

Regierungs - Blatt
für das
Königreich Bayern.

1 8 3 1.



M ü n d e n.

Printed in Germany

Regierungs-Blatt

für das
Königreich Bayern.



Nro. 1.

München, Mittwoch den 5. Januar 1831.

Inhalt.

Bekanntmachungen. Sitzungen des K. Staatsraths-Ausschusses. — Capitalien-Uberschreibung betreffend. — Pfarrer- und Beneficium-Berleihungen und Bestätigungen. — Dienst-Nachrichten. — Ordens-Berleihung. — Indigenat-Berleihung.

Sitzungen des Königl. Staatsrath-Ausschusses.

In den Sitzungen des Königl. Staatsrath-Ausschusses vom 13. und 14. December d. J. wurden entschieden:

die Rekurse:

- 1) Der Holzhändler Friedrich Hartmann, Joh. Kohl und Joh. Meß-

ger zu Rechtenbach wegen Holzfrevel-Bestrafung;

- 2) des Kreisfiskals gegen die v. Bachmairschen Relikten von Barnbach, und des Anwalts der genannten Relikten, den Ersatz von defraudirtem Malzaufschlage betr.;

- 3) des Carl Durchholz zu Rechtenbach, wegen Holzfrevelstrafe;

1*

7724

(RECAP)

499923

- 4) des Paul Kühl auf dem Neuhofe zu Rengersbrunn — wegen Holzfevelstrafe ;
 5) der Freyherren v. Graitsheim zu Rügland und der Gemeindeglieder zu Ruppertsdorf wegen Ablösung der Schafweide.
 6) der Gemeinde Staufendorf und Cons. gegen die Gemeinde Michelbuch und Cons. die Vertheilung des Fembacher Mooses betr.
 7) des Bierbrauers Mich. Rechl in Neuötting wegen Malzauffällagsdes Fraudation ;
 8) des Essigfabrikanten Joh. Paul Schneider aus Straubing, wegen Malzauffällags-Desfraudation ;
 9) des Handelsmanns Martin Lebendorfer zu Oberdachstetten gegen die dortige Gemeinde wegen Kriegskostenforderung.
- An das K. Staatsministerium des Innern wurden verwiesen:
 die Rekurse:
- 10) Der Franziska Sträßer als Erbin des verstorbenen Pfarrers Mich. Sträßer wegen Forderungen an dessen Verlassenschaftsmasse für Pfarrhof: Baufälle &c. zu Schweitenkirchen ;
 11) der Catharina Lang — als Testaments-Erbin des Pfarrers Winkler — gegen den Pfarrer Sick zu Burgkirchen wegen Baufallschädigung ;
- 12) der Kleinbegüterten zu Taimering Artheilung und Beweidung des Gemeindewaldes Grödach betr.
 13) des Vorstechers Jakob Schleicher und Cons. zu Rothenfels wegen Beitrags zu den Kriegsschulden der Gemeinde Zimmern im Untermainkreis ;
 14) des Schmelzmeisters Joseph Schmidt und Cons. zu Bergen gegen die Gemeinde Bergen — die Beitragspflichtigkeit zu Gemeindeumlagen betr.
 15) Einiger Grundholden des Egloffsteinischen Ritterguts Kunreith — wegen Urvondlung der ungemessenen Frohnen in gemessene ;
 16) der Gemeinden Ruppmannsberg und Reichersdorf, — Abtheilung einer Weide betr.

(Kapitalien - Abschreibung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von den durch Entschließung vom 6. Juni 1828 (Intelligenz-Blatt für den Untermainkreis vom Jahre 1828, Stück Nr. 66 pag. 1130, und Regierungs-Blatt vom Jahre 1828, pag. 258) zur Heimzahlung am 1. July 1828 aufgekündigten 4prozentigen Capit alien auf Aschaffenburgscher Obligationen au porteur blieb jenes

auf Obligation lit. II. Nr. 77 zu 250 fl. bis jetzt unerhoben, weshalb dasselbe in Bezug auf das Gesetz v. 11. Sept. 1825, §. 13. mit dem Bemerkten bekannt gemacht wird, daß bis 1. July 1831, wenn die Erhebung nicht erfolgt, dieses Capital als erloschen erklärt werden müsse.

K. Regierung des Untermainkreises; Kammer der Finanzen als Staatschulden-Tilgungsmission.

Fchr. v. Zur Rhein.

v. Weinbach.

Rauschinger.

Pfarreien- und Beneficien-Berleihungen und Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben folgende Pfarreien und Beneficien allernächstig zu verleihen geruht:

am 1. December d. J. die Pfarreien und Spitalmeisterstelle, im St. Katharinen-Spital zu Stadtamhof und zwar in der bisherigen Verbindung mit der Pfarrei Niederwinzer dem Domprediger Georg Beer in Regensburg nach dem Vorschlage des Spitalrathes daselbst;

am 3. December v. J. die Pfarrey Eslarn, Landgerichts Bohenstraß, dem auf die Pfarrey Schmidgaden, Landgerichts Nabburg, ernannten Priester Jo-

seph Hellmeyer und die Pfarrey Schmidgaden dem Adtpfarr-Cooperator Joseph Rupp zu Amberg;

am 5. December v. J. die Pfarrey Gefell, Königl. Bayer. Patronat im Bezirk der K. Preuß. Superintendentur Biegenrück; dem Pfarramts-Candidaten und bisherigen Lehrer zu Wunsiedel, Wolfgang Erdmann Pausch;

am 10. December v. J. die Pfarrey Walkersbach, Landgerichts Pfaffenhausen, den Pfarrer Anton Kellermayer zu Emskheim, Landgerichts Monheim; — die Pfarrey Pfaffenhausen, Landgerichts Pfaffenberg, dem Pfarrer Felix Pausch in Walkersbach, Landgerichts Pfaffenhausen;

am 11. December v. J. die Pfarrey Emmenhausen, Landgerichts Buchloe, dem Pfarrer Xaver Rau von Grimoldstried, Landgerichts Türkheim; — die Pfarrey Oberthingau, Landgerichts Obergünzburg, dem Pfarrer Johann Reichart zu Siegertshofen, Landgerichts Türkheim; — die Pfarrey Eutenhausen, Landgerichts Mindelheim, dem dermaligen Vicar derselben Priester Anton Kramer;

am 12. December v. J. die Pfarrey Nieden, Landgerichts Friedberg, dem Pfarrer Johann Koller von Bachern, des nämlichen Landgerichts;

am 14. December v. J. die Pfarrey Emskirchen, Dekanats Mkt. Erlbach, dem Pfarrer und Dekan zu Gräfenberg, Jo-

hann Carl David Billmann mit Be-
lassung des Titels eines Dekans; — die Pfar-
rey Lauchdorf, Landgerichts Kaufbeuren, dem
Pfarrer Valentini Wachter von König-
hausen, Herrschaftsgerichts Kirchheim;

am 15. December v. J. die erledigte
Pfarrey Ipsheim, Dekanats Windsheim,
dem Dekan und Pfarrer zu Wingsbach,
Johann Philipp Oppenrieder unter
Beybehaltung des Titels eines Dekans;

am 17. December v. J. die Pfarrey
Mittelneusnach, Landgerichts Türkheim,
dem Pfarrer Matthias Schneider zu
Daching, Landgerichts Friedberg;

am 19. December v. J. die Pfarrey
Kammerau, Landgerichts Cham, dem Leh-
rer der lateinischen Vorbereitungs-Classe
Priester Michael Wendelberger in
Cham; — die Pfarrey Weitnau, Land-
gerichts Weiler, dem Pfarrer Joseph An-
ton Hummel von Oberreute, des nämli-
chen Landgerichts;

am 20. December v. J. die Pfarrey
Schweinsdorf im Dekanate Rothenburg
dem Pfarrer Albrecht Wilhelm Friedrich
Prückner zu Neusitz, und die Pfarrey
Neusitz, Dekanats Rothenburg, dem Pfarrer
Johann Carl Albrecht Kellein zu
Thundorf, Dekanats Schweinfurt.

Seine Majestät der König ha-
ben vermöge an die K. Regierung des
Regierkreises unterm 28. November v. J.
erlassener Allerhöchsten Entschließung aller-
gnädigst zu genehmigen geruht, daß die
Pfarrey Abenberg, Landgerichts Pleinfeld,
von dem Bischofe von Eichstätt dem Pfarrer
zu Pfaunfeld, Landgerichts Greding,
Priester Willibald Unger und die Pfar-
rey Pfaunfeld dem bisherigen Pfarrver-
weser zu Weitsaurach, Landgerichts Heils-
bronn, Priester Johann Schmitt verlie-
hen werde.

Seine Majestät der König ha-
ben vermöge an die K. Regierung des Re-
gierkreises unterm 28. November v. J. er-
lassener Allerhöchsten Entschließung zu ge-
nehmigen geruht, daß die Pfarrey Mörl-
sach, Landgerichts Herrieden, von dem Bi-
schofe von Eichstätt dem bisherigen Goo-
perator zu Kasl, Landgerichts gleichen
Namens, Priester Simon Paul verlie-
hen werde.

Seine Majestät der König ha-
ben vermöge an die K. Regierung des Re-
gierkreises unterm 28. November v. J.
erlassener Allerhöchsten Entschließung zu ge-
nehmigen geruht, daß die Pfarrey Holz-
stein, Landgerichts Beilngries, von dem Bi-
schofe von Eichstätt dem Pfarrer Georg

Wenger in Klapfenberg, Landgerichts
Parsberg, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben vermöge an die R. Regierung des Isarkreises unterm 6. December v. J. erlassener Allerhöchsten Entschließung zu genehmigen geruht, daß die Pfarrey Aibling, Landgerichts Weilheim, von dem Bischofe von Augsburg dem Beneficiaten Bernhard Winter zu Nantesbuch, des nämlichen Landgerichts, verliehen werde.

Dienstes-Märchen.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 14. Sept. v. J. allergräßigst bewogen gesunden, die Revierjägersstelle in dem Leib-Revier Grasbrunn dem bisherigen Hofjäger zu Neuhausen Joseph Leistenstorfer, in provisorischer Eigenschaft vom 1. Oct. v. J. an zu verleihen; und auf die hiedurch erledigte Hofjägersstelle zu Neuhausen den Forstgehilfen Martin Müller ebenfalls in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Die durch den Tod des Revierjägers Buchberger in Warngau erledigte Revierjägersstelle wurde dem bisherigen Jagdgeschülzen Melchior Buchberger unterm 22. Oct. v. J. in provisorischer Eigenschaft verliehen.

Seine Majestät der König haben unterm 11. Dec. v. J. das neu erzielte Kantons Physikat zweiter Classe zu Göllheim dem praktischen Arzte zu Neustadt an der Saale Dr. Theodor Raab in provisorischer Eigenschaft zu verleihen geruht.

Der bisherige Schreiber des Kreis- und Stadtgerichts München, Franz Xaver Angerer, wurde unterm 12. Dec. v. J. zum Registrator desselben befördert.

Seine Majestät der König haben vermöge an die R. Regierung des Obermайнkreises unterm 15. Dec. v. J. erlassener allerhöchsten Entschließung zu der erledigten Landrichterstelle in Stadtsteinach den in den unmittelbaren Staatsdienst übernommenen bisherigen Herrschaftsrichter zu Weissenstein und Friedensfels, Maximilian Kättenbeck, allergräßigst zu ernennen geruht.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 18. Dec. v. J. bewogen gesunden, den ausgetretenen Unterlieutenant à la suite Bender von Biesenthal der R. Kammerjunkers-Würde zu entheben.

Der Vorte des Appellationsgerichts für den Isarkreis Joseph Mathias Mör-

derisch wurde auf den Grund des §. 22. lit. D. Edikt IX. zur Verfassungs-Urkunde auf ein Jahr in den Ruhestand versetzt.

Seine Majestät der König haben unterm 22. Dec. v. J. das Gesuch des Revierförsters Gilchner von Goldkronach um Versetzung auf das erledigte Forstrevier Spainhart zu genehmigen, und den Forstamts-Actuar Singel zu Bayreuth zum provisorischen Revierförster von Goldkronach zu ernennen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 22. Dec. v. J. die bey der Regierung des Unterdonaukreises, K. d. F., erledigte Rechnungskommissärs-Stelle dem bey der Rechnungskammer funktionirenden vormaligen Revisor und Controleur Joseph Strobel provisorisch zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 22. Dec. v. J. die erledigte Oberzoll- und Hallbeamtenstelle 2ter Classe in Lengfurt dem Hallamts-Controleur 1ter Classe Xaver Schwarz in Nürnberg, seit seinem Gesuche gemäß, zu übertragen; auf dessen bisherigen Posten den Hallamts-Controleur 2ter Classe Christoph Columba in Fürth zu befördern; sofort die Controleursstelle daselbst dem Oberzollamts-

Controleur 3ter Classe Barthol. Stuhler in Waidhaus zu verleihen; und auf die hiedurch offen werdende Controleurs-Stelle in Waidhaus den temporär quiescirenten Zollbeamten des aufgelösten Zolls amtes Kleinphilippstreuß Fr. Xav. Reuß zu reaktiviren geruht. Diese Beförderungen werden jedoch für provisorisch erklärt.

Ordens=Verleihungen.

Seine Majestät der König haben folgenden Personen das Ehrenkreuz des Königl. Ludwigs=Ordens allergnädigst zu verleihen geruht:

am 15. Dec. v. J. dem Consistorialrath und Pfarrer Andr. A. Ahum in Hassloch;

am 16. Dec. v. J. dem Domdekan und General-Vikar Joseph v. Weber in Augsburg;

am 21. Dec. v. J. dem Commandanten des Invalidenhauses, Major Jos. Clemens Winkler.

Indigenats=Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 21. Sept. v. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem K. R. österr. Kammerer Eduard Hugo Grafen von Walderdorf

und unterm 18. Nov. v. J. dem Pfarrer Gregor Geiger von Oberkirchberg das Indigenat des Königreiches, lebterm taxfrey, zu verleihen.

Regierungs-Blatt

für das
Königreich Bayern.



Nro. 2.

München, Sonnabend den 15. Januar 1831.

Inhalt.

Die Hauptrechnung der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt für das Jahr 1830 betreffend. — Pfarrrevenus und Benefizien: Verleihungen und Bestätigungen. — Bischöfliches Kapitel zu Passau. — Dienstes-Richtungen. — Ordens-Verleihung. — Verleihung der Ehrenmünze des K. Ludwig: Ordens.

Bekanntmachung.

(Die Haupt-Rechnung der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt für das Jahr 1830 betreffend.) *)

Staats-Ministerium des Innern.

Die Haupt-Rechnung der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt für das Jahr

*) Die Haupt-Rechnung wird einem der nächsten Blätter beigegeben werden.

1830 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Resultate derselben sind im Wesentlichen folgende:

I. Die am Schlusse des Jahres 1830 bestandenen Brandversicherungs-Kapitalien von

438,460,695 Gulden

find im Jahre 18 $\frac{2}{3}$ auf
448,032,940 Gulden
gestiegen, sohin um
9,572,245 Gulden
vermehrt worden.

II. Die Brandentschädigungen, welche im
Jahre 18 $\frac{2}{3}$ 475,201 fl. 51 kr. 7 hl. be-
tragen haben, berechnen sich für das
Jahr 18 $\frac{2}{3}$ auf 607,573 fl. 7 kr. 4 hl.
folglich höher um
132,571 fl. 35 kr. 5 hl.

III. Statt der für das Jahr 18 $\frac{2}{3}$ erhö-
benen Beiträge von sechs Kreuzern
sind zur Deduktion aller Ausgaben des
Jahres 18 $\frac{2}{3}$, dann zur Bildung ei-
nes für die Exigenz der jährlich sich er-
weiternden Brandversicherungs-Anstalt
ausreichenden Vorschüffsfonds neun
Kreuzer als Beitrag von jedem Hun-
dert der Assuranz-Kapitalien erfor-
derlich.

IV. Die Zahl der Brandfälle beträgt
492, und die Zahl der hiebey beschä-
digten Eigenthümer von Gebäuden
948, jene um 45, diese um 23 weni-
ger als im Jahr 18 $\frac{2}{3}$.

Die Königlichen Regierungen des Isar-,
Unterdonau-, Regen-, Oberdonau-, Re-
zat-, Obermays- und Untermaynkreises
werden angewiesen, die Erhebung der Bev-
träge zu neun Kreuzer vom Hundert der
Brandversicherungs-Kapitalien ohne Verzug

einzuleiten, und für die gesetzliche Verwen-
dung und Verrechnung derselben, dann für
die Ergänzung der Vorschüffsfonds zu
sorgen

München, den 3. Jänner 1831.

Auf
Seiner Königlichen Majestät
Allerhöchsten Befehl:
v. Schenk.

Durch den Minister:
der General-Sekretär:
Gr. v. Kobell.

Pfarreyen- und Beneficien Verleihun- gen und Bestätigungen.

Seine Majestät der König hat
den folgende Pfarreyen und Beneficien
zu verleihen allernächst geruht:

am 20. December v. J. die Pfarrey
Oberwinkling, Landgerichts Mitterfels dem
Pfarrer Simon Kiendl von Frauenau,
Landgerichts Regen;

am 24. Dec. v. J. die Pfarrey Köditz,
Dekanats Hof im Obermayskreise, dem
bisherigen Pfarrer zu Unterleinleiter, De-
kanats Bamberg, Christian Friedrich Wil-
helm Gebhardt; — die Pfarrey Won-
dreb, Landgerichts Tirschenreuth, dem Pfarr-

ter Stephan Raith zu Mistelfeld, Landgerichts Lichtenfels;

am 25. Dec. v. J. die Stadt pfarrey in Aichach dem Stadt pfarreyprediger bey Unser lieben Frau in Igolstadt, Priester Conrad Danhauser; mit der Bestimmung, daß hiernach von dem Magistrate der Stadt Aichach die Präsentations-Urkunde ausgefertigt werde; — die Pfarrey Rothalmünster, Landgerichts Griesbach, dem Pfarzer Ignaz Höning von Metten, Landgerichts Deggendorf;

am 27. Dec. v. J. die Pfarrey Petendorf, Landgerichts Regenstauf, dem Pfarzer Severin Fuchs in Speinhardt, Landgerichts Eßnrbach;

am 29. Dec. v. J. die Pfarrey Hochstadt, Landgerichts Rosenheim, dem Canonicus Provisor zu Tittmoning, Pr. Peter Weilhammer;

am 31. Dec. v. J. die Pfarrey Schwabhausen, Landgerichts Landsberg, dem Pfarzer Jacob Bogner in Hörlhausen, Landgerichts Schrobenhausen.

Seine Majestät der König haben folgende Präsentationen und Verleihungen allergnädigst zu bestätigen geruht:

am 22. Dec. v. J. die von den Freyherren von Seckendorff ausgestellte Präsentation für den Pfarramts-Kandidat-

ten Johann Carl Hopf aus Weingarts gereuth auf die Pfarrey Weingartsgereuth, Dekanats Bamberg;

am 28. Dec. v. J. die von den Freyherren von Bibra ausgestellte Präsentation für den Pfarramts-Kandidaten Heinrich Johann Ludwig V'Allemann auf die erledigte Pfarrey Irmelshausen, Dekanats Waltershausen;

am 30. Dec. v. J. die von dem Bischofe zu Würzburg geschehene Verleihung der Pfarrey Untereisenheim, Landgerichts Volkach an den Pfarzer Ignaz Keller von Hoerstein, Landgerichts Alzenau.

Bischöfliches Capitel zu Passau.

Seine Majestät der König haben vermitte an die R. Regierung des Unter- donaukreises unterm 5. Jänner v. J. erlassener allerhöchsten Entschließung auf die in Passau erledigte Stelle des Domdekans in dem bischöflichen Capitel dortselbst, den Bischof in partibus und Kanonikus Adalbert Freyherrn v. Pechmann und auf das hiedurch und durch das Vorrücken der übrigen Capitularen sich eröffnende achte Kanonikat in dem besagten Capitel, den Dekan und Stadt pfarter Martin Härtl in Neuötting zu ernennen geruht.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben zu ernennen geruht:

am 23. Dec. v. J. den bisherigen praktischen Arzt zu Nymphenburg, Dr. Moritz Brätsch, auf das erledigte Landgerichts-Physikat zu Riedenburg;

am 29. Dec. v. J. auf die durch den Tod des Zwirchmeisters Federl erledigte Zwirchmeistersstelle den Sohn des Verstorbenen, Joseph Federl, in prov. Eigenschaft;

am 27. Dec. v. J. auf die bey dem Kreis- und Stadtgerichte in München erledigte Expeditorsstelle den bisherigen Rechnungs-Commissär bey der Regierung des Isarkreises K. d. F. Alois Strobl und zum Expeditions-Amts-Controlleur daselbst den bisherigen Kanzlisten des Appellations-Gerichts für den Regenkreis Edmund Weiß; an dessen Stelle als Appellationsgerichts-Kanzlisten zu Amberg den bisherigen Kreis- und Stadtgerichtsschreiber Anton Kaufmann in München, und auf die hierdurch erledigte Kreis- und Stadtgerichts-Schreibersstelle in München den Skribenten Max Steinle;

am 2. Jänner d. J. auf das Rentamt Obermoschel den Rentbeamten zu Landstuhl, Joh. Eberhard.

Ordenss-Verleihung.

Seine Majestät der König haben am 1. Jän. d. J. dem Kön. Kämmerer, General-Commissär und Regierung-Präsidenten des Untermainkreises, Freyherrn von Zus-Rhein das Commandeurkreuz des Civil- und Verdienstordens der Bayerischen Krone; dem Königl. Staatsrathe und Professor Maurer, dem Königl. Kämmerer und Hofmarschall Ihres Majestät der versittweten Königin, Grafen von Ursch und dem Königl. Kämmerer und Gendarmerie-Hauptmann, Freyherrn von Frays das Ritterkreuz desselben Ordens zu verleihen geruht.

Verleihung der Ehrenmünze des K. Ludwigs-Ordens.

Seine Majestät der König haben folgenden Individuen die Ehrenmünze des K. Ludwigs-Ordens zu verleihen geruht:

am 26. Nov. v. J. dem Kantor und Schullehrer Joh. Bernh. Chr. Wagner in Eschenau;

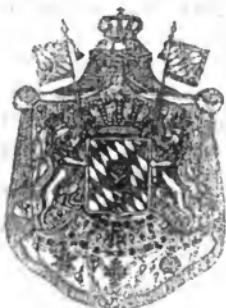
am 16. Dec. v. J. dem Stabsprofoß Franz Hundsdorfer in Nürnberg;

am 20. Dec. v. J. dem Schullehrer Georg Müller zu Rößbach, Landgerichts-Pfarrkirchen;

am 25. Dec. v. J. dem Zollwart bey dem Hallumte Regensburg Georg Glassauer.

Regierungs-Blatt

für das
Königreich Bayern.



Nro. 3.

München, Samstag den 29. Januar 1831.

Inhalt.

Bekanntmachungen. — Die Einberufung der Stände-Versammlung betr. — Den Freygefügkeits-Vertrag mit dem Königreiche Sachsen betr. — Diensts-Nachrichten.

Bekanntmachung.

(Die Einberufung der Stände-Versammlung betr.)

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern,
sc. sc.

Wir haben beschlossen, die Stände des
Königreiches in Folge des §. 22. Tit. VII. der

Verfassungs-Urkunde auf den 20sten Februar dieses Jahres einzuberufen, und befehlen demzufolge Unsern Kreis-Regierungen, alle in die zweyte Kammer aus ihrem Kreise bestimmten Abgeordneten sogleich durch abschriftliche Mittheilung dieser öffentlichen Ausschreibung anzuweisen, daß sie sich an dem festgesetzten Tage un-

fehlbar in Unserer Haupt- und Residenzstadt einfinden, und nach ihrer Ankunft sich in dem Ständehause nach Vorschrift der §§. 52. und 61. Tit. I. Abschn. III. des Edikts über die Stände-Versammlung bey der Einweisungs-Commission persönlich melden.

Im Falle aber, daß ein Mitglied durch unabwendbare Hindernisse von der Erschei-

Ludwig
Frhr. v. Bentner. Gr. v. Armanstberg. v. Schenk. v. Weinrich.

(Königliche Ernennung des ersten Präsidenten der Kammer der Reichsküthe betr.)

Se. Majestät der König haben Allerhöchst Ihren Feld-Marschall und erblichen Reichsrath Fürsten v. Wrede unterm 29. des I. M. auch bey der auf

nung abgehalten seyn sollte, hat dasselbe nach Vorschrift der §§. 41. und 47 I. Tit. IIten Abschnitts das Erforderliche zu beobachten.

Der Tag, an welchem Wir die Sitzung der Stände eröffnen werden, wird durch besondere Entschließung bekannt gemacht werden.

München den 29. Jan. 1831.

Nach dem Befehle
Seiner Majestät des Königs:
Egid. v. Kobell.

den 20. Februar d. J. einberufenen fünften Stände-Versammlung zum Präsidenten der Kammer der Reichsküthe in Gemäßheit des Tit. I. §. 33. der Xten Beylage zur Verfassungsurkunde zu ernennen geruht.

Bekanntmachung.

(Den Freytagzigkeits-Vertrag mit dem Königreiche Sardinien betreffend.)

Die nachfolgenden Bestimmungen des mit dem Königreiche Sardinien unterm 5. Oktober v. J. abgeschlossenen Freytagzigkeits-Vertrages werden hiemit durch das Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Artikel 1.

Zwischen den gegenwärtigen Staaten

Seiner Majestät des Königs von Bayern, und jenen Seiner Majestät des Königs von Sardinien sind und bleiben für immer aufgehoben die Heimsatzzrechte, welche schon durch die Uebereinkunft vom 3. September 1772 abgestellt wurden, die Nachsteuern, welche die nämliche Uebereinkunft begleiteten hatte, und alle anderen Gebühren gleicher Art. Demzufolge werden die gegenseitigen Unterthanen von nun an nicht

nur allen schon durch die Artikel 1. und 3. der Uebereinkunft vom 3. September 1772 stipulirten Erleichterungen genießen, sondern sie werden für das Vermögen, welches ihnen durch testamentarische oder Intestat: Erbsfolge, oder durch Vertrag, Vermächtniß oder Schenkung zufallen wird, dann für die Ausführung des beweglichen Eigenthums und des Erldses aus dem unbeweglichen Eigenthum, welches sie auf solche Art überkommen oder erworben haben, keiner Gebühr mehr unterworfen seyn, und zwar weder unter dem Namen der Nachsteuer, noch unter einer andern Benennung.

Artikel 2.

Die Aufhebung der Nachsteuer findet sohin statt, welches auch der Beweggrund oder die Ursache der Ausführung der Güter, des Geldes und andern beweglichen Eigenthumes sey. Sie erstreckt sich nicht allein auf die Gebühren, welche in die Kassen des Staates oder des Souveräns, sondern auch auf jene, welche in die Kassen der Gemeinden, Städte, Märkte, frommen Stiftungen, Ritterorden, Patrimonialgerichtsbarkeiten, Korporationen und moralischer Personen oder welch' immer für Individuen fließen, so zwar, daß keine der besagten Kassen irgend eine der unter dem Namen Nachsteuer begriffenen Gebühren fordern oder erheben kann, ohne

dass jedoch die Beteiligten sich entschlagen könnten, die nämlichen Gebühren zu bezahlen, welchen in ihrem Lande die Eingeborenen selbst in Ansehung ihres Eigenthums und ihrer Erbschaften unterworfen sind oder unterworfen werden sollen.

Artikel 3.

Zu diesem Ende erklären Ihre Majestäten der König von Bayern und der König von Sardinien durch gegenwärtige Uebereinkunft ausdrücklich die Stipulationen des Artikels 5. und des Separat- und Zusatzartikels der Uebereinkunft vom 3. September 1772, so wie alle Edikte, königliche Patente, Gesetze, Verordnungen, Statuten, Beschlüsse, Gewohnheiten und Privilegien, welche entgegenstehen könnten, von nun an für kraftlos; sie sollen den beiderseitigen Unterthanen gegenüber, für die in den beyden vorstehenden Artikeln bezeichneten Fälle als nicht geschehen und erlassen angesehen werden.

Artikel 4.

Die besagten Erben, Legatarien, Erwerber oder Donatarien, nachdem sie sich in den Besitz der durch Erbschaften, Legate, Geschenk oder in anderer Art erworbenen Gegenstände gesetzt haben, sollen, wenn sie im Besitz und Genüse dieser Gegenstände bleiben wollen, deßhalb nicht gehalten seyn, sich Naturalisations-Dekrete zu

verschaffen; ihre Personen und ihr Eigenthum sollen in diesem Falle keiner andern Auflage oder irgend einer Steuer als denen unterworfen seyn, welchen die Personen und das Eigenthum der eigenen und eingeborenen Unterthanen des Landes unterworfen sind, oder unterworfen werden sollen, und man wird sich auch in den beyderseitigen Gerichtshöfen nach den Bestimmungen des Artikel 4. der besagten Uebereinkunft von 1772 richten.

Artikel 5.

Die in den vorstehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen sollen jedoch in beiden Staaten den Gesetzen über die Auswanderung und die Militärpflicht ihrer beyderseitigen Unterthanen keinen Abbruch thun.

Artikel 6.

Die Bestimmungen gegenwärtiger Uebereinkunft sind auf alle in den gegenwärtig zu den Staaten der beyden contrahirenden Mächte gehörigen Gebietstheilen seit der Convention von 1772 eröffneten Erbschaften, so wie auf alle seit dieser Epoche in diesen Ländern sich ergebenen Fälle gleichmäßig anwendbar, unbeschadet jedoch bereits

entschiedener Sachen und rechtkräftiger Vergleiche.

München den 9. Jänner 1831.
Königliches Staats-Ministerium des
Königlichen Hauses und des Neufers.
Graf v. Armanstorff.

Braun.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben allernädigst geruht:

am 31. December v. J. auf die zu Augsburg erledigte Wechselsens-Stelle den Kaufmann Wilhelm Glockner und auf die daselbst erledigte Stelle eines Waarensens den Carl Friedrich Dillenius zu ernennen;

am 5. Jänner d. J. den Kaufmann Philipp Adam Kiesling und den Banquier Paul von Stetten zu Assessoren des Wechselgerichts zu Augsburg an die Stelle der Assessoren Jos. Seebacher und Ferdinand Fehr v. Schäbler zu ernennen, welche, ihrem Gesuche entsprechend, unter Bezeugung der Allerhöchsten Zufriedenheit mit ihren geleisteten Diensten dieser Stellen enthoben wurden;

am 6. Jänner d. J. die zu Bamberg erledigte Wechselsnotars-Stelle dem Advokaten Elsner daselbst zu verleihen.

Regierungs-Blatt

für

das

Königreich



Nro. 4.

München, Montag den 31. Januar 1831.

Inhalt.

Verordnung, den Vollzug der Bestimmungen des §. 2. der III. Beilage zur Verfassungs-Urkunde betreffend.

Verordnung.

(Den Vollzug der Bestimmungen des §. 2. der
III. Beilage zur Verfassungs-Urkunde be-
treffend.)K u d w i a
von Gottes Gnaden König von Bayern
rc. rc.Wir haben beschlossen, zum Vollzuge
der Bestimmungen des §. 2. der III. Be-
ilage zur Verfassungs-Urkunde zu verord-
nen, wie folgt:

§. 1.

Zu der Herausgabe von Zeitungen
oder sonstigen periodischen Schriften ist
die vorausgehende Einholung einer obrig-
keitlichen Bewilligung nicht erforderlich.Der Herausgeber hat jedoch vor dem
Ausgeben des ersten Stückes oder Heftes
der Regierung des Kreises, in welchem die
Zeitung oder periodische Schrift erscheinen
soll, eine Anzeige mit Beyfügung des Pro-
spectus zu übergeben, damit entweder hin-

sichtlich der Censur, soweit dieselbe Verfassungsmäßig einzutreten hat, oder aber in Beziehung auf die in dem §. 4. des Ediktes über die Freyheit der Presse angeordnete allgemeine Aufsicht das Erforderliche rechtzeitig verfügt werden könne.

§. 2.

Alle Zeitungen und periodischen Schriften, welche sich mit der innern oder äußern Politik oder mit der Statistik befassen, unterliegen ohne Unterschied und Ausnahme der nach §. 2. des Ediktes über die Freyheit der Presse dafür angeordneten Censur. Es ist daher jedes Blatt und jedes Heft solcher Zeitschriften vor dem Ausgeben und Versenden der Censurbehörde im Manuscrite oder im Probendruck zur Durchsicht vorzulegen.

§. 3.

Die Censur der erwähnten Zeitungen und Zeitschriften hat sich auf die Artikel politischen und statistischen Inhalts zu beschränken.

Dieselbe wird hinsichtlich derjenigen Artikel und Aussäße, welche sich auf äußere Staatsverhältnisse und auf das Wirken der Staatsgewalt und ihrer Organe hinsichtlich der Ausübung der äußern Regierungskräfte beziehen, nach den hiesfür ertheilten oder zu ertheilenden besondern Instruktionen ausgeübt.

Bey jenen Artikeln und Aussäßen aber, welche von inneren Staatsverhältnissen und dem Wirken der öffentlichen Behörden in Bezug auf innere Regierungs-Angelegenheiten handeln, ist nach folgenden Bestimmungen zu verfahren.

§. 4.

Die Censur der von innerer Politik und Statistik handelnden Artikel und Aussäße soll dem rechtswidrigen Missbrauche der Verfassungsmäßig gewährten Freyheit der Presse begegnen, nicht aber den recht- und gesetzmäßigen Gebrauch derselben willkürlich hemmen und beschränken.

Es ist daher der Druck der erwähnten Aussäße nur unter folgenden Voraussetzungen von der Censurbehörde zu untersagen:

1. Wenn darin Nachrichten über persönliche und Familien-Verhältnisse des Monarchen oder der Mitglieder des Königlichen Hauses gegeben werden, die weder durch unmittelbare amtliche Mittheilung noch durch die vorausgegangene Bekanntmachung in einem als offiziell anerkannten Blatte verbürgt erscheinen.
2. Wenn in denselben notorische Unwahrheiten oder erdichtete Nachrichten von zu erwartenden Regierungsmäßigkeiten enthalten sind, welche Tau-

schung oder Aufregung zur Folge haben können.

3. Wenn durch die Bekanntmachung irgend ein im Königreiche bestehendes Strafgesetz übertreten, und eine im Verbrechens-, Vergehens- oder Polizei-Uebertretungsgrade strafbare Handlung begangen werden würde.

In besondere ist hiernach zu verfahren.

a. wenn solche Gesetzesübertretungen den Monarchen, den Staat und dessen Verfassung oder die im Königreiche bestehenden Kirchen- und religiösen Gesellschaften betreffen;

b. wenn der vorgelegte Aufsatz die öffentliche Ruhe und Ordnung durch Ausmunterung zum Aufruhr oder auch indirekt durch Verbreitung unverbürgter Geschüchte gefährdet;

c. wenn derselbe der Sittlichkeit durch Reiz und Versuchung zu Lust und Laster gefährlich ist.

4. Wenn Staatsdiener Vorträge oder sonstige Arbeiten über Gegenstände, die denselben in ihrem Geschäftskreise übertragen sind, ferner statistische Notizen, Verhandlungen, Urkunden und sonstige Nachrichten, zu deren Kenntniß sie nur durch ihre Dienstverhält-

nisse kommen könnten, ohne Beybrinngung der nach §. 3. des Ediktes über die Freyheit der Presse erforderlichen besondern Erlaubniß dem Drucke übergeben.

§. 5.

Die Bekanntmachung von blos erzählenden Berichten über die Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten soll auf keine Weise gehemmt oder erschwert werden, insoferne nicht offensbare Unwahrheiten oder Entstellungen darin enthalten sind; Raisonnements werden nach den vorhergehenden §§. behandelt.

Von der Bekanntmachung sind jedoch solche Persönlichkeiten, unanständige und beleidigende Ausdrücke und persönliche Aussäße gegen den Monarchen, die Königliche Familie oder die einzelnen Mitglieder der Kammer auszunehmen, wegen deren der Redner nach Tit. II. §. 21. des Ediktes über die Ständeversammlung von dem Präsidenten der Kammer zur Ordnung verwiesen worden ist.

§. 6.

Berichten über die in den Sitzungen der Landräthe nach §. 28. des Gesetzes vom 15. August 1828 zu führenden besondern Protokolle ist der Druck erst dann zu bewilligen, wenn die nach §. 29. des nämlichen Gesetzes erforderliche Königliche Genehmigung zur Bekanntmachung der Protokolle erfolgt ist.

§. 7.

Den Senatoren ist untersagt, die freymüthige Ausußerung von Meinungen, Ansichten und Urtheilen über die von den Staatsministerien und anderen verantwort-

lichen Stellen und Behörden ausgehenden Anordnungen und Verfügungen und über das amtliche Wirken derselben zu hindern, so lange nicht dadurch irgend ein bestehendes Gesetz übertraten wird und insbesondere der ausgesprochene Tadel in Schmähung ausartet.

§. 8.

Bei der Bekanntmachung von Aufsägen, in welchen öffentliche Behörden oder einzelne Staatsdiener pflichtwidriger Handlungen beschuldigt werden, sind die Beschuldigten vollständig zu benennen. Die Censurbehörde hat den Druck zu untersagen, wenn diese Bedingung nicht erfüllt ist.

§. 9.

Nicht politischen und nicht statistischen Artikeln, durch deren Bekanntmachung ein rechtswidriger Angriff gegen die Ehre einer Privatperson, dieselbe mag ausdrücklich genannt oder nur bezeichnet seyn, gemacht werden würde, darf zwar die Aufnahme nicht verfagt, es soll aber von solchen der betreffenden Personen, wo möglich, noch so zeitig Nachricht gegeben werden, daß sich diese mit Erfolg des in der III. Beylage zur Verfassungs-Urkunde §. 10. Absatz 2. gegebenen Rechtes bedienen könne.

§. 10.

Die Censurbehörden sind verbunden:

- jede zur Durchsicht vorgelegte Zeitschrift ohne Vergug zu censiren,
- jedem Abstriche die Motive, das Gesetz und den §. der gegenwärtigen Instruction, auf welch- die Versagung des Drucks sich gründet, deutlich beizufügen.

Dieselben haben sich dabei jeder Veränderung der gestrichenen Stellen zu enthalten.

§. 11.

- Die Censur ist
- in den Kreishauptstädten von Unserem General-Commissär, oder von einem durch diesen unter eigener Verantwortlichkeit damit zu beauftragenden Regierungsmitglied,
 - in jenen Städten, in welcher ein Stadt-Commissär aufgestellt ist, von diesem
 - an den übrigen Orten von dem Land- oder Herrschaftsrichter zu führen.
- Unserem Staatsministerium des Innern bleibt vorbehalten, die Censur der in Unserer Haupt- und Residenzstadt erscheinenden Zeitungen oder sonstiger periodischen Schriften politischen oder statistischen Inhalts in einzelnen Fällen einem Ministerialrath zu übertragen.

§. 12.

Gegen die Verfügungen der Censur findet Beschwerde an die vorgesetzte Stelle statt, welche dieselbe schleunig zu erledigen hat.

§. 13.

Den Herausgebern solcher Zeitungen und periodischen Schriften ist untersagt, die durch das Streichen der Censurbehörde entstehenden Lücken bei dem Drucke des Blattes oder Heftes offen zu lassen.

Unser Staatsministerium des Innern ist mit dem Vollzuge Unserer gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

München den 28. Jänner 1831.

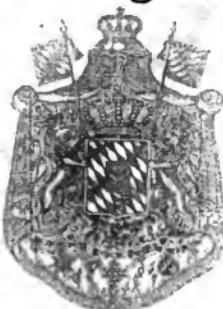
K u d w i g.

v. Schenck.

Auf
Königlichen Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär:
Gr. v. Kobell.

Regierungs-Blatt

für



das

Königreich

Bayern.

Nro. 5.

München, Mittwoch den 9. Februar 1831.

Inhalt.

Abschied für den Landrat des Isarkreises über dessen Verhandlungen vom 28. Juni bis 8. Julius 1830. — Verordnung. Die Verlängerung der Wirksamkeit der königlichen Erklärung wegen Fixierung und Umwandlung der gutsherrlichen Gefälle des Staates betr. — Bekanntmachungen. Sitzung des Königl. Staatsrathes. Ausschusses. — Auszug aus der Wels-Matrikel. — Diensts-Nachrichten.

A b s c h i e d
für den Landrat des Isarkreises über dessen
Verhandlungen vom 28. Juni bis 8.
Julius 1830.

28. Juni bis 8. Julius 1830 gepflogenen
Verhandlungen Vortrag erstatten las-
sen, und ertheilen hierauf, nach Verneh-
mung Unseres Staats-Raths nachstehende
Entschließungen:

I.

L u d w i g,
von Gottes Gnaden König von Bayern,
ie. ie.

Abrechnung über die Verpfle-
gungskosten der Heimathlosen
für 18²½ bis 18³½ incl.
Nachdem der Landrat die ihm vorge-

Wir haben uns über die vom Land-
rath des Isarkreises in der Sitzung vom

legten Rechnungen über die vom 1. October 1825 bis zum 30. September 1829 aus Staats- und andern Kassen geleisteten Vorschüsse für Verpflegung der Heimathlosen geprüft, und bis auf einen kleinen Rechnungsverlust als richtig anerkannt hat, so ist dieser Gegenstand hiedurch als erledigt zu betrachten.

II.

Bestimmung des Steuerprincipale für das Jahr 1830.

Das Principale der sämmtlichen directen Steuern im Isarkreise wird mit Vorbehalt der aus der Finanzrechnung des Jahres 1829 etwa sich ergebenden Aenderungen auf

1,288,587 fl. 49 kr. 2 pf.
und hiernach ein Steuerprocent auf
12,885 fl. 52 kr.

festgestellt.

III.

Bestimmung der Kreissfonds für das Jahr 1830.

Wir ertheilen dem vom Landrathe geprüften Vorschlage der aus dem Kreissfonds für das Jahr 1829 zu bestreitenden Ausgaben, nach folgenden Ansägen, Unsere Genehmigung.

A. Für die Pflegekosten heimathloser Personen:

a. den Rückersatz der aus Staats- und andern Kassen für die Jahre 1825 bis 1829 geleisteten Vorschüsse

3546 fl. 4 kr. 2 pf.

b. Bedarf für das Jahr 1830:

1200 fl.

B. Für die zu leistende Konkurrenz zum Straßenbau:

Die Fortsetzung der Freisinger-Landshuter Straße in der 16ten Stunde, zu 2 Stunden mit

4498 fl. 47 kr.

Zur Deckung des Gesammtbedarfs dieser Auslagen in Summa mit

9,244 fl. 51 kr. 2 pf.

bewilligen Wir die Erhebung von § Procent des gesammten directen Steuerprincipals, resp. § kr. vom Steuergulden.

Den wiederholt geforderten Beitrag von 10274 fl. 7 kr. für die Fortsetzung der Chauffirung durch Haidhausen auf der Straße von München nach Burghausen, hat der Commissär der Regierung im versammelten Landrathe bereits selbst für einen Irrthum erklärt, weshalb diesem Postulat eine weitere Folge nicht zu geben ist.

Uebrigens wird der Regierung zur Vermeidung künftiger Irrungen das Nöthige desfalls bemerket werden.

IV.

Besondere, der Begutachtung des Landraths untergebene Gegenstände.

- 1) Auf die Verwirklichung der Anträge und Bemerkungen des Landrathes hinsichtlich der zu Kreisstrafen zu erhebenden Vicinalstrafen, soll nach Maßgabe der Verhältnisse und Fonds, dann der durch größere oder mindere Wichtigkeit bestimmten Reihenfolge, geeigneter Bedacht genommen werden.

Rücksichtlich der vom Landrathe zur Erhebung zu Vicinalstrafen begutachteten Feldwege wird Unsere Regierung des Isarkreises beim Vollzuge Unserer Anordnung vom 2. Julius 1829 die gehörige Würdigung und Rücksichten eintreten lassen.

- 2) Was die Aeußerungen des Landrathes über den dermaligen Zustand der Landwirtschaft, der Gewerbe, und des Handels im Isarkreise, über die dem Aufblühen entgegenstehenden Hindernisse, und über die zweckmäigsten Mittel der Beförderung betrifft, so befehlen Wir Unsrer Regierung des Isarkreises, dieselben der sorgfältigsten Erwägung zu unterwerfen, und hierauf innerhalb der Grenzen ihres Wirkungskreises die angemessenen Anord-

nungen selbst zu treffen, oder geeignete Anträge zu stellen.

Insbesondere gewärtigen Wir ein erschöpfendes Gutachten über die Errichtung eines Credit-Vereines, und finden Uns übrigens in Beziehung auf einzelne Aeußerungen des Landrathes zu nachstehenden Erklärungen und Anordnungen veranlaßt.

- a. Wegen Verfaßung eines Unterrichtsbuches über die Elementarkenntnisse der gesammten Landwirtschaft, und dessen Vertheilung unter das Landvolk, werden Wir den landwirtschaftlichen Verein mit Gutachten vernehmen; und hierauf weitere Bestimmungen treffen.
- b. Dem vom Landrathe bemerkten Mißstand in der Schätzung einzelner Grundstücke zum Behufe der Besteuerung wird bey dem Vollzuge des §. 119. des Grundsteuer-Gesetzes vom 5. August 1828 begegnet werden.
- c. Was durch Gesetze und Verordnungen über Wildland und Ersatz von Wildschäden festgesetzt ist, zu dessen genauer Einhaltung sind Unsere Forst- und Jagdbehörden streng angewiesen.
- d. Unsere Regierung des Isarkreises hat durch besondere Anweisung der Polizeybehörden dahin zu wirken, daß

- die Cultur-Verordnungen pünktlichst vollzogen, bei Instruktion der Cultur-Prozesse absichtlichen Verzögerungen und Untrieben vorgebeugt, und Guts-Bertrümmerungen in jeder nach den Gesetzen zulässigen Weise befördert werden.
- c. Die Gesetze und Verordnungen über Gewerbswesen, Anfallsigmachungen und Bereicherlichungen dann über Einzelnhut und Nachtweide, und den schädlichen Hausrathandel sollen den Behörden in Erinnerung gebracht, und sich des pünktlichen Vollzugs derselben durch ununterbrochene Aufsicht versichert werden. Ein Zwang zum Arbeiten an abgewürdigten Feyertagen ist der persönlichen Freyheit entgegen, und darf nur in so ferne Statt haben, als Dienst- oder sonst Berechtigte das Arbeiten von Dienstpflichtigen fordern.
- Alle Kirchenfeierlichkeiten, Lustbarkeiten u. dgl. aber, welche nur an Feyertagen statt haben, sollen an abgewürdigten Feyertagen unterbleiben.
- Schlüsslich befehlen Wir
- f. Den Ober-Gerichts- und Verwaltungs-Behörden des Isarkreises vorzügliche Wachsamkeit auf die Excess des subalternen Amtspersonals bey Erhebung rückständiger Gefälle und gerichtlichen Hilfsvollstreckungen und wollen, daß Verfehlungen dieser Art streng untersucht und geahndet werden.

V. Besondere Wünsche und Anträge.

Auf die uns vorgelegten Wünsche und Anträge, ertheilen Wir folgende Erklärungen:

- 1) Unsere Regierung des Isarkreises hat sämtliche Polizeybehörden auf die in den Städten und auf dem Lande verbreiteten unsittlichen und irreligiösen Lieder aufmerksam zu machen, und zum strengen Vollzuge der Bestimmungen des §. 7. im Edikte III. zur Verfassungs-Urkunde in dieser Beziehung anzuweisen.
- 2) Der Wunsch des Landrathes wegen Errichtung eines Physikates für das Landgericht Bruck wird seiner Zeit berücksichtigt werden.
- 3) Wir erneuern alles Ernstes die Verordnungen vom 8. Febr. 1809 und 6. Febr. 1812, die Befuhr des Straßenbaumeisters betr. und versehen Uns des genauesten Vollzuges derselben von Seite Unserer Behörden.
- 4) In Beziehung auf den Antrag wegen Errichtung einer allgemeinen Hagelversicherungsanstalt soll es bey Unserem Ausspruche bewenden, daß eine allgemeine Hagelversicherungsanstalt unter Gewährleistung des Staates nicht errichtet werde, jedoch urbeschadet der freiwilligen Vereinigung mehrerer Kreise zu einer solchen Anstalt, zu welchem Ende die Landräthe der übrigen Kreise in der nächsten Versammlung, unter Mittheilung des vom Landrathe des Isar-

Kreises vorgelegten Entwurfes einer allgemeinen Hagelassuranz-Anstalt, zur nochmaligen Berathung über diesen Gegenstand veranlaßt werden sollen.

5) Bey der vorliegenden bestimmten Erklärung der Landräthe der übrigen Kreise gegen die Vereinigung zur Errichtung einer gemeinsamen Irenanstalt, wollen Wir eine solche nicht weiter in Vorschlag bringen, sondern werden den Landräthen bey ihrer nächsten Versammlung einen Entwurf zu Iren-Anstalten für jeden einzelnen Kreis, oder zwei Kreise in Gemeinschaft vorlegen lassen.

6) Den Wunsch des Landrathes wegen schleunigen Vollzugs der bewilligten Strafsenbauten, werden Wir in Erwögung ziehen.

Was insbesondere die als dringend vorgestellte Umbauung der Straßenstrecke zwischen Weng und Hingelbach auf der Ländshuter-Straubinger Straße betrifft, so ist Unsere Regierung des Isarkreises bereits angewiesen worden, diesen Gegenstand, welcher wegen der durch Elementar-Ereignisse des verflossenen Staatsjahres bewirkten außerordentlichen Anstrengungen des Baufonds zurückgestellt werden mußte, bey den Verhandlungen des nächsten Landrathes abermals in Antrag zu bringen, und den treffenden Aerarialbeitrag in den Neubau-ten-Estat des Jahres 1833 einzustellen.

Uebrigens haben der auch in der zweyten Sitzung des Landrathes betätigte Eifer,

und die erneuerten Huldigungen der Ergebenheit und Treue, Uns zum besondern Wohlgefallen gereicht, und Wir finden Uns veranlaßt, dem Landrathen hierüber Unsere allerhöchste Zufriedenheit auszudrücken.

München, am 31. Januar 1831.

Ludwig.

Freyh. v. Bentner. Graf v. Armanstorff. v. Schenk. v. Weinrich.

Nach

Königlichem Allerhöchsten Befehl:
der Staatsrat und General-
Secretär
Egid v. Kobell.

Verordnung.

(Die Verlängerung der Wirksamkeit der Königlichen Erklärung wegen Fixirung und Umwandlung der gutsherrlichen Gefälle des Staates betreffend).

Ludwig
von Gottes Gnaden König von Bayern
rc. rc.

Ueberzeugt von dem segensreichen Einflusse, welchen die Bestimmungen der Verordnung vom 8. Februar 1825 wegen Fixirung und Umwandlung der gehent- und gutsherrlichen Gefälle des Staates auf die Entfesselung des Grundeigenthumes und auf die intensive Verbesserung der Landwirthschaft geäußert haben, und in der wohlmeinenden Absicht, den Genüß dieser Wohlthat auch denjenigen nicht zu entziehen, welche an der gewünschten Theilnahme durch

Zufall oder sonstige Verhältnisse bisher gehindert waren, — wollen Wir die Wirksamkeit der Bestimmungen vorerwähnter Verordnung nunmehr bis zum Schluße der dritten Finanz-Periode verlängern, und verordnen demnach, daß dieser Unser Beschuß durch das Regierungs-Blatt unverzagt bekannt gemacht, und von Unserem Staatsministerium der Finanzen gebrüg in Vollzug gesetzt werde.

München, den 30. Jänner 1831.

Ludwig.

Gr. v. Armanstorp.

Auf

Königlichen Ullerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär:
Giezl.

Sitzung des Königlichen Staatsraths-Ausschusses.

In der Sitzung des Königlichen Staatsraths-Ausschusses vom 26. Jänner 1831 wurden folgende Rekurse entschieden:

- 1) der Gemeinde Sauffenhausen gegen die Gemeinde Sonnenheim, Landgerichts Heidenheim im Bezirkkreise, wegen Theilung eines gemeinschaftlichen Weihs;
- 2) der Gemeindeglieder zu Glonn, Landgerichts Dachau im Isarkreise, wegen Beweidung und Theilung des Weißer Mooses;

- 3) und 4) des Advoaten Dr. von Klesing in Straubing, wegen des Nachlasses der gegen ihn erkannten Ordnungs-Strafen;
 - 5) des Alois Klöckl und Martin Fleischmann im Namen der Kleinbegüterten zu Kohlgrub, Landgerichts Schongau im Isarkreise, gegen die Großbegüterten wegen Theilung der Gemeinde-Weiden;
 - 6) des Fiskalats für den Bezirkkreis, wegen Konkurrenz zu dem Bau der Vicinalstraße von Altdorf nach Feucht;
 - 7) der Stadtgemeinde zu Augsburg gegen den L. Fiskus, die Unterhaltung der Brücken und Uferbauten an der Wertach bey Augsburg betreffend;
 - 8) der Gemeinde Bechhofen im Landgericht Herrieden im Bezirkkreise wider die Gemeinde Forndorf im Landgerichte Feuchtwang, in Betreff ihrer Kriegsleistungen vom Jahre 1806;
 - 9) der Biehbesitzer zu Immenstadt, wider Andreas Heuse von Neu-Mummen, Landgerichts Immenstadt im Oberdonaukreise, wegen Entrichtung von Ohmetgeld.
- Zum Königl. Staatsministerium des Innern wurden verwiesen, die Rekurse:
- 10) der Großgütler Wolfgang Stöffel und Georg Schmalhofer in Geissling, Landgerichts Stadtamhof im

Regenkreis, gegen die übrigen Gemeindeglieder daselbst den Maßstab zu Gemeinde-Umlagen betr.;

- 11) der Kleingütler zu Möhning gegen die Großgütler daselbst, Landgerichts Stadtmühof im Regenkreise, den Konkurrenz-Maßstab zu der Gemeindes Umlagen betr.;

- 12) der Gemeinden Altdorf und Engelthal et Cons., Landgerichts Altdorf im Regenkreise, wegen Ausgleichung der Kriegskosten;

- 13) der Gemeinden Kadolzburg, Ammendorf und Rößtall, Landgerichts Kadolzburg im Regenkreise, wegen des Maßstabes zur Ausgleichung der Kosten des französischen Cantonnements vom Jahre 1806.

Zur Akten-Ergänzung sind an die Kreis-Regierung hinausgegeben worden.

- 14) Der Rekurs der Gemeinde Neudorf im Untermaynkreise, gegen den Grafen vor Ingelheim, wegen Konkurrenz zu den Kriegskosten.

Auszug aus der Adels-Matrikel.

Der Adels-Matrikel des Königreiches wurden einverlebt:

am 1. Januar d. J. der Königl. Generalmajor und Ritter des Civilverdienst-

Ordens der bayer. Krone, Michael von Streiter für seine Person bey der Ritterklasse Lit. S. fol. 55. act. Nro. 6794;

am 2. Sept. v. J. der Königlich Basall und Rittergutsbesitzer Eberhard Friedrich August von Breidenbach, zu Biedenkopf im Großherzogthum Hessen, mit seinen Nachkommen, bey der Adelsklasse Lit. B. fol. 56. act. Nro. 4300;

am 3. Sept. d. J. der Königl. sächs. Kreis-Oberforstmeister Ferdinand Heinrich Karl von Feilitzsch, Königl. Basall und Rittergutsbesitzer mit seinen Nachkommen bey der Adelsklasse Lit. F., fol. 46 act. Nro. 4081;

eodem der Königl. sächs. Obristlieutenant Philipp Heinrich Wilhelm von Feilitzsch, Königl. Basall und Rittergutsbesitzer mit seinen Nachkommen bey der Adelsklasse Lit. F., fol. 47. act. Nro. 4081;

eodem der Königl. preuß. Premier-Lieutenant, Ludwig Heinrich Christian von Feilitzsch, Ritterlehen-Gutsbesitzer mit seinen Nachkommen bey der Adelsklasse Lit. F., fol. 48. act. Nro. 4081;

eodem der Königl. sächs. Rentamtmann zu Plauen, Wilhelm Heinrich Christoph von Feilitzsch, Ritterlehen-Gutsbesitzer mit seinen Nachkommen bey der Adelsklasse Lit. F., fol. 49. act. Nro. 4081;

eodem der Königl. sächs. Kammerjunker, Friedrich Heinrich Ernst von Feilitzsch zu Dresden, Ritterlehen-Gutsbesitzer mit

seinen Nachkommen bey der Adelsklasse
Lit. F., fol. 50. act. Nro. 4081;

codem der Ritterlehen: Gutsbesitzer,
Ernst Heinrich Georg von Feilitzsch zu
Heinersgrün mit seinen Nachkommen bey
der Adelsklasse Lit. f., fol. 51. act.
Nro. 4081;

am 15. Dez. v. J. Otto Heinrich,
Emma Henriette, Hilmar Camillo, und
Otto Friedrich von Beulwitz, Kinder
des sächs. Majors außer Dienst, Philipp
August Heinrich von Beulwitz zu Hof,
sammt ihren Nachkommen bey der Adels-
klasse Lit. B., fol. 57. act. Nro. 5807.

Dienstes-Märchen.

Seine Majestät der König ha-
ben allergnädigst geruht:

am 7. Januar d. J. den zweiten Landge-
richts-Assessor Johann Würth zu Werden-
fels auf die erledigte zweite Assessorstelle am
Landgerichte zu Schongau zu versetzen,
und zu der hierdurch am Landgerichte
Werdenfels erledigten Assessorstelle II. Klasse
den funktionirenden Aktuar des Landge-
richts Rosenheim Georg Weidinger
allergnädigst zu ernennen;

am 16. Januar d. J. den Landrichter in
Mindelheim, Xaver Leixl auf die erledi-
gite Stelle eines Vorstandes des Landge-
richts Wasserburg im Isarkreise zu berufen,
und die Verwaltung des Landgerichts Min-
delheim dem quiescirenden Oberappella-
tionsgerichtsrat, Grafen Aug. von Rech-
berg auf eigenes Ansuchen vorbehaltlich sei-
nes Ranges zu übertragen;

am 17. Januar d. J. die erledigte
Stelle eines Rathes bey dem Wechselap-
pellations-Gerichte zu Bamberg dem Assess-
or des Appellations-Gerichts daselbst Carl
Kleinschrod zu übertragen; die Stelle
eines technischen Assessors bey diesem Ge-
richte dem bisherigen Suppleanten Kauf-
mann Peter Ruseoni zu Bamberg zu
verleihen, und für die hierdurch erledigte
Stelle eines Suppleanten am Wechselap-
pellations-Gerichte zu Bamberg den bisherig-
en Assessor des Wechselgerichts erster In-
stanz Kaufmann und Magistrats-Rath
Kaspar Leist zu ernennen;

ferner vermöge allerhöchsten Rescriptis
von demselben Tage die bey dem Hand-
lingsappellations-Gerichte zu Nürnberg
erledigte Stelle eines supplirenden Assessors
dem Handelsgerichts-Assessor Enopf daselbst
zu verleihen.

Regierungs-Blatt

für

das

Königreich

Bayern.



Nro. 6.

München, Freitag den 11. Februar 1831.

Inhalt.

Abschied für den Landrat des Unterdonaukreises über seine Verhandlungen vom 28. Juni bis 9. Juli 1830. — Dienstes-Nachrichten. — Landwehr des Königreiches.

A b s c h i e d
für den Landrat des Unterdonaukreises über
seine Verhandlungen vom 28. Juni bis
9. Juli 1830.

Sitzungen vom 28. Juni bis 9. Juli 1830
gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstat-
ten lassen, und hierauf nach Vernehmung
Unseres Staatsrathes beschlossen, wie folgt:

I.

E u d w i g
von Gottes Gnaden König von Bayern Abrechnung über die Kreissfonds.
z. z.

Wir haben Uns über die von dem zum 30. Sept. 1829 bestrittenen und aus
Landrathe des Unterdonaukreises in den der Staatskasse durch Vorschüsse berichtig-

ten Ausgaben auf die Verpflegung derjenigen Heimathlosen, deren Unterhalt nach dem Heimathgesche vom 11. September 1825 §§. 5. und 7. dem Kreisfonds zur Last fällt — wurde die vollständige Rechnung sammt den dazu gehörigen Belegen dem Landrathen zur Einsicht und Prüfung vorgelegt und von demselben die Richtigkeit dieser Rechnung anerkannt.

Hiernach beträgt der aus dem Kreisfonds an die Staatskasse zu leistende Rückersatz 2616 fl. 50½ kr. und wird mit der Kreis-Umlage für 1837 erhoben.

II.

Steuer-Principale für das Jahr 1837.

Nach dem für das Jahr 1836 auf die Summe von 888,398 fl. — kr. bestimmten Principale der sämmtlichen directen Steuern des Kreises, wird der Betrag eines Steuerprocents für das laufende Verwaltungsjahr 1837 mit dem Vorbehalte der aus der Finanzrechnung pro 1836 sich ergebenden allenfallsigen Abänderung in runder Zahl auf 8884 fl. — kr. festgesetzt.

III.

Bestimmung der Kreisfonds für das Jahr 1837.

Wir ertheilen dem von dem Landrathen geprüften Voranschläge der aus den Kreisfonds für das Jahr 1837 zu bestreitenden

Ausgaben Unsere Genehmigung zum Vollzuge nach folgenden Ansätzen:

- a. Für die Pflegkosten von Heimathlosen
 - 1) an Rückersatz der vom 1. October 1825 bis 30. Sept. 1829 aus der Staatskasse geleiseten Vorschüsse nach dem oben Biffer I. hiesfür festgestellten Betrage 2616 fl. 50½ kr.
 - 2) Bedarf für das laufende Verwaltungsjahr 800 fl. — kr. welcher von dem Landrathen nicht beanstandet ist.
 - b. An Kreis-Umlage für Straßenbau:
 - 1) Zur Fortsetzung der Straßen-Anlage von Neuötting nach Eggensfelden 15,600 fl. — kr.
 - 2) Für die Umlegung der Straubinger-Passauer-Route bei Plattling 7,730 fl. 10 kr.
 - 3) Als Reservefond 3663 fl. 50 kr.

Die Kreis-Conkurrenz beträgt demnach im Jahre 1837 für Heimathlose 3416 fl. 50½ kr. für Straßenbau 27,000 fl. — kr. zusammen 30,416 fl. 50½ kr.
- zur Deckung dieses Bedarfs bewilligen Wir

Drei ein halb Prozent des nach dem gesetzlichen Beitrag-Maßstabe ermittelten Gesamt-Steuers-Betrages und genehmigen deren Erhebung.

In Bezug auf die Verwendung wird Unsere Regierung des Unterdonaukreises bei

der Verpflegung der Heimathlosen, streng nach jenen Grundsäzen verfahren, welche die Verordnung vom 17. November 1816 der öffentlichen Vorsorge für die Armen hinsichtlich der Begründung des Anspruches auf Unterstützung und der Art ihrer Gewährung vorgezeichnet hat.

Da der §. 4. des Gesetzes über die Einführung der Landräthe nur auf jene Kreis-Umlagen Anwendung findet, welche unter den übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes bewilligt und erhoben werden, so können Wir mit Zuversicht annehmen, der Landrat werde selbst die Ueberzeugung gewinnen, daß eine Rückwirkung auf die vor dem wirklichen Bestehen des Landrathes ausgeschriebenen und verfallenen Kreis-Umlagen-Verträge gegen das Staats-Arar aus dem erwähnten Gesetze mit Grund nicht geltend gemacht zu werden vermag.

IV.

Besondere, bei Begutachtung des Landräths untergebene Gegenstände.

1) Wir wollen, daß die Neuheerungen des Landräths über den dermaßen Zustand der Landwirthschaft, der Gewerbe und des Handels im Unterdonaukreise, und über die dem Aufblühen entgegenstehenden Hindernisse, so wie das Gutachten desselben über die zweckmäßigen Mittel der Beför-

derung, einer sorgfältigen Prüfung und Erwägung untergeben werden.

Unsere Regierung des Unterdonaukreises hat sich daher mit diesem Gegenstande unverzüglich zu beschäftigen, und innerhalb der Grenzen ihres Wirkungskreises die angemessenen Anordnungen selbst zu erlassen, oder die geeigneten Anträge zu stellen.

Es ist Unser lebhafter Wunsch und Unser ernstliches Bestreben, die Herstellung der Handelsfreiheit in Deutschland zu fördern, und die auf dieses Ziel gerichteten Anordnungen und Uebereinkünfte zu erweitern. Bedingniß derselben aber ist die genaue Vollziehung der Zollgesetze, da auf dieselben die Vereins- und Handels-Verträge, welche bestehen, gegründet sind, und etwaige neue Verträge gegründet werden müssen.

Es ist daher auch Unser ernster Wille, daß die erwähnten, auf dem Verfassungsmäßigen Wege gegebenen Zollgesetze mit aller Genauigkeit vollzogen werden, und dem sträflichen Schwärzerhandel überall durch kräftige Einschreitung auf dem gesetzlich vorgezeichneten Wege Einhalt geschehe.

2) Hinsichtlich der Auswahl der für den Verkehr der Kreisbewohner vorzüglichsten bereits bestehenden oder noch herzustellenden Straßen werden Wir nach Vernehmung Unsurer Kreisregierung die geeigneten Anordnungen zugleich auch zu dem Endzwecke

erlassen, um im Einklange mit den bestehenden Gesetzen eine gleichmäßiger Vertheilung der bisher von einzelnen Distrikten ausschließlich getragenen Lasten nach den Forderungen der Billigkeit und Gerechtigkeit herbeizuführen, und dadurch den Ueberbürdeten die gebührende Erleichterung zu gewähren. Hierbei kommt der auf Erweiterung des Konkurrenz-Bezirks zur ersten Herstellung der von Passau über Wegscheid an die Grenze führenden Vicinalstraße gerichtete Wunsch des Landraths, sobald die Erhebung der bezeichneten Straße wird eingeleitet werden können, von selbst in Betrachtigung, während dem damit in Verbindung gesetzten Antrage, daß die Straße von Vilshofen über Fürstenzell nach Schärding einsweilen vom Staatsarzt wieder übernommen werden möge — nicht zu bestreitende Hindernisse entgegenstehen.

3) Im Betreffe der Errichtung einer Irrenanstalt wird geeignete Entschließung alsdann erfolgen, wenn die erschöpfende Vorlage in dieser Angelegenheit auf Unsere Anordnung an den Landrat gelangt seyn wird.

V.

Wünsche und Anträge.

1) Den Antrag auf Erhöhung des Ausgangs-Zolles von Schoppenbäumen und Kipfen haben Wir in Erwägung genommen, eine entsprechende Verfügung aber zu treffen für jetzt den Interessen der

inländischen Schiffbauer selbst nicht ange messen gefunden.

2) Was die Rauferien der ledigen Pürsche betrifft, so haben Wir bereits auf die in das besondere Protokoll der Sitzung des Jahres 1829 niedergelegten Bemerkungen des Landrathes hierüber Unsere Kreis-Regierung angewiesen, auf die genaue und gleichförmige Einhaltung der bestehenden Anordnungen über Halten von Tanzmusiken, von dem Landrath als Gelegenheiten zu Rauferien bezeichnet, strenge zu wachen, und die ihr untergebenen Polizey-Behörden hiernach gemessen zu instruiren. Andere polizeyliche Maßregeln zur Verhütung jener Exesse und Missbräuche werden und sollen von den Behörden gleichfalls und innerhalb der gesetzlichen Zulässigkeit ergriffen und gehandhabt werden. Die angemessene Bestrafung solcher Rauferien wird in der neuen Strafgesetzgebung vorgesehen werden — bis dahin haben die geltenden Verordnungen, insbesondere jene vom 22. Februar 1814 über Untersuchung und Bestrafung der geringeren körperlichen Mißhandlungen strenge Anwendung zu finden. Für die Anwendbarkeit der Verordnung vom 28. Novbr. 1816 über Zwangs arbeitshäuser sind die zulässigen Fälle in dieser allerhöchsten Verordnung selbst bestimmt vorgezeichnet.

3) Unsere Kreis-Regierung wird Sorge tragen, daß die von der Staatspolizei für

den Besuch der öffentlichen Schenks und Gasthäuser an Sonn- und Festtagen, namentlich während des Gottesdienstes, vorgeschriebene oder genehmigte Ordnung nicht verletzt werde.

4) Die Organisation und Vertheilung der Lyceen in den Kreisen ist dermal Gegenstand genauer Erwägungen.

5) Ueber die Conkurrenz des Stiftungs- und Gemeinde-Vermögens in den sechs älteren Kreisen zu den Bedürfnissen der äußeren Curatelen, zu den Quiescenz:Gehalten, Pensionen und Alimentationen der vormaligen Distrikts-Administrationen und zu den gegenwärtig noch centralistischen Lasten sind den Ständen des Reichs bereits im Jahre 1819 die vollständigen Nachweise gegeben worden.

Diese Conkurrenz hat sich seitdem namentlich auch durch successive Reactivirung der brauchbaren Quiescenten und Einreihung derselben in Stellen des wirklichen Staatsdienstes nahe um die Hälfte verminderd, und Wir nehmen noch stets hierauf Bedacht, in so weit es ohne Vermehrung des verordnungsmäßig festgesetzten Status bey den betreffenden Stellen geschehen kann.

6) Den Ueberschüssen aus dem Ertrag der Kreis: Intelligenz: Blätter haben Wir eine besondere Bestimmung bereits zugewiesen.

7) In Hinsicht des Antrages auf Wie-

dereinführung der Polizey-Taxen für Fleisch und Brod verweisen Wir auf Unsere Verordnung vom 23. September v. J.

8) Wir haben bey jedem geeigneten Anlaß Unsere Absicht kund gegeben, die Baum-Pflanzungen an den Landstrassen zu fördern und der Obstbaum-Kultur überhaupt die verdiente günstige Aufnahme zu verschaffen.

9) Sowohl die Amts-Instruction für die Local-Schul-Inspektionen vom 15. September 1808 für sich, als im Zusammenhalte mit dem General-Erlaß vom 25. Juli 1810 über das Schulwesen und mit der Anordnung des Gesetzes über Verfassung und Verwaltung der Gemeinden vom 17. Mai 1818 §. 101, No. 4 gewährt die Ueberzeugung, daß die von dem Landrathe beantragte Modifikation hinsichtlich der Zuerkennung und Betreibung der auf Schulversäumniß gesetzten Strafen eines begründeten Anlasses entbehre.

10) Den Antrag auf Bekanntmachung der in jeder Pfarrer bestehenden Stolzaxe und Regulirung der Stolzgebühren, wo für die letzteren noch keine Norm festgesetzt ist, werden Wir geeignet zu würdigen nicht entstehen.

11) Im Anlaß der beantragten mdgsliechten Sicherung und Beschlächtung der Ufer an der Donau und dem Inn ist die erforderliche Untersuchung bereits eingelei-

tet, nach deren Ergebnissen die weiteren fachgemäßen Verfügungen unverweilt ers folgen sollen.

12) Die strenge Handhabung der bestehenden Strafgesetze gegen Feld- und Waldfrevel liegt ohnehin in dem Pflichtkreise der für deren Abwandlung zuständigen Behörden. Dieselbe werden hierin eine Aufforderung finden, ihrer Obliegenheit in allen vorkommenden Fällen vollkommen zu genügen.

13) Dem Wunsche des Landrathes, daß allerlängst binnen acht Tagen nach der Anmeldung von jeder Behörde die Brieferrichtung zu geschehen habe, treten zwar mehrfache, aus dem Eigenthums- Hypotheken- und Lasten-Verhältnisse sich entwickelnden Hindernisse nicht selten entgegen — die Gerichte werden jedoch angewiesen werden, die Verbriefung von Verträgen über Immobilien möglich zu beschleunigen und alle unnötigen Weitläufigkeiten und Zöggerungen abzuschneiden.

Zur Beseitigung einzelner Beschwerden im Betreffe der Erholung grundherrscher Consense bey Gütern, wo bereits Maierschaftsfristen bestehen, oder Ablösungen des Laudemiums Statt gefunden haben, ist von Unserer Kreis-Regierung, Kammer der Finanzen, das Entsprechende an die untergegebenen Rentämter bereits er-

lassen worden. Desfallsige Beschwerden gegen Verfügungen der Gerichte eignen sich an das zuständige Ober-Gericht.

Wir haben übrigens den von dem Landrathe des Unterdonaukreises am Schlusse seiner Sitzungen erneuerten, und seitdem auch während Unserer jüngsten Anwesenheit in diesem Kreise wiedergefundenen Ausdruck unwandelbarer Treue und Ansabhänglichkeit mit innigem Wohlgefallen aufgenommen, und geben denselben über den auch in dieser zweiten Versammlung bestätigten Eifer in der Erfüllung seiner Berufs-Obliegenheiten Unserer Zufriedenheit zu erkennen.

München am 31. Januar 1831.

Ludwig.

Chr. v. Bentner. Gr. v. Armanstorff.
v. Schenk. v. Weinrich.

Nach

Königlichem Allerhöchsten Befehl:
der Staatsrat und General-Sekretär:

Egid v. Kobell.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

am 17. Januar d. J. dem expedirens

den Sekretär der obersten Baubehörde Johann Nepomuk Ott den Titel und Rang eines geheimen Sekretärs des Ministerien zu verleihen;

sodann dem Advokaten Joseph Zehlberger in Sulzbach die nachgesuchte Versehung nach Neuburg zu bewilligen, an dessen Stelle den bisherigen Kreis- und Stadtgerichts-Accessisten Stanislaus Fischer in Kempten zum Advokaten in Sulzbach zu ernennen, und die in Dillingen erledigte Advokatenstelle dem bisherigen Appellationsgerichts-Accessisten Karl Sartori in Neuburg zu verleihen;

am 21. Januar d. J. den bisherigen Stabs-Offizianten Martin Martin als Stabs-Sekretär bey dem Königl. Obersthofmarschall-Stabe, in provisorischer Eigenschaft, dann den bisherigen Königl. Saalmeister Joseph Fahrer zum Proviantmeister bey eben demselben Hoffstabe provisorisch zu ernennen;

am 22. Januar d. J. dem zum Markt-vorsteher erwählten und in Folge dessen zum Assessor des Schiedsgerichts zu Nürnberg ernannten Kaufmann Fuchs daselbst seinen bisherigen Rang und Titel eines Handels-Appellationsgerichts-Assessors aus allerhöchster Gnade zu belassen;

am 25. Januar d. J. dem Königl. Oberstallmeister - Stabs-Cassier Franz Weiß

den Rang und die Uniform eines Kreis-Cassiers zu bewilligen;

am 2. Februar d. J. die bey der Regierung des Isarkreises erledigte zweyte Assessorsstelle dem bisherigen Kreis- und Stadtgerichts-Assessor zu Augsburg, Freyherrn Carl v. Welden auf sein Ansuchen in provisorischer Eigenschaft zu verleihen.

Landwehr des Königreichs.

Seine Majestät der König haben allernädigst geruht:

am 29. December v. J. den bisherigen Oberlieutenant der Landwehr-Kavallerie-Division in Augsburg, Albert v. Fröhlich zum Major der nämlichen Kavallerie-Division zu befördern;

am 8. Januar d. J. den als Major und Commandant des Landwehr-Bataillons der Stadt Roth funktionirenden Ludwig Christoph Le Paire als solchen allernädigst zu bestätigen;

am 14. Januar d. J. dem Bürgermeister Mayer zu Rothenburg, welcher am 13. Januar 1826 zum Major und Commandanten des dortigen städtischen Landwehr-Bataillons ernannt worden, das Par-

tent hierüber nachträglich ausfertigen zu lassen;

am 16. Januar d. J. den bisher als Major funktionirenden Hauptmann Georg Jörg im Landwehr-Bataillon der Stadt Gundelfingen zum Major und Commandanten des genannten Landwehr-Bataillons allergnädigst zu beförtern;

am 31. Januar d. J. den Landrichter Franz Heinrich von Haasy in Wolfrathshausen zum Major und Commandanten der Landwehr des dortigen Landgerichtsbezirks; und unterm

1. Febr. d. J. den Advokaten Ludwig Guggenberger zu Straubing zum Major und Commandanten des dortigen Landwehr-Bataillons zu ernennen.

Regierungs-Blatt

für

das

Königreich

Bayern.



Nro. 7.

München, Sonnabend den 12. Februar 1831.

Inhalt.

Abschied für den Landrat des Regenkreises über dessen Verhandlungen vom 28. Juni bis 8. Juli 1830. — R. Genennung der Einweisungs-Commission zur Kammer der Abgeordneten. — Königliche Genennung zur Reichsrathswürde. — Dienstes-Nachrichten. — Pfarrzeiten- und Benefizien-Berlebungen und Bestätigungen.

A b s c h i e d
für den Landrat des Regenkreises über dessen
Verhandlungen vom 28. Juni bis 8.
Juli 1830.

L u d w i g,
von Gottes Gnaden König von Bayern,
— ic. ic.

Wir haben Uns über die vom Land-
räthe des Regenkreises in der Sitzung vom
28. Juni bis 8. Julius 1830 gepflog-

nen Verhandlungen Vortrag erstatten las-
sen, und ertheilen hierauf, nach Berneh-
mung *Unseres Staats-Raths* nachstehende
Entschließungen :

I.

Abrechnung über die Verpfle-
gungskosten der Heimathlosen
für 18 $\frac{3}{4}$ bis 18 $\frac{5}{4}$ incl.

Nachdem der Landrat des Regenkreises
die ihm vorgelegten Rechnungen über die

vom 1. October 1825 bis zum 30. September 1829 aus Staats- und anderen Kassen geleisteten Vorschüsse für Verpflegung der Heimathlosen im Calcul als richtig anerkannt hat, so ist diesem Gegenstande hiedurch die formelle Erledigung gegeben.

Was den hiebey erneuerten Antrag auf Nachlaß des Erfahres dieser Vorschüsse anbelangt, so können Wir hierauf um so weniger eingehen, als die Verpflegungskosten der Heimathlosen, nach klarer Vorschrift des Gesetzes vom 11. September 1825 dem Kreise zur Last fallen, und im Budget, welches nur für die Verpflegung der Baganten etatsmäßige Ansätze enthält, eine Deckung hiesfür nicht besteht.

Wir wollen jedoch, daß die Ansätze dieser Vorschüsse in materieller Beziehung noch einer näheren Prüfung unterworfen werden, weshalb dem Landrathe in seiner nächsten Sitzung die erforderlichen Behelfe und Nachweisungen vorzulegen sind.

II.

Bestimmung des Steuerprincipales für das Jahr 1830.

Das Principale der sämtlichen direkten Steuern im Regenkreise wird mit Vorbehalt der aus der Finanz-Rechnung des Jahres 1829 etwa sich ergebenden Aenderungen auf

916,777 fl. — fr.

und hiernach der Ertrag eines Steuerprocentes auf 9167 fl. — fr. festgesetzt.

III.

Postulate für das Jahr 1830.

Wir ertheilen dem vom Landrathe geprüften Voranschlage der aus den Kreissfonds für das Jahr 1830 zu bestreitenden Ausgaben, nach folgenden Ansätzen, Unsere Genehmigung.

A. Für die Pflegekosten heimathloser Personen:

a. Rückersatz der aus Staats- und anderen Kassen für die Jahre 1826 und 1827 geleisteten Vorschüsse, vorbehaltlich der aus der angeordneten materiellen Prüfung sich etwa ergeben: den Aenderungen. 1125 fl. 20 $\frac{1}{2}$ fr.

b. Bedarf für das Jahr 1830
400 fl. — fr.

B. Für die zu leistende Konkurrenz zum Straßen- und Brückenbau:

a. Vollendung der Straßenanlage von Kneiting nach Etterhausen 1000 fl.

b. Wiederherstellung der Nürnberger-Regensburger-Straße im 3. und 4. Achtel der dritten Stunde, zwey Achtel 107 fl. — 30 fr.

c. Wiederherstellung derselben Straße in der 19ten Stunde auf dem sogenannten Grünberg mit 65, 5 Ruthen 56 fl. — fr.

- d. Erhöhung des Straßendamms im 2. — 3. Achtel der ersten Stunde der Regensburger-Straubinger Straße von 25 Ruten 285 fl. 16 kr.
- e. Herstellung der Regensburger-Straubinger Straße, deren Erhöhung im zweiten Achtel der zweyten, im 5ten Achtel der dritten und im 1ten und 2ten Achtel der fünften Stunde von 110 Ruten 1054 fl. 45 kr.
- f. Herstellung einer Schleuse und eines Durchlasses zur Ablassung des Binnengewässers oder Entwässerung der vorerwähnten Straße im 4ten Achtel der dritten Stunde 300 fl. 2 kr.
- g. Neuer Durchlaß mit Auffahrtsdamm zu 50 Ruten auf der Regensburger-Ingolstädter Straße im 1sten Achtel der 7ten Stunde 2242 fl. 37 kr.
- h. Herstellung der Ingolstädter-Ellinger Straße im 5ten und 7ten Achtel der 28sten Stunde von 12 Ruten 52 fl. 2 kr.
- i. Straßen-Erhöhung an der Sulzbrücke bis zum Thore von Beilngries in der 21sten Stunde der Landshuter-Beilngrieser Straße von 60 Ruten 1476 fl. 19 kr.
- k. Erhöhung der Regensburger-Wern-

- berger Straße im 5ten Achtel der 1sten Stunde von 30 Ruten 211 fl. 29 kr.
- l. Verlängerung der Steinbeläidung am linkseitigen Auffahrtsdamm der neuen Etterhauser Naabbrücke und Herstellung der Dammkegel an den Auffahrtsdämmen derselben 104 fl. 8 kr.
- m. Ausbesserung des linkseitigen Auffahrtsdammes an der alten Etterhauser Naabbrücke 63 fl. 23 kr.
- n. Wiederherstellung der Neustädter Donaubrücke und des Auffahrtsdammes derselben an der Landshuter-Beilngrieser Straße 11 fl. 20 kr.
- o. Herstellung der Auffahrtsdämme an der neu zu erbauenden großen Schwandorfer Naabbrücke auf der Regensburger-Amberger Straße zu 201, 5 Ruten 350 fl. — kr.
- p. Erhebung der Strecke vom Regensburger Thor zu Neumarkt im 2ten Achtel der 18ten Stunde der Regensburger-Nürnberger Straße von 56, 8 Ruten 277 fl. 46 kr.
- q. Fortsetzung der Straßenumbauung von Ingolstadt nach Amberg von Nro. I. bis III. der ersten Stunde 2. Achtel 112, 2 Ruten 2591 fl. 51 kr.
-
- 10,784 fl. 26 kr.
7*

Wir bewilligen, daß zu Deckung des Bedarfs sämmtlicher vorstehender Postulate im Betrage zu 12,309 fl. 52 kr. 2 pf. 1½ Procent des gesammten directen Steuer-principals erhoben werde.

Auf die hiebey geäußerten Wünsche des Landrats erwiedern Wir, daß es sowohl in Betreff der Fortsetzung der Straßen-umbauung von Ingolstadt nach Amberg, als auch der Anlage einer Kreisstraße von Etterhausen über Kallmünz nach Amberg bey den Bestimmungen des Landrats-Ab-schiedes vom 11. May v. J. verbleibe.

Jedoch sollen die Arbeiten an lebtge-nannter Straße-Anlage erst dann be-ginnen, wenn die Unterhandlungen über die nothwendigen Grund-Eigenthums-Ab-tretungen, oder die etwa freywilligen An-erbietungen zu unentgeltlichen Leistungen geschlossen, und durch bindende Zusagen der Beteiligten festgestellt seyn werden. Unsere Regierung des Regenkreises hat die hiezu erforderlichen Einleitungen sogleich zu treffen, und mit Rücksicht auf die Er gebnisse ihrer Anordnungen jede nur thun-liche Ermäßigung des gesammten Kosten-Voranschlags zu bewirken.

IV.

Die der Berathung des Landrats untergeebenen Gegenstände betr.

Indem Wir Unserer Regierung des Regenkreises den Auftrag ertheilen, die

Neuerungen des Landrats über den der-maligen Zustand der Landwirthschaft, der Gewerbe und des Handels, die dem Auflöhen entgegenstehenden Hindernisse, dann die Mittel zur Beförderung derselben sorgfältigen Prüfung zu unterziehen, die ihr zweckmäßig scheinenden und in ihrer Competenz liegenden Anordnungen sogleich zu treffen, oder weitere Anträge zu stellen, finden Wir Uns zugleich veranlaßt, auf einige Neuerungen des Landrates Nach-stehendes zu eröffnen:

- a. Die in Anregung gebrachte Ungleich-heit der Steuerbelastung wird durch Einführung des Steuerdefinitivums, welche die von Uns anbefohlene und bisher ununterbrochene Fortsetzung der Steuervermessungen in Bälde her-beisführen wird, entsprechende Abhilfe finden.
- b. die Angabe von Verzögerungen der Gutszertrümmerungen scheint auf ei-nem Irrthum zu beruhen, da eine Einsendung der Zerrümmerungsplane und Verhandlungen an die Kreis-Re-gierung schon seit längerer Zeit nicht mehr Statt findet.
- c. Auf Errichtung von Real- und Ge-werbschulen soll allenthalben, wo solche noch nicht bestehen, nach Maß-gabe der hiesfür zu ermittelnden Fonds Bedacht genommen werden, und es

- sind desfalls die erforderlichen Einleitungen bereits getroffen worden.
- d) Auf die Vorschläge des Landrathes zur Erhebung des Transitohandels der Stadt Regensburg bemerken Wir im Allgemeinen, daß in Bezug auf die Erleichterung der Transitozölle zu Land und Wasser, dann des Strafen- und Brückengeldes, auf milde Behandlung der Privatniederlagen und Besetzung aller überflüssigen Formalitäten in der Zollordnung und den besonderen hierauf bezüglichen Verordnungen, namentlich der Verordnung vom 8. Februar 1829 (die Privatniederlagen an den Hallplägen betreffend) jede nur thunliche Rücksicht bereits genommen worden.

Indessen sollen die Anträge des Landrathes

- 1) wegen Ausdehnung der Befreiungen vom Transit- und Weggelde auf andere als die schon begünstigten Straßen im Falle vollständiger Begründung besondere Berücksichtigung finden.
- 2) Die gewünschte Veränderung einzelner Eingangszölle muß der einer zu erwartenden Tarifs- Revision vorangehenden Prüfung vorbehalten bleiben.
- 3) Dem Wunsche des Landrathes wegen Hinterlegung des Pottloths in Privat-Niederlagen wurde unter der im §. 86. des Zollgesetzes angeordneten

Aufsicht entsprochen; die Anträge wegen Verminderung der Niederlag-Zölle für einzelne Artikel werden Wir einer besonderen Würdigung unterwerfen.

- 4) Es ist Uns übrigens nicht entgangen, wie wünschenswerth Einleitungen zur Erleichterung der Donauschiffahrt, dann einzelner Land- und Wasserstraßen seyen, und Wir werden diesen Gegenstand, in Ansehung dessen schon mehrfache Schritte geschehen sind, mit ununterbrochener Aufmerksamkeit verfolgen.
- 5) Der §. 2. der Zollordnung vom 15. August 1828 segt nur die an den Grenzen des Königreiches gelegenen Städte in die Kategorie derjenigen Gemeinden, welche zu freyen Stadtplägen erhoben werden können. Die angeregte Erhebung der Stadt Regensburg zu einem Freihafen kann daher nicht statt finden.

V.

Besondere Anträge und Wünsche.

Auf die Uns vorgelegten Wünsche und Anträge, ertheilen Wir folgende Erklärungen:

- 1) In Betreff der angeblichen Exesse einiger Städte und Märkte des Regenskreises bey Erforderung der Communal-Brücken, und Pflasterzölle, dann

des gerügten Uebermaßes in Ehebung der Zinsen von Seite des Leihhauses zu Regensburg, haben Wir Unsere Regierung angewiesen, die Untersuchung einzuleiten, und die dem Ergebnisse angemessenen Verfugungen unverzüglich zu erlassen.

- 2) Zur näheren Würdigung des Wunsches wegen zweckmässiger Einrichtung des Krankenwesens seien Wir näheren und bestimmteren Vorschlägen des Landrathes über die Art und Weise, wie die Verordnung vom 7. März 1808, dann vom 17. November 1816 im Regenkreise in entsprechenden Vollzug zu sehen seyen, entgegen, und befehlen, damit dieser Gegenstand in der nächsten Landrats-Versammlung gründlich zur Sprache gebracht werden könne, Unsere Regierung des Regenkreises, die nöthigen Materialien unverweilt zu sammeln, und Uns mit einem umfassenden Gutachten vorzulegen. Schlußlich bleibt
- 3) dem Landrathе unverhalten, daß bereits zur Unterstützung der Uns angezührten Unternehmungen des Vicenteants im 4ten Linien-Infanterie-Regimente, Biegler, dann des Kaufmanns Schmall jun. in Regensburg, zur Beförderung der Seidenzucht aus den für diese Zwecke der Regierung zur Verfügung gestellten

Mitteln die geeigneten Weisungen ergangen seyen.

Wir erkennen in den erneuerten Versicherungen der Treue und Anhänglichkeit, welche der Landrat am Schlusse seiner Verhandlungen Uns dargebracht, mit Wohlgefallen den Ausdruck der von den Bewohnern des Regenkreises bey Unsere jüngsten Reisen durch denselben auf eine Unserm Herzen unvergeßlich bleibende Weise gedauerten Gefühle und Gesinnungen, und finden Uns bewogen, sowohl hierüber, als auch über den Gemeinsinn und Eifer, welchen der Landrat auch in dieser Sitzung betätigkt hat, denselben Unsere allerhöchste Zufriedenheit zu bezeugen.

E u d w i g.
Freyh. v. Bentner. Graf v. Armansperg. v. Schenk. v. Weinrich.

Nach
Königlichem Allerhöchsten Befehl:
der Staatsrat und General-Sekretär,
Egid v. Kobell.

K. Ernennung der Einweisungs Commission zur Kammer der Abgeordneten.

Se. Majestät der König haben vermöge Allerhöchsten Rescripts vom 9.

Februar d. J. zu der nach der Bestimmung des §. 61. Tit. I. der X. Beylage zur Verfassungs-Urkunde für die bevorstehende Stände-Versammlung zu bildenden Einweisungs-Commission zu ernennen geruht:

1) als Vorstand:

den Staatstrath v. Stürmer;

2) als Bevyscher:

a. vom Staatsministerium des Innern:

den Ministerialrath v. Abel;

b. vom Staatsministerium der Finanzen:

den Ministerialrath v. Wirslinger;

3) als Commissions-Sekretär:

den Rath und geh. Sekretär Staudacher.

Se. König l. Majestät haben befohlen, daß sich diese Commission an dem bestimmten Tage der Einberufung der Stände-Versammlung in dem Ständehause versamme und die ihr in der angeführten Beylage zur Verfassungs-Urkunde übertragenen Geschäfte beforge.

Königliche Ernennung zur Reichsrathswürde.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchsten offenen Decrets vom 26. Januar d. J. den Königlichen Staatstrath und Professor an der Ludwigs-

Maximilians-Universität zu München, Dr. Georg Ludwig von Maurer zum lebenslänglichen Reichs-Rath zu ernennen geruht.

Dienstes-Mitrichten.

Seine Majestät der König haben allerhöchst geruht:

am 20. Januar d. J. den zweyten Landgerichts-Assessor Joseph Brunner zu Kellheim die nachgesuchte Entlassung aus dem unmittelbaren Staatsdienste zu ertheilen;

am 4. Februar d. J. den Assessor des Wechselappellations-Gerichts zu Augsburg, Georg Gottfried Wagner, auf sein Ansuchen, unter Bezeugung der allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen geleisteten Diensten, seiner Stelle zu entheben, und an seine Stelle zum zweyten supplirenden Wechsel-Appellationsgerichts-Assessor zu Augsburg den bisherigen Assessor des Wechselgerichts daselbst, Rasso Knoller, zu ernennen;

am 5. Februar d. J. den Advokaten Johann Joseph Künnell von Fürth nach Nürnberg und den Advokaten Gustav Lämmer von Hilpoltstein nach Erlangen zu versetzen, ferner die in Windsheim erledigte Advokatenstelle dem rechtskundigen Magistratstrath Christian Toussaint in Fürth, und die in Schwabach eröffnete Anwaltsstelle dem Appellationsgerichts-As-

cessisten, Johann Karl Driegleb, zu verleihen; sodann die in Fürth und Hilpoltstein erledigten Advokatenstellen, jenseit dem Appellationsgerichts - Accessisten Ludwig Behler, und diese dem Rechtspraktikanten Karl Friedrich Schmiedigen zu übertragen.

Pfarreien- und Beneficien-Verleihungen und Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben folgende Pfarreien und Beneficien allergrädigst zu verleihen geruht:

am 1. Januar d. J. die Pfarrei Hilsdorf, Landgerichts gleichen Namens dem Capelan Carl Werning in Amorbach, Herrschaftsgerichts gleichen Namens;

am 2. Januar d. J. die Pfarrei Dimmersheim, Landcommissariats Zweibrücken dem Pfarrer Johann Engelhardt zu Nunschweiler, Landcommissariats Pirnaisen;

am 5. Januar d. J. die Pfarrey Grünenbach, Landgerichts Weiler dem Pfarrer Joseph Anton Raß von Rechlis, Landgerichts Kempten;

am 12. Januar d. J. die Pfarrey Neu-pelsdorf, Landgerichts Volkach dem Caplan Johann Adam Herterich in Kissingen, Landgerichts gleichen Namens;

am 14. Januar d. J. die Pfarrey Volkmannsdorf, Landgerichts Moosburg dem Cooperator Georg Löfl in Buchbach, Landgerichts Mühldorf;

am 17. Januar d. J. die zweyte Pfarreystelle zu Gadolzburg, Dekanats Birndorf im Regalkreise, dem Pfarrer zu Heuberg, Dekanats Dettingen, Georg Caspar Adler;

am 28. Januar d. J. das Curatbeneficium in Frauenried, Landgerichts Missbach dem gegenwärtigen Cooperator in Beyharting, Landgerichts Rosenheim, Priester Joseph Riedel;

am 29. Januar d. J. die Pfarrey Oberroth, Landgerichts Dachau, dem Pfarrer Carl Bauer von Westerholzhausen des nämlichen Landgerichts;

am 30. Januar d. J. die Pfarrey Wieseldorf, Landgerichts Burglengenfeld dem Cooperator Joseph Grabinger in Hofkirchen, Landgerichts Pfaffenbergs;

am 31. Januar d. J. die Pfarrey Ebersbach, Landgerichts Obergünzburg dem Pfarrer Franz Sales Passauer von Hüttenwang des nämlichen Landgerichts.

(Mit diesem Stück wird die Rechnung der allgem. Brand- & Versicherungs - Anstalt für das Jahr 1838 aufgegeben.)

Regierungs-Blatt

für das
Königreich Bayern.



Nro. 8.

München, Mittwoch den 16. Februar 1831.

Inhalt.

Abschied für den Landrat des Oberdonaukreises über dessen Verhandlungen vom 28. Juni bis 10. Juli 1830. — Die Pfarrer Ettmillerischen Schulstiftungen betr. — Zollbegünstigungen betreffend. — Königl. Genehmigung der Absegnung der Reichsrathswürde.

A b s c h i e d
für den Landrat des Oberdonaukreises über
dessen Verhandlungen vom 28. Juni bis
10. Juli 1830.

L u d w i g,
von Gottes Gnaden König von Bayern
rc. rc.

Wir haben Uns über die von dem
Landrath des Oberdonaukreises in der
Sitzung vom 28. Juni bis 10. Juli 1830
gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstat-

ten lassen, und ertheilen hierauf nach Ver-
nehmung Unseres Staatsrathes, durch
gegenwärtigen Abschied Unsere Königlichen
Entschießungen, wie folgt:

I.

A b r e c h n u n g über die Kreissfonds.

1) Nach der dem Landrath vorge-
legten, von demselben geprüften und rich-
tig anerkannten Rechnung über die vom

1. October 1825 bis 30. September 1829 von Gemeinden ic. durch Vorschüsse bestätigten Ausgaben auf die Verpflegung derjenigen Heimathlosen, deren Unterhalt nach dem Geseze vom 11. September 1825 §§. 5. und 7. dem Kreisfonds zur Last fällt, beträgt das Guthaben

- a. des Staatsräars 2649 fl. 58½ kr.
- b. der Gemeinden 2206 fl. 54 kr.

2) Da in Betreff der Reserve zu der von dem Landrathe ber. its in seiner Sitzung von 1829 als richtig anerkannten letzten Rechnung über die Erhebung und Verwendung der zur Tilgung der Getreidschuld vom Jahr 1817 angeordneten Kreissumlage bey den dem Landrathe hierüber gemachten Mittheilungen von dem letzteren keine Erinnerung geschehen, so h. richtiget sich der in dem Abschiede zur Sitzung des Jahrs 1829. Biffer I. lit. B. mit

2675 fl. 22 kr. angegebene Ueberschuss jener Rechnung nach dem Ergebnisse, welches sich unter dem Einflusse dieser Reserve bildet. Ohne ferner die Zulässigkeit der von dem Landrathe erst in der jüngsten Sitzung erheben, die Pflichtigkeit des Staatsräars zu dieser Umlage betreffenden Reklamation anzuerkennen, wollen Wir es bey der von Unserem Staatsministerium des Innern am 3. December 1825 in dieser Beziehung an die Kreis-Regierung, Kammer

des Innern, ergangenen Entschließung beenden lassen.

II.

Steuer-Principale für das Jahr 1830.

Aus dem, dem Landrathe eröffneten Principale der sämtlichen direkten Steuern im Oberdonau-Kreise pro 1829 im Betrage von 1,223,017 fl. 3½ kr. berechnet sich unter dem Vorbehalte der aus der Finanzrechnung pro 1829 sich ergebenden allensässigen Abberichtigungen der Ertrag eines Steuer-Procentes in runder Zahl auf die Summe von 12,230 fl.

III.

Bestimmung der Kreisfonds für das Jahr 1830.

Wir ertheilen dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der aus den Kreisfonds für das Jahr 1830 zu bestreichenden Ausgaben in nachfolgenden Ansätzen Unsere Genehmigung:

a. für die Pflegkosten von Heimathlosen.

1) Auf Rükersatz der vom 1. October 1825 bis 30. September 1829 aus der Staatskasse geleisteten Vorschüsse

2649 fl. 58½ kr.

2) Auf Rükersatz solcher von mehreren Gemeinden bestrittenen Vorschüsse

2206 fl. 54 kr.

- 3) Bedarf für 18 $\frac{3}{4}$ 1400 fl. — kr.
 b. Für die nach der Verordnung vom
 6. April 1818 zu leistende Konkur-
 renz zum Straßenbau; und zwar:
 1) zur Regulirung der Münchner-Augs-
 burger Straße im 3ten Achtel der
 16ten Stunde 408 fl. 50 kr.
 2) Zur Herstellung der Straßen-Krone der
 Donauwörther-Ulmer Straße in dem
 3ten und 7ten Achtel der 12ten, dann
 in dem 1sten — 6ten Achtel der
 15ten Stunde 504 fl. 33 kr.
 3) Reservesond 3086 fl. 57 kr.

Wir haben hiebey

A. im Betreffe der Konkurrenz für
 Verpflegung von Heimathlosen auf die
 von dem Landrathe vorgetragene Bitte um
 Nachlass des Ersatzes der vom Staatsdorfer
 für Verpflegung von Heimathlosen geleiste-
 ten Vorschüsse im Betrage von

2649 fl. 58½ kr.
 nicht eingehen können, da der Ersatz dieser
 Kosten im Gesetze begründet ist, und die-
 selben sohin zum Vortheile eines einzelnen
 Kreises nicht auf das Staatsdorfer übernom-
 men werden dürfen.

Die Ermäßigung des Voranschlagtes
 der Kosten für Verpflegung von Heimath-
 losen im Jahre 18 $\frac{3}{4}$ nach dem Antrage des
 Landrathes auf die Summe von 1400 fl.
 bleibt ferner bedingt durch die Ausführ-
 barkeit der dem gedachten Antrage unter-
 stellten Vorschläge, worüber Unsere Kreis-

Regierung an die betreffenden Unterbe-
 hörden das Erforderliche zu erlassen hat.

Die gedachte Kreis-Regierung wird
 übrigens fortfahren, diesem Gegenstande
 ihre besondere Sorgfalt zuzuwenden, na-
 mentlich in Uebernahme Heimathloser alle
 mit den bestehenden Verträgen und Gesetzen
 vereinbare Strenge zu entwickeln, und bei
 der Verpflegung übernommener Heimath-
 loser genau nach den Grundsätzen zu ver-
 fahren, welche die Verordnung vom 17.
 November 1816 der öffentlichen Vorsorge
 für die Armen hinsichtlich der Begründung
 des Anspruches auf Unterstützung und der
 Art ihrer Gewährung vorgezeichnet hat.

Es ist sodann

B. in Hinsicht der Konkurrenz zu Straß-
 senbauten

1) Die Regulirung der Münchner-Augs-
 burger Straße in dem 6ten und 7ten
 Achtel der 15ten Stunde vertagt worden.
 Die von dem Landrathe dagegen vorge-
 brachten Einwendungen können Uns indef-
 sen nicht bestimmen, diese Baute auf unbe-
 stimmte Zeit auszufezzen.

Dasselbe bemerken Wir

2) hinsichtlich der Regulirung der Augs-
 burger - Kemptener Straße in dem 2ten
 Achtel der 27sten Stunde. Wenn Wir

3) den Bau der neuen Straße von
 der Gemündmühle nach Rothkreuz im lau-
 senden Jahre auszufezzen beschlossen haben,
 so sind Wir hiemit nicht gemeint, diesen

Straßenbau ganz einzustellen; die bezeichnete Straße behauptet ihre Wichtigkeit auch abgesehen von jener gegen Scheideck.

In der von dem Landrathen im Be-
treffe der so genannten Straße versuchten
Berichtigung und genaueren Begründung
seiner in der Sitzung von 1829 gehäuften
Ansichten, gibt uns übrigens derselbe einen
vollkommenen Beweis, daß er in Ange-
legenheiten, welche er für den Kreis als
wichtig erkannt, selbst sich einer wiederhol-
ten Prüfung und Erörterung der Verhälts-
nisse nicht überhoben erachtet.

Die Straße über Scheideck ist von den
Gemeinden Oberreuth, Simmerberg, Ell-
hofen, Weiler u. a. mit bedeutenden Aus-
lagen für sie, im Baue übernommen, und
hiemit ihr lokales Interesse zureichend be-
urkundet worden; dabei läßt sich mit Grund
nicht beanstanden, daß dieselbe, wie jede Ver-
besserung der Straßen in der dortigen Gegend
überhaupt, neben jenem lokalen auch ein
allgemeines Interesse habe, welches die stei-
gende Benützung am klarsten entwickeln
wird.

4) Dem Wunsche, daß künftig auf
fleißige Unterhaltung der Straßen Rücksicht
genommen werden solle, zu begegnen liegt,
schon in den Anforderungen des

Zweckes; dagegen werden Wir den Vor-
schlag wegen Verpachtung der Straßenbau-
ten und des Unterhaltes einer nahern Wür-
digung unterwerfen lassen.

5) Unsere Regierung des Oberdonau-
Kreises hat im Anlaß der Bemerkung des
Landrathen über die Ausschreibung der
Verpachtungen an der Scheidecker Straße
und bey Straßenbauten überhaupt die Un-
genügende Auflärung gegeben, daß die Be-
kanntmachung über die Verpachtungen auf
der Scheidecker Straße außer dem Kreis:
Intelligenz-Blatte schon am 5. Juni d. J.
in vier Zeitungen erschien, und um das
Verfahren bey Bauten aus Kreis-Umlagen
noch fester zu normiren, im Allgemeinen
bereits angeordnet sey, daß die Versteige-
rungen immer vier Wochen voraus durch
das Kreis-Intelligenz-Blatt, die Zeitungen
und Lokal-Intelligenz-Blätter bekannt ge-
macht werden sollen.

Sämmtliche Ausgaben auf die Kreis-
fonds für 18 $\frac{3}{4}$ betragen demnach

10,256 fl. 52 $\frac{1}{2}$ fr.

zu deren Besteitung Wir die Erhebung
einer Kreis-Umlage von

einem Procente

des gesammten directen Steuer-Principals
bewilligen.

IV.

Besondere, der Begutachtung des Landraths untergebene Gegenstände.

1) Wir wollen, daß die Neuerungen des Landraths über den dermaligen Zustand der Landwirthschaft, der Gewerbe und des Handels im Oberdonau-Kreise und über die dem Aufblühen entgegenstehenden Hindernisse, so wie das Gutachten desselben über die zweitmäigsten Mittel der Beförderung, einer sorgfältigen Prüfung und Erwägung untergeben, und hiernach dieseljenigen Verfügungen getroffen werden, welche in Übereinstimmung mit den bestehenden Gesetzen zur Errreichung des vorgelegten wichtigen Zweckes dienen können.

Unsere Regierung des Oberdonau-Kreises hat sich daher mit diesem Gegenstande unverzüglich zu beschäftigen und innerhalb der Grenzen ihres Wirkungskreises die angemessenen Anordnungen selbst zu erlassen, oder die geeigneten Anträge zu stellen.

2) Hinsichtlich der Classification der für den Verkehr der Kreisbewohner bestehenden oder noch anzulegenden Straßen werden Wir nach Vernehmung Unsrer Kreis-Regierung die geeigneten Anordnungen zu dem Zwecke erlassen, um im Einflange mit den bestehenden Gesetzen eine

gleichmäßigeren Vertheilung der bisher von einzelnen Distrikten ausschließlich getragenen Lasten nach den Forderungen der Billigkeit und Gerechtigkeit herbeizuführen, und dadurch den Ueberbürdeten die gebührende Erleichterung zu gewähren.

Wir zählen hiebei auf die vertraulich-willige Mitwirkung des Landraths in Fällen der gesetzlichen Zuständigkeit, indem die allgemeine Bemerkung derselben, es kämpfe der Wohlstand des Kreises einen ungleichen Kampf mit den indirekten Einflüssen der Verwaltung, ohne bestimmte Angabe eines Anlasses hiefür besondere Anordnungen unthunlich macht, überhaupt aber mit der Darstellung des Zustandes des Kreises in der ersten, und selbst bei anderer Gelegenheit in der jüngsten Sitzung in einem auftallenden Widerspruch steht.

V.

Wünsche und Anträge.

Auf die Uns vorgelegten Wünsche und Anträge, soweit dieselben nach dem Gesetze vom 15. August 1828. §. 2. Biffet 4. zu dem Wirkungskreise des Landraths sich eignen, erklären Wir:

1) Die Errichtung einer polytechnischen Schule in Augsburg haben Wir bereits genehmigt und auf das Jahr 18³⁰ die

Mittel dazu angewiesen; für die künftige Finanz-Periode hängen dieselben von den Budget-Bestimmungen ab.

2) Die Ansässigmachung der Juden auf den Betrieb eines ordentlichen Handwerks wird durch das Edikt über die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen vom 10. Juny 1813 §. 13. unzweydeutig normirt und eine Abweichung der Behörden hiervon ist aus dem Vortrage des Landrats mit Bestimmtheit nicht zu entnehmen.

3) Unsere Kreis-Regierung wird mit Sorgfalt darüber wachen, daß die Anordnungen gegen Verlezung der Sittlichkeit allenthalben im Kreise gehandhabt werden. Besonders scharf hat dieselbe hierbei die in der Verordnung vom 28. November 1816 über Zwangarbeitshäuser Tit. I. Art. 1. No. 2 und 3. bezeichneten Fälle ins Auge zu fassen. In den Gemeinden werden die Alstern durch häusliche Zucht am entschiedensten für gute Sitten wirken und die Verwaltungen durch gesellige Einschreitung gegen verwahrloste Erziehung.

4) Auf den Antrag des Landrates wegen Herabsetzung durchlöchterter Silbermünzen im Werthe werden Wir die geeignete Rücksicht nehmen lassen.

5) Die Verminderung und endliche

gänzliche Befreiung der Stiftungen von der Konkurrenz zu den noch centralirten Lasten kann nur allmälig mit dem Erfolgschen oder Transferiren der Rechtstitel eintreten, in deren Folge die Konkurrenzen noch geleistet werden müssen.

6) Wenn wirklich Klagen über ungleiche und willkürliche Behandlung des Tas-, Diasten- und Sportelwesens bey einigen Gerichten des Oberdonau-Kreises mit Grund erhoben werden können, so sehen Wir der Namhaftmachung solcher Fälle entgegen. Alle Anzeigen, welche in dieser Beziehung an Unsere Kreis-Regierung gelangen, werden bey derselben eben so gerechte als schleunig Erledigung finden.

7) Dem Wunsche des Landrates gemäß wollen Wir, daß Unsere Kreis-Regierung die Ortsvorsteher und Gemeinde-Verwaltungen zur strengen Erfüllung ihrer Pflichten und Obliegenheiten in Bezug auf die Handhabung der Orts- und Feld-Polizen auffordern, und durch die vorgefechten Unter-Behörden anhalten lasse.

8) Unsere Kreis-Regierungen sind von Uns erst jüngst angewiesen worden, sich besonders angelegen seyn zu lassen, daß die Bau- und Konkurrenzpflicht bey allen Kirchen und Pfarrhöfen rechtzeitig außer Zweifel gestellt, und dadurch späteren bey dem Ein-

treten dringender Baufälle nachtheiligen Zögerungen vorgebeugt werde.

Ferner finden sich in mehreren allerhöchsten Verordnungen die Fälle bezeichnet, in welchen Unsere Kreis-Regierungen ermächtigt sind, zur Beseitigung von Verzögerungen bey Kirchen- und Pfarrhofbauten, in Beziehung auf die Leistung des für jeden gegebenen Fall geforderten und regulirten Beitrages, ohne der Berufung auf den Rechtsweg eine hemmende Wirkung zuzugestehen, provisorische Anordnung zu treffen.

Diesen Verfügungen ist auch das Staats-ärat unterworfen, dem jedoch auch auf der anderen Seite die Befugniß gleich jedem anderen Beteiligten zugestanden werden muß, die Frage, ob ihm eine Verbindlichkeit zur Tragung der Baufaust bey einem Kirchen- oder Pfarrhofbau obliege, in zweifelhaften Fällen der richterlichen Entscheidung zu unterstellen.

9) Unsere Kreis-Regierung wird Sorge tragen, daß die von der Staatspolizei für den öffentlichen Verkehr an Sonn- und Festtagen vorgeschriebene Ordnung nicht verletzt — dann, daß im Be- treffe des Besuches der schulpflichtigen Ju- gend beiderley Geschlechtes von Wirthshäusern, Tanzplätzen u. s. f. das längst

bestehende Verbot, namentlich vom 5. Okt. 1803, pünktlich und streng gehandhabt werde.

Die von dem Landrathé gleichzeitig als wünschenswerth bezeichnete Verlegung der Märkte auf die abgewürdigten Feiertage, finden Wir dagegen weder zweckdienlich noch ratschlich.

10) Nachdem bey Distrikts-Umlagen, welche ohnehin nur in den gesetzlich bestimmten Fällen statt finden können, die Erörterung der Vertragspflichtigkeit, in dem Gesetze über Distrikts-Umlagen vom 11. Sept. 1825 ausdrücklich bezeichnet, und jedem Beteiligten die Beschwerdeführung nicht nur im Allgemeinen, sondern selbst in dringenden Fällen, wo zur Abwendung größerer Beschädigung die provisorische Verfügung einer Distrikts-Conkurrenz nach dem angeführten Gesetze eintritt, gleichfalls bestimmt vorbehalten ist; und da bei Beschwerden in dieser Hinsicht den gesetzlichen Bestimmungen über Kompetenz-Verhältnisse freyer Lauf gelassen wird, so finden Wir den Antrag des Landrathes in Beziehung auf den Vollzug des Distrikts-Umlagen-Gesetzes vom 11. Sept. 1825 in seinem Anlaße nicht begründet.

11) In Hinsicht des Antrages auf Wiedereinführung der Polizeytaren für Fleisch und Brod verweisen Wir endlich

auch Unsere Verordnung vom 23. September 1830.

Mit Wohlgefallen haben Wir den erneuerten Ausdruck unwandelbarer Treue und Unabhängigkeit aufgenommen, den der Landrath beym Beginne und am Schlusse seiner Verhandlungen Uns dargebracht hat, und geben demselben zugleich über den auch in dieser Sitzung an den Tag gelegten Eifer in der Erfüllung seiner Berufs-Obliegenheiten Unsere Zufriedenheit zu erkennen.

München am 31. Januar 1831.

Ludwig.

Chr. v. Bentner. Gr. v. Armansperg.
v. Schenk. v. Weinrich.

Nach
Königlichem Allerhöchsten Befehl:
der Staatsrath und General-Sekretär:
Egid v. Kobell.

Bekanntmachungen.
Die Pfarrer Ettmiller'schen Schul-Stiftungen betreffend.)

Königreich Bayern.
Staats-Ministerium des Innern.

Der zu Landsberg verstorbene freygesignirte Pfarrer zu Dettenschwang Priester

Joseph Ettmiller, hat durch Testament vom 17. Juli 1829 drey Schulstiftungen im Gesammt-Kapitals Betrage von 4300 fl. in der Art gemacht; daß 2500 fl. resp. die Zinsen hiervon zur Unterstützung von zwey oder drey der dürftigsten und würdigsten Lehrer im Schulbezirk Bayerdiessen; 300 fl. vielmehr die fallenden Zinsen für die Schule zu Dettenschwang zur Bezahlung des Schulgeldes und Beyschaffung von Schulbüchern für arme Kinder; und endlich die Zinsen von 1500 fl. für zwey an einem Gymnasium studierende Jänglinge aus der Ettmiller'schen Verwandtschaft oder von in der Stadt Landsberg domiciliirenden Eltern bestimmt seyn sollen.

Se. Majestät der König haben die Anzeige von diesen Stiftungen mit besonderm Wohlgefallen aufgenommen und befohlen, daß solche zur Ehren des wohltätigen Sinnes des Testators durch das Regierungssblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

München den 31. Januar 1831.

Auf
Königlichen Allerhöchsten Befehl:
v. Schenk.
durch den Minister
der General-Sekretär:
Gr. v. Kobell.

(Zollbegünstigungen betreffend.)

**Fortsetzung der Bekanntmachung über
weiter verlichene Zoll-Begünsti-
gungen.**

Bewilligt wurde:

1) Dem Draht-Fabrikanten Sigmund Hittlinger in Schwabach die Einfuhr von jährlich 80 Bentnern Rohstahl zur Draht-Fabrikation gegen Entrichtung eines Eingangzolles von 50 kr. pr. Sp. Bentner und der nach dem tarifmäßigen Zollsage betreffenden Nebengebühren auf die Zeit von zwey Jahren;

2) dem Besitzer der Stahldraht-Fabrik zu Lauf, Johann Albert Cramer in Nürnberg die Einfuhr von 200 Bentner Rohstahl zur Draht-Fabrikation gegen Entrichtung eines Eingangzolles von 50 kr. pr. Sp. Bentner und der nach dem tarifmäßigen Zollsage treffenden Nebengebühren auf die Zeit von zwey Jahren; dann für 181 Bentner 15 Pfund Rohstahl nachträglich für 18 $\frac{2}{3}$;

3) den Großhandlungen Gebrüder Heinzelmann, Tobias Wöhrle sel. Schne, Wagenseil und Schrader, Georg Heinzelmann, Carl Haffner

und Gebrüder Schäffer in Kaufbeuren die Einfuhr von 225 Bentnern roher Baumwolltücher zur Veredlung und zum Absage im Inlande gegen Entrichtung der Eingangszoll- und Nebengebühren zu 5 fl. 54 $\frac{1}{2}$ kr. pr. netto Bentner, nachträglich für 18 $\frac{2}{3}$;

4) dem Joseph Siegel, Inhaber einer Rosshaar-Zubereitungs-Anstalt in Regensburg, die Einfuhr von jährlich 200 Bentner roher Roshaare zur Bereitung und Bearbeitung gegen Entrichtung eines Eingangszolles von 6 $\frac{1}{2}$ kr. pr. Bentner und der nach dem tarifmäßigen Zollsage betreffenden Nebengebühren auf die Zeit von zwey Jahren;

5) dem Daniel Ernst Müller, Besitzer der Steingut-Fabrik zu Damm bey Aschaffenburg die Einfuhr von 35 Bentner Bleyweiss und 35 Bentner Mennig, dann 5 Bentner Natron gegen Entrichtung eines Eingangs-Zolles vom Bleyweiss zu 1 fl. 40 kr., dann von Mennig und Natron zu 37 $\frac{1}{2}$ kr. pr. Bentner nebst den gesetzlichen vollen Nebengebühren;

6) den Zuckerraffinerien des Theodor Schmidt zu Wunsiedel, des Anton Wilhelm Stengel zu Bamberg, des E. Sattler et Kompagnie zu Schweinfurt, des Georg Ludwig Geiß und Karl vom Rath zu Würzburg, des Johann Sig-

mund Mayr zum Kaufhaus in Memmingen, und des J. G. F. Kispert zu Reutti bey Ulm, der Fortgenuss der Begünstigung für die Einfuhr des Rohzuckers nach den tarifmäßigen Bestimmungen, jedoch unter der Bedingung, daß sie denselben mit thierischer Kohle vermischen, und dadurch für jede andres Verwendung als zum Raffiniren unbrauchbar machen;

7) dem Michael Barsdorf, Baumwollens- und Leinenwaaren-Manufakturisten zu Nordheim, Landgerichts Mellrichstadt, die Versendung von Baumwollens- und Leinengarnen zum Bleichen nach Friedrichroda, wofür er zwar den tarifmäßigen Ausgangszoll, aber an Eingangszoll, Zollbeschlags-, Stempel- und Waaggebühren von den Baumwollengarnen nur 1 fl. 50½ kr., und von den Leinengarnen nur 36⅔ kr. vom Sp. Zentner zu entrichten hat, auf die Dauer von zwey Jahren;

8) dem Friedrich Pensel, Fabrikbesitzer in Ludwigstadt, die Einfuhr von Kobalterz zum Cementiren und dann zum Absatz an ausländische Smalten- und Blaufarbenwerke gegen Entrichtung einer überhauptigen Ein- und Ausgangszoll-Gebühr von 6½ kr. pr. Zentner, dann des Stempel- und Waaggeldes auf die Zeit von 2 Jahren;

9) dem Jakob Alexander sohn, Baumwollenwaaren-Manufakturisten in Lindau, die Ausfuhr von Baumwollen-

tüchern, welche erweislich auf den für seine Rechnung arbeitenden Webestühlen seit 5. August 1829 verfertigt worden sind, und bis 1. April 1831 noch verfertigt werden, nach Staade in der Schweiz zum Bleischen, Färben, Drucken und Appretieren und zur Wiedereinfuhr im veredelten Zustande längstens bis letzten Juny 1831 gegen Entrichtung eines Eingangszolles von 25 kr. pr. Zentner, dann der treffenden Zollbeschlags-, Stempel- und Waaggebühren;

10) den nachbenannten Cottondrucker zu Augsburg, Kaufbeuren und Memmingen die jährliche Einfuhr von rohen Baumwollentüchern und Oelseife, gegen Entrichtung eines Eingangszolles von 1 fl. 40 kr. pr. Zentner, dann der Zollbeschlags-, Stempel- und Waaggebühren auf die Jahre 1828 und 1833, als für

Schöppeler und Hartmann	
1300 Ztr. Baumwollentücher	
130 „ Oelseife,	
Wohnlich und Fröhlich	
200 Ztr. Baumwollentücher	
30 „ Oelseife,	
Gottfried Dingler	
350 Ztr. Baumwollentücher	
30 „ Oelseife,	
Wagenseil und Söhne	
40 Ztr. Baumwollentücher;	

Joh. Georg Schellhorn

190 Btr. Baumwollentücher;

11) dem Xaver Kempter, Emailleur zu Augsburg, die Einfuhr von 3 Btr. Glasschmelze gegen Entrichtung eines Eingangszolles von 1 fl. 40 kr. pr. Btr. und der nach dem tarifmäßigen Zollsache treffenden Nebengebühren;

12) den nachbenannten Großhandlungen in Augsburg die Einfuhr roher Baumwollentücher zur Veredelung und zum Absatz im Inlande gegen Entrichtung der Eingangs- zoll- und Nebengebühren zu 5 fl. 54½ kr. pr. Netto Btr. nachträglich für 18 $\frac{2}{3}$ als für die

Großhandlung Auberle 7918 Pf.

Großhandlung Gutermann 727 Pf.

Großhandlung Rappold 6062 Pf.

13) dem Peter Markart Hammer- schmiedbesitzer in Fischen, dann den Waffenschmieden Constanz Hartmann zu Rubis und Martin Hartmann zu Hindelang die Einfuhr rohen Stahles zur Veredelung, wofür die Begünstigten zwar die Eingangszoll- und Nebengebühren zu erlegen, dieselben aber bei der Ausfuhr des raffinirten Stahles bis auf 12 $\frac{2}{3}$ kr. pr. Btr. zurück erhalten, auf die Zeit von 2 Jahren;

14) den Nadelfabrikanten in Schwabach die Einfuhr von 84 Btr. gröberen Stahl-

drahtes aus Altena gegen Entrichtung eines Eingangszolles von 1 fl. 40 kr. pr. Bentner und der nach dem tarifmäßigen Zollsache treffenden Nebengebühren;

15) dem Handlungs-hause Gebrüder von Rebay in Günzburg die Einfuhr roher Leinwand zum Bleichen, Appretiren, Färben oder Drucken in unbeschränkten Quantitäten, und dann zur Wiederausfuhr im veredelten Zustande mit dreyer Erzeugnissen des Inlandes gegen Entrichtung eines Eingangszolles vom Netto Bentner:

a) zu 25 kr., wenn die nachgewiesene Ausfuhr an veredelter Leinwand das Zweysache der Einfuhr an roher Leinwand erreicht oder übersteigt;

b) zu 12 $\frac{1}{2}$ kr., wenn die nachgewiesene Ausfuhr an veredelter Leinwand das Dreyssache der Einfuhr an roher Leinwand erreicht oder übersteigt;

c) zu 6 $\frac{1}{2}$ kr., wenn die nachgewiesene Ausfuhr an veredelter Leinwand das Vierssache der Einfuhr an roher Leinwand erreicht, und

d) -- fl. — kr., wenn die nachgewiesene Ausfuhr an veredelter Leinwand das Vierssache der Einfuhr an roher Leinwand übersteigt, für die Jahre 18 $\frac{2}{3}$ — 18 $\frac{3}{4}$,

und zwar mit Verlängerung des Termines zur Wiederausfuhr bis zum 1. Februar 1832;

16) dem Jacob Born, Kunst- und Schönsäuber in Augsburg, die Einfuhr von 100 Ztr. Krapp zu seiner Türkischroth-Färbererey, gegen Entrichtung einer überhauptigen Eingangs - Gebühr von 12½ Fr. pr. Sp. Bentner; und

17) dem Kaufmann Kasimir Lichtenberger in Speyer die Einfuhr von Ztr. 1000 getrockneter Krappwurzeln zur Vermischung mit inländischen Krappwurzeln und zum Vermahlen, unter der Bedingniß, daß der selbe eine gleiche Quantität Kräppmehl wieder in das Ausland führe, und gegen

Entrichtung einer überhauptigen Eingangs- gebühr von 6½ Fr. vom Bentner.

Königl. Genehmigung der Resignation der Reichsrathswürde.

Seine Majestät der König haben sich auf das von dem Staatsrathen und General-Staats-Procurator am Appellationsgerichte des Rheinkreises, Ludwig von Koch gestellte Gesuch unterm 7. Februar 1831 bewogen gefunden, die von ihm wegen geschwächter Gesundheit und wegen der Unverträglichkeit längerer Abwesenheit mit den wichtigen Obliegenheiten der General-Staats-Prokuratur erklärte Resignation der lebenslänglichen Reichsrathswürde zu genehmigen.

Regierungs-Blatt

für



das

Königreich

Bayern.

Nro. 9.

München, Sonnabend den 19. Februar 1831.

Inhalt.

Abschied für den Landrat des Bezirksrates über dessen Verhandlungen vom 28. Juni bis 2. Juli 1830. — Abschied für den Landrat des Obermain-Kreises über dessen Verhandlungen vom 30. Juni bis 10. Juli 1830. — Dienst-Nachrichten.

A b s c h i e d
für den Landrat des Bezirksrates über dessen
Verhandlungen vom 28. Juni bis 2.
Juli 1830.

L u d w i g,
von Gottes Gnaden König von Bayern,
ie. ie.

Wir haben Uns über die von dem
Landrath im Bezirksteil in der Ver-
sammlung desselben vom 28. Juni bis

2. Juli 1830 gepflogenen Verhandlun-
gen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen
hierauf, nach Vernehmung Unseres
Staats-Raths durch gegenwärtigen Abschied
folgende Entschlüsse:

I.

Abrechnung über die Kreisfonds.

Die von dem Landrath als richtig
anerkannte Berechnung über die in der
Periode vom 1. October 1825 bis 30.

September 1829 vorschußweise bestrittenen Ausgaben auf die Verpflegung derjenigen Heimathlosen, deren Unterhalt nach dem Gesetze über die Heimath vom 11. September 1825. §. 5. und 7. dem Kreissfonds zur Last fällt, weiset eine Ausgabe von 1961 fl. 58 Kr. nach, deren Ersatz aus den Kreissfonds zu geschehen hat.

II.

Bestimmung des Steuerprincipals für das Jahr 18 $\frac{3}{4}$.

Das Principale der sämmtlichen direkten Steuern im Regatkreise ist auf die Gesammtsumme von

1,520,912 fl. 53 Kr.
festgesetzt, wonach sich der Betrag eines Steuerprocents in runder Zahl auf
15,209 fl.

berechnet.

III.

Kreissfonds für das Jahr 18 $\frac{3}{4}$.

Den Anträgen des Landrathes über die Bestimmung der Kreissfonds ertheilen Wir nach folgenden Ansätzen Unsere Genehmigung:

1) auf Verpflegung der Heimathlosen und zwar

a. zum Ersatz der Vorschüsse auf Verpflegung der Heimathlosen in der Zeit vom 1. October 1825

bis 30. September 1829 einschließlich

1961 fl. 58 Kr.

- b. Dem Voranschlag des Bedarfs an solchen Ausgaben für 18 $\frac{3}{4}$ mit 500 fl.
- 2) auf Konkurrenz zum Straßenbau;
 - a. Aufsahrdämme zu der Altmühlbrücke bey Neunstetten auf der Straße von Ansbach nach Krallesheim 2160 fl.
 - b. Straße vor dem Laufer Thor zu Nürnberg, auf der Straße von Nürnberg nach Sulzbach 12 Ruthen 326 fl.
 - c. Umwandlung des Straßenpflasters vor dem neuen Thor zu Nürnberg, auf der Straße von Nürnberg nach Bamberg 447 fl.
 - d. Umwandlung des Straßenpflasters vor dem Frauenthor das selbst, auf der Nürnberger: Regensburger Straße, 70 Ruthen 313 fl. 30 Kr.
 - e. Aufsahrdämme zur neuen Brücke über die Aurach zu Bachelmehl-Aurach, auf der Straße von Nürnberg nach Nördlingen, 2816 fl.
 - f. Herstellung eines Theils der ungebauten Straßenstrecke zwischen Nürnberg und der Herrnhütte,

auf der Straße von Nürnberg nach Bayreuth, 600 Rutherford
15684 fl.

g. Reservefonds für unvorgesehene Elementar-Beschädigungen
3797 fl. 20 kr.

Zu Deckung des hiernach sich darstellenden Gesamtbedarfs von
28,005 fl. 48 kr.

- bewilligen Wir die Erhebung von zwey Prozent des directen Steuer-Principals.

IV.

Besondere der Begutachtung des Landrathes untergebene Gegensstände.

1) Wir wollen, daß über die Neuerungen des Landrathes in Bezug auf den vormaligen Zustand der Landwirthschaft, der Gewerbe und des Handels im Rezat-Kreise, und die deren Aufblühen entgegenstehenden Hindernisse, so wie die Mittel zu deren Gedeihen Uns nach vorheriger sorgfältiger Prüfung und Erwägung, da Uns an dem Aufblühen der Landwirthschaft und der Gewerbe so viel gelegen ist, umfassender Bericht erstattet werde.

In Ansehung des Verfahrens bey der neuen Bonitirung für die Grundsteuer-Regulirung, wird der Landrat die bestreitige Verhügung darin finden, daß durch die Vorschriften des Gesetzes über die all-

gemeine Grundsteuer und durch die darauf gegründeten Instructionen die Einschätzung für alle Theile des Königreichs nach gleichen und bestimmten Regeln geordnet ist, und nach solchen auch die bey den Kataster-Operationen des vorigen Jahres entstandenen Differenzen beseitigt worden sind.

Dem angeregten Bedürfnisse einer periodischen Gewerbsteuer-Regulirung mit Rücksicht auf den jeweiligen Erwerbstand der Steuerpflichtigen ist in angemessener Weise bereits durch die geltenden Verordnungen entsprochen, die eine Revision der Gewerbsteuer-Anlagen in mäßigen, dem Umfange einer solchen Operation und der nothwendigen Stetigkeit und Ordnung der Verwaltung entsprechenden Zwischenräumen verfügen.

Den Antrag, daß die Bank in Nürnberg und das Bank-Comptoir zu Ansbach unter erleichterten Bedingungen zu Darleihen an ansässige und begüterte Gewerbsleute ermächtigt werde, lassen Wir in nähere Erwägung ziehen, und werden darüber besondere Entschließung fassen.

Die Herstellung der Handelsfreiheit in Deutschland ist der Gegenstand Unserer lebhaftesten Wünsche, und Wir sind beschäftigt, dieses Ziel im Vereine mit den übrigen Regierungen Deutschlands zu erreichen.

Wir haben das Anerkenntniß Unserer hierauf gerichteten Absichten in den Neuflerungen des Landrathes wohlgesäßig aufgenommen.

Wenn durch die zur Beförderung des Handels nach Außen eingegangenen Verträge der einheimischen Industrie ein erweiteter Markt gegeben worden ist; so wird dadurch hinwieder das Bedürfniß fester Handhabung der auf diesen Zweck gerichteten Anordnungen und gewissenhafter Erfüllung der auf Grundlagen vollkommener Gegenseitigkeit beruhenden Uebereinkünfte und die Nothwendigkeit strenger Beobachtung der im Verfassungsmäßigen Wege gegebenen Zollgesetze begründet.

2) Auf die von dem Landrathen in dem Gutachten über die Classification jener Bis- cinalstrafen, welche für den Verkehr der Kreisbewohner von besonderer Wichtigkeit sind, gestellten Anträge, werden Wir nach Vernehmung Unserer Kreis-Regierung die geeigneten Anordnungen erlassen, um die Unterhaltung und Herstellung dieser Strafen nach den bestehenden Gesetzen auf eine den Forderungen der Billigkeit entsprechende Weise zu bestimmen. Den Antrag wegen Aufnahme der von Ansbach über Rothenburg und von da theils nach Mergentheim, theils über Blaufelden nach Heilbronn am Neckar führenden Straße

in die Reihe der Staatsstrafen, werden Wir in Erwägung nehmen lassen.

Wenn auch der Landrat besondere Wünsche und Anträge an Uns nicht bringen zu sollen glaubte; so hätten doch nach §. 2 und 28. des Gesetzes vom 15. August 1828 dessen Neuflerungen über den Zustand des Kreises, somit die Führung eines gesonderten Protocols nicht unterbleiben sollen.

Wir haben übrigens in den Verhandlungen des Landrathes die Gesinnung eifriger Theilnahme an der Beförderung des öffentlichen Wohles, die sorgfältige und ernstliche Berathung, und den Ausdruck offenen und festen Vertrauens wohlgesäßig bemerklt, und geben hierüber Unsere volle Zufriedenheit zu erkennen.

München am 31. Januar 1831.

Ludwig.

Freyh. v. Bentner. Graf v. Arman-
sberg. v. Schenk. v. Weinrich.

Nach
Königlichem Allerhöchsten Befehl:
der Staatsrath und General-
Secretär,
Egid v. Kobell.

A b s c h i e d

für den Landrat des Obermайн-Kreises über
dessen Verhandlungen vom 30. Juni bis
10. Juli 1830.

Q u d w i g,

von Gottes Gnaden König von Bayern
rc. rc.

Wir haben Uns über die von dem
Landrath des Obermайн-Kreises in seinen
Sitzungen vom 30. Juni bis 10. Juli v. J.
gepflogenen Verhandlungen ausführlichen
Vortrag erstatten lassen, und ertheilen
hierauf nach Vernehmung Unseres Staats-
raths nachstehende Entschließung:

I.

A b r e c h n u n g über die Kreisfonds.

Die in der Zeit vom 1. October 1825.
bis 30. September 1829 entstandenen und
einstweilen vorschußweise aus Staatskassen
bestrittenen Kosten auf Verpflegung jener
Heimathlosen, deren Unterhalt gesetzmäßig
den Kreisfonds zur Last fällt, werden, vor-
behaltlich der allenfalls noch gegen die
Aufrechnung der Verpflegungs-Kosten des
zu Unteroberndorf ausgesetzten Stader
zu machenden Erinnerungen, auf 463 fl.
53 kr. festgesetzt.

Die Kosten der Verpflegung des Kins
des der heimathlosen Marg. Barbara
Schmidt zu 139 fl. 38 kr. sind nach

Einsicht der darüber vorgelegten Verhand-
lungen zur Ueberweisung auf die Kreis-
fonds nicht für geeignet erkannt wor-
den, da hiexey die Bestimmung der Ver-
ordnung vom 28. November 1816 über
die Bettler und Landstreicher §. 42, wor-
auf das Gesetz über die Heimath vom 11.
September 1825 §. 5 hinweiset, Anwen-
dung leidet.

Unsere Regierung des Obermайн-
Kreises hat dem Landrath bey seiner näch-
sten Versammlung die gewünschten that-
sächlichen Aufschlüsse, die er übrigens im
Laufe der Verhandlung nach Anleitung des
Gesetzes über die Einführung der Landräthe
§. 25. sofort erlangen können, voll-
ständig zu gewähren.

Auch wird dieselbe dafür Sorge tragen,
dass die dem Kreisfonds zugewiesenen Indi-
viduen, so weit sie dazu fähig sind, zur Er-
werbung ihres Unterhaltes geleitet und
angehalten werden.

II.

B e s t i m m u n g des Steuer-Princ- p a l s für das Jahr 1830.

Das Principale der sämtlichen direc-
ten Steuern im Obermайн-Kreise wird,
vorbehaltlich der Berichtigung und der aus
der Finanz-Rechnung von 1829 sich erge-
benden allenfallsigen Aenderungen, auf
995,045 fl. 20 kr. 37 pf.

und hiernach der Betrag eines Steuer: Procents in runder Summe zu
9950 fl.

festgesetzt.

Dem Landrathe wird zu seiner Ueberzeugung von dem Betrage der Steuer-Kapitalien auf Verlangen die Einsicht der letzten Jahres-Rechnungen, auf deren Abschluß die Steuer-Berechnung sich gründet, gegeben werden. Die Mittheilung rentamtslicher Cataster-Auszüge würde aber, abgesehen davon, daß der auf den Grund der Cataster gefertigten Berechnung gleiche Glaubwürdigkeit zukommt, nur die Geschäfte zwecklos vermehren.

Die Kreis-Regierung ist zur Untersuchung und Entfernung der von dem Landrathen in Hinsicht auf die Festsetzung des Steuer-Contingentes des Aerars bemerkten Mängel angewiesen worden, und hat bereits das berichtigte Verzeichniß der Steuern des Staates hergestellt. Dieses wird dem Landrathen mit der Rechnung über die Kreiss-Konkurrenz von 18 $\frac{3}{4}$ % vorgelegt werden.

Uebrigens hätte auch hierbei der Landrath die erforderlichen thatfächlichen Aufschlüsse auf dem durch das Gesetz vom 15. August 1828. §. 25. angedeuteten Wege erhalten können.

III.

Kreisfonds für das Jahr 18 $\frac{3}{4}$.

Den Anträgen des Landraths über die

Bestimmung der Kreisfonds für 18 $\frac{3}{4}$ ertheilen Wir nach folgenden Ansätzen die Genehmigung.

I. Für Ausgaben auf Verpflegung der Heimathlosen:

1) Zum Rückersatz der in der Zeit vom 1. October 1826 bis letzten September 1829 entstandenen, einstweilen aus Staatskassen vorschußweise bestreiteten Verpflegungs-Kosten jener Heimathlosen, deren Unterhalt gesetzmäßig dem Kreisfonds zur Last fällt, nach der oben (I) geschehenen Festsetzung und mit dem dorthin ausgesprochenen Vorbehalte

463 fl. 55 kr.

2) Den Voranschlag des Bedarfs an solchen Kosten bestimmen Wir zu dem Betrage von 200 fl.

II. Auf Konkurrenz zum Straßenbau:

- 1) Herstellung der Straßenstrecke von Lichtenfels bis zur Maynbrücke und der Auffahrt - Dämme zur neuen Brücke auf der Straße von Lichtenfels nach Coburg

2142 fl. 4 kr.

- 2) Reservesfonds für unvorgesehene Elementar-Beschädigungen

2724 fl. 50 kr.

Da hiernach der Gesamt-Bedarf an Kreisfonds sich auf den Betrag von

5530 fl. 47 kr.

ermäßigt, so wird die Umlage zu dessen Deckung auf ein Prozent des gesammten directen Steuer-Principales in der Erwa-

gung festgesetzt, daß die Berechnung zu diesem Betrage einfacher als nach einer Abtheilung des Procents geschieht, und der Mehrertrag den Kreisfonds für das Jahr 18 $\frac{3}{4}$ ohnehin zu Gute kommt.

Dem Antrage einer vorschuhweisen Erhebung der Kreisfonds-Beyträge am Anfang eines jeden Verwaltungs-Jahres steht entgegen, daß gesetzmäßig die Erhebung erst nach erfolgter Festsetzung durch den Landrats-Abschied erfolgen kann; auch wird der Fall einer besonderen Erhebung und die davon besorgte Ungemälichkeit in der Regel nicht eintreten, da die Erhebung, wenn nicht früher, doch meist in dem letzten Steuer-Biele, im Monate April, wird geschehen können.

Die zur Ausführung des Straßenbaues zwischen Wunsiedel und Mkt. Leusthen erforderlichen Anordnungen sind inzwischen getroffen und ist hiедurch dem beßfallsigen Wunsche des Landrats entsprochen worden.

IV.

Sonstige dem Landrathen zur Berathung übergebene Gegenstände.

Den gutachtlichen Neuerungen des Landrats über den Zustand der Landwirtschaft der Gewerbe und des Handels über die Hindernisse ihres weiteren Emporkommens, und über die Mittel zu ihrem Ge-

deihen werden Wir jene sorgfältige Würdigung gewähren lassen, welche die vielseitige Wichtigkeit des Gegenstandes in Anspruch nimmt.

Unsere Regierung des Obermayns Kreises wird bestrebt seyn, innerhalb ihrer Zuständigkeit in Anwendung der bestehenden Gesetze und Verordnungen die dem wichtigen Zwecke entsprechenden Versügungen zu treffen, oder die geeigneten Anordnungen in Antrag zu bringen.

Indem Wir Uns hievon einen gedeihlichen Erfolg versprechen, finden Wir Uns veranlaßt, in Beziehung auf einige der hiebey geäußerten Wünsche Folgendes zu bemerken:

Die Fixirung der Handlöhne ist bereits Gegenstand reiflicher Berathung und Wir werden deshalb die erforderlichen Bestimmungen zu erlassen den Bedacht nehmen.

Es ist ganz Unsere Absichten und der hierüber bestehenden Verordnung entsprechend, daß die Ausgleichung der fixirten Gehentbeträge durch die Subrepartition derselben auf die einzelnen Gehentpflichtigen erfolge, und Unsere Regierungen haben hiernach bereits die geeigneten Weisungen erhalten.

Die Preise des Brenn- und Bauholzes in dem Obermayn-Kreise haben seit langerer Zeit keine Höhezung erfahren; vor gekommenen Beschwerden über unverhältnismäßige Steigerung ist angemessene Ab-

hilfe und den Bedürfnissen der bedürftigsten Classe durch Holzabgabe außer den Versteigerungen die nothwendige Rücksicht zu Theil geworden. Die derselbst bestehenden Verhältnisse gestatten aber nicht, in der Verwerthung des Holz- Erzeugnisses der öffentlichen Staatsforsten, ohne besorgliche Störung der verschiedenen Bedarfs-Ansprüche, eine Aenderung eintreten zu lassen.

Für die Erleichterung des Ausganges sowohl der Natur- Erzeugnisse als der Gewerbs- Produkte ist durch die nach dem Zolltarife bestehenden Befreiungen und größtentheils äußerst geringen Ausgangs- Zollsäge und durch die Bestimmungen der Zoll- Vereins- und Handels- Verträge auf eine jeder billigen Forderung entsprechende Weise gesorgt.

Wir haben in den zur Erweiterung der Handels- Verhältnisse getroffenen Ueber einkünften das Wohl unserer Untertanen mit landesväterlicher Sorge bedacht, müssen aber um so mehr auch mit Ernst darauf bestehen, daß die den eingegangenen Verträgen zur Grundlage dienenden Bestimmungen des auf dem Verfassungsmäßigen Wege erlassenen Zollgesetzes allenthalben mit Nachdruck in Vollzug gesetzt, und dadurch die gemeinsamen Interessen gegen unerlaubte Verlezung wirksam geschützt werden.

2) In Absicht auf die Bestimmung

der Kreisstrassen ertheilen Wir unserer Regierung des Obermaynkreises den Auftrag, mit genauer Erwägung der Verhältnisse und mit Berücksichtigung des in den Verhandlungen des Landrathes vom Jahre 1829 liegenden Gutachtens die Ausscheidung derjenigen Vicinalstrassen vorzubereiten, die nach ihrer vorzüglichsten Wichtigkeit für den Verkehr und nach dem dadurch begründeten Bedürfniß einer größeren Ausgleichung der Last ihrer Herstellung und Unterhaltung zur Behandlung als Kreisstrassen geeignet erscheinen, und zugleich die vorläufige Erörterung der für diesen Zweck erforderlichen Mittel anzuordnen, damit hierüber dem Landrathе bei seiner nächsten Versammlung die weitere Vorlage geschehen könne.

V.

Wünsche und besondere Anträge des Landraths.

Auf die in dem zweiten Protokolle niedergelegten Neuherungen und gestellten Anträge des Landraths ertheilen Wir, so weit dieselben zum Wirkungskreise desselben sich eignen, folgende Entschließungen:

1) Zur Unterstützung der durch Elementar- Beschädigungen schwer betroffenen Einwohner einiger Distrikte des Obermayn- Kreises, haben Wir theils unmittelbar, theils durch die Erlaubniß zur Veranstaltung von Sammlungen Anordnun-

gen getroffen, wodurch dem dringendsten Bedürfnisse der Beschädigten gesteuert seyn wird. Unsere Regierung des Obermainkreises wird sich angelegen seyn lassen, dem Nothstande der Verunglückten auf jede thunliche Weise und mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln abzuholzen und nach Erforderniß die geeigneten Anträge stellen.

Der Erhebung einer Kreis-Umlage zum Vortheile der durch die eingetretenen Elementar-Ereignisse beschädigten Kreisbewohner verhindren Wir dagegen nach dem Geseze vom 15. August 1828 nicht statt zu geben.

2) Die Bildung von Hagel-Versicherungs-Anstalten in der Eigenschaft freiwilliger Vereine der Bewohner eines oder mehrerer Kreise finden Wir angemessen, und werden diesen Gegenstand wiederholt zur Berathung des Landrates bringen lassen.

3) Die Einbringung der Rechnungsausstände, welche sich nach den Abschlüssen der Rechnungen aus der Periode von 1827 bis 1828 ergeben haben, ist auf Nachdrücklichkeit zu betreiben, wo es erforderlich, die gerichtliche Verfolgung der den Stiftungen gegen die Verwalter zustehenden Rechtsansprüche einzuleiten, und die Vergütung der eingebrachten Ersatzposten an die betheiligten Stiftungen, nach Verhältniß ihrer Forderungen, ohne Aufenthalt zu versügen.

4) Was den Rückersatz jener Zahlungen betrifft, die unter der früheren Verwaltung der k. allgemeinen Stiftungs-Administrationen nicht als Zuschüsse, sondern in der Eigenschaft verzinslicher Darlehen oder unverzinslicher Vorschüsse aus den Mitteln einer Stiftung an eine andere Stiftung geschehen sind; so kommt es zunächst den dermaligen Verwaltungs-Behörden der als Gläubiger betheiligten Stiftungen zu, das Anerkenntniß der Schuld zu erwirken, und die Berichtigung des dadurch begründeten rechlichen Verhältnisses nach den bestehenden administrativen und gesetzlichen Normen unter pflichtmäßiger Beiziehung der Curatel-Behörden herbeizuführen.

5) Auf die Begründung eines besondern Unterstützungs-Fonds für Staatsdiener in den Kreisen haben Wir bereits den geeigneten Bedacht nehmen lassen.

6) Da der Fonds der besonderen Pension-Anstalt für die Witwen ehemaliger fürstlich bambergischer Staatsdiener, den die k. Stiftungs-Administration zu Bamberg verwaltet, durch die Begräte der Betheiligten gegründet, und nach seiner Bestimmung auf die Angehörigen der Contribuenten beschränkt ist; so kann derselbe als in die Reihe jener besonderen Fonds der Gesamtheit des Regierungs-Bezirkes gehörig, welche das Gesez vom 15. August 1828 §. 2. Ziff. 3. bezeichnet, nicht

betrachtet, und dem deshalb von dem Landrathen geäußerten Wunsche nicht entsprochen werden.

Unserer Kreis-Regierung liegt es ob, nach ihrer Zuständigkeit darüber zu wachen, daß der Fonds seiner Bestimmung und den dadurch begründeten rechtlichen Ansprüchen gemäß verwaltet und seinem wohlthätigen Zweck unverkürzt erhalten werde.

7) Wir werden die von dem Landrathen in Anregung gebrachte Bildung eines Credit-Vereins für den Obermaysn-Kreis in Erwägung ziehen.

8) Ueber das Unternehmen einer zu errichtenden Privat-Anstalt zur Versicherung der Mobilien gegen Feuerschäden behalten Wir Uns bis nach Vorlage eines Entwurfes durch die etwaigen Unternehmer Unsere Entschließung bevor.

9) Unsere Kreis-Regierung hat mit allem Ernst darüher zu wachen, daß die öffentlichen Lustbarkeiten und Tänze an Sonn- und Feiertagen nach den bestehenden Verordnungen beschränkt, und der ungebührlichen Ausdehnung der Kirchweihfeste begegnet werde, und hat deshalb den Polizeibehörden die nachdrücklichsten Befehle zu ertheilen.

10) Die polizeilich-technische Aufsicht auf die Waldungen der Gemeinden und Stifungen für den Zweck ihrer Erhaltung ist bereits durch die geltenden Vor-

schriften mit bemessener Rücksicht auf die Stellung der gemeindlichen Verwaltungen geordnet. Die unmittelbare Leitung des Betriebs dieser Waldungen kann als eine ordentliche Dienst-Obliegenheit unserer Forstämter nicht erklärt werden.

11) Auf die Entfernung der Hindernisse, welche die Schiffahrt auf dem Mayn durch die Beschaffenheit der an verschiedenen Orten noch bestehenden Mühlwehe erleidet, ist fortwährend der Beobacht genommen worden, und Wir ertheilen hierüber dem Landrathen die Sicherung, daß Wir diesem Gegenstande unausgesetzt die ihm gebührende Aufmerksamkeit widmen lassen.

12) Es ist Unser Wille, daß in Fällen, wo nach gesetzmäßig erlassenen Verfugungen der Administrativstellen eine Konkurrenz-Leistung des Staats-Aerars eintrete, dem Vollzug kein Anstand gegeben, und die Anweisung der Vorschüsse auf die geeigneten Fonds rechtzeitig ohne Aufenthalt verfügt werde.

Es gereicht Uns übrigens zu einer angenehmen Obliegenheit, dem Landrathen über das erneuerte, und in dem Eifer und der Umsicht seiner Berathungen bewährte dankbare Anerkenntnis seines wichtigen Berufes, so wie über die dabey an den Tag gelegte Gesinnung treuer Anhänglichkeit und festen Vertrauens — eine Gesinnung, die auch bey Unserer persönlichen

Anwesenheit im Obermайн-Kreise von den sammlichen Bewohnern auf die erfreulichste Weise betätiget worden — Um so ehrliche Zustriedenheit auszudrücken.

München den 31. Januar 1831.

Ludwig.

Frhr. v. Bentner. Gr. v. Armansperg.
v. Schenk. v. Weintrich.

Nach

Königlichem Allerhöchsten Befehl:
der Staatsrath und General-Sekretär:
Egid. v. Kobell.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

am 22. Jänner d. J. den Revierförster zu Tirschenreuth Friedrich Weber in gleicher Eigenschaft auf das erledigte Forstrevier Neuenförg im Forstamt Lichtenfels zu versetzen, und dagegen das bisherige Forstrevier Tirschenreuth aufzulösen;

am 2. Februar d. J. die vormaligen Kreisforst-Controleure und bisherigen Forstamtsverweser:

Schmid zu Hörlach,

Thein zu Maynberg,

Kech zu Kulmagn und

Winneberger zu Zwiesel, in Erwägung, daß dieselben diese Forstämter zur allerhöchsten Zustriedenheit drei Jahre bisher verwalteten, auf den Grund

des Edikts über die Verhältnisse der Staatsdiener als Forstmeister an den eben genannten Forstämtern in definitiver Eigenschaft zu bestätigen;

am 4. Februar d. J. den Assessor des Wechselappellations-Gerichts zu Augsburg, Georg Gottfried Wagner, auf sein Ansuchen, unter Bezeugung der allerhöchsten Zustriedenheit mit seinen geleistten Diensten, seiner Stelle zu entheben, und an seine Stelle zum zweyten supplirenden Wechselappellationsgerichts-Assessor zu Augsburg den bisherigen Assessor des Wechselgerichts daselbst, Rasso Knoller, zu ernennen; sodaß

1) dem bisherigen zweiten Landgerichts-Assessor Johann Michael Ketterle zu Höchstädt, Behuß der Uebernahme der Gerichts- und Renten-Verwaltung bey dem Patrimonialgerichte IIter Klasse des erblichen Reichsrathes Fidel Ferdinand Grafen Fugger Glött zu Glött die Entlassung aus dem unmittelbaren Staatsdienste zu ertheilen und

2) die dadurch erledigte zweite Landgerichts-Assessorstelle zu Höchstädt dem bisherigen Patrimonial-Gerichtshalter zu Glött, Johann Nepomuk v. Ott zu verleihen;

am 6. Februar d. J. den zum Registrator des Kreis- und Stadtgerichts Nürnberg ernannten quiesciren Regierungs-Registrator Fehl, bey der nachgewiesenen

Funktions : Unfähigkeit desselben , in den Auhestand zurück zu versetzen und zum Registerator des Kreis- und Stadtgerichts Nürnberg den bisherigen Protokollisten des Kreis- und Stadtgerichts Fürth, Johann Jacob i. zu ernennen ; ferner die sonach erledigte Stelle eines Protokollisten bey dem Kreis- und Stadtgerichte in Fürth dem Rechtspraktikanten Vincenz Lehrhuber zu Mühldorf zu verleihen ;

am 7. Feb. d. J. die durch den Tod des Professors Kellerhoven bey der Akademie der bildenden Künste erledigte Lehrstelle dem pensionirten Künstler Joseph Schlotthauer , und unterm nämlichen Tage die bey der Regierung des Untermayn Kreises, Kammer der Finanzen, erledigte Assessorsstelle dem bisherigen Raths-Accessisten bey der Finanzkammer des Regatkreises, Christian Beiser, beyden provisorisch, zu verleihen ;

sodann den Oberzoll- Beamten 2ter Klasse Joz. Heinrich Albert zu Oberzell zum Oberzollamt Wasmünchen , und dagegen den dortigen Oberbeamten 2ter Klasse Joz. Leonhard Mitterer zum Oberzollamt Oberzell zu versetzen ;

am 8. Februar d. J. auf das erledigte

Forstamt Selb im Obermaynkreise den bisherigen Kreisforst-Commissär Franz Frey- herrn von Trichsföß zum provisorischen Forstmeister zu ernennen ;

am 10. Feb. d. J. die erledigte Land-Commissärsstelle zu Homburg dem bisherigen Land-Commissariats-Actuar Adalbert Dilg zu Germersheim provisorisch zu verleihen ;

sodann die bey der Regierung des Isar- kreises, Kammer der Finanzen, erledigte Rechnungs-Commissärsstelle dem Rechnungs- Commissär der Regierung des Regenkreises, Kammer der Finanzen, Ernst Ludwig Poßelt, auf sein Ansuchen, zu übertragen, und an dessen Stelle den Rechnungs- Commissär der Regierung des Unterdonau- Kreises, Kammer der Finanzen, Emil Stumpf, ebenfalls auf eigenes Ansuchen, zu versetzen, dann die bey der Regierung des Unterdonau- Kreises hiedurch erledigte Rechnungs- Commissärsstelle dem bisherigen Revidenten bey der Rechnungs-Kammer Alois Beer; endlich das erledigte Rentamt Weischenfeld im Obermayn- Kreise dem Raths- Accessisten bey der Regierung des Oberdonau- Kreises, Kammer der Finanzen, Karl v. Bomhard, beyden provisorisch, zu verleihe.

Regierungs-Blatt

für das Königreich Bayern.



Nro. 10.

München, Mittwoch den 23. Februar 1831.

Inhalts.

A b s c h i e d für den Landrat des Untermain-Kreises über dessen Verhandlungen vom 28. Juni bis 9. Juli 1830. — Pfarrrevenien- und Beneficien-Bestätigungen. — Landwehr des Königreichs. — Preis-Ertheilung. — Verleihung des goldenen Civil-Verdienst-Ehrenzeichen. — Verleihung der Ehrenmitzüge des Königl. Ludwigs-Ordens. — Königl. Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen. — Königl. Genehmigung zur Namensänderung. — Indigenats-Verleihung.

A b s c h i e d
für den Landrat des Untermain-Kreises über
dessen Verhandlungen in der Sitzung vom
28. Juni bis 9. Juli 1830.

L u d w i g ,
von Gottes Gnaden König von Bayern
rc. rc.

Wir haben Uns über die von dem
Landrathe des Untermain-Kreises in der
Sitzung vom 28. Juni bis 9. Juli 1830
gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstat-

ten lassen, und ertheilen hierauf, nach Ver-
nehmung Unseres Staatsrathes, durch den
gegenwärtigen Abschied Unsere Königlichen
Entschließungen, wie folgt:

I.

Abrechnung über die Verpfle-
gungskosten der Heimathlosen
für 18 $\frac{1}{2}$ bis 18 $\frac{1}{2}$ incl.

Nach der von dem Landrathe geprüs-
ten und als richtig anerkannten Rechnung

beläuft sich die Summe der vom 1. October 1825 bis zum 30. September 1829 bestrittenen und aus der Staatskasse durch Vorschüsse berichtigten Ausgaben für die Verpflegung derjenigen Heimathlosen, deren Unterhalt nach dem Heimathgesetze vom 11. September 1825 §§. 5 und 7. dem Kreisfonds zur Last fällt, auf 1746 fl. 37 fr. 2 pf.

Da durch die von dem Landrathe unter Biffer 1. vorgetragenen Erinnerungen zweifelhaft gemacht wird, ob bey der Ausscheidung der in Frage stehenden Pflegekosten die Bestimmungen des §. 42 der Verordnung vom 28. November 1816, die Bettler und Landstreicher betreffend, gehörig beachtet worden seien, wie das Heimathgesetz vom 11. September 1825 §. 5 und die von Unserem Staats-Ministerium des Innern unterm 4. December 1829 ausgegangene Entschließung §. 4 anordnen, so hat Unsere Regierung des Untermayn-Kreises die diesfalls nthige nähere Prüfung einzutreten zu lassen. In jedem Falle ist dem Landrathe von den in Folge seiner Erinnerung getroffenen Verfügungen bey dessen nächster Versammlung Kenntniß zu geben.

Bey der Verpflegung der Heimathlosen ist übrigens streng nach jenen Grundsätzen zu verfahren, welche die Verordnung

vom 17. November 1816 der öffentlichen Vorberge für die Armen hinsichtlich der Begründung des Anspruchs auf Unterstützung und der Art ihrer Gewährung vorgezeichnet hat.

II.

Bestimmung des Steuer-Principale für das Jahr 1830.

Das Principale der sämtlichen direkten Steuern im Untermayn-Kreise ist, mit Vorbehalt der aus der Finanzrechnung des Jahres 1830 etwa sich ergebenden Aenderungen, zu

1,258,249 fl. 52 fr. 1 pf.

anzunehmen, wonach sich ein Steuer-Prozent in runder Summe auf

12,582 fl.

berechnet.

III.

Bestimmung des Kreisfonds für das Jahr 1830.

Wir ertheilen dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der aus dem Kreisfonds für das Jahr 1830 zu bestreitenden Ausgaben nach folgenden Ansägen Unsere Genehmigung:

A. Für die Pflegekosten heimathloser Personen:

a. Rückzahl der aus der Staatskasse

	für die Jahre 18 ³⁸ bis 18 ³⁹ geleis- teten Vorschüsse
	1746 fl. 37 kr. 2 pf.
b Bedarf für 18 ³⁹	
	800 fl. — kr. — pf.
B. Für die zu leistende Konku- renz zum Straßenbau:	
a. Herstellung eines Durchlasses im 5ten Achtel der 20sten Stunde auf der von Ansbach nach Würzburg führen- den Straße	
	90 fl. 29 kr.
b. Herstellung der Auffahrt-Dämme zu der im 7ten Achtel der 7ten Stunde der Straße von Würzburg nach Bam- berg zu erbauenden steinernen Brücke	
	967 fl. 47 kr.
c. Herstellung einer Nothbrücke über die Streu zwischen Unsleben und Mittel- streu im 7ten Achtel der 21sten Stunde der von Würzburg nach Meiningen führenden Straße	
	600 fl. 8 kr. 2 pf.
d. Straßen-Aulage von Werneck über Gemünden und Lohr nach Hessenthal	
	20,000 fl.
e. Reservesfonds für unvorhergesehene Ele- mentar-Beschädigungen	
	1000 fl.
<hr/>	
	zusammen 25,205 fl. 2 kr.

Bur Deckung dieser nach dem unab-
weislichen Bedürfnisse bemessenen Ausga-
ben bewilligen Wir die Erhebung von
zwey Prozent.

des gesammten directen Steuer-Principale.
Was die Erinnerungen des Landrats zu
den einzelnen Positionen der Straßenbau-
Konkurrenz anbelangt, so haben Wir

1) bey dem Voranschlage lit. B. b. die
für die Herstellung zweyer Brücken aufge-
nommenen Beträge in Abzug bringen las-
sen, da nach der Verordnung vom 6. April
1818 der Kreisfonds nur zu den Bau-
kosten der Auffahrt-Dämme zu konkurri-
ren hat.

Unsere Kreis-Regierung wird sorgfäl-
tigen Bedacht nehmen, daß künftig die
Auscheidung des von dem Kreisfonds zu
übernehmenden Aufwandes genau nach den
Bestimmungen der erwähnten Verordnung
erfolge.

2) Die Einwendungen des Landrathes
gegen die zur Fortsetzung der Baunach-
straße zu leistende Konkurrenz sind bereits
bey der Erlassung der in dem Abschiede vom
11. Mai v. J. eröffneten Entschließung
sorgfältig geprüft und gewürdiget worden,
und erscheinen hiernach zur Berücksichtigung
nicht geeignet.*

Da übrigens die Erschöpfung des Staats-Baufonds durch den auf andere Straßen zu bestreitenden Aufwand die Leitung eines Zuschusses in dem Jahre 18 $\frac{3}{4}$ nicht gestattet; so hat auch die Erhebung der postulirten Kreis-Conkurrenz von 3000 fl. für dieses Jahr zu unterbleiben.

3) Es ist vollständig hergestellt, daß der Einsturz der zwischen Unsteben und Mittenstreu über die Streu führenden Brücke durch das ungewöhnliche Anschwellen des Flusses in dem verflossenen Frühjahr veranlaßt worden, und daß die in einer bedeutenden Tiefe erfolgte Unterspülung der Fundamente bey dem hohen Alter der Brücke auch durch die sorgfältigste Unterhaltung nicht zu verhindern gewesen wäre.

Die Conkurrenz des Kreissonds ist daher in der Verordnung vom 6. April 1818 klar begründet.

4) Die Leitung der neu anzulegenden Straße von Schweinfurt nach Bamberg durch den Ort Schonungen ist nach näherer Abwägung der damit verbundenen Vortheile und Nachtheile und der daraus hervorgehenden Kosten-Differenz durch eine Entschließung vom 5. November v. J. bereits genehmigt, und sonach dem diesfallsigen Wunsche des Landraths entsprochen,

die Fortsetzung des Straßenbaues aber bis zum Jahr 18 $\frac{1}{2}$ vertagt worden.

5) Die Umwandlung der von Hessenthal über Loht und Gemünden nach Werneck führenden Vicinalstraße in eine Landstraße ist nach sorgfältiger Untersuchung und Würdigung aller Verhältnisse beschlossen worden.

Wir können daher in den Erinnerungen des Landrathes um so weniger einenzureichenden Grund zur Abänderung dieses Beschlusses auffinden, als gerade dem Untermain-Kreise aus der Ausführung die überwiegendsten Vortheile zugehen werden, und einem Aufschub bey den Vertragsmaßsig übernommenen Verbindlichkeiten nicht Statt gegeben werden kann.

6) Es ist dem Rechte und den längst anerkannten und schon in früheren Verordnungen ausgesprochenen Grundsätzen angemessen, daß die auf das Fällen, Abhauen und Ausstocken des Holzes zu beyden Seiten der Straße erlaufenden Kosten von dem Eigenthümer des Waldes getragen, und daher, wo die Straße durch Staatswaldungen geführt wird, auf den Statat der Forstverwaltung übernommen werden.

Unsere Kreis-Regierung hat daher mit Rücksicht auf die gegründeten Bemer-

kungen des Landrats aus dem hergestellten Voranschlage der Straßen-Baukosten die dahin nicht gehörige Ausgabe auf dergleichen Holzhauerlöne zu entfernen.

7) Die Unentbehrlichkeit eines Reservefonds für unvorhergesehene Elementar-Beschädigungen ist durch die in dem vorigen Jahre gemachten Erfahrungen aufs Neue bestätigt worden.

Wir haben daher in dem entworfenen Voranschlage diesfalls die nöthige Fürsorge treffen lassen.

IV.

Besondere, der Begutachtung des Landrats untergebene Gegenstände.

1) Wir werden die Neuерungen des Landrates über den dermaligen Zustand der Landwirthschaft, der Gewerbe und des Handels im Untermayn-Kreise, die dessen Aufblühen entgegenstehenden Hindernisse und die Mittel zu deren Beseitigung, da Uns Ackerbau, Gewerbe und Handel so sehr am Herzen liegen, sorgfältig prüfen lassen.

Unsere Regierung des Untermayn-Kreises hat sich daher mit diesem Gegenstande unverzüglich zu beschäftigen, und

innerhalb der Grenzen ihres Wirkungskreises die angemessenen Anordnungen selbst zu erlassen, oder die geeigneten Anträge zu stellen.

Insbesondere sehen Wir der baldigen Erstattung des unterm 20. Juli v. J. über die Errichtung einer Kreis-Credit-Anstalt abgesorderten Berichtes entgegen. Was übrigens die angegebenen Hindernisse einer grösseren Blüte des Handels nach Außen betrifft, so haben Wir dem Landrathe auf die in dem Separat-Protokolle der Sitzung des Jahres 1829 ausgesprochene dankbare Anerkennung der dem Untermayn-Kreise bereits gewährten Verbesserung seiner Handels-Verhältnisse in dem Abschiede vom 11. May v. J. die Zusicherung erteilt, daß die Herstellung voller Freyheit des Handels mit den übrigen deutschen Staaten einen Gegenstand Unsere besonderen Fürsorge bilde.

Uunausgesezt mit dieser hochwichtigen Angelegenheit beschäftigt, haben Wir bereits die nöthigen Einleitungen treffen lassen, um eine Vermehrung der durch den Handels-Vertrag mit der Königlich Preussischen Regierung bezeichneten Uebergangspunkte herbeizuführen.

Auch dem Transithandel ist jede mögliche Erleichterung gewährt worden.

Die volle Erreichung des vorgesehenen Zweckes aber erscheint durch pünktliche Aufrechthaltung der bestehenden Zollgesetze unerlässlich bedingt, da in denselben die Grundlage der mit mehreren deutschen Staaten bereits abgeschlossenen Zoll-Verträge und Handels-Verträge enthalten ist, und die erwünschte Freyheit des Handels ohne Anerkennung des Grundsatzes der Gegenseitigkeit nicht bestehen kann.

Es ist daher auch Unser ernster Wille, daß die erwähnten auf dem verfassungsmäßigen Wege gegebenen Zoll-Gesetze mit aller Pünktlichkeit vollzogen werden, und dem sträflichen Schwarzhandel überall durch kräftige Einschreitung auf dem gesetzlich vorgezeichneten Wege Einhalt geschehe.

2) Hinsichtlich der Classification der für den Verkehr der Kreisbewohner bestehenden oder noch anzulegenden Straßen werden Wir nach Vernehmung Unserer Kreis-Regierung die geeigneten Anordnungen zu dem Endzwecke erlassen, um im Einklange mit den bestehenden Gesetzen eine gleichmäßige Vertheilung der bisher von einzelnen Distrikten ausschließlich getragenen Lasten nach den Forderungen der Billigkeit und Gerechtigkeit herbeizuführen, und dadurch den Ueberbürdeten die gebührende Erleichterung zu gewähren.

V.

Besondere Wünsche und Anträge.

Auf die Uns vorgelegten Wünsche und Anträge, soweit sich dieselben nach dem Gesetze vom 15. August 1828 zum Wirkungskreise des Landrats eignen, ertheilen Wir folgende Erklärungen:

1) Wir wollen, daß durch die Errichtung von Filial-Niederlagen für möglichst wohlseite Preise der Schulbücher auch in den entfernten Regierungs-Bezirken nach Thunlichkeit Sorge getragen werde, finden aber den Wunsch des Landrates, daß der Druck und Verkauf der Schulbücher im Untermain-Kreise freigegeben werden möge, in Rücksicht auf die rechtliche Stellung des Central-Schulbücher-Verlages und auf die Zweckbestimmung der Ertrags-Ueberschüsse zur Gewährung nicht geeignet.

2) Unsere Regierung des Untermain-Kreises hat ohne Verzug die öffentliche Bekanntmachung der bereits beschiedenen Rechnungen über die Verwaltung der Wittwen- und Waisen-Anstalt für die Schullehrer dieses Kreises — soweit dieselbe noch nicht Statt gefunden hat — zu verfügen, und nach dem wohlgegründeten Antrage des Landrates wegen Bildung eines Ausschusses der Gesellschafts-Mitglieder zur Theilnahme an der Verwal-

tung die geeigneten Einleitungen zu treffen.

3) Die Herstellung einer gleichförmigen und zweckmäßigen Advokaten-Tax-Ordnung ist bereits ein Gegenstand Unserer Sorgfalt.

4) Es ist den bestehenden Verordnungen und den darin bezeichneten Obliegenheiten der Bezirks- und Orts-Polizey-Behörden angemessen, daß in jenen Theilen des Untermainz-Kreises, welche bei der Ausscheidung der Fulda'schen Stiftungsfonds betheiligt sind, den armen Kranken einstweilen die nöthige Hülfe aus den hierzu verbundenen Armenfonds gewährt werde.

Unsere Regierung des Untermainz-Kreises wird diesfalls die erforderlichen Anordnungen schleunigst erlassen.

5) Durch Abgabe des Holz-Bedarfs an die eingeforstenen Unterthanen und Fabriken aus den Staatswaldungen des Untermainz-Kreises um Taxen, die weit unter dem Verkaufspreise stehen, wird einer unverhältnismäßigen Erhöhung der Holzpreise entgegen gewirkt.

Da indessen ein großer Theil des Brennholz-Bedarfs aus Gemeinde-Stiftungs- und Privat-Waldungen befriedigt

werden muß, so ist die Höhe der Preise von der einseitigen Bestimmung der Staats-Forst-Verwaltung an den meisten Orten nicht abhängig.

Die ungewöhnliche Preiserhöhung im letzten Winter ist übrigens aus der durch die Strenge und lange Dauer desselben bewirkten Aufzehrung aller Brennholz-Vorräthe hervorgegangen, und desshalb als fortdauernd nicht anzusehen.

6) Die Ursachen, aus welchen die häufigen Überschwemmungen des Ijgrundes hervorgehen, sind bereits im Jahre 1818 durch Sachverständige untersucht, die zur Abhülfe erforderlichen Flussscorrectionen und sonstigen Anlagen bestimmt, und die Kosten-Boranschläge hergestellt worden.

Der Widerspruch des größeren Theiles der betheiligten Gemeinden und Privaten hat aber bis zum Jahre 1829 die Ausführung verhindert.

Aus Anlaß neuer Vorstellungen ist in dessen Unserer Regierung des Untermainz-Kreises unterm 23. September 1829 beauftragt worden, die dem Geschehe vom 11. September 1825 angemessenen Verhandlungen einzuleiten. Dieselbe hat sich den Vollzug dieses Auftrages besonders angelegen seyn zu lassen, und über das-

jenige, was zu diesem Endzwecke bis jetzt geschehen, ohne Aufschub Bericht zu erstatten.

7) Dem von dem Landrathen gestellten Antrage hinsichtlich der zollfreien Einfuhr des Getreides in den jenseits der Rhön gelegenen Bezirken kann aus mehrfachen Gründen nicht Statt gegeben werden. Das Zollgesetz vom 15. August 1828 gestattet in dem §. 27 selbst die Verminderung der Eingangsätze nur unter bestimmten in dem gegebenen Falle nicht erfüllten Voraussetzungen.

Dabey sind die in dem Zolltarif vom 15. August 1828 auf das Getreide gelegten Eingangssätze von geringem Betrage, sinken mit dem Steigen der Getreidepreise, und hören ganz auf, sobald die erwähnten Preise eine bedeutendere Höhe erreichen, so daß hievon eine lästige Vertheuerung des Brodes in den jenseits der Rhön liegenden Bezirken niemals zu erwarten ist.

Endlich ist auch der Verkehr mit dem Inlande für die Bewohner der erwähnten Bezirke den größeren Theil des Jahres hindurch nicht unterbrochen.

8) Den vorgetragenen Wunsch, daß den Weinberg-Besitzern der Minutobetrag des selbst erzeugten Weines auf allen

Jahrmärkten und bei allen Volksfesten im ganzen Umfange des Königreichs gestattet, und die entgegenstehenden Entscheidungen der zuständigen Behörden, nach welchen der Verkauf auf den Jahrmärkten nur unter dem Reife und nicht in geringerer Quantität als von $\frac{1}{2}$ Eimer zugelassen wird, aufgehoben werden möchten, haben Wir zur Berücksichtigung nicht geeignet gefunden.

9) Wir werden die Bemerkungen des Landraths über die nachtheiligen Einwirkungen der in dem Art. 28 der Gemeinde-Wahlordnung vorgeschriebenen Buzierung der abtretenden Gemeinde-Vorsteher zu dem Wahl-Ausschüsse einer sorgfältigen Prüfung unterstellen.

10) Wir gedenken nicht, dem von dem Landrathen vorgebrachten Wunsche der Trennung des Untermainkreises von der bestehenden allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt statt zu geben, werden jedoch besondere Aufsicht auf den allgemeinen Vollzug der in den §§. 59. und 60. unserer Verordnung vom 17. December 1825, die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betreffend, einzutreten lassen.

11) Die von dem Landrathen neuerdings be-

antragte Übernahme der Gesamtkosten der Mayn-Correction bey Grafenheinfeld kön-
nen Wir nicht als rechtlich begründet erkennen, indem die in den richterlichen Erkenntnis-
sen vom 22. July und 19. September 1823
ausgesprochenen, und für die Befreiung der
Staatskasse von obiger Verbindlichkeit spre-
chenden Rechtsgründe, auf welche sich bereits
in dem vorjährigen Landräths Abschiede be-
zogen wurde — für alle beteiligten Ge-
meinden als gültig erscheinen.

Auch wird Unsere Regierung des
Untermaynkreises nach Beendigung der
unternommenen Fluss-Correction die durch
die Entschließungen Unsers Staats-
Ministeriums des Innern vom 3. Decem-
ber 1823 und 11. Januar 1824 angeord-
nete definitive Entscheidung über den
Punkt der Konkurrenz-Pflichtigkeit mit
geeigneter Rücksichtnahme auf die Vor-
schriften des seitdem erschienenen Gesches
vom 11. September 1825, die Distrikts-
Umlagen betreffend, ertheilen.

(2) Wir erwarten von Unserer
Kreis-Regierung über die von dem Land-
räthe in Antrag gebrachte Errichtung bes-
sonderer Physiske zu Gleisdorf und Not-
tenbuch gutachtlichen Bericht.

Wir haben übrigens den Ausdruck
unwandelbarer Treue und Abhängig-
keit, den der Landrat am Schlusse seiner
Verhandlungen Un's aufs Neue dargebracht
hat, mit Wohlgefallen aufgenommen und

geben demselben über den auch in dieser
zweyten Sitzung an den Tag gelegten Es-
ser in der Erfüllung seiner Berufsbollegen-
heiten Unser e' Zustriedenheit zu erkennen.

München, den 31. Januar 1831.

L u d w i g.

Fhr. v. Bentner. Gr. v. Armanstperg.
v. Schenk. v. Weinrich.

Nach

Königlich Allerhöchstem Befehle:
der Staatsrath und General-Sekretär,
Egid v. Kobell.

Pfarreyen- und Beneficien-Verleihun- gen und Bestätigungen.

Seine Majestät der König ha-
ben allernächst geruht:

am 27. Januar d. J. die Pfarrey
Rieden an der Edy, Landgerichts Günz-
burg; dem Pfarrvikar zu Horgau, Landge-
richts Zusmarshausen, Priester Ludwig
Basil Dorn zu verleihen;

am 30. Januar d. J. die Erhebung
der Kuratie Rosbrunn, Landgerichts Würz-
burg links des Mayns zu einer wirklichen
Pfarrey zu genehmigen und dieselbe dem
bisherigen Curatus in Rosbrunn, Priester
Caspar Hämmermann zu übertragen;

am 1. Februar d. J. das Plab'sche

Beneficium zu Nabburg dem Cooperator Gottfried Haecker in Deggendorf zu übertragen;

am 4. Februar d. J. zum Dom- und Stadtphysar-Prediger in Regensburg den Cooperator an der obern Stadtphysarey dorfselbst, Priester Joseph Werner, zu ernennen;

am 6. Februar d. J. die Pfarrer Obermarchenbach, Landgerichts Moosburg, dem Curat-Caronikats-Provisor Johann Baptist Schwarz in Tittmoning zu verleihen;

am 8. Februar d. J. die Stadtphysarey in Röb, Landgerichts Waldmünchen, dem Professor Johann Georg Schumann in Regensburg zu übertragen; — dem Pfarrer Melchior Simon in Rappoltskirchen, Landgerichts Erding, die Niederlegung dieser Pfarrer zu bewilligen, und dieselbe dem Cooperator Joseph Mader in Berchtesgaden zu übertragen;

am 10. Februar d. J. die Pfarrer Pürgen, Landgerichts Landsberg, dem Frühmeß-Beneficiaten Johann Anton Ederer in Dachau zu verleihen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

am 9. Januar d. J. die von dem Bischofe von Augsburg geschehene Verleihung des Spital-Beneficiums in Nesselwang,

Landgerichts Füssen, dem Pfarrer Peter Walter in Rettenbach, Landgerichts Oberdorf, zu genehmigen;

am 12. Januar d. J. den von dem Geschlechts-Altesten der Freyherrn von Tucher zu der Pfarrer Wöhrl, Dekanats Nürnberg, ausgestellte Präsentation für den bisherigen Pfarrer zu Raab, Dekanats Altdorf, Johann Heinrich Ferdinand Lösch die landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen.

am 19. Januar d. J. aus den durch die protestantischen Mitglieder des Magistrates und der Gemeinde-Bevollmächtigten der Stadt Lindau in Ausübung des der Kirchengemeinde dieser Confession zugestandenen Präsentationsrechtes, zu Wiederbesetzung der erledigten ersten protestantischen Pfarrstelle dorfselbst in Worschlag gebrachten drei Geistlichen, dem bisherigen Pfarr-Adjunct zu Kaufbeuren, Christian Friedrich Leithner die Bestätigung allernächstigst zu ertheilen;

am 30. Januar d. J. die von dem Bischofe von Augsburg geschehene Verleihung des Spital-Beneficiums zu Sonthofen an den dermaligen Pfarrvikar Joseph Wagner in Frankenhofen, Landgerichts Buchloe, zu genehmigen.

Landwehr des Königreichs.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

am 31. Januar d. H. die Reactivierung des bereits am 17. Januar 1814 zum Landwehr-Kreis-Inspector ernannten Majors à la suite Freyherrn v. Berchem, mit dem ihm schon im Jahre 1816 verliehen n Range als Landwehr-Oberst zu genehmigen;

am 5. Februar d. J. den bisherigen Hauptmann des Landwehr-Bataillons der Stadt Füssen, Ludwig Schmid, zum Major und Commandanten des genannten Landwehr-Bataillons zu befördern;

am 6. Februar d. J. den bisherigen Landwehr-Hauptmann Ferdinand Gindorfer zu Augsburg zum Major im Landwehr-Regimente der Stadt Augsburg zu ernennen.

Preis-Ertheilung.

Nach sorgfältiger und strenger Prüfung der über die im Jahre 1817 aufgestellte Preisfrage:

Worin besteht die Collision des Accessionsrechts mit der Successio ordinum et graduum und welches von beiden Rechten erhält nach den Bestimmungen des gemeinen Rechts den Vorzug? eingelaufenen Abhandlungen ist jener des Rechts-Candidaten S. Grünsfeld von Schopfloch der Preis, und jenen

der Rechts-Candidaten Fr. Buchner und M. Griesmeyer das Accessit zuerkannt worden.

Verleihung des goldenen Civilverdienst-Ehrenzeichens.

Seine Majestät der König haben vermöge an den R. General-Commissär und Regierungs-Präsidenten Freyherrn v. Zu-Ahlein zu Würzburg unterm 24. Januar d. J. erlassener Altherkömmten Entschließung den beyden Landrichtern Wiessend zu Brücknau und Hofheim zu Aschaffenburg, welche sich während der Dauer der in dem kurhessischen Gebiete ausgebrochenen Unruhen durch Umsicht, besonnenen Eifer und kluge Thätigkeit in der Anordnung geeigneter Maßregeln zur Sicherung der bedrohten Gränzbezirke und in dem Volljuge der zu dem nämlichen Endzwecke erhaltenen Aufträge ausgeführt haben, zur Anerkennung der geleisteten Dienste und der dabey betätigten Gesinnungen das goldene Civilverdienst-Ehrenzeichen allernädigst zu verleihen geruht.

Verleihung der Ehrenmünze des R. Ludwigs-Ordens.

Seine Majestät der König haben sich allernädigst bewogen gesunden, folgenden Individuen die Ehrenmünze des R. Ludwigs-Ordens zu verleihen:

am 29. December v. J. dem K. Kammerportier Johann Neß;

am 30. December v. J. den Pfarrern Johann Georg Sieger zu St. Johannis bey Bayreuth und Johann Georg Pöhlmann zu Etumsdorf;

am 12. Januar d. J. den Schullehern Joseph Fischer zu Buchdorf Landgerichts-

gerichts Donauwörth, und Jos. Schwab zu Mündling, desselben Landgerichts;

am 6. Februar d. J. dem Schullehren Joseph Benz zu Donau-Altheim, Landgerichts Dillingen;

am 12. Februar d. J. dem K. Hoflaquay Peter Möller und den K. Schulreitknechten Theobald Schramm und Georg Neuschwanndörfer.

Königliche Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen.

Seine Majestät der König haben unterm 11. Februar d. J. die allernächste Erlaubniß zu ertheilen geruht, daß der Herr Graf Friedrich Ludwig zu Castell das von Sr. grossbritannisch-hannoverschen Majestät erhaltenen Grosskreuz des K. hannoverschen Guelsen-Ordens annehmen und tragen dürfe.

Königliche Genehmigung zur Annahme
fremder Dekorationen.

Seine Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Untermainkreises unterm 27. Januar d. J. erlassener Allerhöchstes Entschließung der Tochter des zweyten protestantischen Pfarrers zu Schweinfurt, Peter Gundschuh — Anna Margaretha Christina Gundschuh — die von ihrem Vater und von ihrem Taufpathen, den Schwestern Christina Clara — und Anna Margaretha Schramm zu Schweinfurt für sie noch gesuchte Bewilligung zu ertheilen geruht, auf den Fall, daß das derselben von den eben genannten beyden Schwestern zugesetzte Legat zum Vollzug kommt, ihrem väterlichen Namen noch den Beynamen: „benannt Schramm“ unbeschadet der Rechte Dritter, beysehen zu dürfen.

Indigenats-Verleihung

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung ddo. Villa Colombella bey Perugia den 9. May v. J. allernächst bewogen gefunden, dem Priester Carl Prosske aus Gröbing in preußisch Schlesien das Indigenat des Königreichs tarfrey zu verleihen.

Regierungs-Blatt

für

das

Königreich

Bayern.



Nro. 11.

München, Sonnabend den 5. März 1831.

Inhalt.

Bekanntmachungen. Das Familien-Fidei-Commis Kirchheim betr. — Dienstes-Nachrichten. — Erzbischöfliches Dom-Gapitel zu Bamberg. — Landwehr des Königreichs. — Pfarrrevenz- und Beneficien-Bereichungen und Bestätigungen.

Bekanntmachungen.

(Das Familien-Fidei-Commis Kirchheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern &c. &c.

Das Königl. Appellations-Gericht für den Oberdonaukreis beurkundet Kraft dieses, daß das Familien-Fideicommiss Sr. Erlaucht des erblichen Herrn Reichsrathes und Ober-

sten à la Suite, Joseph Hugo, Grafen Fugger von Kirchheim, welches Fideicommiss vermöge der bereits am 2. October 1822 (Reg. Bl. 1822. Seite 1169 bis 1248) allerhöchst bestätigten und zur öffentlichen Kenntniß gebrachten fürstlich und gräflich Fugger'schen Hausverträge schon vor dem Jahre 1806 bestand, und jetzt die Herrschaft Kirchheim als Königlich Bayerisches Thron-lehen umfaßt, in die Fideicommiss-Matrikel

des unterfertigten Gerichtshofes einsetzen... 1) der Brunnenhaus-Garten,
wurde. 78 Decimalen,

Die Bestandtheile dieses Familien-Fidei: 2) der Englisch Gruß-Kapell-Garten.
commisces sind folgende:

I.

Gebäude und Rustikalien.

A. im Steuerdistrikte Kirchheim.

1) Gebäude:

- a) das herrschaftliche Schloß,
- b) die Herrschaftsrichter-Wohnung,
- c) das Rentamts-Gebäude mit Brauhaus, (woran die Braugerechtigkeit radicirt ist), sammt Behentstadel und Viehstallungen unter einem Dache zusammen gebaut,
- d) das Brunnenhaus,
- e) die Gärtners-Wohnung,
- f) das Schulhaus,
- g) die Englisch Gruß-Kapelle mit Meßners-Wohnung.

2) Gärten:

- a) der große Schloßgarten, 4 Tagwerk 90 Decimalen,
- b) der untere Schloßgarten, 2 Tagwerk 15 Decimalen,
- c) der Schießstatt-Garten, 1 Tagwerk 79 Decimalen,
- d) der Herrschaftsrichter-Garten, 86 Decimalen,
- e) der Brauhaus-Garten, 54 Decimalen,

3) Gemeinde-Theile.

- a) der Hagenbühl, 18 Tagwerk, 18 Decimalen,
- b) der untere und der obere Kammerbühl, 41 Decimalen,
- c) die zwei Au-Angertheile, 1 Tagwerk,
- d) der obere Riedtheil, 1 Tagwerk, 23 Decimalen,
- e) die vier Neubruchtheile, 17 Decimalen,
- f) die vier Krautgärtenthеile, 58 Decimalen,
- g) die fünf Rübgarten-Theile, 50 Decimalen,
- h) die Viehweid-Theile, 62 Decimalen.

4) Rechte:

- a) die niedere Jagd und Mitjagd in dem ganzen Herrschafts-Bezirke und Angränzungen, dann hohe Jagd im Hagenbühl,
- b) die Fischerei in der Flossach und Mindel.

B. Im Steuerdistrikte Eppishausen.

1) Gebäude:

- a) der Behentstadel zu Haselsbach,
- b) der Ziegelstadel zu Eppishausen.

2) Waldungen:

- a) die vordere obste Lache, 51 Tagwerk, 25 Decimalen,

- b) der hintere Wirthsforst, 30 Tagwerk, 39,414 fl. 7 kr. 4 hl. (neun und dreihig tausend, vier hundert vierzehn Gulden 7. Kreuzer 4 Heller.)
 c) der verbrannte Eichkopf, 75 Tagwerk, 62 Decimalen,
 d) das hintere Bauersgehäuse, 17 Tagwerk, 8 Decimalen,
 e) der Geißgern, 112 Tagwerk, 14 Decimalen,
 f) die Meiersreute, 3 Tagwerk, 43 Decimalen,
 g) der Sperrberg, Lein- und Pfaffenstadel, 279 Tagwerk, 43 Decimalen,
 h) der Moosberg, 310 Tagwerk,
 i) das Haidengehau, 312 Tagwerk,
 k) der Schneckenberg, 310 Tagwerk,
 l) das Geschweinholz, 18 Tagwerk, 17 Decimalen,
 m) der Tünzbühler-Gehau, 311 Tagwerk, 23 Decimalen.

3) Weiher:

- a) der Wachenhofer Weiher, 5 Tagwerk, 86 Decimalen,
 b) mit dem Weihermaad, 91 Decimalen,
 c) und dem Weiherdamm, 1 Tagw. 1 Decim.

Die sämtlichen Auktionsalien, deren angegebener Flächen-Inhalt vom Königl. Rentamt Türkheim am 6. Juni 1829 bestätigt wurde, haben über Abzug der Steuern und Passiv-Rechnisse, zufolge Beugnisses der Königl. Regierung des Ober-donau-Kreises, dd. 25. November 1829 einen Werth im Kapital-Anschlage, von

39,414 fl. 7 kr. 4 hl. (neun und dreihig tausend, vier hundert vierzehn Gulden 7. Kreuzer 4 Heller.)

Die sämtlichen herrschaftlichen Haupt- und Nebengebäude sind für die Summe von 50,120 fl. (fünfzig tausend, ein hundert und zwanzig Gulden) der Königl. Bayer. allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt einverlebt.

II.

An Dominikal-Renten.

A. Jurisdicitions-Gefälle.

1) Natural-Frohnen: zu Geld angeschlagen, nach dem Kapitals-Anschlage jährlich 460 fl. 52 kr.

2) In Geld relierte Frohnen: nach obiger Berechnung 20 fl. 15 kr.

3) Vogt- und Hundshaber: jährlich 33 Schäffel, 3 Megen, 1 Bierling, 1 Sechszehtel.

4) Erträgnis vom Garnmarkt und der Schranne: nach zehnjährigem Durchschnitt jährlich 73 fl.

B. Grundherrliche Gefälle:

1) An Laudemien incl. Auf- und Absätzen, nach 20jährigem Durchschnitt jährlich 815 fl. 44 kr. 6 hl.

2) An Herrenstiften, jährlich 931 fl. 15 kr. 5 hl.

3) An Herbststiften, jährlich 1414 fl. 48 kr. 1 hl.

14*

- 4) An reluirten Küchendiensten, jährlich
266 fl. 16 Kr. 4 hl.
5) Getreidgilten, und zwar
a. Kern, jährlich
18 Schfl. 2 Meh. 2½ Sechs.
b. Roggen jährlich
369 Schäffel.
c. Haber jährlich
395 Schfl. 5 Meh. 1 Bierl. 1 Sechs.

C. Behentherrliche Gefälle.

- 1) Selbst eingeheimster großer Fruchtzehent, jährlich
a. Kern:
34 Schfl. 5 Meh. — Bierl. 1½ Sechs.
b. Roggen:
29 Schfl. 2 Meh. 1 Bierl. 1½ Sechs.
c. Gerste:
29 Schfl. 2 Meh. 2 Bierl. 2 Sechs.
d. Haber:
49 Schfl. 2 Meh. 2 Bierl. 1 Sechs.
e. Astter-Weesen:
18 Schfl. 3 Meh. — Bierl. 2 Sechs.
f. Astter-Gerste:
8 Schfl. 4 Meh. — Bierl. 2½ Sechs.
2) An verpachtetem kleinen und großen
Blutzehent, jährlich
41 fl. 16 Kr.
3) An selbst eingeheimstem kleinen Frucht-
tenzehent 11 fl. 15 Kr.

Die Dominical-Renten, die ständigen mit 25, die unständigen mit 20 zum Kapital erhoben, sind in ihrem Umfange durch

das Königl. Rentamt Türkheim dd. 6. Juni 1829 bestätigt worden, und entziffern zu folge des schon allegirten Zeugnisses der Königl. Kreis-Regierung, über Abzug der Steuern einen Werth im Capitols-Anschlage von 226,047 fl. 27 Kr. 4 hl. (zweihundert sechs und zwanzig tausend, sieben und vierzig Gulden, sieben und zwanzig Kreuzer vier Heller).

III.

1) Selbst eingeheimster großer Fruchtzehent, jährlich
a. Kern:

Nach einer Betriebs-Durchschnitts-Berechnung von den Jahren 1827 bis 1829 beträgt der Steuer-Kapitalswerth über Abzug der Lasten 10,450 fl. 48 Kr. 6 hl. (zehn tausend, vier hundert und fünfzig Gulden, acht und vierzig Kreuzer, 6 Heller.)

IV.

Mit dem Besitz des Lehens ist die hohe und niedere Gerichtsbarkeit verbunden, welche durch das standesherrliche Herrschaftsgericht Kirchheim ausgeübt wird, und sich auf den ganzen Bezirk der Herrschaft Kirchheim ausdehnt, worin 663 Familien in dem Markte Kirchheim, dann 6 Dörfern: Derndorf, Eppishausen, Haselbach, Möringen, Luzenberg und Spöck, den 4 Weilern: Asbach, Ellentried, Königshausen und Weiler, dann in 11 Einöden: Eschenlohen-Mühle, Ziegelstadel, Aufhof, Klenkenhof,

Weisenhof, Tanzbühl, Mühle zu Kinzhausen,
Englischgruß, Delmühle, Dieppenhofer-
mühle und Delmühle zu Mörgen sich befinden.

Der Gutsherrschaft steht das Patronats-
recht auf 5 Pfarrreien, Kirchheim, Mörgen,
Eppishausen, Königshausen und Haselbach zu.

In Bezug auf die Mobilien wird
sich lediglich auf die Bestimmungen der
Familienverträge insbesondere auf §. 2.
des Recesses vom 1. August 1807 (Seite
1231 bis 1233 des Regierungs-Blattes
vom Jahre 1822) bezogen.

L a s t e n.

Außer einem jährlichen Reichnisse von
2 Schäffel Roggen und 2 Schäffel Haber
als Erfaß für den Zehent von 16 Jauchert
Acker in der Liefenrieder Flur, zur Pfarr-
rei Haselbach, hastet weder ein jährlicher
Canon noch Grundzins, Zehent ic. auf den
herrschaftlichen Besitzungen.

Die auf den Fidei-Commissionbesitzungen
hastenden Steuern betragen im Capitals-
Anschlage 26,293 fl. 58 Kr. 1 hl. (sechs und
zwanzig tausend, zwei hundert, drei und
neunzig Gulden, acht und fünfzig Kreuzer,
ein Heller.)

Diese Lehenformation, insbesondere die
Lehenbestandtheile, Lasten ic. wurde von
sämtlichen Herren Agnaten der fürstlich und
gräflich Fuggerschen Familie bestätigt.

In Ansehung der Successions-
Ordnung, der Appanagen, der

Wittumis-Quote, der Güterver-
äußerungen und Verpfändungen
enthalten die schon allegirten fürstlich und
gräflich Fuggerschen Häusverträge die nä-
heren verbindenden Normen; weshalb sich
hier auf diese Verträge lediglich bezogen
wird.

Nachdem nun das bezeichnete gräfsl. Fug-
ger Kirchheim'sche Fideicommiss als ein Fidei-
commis einer Familie des vormaligen unmit-
telbaren Reichsadels, gemäß §. 104 des Edik-
tes vom 26. Mai 1818, Beil. VII. zur Ver-
fassungs-Urkunde noch fortbesteht, und bei
solchen Fideicommissen weder das im §. 26.
des Ediktes vorgeschriebene Verfahren noch
eine Bestätigung statt findet (vdo §. 29.
der Instruktion dd. 22. Dezember 1818
über Behandlung der Familien-Fideicom-
miss, Regierungs-Blatt 1819, Seite 17
— 38), und da ferner alle jene Bedingun-
gen, welche §. 29 der erwähnten Instruk-
tion vorzeichnet, durchaus erfüllt wurden,
so hat man die Eintragung dieses Fidei-
commis des Herrn Grafen von Fugger
von Kirchheim in die Matrikel bewirkt,
und die gegenwärtige öffentliche Bekannt-
machung, zufolge des schon allegirten §. 29
Nro. 8. der Instruktion hiermit versügt.

Neuburg den 21. December 1830.
Königl. Appellations-Gericht für den Ober-
donaukreis.

Freih. v. Waldenfels, Präsident.
Paulus, Sekretär.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

am 14. Dec. v. J. den Heinrich Freiherrn v. Münster auf Burglsberg und Bettmannsdorf in die Zahl Allerhöchstirker Kämmerer aufzunehmen;

am 15. Februar d. J. als Professor für Naturgeschichte, Chemie und Physik an dem Lyceum zu Aschaffenburg in provisorischer Eigenschaft den bisherigen Privatdocenten an der Ludwig Maximilians-Universität zu München Dr. Martin Balduin Kittel zu ernennen und demselben zugleich den Unterricht über Chemie und Physik an der Forstlehr-Anstalt zu Aschaffenburg zu übertragen;

die erledigte zweite Registratorsstelle bei der Regierung des Unterdonaukreises, Kammer der Finanzen, dem quiesc. Registratur gehülfen der Regierung des Oberdonaukreises Kammer der Finanzen Heinrich Friedrich Trips provisorisch zu verleihen;

am 17. Febr. d. J. der General-Bergwerks- und Salinen-Administration zur Berathung und Vertretung in ihren rechtlichen und administrativen Angelegenheiten einen ständigen Fiskalbeamten beizugeben, und hiezu den bisherigen Assessor und expor- nierten Fiscal-Adjuncten der Regierung des Oberdonau-Kreises Dr. Pachmayer mit seinem gegenwärtigen Titel und Range zu ernennen; die hierdurch erledigte Re-

gierungs-Assessors- und Fiscals-Adjunctenstelle dem Assessor und Fiscals-Adjuncten der Regierung des Obermaynkreises Franz Xaver Eyb seinem Gesuche um Versezung nach Neuburg entsprechend, in seiner gegenwärtigen noch provisorischen Eigenschaft zu übertragen, und die hierdurch in Erledigung kommende Assessors- und Fiscals-Adjunctenstelle bei der Regierung des Obermaynkreises dem Fiskalbeamten Hoppe, gegenwärtig Verweser des Fiscalats zu Neuburg, provisorisch zu verleiben;

am 18. Februar d. J.:

als Landrichter zu Hollfeld den bisherigen Landrichter zu Kirchenlamiz Franz Gleitsmann allergnädigst zu befördern,

als Landrichter zu Kirchenlamiz dritter Classe den bisherigen Civil-Adjuncten des Landgerichts Münchberg Johann Samuel Beck allergnädigst zu ernennen,

die hierdurch erledigte Civil-Adjunctenstelle am Landgerichte Münchberg dem bisherigen Landgerichts-Actuar Johann Wolfgang Haman zu Pegniz zu verleihen, und

in der Actuarstelle am Landgerichte Pegniz den übernommenen Patrimonial-Gerichtshalter von Sassenbach Wolfgang Wölker zu reaktiviren;

am 23. Februar d. J. auf die durch Todesfall erledigte erste Sekretärsstelle

bey der General-Zoll-Administration den dortigen zweyten Secretär Joseph Spindelbauer vorrücken zu lassen; als zweyten Sekretär den dortigen Rechnungs-Commissionär Dr. Johann Martin v. Schmidt zu befördern; und zu der hierdurch erledigten Rechnungs-Commissionärsstelle den als Rechnungsgehülfen functionirenden Carl Voake provisorisch zu ernennen;

den Registratur der Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, Ludwig Kröber, bey dessen legal hergestellter Funtions-Unfähigkeit in Folge physischer Geschlechtlichkeit, gemäß §. 22 lit. D. der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde in zeitlichen Ruhestand zu setzen und die hierdurch erledigt werdende statusmäßige Registraturstelle bey der Regierungskammer des Innern in provisorischer Eigenschaft dem temporär quiesciren Rechnungs-Revisor der Kammer des Innern, Carl Friedrich Back, zu verleihen;

am 25. Februar d. J. den Zoll-Ober-Inspector Konstantin Miller von Augsburg nach Bamberg, den Zoll-Ober-Inspector Bonaventura Dürig von Bamberg nach Nürnberg und den Ober-Zoll-Inspector Wilhelm Braun von Nürnberg nach Augsburg zu versetzen.

Erzbischöfliches Dom-Capitel zu Bamberg.

Seine Majestät der König haben vermeinte an die R. Regierung des Obermaynkreises unter dem 18. Februar d. J. erlassener allerhöchste Entschließung der von dem erzbischöflichen Dom-Capitel in Bamberg geschehenen Wahl und Ernennung des bisherigen Regens des Clerikal-Seminars dorfselfst, Georg Johann Heber, auf die erledigte zehnte Canonicatsstelle in dem besagten Capitel die landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Landwehr des Königreichs.

Seine Majestät der König haben am 16. Februar d. J. den Königlichen Kämmerer und Major à la suite, Emanuel Freyherrn v. Pefall, zum Kreis-Inspector der Landwehr des Isarkreises mit dem Range eines Landwehr-Obersten, jedoch mit Beybehaltung seines Ranges im Heere und der gegenwärtigen Militär-Uniform, bey gestattetem Gebrauche der Uniform eines Landwehr-Obersten, allernächst zu ernennen geruht.

Pfarreyen- und Beneficien-Berleihungen und Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben

folgende Pfarreyen: und Beneficien aller-
gnädigst zu verleihen geruht:

am 9. Februar d. J. die Pfarrey Sin-
delbach, Landgerichts Kastl, dem Pfarrer
Carl Hofmann von Ramspau, Landge-
richts Burglengenfeld;

am 11. Februar d. J. die Pfarrey Egenburg,
Landgerichts Friedberg, dem
Pfarrer Franz von Paula Binker zu
Langenpettenbach, Landgerichts Dachau;

die Pfarrey Langenpettenbach, Landge-
richts Dachau dem Pfarrer Franz Oh-
müller in Königried, Landgerichts Min-
delheim;

am 12. Febr. d. J. die Pfarrey Scheuring,
Landgerichts Landsberg dem Pfarrer Mar-
tin Anton Gebhard von Steindorf,
Landgerichts Bruck;

das Stadtpfarr-Beneficium in Amberg
dem Dekan und Pfarrer Xaver Leit-
häuser zu Kirchenthumbach, Landgerichts
Eschenbach;

am 13. Februar d. J. die Stelle des
Präses und Caplans der Allerseelen-Erz-
bruderschaft in der St. Cajetan-Hofkirche
zu München dem Priester Niedl;

am 14. Februar d. J. die katholische
Pfarrey Freinsheim, Land-Commissariats
Neustadt dem bisherigen Administrator der-
selben Priester Jacob Lang;

am 18. Februar d. J. die Pfarrey in

der Vorstadt Au, Landgerichts München,
dem Stadtpfarrer zu Ingolstadt, Herr-
mann Rabel.

Seine Majestät der König hat
ben allergnädigst geruht:

am 1. Februar d. J. zu genehmigen, daß
die Pfarrey Holzkirchen, Landgerichts Hom-
burg von dem Bischofe von Würzburg dem
Pfarrer Sebastian Filler zu Scholbrunn,
Herrschafitsgerichts Wertheim, verliehen
wurde;

am 2. Februar d. J. der von dem Bis-
chof zu Würzburg geschehenen Verleihung
der Pfarrey Eussenhausen, Landgerichts Mel-
terichstadt, an den Caplan Erhard Niess
zu Unterehfeld, Landgerichts Könighofen
die Genehmigung zu ertheilen;

am 4. Februar d. J. der von dem
Grafen von Giech ausgestellten Präsen-
tation für den dermaligen Pfarrer zu Azen-
dorf Friedrich Heinrich Johann Hall
auf die Pfarrey Berndorf, Decanats Thur-
nau die landesfürstliche Bestätigung zu er-
theilen;

am 10. Februar d. J. der von dem
Bischof zu Eichstädt geschehenen Verleihung
des erledigten ersten Stadtpfarr-Benefi-
ciums in Neumarkt an den Pfarrer Georg
Braun zu Rauenzell, Landgerichts Her-
rieden, die Genehmigung zu ertheilen.

Regierungs-Blatt

für das
Königreich Bayern.



Nro. 12.

München, Mittwoch den 16. März 1831.

Inhalt.

Sitzung des K. Staatsraths-Ausschusses. — Das Familien-Examenkomitee der Ehren. von Leopold heißt. — Auszug aus der Adelsmatrikel. — Bischofliches Kapitel zu Augsburg. — Dienstes-Nachrichten. — Pfarrer- und Beneficien-Bereichungen und Bestätigungen. — Königliche Bestätigung der Wahl eines Bürgermeisters zu Erlangen. — Bereicherung der Ehrenmünze des K. Ludwig-Ordens.

Sitzung des Königl. Staatsraths-Ausschusses.

In der Sitzung des Königl. Staatsraths-Ausschusses vom 18. Februar d. J. wurden entschieden:

Die Rekurse:

- 1) der Müller Sörgel und Gürsching zu Nürnberg gegen die Müller Köf-
- 2) des Anton Schnieringer et Cons. zu Warmestried, Landgerichts Mindelheim im Oberdonau-Kreise, wider Ulrich Schwank et Cons. wegen Aufhebung des Weide-Gangs;
- 3) der Gemeinde Bergheim, Landger. Gögglingen im Oberdonau-Kreise ge-

- gen die Gemeinde Gögglingen wegen Konkurrenz zur Reparatur der Gögglinger Brücke über die Wertach;
- 4) Der Wittwe Maria Barbara Dohrer zu Mitteldachsletten, Landgerichts Leutershausen im Rezatkreise, gegen die dortige Gemeinde wegen Bauholz-Bezug, und

- 5) des Bürgermeisters Scharold et Cons. zu Schlüsselfeld, Landgerichts Höchstadt im Obermaysn-Kreise; wider And. Körner et Cons. daselbst, wegen Antheils an Waldungen.

(Das Familien-Fideicommis der Freiherren von Leonrod betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das bei der Familie der Freiherren v. Leonrod bestehende Familien-Fideicommiss wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Die drei Brüder Johann Georg, Johann Wilhelm und Johann Egloff von und zu Leonrod errichteten nämlich sub dato Trugenhofen den 1. Juli 1615 einen Familien-Vertrag, durch welchen sie die, von ihrem verstorbenen

Vater Georg Wilhelm von und zu Leonrod auf Trugenhofen und Münsterhausen ererbten Güter unter sichtheilten, und dabei anordneten, daß diese Güter zur Erhaltung und Aufnahme des Namens und Stammes der von Leonrod ungeschmälert bei der Familie erhalten, und auf die männlichen Nachkommen vererbt werden, die weibliche Nachkommenschaft aber, so lange als noch ein männlicher Sprosse vorhanden ist, von der Succession in die Güter ausgeschlossen seyn solle. Weitere, von den gesetzlichen Vorschriften abweichende Bestimmungen wurden in Ansehung der Successions-Ordnung nicht getroffen, sondern nur noch bemerkt, daß in Ermangelung männlicher Leibeserben die nächsten Blutsfreunde des Stammes und Namens der von Leonrod zur Succession berufen seyn sollen.

Hinsichtlich der allenfallsigen Veräußerungen wurde festgesetzt, daß von den Freiherlich v. Leonrod'schen Besitzungen ohne die höchste Noth und ohne die Genehmigung der Agnaten, nichts veräußert, oder auch nur verpfändet werden dürfe.

Auch soll eine solche Verpfändung oder Veräußerung vorzugsweise nur an v. Leonrod'sche Familienglieder geschehen.

Die Stammgut-Eigenschaft der Freiherlich v. Leonrod'schen Besitzungen soll

sich übrigens auf die künftigen Erwerbungen nicht erstrecken, und diese können daher die Qualität eines Stammguts nur durch anderweite ausdrückliche Willenserklärungen erhalten.

Hinsichtlich der Tochter wurde bestimmt, daß sie das, bei der Familie hergebrachte Heirathgut nebst Ausstattung, erhalten sollen. Nach der Anzeige des dermaligen Fideicommis-Besitzers vom 22. December 1830 besteht die Familien-Observanz darin, daß eine Tochter, wenn sie sich verehelicht, 1000 fl. Heirathgut und 500 fl. Ausstattung erhält.

Nach derselben Anzeige des dermaligen Fideicommis-Besitzers hängt der Witthum, soll er eine Fideicommis-Last seyn, nach der bestehenden Familien-Observanz, von dem agnatischen, respektive lehnenherrlichen Consense, ab.

Das dermale Verhältniß besteht in Folgendem:

- 1) Die Witwe des Freiheren Constantine v. Leonrod, geborne v. Zeltner, hat einen Witthum von 450 fl.
- 2) Die Witwe des Freiherrn Philipp v. Leonrod, geborne v. Künsberg zu Ansbach, hat laut Vertrags vom 11. Juli 1803 und Con-

sens vom 6. Juni 1809 einen Witthum von 500 fl. zu beziehen. Auf dieselbe Summe hat

- 3) die Gattin des dermaligen Fideicommiss-Besitzers laut Ehevertrags vom 12. Mai 1808 seiner Zeit Anspruch zu machen.

Schlüsslich wird noch bemerkt, daß hinsichtlich der, zu dem Fideicommis-Bermdgen gehörigen Lehren die allerhöchste Einwilligung zur Eintragung derselben in die Fideicommis-Matrikel in der Consens-Urkunde de dato München den 25. November 1830 enthalten ist. Zu dem Fideicommisseder Freiherrn v. Leonrod gehören dermalen die Freiherrlich v. Leonrod'schen Besitzungen unter dem Namen des Guts Neudorf, im Rezatkreise, mit einem Patri monialgerichte erster Klasse, dessen Besandtheile mit dem Betrage von 58,800 fl. Steuer-Capitalien belastet sind.

Der dermale alleinige Besitzer des Fideicommis-Bermdgens ist der Königl. Kämmerer, Herr Reichsrath und erster Appellationsgerichts-Direktor Carl Ludwig, Freiherr v. Leonrod zu Ansbach.

Ansbach am 31. December 1830.

Königliches Appellationsgericht für den Rezatkreis.
v. Feuerbach.

Trischel, Seer.

Auszug aus der Adelsmatrikel.

Der Adelsmatrikel des Königreiches wurden einverlebt:

am 12. Sept. 1815. Johann Georg Franz Joseph Graf v. Hirschberg von Ebnath und Schwarzenreuth auf Brud am Thurn und Weiper; sammt seinen Geschwistern und allseitigen Abkömmlingen, bey der Grafen: Classe Lit. H. fol. 5. act. Nro. 4500;

am 1. Nov. 1816. der Königl. Handels-Appellationsgerichts-Assessor, Georg Christoph v. Forster in Nürnberg mit Abkömmlingen bei der Adels: Classe Lit. F. fol. 25. act. Nro. 4825;

am 28. Juli 1817. Carl Theodor Franz Lambert Freiherr von Baricourt mit seinen beiden Brüdern und Abkömmlingen bei der Freiherren: Classe Lit. V. fol. 370. act. Nro. 5568;

am 14. August 1817. der K. Kämmerer, geheime Rath und Schloßhauptmann, Johann Lambert Fidel Amable Freiherr v. Baricourt bei der Freiherren: Classe Lit. V. fol. 370. act. V. 5568;

am 26. Oct. 1830 der K. pensionirte Oberstlieutenant und Großherzogl. Toska-

nische Kämmerer August Franz Sales Freiherr v. Adelsheim in Würzburg sammt Abkömmlingen bei der Freiherren: Classe Lit. A. fol. 13. act. Nro. 5300;

am 23. Dec. 1830. der K. K. Oester. Kämmerer und Ritter des St. Annens ordens zweiter Classe Eduard Walderich Graf von Walderdorff sammt Abkömmlingen bei der Grafen: Classe Lit. W. fol. 11. act. Nro. 6342;

am 24. Dec. 1830. der K. Großbrittanische General der Cavallerie Ferd. Graf v. Hompesch sammt Abkömmlingen, ausschließlich seines in fremden Militärdiensten befindlichen erstgeborenen Sohnes Wilhelm, bei der Grafen: Classe Lit. H. fol. 10. act. Nro. 6357;

am 28. Dec. 1830. der K. Preuß. Oberstlieutenant und Ritterguts-Besitzer Ludwig Carl Heinrich Wilhelm Freiherr v. Heßberg sammt Abkömmlingen bei der Freiherren: Classe Lit. H. fol. 42. act. Nro. 6396;

eodem. der K. Württemberg. Hauptmann Carl Alexander von Grundherr zu Ludwigsburg und der Herzogl. Sachsen, Meiningensche Kämmerer und Oberlandesgerichts-Rath Christoph Carl Gottfried von Grundherr zu Hildburghausen mit ihren

Akkommelingen bei der Adels-Class. Lit. G. fol. 53. act. Nro. 6395 ;

am 8. Jänner 1831. der pensionirte Director der Armen-Anstalt in Frankenthal August German Felix Feiherr v. Horiz zu Nürnberg sammt Akkommelingen bei der Freiherren-Class. Lit. H. fol. 43. act. Nro. 79 und

am 9. Jänner 1831. der R. Hauptmann im 1ten Linien-Infanterie-Regimente, Alexander Alois Carl Freiherr v. Schacht in Regensburg mit Akkommelingen bei der Freiherren-Class. Lit. S. fol. 78. act. Nro. 105.

München den 20. Februar 1831.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben übergründigst geruht:

am 26. Februar d. J. den Landrichter Eaver Leixl in Berücksichtigung der von ihm allerunterthänigst vorgestellten Verhältnisse von dem Antritte des Landgerichts Wasserburg zu entheben, und

anstatt seiner zur Stelle eines Vorstandes des Landgerichts Wasserburg den bisherigen Landrichter zu Neuburg, Johann Nepomuk Sepp zu berufen;

an dessen Stelle als Landrichter in Neuburg den bisherigen Landrichter zu Günz-

burg, Maximilian Ott, zu versetzen; endlich

auf die hierdurch erledigte Stelle eines Landrichters zu Günzburg den Landrichter Eaver Leixl in Mindelheim, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, zu transponieren;

am 3. März d. J. das Landgerichts-Physikat Selb und Kirchenlamiz dem Med. Dr. Johann Friedrich Lindner in provisorischer Eigenschaft zu übertragen;

am 4. März d. J. die bey dem Kreis- und Stadtgerichte Augsburg erledigte Professorstelle dem in den unmittelbaren Staatsdienst übernommenen Patrimonial-Richter Anton v. Walta zu verleihen;

am 6. März d. J. den geprüften Rechtspraktikanten Ludwig Willrich zu Frankenthal zum Advokaten am dortigen Bezirksgesetz zu ernennen;

am 7. März d. J. den Regierungsrath der Regierung des Rheinkr. R. d. J. Joseph Löw, wegen seiner durch legales ärztliches Beugniß nachgewiesenen und bestätigten gerütteten Gesundheit und physischen Gebrechlichkeit nach §. 22. Lit. D. der IX. Beylage zur Verfassungs-Urkunde, seinem unterthänigsten Ansuchen gemäß in zeitlichen Ruhestand unter Bezeugung der allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen bisherigen treuen

und ausgezeichneten Diensten zu versetzen,
und

die hierdurch bey der Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, erledigte Rathsstelle dem Regierungsrath des Isarkreises, Friedrich von Neimanns, auf dessen allerunterthänigste Bitte zu verleihen;

unterm 10. März d. J. 1) den Regierungsrath Marian v. Peter bey der Regierung des Regenkreises K. d. J. zur Regirung des Isarkreises, Kammer des Innern, zu versetzen,

2) den bisherigen Assessor der Regierungskammer des Innern des Isarkreises, Jo-
hann Baptist Schiber als statusmäßigen Regierungsrath bey derselben provisorisch allergnädigst zu befördern,

3) den zweyten Regierungs-Assessor Carl Freherrn v. Welden in die erste As-
sessorstelle vorrücken zu lassen, und

4) als zweyten Assessor der Kammer des Innern den bisherigen ersten Landgerichts-
Assessor Wilhelm von Kobell zu Töls
provisorisch zu ernennen; sodann unter dem nämlichen Datum:

1) den Regierungsrath der Kammer des Innern des Oberdonau - Kreises Herr-
mann Beissler in gleicher Eigenschaft zur Regierung des Regenkreises, Kammer des Innern, zu versetzen,

2) die hierdurch erledigte Rathsstelle
bey der Regierung des Ober-Donaukreises K. d. J. mit zwey Assessoren zu besetzen
und hiezu

a) den Rath und Regierungs-Sekretär Dr. Joseph Carl v. Ahorner mit Vorbehalt des ihm zukommenden Rathstittels,

b) den vormaligen Regierungs-Assessor und bisherigen Sekretär der Regierung des Unterdonau-Kreises, And. v. Weck-
becker-Sternfeld provisorisch zu ernennen.

Bischöfliches Kapitel zu Augsburg.

Seine Majestät der König ha-
ben vermöge an die R. Regierung des Oberdonau-Kreises unterm 6. März d. J.
erlassener allerhöchsten Entschließung den Kanonikus und Dompfarrer Marquard Pichler in Augsburg zum Dechane in dem bischöflichen Kapitel dortselbst zu er-
nennen geruht.

Pfarreyen- und Beneficien - Verlei- hungen und Bestätigungen.

Se. Königliche Majestät haben
allergnädigst geruht:

am 20. Februar d. J. auf die Pfarrey Boehrach, Landgerichts Weichtach den

Cooperator Joseph Albrecht in Breitenberg, Landgerichts Wegscheid zu ernennen;

am 21. Februar d. J. die Pfarrey Heimkirchen, Dekanats Kaiserslautern, dem bisherigen Pfarrer zu Rathskirchen, Dekanats Lauterecken, Georg Ludwig Tauer zu verleihen;

am 20. Februar d. J. die Pfarrey Memmelsdorf im Dekanat gleichen Namens, dem bisherigen Pfarrer zu Fischbach, Dekanats Seibelsdorf, Johann Paul Niemann, zu übertragen;

am 23. Februar d. J. den gewesenen Pfarrer in Oberkammlach, Georg Reinhardt zum Pfarrer in Derching, Landgerichts Friedberg zu ernennen, die Pfarrey Bayerdilling, Landgerichts Rain dem Pfarrer Georg Hildebrandt in Berg, Landgerichts Donauwörth, die Pfarrey Berg dem Vicar Anton Geibl zu Mittelneufach, Landgerichts Türkheim und die Pfarrey Waalhaupten, Landgerichts Buchloe, dem Pfarrer Peter Fischer in Walda, Landgerichts Rain, zu übertragen;

am 26. Februar d. J. den Pfarrer und bisherigen Dekanats-Bischof Carl Wilhelm Christian Weinmann zu Auerstadt, zum Deán des Bezirkes Walsershausen zu ernennen;

am 28. Februar d. J. die Pfarrey Af-

faltern, Landgerichts Wertingen dem Pfarrer Ferdinand Popp von Lauterbronn des nämlichen Landgerichts, und die Pfarrey Steindorf, Landgerichts Landsberg, dem Kaplan Georg Götz in dem Blättern-Krankenhause zu Schwabing, Landgerichts München zu übertragen;

am 2. März d. J. das Kurat-Benefizium in Frauenried, Landgerichts Miesbach dem Cooperator Martin Six in Pfaffing, Landgerichts Wasserburg;

und unter dem nämlichen Tage die kathol. Pfarrey Enkenbach, Land-Commissariats Kaiserslautern, dem Pfarrer Jacob Köhler zu Wolfstein, Land-Commissariats Eusel, zu übertragen;

am 3. März d. J. die Pfarrey Attes, Landgerichts Wasserburg, dem Pfarrer Georg Mandl von Obertaufkirchen, Landgerichts Mühldorf, zu übertragen;

unterm 4. März d. J. die Pfarrey St. Leonhard am Forst, Landgerichts Weilheim, dem Pfarrer Franz Stöckl von Pöcking, Landgerichts Starnberg, zu verleihen;

unterm 5. März d. J. die Pfarrey Mösdingen, Landgerichts Dillingen, dem Pfarrer Andreas Gruber zu Schenbrunn, Landgerichts Lauingen, zu übertragen;

am 8. März d. J. die Pfarrey Neuhäusl, Dekanats Homburg, dem Pfarramts-Can-

didaten Carl Frdr. Buttenschön aus Colmar, die Pfarrer Weilerbach, Dekan. Kaiserslautern; dem Pfarramts-Candidaten Ludw. Augustin aus Wachenheim, die Pfarrer Weidenthal, Dekan. Neustadt an der Hardt; dem Pfarramts-Candidaten August Christian Gutheil aus Kirchheim an dem Eß; die Pfarrer Niederhausen, Dekanats Obermoschel; dem Pfarramts-Candidaten Johann Jacob Schmid aus Oberlustadt und die Pfarrer Mechtersheim mit dem damit verbundenen stabilen Vikariate Speyer dem Pfarramts-Candidaten Carl Ludwig Roos aus Biebesheim zu verleihen,

und am nämlichen Tage das Beneficium in Zeihofen, Landgerichts Erding, dem Beneficiaten Baptist Schmuderer in Taufkirchen, Landgerichts München, zu übertragen;

unterm 9. März d. J. die Pfarrer Ingelheim, Landcommissariats Speyer, dem Pfarrer Georg Bischof zu Eichthal, Landcommissariats Neustadt, und

das Frühmehl-Beneficium in Wollnzach, Landgerichts Pfaffenhausen, dem Pfarrer Johann Baptist Krumbach in Gebrontshausen, des nämlichen Landgerichts zu übertragen.

Königliche Bestätigung der Wahl eines rechtmässigen Bürgermeisters zu Erlangen.

Seine Majestät der König haben unterm 28. December v. J. die zu Erlangen vollzogene Wahl eines rechtmässigen Bürgermeisters dieser Stadt und den in dieser Eigenschaft wieder gewählten bisherigen Bürgermeister Ferd. Lammers, welcher nun in die Verhältnisse der unmittelbaren administrativen Staatsdienner eintritt, allerhöchst zu bestätigen geruht.

Verleihung der Ehrenmünze des R. Ludwigs-Ordens.

Seine Majestät der König haben sich unterm 15. Februar d. J. allers gnädigst bewogen gefunden, dem R. Schlossdienner in Nymphenburg, Anton Lotter, für die Ehrenmünze des Königl. Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Regierungs-Blatt

für das
Königreich Bayern.



Nro. 13.

München, Mittwoch den 23. März 1831.

Inhalt.

Die öffentliche Ausstellung der National-Industrie-Erzeugnisse betr. — Die Hoffähigkeit der beiden Präsidenten der Kammer der Abgeordneten betr. — Königliches Capitel zu Regensburg. — Dienstes-Nachrichten. — Erteilung von Gewerbs-Privilegien. — Indigenats-Bereichung. — Utei-Bereichung. —

Bekanntmachungen.

(Die öffentliche Ausstellung der National-Industrie-Erzeugnisse betr.)

Staats-Ministerium des Innern.

Unter Bezug auf die allerhöchste Verfügung vom 16. August v. J. die Anordnung regelmäßiger wiederkehrender National-Industrie-Produkten-Ausstellungen betref-

fend, werden hiermit folgende nähere Bestimmungen bekannt gemacht.

1) Die öffentliche Ausstellung der Erzeugnisse inländischer Industrie in der Haupt- und Residenzstadt München wird dieses Jahr den 2. Oktober und die folgenden Tage stattfinden.

2) Alle für die National-Industrie-Produkten-Ausstellung dieses Jahres bestimmten Gegenstände müssen vor dem

ersten September bei der Commission genthümer obliegt, auf dessen Kosten öffnbar die Industrie-Ausstellung das als Vertreter aufgestellt werden. hier übergeben worden seyn.

3) Jedem Erzeugnisse soll zum Beweise des Ursprungs und zur Vermeidung von Verwechslung der Name des Erzeugers und dessen Wohnortes, dann des Kreises, worin der letztere gelegen ist, ferner der Verkaufspreis und bey Fabrik-Erzeugnissen das Fabrik-Zeichen, eine genaue Angabe des Fabrik-Preises und des Preises für den Einzelverkauf beigesetzt werden.

Um Kaufsleibhaber können einzelne Erzeugnisse um die beigesetzten Verkaufspreise abgegeben werden.

4) Die vollständige Besorgung sowohl der Einsendung als der Zurücksendung der zur Ausstellung bestimmten Industrie-Erzeugnisse, sohin auch das Auspacken bei der Uebergabe, und die Verpackung bei der Zurücksendung, liegt den Eigenthümern ob, welche daher zu den deßfälzigen Berrichtungen am Orte der Ausstellung, wenn sie solche nicht selbst vornehmen, Bevollmächtigte zu ernennen haben.

Die Gegenstände können aber auch, jedoch nur frey von Transportkosten, an die Commission addressirt werden, welchen Fälls zur Besorgung dessen, was dem Gi-

Die Staatsregierung haftet nur für Beschädigungen während der Ausstellung.

5) Die Ausstellung erstreckt sich auf alle Erzeugnisse des vaterländischen Kunst- und Gewerbesleises, in soweit in ihnen Tüchtiges geleistet wird, ohne Ausnahme, mithin nicht blos auf Luxusartikel, sondern auch auf die einfachsten Gegenstände, welche für den gewöhnlichen Gebrauch dienen, vorzüglich, wenn sie bei einem unerlässlich erforderlichen innern guten Gehalte großen Nutzen und einen billigen Preis in sich vereinigen.

6) Von den der Auszeichnung würdig erkannten Erzeugnissen werden Proben in das National-Industrie-Produkten-Cabinet niedergelegt, und die Namen der Erzeuger derselben besonders eingetragen.

München den 18. März 1831.

Auf
Seiner Majestät des Königs
Allerhöchsten Befehl:

v. Schenk.

Durch den Minister,
der General-Sekretär:
Fr. v. Kobell.

(Die Hoffähigkeit der beiden Präsidenten der Kammer der Abgeordneten betr.)

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Entschließung vom 7. März d. J. den beiden Präsidenten der Kammer der Abgeordneten in dieser ihrer Eigenschaft die Hoffähigkeit zu verleihen geruht.

Bischöfliches Capitel zu Regensburg.

Seine Majestät der König haben vermöge an die k. Regierung des Regenkreises unterm 14. März 1821 erlassener allerhöchsten Entschließung zur Stelle eines Dekans in dem bischöflichen Kapitel zu Regensburg den ältesten Canonikus an dem nämlichen Kapitel, Archibald Augustin Mac Iver allergnädigst zu ernennen geruht.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

1) am 9. März d. J. auf die am Landgerichte Nabburg erledigte erste Assessorstelle, den bisherigen ersten Assessor des Landgerichts Tirschenreuth Georg Metzschnabel seiner Bitte entsprechend zu versetzen;

2) in die dadurch frei werdende erste Assessorstelle am Landgerichte Tirschenreuth

den vorstehend als zweiter Assessor eingereichten Civiladjunct Anton König eintreten zu lassen;

3) auf die zweite Assessorstelle am Landgerichte Kellheim den dermaligen Actuar am Landgerichte Ingolstadt Johann Carl Höller eigenem Besuche gemäß zu versetzen;

4) als zweiten Assessor am Landgerichte Tirschenreuth den functionirenden Actuar des Landgerichts Wohenstraus, Leopold Barth, und

5) als Actuar am Landgerichte Ingolstadt den functionirenden Actuar des Landgerichts Neunburg vorm Wald Martin Dobmayer allergnädigst zu ernennen;

am 16. März d. J. die zu Rüsel erledigte Notarsstelle dem geprüften Rechtskandidaten Joseph Martin Reichard von Speyer zu verleihen;

um 17. dieses Monats dem Kammerjunker Maximilian Grafen von Morogna, welchen Allerhöchst dieselben am 2. Februar 1828 provisorisch als Begleiter Seiner Königl. Hoheit des Prinzen Otto angestellt haben, die definitive Eigenschaft zu verleihen.

Ertheilung von Gewerbsprivilegien.

Seine Majestät der König haben folgende Gewerbsprivilegien zu ertheilen geruht:

am 4. März d. J. dem Gutsbesitzer Sigmund Mayer zu Mainbernheim ein Privilegium auf Einführung des von Ludwig Gall und S. P. Schichausen in Coblenz erfundenen neuen Destillir-Apparates für den Zeitraum von sechs Jahren.

am 5. März d. J. dem Franz Schleicher, Diener bei dem physikalischen Kabinete und Löschrequisiten-Ausseher im kön. Wisselminischen Gebäude in München, ein Privilegium für die angeblich von ihm erfundene neue Methode zur Fabrication der gepreßten Papiere für den Zeitraum von acht Jahren.

Indigenats-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung

vom 22. Nov. v. J. allergnädigst bewogen gesunden, dem Königl. preuß. Major im Generalstab, Carl August v. Staff, sodann

unterm 18. Januar 1831, dem Alumnen Joh. Heilmann aus Neunheim in Württemberg das Indigenat des Königreichs zu verleihen.

Titel-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 5. Febr. d. J. bewogen gesunden, den Titel eines Hofkürschners von dem Kürschnermeister Schuster auf den Kürschnermeister Johann Georg Nieder dahier allergnädigst zu übertragen.

Seine Majestät der König haben Sich ferner vermöge allerhöchster Entschließung vom 25. Febr. d. M. allergnädigst bewogen gesunden, dem bzgl. Sattlermeister Joh. Hainginger in München, den Titel eines Hoffärtlers zu verleihen.

Regierungs-Blatt

für das
Königreich Bayern.



Nro. 14.

München, Mittwoch den 30. März 1831.

Inhalt.

Bekanntmachungen. — Die Inklaivirung des Großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenachischen Vorbergerichts Ostheim in den Bayerisch-Württembergischen Zoll-Verein betreffend. — Die Aussetzung neuer Zins-Coupons für die verbindlichen Feste E-M betreffend. — Dienst-Nachricht. —

Bekanntmachung.

(Die Inklaivirung des Großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenachischen Vorbergerichts Ostheim in den Bayerisch-Württembergischen Zoll-Verein betreffend.)

Zwischen den Kronen Bayern und Württemberg eines — und dem Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach andern

Theils ist wegen Inklaivirung des Großherzoglichen Vorbergerichts Ostheim in den Bayerisch-Württembergischen Zoll-Verein, durch beiderseitige Bevollmächtigte unterm 25. Janer d. J. ein Vertrag unterzeichnet, auch allerhdchst genehmigt worden, dessen Inhalt andurch zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht wird.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach erklären sich, unbeschadet Ihrer landesherrlichen Hoheits-Rechte, bereit, mit Ihnen im Eingange genannten, innerhalb der Landesgrenzen des Königlich Bayerischen Staats eingeschlossenen Besitzungen dem Bayerisch-Württembergischen Zollvereine, und dem indirekten Abgaben-Systeme des Königreichs Bayern beizutreten. Demnach sollen die Gesetze und Verordnungen über die auf den Eingang, Ausgang, Durchgang, so wie auf die Produktion, den inneren Verkehr oder den Verbrauch von Waren gelegten Abgaben, so weit sie respektive in dem Bayerisch-Württembergischen Zoll-Verein, und in den, Ostheim zunächst genden, Bezirken des Königlich Bayerischen Untermainkreises gegenwärtig bestehen, oder künftig erlassen werden, in dem Großherzoglichen Bodbergerichte Ostheim ebenso — vorbehaltlich der Bestimmungen im Art. 2. zur Anwendung kommen, als wenn sie von Seiner Königlichen Hoheit selbst ausgestossen wären.

Art. 2. In Gemässheit des Artikel 1. sollen daher die Bayerisch-Württembergischen Gesetze über die Zölle, und die Bayerischen Gesetze über die Aufschlags-Gefälle, namentlich die Vereins-Zollordnung und der Ver-

eins-Zolltarif vom 12. November 1828, die Zoll-Verwaltungs-Reglements, insbesondere die Verordnung über die Competenz der Zollbehörden vom 8. Febr. 1829, über den Grenzverkehr vom 4. Febr. 1829; über die Aufsicht und Controle bezüglich auf das Zollwesen vom 20. September 1829, über Erleichterung der Durchfuhr im Zollvereine vom 22. September 1828, über die Zoll-Schutzwache- und Sicherungs-Anstalten vom 3. October 1828 ic. dann, die Verordnung vom 28. July 1807 und die derselben nachgefolgten verschiedenen Novellen über die allgemeine Gleichstellung und Erhebung der Bier-, Branntwein- oder Malz-Ausschläge unmittelbar nach Ausschüttung der Rationalkonten dieses Vertrags in den gedachten Gebietshüllen von der Großherzoglichen Behörde förmlich publicirt, und dieselben zum strengen Vollzuge angewiesen werden; auch wird angeordnet werden, daß die Gesetze und Verordnungen, welche künftig in Bezug auf das Zollwesen, dann die Produktions-Verkehrs- oder Verbrauchssteuern in Bayern erlassen werden sollten, dem Großherzoglichen Landschafts-Collegium zu Weimar und der Großherzoglichen Regierung zu Eisenach durch die Königliche Regierung des Untermainkreises in Würzburg jedesmal förderlich mitgetheilt werden, damit jene Großherzoglichen Behörden amtliche Kenntniß davon

erhalten, und die Publication im Bodergerichte Ostheim zeitig verfügen können.

In so weit Bestimmungen dieser Art nur den Vollzug der bestehenden Anordnungen zum Zwecke haben, werden sie, auch ohne formliche Publication im Amtsgerichte Ostheim — alsdann für bekannt vorausgesetzt, wenn sie in dem Königlich Bayerischen Intelligenzblatte für den Untermainkreis enthalten, oder der Großherzoglichen Behörde in Ostheim durch die nächste Königliche Behörde zur Kenntniß mitgetheilt worden sind.

Art. 3. Seine Königliche Majestät von Bayern, und Seine Königliche Majestät von Würtemberg eines und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach andern Theils sichern Ihren Unterthanen gegenseitig einen völlig freyen Gewerbs- und Handels-Verkehr zwischen den Königreichen Bayern und Würtemberg und den obengenannten Gebiettheilen des Großherzoglichen Amtes Ostheim in derselben Art und Ausdehnung, als wenn dieselben einer und der nämlichen Regierung untergeben wären.

Insbesondere werden die Bewohner dieser Großherzoglichen Gebiettheile hinsicht-

lich ihrer Erzeugnisse und Fabrikate im Umfange der Bayerischen und Württembergischen Lande dieselben Rechte und Freiheiten genießen, welche den Bayerischen und Württembergischen Unterthanen zustehen, und nicht mehr Abgaben entrichten als diese. Desgleichen werden die Königlich Bayerischen und Königlich Württembergischen Unterthanen im Amtsbezirke von Ostheim ganz eben so behandelt werden, so daß auch solche inlandische Erzeugnisse und Fabrikate, welche mit besondern Fabrikations- oder Verbrauchsteuern belastet sind, wenn sie diese Steuern einmal entrichtet haben, ohne weitere Abgabe noch sonstiges Hinderniß frey aus einem Lande in das andere übertragen.

Auch sollen die Großherzoglich Sachsischen Unterthanen des Bodergerichts Ostheim diesenigen Vortheile mit zu genießen haben, welche den Königlich Bayerischen und Königlich Württembergischen Unterthanen durch Handels-Verträge mit andern Staaten, namentlich durch den Vertrag mit der Krone Preußen und dem Großherzogthum Hessen vom 27. May 1829 erworben sind.

Art. 4. Seine Königliche Majestät von Bayern und seine Königliche Majestät von Würtemberg versprechen

ferner, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach an dem Rein-Ertrage der Zölle des Bayerisch-Württembergischen Zollvereins im Verhältnisse der Bevölkerung des Großherzoglichen Vordergerichts Ostheim Antheil nehmen sollen.

Gegenseitige Controlirung der Malzaufflags-Verwaltung.

Art. 5. Obgleich die Verwaltung und Erhebung aller übrigen, im vorhergehenden Artikel nicht genannten indirekten Abgaben, namentlich der auch im Vordergerichte Ostheim einzuführenden Malzauffläge zum alleinigen Vortheil der betreffenden Landeskassen vorbehalten bleibt, so wollen doch Seine Königliche Hoheit von Sachsen-Weimar-Eisenach gestatten, daß die benachbarten Königlich Bayerischen Oberaufflags-Aemter sich durch Abordnung von Beamten, welche sich bey der Großherzoglichen Aufflagsbehörde zu Ostheim gehörig auszuweisen haben, die Ueberzeugung verschaffen, daß von den Legtern überall und genau der Königlichen Verordnung vom 28. July 1807 und den darauf gefolgten Novellen gemäß versfahren werde.

Gleiche Berechtigung soll der Großherzoglich Sächsischen Behörde in Bezug auf die Controlirung der gehörigen Beobach-

tung der gedachten Verordnung in dem ansflossenden Königlich Bayerischen Gebiete zustehen.

Defraudationen.

Art. 6. Die Untersuchung gegen Handlungen Großherzoglicher Unterthanen, wodurch die Königlich-Bayerisch-Württembergischen im Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach für das Vordergericht Ostheim rezipirten Zollgesetze übertreten, und die Einnahmen aus Zöllen oder Regalien, deren Erhebung Gegenstand des vorliegenden Vertrages ist, gefährdet werden möchten, es sei nun, daß jene Handlungen im Amtsbezirke Ostheim, oder ausser demselben entdeckt werden, den einzigen Fall ausgenommen, wo der Übertreter im Bayerischen oder Württembergischen Staatsgebiete auf frischer That ergriiffen worden ist, — soll vom Großherzoglichen Justizamte Ostheim geführt werden. Dasselbe erkennt in erster Instanz in allen Zollstrafsachen, in welchen den Königlichen Untergerichten, in Bayern und Württemberg eine solche Kompetenz eingeräumt ist.

Das Untersuchungs- und Strafverfahren ist, in so weit eine kriminelle Strafbarkeit nicht vorliegt, sowohl bey dem genannten Gerichte erster Instanz, als auch bey den höheren Gerichten, vor welche die

Sache, nachdem im Großherzogthum Verfassungsmäßig geordneten Instanzenzug gelangen möchte, nach den Bayerisch-Württembergischen Zollgesetzen zu bemessen und in jedem Falle soll das Verfahren so viel als möglich abgekürzt, auch durchaus keiner unnötigen Verzögerung Statt gegeben werden.

Wenn in Folge dieser obigen Bestimmungen Geldstrafen verfügt werden, so sollen dieselben nach Abzug des Aufbringers Anteils und der defraudirten Gefälle den Großherzoglichen Kassen anheim.

Einige besondere Verhältnisse.

a) Salzconsumtion.

Art. 7. Die Bewohner des Großherzoglichen Amtes Osheim werden das benötigte Salz durch die Königlich Bayerischen Salzfactoreyen und um dieselben Preise, wie die Königlich Bayerischen Unterthanen in den umliegenden Distrikten beziehen.

Seine Königliche Hoheit werden Sorge tragen, daß kein anderes als Bayerisches Salz im Amtsbezirk verbraucht und die Königlich-Bayerischen Verordnungen im Betriffe der Salzregie dafelbst streng aufrecht erhalten werden.

Seine Königliche Majestät weist

dien dafür dem Großherzoglichen Amtar eine der Bevölkerung des Amtes und der jährlichen Salzconsumtion angemessene haare Vergütung anzuweisen lassen.

b) Spielkarten.

Art. 8. Seine Königliche Hoheit wollen ferner eine Fabrikation von Spielkarten im Gebiete des Vorbergerichts Osheim nicht gestatten. Dagegen wird von Seite der Königlich bayerischen Regierung veranstaltet werden, daß eine dem Verbrauche des gedachten Bezirkes angemessene Quantität von Spielkarten, welche mit dem Weimarschen Kartensiegel versehen und mit Altesten der Großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenachischen Landesbehörde begleitet sind, aus dem Großherzogthume Sachsen-Weimar über das Königliche Vereins-Zollamt Melrichstadt nach vorausgeganger gehöriger Declaration bey denselben frey nach Osheim gelangen können.

c) Erhaltung der Straßen, dann Brücken- und Pfastergeld.

Art. 9. Seine Königliche Majestät von Bayern sind geneigt, die Straßen von Oberstdorf bis an die Grenze von Melpers, sodann durch den sogenannten Höhl, und von der Eisenachischen Grenze bis nach Tann unverzüglich in guten fahrbaren

Stand segen und dieselben, so wie die übrigen bestehenden nach den Großherzoglichen Landen führenden Straßen in solcher Stande forterhalten zu lassen; woz gegen Seine Königliche Hoheit von Sachsen-Weimar Sorge tragen wollen, daß, die durch den Amtsbezirk Ostheim und über die hohe Rhön durch Pütz und Frankenheim führenden Communicationswägen in gutem fahrbarem Stande erhalten werden.

Für die Benützung dieser Wege soll im Vorbergericht Ostheim unter keinerley Namen eine Abgabe zu entrichten seyn, mit einziger Ausnahme des Pflaster- und Brückengeldes in der Stadt Ostheim, welches für Rechnung der dortigen Commune nach folgendem unüberschreitbaren Tarif erhoben wird.

Tarif.

Drey Kreuzer von jedem an einen Fuhrmannskarren gespannten oder angehängten Pferde;

Zwei und einen halben Kreuzer von jedem an einen beladenen Wagen oder an eine Chaise angespannten Pferde;

Zwei Kreuzer von jedem an einen unbeladenen Wagen oder Chaise gespannten Pferde;

Ein und ein halber Kreuzer von jedem Reitpferde oder angespannten Ochsen;

Ein Kreuzer von jedem leer gehenden Pferde;

Ein halber Kreuzer von jedem nicht angespannten Ochsen, Stier, Kuh oder Esel;

Ein Kreuzer von jedem mit andern als bloß landwirthschaftlichen Erzeugnissen beladenen Schiebkarren;

Die Hälfte hiervon, wenn er mit solchen zum Verkauf bestimmten Erzeugnissen beladen ist.

Die eine Hälfte dieser Gebühren wird für die Benützung des Stadtpflasters und die andere Hälfte für die Benützung der Brücke gerechnet. Dieselben werden also nur zur Hälfte entrichtet, wenn die Brücke nicht passirt wird, und fallen ganz weg, wenn weder die Brücke noch die Stadt passirt wird.

Grey vom Pflaster- und Brückengeld sind die Deconomiesuhren der Bayerischen Unterthanen und der Anspann und die Reitpferde Bayerischer Beamten oder Bediensteten aus dem Civil- und Militär-Stande.

So lange die durch die Stadt Ostheim führende Hauptstraße noch nicht gepflastert ist, soll auch kein Pflastergeld gegeben werden.

Ueber die wünschenswerthe Aufhebung aller besondern Pflasters- und Brückengeldes wird weitere Vereinbarung vorbehalten.

d) Behandlung des Verkehrs zwischen Kaltennordheim, Meiningen und Ostheim.

Art. 10. Die Königl. Bayerischen Zollerhebungssstellen in Willmars und Oberflasdungen werden ermächtigt werden, die für den gewöhnlichen Verkehr zwischen Ostheim einer, dann Kaltennordheim und Meiningen andererseits, erforderlichen definitiven Zollbehandlungen im Eingange und Ausgange vorzunehmen, insbesondere für die durch Großherzogliche verpflichtete Boten hin- und hergebrachten Pakete.

Insofern dergleichen Pakete mit Großherzoglichen Dienstiegeln verschlossen sind, sollen dieselben uneröffnet belassen und zollfrey behandelt werden. Bey eintretenden erheblichen Verdachtsgründen einer Zoll-Defraudation bleibt den Königlichen Zoll-Bediensteten vorbehalten, diese Boten in das Amt Ostheim zu begleiten und respect. zurückzuführen, und in ihrer Gegenwart am Amtsschreie die verdächtigen Pakete öffnen zu lassen; worauf gegen die Schuldigen nach den Gesetzen zu verfahren ist.

Schluss.

Art. 11. Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages wird bis zum Schluss des Jahres 1842 festgesetzt; wird in diesem Jahre keine Aufständigung von der einen

oder andern Seite erfolgen, so soll derselbe als stillschweigend auf weitere 12 Jahre verlängert angesehen werden.

München am 18. März 1831.

Königliches Staats-Ministerium

d. F. Hauses und des Neuen.

Gr. v. Armansterg.

Braun.

(Die Ausfertigung neuer Zins-Coupons für die verzinsslichen Loosen E—M betreffend.

Die den verzinsslichen Loosen der Buchstaben E—M beigefügten Zins-Coupons enden mit dem laufenden Jahre 1831; da aber mit Ausschluß der in diesem Jahre vorzunehmenden Verloosung noch zwei Verloosungen für die Jahre 1832 und 1833 statt haben, so wird die Mittheilung weiterer Coupons für die erwähnten zwey Jahre nothwendig.

Zu diesem Ende wird die hierüber getroffene Anordnung hiemit öffentlich bekannt gemacht.

1. Die hiesige Hauptcassa ist beauftragt, jenen verzinsslichen Loosen der Buchstaben E—M, welche in der nächstfolgenden Verloosung des laufenden Jahres nicht geho-

ben werden, weitere Zins-Coupons für die Jahre 1832 und 1833 mitzutheilen.

2) Die Inhaber der Loose, welche in der bemerkten Verloosung des laufenden Jahres zur Zahlung bestimmt werden, erhalten den treffenden Zinsbetrag bis zum bestimmten Zahlungstage gegen Abquittierung auf dem Loose, ohne diesfalls der Vorlage eines neuen Coupons zu bedürfen; in so ferne der Coupon für 1831 schon früher erhoben ist.

3) Für die Besitzer der noch nicht verloosten Nummern beginnt die Vertheilung der neuen zweijährigen Coupons ohne Unterschied der Buchstaben mit dem Monate Januar des künftigen Jahres 1832.

4) Jeder Inhaber eines solchen Looses hat sein Original-Looe entweder selbst, oder durch seinen Commissionär bei der hiesigen Hauptcasse vorzulegen, und mit selbem zugleich nachstehende Empfangsbefcheinigung zu übergeben.

5) Um die Beutheilung der Coupons den entfernten Besitzern zu erleichtern, werden auch die Special-Cassen angewiesen, die Original-Loose, sobald den Empfangsbefcheinigungen gegen aufzustellendes Recepisse zu

übernehmen, solche an die Hauptcasse einzusenden, und die dagegen zu erhaltenen Coupons den Eigenthämmern zuzustellen.

6) Die Abgabe der Coupons wird auf dem Loose mittelst Stempel vorgemerkt.

München den 21. März 1831.

Königl. Bayer. Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Suttner.

Sigism., Sekr.

Formular der Empfangs-Bescheinigung.

Der Inhaber des Looses Lit. Nro. bestätigt den Empfang der neuen Zins-Coupons für die Jahre 1832 und 1833.

den N. N.

N. N.

Dienstes-Machricht.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

am 27. Februar d. J. dem Wallfahrt-Ordens-Ritter und Besitzer mehrerer Herrschaften in Oesterreich, Philipp Franz Heribert Freiherrn von Bonnigen die Kammerherrnwürde zu verleihen.

Regierungs-Blatt

für das
Königreich Bayern.



Nro. 15.

München, Sonnabend den 2. April 1831.

Inhalt.

Bekanntmachungen. Die von Heckenstallerische Stiftung für das in Freising zu errichtende Lyceum betr. — Unterhoben gehobene Capitalien betreffend — Pfarrchen- und Beneficien: Verleihungen und Bestätigungen. — Ordens: Verleihung. — Indigenats: Verleihung.

Bekanntmachungen.

(Die von Heckenstallerische Stiftung für das in Freising zu errichtende Lyceum betr.)

Staats-Ministerium des Innern.

Der Domdechant an hisiger Metropolitankirche, Ritter von Heckenstaller, hat den durch frühere Stiftungen zum Kloster- und Knabenseminar in Freising be-

währten wohlthätigen Sinn aufs Neue das durch beurkundet, daß er dem nach den allerhöchsten Absichten Seiner Majestät zu errichtenden Lyceum in Freising sein eigenthümliches Haus daselbst nebst Garten und Nebengebäuden, dann den dazu gehörigen Wiesen und Feldgründen mittelst Schenkung unter Lebenden überließ.

Seine Majestät der König haben diese Stiftung mit besonderem Wohl-

gefallen genehmiget und beschlossen, daß solche zur öffentlichen Erhebung der gemeinsamen Gesinnungen des um Staat und Kirche vielfach verdienten Stifters durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht werde.

München den 29. März 1831.

Auf

Seiner Majestät des Königs
Allerhöchsten Befehl:

v. Schenk.

Durch den Minister,
der General-Sekretär:
Fr. v. Kobell.

(Unerhoben gebliebene Capitalien-Betr.)

Von den durch Bekanntmachung vom 7. Juli 1827 (Reg. Blatt S. 487.) zur Rückzahlung aufgekündigten Capitalien unter fünfzig Gulden sind mehrere Posten bis jetzt unerhoben geblieben.

Die betreffenden Gläubiger werden zur ungezügten Erhebung aufgefordert, um der Wirkung des Gesetzes vom 11. Sept. 1825. §. 13. (Gesetzblatt S. 202.) auszuweichen.

München den 28. März 1831.

Königl. Staats-Schulden: Tilgungs-
Commission.
v. Sutner.

Sigritz, Sekr.

Dienstes-Nachrichten.

Se. Majestät der König haben allergnädigst geruht:
unterm 16. März d. J. zu der durch Todesfall erledigten 2ten Registratorsstelle bey der Gen. Bergwerks- und Salinen-Administration den quiescirenn Rechnungsführer und Kassier der Gewehrfabrik in Amberg Ignah Staubert in der Eigenschaft eines Verwesers zu bestimmen;

unterm 19. März d. J. den bisherigen Landkommissariats-Aktuar Joseph von Stichaner zu Bergzabern auf die am Landkommissariate zu Germersheim erleidige Aktuarstelle, seinem eigenen Ansuchen willfahrend, zu versetzen; sodann

unter dem nämlichen Tage den Kaufmann und Marktschankten Gottlieb Georg Herold und den Kaufmann Johann Jakob Hertel zu Assessoren des Handelsgerichts in Nürnberg zu ernennen;

unterm 20. März d. J. den zweiten Revisor der Filial-Lotto-Administration in Nürnberg Jakob Sedlmaier in gleicher Eigenschaft zu dem Lotto-Revisions-Amt in Speier zu versetzen, und dagegen die zweite Revisorstelle bey der Filial-Lotto-Administration in Nürnberg dem

Kassellisten des Revisions-Amtes in Speier
Joh. Jos. Fleischmann zu übertragen.

unterm 22. März d. J. zum provisori-
schen Revierförster auf das Revier Mars-
maier, Forstamts Haag im Isarkreise,
den bisherigen Forstamtsaktuar von Lands-
berg Mar. Schilcher zu ernennen;

unterm 25. März d. J.

- 1) den zweiten Landgerichts-Assessor Mar-
tin Sepp zu Lauingen bey seiner let-
gal nachgewiesenen Funktions-Umw-
fähigkeit in Folge physischer Leiden
nach §. 22. lit. D. der IX. Beilage
zur Verfassungs-Urkunde auf unbes-
timmte Zeit in Quietenz zu sehen,
- 2) an dessen Stelle in Lauingen den dor-
maligen zweiten Landgerichts-Assessor
zu Schrobenhausen Aloys Stark
auf sein Ansuchen zu versetzen, und
- 3) als zweiten Assessor des Landgerichts
Schrobenhausen den bisher funktionie-
renden Aktuar am Landgerichte Günz-
burg, Joseph von Predl, zu er-
nennen.

Psarreyen- und Beneficien-Verleihun- gen und Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben
allergnädigst geruht:

unterm 10. März d. J. die Psarrey

Obermarchenbach, Landgerichts Moosburg,
Coadjutor Johann Baptist Spagel zu
Oberaudorf, Landgerichts Rosenheim, zu
übertragen;

unterm 11. März d. J. die Psarrey
Frauenstetten, Landgerichts Wertingen, dem
Expositus Jakob Däubler zu Niedlingen,
Landgerichts Donaumörth zu übertragen,
und auf die Psarrey Schäßfall des nämlichen
Landgerichts den Pfarrer Aloys Biegel-
meier zu Weilheim, Landgerichts Mon-
heim, zu ernennen;

ferner die Psarrey Schlingen, Land-
gerichts Ottobeuern, dem Pfarrer Narcis
Müller von Görisried, Landgerichts
Oberdorf, zu übertragen;

unterm 12. März d. J. die Psarrey
Chamerau, Landgerichts Kötzting, dem
Pfarrer Joseph Thabor in Münchmün-
ster, Landgerichts Ingolstadt, zu über-
tragen;

unterm 13. März d. J. auf das Schul-
beneficium in Abbach, Landgerichts Kell-
heim, den Cooperator Franz Xaver von
Diez in Hohenfelsbach, Landgerichts
Hemau, zu ernennen;

unterm 14. März d. J. die Psarrey
Mintraching, Landgerichts Stadtamhof,
dem Dechant, Pfarrer u. Distrikts-Schul-

Inspektor Anton Kämmler in Thalmässing, des nämlichen Landgerichts zu verleihen;

unterm 15. März d. J. die Pfarrey Schaghofen, Landgerichts Landshut, dem Priester Peter Attenberger, Sacellan in Strahlfeld, Landgerichts Roding zu übertragen;

unterm 16. März d. J. die Pfarrey Waldmohr, Dekanats Homburg im Rheinkreise, dem Pfarrer und Senior in Altenkirchen, Dekanats Homburg, Friedrich David Euler, und

die Stadtparren in Schrobenhausen dem Professor und Religionslehrer an dem Gymnasium in Dillingen, Pr. Joseph Ignaz Guggemos zu übertragen;

unterm 18. März d. J. auf die Pfarrey Mistelfeld, Landgerichts Lichtenfels, den Pfarrer Georg Protasius Friedrich zu Ludwigschorgast, Landgerichts Eulmbach, und auf

die Pfarrey Speinhard, Landgerichts Eschenbach, den Pfarrer Franz Xaver Haussmann von Troschenreuth, des nämlichen Landgerichts, zu ernennen.

Se. Majestät der König haben vermöge an die k. Regierung des Ober-Donaukreises unterm 18. Februar d. J.

erlassener allerhöchsten Entschließung zu genehmigen geruht, daß die Pfarrey Wittislingen, Landgerichts Dillingen, von dem Bischofe von Augsburg dem Pfarrer Franz von Paul Kummer in Pleß, Herrschaftsgerichts Babenhausen, verliehen werde.

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 18. d. M. allernächst bewogen gefunden, dem Obersten Peter De Bruyn das Ehrenkreuz des F. Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Indigenats-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 28. Februar d. J. allernächst bewogen gefunden, dem Königlichen Kämmerer und Obersten im Generalquartiermeister-Stabe von Heideck, das Indignat des Königreichs mit Beibehaltung des Schweizerischen und Griechischen Indigenats taxfrei zu verleihen.

Regierungs-Blatt

für das
Königreich Bayern.



Nro. 16.

München, Mittwoch den 13. April 1831.

Inhalt.

Königliche Allerhöchste Verordnung: Die Preise-Vertheilung bey dem Landgestüte betreffend. — Bekanntmachungen. Den Fortgang der Zehentfixation betreffend. — Pfarrsegen- und Beichtsegen-Verleihungen und Bestätigungen. — Dienst-Nachrichten. — Landwehr des Königreiches. — Verleihung der Ehrenmünze des Königl. Ludwig-Ordens. — Vereinigung einiger Gemeinden mit dem Landgerichte Nogenburg. — Königliche Genehmigung zur Namens-Veränderung. Indigenats-Verleihung.

Verordnung. (Die Preise-Vertheilung bei dem Landgestüte betr.)

Erbdwig
von Gottes Gnaden König von Bayern
rc. rc.

Um die Theilnahme an der Anstalt des
allgemeinen Landgestüts noch reger zu ma-

chen, und derselben immer mehr Ausdehnung zu gewinnen, bis die in Unserer Verordnung über das Landgestütwesen vom 27. Sept. 1829 §. 20. festgesetzte geringste Zahl der durch Landgestüts-Beschläfer bedeckten Stuten gestaltet, den zum Zweck der Prämien-Vertheilung zu bildenden Ver-

girken einen geringeren Umfang zu geben, und so lange Wir nicht anders verfügen, haben Wir auf den Antrag Unsres Oberstallmeister-Stabes, als Direktion des allgemeinen Landgestüts, in Beziehung auf Unsere Verordnung vom 27. Sept. 1829, die Organisation des Landgestütwesens betreffend, V. Titel über Prämien und deren Vertheilung weiter, anzuordnen beschlossen, wie folgt:

1) Wir gestatten, daß in jenen Fällen der Preisbewerbung, wo die Qualität der zum Conkurs gebrachten Pferde als eine ganz vorzügliche erkannt wird, von den verordnungsmäßigen Bestimmungen über die Normalzahl überhaupt vor der Hand, und vorbehaltlich der in solchen Fällen an Uns zu erstattenden besondern Anzeige Umgang genommen werden dürfe.

2) Bey der Preisvertheilung soll nebst der Fahne auch ein Drittheil der Prämie dem Gewinner sogleich verabsolgt, hinsichtlich der übrigen Zweidrittheile der ausgesetzten Preise dagegen Unsere Verordnung vom 27. Sept. 1829 §. 22. fortan strenge gehandhabt werden.

Unser Staats-Ministerium des Innern hat das hiernach zum Vollzuge Geeignete einzuleiten.

München den 1. April 1831.

Ludwig

v. Schenk.

Auf

Königl. Allerhöchsten Befehl,
der General-Sekretär:
G. v. Kobell.

Bekanntmachung.

(Den Fortgang der Zehent-Fixation betreffend.)

Die nachstehende General-Uebersicht zeigt die Fortschritte der Zehent-Fixation seit der letzten Bekanntmachung vom 26. April 1830. (Eggs. Blatt 1830 Nro. 16.) Aus der Vergleichung der Resultate dieser Uebersicht mit jenen des Vorjahrs zeigt sich bey der schon früher bewirkten Vollendung der Zehent-Fixirung im Isar-, Unterdonau- und Regenkreise hinsichtlich des Fortgangs in dem Oberdonau-, Regat-, Ober- und Untermaynkreise ein befriedigendes, und in Beziehung auf Staats-Wirtschaft und Finanz-Verwaltung erfreuliches Ergebniß.

- Se. Königliche Majestät haben
in Anerkennung des angestrengten Eifers
der nachbenannten Rentbeamten des Reg-
zakreises in Beförderung des Behent-Firiz-
rungs-Geschäfts zu befehlen geruht, daß die
öffentliche Belobung derselben ausgesprochen
werde.

- 1) Renagel zu Ansbach,
- 2) Flessa zu Cadolzburg,
- 3) Fischer zu Feuchtwang,
- 4) Werner zu Hiltpolstein,
- 5) Gebhardt zu Ipsheim,
- 6) Butters zu Neustadt an der Aisch.

Sowie Sich auch Seine Königliche
Majestät bewogen gefunden haben, dem
bisherigen Raths-Accessisten nunmehrigen
Regierungs-Assessor zu Würzburg Zeiser,
wegen seiner thätigen Theilnahme an dem
Fortgang der Behent-Firization im Regis-
kreise Allerhöchstesero Zufriedenheit zu er-
kennen zu geben.

München den 30. März 1831.

Graf v. Armanstorff.

General = Weber sind

der bis zum Schluß des Jahres 1830 vollzogenen Zehnt- und Führungen.

Streit.	Berechnung nach den Angaben		Betrag des Zehent-Girums in Körnern.										In Geh- ölz für die klein Zehenten	Gemelde- gen.					
	Angaben der Befrei-	Angaben der Befrei-	Roggen		Weizen		Dinkel (Esel)		Hafer		Gehölz								
	Angaben der Befrei-	Angaben der Befrei-	Angaben der Befrei-	Angaben der Befrei-	Angaben der Befrei-	Angaben der Befrei-	Angaben der Befrei-	Angaben der Befrei-	Angaben der Befrei-	Angaben der Befrei-	Angaben der Befrei-	Angaben der Befrei-	n	Fr. M.					
Jäger	6710	—	2400	4	1	11711	5	1	4371	2	4	506	—	115428	5 2 1	—	13661 39 3		
Unterholzau	507	—	1053	4	2	930	1	2	3080	5	2	122	3	—	9725	5 2 1	—	10807 20 3	
Überholzau	978	300	260	2	1	9134	—	1	7933	—	2	20198	4	3	15184	5 2 1	—	9670 50 —	
Regen	787	—	382	2	2	241	9420	3	2	5117	3	1	700	2	3	7856	5 3 2	—	10116 39 1
Schütz	1173	101	881	1	3	9802	1	1	2052	5	1	7357	3	3	9839	5 3 1	161 161	21357 35 3	
Bernmann	1069	208	944	5	2	6599	3	2	4051	—	1	198	2	2	6192	5 1 3	—	23320 27 —	
Untermann	235	110	1445	3	1	2123	6683	1	273	762	1	13	549	3	2	6032	2 2 1	—	12832 52 —
Gumme	11407	860	11183	4	2	60351	4	3	2917	5	2	11290603	3	1	—	8761	2 1	101755 35 2	geöffnet.

Königliches Staats-Ministerium der Finanzen.

Graf v. Hermansperg

Pfarreien- und Beneficien-Verleihungen und Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

unterm 27. März d. J. die Pfarrey Theisbergstegen, Dekanats Kusel, dem Pfarramtskandidaten Karl Nikolaus Meyer aus Zweißbrücken; — die Pfarrey Speeßbach, Dekanats Homburg, dem Pfarramtskandidaten Johann Friedrich Melshaus aus Kleinfischlingen, und die Pfarrey Rothselberg, Dekanats Lauteroden, dem Pfarramtskandidaten Friedrich Christian Fischer aus Zweißbrücken zu verleihen;

unterm 28. März d. J. die Pfarrey Mörzheim, Dekanats Landau im Rhein-Kreise, dem ehemaligen Pfarrer zu Birheim, im französischen Departement de la Mourthe und nunmehrigen zweyten Lehrer an der lateinischen Schule zu Landau, Johann Adam August Gröhlisch zu übertragen; — die zweyte Pfarrstelle zu Häflich, Dekanats Neustadt an der Haardt, dem bisherigen Pfarrer in Godramstein, Dekanats Landau, Konrad Christoph Brecht zu verleihen, und den Pfarrer und Dekanatsverweser zu Billingshausen, Johann Lorenz Heinrich Bückhardt zum Dekan und Pfarrer zu Würzburg zu ernennen.

unterm 29. März d. J. die Pfarrey Eulzbrunn, Landgerichts Kellheim, dem Pfarrer Leonhard Schrembs von Döllswang, Landgerichts Neumarkt, zu übertragen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

unterm 13. Februar d. J. zu genehmigen:

dass das Curatbeneficium auf der Festung Oberhaus von dem Bischofe von Passau dem Priester Michael Hausback verliehen werde;

unterm 17. Februar d. J. von den durch den Magistrat der Stadt Schweinfurt zur vierten Pfarrstelle dasselbst präsentirten drei Geistlichen, dem bisherigen Pfarrer zu Schwebheim, Dekanats Schweinfurt, Christian Albrecht Höfer, die allerhöchste Bestätigung zu ertheilen;

unterm 19. Februar d. J. zu genehmigen:

dass dem Kaplan an der Stadtpfarrrey in Eichstädt Priester Jacob Kräck von dem Bischofe von Eichstädt die Pfarrey Rauenzell, Landgerichts Herrieden, und

unterm 23. Febr. d. J., dass die Pfarrey Wegfurt, Landgerichts Bischofseim von dem Bischofe von Würzburg dem bisherigen Pfarrverweser zu Euerdorf, Landgerichts gleichen Namens, Priester Johann Pfraun verliehen werde;

unterm 1. März d. J. den nachgesuchten Präsidenttausch des Curathbeneficiaten Mathias Müller in Bettlinghausen, Landgerichts Illertissen, und des Pfarrers Peter Bauer zu Indesheim des nämlichen Landgerichts zu bewilligen;

unterm 2. März d. J. zugenehmigen, daß die Pfarrey Ratzenhausen, Landgerichts Roggenburg von dem Bischofe zu Augsburg dem Pfarrer Matthäus Walter von Ebershausen des nämlichen Landgerichts verliehen werde;

unterm 22. März d. J. die Genehmigung zu ertheilen, daß die Pfarrey Sulzemoos, Landgerichts Dachau, von dem Herrn Erzbischofe von München-Freising dem Expositus zu Thannkirchen, Landgerichts Wolfrathshausen, Priester Joseph Riedel übertragen werde;

unterm 27. März d. J. der aus Auftrag des Herrn Großherzogs zu Sachsen-Weimar-Eisenach ausgestellten Präsentation des Pfarramtskandidaten Johann Heinrich Großgebauer aus Schweinfurt auf die Pfarrey Massbach, Dekanats Schweinfurt, die landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen.

Dienstes-Nachrichten.

Se. Majestät der König haben allergnädigst geruht:

unterm 29. März d. J. als Universitäts-Rentbeamten in Hafffurt den zeitherigen Professor der Kammeralwissenschaften zu Würzburg Dr. Franz Stöhr in provisorischer Eigenschaft zu ernennen; sodann

die Aktuarstelle am Landgerichte zu Klingenberg dem derzeitigen Aktuar Franz Haus zu Orb auf seine Versehungsbüte zu übertragen und

als Aktuar am Landgerichte zu Orb den Rechtspraktikanten Michael Rösch zu ernennen;

unterm 1. April d. J. auf das durch Todesfall erledigte Forstrevier Unterliezheim im Forstamt Dillingen den bisherigen Forstamtsaktuar Joseph Gayet zu Dillingen als provisorischen Reviersforster zu ernennen;

am 1. April d. J. dem Bezirksgerichtsschreiber Kaspar Heimich Müller zu Kaiserslautern auf den Grund des §. 22. Lit. D. des IX. Edits zur Verf. Urf. wegen physischer Gebrechlichkeit, die nachgesuchte Versehung in den Ruhestand einst.

weilten zu gewähren; ferner unter demselben Tage die zu Homburg erledigte Friedensgerichts-Schreibers-Stelle dem Er-gänzungs-Richter Jakob König zu Göllheim zu verleihen;

unterm 5. April d. J. zu beschließen:

1) daß das Oberpostamt Würzburg als solches aufgelöst, in ein Postamt umgewandelt, und der ganze bisherige Bezirk des-selben dem Oberpostamte Nürnberg eins-verleibt werden solle.

2) Von dem bisherigen Bezirke des Ober-postamtes Nürnberg werden dem Oberpost-amte München die Stationen und Postbe-hörden: Passau, Regensburg, Straubing, Walbmünchen, Burglengenfeld, Grafenau, Cham, Kürn, Neunburg vorm Wald, Neunkirchen, Neuhaus, Mittenau, Pfatter, Plattling, Regen, Adenbach, Röß, Schönberg, Schwoandardorf, Schwarzenfeld, Stallwang, Viechtach, Vilshofen, Zwiesel, Osterhofen, Regenstauf, Deggendorf, Fürstenzell, Malching und Pfeffenhausen zugethieilt.

3) an das Oberpostamt Augsburg gehen über: die Stationen Wemding, Monheim, Pappenheim und Dietfurt vom Oberpost-amte Nürnberg; dann die Stationen Weilheim, Murnau und Partenkirchen vom Ober-postamte München.

Landwehr des Königreichs.

Seine Majestät der König haben allernädigst geruht:

am 21. März d. J. den bisherigen Landwehr-Hauptmann Freiherrn von Esstell zu Bedernau zum Major und Com-mandanten des Landwehr-Bataillons Min-delheim, Ditrlewang und Pfaffenhausen, dann unterm 23. März d. J. den bisherigen Landwehr-Hauptmann Joseph Grüs-ser zu Weiler, zum Major und Comman-danten des Landwehr-Bataillons Weiler allernädigst zu befördern;

am 24. März d. J. den charakteristi-schen Lieutenant à la Suite, Mathias Bos-longaro zu Aschaffenburg zum Major und Commandanten des Landwehr-Bataille-s aus zu Aschaffenburg, mit Beibehaltung seines Ranges im Heere, allernädigst zu ernennen.

Verleihung der Ehrenmünze des Königl.

Ludwig-Ordens.

Se. Majestät der König haben Sich allernädigst bewogen gefunden, fol-genden Individuen die Ehrenmünze des Königl. Ludwig-Ordens zu verleihen:

am 9. März d. J. dem Bombardier Arnold Königs in dem 1ten Artillerie-Regimente;

am 14. März d. J. dem Schullehrer Johann Preußer zu Schönthal im Neunkreise;

am 15. März d. J. dem Schullehrer Jakob Eller zu Bieberau im Untermainkreise;

am 19. März d. J. dem Schullehrer Alois Stanger zu Großkötz im Oberdonaukreise.

Bereinigung einiger Gemeinden mit dem Landgericht Roggenburg.

Seine Majestät der König hat bei vermeide an die Königl. Regierung des Oberdonau-Kreises unterm 8. März d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung zu genehmigen geruht, daß die zu dem Landgerichte Untergünzburg gehörigen Gemeinden Hesselhorst, Wattensweiler und Elzee von den eben erwähnten Landgerichten getrennt und dem Landgerichte Roggenburg zugeheilzt werden.

Königliche Genehmigung zur Namens-Veränderung.

Seine Majestät der König haben vermeide an die Königl. Regierung des Obermain-Kreises unterm 12. März d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung dem Schlosser gesellen August Ritter aus Bayreuth die von seinem Vormunde für ihn nachgesuchte Bewilligung zur Umwandlung seines bisherigen Namens Ritter in den Namen Krause, jedoch unbeschadet der Rechte Dritter, tax- und siegelfrey allernädigst zu ertheilen geruht.

Indigenats-Verleihung.

Seine Majestät der König haben unterm 18. November v. J. dem Gerichtsdieners Gehülfen bey dem Landgerichte Pfarrkirchen Joseph Streicher aus St. Gilgen im Innviertel das Indigenat des Königreichs allernädigst zu verleihen geruht.

Regierungs-Blatt

für

das

Königreich

Bayern.



Nro. 17.

München, Donnerstag den 21. April 1831.

Inhalt.

Bekanntmachung: Das allgemeine Cartel des deutschen Bundes betr. — Dienst-Nachrichten. — Missions-Kapitel zu Regensburg. — Pfarrchen u. Beneficien-Bestechungen und Bekätigungen. — Orts-Bestechungen.

Bekanntmachung.

Das allgemeine Cartel des deutschen Bundes bestessend.

Nachstehendes mit Zustimmung der Krone Bayern in der IV. Bundestags-Sitzung vom 10. Febr. d. J. beschlossene allgemeine Bundes-Cartel wird zur Dar nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

München den 9. April 1831.

Staats-Ministerium des Königlichen Hauses und des Neussern.

Dr. v. Armanstorff.

Braun.

Die souveränen Fürsten und die freien Städte Deutschlands haben in Folge des Artikels XXIV. der in der Plenar-Sammlung vom 9. April 1821 festgestellten Grundzüge der Kriegsverfassung des deutschen Bundes eine allgemeine Cartel-Convention abgeschlossen, deren Bestimmungen in folgenden Artikeln enthalten sind:

Artikel 1.

Alle von den Truppen eines Bundesstaates, ohne Unterschied, ob selbige zu

Provinzen gehörenden, welche im Bundesgebiete liegen oder nicht, unmittelbar oder mittelbar in die sämtlichen Lande eines Bundesgliedes, oder zu dessen Truppen, wenn diese auch außerhalb ihres Vaterlandes sich befinden, desertirende Militär-Personen, werden sofort und ohne besondere Reklamation an den Staat ausgeliefert, dem selbige entwichen sind. Gleichmäig werden auch alle Deserteure, welche in nicht zum Bundesgebiet gehörige Provinzen der Bundesstaaten entweichen, an den Staat ausgeliefert, dem selbige entwichen sind.

Art. 2.

Als Deserteur wird derjenige ohne Unterschied der Waffe angesehen, welcher, indem er zu irgend einer Abtheilung des stehenden Heeres oder der bewaffneten mit demselben in gleichem Verhältnisse stehenden Landesmacht, nach den gesetzlichen Bestimmungen jedes Bundesstaates, gehört, und durch seinen Eid zur Fahne verpflichtet ist, ohne Pass, Ordre oder sonstige Legitimation sich in das Gebiet eines anderen Staates oder zu dessen Truppen begiebt.

Offiziere niedern oder höhern Grades, wenn sich bei solchen ein Desertionsfall ereignen sollte, sind nur auf ergangene Requisition auszuliefern.

Art. 3.

Sollte ein Deserteur schon von einem andern Bundesstaat entwichen seyn, so wird er an densjenigen Bundesstaat ausgeliefert, in dessen Dienste er zuletzt gestanden.

Wenn ein Deserteur von einem Bundesstaate zu einem fremden Staate, und von diesem zu den Truppen eines andern Bundesstaates entweicht, so wird er an den ersten Bundesstaat ausgeliefert, falls zwischen dem letztern und dem fremden Staate kein Cartol besteht.

Art. 4.

Nur folgende Fälle können die Verweisung oder Verfolgung der Auslieferung eines Deserteurs begründen:

- wenn der Deserteur zu dem Staate, wohin er entweicht, durch Geburt oder rechtliche Erwerbung — abgesehen von dem anderswo übernommenen Militärdienste — im Unterthanenverbände steht, also mittelst der Desertion in seine Heimath zurückkehrt;
- wenn der Deserteur in dem Staate, in welchen er entwichen ist, ein Verbrechen begangen hat, in welchem Falle die Auslieferung erst nach erfolgter Bestrafung, so weit es thunlich ist, unter Mittheilung

des Strafurtheils, jedoch ohne Anspruch auf Erfüllung der Untersuchungs- und Arrestkosten, statt finden soll. Schulden oder andere eingegangene Verbindlichkeiten geben aber dem Staate, in welchem er sich aufhält, kein Recht, die Auslieferung zu verweigern.

Art. 5.

Die Verbindlichkeit der Auslieferung erstreckt sich auch auf die Pferde, Sättel, Reitzeug, Armatur und Montirungsstücke, welche der Deserteur mitgenommen hat, selbst in dem Falle, wo der Deserteur nach Artikel 4 nicht, oder nicht sofort ausgeliefert wird.

Art. 6.

Die Auslieferung geschieht an dem nächsten Gränzorte, wo sich entweder eine Militärbehörde oder ein Gendarmerie-Commando befindet.

Wird ein Deserteur von einem Bundesstaate ausgeliefert, der nicht unmittelbar an den Bundesstaat gränzt, welchem ein Deserteur angehört, so wird derselbe an die Militärbehörde des dagegenliegenden Bundesstaats, unter Ertrag der nothwendigen Auslagen, übergeben, von derselben übernommen, die Unterhaltungskosten des

selben während des Transports bestritten, und mit Beobachtung der sonstigen Bestimmungen, dem Staate, dem er gehörte, abgeliefert.

Art. 7.

Sollte ein Deserteur der Aufmerksamkeit der Behörden entgangen seyn, so erfolgt die Auslieferung auf die erste desfallsige Requisition, auch wenn er in die Militärdienste des Staats, in den er entwichen, getreten ist, oder sich daselbst anfassig gemacht hat.

Die Requisitionen ergeben an die oberste Civil- und Militärbehörde der Provinz, wohin ein Deserteur sich begeben hat.

Art. 8.

Die Unterhaltungskosten der Deserteure und der mitgenommenen Pferde werden dem ausliefernden Staate, von dem Tage der Verhaftung an bis einschließlich den der Ablieferung, in dem Augenblicke erstattet, wo der Deserteur abgeliefert wird.

Deserteure und mitgenommene Pferde, welche dem Bundesstaate, dem sie angehören, zugeführt werden, werden auf dem Wege dahin, in jedem Bundesstaate wie einheimische, auf dem Marche begriffene Mannschaften und Pferde verpflegt, und es wird für diese Verpflegung jedem Staate

die nämliche Vergütung geleistet, welche dort für die Verpflegung der eignen, auf dem Marsche begriffenen Mannschaft und Pferde vorgeschrieben ist. Der Betrag dieser zu vergütenden Auslagen ist überall durch eine amtliche Bescheinigung auszuweisen.

In den Fällen, worin der Deserteur durch verschiedene Gebiete fortzuschaffen ist, muß von der ausliefernden Behörde jeder Zeit ein Transportzettel mitgegeben werden. Diejenigen Staaten, durch welche der Deserteur durchgeführt wird, haben die erwachsenen Unterhaltungskosten vorstuhweise zu bezahlen, welche auf dem Transportzettel quittiert und so dem nächstvorliegenden Staate in Berechnung gebracht werden, welcher hierauf bey der Auslieferung den vollen Ersatz erhält.

Art. 9.

Unterthanen, welche Deserteure und mitgenommene Pferde einliefern, erhalten folgende Prämie:
für einen Deserteur ohne Pferd 8 fl. R. M.
für einen Deserteur mit Pferd ,6 fl. R. M.
für jedes Pferd ohne Mann 8 fl. R. M.

Obrigkeiten, welche einen Deserteur einliefern, erhalten keine Prämie.

Art. 10.

Außer den Unterhaltungskosten und der

Prämie darf nichts weiter, unter Peinerlei Vorwand, er betreffe Löhnung, Handgeld, Bewachungs- und Fortschaffungskosten, gefordert werden.

Art. 11.

Allen Behörden wird es zur strengen Pflicht gemacht, auf Deserteure zu wachen.

Art. 12.

Alle nach der Verfassung der Bundesstaaten Reserve-, Landwehr u. überhaupt militärischlichen Unterthanen, sie mögen vereidet seyn oder nicht, einberufen seyn oder nicht, welche ohne obrigkeitliche Erlaubniß in die Länder oder zu den Truppen eines andern Bundesgliedes, sie mögen zum Bundesgebiete gehören oder nicht, übertreten, sind bei Auslieferung untersworfen, jedoch nur auf besondere Requisition der kompetenten Behörde.

Mit den Unterhaltungskosten ist es, wie bei den Deserteuren von den Truppen selbst zu halten. Eine Prämie wird aber nicht gezahlt.

Art. 13.

Allen Behörden und Unterthanen der Bundesglieder ist streng zu untersagen, Deserteure oder Militärischliche, welche ihre Militärbefreiung nicht hinlänglich nach-

weisen können; zu Kriegsdiensten aufzunehmen, deren Aufenthalt zu verheimlichen, oder dieselben, um sie etwaigen Reklamationen zu entziehen, in entferntere Gegen- den zu befördern.

Auch ist nicht zu gestatten, daß eine fremde Macht dergleichen Individuen innerhalb der Staaten des deutschen Bundes anwerben lasse.

Art. 14.

Wer sich der wissenschaftlichen Verhehlung eines Deserteurs oder Militärflichtigen eines andern Bundesstaates, oder der Beförderung der Flucht desselben schuldig macht, wird nach den Landesgesetzen des Hehlers so bestraft, als wenn die desertirenden oder austretenden Individuen dem Staate selbst angehörten, in welchem der Hehler wohnt.

Art. 15.

Wer Pferde, Sättel, Reitzeug, Ausrüstung und Montirungsstände, welche ein Deserteur aus einem andern Bundesstaate bei seiner Entweichung mitgenommen hat, an sich bringt, hat selbige ohne Erfolg zurückzugeben, und wird, wenn er wußte, daß sie von einem Deserteur herrührten, eben so bestraft, als wenn jene Gegenstände dem eigenen Staate entwendet wären.

Art. 16.

Eigenmächtige Verfolgung eines Deser-

teurs oder austretenden Militärflichtigen über die Gränze ist zu untersagen. Wer sich solche erlaubt, wird verhaftet und zur gesetzlichen Bestrafung an seine Regierung abgeliefert. Als eigenmächtige Verfolgung ist aber nicht anzusehen, wenn ein Commandir in das jenseitige Gebiet abgesandt wird, um der Ortsobrigkeit die Desertion zu melden. Der Commandir darf sich aber an dem Deserteur nicht vergreifen, widrigenfalls er, wie vorerwähnt, zu bestrafen ist.

Art. 17.

Jede gewaltsame oder heimliche Anwerbung in anderem Territorium, Versführung zur Desertion oder zum Austreten von Militärflichtigen, ist in dem Staate, wo solche geschieht, nach den Gesetzen desselben zu bestrafen. Wer sich der Bestrafung durch die Flucht entzieht, oder von seiner Heimat aus auf obige Art auf jenseitige Unterthanen zu wirken sucht, wird, auf delikatile Requisition, in seinem Lande zur Untersuchung und gesetzlichen Strafe gejogen.

Art. 18.

Allen vor Abschluß dieser allgemeinen Cartelconvention desertirten oder ausgetretenen, in den Artikeln 1, 2, 3 und 12 bezeichneten Individuen, wird eine Amnestie

dahin zugestanden, daß sie für ihre Person entweder unter nicht zu versagender Entlassung aus fremden Militärdiensten, oder unter der Freiheit, darin zu verbleiben, wenn sie ihren Wunsch deshalb binnen der Frist eines Jahres erklären, frei und unangefochten, jetzt oder künftig, ihre Heimath wieder besuchen dürfen. Wenn sie in ihre Heimath zurückkehren, treten sie jedoch in diejenige Verbindlichkeit zum Militärdienste wieder ein, welche dasselbst noch gesezlich für sie fortbesteht. Auch gelangen sie nie der zur freien und unbeschränkten Versorgung über ihr dort befindliches, jetziges oder künftiges Vermögen, in sofern dasselbe nicht durch Gesetz und Ausspruch der kompetenten Behörde bereits der Confiscation anhängt gefallen ist.

Art. 19.

Die Bundesglieder machen sich verbindlich, keine besonderen Cartelle unter sich bestehen zu lassen, oder von nun an einzugehen, deren Bestimmungen mit den Grundsätzen dieses allgemeinen Cartels in Widerspruch stehen.

Art. 20.

Vorstehende Cartelconvention tritt vom heutigen Tage an in volle Wirksamkeit.

Frankfurt am Main den 10. Febr. 1831.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

unterm 27. Februar d. J. den Herrmann Grafen von Baumgarten zum königl. Kammerjunker; und

unterm 28. März d. J., den Heinrich Joseph Raphael Basselt Grafen von La Rosee auf Merbach und Bachhausen zum königl. Kämmerer; dann

unterm 8. April d. J. zu der erledigten Regierungsassessors urd Fiskaladjunkten-Stelle bei der Regierung des Oberdonau-Kreises den bisherigen Funktionär bei dem Fiskalate der Staatschuldentlastungsanstalt Georg Hasler provisorisch zu ernennen;

unterm 10. April die Funktion eines stellvertretenden Assessors bei dem Wechselgerichte zu Waffenberg dem Handelsmann Franz Joseph Reiz dasselbst zu übertragen, und

unterm 15. April d. J. zum Lehrer der Anatomie u. Vorstand der anatomischen Anstalt an der chirurgischen Schule zu Landshut den bisherigen Privatdozenten an der Hochschule zu München Med. Dr. Heinrich Oesterreicher provisorisch zu ernennen.

Bischöfliches Kapitel zu Regensburg.

Seine Königliche Majestät haben vermöge an die Königl. Regierung des Regenkreises unterm 10. April d. J. erschaffener allerhöchsten Entschließung zu dem in dem bischöflichen Kapitel in Regensburg erledigten achtten Canonikate, den bisherigen Consistorial-Sekretär und Taxator, Domvikar Gregor Grundler zu ernennen geruht.

Pfarreyen- und Beneficien Verleihungen und Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben folgende Pfarreyen und Beneficien allergnädigt zu verleihen geruht:

unterm 30. März die erledigte zweite Pfarrstelle zu Langenenn, Dekanats Birndorf, dem Pfarrer Georg Wilhelm Friedrich Loschge zu Ortenburg; — die Stadt-pfarrey Neudtting dem Pfarrer und Diakones-Schulinspector Mathias Kroth in Schwarzach, Landgerichts Mitterfels;

unterm 31. März d. J. die Pfarrey Neunkirchen, Dekanats Lautercken im Rhein-Kreise, dem zweiten Pfarrer in Birkensfeld, Adolph Vogt; — die Predigerstelle bei

der obern Stadtpfarrey zu II. L. Frau in Ingolstadt, dem Kaplan Michael Fries in Donauwörth; — das Frühmeß-Beneficium in Illertissen, Landgerichts gleichen Namens, dem Priester Philipp Heim, vormaligen Pfarrer in Biberachzell, Landgerichts Roggenburg;

unterm 1. April d. J. die Pfarrey Frauenau, Landgerichts Regen, dem Stadtpfarre-Cooperator in Straubing, Priester Wolfgang Roth;

unterm 3. April d. J. die Pfarrey Mauchenheim, Dekanats Kirchheimbolanden, dem bisherigen zweiten Lehrer an der lateinischen Schule zu Kaiserslautern, Georg David Gyßling;

unterm 4. April d. J. das Frühmeß-Beneficium in Dachau, dem vormaligen Pfarrer Anton Weinseisen in Rottenburg, Landgerichts Pfaffenberg, der Zeit in München;

unterm 7. April d. J. die erledigte Königl. bayerische Patronats-Pfarrey Wiedersberg im Königreiche Sachsen und im Bezirk der Superintendentur Oelsnig drittm bisherigen Pfarrer zu Großzäbern, in der selben Inspection, Christoph Heinrich Reisse;

unterm 8. April d. J. das Beneficium zu Unterhaching, Landgerichts München, dem Priester Karl Fürholzer in Freudenhain bei Passau;

unterm 9. April d. J. die Pfarreien Endelhausen, Landgerichts Wolfratshausen, dem Beneficiaten Joseph Strauß zu Helfendorf, Landgerichts Miesbach;

Seine Majestät der König haben folgenden Präsentationen die Landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen ge- tuht:

unterm 29. März d. J. der von dem Freiherrn Franz Schenk von Stauffenberg, als Patron der Pfarrei Heiligenstadt, Dekanats Bamberg, ausgestellten Präsentation für den Pfarramts-Kandidaten Friedrich Elsperger aus Sulzbach; — der von dem Grafen von Castell ausgestellten Präsentation für den Pfarramts-Kandidaten Theodor Christian Albrecht Ferdinand Christfeld aus Unternägelsheim auf die zweite Pfarrstelle zu Castell im Dekanate Rüdenhausen und auf die damit verbundene Pfarrei Biegenbach, Dekanats Eichstätt;

— der von dem Freiherrn von Fuchs ausgestellten Präsentation für den Pfarramts-Kandidaten Johann Georg Dörsch auf die Pfarrei Schweinshaupen, Dekanats Augsheim; — der von dem Regierungsrathe, Karl Freiherrn von Redwitz, als Mitpatron und Bevollmächtigten der übrigen Mitpatrone ausgestellten Präsentation für den Pfarramts-Kandidaten Johann Gottlieb Schmidt auf die Pfarrei Schmölln, Dekanats Michelau.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht;

unterm 2. April d. J. dem Vorstande des Medicinal-Comits, Karl Ritter von Oeff in München, und

unterm 9. April d. J. dem Oberstlieutenant Peter Neu im 14. Linien-Infanterie-Regimente, das Ehrenkreuz des Königlichen Ludwigs-Ordens huldvollst zu verleihen.

Regierungs-Blatt

für das
Königreich Bayern.



Nro. 18.

München, Sonnabend den 30. April 1831.

Inhalt.

Die Verlängerung der gegenwärtigen Ständeversammlung betr. — Bekanntmachung: Das von Egloffsteinsche
Gebet: Kommis betr. — Königl. Alth. Auftriebenheitsbezeugung. —

(Die Verlängerung der gegenwärtigen Sitzung der Stände des Reichs! Wir finden uns bewogen, die nach den Bestimmungen des Tit. VII. §. 22. der Verfassungs-Urkunde mit dem Lehen dieses Monats zu Ende gehende Dauer der gegenwärtigen Sitzung der Stände Unseres Reiches mit Rücksichtnahme auf den Umfang und die Wichtigkeit der noch zu erledigenden Berathungs-Ges

Ludwig
von Gottes Gnaden König von Bayern.

2c. 2c.

Unser Gruß vorwärts nach jederzeit.

genstände bis zum 30. Juni d. J. zu ver-

längern, und verbleiben unsrer Lieben und Königlichen Hulden und Gnaden gewogen.
Getreuen, den Ständen des Reichs, mit München den 27. April 1831.

L u d w i g

unterzeichnet:

Erhr. v. Bentzner. Graf v. Armansterg. v. Schenk. v. Weinrich.

An

die Ständeversammlung, Kammer der Reichsräthe
und Kammer der Abgeordneten.

Nach

Königlichem Allerhöchsten Befehl:
der Staatsrath und Generalsekretär,
Egid v. Kobell.B e k a n n t m a c h u n g e n.
(Das v. Egloffstein'sche Fidei-Commis betr.)

Im Namen

Sr. Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit des §. 30. Beylage VII.
der Verfassungs-Urkunde des Königreichs
Bayern und des §. 29. Nro. 8. der allerhöch-
sten Verordnung vom 22. Dez. 1818, wird
hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht,
dass nach der vorausgegangenen gesetzlichen
Prüfung das Condominat-Fideikommis des
gräflich und adeligen von Egloffsteinischen
Geschlechts in der heym unterzeichneten Ge-
richtshof bestehenden Fideikommis-Matrikel
eingetragen worden sei.

I. Entstehung, Zweck und Rechts-
verhältnisse des von Egloffsteinis-
chen Geschlechts-Condominat-Fi-
deikommises.

§. 1.

Der Grund zu diesem Fideikommisse der

Familie der Grafen und Herren von Egloff-
stein, welche im Verbande der vormaligen
unmittelbaren Reichsritterschaft gewesen ist,
wurde durch die Testamente gelegt, welche
Leonhardt von Egloffstein, Domherr
zu Bamberg, und Claus von Egloffstein
zu Kunreuth und Mühlhausen, in den Jah-
ren 1505 und 1557 errichtet haben.

Dieselben haben hierin nach Ordnung
mehrerer Legate, ihr übriges lehenbares so-
wohl, als allodiales Vermögen dazu be-
stimmt, dass solches in fideikommissarischer
Eigenschaft bei dem Gesamt-Geschlechte
von Egloffstein mit Einschluß aller Lin-
ien zu verbleiben habe und der Erstere
verfügte insbesondere, dass von den Ein-
künften seines Nachlasses forthin zwei männ-
lichen und zwei weiblichen Geschlechts-Spro-
gen, welche zum Stubiten, resp. zum ehe-
lichen oder klösterlichen Stande einer Hülse
bedürfen, diese geleistet werden soll.

§. 2.

Indem jedoch der durch diese Testamente begründete Fideikommisshond in der Folge der Zeit durch verschiedene weitere Stiftungen sehr vermehrt wurde, so erhielt auch die Verfassung des fideikommissarischen Condominats bey dem Geschlechte von Egloffstein durch mehrere in Familien-Verträgen getroffene Bestimmungen ihre weitere Ausbildung, so zwar, daß das von Egloffsteini'sche fideikommissarische Geschlechts-Condominat, dessen Complex fortbestehen blieb, und welches auch von Seiner Königlichen Majestät durch als lehrhafteste Rescripte vom 11. und 23. Oktober 1811 bestätigt wurde, unter der Benennung

„Obmann und Gemein-Geschlecht von Egloffstein“, folgenden Rechtszustand im Wesentlichen gewann.

§. 3.

Es ist durch einen Inbegriff theils lehenbarer, theils allodialer liegender Güter, Renten und Gerechtsame, so wie auch mehrerer Kapitalienfonds eine Gutsgemeinschaft gebildet, in und bey welcher der eigenthümliche Besitz und Genuss allen männlichen Sproßen des Geschlechts, — welche ehelich gezeugt sind, das 14te Lebensjahr zurückgelegt haben, und den an bey statutenmäßig bestimmten Erforderniss-

sen entsprechen, sofort der Condominats-Matrikel einverleibt sind, — gemeinschaftlich nach gleichen Rechten und auf gleiche Weise mit der Beschränkung zusteht, daß dieses Gesammt-Eigenthum in der Substanz durchaus unveräußerlich und untheilbar ist, so lange der von Egloffstein'sche Mannsstamm nicht erlischt.

§. 4.

Wie hiernächst aber kein Mitherr über die Substanz selbst etwas verfügen, solche Verhypotheken oder sonst belasten kann, so sind dagegen die jährlichen Einkünfte aus dem gesammten Condominat-Besitz, soweit ein oder anderer Theil derselben durch Statuten oder Familien-Beschlüsse keine besondere Bestimmung erhalten hat, freyes Eigenthum der beregtermassen zum Nutzen des Gemein-Eigenthums berechtigten lebenden Mitglieder des ganzen Geschlechts und es werden unter diese die reinen Einkünfte des Condominats in bestimmten Terminen jährlich gleichheitlich verteilt, so ferne zum Auschluß des einen oder anderen, ein statutenmäßiger Grund nicht besteht. Nur dem der Immatrikulation nach, Neatesten des Geschlechts als Obmann, so wie dem Subsenior, ist für ihre der Gemeinschaft zu widmenden Bemühungen etwas Besonderes zum vorzugswerten Bezug ausgeworfen. Vor der Verfallzeit kann übrigens kein Condominats-

Berechtigter über seinen Revenüen : Anteil auf irgend eine Art etwas verfügen.

J. 5.

Betreffend die Kapitalienfonds insbesondere, die zu dem Condominats : Fideikomisse gehörten, so sind diese

1) der Vermehrungsfond, errichtet durch Familien-Vertrag vom 14. Oktober 1750 zum Zwecke der Vermehrung der Condominats-Revenüen und in der Art gegründet, daß immerfort jeder zum Genuss des Condominats Berechtigte jährlich zehn Gulden fränkisch, wie auch nach dem Familien-Recosse vom 28. Dezember 1780 gleich bei seiner Immatrikulation 25 Gulden fränkisch zu solchem Fonde abzugeben hat.

Diese Beyträge sind verzinslich anzusegen, die Zinsen selbst aber sind zu admassiren, und so oft nun hiedurch das Fondvermögen auf 20,000 Gulden rheinisch anwächst, ist die Hälfte zu 10,000 Gulden aus der Fondskasse der Condominatskassa als Geschlechts : Fideikommis : Kapital zu überweisen, wovon die Zinsen, gleich den übrigen Condominats : Renten unter die Condominats : Berechtigten jährlich zu verteilen sind. Die andere Hälfte bleibt stets dem Fonde, und tritt immer erst die nämliche Theftung wieder ein, wenn das Fondvermögen durch beregte Beyträge und durch

Admassirung der Zinsen auf 20,000 Gulden neuerlich vermehrt ist.

2) Der Graf Albrecht von Egloffsteinische Fond. — Dieser Fond wurde durch das am 15. December 1782 erichtete Testament des Albrecht Dietrich Grafen von Egloffstein, und durch das Codicil desselben vom 27. Februar 1787 begründet, indem Testator und zwar gleichfalls zur Vermehrung der Condominats-Einkünfte dem ganzen Geschlechte von Egloffstein 30,000 Gulden mit der Bestimmung fideikommisarisch legirte, daß zwar 15,000 Gulden davon sogleich zum Genusse des Geschlechtes durch Vertheilung der jährlichen Interessen kommen, von den anderen 15,000 fl. aber die Zinsen admassirt werden sollen, wo sodann, wenn und so oft hiedurch eine Vermehrung auf 30,000 fl. eintrete, die eine Hälfte zu 15,000 fl. zum Fideikommis zu schlagen sey; wovon den Condominats : Berechtigten der Genuss zusteht. Davey hat jedoch Testator versagt, daß aus den Zinsen dieser transferirten Hälfte vordersamt Verschiedenes zu berichtigen sey, und erst hiernach die Condominats : Berechtigten das Uebrige gleichheitlich zu beziehen haben. Insbesondere hat er bestimmt, daß den zwey ältesten Vettern preußischer Linie zur Belastung der Kosten für die Relsen zu den Geschlechts : Versammlungen in Eunreuth

jährlich 300 fl. gezahlt werden sollen, ferner, daß jedem Fräulein von Egloffstein bey ihrer Verheilung ein Nadelgeld von 250 Gulden rheinisch zu zahlen ist, und daß auch immer einem Studirenden von Egloffstein, der einer Beihilfe bedarf, dazu 4 Jahre lang jährlich 25 Gulden rheinisch abgegeben werden sollen.

Ueberdies hat er besondere Remuneration für den Obmann, den Subsenior und Amtskastner ausgeworfen.

3) Der Dispositions- oder der Prozeßkosten-Fond. Dieser Fond wurde durch Familien-Vertrag vom 22. Februar 1779. zu dem Zwecke gestiftet: um daraus die Kosten zu bestreiten, welche die Besorgung solcher Rechtsangelegenheiten verursachen, wobei es der Erhaltung der Condominats-Gerechtsame unmittelbar oder in der Art gilt, daß Hintersassen in Fällen vertreten werden, welche in der Folge Einfluß auf jene Gerechtsame haben.

Diesem Fonde wurden durch berechtigten Vertrag, und durch einen weitern Geschlechts-Recess vom 2. December 1780. §. 24. außer einem jährlichen Beitrag aus den gemeinschaftlichen Geschlechts-Revenuen auf die Dauer von 10 Jahren, noch verschiedene andere Zuflüsse angewiesen. Diese Zuflüsse, wie solche hier bestimmt wurden, sind jedoch von solcher Art, daß sie nach

dermaliger Verfaßung und Gesetzgebung nicht mehr Statt finden.

4) Der Thrylitsch'sche Fond, herabrend aus einem mit 500 Gulden fränkisch verschafften Legate des verstorbenen Amtsvoogts Thrylitsch zu Egloffstein. Nach der diesfallsig testamentarischen Bestimmung vom 25. Februar 1767 und einem Geschlechts-Recess vom 22. Oktober 1818 §. 29. ist nach jedesmaligem Ablaufe von 25 Jahren, die Hälfte der Interessen, welche bey diesem Ablaufe der durch Abmilderung der Zinsen inzwischen zu vergrößernde Fond abwirkt, unter sämtliche Herren von Egloffstein, welche sechs Jahre alt sind, und selbst zur Vermehrung des Fonds 25 Gulden fränkisch begregetragen haben, jährlich zu verteilen.

5) Der Fräuleinstiftsfond. Dieser wurde durch eine am 6. März 1799 von den damaligen Condominats-Berechtigten gefertigte Stiftungs-Urkunde begründet. Außer einem Kapitale wurden zu diesem Fonde verschiedene Zuflüsse und zwar vorzüglich durch Beiträge bestimmt, welche die Condominats-Berechtigten im ersten Jahre, wo sie zum Mitgenuss der Geschlechts-Revenuen gelangen, so wie auch bey ihrer Verwählung und so oft ihnen eine Tochter geboren wird, zu leisten haben. Die Stiftung ist für alle von einem Mannssprossen des Egloffstein-

schén Geschlechts in rechtmäßiger Ehe mit einer Gattin aus adeligem Geschlechte erzeugte ledige Tochter gemacht, unter welche die Zinsen des Fondsvermögens in Theilen, die nach der Mehrung dieses Fonden selbst bestimmt sind, jährlich gleich vertheilt werden. Doch tritt keine vor zurückgelegtem 10ten Jahre in den Mitgenuss ein, und auch von da an bis nach zurückgelegtem 12ten Lebensjahre nur in beschränkter Art. Der Mitgenuss fällt aber ganz weg, wenn sich ein Fräulein verehelicht oder mit Ablegung aller drey Ordensgelübde sich in den geistlichen Stand begiebt, oder sich durch ihr Betragen des Mitgenusses unwürdig macht.

G. 6.

Die Verwaltung des Condominats: Vermögens wird, ohne Befugniß der einzelnen Mitherren, zu Anordnungen oder einer Beywirkung unter Aufsicht des Geschlechts: Obmanns von den hiezu verpflichteten Geschlechtsbeamten, vorzüglich durch den bestellten Kastner geführt, der General-Cassier und dessen Wirksamkeit in die Geschlechts: Verfassung selbst eingeflochten ist. Demselben ist das Condominats: Archiv anvertraut und er hat, wie der Obmann für die Erhaltung des Condominats: Vermögens und für den gehörigen Vollzug der Condominats: Statuten und Beschlüsse zu wachen.

Dem Obmann, welches jederzeit derjenige Mitherr ist, welcher nach seiner Immatrikulation bey dem Condominate der Altesten ist, steht als Organ der Gemeinschaft und Vollzieher des Gesammtwillens die Direktion der Condominats: Verwaltung und der Vollzug aller das Condominats: Fideikommis betreffenden Statuten, Familien: Reesesse und Beschlüsse zu.

Der nach der Immatrikulation zweitälteste, der Mitherr, ist bestimmt, dem Obmann in seinen Berrichtungen Assistenz zu leisten. Ist der Obmann an eigener Amtsführung anhaltend gehindert, so muß derselbe einen der anderen Mitherren, unter welchen er freye Wahl hat, zu seinen Stellvertretern bestellen, der den Titel Obmanns: Verweser führt. Bey einer bloßen temporären Verhinderung des Obmanns oder des von ihm bestellten Verwesers ist der Subsenior zu allen Berrichtungen des Obmanns berufen und der drittälteste Mitherr hat das Amt des Subseniors zu verwalten, wenn letzterer als Obmanns: Verweser eintritt.

Die Belege und Remunerationen des Obmanns, des Subseniors, wie auch der Ley des Kastners sind eigens bestimmt.

G. 7.

Neue statutenmäßig noch nicht getroffene Bestimmungen in Condominats: An-

gelegenhkeiten und überhaupt Beschlüsse, dann Verfügungen über Gegenstände von Bedeutung, kommen nur bey Geschlechts-Versammlungen, deren wenigstens alle 6 Jahre eine zu Eureuth gehalten werden müssen, oder so getroffen und gefaßt werden, daß durch Umlauffschreiben des Obmanns, die schriftliche Erklärung jener Mitherren eingeholt wird, welche stimmfähig sind, was sie nach zurückgelegtem 18ten Lebensjahr werden. Die Stimmenmehrheit entscheidet und bey einer Stimmengleichheit hat der Obmann die entscheidende Stimme, durch welchen auch die Proposition zu allen Abstimmungen der Mitherren zu geschehen hat, wie ihm nicht minder bey den Geschlechts-Versammlungen die Direction, die Umfrage und die Bildung der Beschlüsse zukommt.

II. Bestandtheile des Condominats-Fideikommisses des gemeinen Geschlechts von Egloffstein.

§. 8.

Diese sind

A. An Grundvermögen:

1) Das Rittergut Eureuth im Königlichen Landgerichte Forchheim, worauf ein Patrimonialgericht erster Klasse gebildet ist, in seinem ganzen Complexe, sofort mit allen in mehreren Landgerichten befindlichen Ein- und Zugehörungen an manlehenbaren sowohl, als allodialen Rustikalien und

Dominikalien, wie solche in den zu den Alten übergebenen von den treffenden Rentämtern zu Forchheim, Gräfenberg, Ebermannstadt, Erlangen, Hersbruck, Höchstadt, Weischenfeld, Bayreuth, Pottenstein und Bamberg I. bestätigten Verzeichnissen specificirt sind.

Von den Dominikalien wird

255 fl. 547 kr.

von den Rustikalien aber 10 fl. 3 kr. Steuer als Simplum entrichtet; daher das Steuer-Capital nach der provisorischen Steuerbelastung

a) an Dominikalsteuern

122,837 fl. — kr.

b) an Rustikalsteuern

8,410 fl. — kr.

beträgt.

2) Das Rittergut Mühlhausen, nebst dem Rittergute Warmersdorf, welches mit jenem unter ein Patrimonialgericht erster Klasse, dessen Amtssitz zu Mühlhausen, Landgerichts Höchstadt an der Aisch besteht, vereinigt ist. Beide in allen ihren Bestandtheilen und Zugehörungen, wie solche in den zu den Alten übergebenen von den treffenden Rentämtern bestätigten Verzeichnissen aufgeführt sind.

Die Ein- und Zugehörungen des Ritterguts Warmersdorf sind durchaus manlehenbar und befinden sich in dem Landgerichte Höchstadt an der Aisch;

jene des Ritterguts Mühlhausen aber

sind theils manlehenbar, theils alodial und befinden sich in den Landgerichten Hochstadt, Burgebrach, Neustadt an der Zischt.

Nach der provisorischen Steuerbefreiung ist von beiden Gütern in Simplo zu entrichten

- a) an Dominikafsteuer 59 fl. 36½ kr.
- b) an Rustikafsteuer 14 fl. 28½ kr.

Das Steuer-Kapital ist also

zu a	28,615 fl. — kr.
zu b	10,750 fl. — kr.

3) Das Rittergut Burglau, im Königlichen Landgerichte Scheßlitz, mit einem Patrimonialgerichte erster Klasse und mit allen theils manlehenbaren, theils alodialen in den Königlichen Landgerichten Scheßlitz, Lichtenfels und Gräfenberg befindlichen Rustikalien und Dominikalien, wie solche als zu solchem Gute gehörig in den zu den Akten übergebenen von den treffenden Königlichen Rentämtern bestätigten Verzeichnissen ange sagt sind.

Das Simplum der Steuer ist nach der provisorischen Steuerbelegung

- a) an Dominikafsteuer auf

30 fl. 21½ kr.

b) an Rustikafsteuer auf 5 fl. 17 kr. bestimmt; das Steuer-Kapital ist also

zu a	17,751 fl. 40 kr.
zu b	2,346 fl. 40 kr.

4) Das Rittergut Plantenfels, nebst den Rittergütern Plankenfels und Wadendorf mit allen Ein- und Zugehörungen nach

den hierüber zu den Akten übergebenen von den treffenden Königlichen Rentämtern bestätigten Verzeichnissen.

Diese drei Güter sind unter ein Patrimonialgericht erster Klasse vereinigt, dessen Amtsbezirk zu Plankenfels, Landgerichts Weischenfeld ist, in welchem Landgerichte auch alle Theile dieser Güter liegen, nur zwei im Landgerichte Bayreuth befindliche Dominikal-Objekte ausgenommen.

Das Rittergut Plantenfels ist durchaus allodial, die anderen zwey Rittergüter aber sind lehenbar, und gehören nur zum Rittergute Wadendorf auch allodiale Rustikalien. Nach der provisorischen Steuerbefreiung ist das Steuersimplum für diese Güter

- a) an der Dominikafsteuer
57 fl. 26½ kr.
- b) an der Rustikafsteuer
12 fl. 27½ kr.

Das Steuer-Kapital selbst also beträgt

zu a	28,257 fl. 3 kr.
zu b	9,905 fl. 3 kr.

5) Das ganz allodiale Freyhaus zu Kornburg im Königl. Landgerichte Schwarzbach, welches gleichfalls reichsunmittelbar ehemals gewesen ist, und bey welchem sich ein Seitengebäude, ein Dökkoniehaus, eine Scheune, Hofraith mit Holzstall und Brunnen, dann ein Haussgarten befindet, und wozu ein großes Waldstück im Münchner Lorenzer Wald, dann acht in den

Landgerichten Schwabach und Nürnberg gelegene, erbzins- und handlohnspflichtige Objekte gehören, wie denn auch die Patrimonialgerichtsbarkeit zweiter Klasse damit verbunden ist.

Nach einem Steuer-Kapitale von 3964 fl. 20 kr. ist das Simplum der davon zu entrichtenden Steuer

- a) für die Dominikalien 3 fl. 53½ kr.
- b) für die Rustikalien 2 fl. 53½ kr.

Dieses Freyhaus gehörte vorhin dem Hofrathe Müller zu, welcher solches für ein Kapital zu 7,500 fl. hypothecirte, welches derselbe aus dem Fonds des Gräfen Albrecht von Egloffsteinischen Geschlechts Legate geliehen erhielt, und welches Kapital bey der im Rechnungs-Jahre 1812 erfolgten stiftungsmäßigen Theilung des dort auf 30,000 fl. angewachsen gewesenen Fonds zur Kastenamts-Rechnung transferirt worden war.

Hofrathe Müller fiel aber in Konkurs, und bey solchem wurde dem Obmann und Gemeingeschlechte von Egloffstein durch gerichtlich verlautbarten Vertrag vom 8. Dec. 1812, jenes Freyhaus statt Zahlung des bereegten darauf hypothecirten Kapitals von dem Curator der Hofrathe Müllerischen Konkursmasse eigenthümlich überlassen, welches demnach auch als fideikommissarisches Surrogat jenes Condominats-Fideikommiss-Kapitals von dem ganzen Geschlechte von Egloffstein erworben ist, und als sol-

ches seit dem 14. Oktober 1815, wo dasselbe gerichtlich in das Freyhaus Kornburg immittirt wurde, besessen wird.

6) Das sogenannte ritteräthliche Privatguter-Quart, bestehend in jenem 4ten Theile, welcher an dem zum Condominats-Fideicommiss nicht gehördigen von Egloffsteinischen Stammgut Egloffstein, für welches ebenfalls ein Patrimonialgericht erster Klasse besteht, auf Christian Dietrich von Egloffstein und dessen Brüder zum Privatbesitz und Genüsse gefallen war, bey dem gegen ersteren entstandenen Konkurs aber von demselben resp. der bestellten Massakuratel, wie auch von seinen Brüdern durch gerichtlich verlautbarten Vertrag vom 9. September 1819 dem Gemeingeschlechte von Egloffstein, gegen Uebernahme der darauf hypothecirten Schulden, gesamt-eigenthümlich abgetreten und blos das Reztraktrecht den Söhnen des Christian Dietrich von Egloffstein, wie auch den Brüdern desselben vorbehalten worden ist.

Die zu solcher Güterquart constituirenden, meistens im Landgerichte Gräfenberg befindlichen, theils manlēhenbaren, theils allodialen Dominikalien und Rustikalien, worüber Specificationen mit Bestätigung der treffenden Rentämter Gräfenberg, Ebermannstadt, Pottenstein und Forchheim übergeben wurden, betragen nach der provisorischen Steuerbelastung im Kapitale

a) an Dominikalien 16,629 fl. 29½ Fr.
 b) an Rustikalien 5,351 fl. 26½ Fr.
 indem das Steuersimplum
 zu a mit 31 fl. 50½ Fr.
 zu b mit 6 fl. 41½ Fr.
 zu entrichten ist.

§. 9.

A. An unschäglichen Rechten.

Ausser der mit den unter A angeführten Besitzungen verbundenen Patrimonialgerichtsbarkeit steht dem Gemeingeschlechte von Egloffstein auch das Patronatrecht und Präsentationsrecht zu den Pfarreien Eureuth, Mühlhausen, Steppach, Affalterthal und Egloffstein, so wie ferner das Präsentationrecht zu den Schultheerstellen in Eureuth, Affalterthal und Egloffstein zu.

§. 10.

C. An Mobiliens.

Die in den Schlössern zu Eureuth, Mühlhausen und Plankensels befindlichen, in den zu den Fideikommisshalten übergegangenen Verzeichnissen speciell aufgeführten Mobilien, wurden von den verpflichteten Schäzleuten auf 2.884 fl. 15 Kr. geschätzt.

§. 11.

D. An Aktivkapitalien.

Was die besonderen Stiftungsfonds betrifft, so betrug nach dem Schluß des Rechnungsjahrs 1827, welcher Schluß am

22. Februar jeden Jahrs eintritt, den Verzeichnissen gemäß, welche über die zum Condominats-Fideikommiss gehörigen Aktivkapitalien übergeben wurden:

- a) das Kapital-Vermögen des Vermehrungsfondes in 11,742 fl. 15 Kr.
- b) das Kapital-Vermögen des Graf Albrechtischen Legatenfonds in 28,107 fl. 31½ Kr.
- c) das Kapital-Vermögen des Dispositionsfondes in 6,986 fl. 23 Kr.
- d) das Kapital-Vermögen des Gräflein-Stiftsfondes in 17,554 fl. 27½ Kr.
- e) der Thryllitschische Fond betrug im Januar 1829 6,613 fl. 57½ Kr.

Außer dem zu diesen einzelnen Fonds gehörigen Kapital-Vermögen, besteht aber auch noch ein solches durch dasjenige, was in die Eureuther Amtskassa aus dem Vermehrungsfond und aus dem Graf Albrechtischen Legatenfonde von Zeit zu Zeit transferirt wird, so wie ferner durch die zu solcher Kasse gehörigen Gattergütten, und jene Beträge, welche für Trohn-Ablösungen und Allodifikationen bestimmt werden, die bei den zu dem Condominats-Fideikommiss gehörigen Objekten erfolgen; dasselbe soll blos zum Ankaufe liegender Gründe verwendet werden, und dieses zum Condominats-Fideikommiss gehörige Kapital-Vermögen der Eureuther Amtskassa betrug am Schluß des Rechnungsjahrs

1827 22,733 fl. 17½ Kr. Desgleichen be-
 steht bey der Amtskassa zu Plankensels ein
 sogenannter zum Condominats Fideikomisse
 gehöriger Vererbungsstock und dieser betrug
 am Schluß des Rechnungs-Jahrs 1827
 8,497 fl. 15½ Kr.

Dabei ist jedoch zu bemerken:

Ein Theil des Kaufschillings, der für das Rittergut Plankensels noch rückständig gewesen, wie ein Theil der Schulden, gegen deren Liebernahme das Condominat die ritteräthliche Privat-Güterquart an sich brachte, wurde dadurch abgeführt, daß hiezu Vorschüsse aus dem Vermögen der obigen einzelnen Fonds genommen wurden. Auch war unter den mit der Privat-Güterquart übernommenen Schulden eine auf dieser Quart hypothecirte Forderung jener Fonds selbst.

Diese Forderung, wie die bereiteten Vorschüsse blieben nun aber integrirtende Theile der treffenden, zwar zum Condominat selbst mitgehörigen, aber bey demselben eigend gebildeten Fonds nach deren besonderer stiftungsmäßigen Bestimmung. Beide sind daher dahin zu ersehen, bis zu diesem Erbzeuge aber dahin zu verzinsen, und sie sind auch unter dem Kapital-Vermögen der einzelnen Fonds, wie solches oben angezeigt wurde, mitbegriffen; sie betragen im Ganzen 44,070 fl., wovon 16,546 fl. 26 Kr. dem Legatenfonde des Grafen

Albrecht von Eglofstein, 12,698 fl. 34 Kr. dem Vermehrungsfonde, 12,450 fl. dem Gräuleinstiftsfonde und 2,375 fl. dem Dispositionsfonde zugehören.

Zur Deckung des Erbages derselben an die einzelnen Fonds, dient insbesondere das Vermögen des Condominats an den Kapitalien der Eureuther Amtskassa, welches stiftungsmäßig zum Erwerb von Gütern bestimmt ist, und diese Deckung ist auch hierdurch vollkommen gesichert, weil bereites Vermögen aus dem eigenen Vermehrungsfond und aus dem besonderen Legatenfonde des Grafen Albrecht von Eglofstein von Zeit zu Zeit Zuwachs erhält. Bis demnach aber jener Erbtag selbst auf irgend eine Weise erfolgt ist, kann auch das Vermögen an Amtskassa-Kapitalien insbesondere als ein ganz reines nicht gelten, so weit es den zu gesagter Deckung erforderlichen Betrag nicht übersteigt.

III. Lasten und Schulden.

§. 12.

Außer der Steuer und jenen Lasten, die der Lehensverband begründet, soweit in letzterem das Condominat-Vermögen steht, haften auf solchem keine besondere Lasten; zu demseligen aber, was bey der fideikommisarischen Bestimmung derselben nach dem Willen der Stifter und nach Familien-Verträgen aus den zum gemein-

samen Genüge bestimmten Einkünften verschieden ist, gehören außer den Administrationskosten überhaupt, besonders

1) die Entrichtung der drei Stipendien, welche in Folge des oben §. 1. bestrengten Testaments des Leonhard von Egloffstein und des §. 5. Nro. 2 bereiteten Testaments des Albrecht von Egloffstein für Söhne Condominats-Berechtigter, welche studiren, bestehen;

2) die Aussteuer resp. das Nadelgeld, welches diesen nämlichen Testamenten gemäß, an jedes Fräulein von Egloffstein bei Standesänderung zu entrichten ist. Im übrigen wird sich auf den Schluss des §. 5. Nro. 2. und des §. 6. hier bezo gen.

§. 13.

Die Schulden, die dermal zum Eintrag in das Schuldensbuch geeignet sind, betragen nur Neuntausend fünfhundert Gulden. Darunter sind Sechstausend fünfhundert Gulden, welche auf dem Rittergute Plankensels als Fideikommissschulden erster Klasse haften, und in den von den Beamten des Condominats geleisteten Amtskationen bestehen, welche zur Abzahlung des für jenes Rittergut noch rückständig gewesenen Rausschillings verwendet wurden. Die übrigen Dreytausend Gulden haften aber als Fideikommissschul-

den erster Klage auf der Privatgüterquart, als noch ein Theil jener auf dieser Quart speciell hypothecirt gewesenen Schulden, gegen deren Uebernahme solche Güterquart vom Condominate erworben worden ist; diese Schulden sind auch in dem Schuldensbuche eingetragen worden.

Bamberg den 21. März 1851.

Königliches Appellations-Gericht für den Obermainkreis als Fideicommiss-Senat.

Graf v. Lamberg, Präsident.

Drittl.

K. Allerh. Zufriedenheitsbezeugung.

Dem K. Appellationsgerichts-Assessor Alois Egl in Bamberg, welcher in der Absicht, die weisen und erhabenen Zwecke einer bessern Organisation der Gerichts- und Polizey-Verwaltung fördern zu helfen, sich aller Ansprüche auf Gerichtsbarkeits-Rechte bei den Besitzungen Geigant im Regen- und Oberried im Unterdonaukreise beigegeben hat, ist unterm 3. März d. J. das allerhöchste Wohlgesonnen Seiner Königlichen Majestät an seiner patriotischen Denk- und Handlungsweise zu erkennen gegeben worden.

Regierungs-Blatt für das Königreich Bayern.



Nro. 19.

München, Sonnabend den 7. May 1831.

Inhalt.

Generalbefehl.

Armee - Befehl.
München, den 1. May 1831.

§. 1.

Der Feldmarschall Fürst Wrede wurde unter dem 29ten v. M. zum Inhaber des 9. Linien-Infanterie-Regiments ernannt; und zwar mit dem Anhange, daß

dieses Regiment zum dankbaren Andenken an die ausgezeichneten Verdienste des Feldmarschalls Fürsten Wrede, dessen Name, so lange solches besteht, zu führen fortfahren solle. —

§. 2.

Das Ritterkreuz des Civil-Verdienst-Ordens der bayerischen Krone erhielt:

der Gendarmerie-Hauptmann August Freyherr von Graye. —

Das Ehrenkreuz des Königlichen Ludwig-Ordens erhielten:

Der Major und Commandant des Invalidenhauses Joseph Winkler; — der uneingetheilte Oberst Peter Debrunn — und der Oberstleutenant Peter Neu vom 14. Linien-Infanterie-Regimente.

die Ehrenmünze des Königlichen Ludwig-Ordens erhielten:

der Stabsprofos zu Nürnberg Franz Hundsdorfer; — der Bombardier Arnold König vom 1. Artillerie-Regimente; — der Material-Ausseher zu Würzburg Kaspar Hattamer — und der Festungshausmeister zu Würzburg Mathias Zihelmayer.

S. 3.

Fremde Orden erhielten:

der Oberst Wilhelm von Höhberg vom Generalquartiermeister-Stabe, den Kaiserlich russischen St. Anna-Orden 2ter Klasse — und der Mittmeister à la suite Robert Marquis von Grammont, das

Ritterkreuz des Königlich französischen Ehrenlegion. —

Beyden ist erlaubt, diese Auszeichnung anzunehmen und zu tragen. —

Die Hauptleute Joseph von Grebmer vom 7. Linien-Infanterie-Regimente — und Joseph von Maythofer vom 1. Jäger-Bataillon haben die Erlaubnis erhalten, das Matrikelzeichen eines throler adeligen Landmannes tragen zu dürfen.

S. 4.

Ernannt wurden:

der temporär-quiescire Generalleutnant Karl Freyherr von Dies, zum Kommandanten der Stadt Passau und der Beste Oberhaus; — der Hauptmann Anton Wolf vom 1. Artillerie-Regimente, zum Adjutanten des Generalleutnants und Artillerie-Corps-Kommandanten Freyherrn von Hallberg; — der Oberleutenant Georg Pichler vom 4. Chevaulegers-Regimente (König), zum Adjutanten des Generalmajors und Brigadiers von Biber — dann der Unterleutenant Anton Hansen vom 10. Linien-Infanterie-Regimente, zum Adjutanten des Generalmajors und Brigadiers von Theobald; —

zu Unterärzten definitiv:

die provisorischen Unterärzte Dr. Max. Ellerstorfer vom 3. Linien-Infanterie-Regimente (Prinz Karl) — und Dr. Eduard Henne vom 11. Linien-Infanterie-Regimente; —

zu Aukaren definitiv mit dem Range als Junker:

die provisorischen Regiments-Aukare Johann Schmidt bey dem 2. Divisions-Kommando; — Friedrich Helfreich — und Martin Reckel im Linien-Infanterie-Leib-Regimente; — Sigmund Ruesff — und Max Fuhrmann im 1. Linien-Infanterie-Regimente (König); — Johann Magelschmidt — und Johann Krauß im 2. Linien-Infanterie-Regimente (Kronprinz); — Leonhard Reichensberger — und Friedrich Lauterbach im 3. Linien-Infanterie-Regimente (Prinz Carl); — Ludwig Prudner — und Michael Hausknecht im 4. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog von Sachsen-Altenburg); — Adam Klaus — und Friedrich Schnapp im 5. Linien-Infanterie-Regimente; — Sigmund Bachet — und Adalbert Winter im 6. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Wilhelm); —

Nepomuk Lintel — und Joseph Stömer im 7. Linien-Infanterie-Regimente; — Johann Georg Döre — und Anton Stömer im 8. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Pius); — Ignaz Hofmann — und Karl Joseph Popp im 9. Linien-Infanterie-Regimente (Fürst Wrede); — Anton Mang im 10. Linien-Infanterie-Regimente; — Reinhard Weidner — und Ludwig Born im 11. Linien-Infanterie-Regimente; — Simon Schröder im 12. Linien-Infanterie-Regimente (Prinz Otto); — Augustin Vogt — und Stanislaus Loy im 13. Linien-Infanterie-Regimente; — Baptist Schmitt im 14. Linien-Infanterie-Regimente; — Johann Lorenz — und Michael Kausler im 15. Linien-Infanterie-Regimente; — Lorenz Heigel im 1. Jäger-Bataillon; — Johann Schneider im 2. Jäger-Bataillon; — Heinrich Schmidt im 4. Jäger-Bataillon; — Johann Schübel — und Joseph Gundersmann im 1. Kürassier-Regimente (Prinz Carl); — Michael Merkel — Ludwig Hubel — und Johann Wendlinger im 2. Kürassier-Regimente (Prinz Johann von Sachsen); — Vincent Meller — und Friedrich Bieghain im 1. Chevaulegers-Regimente (Kaiser Franz von Österreich); — Johann Wolfgang Kreth — und Ernst Sack im 2.

Chevaulegers:Regimenter (Fürst von Thurn und Taxis); — Johann Georg Rueff — und Georg Schreiber im 3. Chevaulegers:Regimenter (Herzog Max); — Leonhard Merkle — und Adam Ruck im 4. Chevaulegers:Regimenter (König); Jakob Heller — und Hermann Kelsler im 5. Chevaulegers:Regimenter; — Friedrich Klockard — Johann Lauer — und Friedrich Braun im 6. Chevaulegers:Regimenter (Herzog von Leuchtenberg); Joseph Frank — Johann Philipp Beutner — und Johann Rueff im 1. Artillerie:Regimenter; Felix Mehlert — und Nepomuk Bram im 2. Artillerie:Regiment; Nikolaus Hartmann bey den technischen Kompanien; — Johann Hatter bey der Pontoniers:Kompanie; — Hermann Heine bey der Ouvriers:Kompanie; — Wilhelm Dörner bey der Kommandantschaft München; — Stephan Rakisch bey der Kommandantschaft Augsburg; — Jakob Groß bey der Kommandantschaft Nürnberg; — Johann Georg Banziger bey der Kommandantschaft Würzburg; — Heinrich Müller bey der Kommandantschaft Landau; Heinrich Heyden — und Lorenz Bullemer bey der Buchführung — dann Philipp Neuburger bey der Revisionsabtheilung der 6. Kriegs:Ministerial:Sektion; —

zum Professor im Cadetten:Corps definitiv:

der Oberlieutenant à la suite Gottfried Vogel; —

zum Lehrer im Cadetten:Corps definitiv:

der provisorische Lehrer Johann Häuber.

§. 5.

Ernannt werden:

zum Unterarzt definitiv:

der provisorische Unterarzt Dr. Anton Marsch im 1. Linien:Infanterie:Regimente (König); —

zu Bataillonsquartiermeistern 2. Klasse definitiv:

die provisorischen Bataillonsquartiermeister 2. Klasse Xaver Höß im 3. Linien:Infanterie:Regimente (Prinz Carl); — Leonhard Neumayer im 2. Jäger:Bataillon; — Anton Krauß im 4. Jäger:Bataillon; — Michael Schopf bey dem Cadetten:Corps:Kommando — und der Rechnungsführer Ludwig Groß bey

der Kommandantschaft des Invalidenhau-
ses.

§. 6.

Versetzt wurden:

die Majore Leonhard Freyherr von Hohenhausen vom 9. Linien-Infanterie-Regimente (Fürst Wrede) zum 15. Linien-Infanterie-Regimente — und Joseph von Drouin vom 15. zum 9. Linien-Infanterie-Regimente (Fürst Wrede); — Die Hauptleute Thadd. von Pigenot von der Gendarmerie — und Paul Becker vom 2. Linien-Infanterie-Regimente (Kronprinz) zum 9. Linien-Infanterie-Regimente (Fürst Wrede); Georg Seubert vom 9. Linien-Infanterie-Regimente (Fürst Wrede) zum 12. Linien-Infanterie-Regimente (Prinz Otto); — Nikolaus Steinhauer vom 9. Linien-Infanterie-Regimente (Fürst Wrede) als Aufsichtsoffizier zur Invaliden-Anstalt; — Philipp Bürger vom 10. zum 9. Linien-Infanterie-Regimente (Fürst Wrede); — Heinrich von Dufresne vom 12. Linien-Infanterie-Regimente (Prinz Otto) zur Gendarmerie; — Andreas Sartorius vom 12. Linien-Infanterie-Regimente (Prinz Otto) zum 3. Jäger-Bataillon; — Georg Roth vom 3. Jäger-Bataillon zum 5. Linien-Infanterie-Regi-

mente; — Joseph von Larosee vom 1. Artillerie-Regimente zur Zeughaus-Haupt-Direktion (Gieß- und Bohranstalt) — und Gottlieb Bauer vom 2. Artillerie-Regimente als funktionirender Platzadjutant zur Kommandantschaft Wülburg mit gleichzeitiger Uebertragung der Aufsicht über das dortige Zeughaus und die Artillerie-Etablissemens; — die Oberlieutenants Carl Löhr von der Gendarmerie zum 7. Linien-Infanterie-Regimente; — Benignus Bourdillon von der Gendarmerie zum 12. Linien-Infanterie-Regimente (Prinz Otto); Carl Bohnhard vom 1. Linien-Infanterie-Regimente (König) zum Linien-Infanterie-Leib-Regimente; — Sigmund von Merkels vom 2. Linien-Infanterie-Regimente (Kronprinz) zur Gendarmerie; — Friedrich von Herrmann vom 11. zum 13. Linien-Infanterie-Regimente; — Andreas Herrwagen vom 12. Linien-Infanterie-Regimente (Prinz Otto) zum 11. Linien-Infanterie-Regimente; — Franz Ott vom 13. Linien-Infanterie-Regimente als Aufsichtsoffizier zur Invaliden-Anstalt; — Franz Baummeister vom 15. Linien-Infanterie-Regimente zum 1. Linien-Infanterie-Regimente (König); — Anton Freyherr von Pappus-Trazberg vom 1. Kürassier-Regimente (Prinz Carl) zum 4. Chevaulegers-Regimente (König); —

Joseph Böhm vom 2. Kürassier-Regimente Prinz Johann von Sachsen zum 1. Kürassier-Regimente (Prinz Carl) — und von diesem zum 4. Chevaulegers-Regimente (König) — dann Carl von Burwesken vom 4. Chevaulegers-Regimente (König) zum 1. Kürassier-Regimente (Prinz Carl); — die Unterlieutenants Joseph Zehrer vom Linien-Infanterie-Leib-Regimente zur Gendarmerie; — Sigmund Freyherr von Branca vom 7. Linien-Infanterie-Regimente zum 4. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog von Sachsen-Altenburg); — Moritz Freyherr von Grävenreuth vom 7. zum 14. Linien-Infanterie-Regimente; — Carl v. Spruner vom 9. Linien-Infanterie-Regimente (Fürst Wrede) zum 3. Jäger-Bataillon; — Georg Henkelmann — Max Spraul — und Georg Schmitt vom 10. zum 9. Linien-Infanterie-Regimente (Fürst Wrede); — Eduard Freyherr von Rechlin-Meldegg vom 14. zum 7. Linien-Infanterie-Regimente; — Max Steiner vom 15. Linien-Infanterie-Regimente zum 3. Jäger-Bataillon; — Martin Neumann vom 2. Jäger-Bataillon zur Gendarmerie; — Wilhelm Walther vom 3. Jäger-Bataillon zum 1. Linien-Infanterie-Regimente (König); Carl von Burwesken vom 3. Chevaulegers-Regimente (Herzog Max) zum

6. Chevaulegers-Regimente (Herzog von Leuchtenberg) — und Clemens Graf von Schönborn vom 6. Chevaulegers-Regimente (Herzog von Leuchtenberg) zum 3. Chevaulegers-Regimente (Herzog Max); —

Der Unterarzt Dr. Friedrich Sommer vom 9. Linien-Infanterie-Regimente (Fürst Wrede) zum 5. Chevaulegers-Regimente (Herzog Max);

der Regimentsquartiermeister und funktionirende Revisor Heinrich Martin vom 4. Divisions-Kommando als funktionirender Lokalkommissär zur Kommandantschaft Landau; — die Regimentsquartiermeister Nepomuk Gaugentrieder vom 3. Linien-Infanterie-Regimente (Prinz Carl) zum 5. Chevaulegers-Regimente — und August von Ponzelin vom 5. Chevaulegers-Regimente als funktionirender Revisor zum 4. Divisions-Kommando; — die Rechnungsführer Eduard Leinauer von der Gendarmerie zur Garnisons-Compagnie Nymphenburg — und Xavier Höß von der Invalidenanstalt als provisorischer Quartiermeister zum 3. Linien-Infanterie-Regimente (Prinz Carl) — dann der Altnar Ludwig Groß von der Fohlenhofer Administration als provisorischer Rechnungsführer zur Invalidenanstalt.

der Oberst Leopold Freiherr von Bandt vom 4. Chevaulegers-Regimente (König) zum 1. Kürassier-Regimente (Prinz Carl); — der Oberstleutnant Joseph von der Mark vom 2. Kürassier-Regimente (Prinz Johann von Sachsen) zum 1. Chevaulegers-Regimente (Kaiser Franz von Österreich); — die Hauptleute Christian Sturz vom 10. zum 9. Linien-Infanterie-Regimente (Fürst Wrede); — Raimund Michael vom 11. zum 8. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Pius); — Joseph Gröbel vom 15. zum 10. Linien-Infanterie-Regimente; — und Baptist Daisenberger vom 2. Jäger-Bataillon zum 12. Linien-Infanterie-Regimente (Prinz Otto); — die Oberstleutnants Carl Schadelock vom 5. zum 10. Linien-Infanterie-Regimente; — Conrad Adami vom 8. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Pius) zum 1. Linien-Infanterie-Regimente (König); — Peter von Moor vom 9. Linien-Infanterie-Regimente (Fürst Wrede) zum 3. Jäger-Bataillon; — Nepomuk Sauter vom 10. zum 6. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Wilhelm); — Mathias Jörgens

Versetzt werden:

vom 10. Linien-Infanterie-Regimente zum 2. Jäger-Bataillon; — Johann Dengler vom 1. Jäger-Bataillon zum 2. Linien-Infanterie-Regimente (Kronprinz); — Anton Schöpf vom 1. Jäger-Bataillon zum 8. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Pius); — Leopold Los vom 3. Jäger-Bataillon zum 9. Linien-Infanterie-Regimente (Fürst Wrede); — Alois Krieger vom 4. Jäger-Bataillon zum 8. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Pius); — und Heinrich Knöpfel vom 1. Chevaulegers-Regimente (Kaiser Franz von Österreich) zum 3. Chevaulegers-Regimente (Herzog Max); — die Unterlieutenants Baptist Sertorius vom 3. Linien-Infanterie-Regimente (Prinz Carl) zum 7. Linien-Infanterie-Regimente; — Carl Kaiser vom 8. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Pius) zum 3. Linien-Infanterie-Regimente (Prinz Carl); — Franz Müller vom 9. Linien-Infanterie-Regimente (Fürst Wrede) zum 10. Linien-Infanterie-Regimente; — Carl Ernste — und Joseph Dick vom 9. Linien-Infanterie-Regimente (Fürst Wrede) zum 13. Linien-Infanterie-Regimente; — Anton Kupp vom 10. zum 9. Linien-Infanterie-Regimente (Fürst Wrede); Michael Sutor vom 3. Jäger-Bataillon zum 10. Linien-Infanterie-Regimente.

gimente; Peter von Hartz vom 4. Chevaulegers-Regiment (König) zum 6. Chevaulegers-Regimente (Herzog von Leuchtenberg); — Otto Freiherr von Hunsoltstein vom 6. Chevaulegers-Regimente (Herzog von Leuchtenberg) zum 4. Chevaulegers-Regiment (König) — und Max von Steinsdorf vom 2. zum 1. Artillerie-Regimente;

der Regiments-Auditor Jakob Wolf vom 9. Linien-Infanterie-Regimente (Fürst Wrede); zum 10. — und der Bataillons-Auditor Hugo Maierhofer vom 10. zum 9. Linien-Infanterie-Regimente (Fürst Wrede).

J. 8.

Befördert wurden:

zu Hauptleutenen 2. Klasse:

die Oberlieutenants Franz Zunner von der Gendarmerie, mit Uebertragung der Plagadjutantens-Funktion in Würzburg — und Friedrich Graf von Sacken vom 1. Linien-Infanterie-Regimente (König) im 2. Linien-Infanterie-Regimente (Kronprinz); —

zu Bataillons-Quartiermeistern 2. Klasse:

der Rechnungsführer Christoph Friederich von den technischen Kompanien im 13. Linien-Infanterie-Regimente — und Burkard Wirthmann von der Garisons-Kompanie Nymphenburg bey den technischen Kompanien; —

der Aktuar Johann Wolfgang Kretsch vom 2. Chevaulegers-Regimente (Fürst von Thurn und Taxis) zum Rechnungsführer bey der Gendarmerie.

J. 9.

Befördert werden:

der Oberst und Kommandant des 1. Kurassier-Regiments (Prinz Carl) Friedrich Freiherr von Hertling zum Generalmajor und Brigadier der 3. Armee-Division; —

zu Obersten:

die Oberstlieutenants Max Pöllath vom 13. im 15. Linien-Infanterie-Regimente — und Friedrich Fuchs vom 1. Chevaulegers-Regimente (Kaiser Franz von Österreich) im 4. Chevaulegers-Regimente (König); —

zu Oberstlieutenants:

die Majore Nepomuk Schmidt

vom 14. im 13. Linien : Infanterie : Regimenter — und Joseph von Spengel vom 1. Kürassier : Regimente (Prinz Carl) im 2. Kürassier : Regimente (Prinz Johann von Sachsen); —

zu Majoren:

der Hauptmann Gottfried Singer vom Linien : Infanterie : Leib : Regimente im 14. Linien : Infanterie : Regimente — und der Rittmeister Ferdinand von Hecht vom 6. Chevaulegers : Regimente (Herzog von Leuchtenberg) im 1. Kürassier : Regimenter (Prinz Carl); —

zu Hauptleuten 1. Classe:

die Hauptleute 2. Classe Carl Weiß im 3. Linien : Infanterie : Regimenter (Prinz Carl); — Wilhelm Pattberg im 4. Linien : Infanterie : Regimenter (Herzog von Sachsen : Altenburg); — Friedrich Tünnemann im 6. Linien : Infanterie : Regimenter (Herzog Wilhelm) — und Ernst Weishaupt im 1. Artillerie : Regimenter; —

zu Rittmeistern:

die Oberlieutenants Ignaz von Lorber vom 3. Chevaulegers : Regimente (Herzog Max) im 4. Chevaulegers : Regimente

(König); — Raimund Vitztum von Hartung vom 6. Chevaulegers : Regimenter (Herzog von Leuchtenberg) im 5. Chevaulegers : Regimenter; — Joseph Stöhr im 6. Chevaulegers : Regimente (Herzog von Leuchtenberg) — und Nepomuk Wimmer im 1. Artillerie : Regimenter (Fuhrwesens : Abtheilung); —

zu Hauptleuten 2. Classe:

die Oberlieutenants Jakob Erhardt im Linien : Infanterie : Leib : Regimente; — Ludwig Graf von Bengel : Sternau vom 2. Linien : Infanterie : Regimenter (Kronprinz) im 15. Linien : Infanterie : Regimenter; — Friedrich von Schmid vom 6. Linien : Infanterie : Regimenter (Herzog Wilhelm) im 2. Jäger : Bataillon; — Joseph Döpp vom 11. im 7. Linien : Infanterie : Regimenter; — Franz Freyherr von Göbel im 11. Linien : Infanterie : Regimenter; — Anton Baumer im 1. Artillerie : Regimenter — und Anton Hollenbach im 2. Artillerie : Regimenter; —

zu Oberlieutenants:

die Unterlieutenants Joseph Lehmann im Linien : Infanterie : Leib : Regimente; — Friedrich Voigt vom Linien : Infante-

rie - Leib - Regimenter im 2. Linien - Infanterie - Regimenter (Kronprinz); — August Ranz vom 5. im 10. Linien - Infanterie - Regimenter; Philipp Steger im 11. Linien - Infanterie - Regimenter; — Amandus Vogel vom 13. im 11. Linien - Infanterie - Regimenter; — Konrad Holler vom 13. im 15. Linien - Infanterie - Regimenter; — Heinrich Schramm und Christoph Körbis vom 13. Linien - Infanterie - Regimenter im 1. Jäger - Bataillon; — Adam Dörmühl im 14. Linien - Infanterie - Regimenter; — Michael von Simmeler vom 15. im 11. Linien - Infanterie - Regimenter; — Friedrich Merkl im 4. Jäger - Bataillon; — Peter Heil im 1. Chevaulegers - Regimenter (Kaiser Franz von Österreich); — Johann von Massen vom 1. Chevaulegers - Regimenter (Kaiser Franz von Österreich) im 6. Chevaulegers - Regimenter (Herzog von Leuchtenberg); — Joseph Freyherr von Gumpenberg im 2. Chevaulegers - Regimenter (Fürst von Thurn und Taxis); — Jakob Ulmer vom 2. Chevaulegers - Regimenter (Fürst von Thurn und Taxis) im 2. Kürassier - Regimenter (Prinz Johann von Sachsen); — Anton von Stubenrauch vom 5. im 6. Chevaulegers - Regimenter (Herzog von Leuchtenberg); — Carl Döplessig Gouret im 6. Chevaulegers - Regimenter (Herzog von Leuchtenberg);

— Jakob Fuchs im 1. — und Sigmund von Furtenbach vom 1. im 2. Artillerie - Regimenter; —

zu Unterlieutenants:

die Junker Ludwig von Weinrich und Fabius Graf Ricciardelli im Linien - Infanterie - Leib - Regimenter; — Eduard Becker vom 1. Linien - Infanterie - Regimenter (König) im Linien - Infanterie - Leib - Regimenter; — Christian von Geiger vom 1. Linien - Infanterie - Regimenter (König) — und Hermann Graf Hirschberg vom 2. Linien - Infanterie - Regimenter (Kronprinz) im 10. Linien - Infanterie - Regimenter; — Ludwig Bächle vom 2. Linien - Infanterie - Regimenter (Kronprinz) im 15. Linien - Infanterie - Regimenter; — Heinrich von Bentuer im 5. Linien - Infanterie - Regimenter; — Max von Brückner vom 5. Linien - Infanterie - Regimenter im 2. Jäger - Bataillon; — Leopold Hößlinger im 8. Linien - Infanterie - Regimenter (Herzog Pius); — Peter Fiserius — und Max von Orlieb im 11. Linien - Infanterie - Regimenter; — Theodor Freyherr von Zu Rhein vom 12. Linien - Infanterie - Regimenter (Prinz Otto) im 13. Linien - Infanterie - Regimenter; — Heinrich von Schönfeld im 13. Linien - Infanterie - Regimenter; —

August Ritter im 14. Linien-Infanterie-Regimente; — Wilhelm von Schleich im 15. Linien-Infanterie-Regimente; — Alois Freyherr von Niederer vom 1. Jäger-Bataillon im 10. Linien-Infanterie-Regimente; — Clemens Pesenreiter im 3. Jäger-Bataillon; — Ludwig Graf von Lübow im 4. Jäger-Bataillon; — Eduard Freyherr von Maisl von im 1. Kürassier-Regimente (Prinz Carl); — Anton von Mayer vom 2. Kürassier-Regimente (Prinz Johann von Sachsen) im 6. Chevaulegers-Regimente (Herzog von Leuchtenberg); — Adolph Freyherr von Drachsdorf vom 2. Chevaulegers-Regimente (Fürst Thurn und Taxis) im 1. Chevaulegers-Regimente (Kaiser Franz von Österreich); — Friedrich Freyherr von Nordegg vom 4. Chevaulegers-Regimente (König) im 1. Chevaulegers-Regimente (Kaiser Franz von Österreich); — Franz Fürst im 5. Chevaulegers-Regimente; — Wilhelm Freyherr von Mülzer im 6. Chevaulegers-Regimente (Herzog von Leuchtenberg); — Max Wepfer im 1. — und Carl Hader im 2. Artillerie-Regimente; — die Gabetten und Unteroffiziere Nepomuk von Aichthal vom 1. — und Carl Greding vom 2. Artillerie-Regimente bey der Fuhrwesens-Abtheilung dieser Regimenter; —

der Regimentsarzt Gabriel Schmitt zum Regimentsarzte 1. Klasse im 5. Linien-Infanterie-Regimente; —

zu Bataillons-Aerxten 2. Klasse:

die Unterärzte Dr. Anton Vogel im 4. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog von Sachsen-Altenburg) — und Dr. Friedrich Sommer im 3. Chevaulegers-Regimente (Herzog Max); —

zu Unterärzten in definitiver Eigenschaft:

die ärztlichen Praktikanten Dr. Joseph Stinging bisher im Militär-Krankenhaus zu Würzburg, im 12. Linien-Infanterie-Regimente (Prinz Otto) — und Dr. Franz Joseph Waldenberg im 1. Artillerie-Regimente; —

der Regiments-Veterinärarzt Thomas Merk zum Regiments-Veterinärarzte 1. Klasse; —

der veterinarärztliche Praktikant Anton Thöni vom 2. Chevaulegers-Regimente (Fürst von Thurn und Taxis) zum Veterinärarzte 2. Klasse im 1. Chevaulegers-Regimente (Kaiser Franz v. Österreich); —

der Administrations-Commissär Heinrich Schuhmacher zum Oberkriegs-Commissär 2. Classe bey dem 3. Armee-Divisions-Kommando; —

der Rechnungs-Commissär Peter Jünger zum Kriegs-Commissär 1. Classe bey dem Armee-Montur-Depot; —

der Bataillons-Quartiermeister 1. Classe Christian Müller zum Regiments-Quartiermeister 2. Classe im 4. Chevaulegers-Regimente (König); —

der Auktuar bey dem 4. Armee-Divisions-Kommando Ignaz Pilati zum Bataillons-Quartiermeister 2. Classe bey der Beugehus-Hauptdirektion; —

der Regiments-Auditor und Missädt-Fiskal Adjunkt Moritz Polster zum Regiments-Auditor 1. Classe.

S. 10.

Reaktivirt wird:

der Hauptmann 1. Classe von Freytag im 10. Linien-Infanterie-Regimente.

S. 11.

Pensionirt wurden:

der Oberst und Kommandant der Fe-

stung Oberhaus Leopold Graf von Tauffkirchen-Kletberg mit dem Charakter eines Generalmajors und der Erlaubniß, die Uniform à la suite der Armee zu tragen; — die Hauptleute Friedrich von Fütenbach vom 5. Linien-Infanterie-Regimente; — Joseph Willeneuve vom 8. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Pius); — Michael Trapp vom 9. Linien-Infanterie-Regimente (Fürst Wrede); — Franz Steinhauer von der Garnisons-COMPAGNIE Würzburg — und Lothar von Meß, Platz-Adjutant zu Würzburg, dieser vorläufig bis Ende September 1833; — der Rittmeister Wilhelm Freiherr von Reichenstein vom 5. Chevaulegers-Regimente, vorläufig auf 2 Jahre; — die Oberslieutnants Florian Belsz vom 7. Linien-Infanterie-Regimente, auf die Dauer von 3 Jahren — und Andreas Gailler von der Garnisons-COMPAGNIE Nymphenburg, dieser mit dem Charakter als Hauptmann; — der Unterlieutenant Christoph Friedl vom 4. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog von Sachsen-Altenburg) vorläufig auf 2 Jahre; — der Regimentsarzt Dr. Peter Gerber vom 5. Chevaulegers-Regimente; — der Bataillonsarzt Michael Flach vom 12. Linien-Infanterie-Regimente (Prinz Otto); — der Kriegsministerial-Registrator Alois Wisner — und der Localcom-

missär zu Landau Heinrich Niemtschneid
der, temporär; — dann der Kranken-
hausinspektions-Aktuar Philipp Endres.

§. 12.

Pensionirt werden:

der Oberst und Kommandant des 15. Lin-
ien-Infanterie-Regiments Franz Vogt;
die Hauptleute Joachim von Imhof vom
7. — und Nikolaus Gießler vom 14.
Linien-Infanterie-Regimente (Herzog
Pius). — und Johann Flechsel vom 6.
Chevaulegers-Regimente (Herzog von Leuch-
tenberg), dieser auf 2 Jahre — und der
Unterlieutenant Anton von Schenkl vom
6. Chevaulegers-Regimente (Herzog von
Leuchtenberg), auf 1 Jahr.

§. 13.

Characterisirt wurden:

der characterisierte Rittmeister à la
suite Maximilian Graf von Seydewitz
als Major; der pensionirte Unter-
lieutenant Ludwig Schneider als Ober-
lieutenant — und der Arzt bey der

Leibgarde der Hartschiere Dr. Bernhard
Lindhamer als Regimentsarzt.

§. 14.

Charakterisirt werden:
als Oberste:

der Oberstleutnant und Cornet bey der
Leibgarde der Hartschiere Franz Xaver Fehr,
von Magersl — und der pensionirte Oberst-
leutnant Christoph Feurer; —

als Major:

der Artillerie: Hauptmann und Ober-
feuerwerksmeister Johann Strauß mit dem
Ränge vom 1. December 1830; —

als Oberlieutenant:

der Unterlieutenant Alois von Rei-
hel von der Garnisons-Compagnie Würz-
burg.

§. 15.

Die nachgesuchte Entlassung haben er-
halten:

der characterisierte Major Maximilian
Graf von Seydewitz; — die pensionir-

ten Hauptleute Heinrich Herrmann; — Wendelin Orthmayer — und Friedrich von Gültlingen; — der Oberlieutenant Andreas Freyherr von Grosschedel vom Linien-Infanterie-Leib-Regimente mit dem Character als Oberlieutenant und der Erlaubniß, die Uniform der Offiziere à la suite der Armee zu tragen; — die Unterlieutenants Anton Stengel vom 1. Liniens-Infanterie-Regimente (König); — Carl Graf von Ortenburg vom 6. Chevaulegers-Regimente (Herzog von Leuchtenberg), beyde mit dem Character als Oberlieutenant und der Erlaubniß, die Uniform der Offiziere à la suite der Armee zu tragen; — Alois Costa — und Friedrich Ernst; — der Unterlieutenant à la suite Friedrich Bender von Bienenthal — dann der Junker Gustav Menzel.

§. 16.

Entlassen wurde:

der Aktuar Theodor Duban von der Kommandantschaft München.

§. 17.

Gestorben sind:

1830.

der pensionirte Unterlieutenant Joseph Konrad am 19. Jänner zu Donauwörth; — der pensionirte Rechnungsführer Kilian Schmitt am 16. November zu Forchheim; — der Oberstleutenant und Kommandant der Veteranen-Anstalt Friedrich von Lüneschloß, Inhaber des Ehrenkreuzes des Königl. Ludwig-Ordens, am 29. November zu Donauwörth; — der pensionirte Hauptmann Carl Freyherr von Massei am 3. December zu Wemdingen; — der pensionirte Unterlieutenant Michael Hälter, Inhaber der silbernen Militär-Berdienst-Medaille, am 3. Dec. zu München; — der pensionirte Unterlieutenant Joseph von Pierron am 8. December zu München; — der pensionirte Kriegs-Sekretär Georg Welzl am 10. December zu München; — der pensionirte Major Joseph Jansens, Inhaber des Ehrenkreuzes des Königl. Ludwig-Ordens, am 26. December zu Passau; —

1831.

der pensionirte Ingenieur-Hauptmann Edmund Pusch am 3. Jänner zu Ingolstadt; — der pensionirte Oberlieutenant

Ewer Baader am 3. Jänner zu Neuburg; — der pensionirte Quartiermeister Johann Hintermayer am 3. Jänner zu München; — der Regimentsquartiermeister Leonhard Pidel vom 13. Linien-Infanterie-Regimente, am 14. Jänner zu Bayreuth; — der pensionirte Kassa-Controleur Carl Wintersperger am 26. Jänner zu München; — der pensionirte Hauptmann Christian Freyherr von Waldenfels am 3. Februar zu Oberndslau; — der Unterlieutenant Baptist Bieling vom 11. Linien-Infanterie-Regimente, am 4. Februar zu Kempten; — der pensionirte Regimentsquartiermeister und characterisierte Rittmeister Jakob Schüz, Inhaber des Ehrenkreuzes des Königl. Ludwigs-Ordens, am 4. Februar zu München; — der pensionirte Hauptmann Friedrich Spanemann am 6. Februar zu Bamberg; — der Oberlieutenant Adam Koch vom 2. Jäger-Bataillon, am 28. Februar zu Landau; — der pensionirte Unterlieutenant Nepomuck von Hann am 28. Februar zu Mantel; — der Regiments-Veterinärarzt Joseph Schwenk vom 3. Chevaulegers-Regimente (Herzog Max), am 2. März zu Bamberg; — der Oberlieutenant Joseph Pfisterer vom 14. Linien-Infanterie-Regimente, am 6. März zu Aschaffenburg; — der pensionirte Oberauditor Alois Sieber

am 6. März zu München; — der charakterisierte Unterlieutenant Anton Freyherr von Imhoff am 18. März zu Augsburg; — der Unterlieutenant Nepomuck Sprengler vom 3. Jäger-Bataillon, am 19. März zu Amberg; — der pensionirte Hauptmann Joseph Gebhard am 26. März zu Passau; — der Generalmajor à la suite und Kommandant der Landwehr beyder Mainkreise Joseph Carl Graf v. Ortenburg-Tambach, Ritter des Königl. preussischen St. Johanniter- und des königl. würzburgischen Friedrich-Ordens am 28. März zu Tambach; — der pensionirte Obristlieutenant Sigmund Freyherr von Frank am 28. März zu Landshut; — der pensionirte Oberlieutenant Markus Fäbler am 28. März zu Kempten; — der pensionirte Traubankengarde-Oberarzt Joseph Engert am 29. März zu München; — der quiescierte General-Lazarethinspections-Rath Dr. Simon Häberl, Ritter des Civilverdienstordens der Bayerischen Krone, am 1. April zu München; — der Oberlieutenant Emanuel Föhr am 2. April zu Bayreuth; — der pensionirte Hauptmann Carl v. Frank am 7. April zu Troschelhammer; — der pensionirte Oberst August Graf von Lichtenfeld, Ritter des Militär-Max-Josephs-Ordens, des Kaiserl. russischen St. Annar-Ordens 2. Klasse und der königl. französis-

schen Ehrenlegion, am 9. April zu Wien; — der Oberlieutenant Xaver Bonisch vom 21. Linien-Infanterie-Regimente am 11.

April zu Kempten — und der temporär quiescierte Regimentsauditor Xaver Heilmair am 14. April zu München.

L u d w i g.

v. Weinrich.

Regierungs-Blatt

für das
Königreich Bayern.



Nro. 20.

München, Mittwoch den 18. Mai 1831.

Inhalt.

Dienstes-Märchen. — Bischofliches Kapitel zu Augsburg. — Pfarreien- und Beneficien-Berleihungen und Bestäti-
gungen. — Verleihung des K. Ludwigs-Ordens und der Ehrenmitte des derselben. — Bekanntmachung. —
Berleihung des goldenen Civil-Dienstes-Ehrenzeichens. — Landwehr des Königreichs. — Kästl-Berlei-
hung. — Indigenats-Berleihungen. — Erhebung von Gewerbe-Privilegien.

Dienstes-Märchen.

Seine Majestät der König hat
den allergnädigsten geruht:

unterm 7. März d. J. den Königl.
Balkunterinspector zu Orb, Wilhelm Martin
von Jungkennen, genannt Münzer von
Mohrenstamm zum Königl. Kammerjunker
zu erkennen;

unterm 7. April zu bestimmen: daß
der zu den Geschäften bey dem K. Schatz
berufene K. Kämmerer und Ministerialrat
von Planck bis auf weitere allerhöchste
Befügung als Königl. Schatzkommissär in
der unmittelbaren Unterordnung unter die
Königl. Staatsministerien des K. Hauses
und der Finanzen gestellt werde;

unterm 15. April d. J. die Bitte des

Regierungs-Registratoren Heinrich Friedrich Trips zu Passau und Karl Friedrich Stephan Dietrich zu Augsburg, ihre Dienststellen gegenseitig vertauschen zu dürfen, zu genehmigen; ferner

die bey dem Landgerichte Wunsiedel erledigte Advokatenstelle dem vormaligen Rechtsanwalte Johann Fried. Sand zu verleihen;

unterm 19. April d. J. den Gerichtsarzt zu Neuburg an der Donau, Med. Dr. Maendl, wegen seiner ganz zerstütteten Gesundheit und physischen Gebrechlichkeit auf dem Grund des § 22. lit. D. des IX. constitutionellen Edikts in den Ruhestand zu versetzen und demselben als Belohnung für die dem Va-
te Clarke bey mehreren Gelegenheiten geleis-
ten außerordentlichen Dienste den Titel und
Rang eines Rathes tarfrei allergndigst zu
verleihen; sodann

zu der am Landgerichte Tölz erledigten ersten Assessorsstelle den bisherigen Raths-Accessisten der K. Regierung des Isarkreises Mois August Schilcher zu ernennen;

unterm 22. April d. J., zu der bey der K. Regierung des Obermainkreises Kammer des Innern erledigten statusmöglichen Rathsstelle provisorisch den dermaligen Regierungs-Assessor, Kammer des Innern, Melchior Stenglein zu befördern und zu genehmigen, daß der bisherige zweyte Regierungs-Assessor bey der Kammer des

Innern Friedrich Freyherr von Duprel als erster Assessor vorrücke;

unterm 24. April d. J. zu bestimmen, daß der unterm 8. desselben Monats zu der Regierungs-Finanzkammer des Oberdonaukreises ernannte Assessor und Fiskal-Adjunkt Georg Hasler noch fernerhin mit seinem gegenwärtigen Range und Gehalte bey der Schulden-Tilgungs-Anstalt zur Besorgung der fiskalischen Geschäfte be-
lassen, und an die Stelle des Hasler, der Regierung des Oberdonaukreises, der Fiskalats-Rath-Accessist bey der Regierung des Regenkreises und gegenwärtig Fiskalats-Rathes zu Amberg, Gotthard Reber, als funktionirender Fiskalbeamter beygegeben werden;

unterm 25. April d. J. das Postamt Würzburg dem Postmeister in Passau Karl Frhr. v. Leoprechting seinem Ansuchen entsprechend, zu verleihen; zum Verwosser des Postamtes Passau den Postverwalter in Schweinfurt, Max. Jos. Heyß, eben-
falls seiner Bitte entsprechend, zu ernennen; die Postverwaltung in Schweinfurt dem Official des Oberpostamtes in Nürnberg Jos. Göbel provisorisch zu übertra-
gen, und den Official des Postamtes Pas-
sau, Heinrich Frhr. v. Montigny in gleicher Eigenschaft zu dem Oberpostamte Nürnberg zu versetzen;

unterm 28. April d. J. auf die zu-

Bergzabren erledigte Notarstelle den Notar Karl Julius Fuchs aus Kusel zu versetzen;

unterm 4. May d. J. dem Kreis- und Stadtgerichtsschreiber Peter zu Würzburg auf den Grund des §. 22. lit. D. Edikt IX. zur Verfassungs-Urkunde die nachgesuchte definitive Ruheversetzung zu bewilligen;

am 4. May d. J. dem bisherigen Suppleanten des Wechslerichts zu Bamberg Kaufmann und Magistratsrath Kaspar Leist die vierte Assessorsstelle bey diesem Gerichte zu übertragen und an seine Stelle zum Suppleanten bey gedachtem Wechslerichte den Kaufmann Johann Peter Raulino zu ernennen;

unterm 6. May d. J. den Pfarrer und bisherigen außerordentlichen Professor Dr. Isak Rust zum ordentlichen Professor der Theologie extra facultatem an der Universität in Erlangen zu ernennen.

Bischöfliches Kapitel zu Augsburg.

Seine Majestät der König haben allernädigst geruht:

unterm 19. April d. J. zu dem im bishöflichen Kapitel zu Augsburg erledigten achten Canonikate unter Vorrückung der übrigen Canoniker den Dekan und Pfarrer Franz Blum in Stiefenhofen zu ernnen;

nen und demselben zugleich die Dom- und Stadtpräbendarey in Augsburg zu verleihen;

unterm 25. April d. J. zu genehmigen, daß die an der Domkirche in Augsburg erledigte VI. Vikarstelle von dem Bischofe von Augsburg dem dermaligen Kaplan bei St. Moritz dorthselbst, Priester Joseph Payr übertragen werde.

Pfarreien und Beneficien-Verleihungen und Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben folgende Pfarreien und Beneficien zu verleihen geruht:

unterm 18. April d. J. die katholische Pfarrei Hayna, Land-Commissariats Gemerheim, dem Pfarrer Jacob Wilhelm in Schwanheim, Land-Commissariats Bergzabren;

unterm 19. April d. J. die Pfarre Schwendkirchen, Landgerichts Wasserburg, dem Pfarrer Joseph Mühlberger in Haberskirchen, Landgerichts Landau;

unterm 20. April d. J. die Stadtpräbendarey zu St. Georgen in Augsburg dem Domvikar Albert Höfer dorthselbst; — die Pfarrei Oberreute, Landgerichts Weiler dem Beneficiaten zu Lehenbühl, Landgerichts Grönenbach, Priester Johann Baptist Häß;

unterm 21. April d. J. die Pfarrey Höchen, Land:Commissariats Homburg dem dermaligen Vikar derselben Carl Anton Schmidt;

— die Pfarrey Gundramried, Landgerichts Pfaffenhausen dem Cooperator Joseph Schach in Fridorfing, Landgerichts Tittmoning; — die Pfarrey Hohenhann, Landgerichts Pfaffenberg dem Pfarrer Andreas Meissner in Niedofen, Landgerichts Stadtamhof;

unterm 22. April d. J. die erledigte dritte Pfarrstelle zu Gunzenhausen, mit welcher zugleich das Subrektorat an der lateinischen Schule daselbst verbunden ist, dem Pfarramtskandidaten und Lehrer der lateinischen Schule zu Bayreuth Anton Friedrich Heinrich Glaser; — die Pfarrey Berg in Gau, Landgerichts Schrobenhausen dem Pfarrer Gaspar Bruckner in Jossdorf, Landgerichts Neuburg; — die Pfarrey Randschied, Landgerichts Aichach dem Pfarrer Jacob Schmidt in Adelsried, Landgerichts Zusmarshausen;

unterm 29. April d. J. die Pfarrey Chamrau, Landgerichts Kissing, dem Beneficiaten Franz Xaver Eibl in Psding, Landgerichts Ingolstadt; — die Pfarrey Schölling, Landgerichts Sonthofen dem dermaligen Vikar des Kurat- und Schul-Beneficiums in Thalkirchdorf, Landgerichts Immenstadt, Priester Franz Eberhardt;

unterm 30. April d. J. die Pfarrey

Egenburg, Landgerichts Friedberg dem Pfarrer Anton Roßnagel von Pfaffenhausen des nämlichen Landgerichts;

unterm 1. May d. J. die zweyte protestantische Pfarrstelle zu Sulzbach, Dekanats gleichen Namens, dem Pfarrer zu St. Helena, im Dekanate Gräfenberg, Martin Christoph Sturm;

unterm 2. May d. J. die Pfarrey Schaghofen, Landgerichts Landshut, dem Cooperator Johann Baptist Bruckmüller in Straubing.

Seine Majestät der König haben folgenden Ernennungen und Präsentationen die Landesfürstliche Genehmigung zu ertheilen geruht:

unterm 30. März d. J. der von dem Grafen von Castell für den Pfarramts-Kandidaten Bernhard Albrecht Krauß aus Remlingen ausgestellten Präsentation auf die Pfarrey Krautheim, Dekanats Rüdenhausen;

unterm 3. April d. J. der von dem Bischofe von Speyer geschehenen Verleihung der Pfarrey Büchelberg, Land:Commissariats Germersheim, an den Kaplan in Frankenthal, Priester Joseph Wallau;

unterm 9. April d. J. der von dem Herrn Erzbischofe von Bamberg geschehenen Ernennung des bisherigen Subregens Lorenz Brendel zum Regens, und des Kaplan's an der Dompfarrey, Michael

Deinlein zum Subregens im erzbischöflichen Clerikalseminar in Bamberg;

unterm 12. April d. J. der von dem Herrn Erzbischofe von München und Freising geschehenen Verleihung der Pfarrer Leistung, Landgerichts Mühldorf, an den Pfarrer Joseph Pritscher in Grünthal, Landgerichts Wasserburg;

unterm 17. April d. J. der Präsentation zu der erledigten zweyten Pfarrstelle an der Kirche zu St. Lorenz in Nürnberg, welche der dortige Stadtmagistrat primo loco für den bisherigen dekiten Pfarrer an gedachter Kirche Johann Wolfgang Hilpert, ausgestellt hat;

unterm 19. April d. J. der von dem Herrn Erzbischofe von München und Freising geschehenen Verleihung der Pfarrer Oberauftürchen, Landgerichts Mühldorf, an den Pfarrer Franz Straßl Bliemann & Kieder in Schwindkirchen.

Verleihung des R. Ludwigs-Ordens und der Ehrenmünze desselben.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschlüsse vom 27. März und 25. April d. J. allerduldigst bewogen gefunden, dem Königl. Hofratth, Senator des philosophischen Fä-

ultät zu Erlangen, Professor Dr. Mehl und dem Königl. Unterlieutenant im 2. Linien-Infanterie-Regimente (Kronprinz) Eberhard Reinecker das Ehrenkreuz des Königl. Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Seine Majestät der König haben folgenden Individuen die Ehrenmünze des Königl. Ludwigs-Ordens zu verleihen geruht:

unterm 20. März d. J. dem Unter-ausschläger Sebastian Ahmann zu Isen, Landgerichts Erding;

unterm 21. März d. J. dem Schulthei-ter Daniel Schimpf zu Röhlsheim im Rheinkreise;

unterm 25. März d. J. dem kontrollis-renden Amtsschreiber zu Neuhaus Wil-helm Dieg; — dem protestantischen Dekan und ersten Pfarrer zu Roth Johann Wilhelm Schnicklein;

unterm 29. März d. J. dem Material-Ausseher Caspar Hattamer zu Würzburg;

am 2. April d. J. dem Dekan und Pfarrer Johann Adam Ludwig Hepp zu Kaiserslautern im Rheinkreise;

am 12. April d. J. dem Festungs-hausmeister Mathias Bichelmayr in Würzburg;

unterm 26. April d. J. dem Pfarr-

rer Johann Baptist Peterich zu Obermeiselstein Landgerichts Immenstadt;

unterm 27. April d. J. dem Schul-
lehrer Jacob Schüppel zu Rüdenhausen
im Untermainkreise;

am 30. April d. J. dem Landgerichts-
diener Franz Bodewein zu Markt-Stef-
ten im Untermainkreise.

Bekanntmachung.
(Kopieaß-Auskündigung betreffend.)

Im Namen
Se. Majestät des Königs von Bayern.

Unterm 5. Februar 1829 wurde ein 4prozentiges Kapital zu 300 fl., welches sub Nr. 101g. 509 im Cataster VI. der K. Schulden-Tilgungs-Kasse des Unter- Mainkreises auf den Namen des vormaligen Holzaufsehers Lampertus zu Aschaffenburg eingetragen ist, ausgetündet, und war bis 15. May 1829 zur Heimzahlung verfallen. Dasselbe blieb aber bisher unerhoben, weshalb dieses mit dem Bemecken bekannt gemacht wird, daß, wenn die Erhebung nicht binnen 3 Jahren vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Aufrufde- rung erfolgen sollte, dasselbe in Gemäß- heit §. 13 des Gesetzes vom 11. Septem- ber 1825. als dem Schulden-Tilgungs-

Fonde heimgefallen abgeschrieben werden müste.

Würzburg den 29. April 1831.

Königl. Regierung des Unter-
mainkreises, Kammer der Fi-
nanzen, als Staats-Schul-
den-Tilgungs-Commission.

Frthr. v. Zu Rhein.

v. Weinbach.

Then.

Verleihung des goldenen Civil-Ver-
dienst Ehrenzeichens.

Seine Majestät der König ha-
ben unterm 12. April d. J. dem Pfarr-
vikar zu Karlshuld im Oberdonaukreise Jo-
hann Georg Lutz in allerhuldreichster An-
erkennung seines mit eben soviel Eifer als
Ausdauer seit Jahren fortgesetzten, von den
wohlthätigsten Folgen begleiteten menschen-
freundlichen Wirkens für die Gemeinde
Karlshuld im Donaumosse das goldene
Civil Verdienst Ehrenzeichen allergnädigst
zu verleihen geruht.

Landwehr des Königreichs.

Seine Majestät der König ha-
ben am 24. März d. J. den ersten Lan-

gerichts-Assessor Friedrich Ernst Busch, welcher von dem Kreis-Commando und der Regierung des Rezatkreises schon am 30. März 1819. provisorisch zum Major und Commandanten des Landwehrbataillons Wassertrüdingen ernannt worden und seit seiner im Jahre 1824 erfolgten Versezung nach Hersbruck dasebst auf gleiche Weise das Bataillons-Commando fortführte, nunmehr in dieser Eigenschaft allergnädigst bestätigt.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

am 7. April d. J. den Königl. Hall-Oberbeamten Frhnen. von Reichenstein zu Fürth zum Oberst und Commandanten des dortigen Landwehr-Regiments zu ernennen;

am 8. April d. J. den bisherigen Landwehr-Oberlieutenant Adam Schlee zu Bernedt zum Major und Commandanten des Landwehr-Bataillons im Landgerichtsbezirke Gefrees zu befördern;

unterm 9. April d. J. den bisherigen Landwehr Auditor, rechtskundigen Magistratsrath Anton Ertl zu Höchstädt zum Major und Commandanten des dortigen Landwehr-Bataillons zu ernennen.

Titel-Verleihung.

Seine Majestät der König hat

ben Sich unterm 12. April d. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Lebzelter Ignaz Wittenberger zu München den Titel eines Hof-Wachslichter-Fabrikanten und unterm 3 May d. J. dem bürgerlichen Parfümerie-Fabrikanten Isidor Kron in München das Prädikat eines Hof-Parfumeurs und Destillateurs zu verleihen.

Indigenats-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben folgenden Individuen das Indigenat des Königreichs zu ertheilen geruht:

unterm 14. Februar d. J. dem Franziskaner-Novizen Jacob Blankenburg aus Erfurt, tarfrei;

unterm 26. Februar d. J. dem Professor an der Universität zu Erlangen, Carl Georg Ludwig von Raumer, tarfrei;

unterm 17. April d. J. dem Kapuziner Novizen Franz Harlander aus Braunsau im Inviertel.

Ertheilung von Gewerbsprivilegien.

Seine Majestät der König haben folgende Gewerbs-Privilegien zu ertheilen geruht:

am 6. April d. J. dem Hafnermeister Matthäus Dürre zu Bamberg ein Privilegium zur Verfertigung angeblich von ihm erfundener Ofenkacheln, für den Zeitraum von sechs Jahren;

am 21. April d. J. dem Posamentier Ernst Jegel zu Nürnberg ein Privileg auf Verfertigung eines eigenthümlichen

Gewebes doppelter hansener Niemen zum Gebrauche in Fabriken und dergleichen, auf den Zeitraum von sechs Jahren;

am 29. April d. J. dem Salomon Weinmann in München ein Privileg auf eine neue Vorrichtung zur Appretirung alter Kleider, dann neuer und alter Tücher für den Zeitraum von sechs Jahren.

Regierungs-Blatt

für das
Königreich Bayern.



Nro. 21.

München, Montags den 30. May 1831.

Inhalt.

Dienstes-Nachrichten. — Landwehr des Königreiches. — Erhebung in den Freiherrnstand.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben sich unterm 26. Mai d. J. allernächst bewogen gefunden, die von dem Staats-Minister des Innern, von Schenk, erbetene Entlassung von dieser Stelle (die Allerhöchst für den edlen Beweggrund, welcher ihn zu diesem Schritte bestimmte,) erkennen

und zu schägen wissen,) — unter Bezeugung der vollen Zufriedenheit mit seiner Geschäftsführung und der gegen Allerhöchst dieselben bewiesenen Treue und Ergebensheit, anzunehmen, und denselben zum Staatsrath im außerordentlichen Dienste und zum General-Commissär und Regierung-Präsidenten des Regencresses vom 1. Juni d. J. an, zu ernennen.

Seine Majestät der König haben durch weiteres allerhöchstes Rescript vom 26. Mai d. J. zu beschließen geruht, — da durch vorstehende allerhöchste Verfängung das Staatsministerium des Innern erlediget worden, — den Staatstrath von Stürmer zu dessen Verweser vom 1. Juni d. J. an zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich nach einer fernen allerhöchsten Entschließung vom 26. Mai d. J. bewogen gefunden, den bisherigen General-Commissär und Präsidenten der Regierung des Regenkreises, geheimen Rath Arnold v. Link vom 1. Juni d. J. an von dieser Stelle zu entheben, — demselben aber zugleich zu eröffnen, daß diese allerhöchste Bestimmung nicht dadurch veranlaßt worden, — als wören Allerhöchst sie mit demselben mißvergnügt, daß derselbe im Gegentheile den von Allerhöchst denselben in ihn gesetzten Erwartungen völlig entsprochen, und Allerhöchst die selben vorhaben, demselben bald eine andere Stelle in gleicher Kathegorie zu ertheilen.

Seine Majestät der König haben allernädigst geruht:

unterm 5. Mai d. J. zu genehmigen, daß

1) der zweyte Assessor des Landgerichtes Pottenstein, Karl Ernst Dolhopf, eignem Ansuchen gemäß, mit Beybehaltung seines bisherigen Titels, auf die Actuar-Stelle am Landgericht Pegnitz zu Schnabelweid versetzt, und

2) an dessen Stelle zu Pottenstein der als Landgerichts-Actuar zu Pegnitz ernannte vormalige Patrimonialgerichtshalter zu Sassenfarth, Wolfgang Wölker, einz berufen werde;

unterm 9. Mai d. J. die bey dem Herrschaftsgerichte Wörth erledigte Advo katen-Stelle dem vormaligen Kreis- und Stadtgerichts-Accessisten Sigmund Schie der zu verleihen;

unterm 13. Mai d. J. die erledigte Lehrstelle der Moral- und Pastoral-Theologie am Lyceum zu Dillingen dem vormaligen Präfeten im Klerical-Seminar derselbst, Lorenz Stempfle, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen;

unterm 17. Mai d. J. den bisherigen Auditor der Julius-Maximilians-Universität zu Würzburg, Joseph Samhaber, zum Universitäts-Sekretär in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unterm 19. Mai d. J. zu beschließen: daß der Regierung des Untermainkreises noch ein 2ter Forstkommissär 2ter Classe beygeben werde, und hiezu den dermaligen Revierförster zu Hörringen im Rheinkreise, Joseph Mördes, zu ernennen;

den dermaligen Revierförster zu Kosbach im Rezatkreise, Ludwig v. Sundahl, zum Forstamtsverweser von Köhling zu bestimmen;

die erledigte Forstkommissärsstelle 2ter Classe bey der Regierung des Obermainkreises dem bisherigen Revierförster zu Pirbaum und functionirenden Forstkommissär bey der Regierung des Regenkreises, Heinrich Wilhelm Ditzselwinger, zu übertragen;

den Forstkommissär bey der Regierung des Oberdonaukreises, Heinrich Frhrn. v. Scheben, auf sein Ansuchen in gleicher Eigenschaft zur Regierung des Regenkreises zu versetzen;

als Forstkommissär 2ter Classe zu Augsburg den Revierförster zu Appersdorf im Regenkreise, Felix von Brehensdorf, zu ernennen;

auf das Forstrevier Appersdorf den Re-

vierförster von Melgl zu Niederalteich, Forstamts Deggendorf, zu versetzen;

zum provisorischen Revierförster in Niederalteich den Königlichen Leibjäger Georg Bar anzustellen;

auf das Forstrevier Motten im Untermainkreise den Forstleyförster von Poppenhausen, Jakob Gegenbauer, zum Revierförster zu befördern;

auf das Forstrevier Burgwaldbach den Revierförster von Römershag, Heinrich Stahel, auf sein Gesuch zu versetzen;

auf das Forstrevier Römershag den Forstamte-Actuar Johann Schrott zum provisorischen Revierförster zu befördern; und

die erledigte Forstley Poppenhausen dem Forstwart zu Waldberg, Friedrich Todt, zu verleihen; ferner

unterm nemlichen Tage den Oberzoll- und Hallbeamten 1ter Classe in Lindau, Wolfgang Liebel, provisorisch auf die erledigte Oberzoll-Inspectors-Stelle in Passau zu befördern, und den dortigen Inspections-Adjuncten Ignaz Renner ebenfalls provisorisch zum Oberzoll- und Hallbeamten 1ter Classe in Lindau zu ernennen;

unterm 20. d. M. den Adolph von Hildebrandt in Hamburg zum Königl. Vicekonsul daselbst zu ernennen;

unterm 23. Mai d. J.:

1) den dermaligen Regierungs-Sekretär Ludwig Friedrich Karl Freyherrn von Dobeneck zum Regierungs-Assessor provisorisch zu befördern und denselben der Regierung des Regierkreises, Kammer des Innern, zuzuteilen, und

2) die bey der Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, erledigte zweite Assessorstelle dem dermaligen Civil-adjuncten am Landgerichte Aschaffenburg, Karl Freyherrn von Künsberg provisoriisch zu verleihen.

Landwehr des Königreiches.

Seine Majestät der König haben am 14. May d. J. den bisherigen Landwehrhauptmann Christoph Gottfried Fuchs zu Sulzbach, zum Major und Commandanten des dertigen Landwehr-Bataillons;

dann den bisherigen Rittmeister der Landwehr der Stadt Passau, Joseph Pauer, zum Major und Commandanten des dortigen Landwehr-Bataillons und.

unterm 16. May den bisherigen Landwehr-Oberlieutenant Johann Baptist Lösch zu Ingolstadt zum Major und Commandanten des Landwehr-Bataillons der Stadt Ingolstadt allergnädigst zu befördern geruht.

Erhebung in den Freyherrnstand.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 15. Mai d. J. bewogen gefunden, dem Ferdinand Martin Edlen von Liebmann, Besitzer der Herrschaft Gaal in Untersteiermark, die freyherliche Würde erblich allergnädigst zu verleihen, und denselben zu gestatten, den bisher geführten Familien-Namen von Liebmann in jenen von Rast, jedoch unbeschadet der Rechte Dritter, umzuändern.

Regierungs-Blatt

für

das

Königreich

Bayern.



Nro. 22.

München, Montag den 13. Juni 1831.

Inhalt.

Königliche Allerhöchste Entschließung, die Verordnung über den Vollzug des §. 2. der III. Beylage zur Verfassungs-Urkunde betr. — Dienstes-Nachrichten. — Psalmen- und Beneficien-Beteilungen und Bestätigungen. — Bischofliches Kapitel zu Regensburg. — Umwandlung des Herrschaftsgerichts Ebnat in ein Patrimonialgericht zweiter Classe.

Königliche Allerhöchste Entschließung.
(Die Verordnung über den Vollzug des §. 2.
der III. Beylage zur Verfassungs-Urkunde
betrifft.)

E u d w i g,
von Gottes Gnaden König von Bayern
sc. sc.

Wir finden Uns bewogen, die Ver-
ordnung vom 28. Jänner dieses Jahres,
den Vollzug der Bestimmungen des §. 2.
der III. Beylage zur Verfassungs-Urkunde

betreffend, hiemit affer Wirkung zu setzen,
und befehlen, daß diese Unsere Entschlie-
zung durch das Regierungsblatt bekannt
gemacht werde.

München den 12. Juni 1831.

E u d w i g.

v. Stürmer.

Auf

Königlichen Allerhöchsten Befehl:
der General-Schreiber
J. v. Kobell.

Dienstes-Machrichten.

Seine Majestät der König haben allernächst geruht:

unterm 16. May d. J. die zu Weismain erledigte Advokatenstelle dem Rechtspraktikanten Johann Peter Fidler in Bamberg zu verleihen;

unterm 18. May d. J. den quiesciten Appellationsgerichts-Assessor Emanuel Meussel für immer in den Ruhestand zu versetzen;

unterm 28. May d. J. auf das erledigte Stadtgerichts-Physikat zu Regensburg den bisherigen Landgerichtsarzte zu Rain, Med. Dr. Schreyer auf sein Ansuchen zu ernennen;

unterm 31. May d. J. die erledigte Professur der Chyrurgie mit der chyrurgischen Klinik an der chyrurgischen Schule zu Landshut dem Brunnenarzte im Ludwigshafde zu Wipfeld, Med. Dr. Anton Balling, und die an derselben Schule erledigte Professur der Therapeutik mit der medizinischen Klinik, dem Gerichtsarzte zu Starnberg, Med. Dr. Forster, beyden in provisorischer Eigenschaft zu verleihen;

unterm 1. Juny d. J. den Banquier Georg Miltenberg zum Assessor bey

dem Wechselgerichte erster Instanz zu Augsburg zu ernennen.

Pfarreien- und Beneficien-Verleihungen und Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben folgende Pfarreien und Beneficien zu verleihen allernächst geruht:

unterm 13. May d. J. die erledigte Pfarrei Linden, Decanats Markt Erlbach, dem bisherigen zweyten Pfarrer zu Arzberg und Pfarrer zu Hohenberg, Decanats Wunsiedel, Joh. Wolfg. Gläsel;

unterm 19. May d. J. die Pfarrey Westerholzhausen, Landgerichts Dachau, dem Pfarrer Martin Caspar von Mantinsried, Landgerichts München;

unterm 20. May d. J. die Pfarrey Röggling, Landgerichts Monheim, dem Pfarrvikar Kaspar Müller von Dimantsstein, Herrschaftsgerichts Bissingen;

unterm 22. May d. J. die Stadt-pfarrey Neubötting dem Pfarrer Ludwig Österrieder zu Habach, Landgerichts Weilheim;

unterm 27. May d. J. die Pfarrey Pocking, Landgerichts Griesbach, dem Priester Alberich Hummel, derzeit Vorstand

des Wallfahrts-Priesterhauses in Altötting, Landgerichts gleichen Namens;

unterm 4. Juny d. J. die erste Pfarrstelle zu Windsbach dem bisherigen zweyten Pfarrer zu Roth, Dekanats gleichen Namens, Chr. Heinr. Philipp Brandt, mit gleichzeitiger Ernennung zum Dekan des Bezirks Windsbach;

die Pfarrey Dorflemmathen, Dekanats Dinkelsbühl, dem Pfarrer Heinrich Jakob Bomhard zu Offenbau, Dekanats Thalmässingen.

Seine Majestät der König haben vermdge an das k. protestantische Oberkonsistorium unterm 26. April 1831 erlassener allerhöchsten Entschließung die von dem Grafen von Castell für den Pfarrer Carl Friedrich Heinrich Herrmann zu Abtswind, Dekanats Rüdenhausen, auf die erledigte Pfarrey Burghaslach, Dekanats gleichen Namens, ausgestellte Präsentation zu genehmigen, und derselben unter gleichzeitiger Ernennung des Pfarrers Herrmann zum Dekan des Bezirks, die landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Seine Majestät der König haben ferner folgenden Verleihungen und

Präsentationen die landesfürstliche Genehmigung zu ertheilen geruht:

unterm 5. May d. J. der von dem Herrn Erzbischofe von München und Freising geschehenen Verleihung des Beneficiums zu Neufahrn, Landgerichts Freising; an den frey resignirten Kämmerer und Pfarrer von Geisenhausen, Landgerichts Vilshburg, Priester Joseph Trunkendorf;

unterm 28. May d. J. der von dem Herrn Erzbischofe von Bamberg geschehenen Verleihung der Pfarrey Reuth, Landgerichts Forchheim, an den Pfarrer Joh. Bapt. Schönfelder zu Ludwach, Landgerichts Scheßlitz;

der von dem Bischofe von Würzburg geschehenen Verleihung der Pfarrey Heddungen, Landgerichts Wellerstadt, an den Kaplan zu Gladungen, Landgerichts gleichen Namens, Priester Johann Gerber;

unterm 5. Juny d. J. der von der Freyherrlich Haller von Hallerstein'schen Patronatherrschaft ausgestellten Präsentation für den Pfarramtskandidaten Adolph Ernst Christoph Kunstmann aus Erlangen, auf die Mittagsprediger-Stelle an der Kirche zum heiligen Kreuze bey Nürnberg.

Bischöfliches Kapitel zu Regensburg.

Seine Majestät der König haben vermöge an die k. Regierung des Regenkreises unterm 30. May 1831 erlassener allerhöchsten Entschließung auf das erledigte achte Kanonikat in dem bischöflichen Kapitel zu Regensburg, unter Vorrückung der übrigen Kanoniker, den Kanonikus an der alten Kapelle daselbst, Dr. Jakob Oberndorfer, zu ernennen, und das sich hiwdurch eröffnende Kanonikat an der alten Kapelle, unter Gestaltung des Vorrückens der übrigen Kanoniker, dem bisherigen Professor an dem Gymnasium in Regensburg, Dr. Philipp Merius Bech, zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben vermöge an die k. Regierung des Regenkreises unterm 28. April 1831 erlassener allerhöchsten Entschließung zu genehmigen geruht, daß der Cooperator Max Oesterreicher in Stadtamhof, und der Pfarrvikar Peter Lemke in Welseldorf als Vikarien des Chorstifts zur alten Kapelle in Regensburg aufgestellt werden.

Seine Majestät der König haben vermöge an die k. Regierung des Re-

genkreises unterm 8. May 1831 erlassener allerhöchsten Entschließung zu genehmigen geruht, daß die sechste Vikarsstelle im bischöflichen Kapitel zu Regensburg von dem Bischofe dortselbst, dem dermaligen Registratur bey dem Ordinariate, Priester Heinrich Bauerfeind, verliehen werde.

Umwandlung des Herrschaftsgerichts Ebnat in ein Patrimonialgericht zweyter Klasse.

Seine Majestät der König haben vermöge an die k. Regierung des Obermainkreises unterm 11. May 1831 erlassener allerhöchsten Entschließung der von den Grafen und Freyherrn von Hirschberg, als Besitzer der mannslebenbaren Güter Ebnat und Schwarzenreuth, mit Bestimmung sämmtlicher Lehenanwärter, resp. deren Vormünder, erklärt den Verichtsleistung auf die herrschaftsgerichtliche und streitige Gerichtsbarkeit des Herrschaftsgerichts Ebnat die Genehmigung zu ertheilen, und demzufolge die Umwandlung dieses Herrschaftsgerichts in ein Patrimonialgericht zweyter Klasse zu bewilligen, dann zu bestimmen geruht, daß der Herrschaftsgerichtsbezirk dem Landgerichte Kemnath zugetheilt werden solle.

D e n k m a l

f ü r

Dr. S i m o n v. H ä b e r l ,

Knigl. Obermedicinal-Rath u. c.

Einladung an sämmtliche Aerzte und Kunstverwandte des Königreiches.

Den 2ten April, nach Mitternacht, starb Dr. Simon von Häberl, der Gründer einer hessern, der höhern Stellung der Kunst und des Zeitalters angemessenen Medicinal-Verfassung des Königreiches. Nachdem selbst ausländische Staaten dieselbe sich zum Vorbilde genommen, so ist es dem Inländer eine um so theuerre Pflicht, das Andenken ihres Stifters zu ehren.

In diesem Sinne sind die Unterzeichneten zusammengetreten, um die zahlreichen Freunde und Verehrer von Häberls aus allen Zweigen des Sanitätswesens zur Gründung eines Denkmals einzuladen, welche eben so sehr die Hochachtung seiner Zeitgenossen gegen den Verbliebenen, den persönlichen Dank vieler Kunstverwandten, als die höhere Weihe der ärztlichen Kunst gegenwärtig im Allgemeinen bezeichnen soll, welcher er zuerst eine würdige Stellung im Staate angewiesen hat. Die königl. Landgerichts-Aerzte, die königl. Kreis-Medicinal-Räthe, die Mitglieder der königl. Medicinal-Comités u. s. f. werden sich erinnern, daß vor dem Jahre 1803 die Aerzte, die sie bekleiden, in Bayern nicht existir haben. Diejenigen Aerzte, welche seit 20 Jahren durch königliche Munificenz Unterstützung für fernere wissenschaftliche Ausbildung im Auslande erhielten, werden nicht vergessen, daß der unermüdliche Eifer von Häberl, in drangvoller Zeit, den Staatsfond hiesfür erwirkt, und seinen Nachfolgern hinterlassen; die Apotheker, die Land- und Thier-Aerzte nicht minder, daß von Häberl ihre Schulen und Ordnungen neu gegründet, und

ihren respektiven Kunstzweigen eine würdevollere und der Wissenschaft näher verwandte Stelle im Staate gegeben habe. Zur Erfüllung jener frommen Pflicht werden demnach alle Aerzte (Doktoren) vorzugsweise, und dann nicht minder die Apotheker, Lands-, und Thier-Aerzte u. s. f. des Königreiches eingeladen, deren Studienzeit nach dem Jahre 1802 bis gegenwärtig begonnen und sich vollendet. Beiträge hierzu werden entweder mittelbar an und durch die königlichen Kreis-Medicinal-Räthe ihrer Kreise, oder unmittelbar an den zuletzt unterzeichneten Kassier dieses Unternehmens eingefendet.

München, den 5. April 1834.

Dr. Textor,

Königl. Hofrath und Professor in Würzburg;

Dr. Aschenbrenner,

Königl. Kreis-Medicinal-Rath in Regensburg;

Dr. v. Walther,

Königl. geheimer Rath und Professor in München;

Dr. Ringseis,

Königl. Ober-Medicinal-Rath im Ministerium des Inneren;

Dr. Eichheim,

Königl. General-Feld-Stabsarzt der bayer. Armee;

Dr. Weifsbrod,

Königl. Kreis-Medicinal-Rath und Professor in München;

Dr. Wenzl,

Leibarzt Sr. Maj. des Königs, als Kassier.

Regierungs-Blatt

für das
Königreich Bayern.



Nro. 23.

München, Sonnabend den 25. Juni 1831.

Inhalt.

Bekanntmachung. Verloosung der 4prozentigen Aschaffenburger Staatsobligationen au Porteur. — Dienstes-Nachrichten. — Bischöfliches Kapitel zu Augsburg. — Ordenverleihungen. — R. Bestätigung einer Magistrativen Wahl zu Hofau. — Landwehr des Königreichs. — Verleihung von Gewerbsprivilegien. — Indigenats-Verleihungen. — Berichtigung.

Bekanntmachung.

(Verloosung der 4prozentigen Aschaffenburger Staats-Obligationen au Porteur betr.)

Im Namen
Sr. Majestät des Königs von Bayern.
Bey der am 1. d. M. stattgefunden

nen Verloosung der Aschaffenburger 4prozentigen Obligationen au Porteur sind nachfolgende Nummern zur Heimzahlung gegen worden:

Züge.	Bezeichnung der Obligationen:			Capital-Beträge	
	Lit.	Nummern:		P.	Fr.
		ältere	neuere		
1	M	28	705	1000	—
2	F	14	568	1000	—
3	B	7	438	500	—
4	A	43	386	1000	—
5	F	32	584	1000	—
6	N	27	764	1000	—
7	N	52	743	1000	—
8	N	25	762	1000	—
9	M	18	474	1000	—
10	M	39	496	250	—
11	A	93	429	1000	—
12	N	44	754	500	—
13	H	11	711	250	—
14	N	35	746	1000	—
15	B	4	436	500	—
16	H	1	700	250	—
17	F	21	575	1000	—
18	F	77	625	1000	—
19	N	38	744	1000	—
20	A	17	364	1000	—
21	G	26	692	500	—
22	F	38	589	1000	—
23	M	17	473	1000	—
24	IA	86	423	1000	—
25	H	4	703	250	—
			Summa	20,000	l-

Die Königl. Staatschulden-Tilgungs-Kasse des Untermainkreises wurde daher angewiesen, die Beträge gegen Einzug der quittirten Obligationen und Zahlung der laufenden Zinsen zurückzuzahlen.

Dieses wird mit dem Bemerkeln bekannt gemacht, daß vom 1. July L. keine Zinsen mehr gezahlt, und von diesem Tage an die im Gesetze vom 11. September 1825 §. 13. über die Staatschuld ausgesprochene Erlösungsfrist beginnt.

Königliche Regierung des Untermainkreises, R. d. F. als Staatschulden-Tilgungs-Commission.

Freyh. v. zu Rhein, Präsident.

v. Weinbach,

Then.

Kaufchinger.

Dienstes-Nachrichten.

Se. Majestät der König haben allergnädigst geruht:

unterm 7. Juny d. J. dem Präsidenten des Bezirksgerichtes zu Frankenthal, Kaspar Dick, wegen physischer Brechlichkeit auf den Gründ des Edites IX. zur Verfassungsurkunde §. 22. lit. D., die nachgesuchte Versetzung in den Ruhestand, unter Belassung seines Titels, Rang- und Funktionszeichens, so wie mit Ver-

gezung der allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen vielseitigen, treugeliesten Diensten, zu gewähren;

unterm 8. Juny d. J. den bisherigen Landrichter Johann Nepomuck von Dog zu Pfarrkirchen, in Berücksichtigung seines hohen Lebensalters unter Bezeugung der allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen dem Staate seit einer Reihe von 42 Jahren treu geleisteten Diensten, in den wohlverdienten Ruhestand zu versetzen;

auf das erledigte Forstrevier Pyrbaum im Regenkreise, den Forstamtsaktuar Chr. Friedrich Arnold zum provisorischen Revierförster zu ernennen;

unterm 9. Juny d. J. den Appellationsgerichtsrath Linder zu Neuburg, auf den Grund des §. 22. lit. D. Edikt IX. zur Verfassungsurkunde, auf zwey Jahre in den Ruhestand zu versetzen; die hiedurch erledigte Stelle eines Rathes bey dem Appellationsgerichte für den Oberdonaukreis dem Appellationsgerichts-Assessor Gottfried Adam Ernst zu Würzburg zu verleihen; zum Assessor des Appellationsgerichts für den Untermainkreis, den Kreiss- und Stadtgerichtsrath Ernst von Will zu Aschaffenburg zu beförbern, und zum Kreiss- und Stadtgerichtsrath in Aschaffenburg den bis-

herigen ersten Landgerichtsassessor Wilhelm Buckingham in Neuburg zu ernennen;

ferner unter demselben Tage allergnädigst zu genehmigen, daß der Appellationsgerichtsrath von Lößl, welcher bisher die Stelle eines Assessors bey dem Appellationsgerichte für den Obermainkreis bekleidete, als statusmäßiger Rath bey dem Appellationsgerichte für den Rezatkreis einzutrete; zum Assessor bey dem Appellationsgerichte für den Obermainkreis den bisherigen Rath des Kreiss- und Stadtgerichts Memmingen, Karl von Kraft, zu ernennen, die hiedurch bey dem Kreiss- und Stadtgerichte Memmingen erledigte Rathsstelle dem bisherigen Kreiss- und Stadtgerichtsassessor Schiffmann in München zu verleihen, dem Kreiss- und Stadtgerichtsassessor Hößl zu Memmingen die bey dem Kreiss- u. Stadtgerichte München hiedurch erledigte Assessorsstelle auf sein Ansuchen zu übertragen, und zum Kreiss- und Stadtgerichtsassessor zu Memmingen den vorherigen Patrimonialrichter Georg Siegmund Schnorr zu Röthenbach zu ernennen;

desgleichen unter demselben Tage die bey dem Appellationsgerichte des Rheinkreises erledigte neunte Rathsstelle dem bisherigen ersten Staatsprokurator Franz Reins

hard Schmidt zu verleihen, und zum zehnten Rathé daselbst den bisherigen Assessor Ludwig Friedrich August Spach zu befördern; den zweyten Staatsprokurator Johann Friedrich Merkel auf die erste Staatsprokuratorstelle vorrücken zu lassen und zum zweyten Staatsprokurator des Appellationsgerichts den bisherigen Substituten des Staatsprokurator am Bezirksgerichte Zweibrücken, Joh. Baptist Kelsler, zu ernennen; sodann

den Maler Joseph Schierl in München als Diener der Central-Gemälde-Gallerie in provisorischer Eigenschaft anzustellen;

unterm 10. Juny d. J. die Lehrstelle der Physik am Lyceum zu Amberg dem demaligen Professor der Physik am Lyceum zu Dillingen, Joseph Diller, zu übertragen, und

die Lehrstelle der Physik am Lyceum zu Dillingen, dem Lycealprofessor Dr. Aymold in Passau zu verleihen; ferner

die Lehrstelle der Mathematik und Naturgeschichte am Lyceum zu Dillingen dem demaligen Professor der Mathematik an

der Studienanstalt zu Amberg, Caspar Gilles, zu übertragen;

zum Lehrer der Mathematik am Gymnasium zu Dillingen den Pfarrvikar in Möddlingen, Franz Attensberger in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

dem bisherigen Lehrer der Mathematik in Dillingen, Pr. Winkelmann, die Lehrstelle der Mathematik an der Studienanstalt in Passau zu übertragen, und

zum Lehrer der Mathematik an der Studienanstalt in Amberg den dermaligen Cooperator in Weiden, Priester Zachäus Herrmann in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unterm 11. Juny d. J. die Stelle eines Vorstandes des Landgerichts Grafenau dem bisherigen Landrichter Wilhelm Jakob Strelin zu Simbach zu verleihen,

als Landrichter in Simbach den bisherigen ersten Landgerichtsassessor zu Regen, Alois von Haasi zu befördern,

auf die erste Assessorstelle am Landge-

richte Regen, den ersten Assessor zu Eggenfelden, Anton von Rüdt zu versetzen;

als ersten Assessor des Landgerichts Eggenfelden, den vormaligen Regierungsassessor ausser dem Status, Carl v. Teng wieder anzustellen;

den bisherigen Assessor zu Griesbach, Joseph Gürster, unter dem Vorbehalse seines Ranges als zweyter Assessor, an das Landgericht Deggendorf zu transferiren,

den dermaligen Landgerichtsaktuar Dr. Georg Arbing er zu Griesbach als zweyten Assessor an diesem Amt vorrücken zu lassen, und

an dessen Stelle den Aktuar Simon Friß, am Landgerichte Deggendorf, in der bisherigen Eigenschaft nach Griesbach zu versetzen;

unterm 16. Juny d. J. dem Advo-
katen Ludwig Zehler in Fürth zu gestas-
ten, das Notariat in Wechselfachen aus-
zuüben.

unterm 17. Juny d. J. auf das

Cantonsphiskat zweyter Klasse zu Winnweiler den bisherigen Cantonsarzt zu Dahn, Dr. Carl Geiger auf sein Ansuchen zu versetzen, und

zu genehmigen, daß der vormalige Cantonsarzt zu Lauterreden, Dr. August Zwierlein, provisorisch als Cantonsarzt zweyter Klasse zu Dahn wieder angestellt werde; ferner

den Wagmeister zweyter Klasse bey dem Hellamte zu Kissingen Wilhelm Wüstendorfer auf die Zoll-Beamtenstelle zweyter Klasse in Geishof zu versetzen, und dagegen den dortigen Zollbeamten Sebastian Lengauer zum Wagmeister zweyter Klasse in Kissingen zu ernennen.

Bischöfliches Kapitel zu Augsburg.

Seine Majestät der König haben vermöge an die Königl. Regierung des Oberdonaukreises unterm 4. Juny d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung zu genehmigen geruht, daß die an der Domkirche in Augsburg erledigte sechste Vikarsstelle von dem Bischofe von Augsburg dem

dermaligen Stadtkaplan bey St. Georg dorfselbst, Priester Valentin Voos, übertragen werde.

Verleihung des K. Ludwigsordens.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 3. d. M. allergnädigst bewogen gesunden, dem Königl. General der Infanterie und Präsidenten des Generalauditoriaats Carl Grafen von Beckers das Ehrenkreuz des Königl. Ludwigsordens zu verleihen.

Verleihung des K. Civil-Verdienst-Ordens.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 8. Juny d. J. allergnädigst bewogen gesunden, dem ic. Professor Rauch in Berlin das Ritterkreuz des Königl. Civil-Verdienst-Ordens der Bayerischen Krone zu verleihen.

Verleihung des silbernen Verdienst-Ehrenzeichens.

Seine Majestät der König hat

ben am 31. May d. J. dem Zimmerpolier Urban Stein zu Krayburg, welcher mit eigener Lebensgefahr unter den schwierigsten Umständen mehreren Personen das Leben gerettet hat, das silberne Civilverdienst-Ehrenzeichen allergnädigst zu verleihen geruht.

Königl. Bestätigung einer magistratischen Wahl zu Passau.

Seine Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Unterdonaukreises unterm 25. May d. J. erlassener allerhöchste Entschließung die am 2. May d. J. vollzogene Wahl eines rechtskundigen Magistratsrathes für die Stadt Passau zu genehmigen, und dem in dieser Eigenschaft wieder gewählten bisherigen rechtskundigen Magistratsrathre Dominicus Praehlsberger die Bestätigung zu erscheilen geruht, Kraft welcher derselbe nun analog in die Verhältnisse der Königl. unmittelbaren administrativen Staatsdienner tritt.

Landwehr des Königreichs.

Seine Majestät der König hat

ben am 23. May d. J. den bisherigen Hauptmann und Interims-Commandanten des Landwehrbataillons Friedberg, Franz H e d t zu Friedberg, zum Major und Commandanten des genannten Landwehrbataillons;

und unterm 24. May d. J. den bisherigen Landwehr-Hauptmann Vincenz S a i l e r zum Major und Commandanten des Landwehrbataillons der Stadt Gundelfingen allergnädigst zu befördern ge-ruht.

Verleihung von Gewerbsprivilegien.

Seine Majestät der König ha-
ben folgende Gewerbsprivilegien allergnä-
digst zu ertheilen geruht:

am 15. May d. J. dem Paul Bre-
feld aus Bayersdorf ein Privileg auf
Fabrikation einer neu erfundenen Flecken-
seifentinktur und der von ihm verbesserten
Schottländischen Fettglanzwickse, für den
Zeitraum von zehn Jahren;

am 26. May d. J. dem Peter Z a c h,
Lebener in Weichs, ein Privileg auf ein
angeblich von ihm erfundenes Verfahren,
Kornessig innerhalb achtundvierzig Stun-
den zu versetzen, für den Zeitraum von
zehn Jahren;

am 28. May d. J. dem Geschmeides-
macher Joseph Gittinger zu Landshut
ein Privileg auf ein von ihm neuerfunde-
nes Triebwerk, für den Zeitraum von
zehn Jahren.

Indigenats-Verleihungen.

Seine Majestät der König ha-
ben Sich vermöge allerhöchster Entschlie-
sungen vom 28. Februar d. J. allergnädigst
bewogen gefunden, folgenden Individuen
das Indigenat des Königreichs zu ver-
leihen:

dem Doctor der Arzneikunde und
praktischen Ärzte zu Heidelberg, Johann
Daniel Nebel, unter Beibehaltung sei-
ner Dienstverhältnisse gegen Baden;

dem Rittergutsbesitzer Wilhelm Ernst von Brandenstein zu Sachsgrün im forster Daniel Wilhelm Benning in Königreiche Sachsen, unter Beybehaltung Bächenbronn, unter Beybehaltung seiner Unterthansrechte in Sachsen; dem grossherzoglich Badischen Revier-

dem grossherzoglich Badischen Revier-
Bächenbronn, unter Beybehaltung seiner
dienstlichen Verhältnisse gegen Baden.

B e r i c h t i g u n g .

In dem allerhöchsten Rescripte vom 4. May d. J., die Besetzung einer Auffessorstelle bey dem Wechselgerichte zu Bamberg betr. (vid. Rggbl. vom 18. May d. J. Nro. 20. S. 317.) ist ein Schreibfehler enthalten und muss statt: „Kaufmann und Magistrats-
rath Kaspar Leist“ gesetzt werden: Kaufmann und Magistrats-
rath Eberlein.

Regierungs-Blatt

für

das

Königreich

Bayern.



Nro. 24.

München, Mittwoch den 29. Juni 1835.

J u n h a l t.

Die Verlängerung der gegenwärtigen Ständeversammlung betr. — Bekanntmachungen: Privilegium für den Buchhändler Hallberger in Stuttgart. — Pfarrrechts- und Benefizienverleihungen und Bestätigungen.

(Die weitere Verlängerung der gegenwärtigen Sitzung der Stände des Reichs! In der Erwagung, daß mit Ende dieses Monats die von uns unterm 27. April d. J. beschlossene Verlängerung der gegenwärtigen Sitzung der Stände unseres Reiches aufhört, und in der Erwagung, daß der Umfang und die Wichtigkeit der noch zu erledigenden Be-

L u d w i g,
von Gottes Gnaden König von Bayern
26. 26.

Unseren Gruss zuvor, Liebe und Getreue,

unterm 29.

rathungsgegenstände eine weitere Verlängerung zu bestimmen, und verblieben unsrer Liegung nothwendig macht, — finden wirthen und Getreuen, den Ständen des Reichs uns bewogen, die Dauer der gegenwärtigen, mit Königlichen Huldern und Gnaden genen Sitzung bis zum letzten August d. J. gewogen.

München am 22. Juni 1834.

L u d w i g.

Gürt von Wrede; Freiherr von Bentner; Graf von Armanstorf;
von Weintz; von Stürmer.

An
die Ständeversammlung, Kammer der Reichsräthe
und Kammer der Abgeordneten.

Nach
Königlichem Allerhöchsten Befehl:
der Staatsrath und Generals Sekretär,
Egid v. Kobell.

Bekanntmachung.

(Privilegium für den Buchhändler Louis Hallberger in Stuttgart gegen den Nachdruck sämmtlicher Werke E. Spindlers.

L u d w i g
von Gottes Gnaden König von Bayern
.c. ic.

Nachdem der Buchhändler Louis Hallberger in Stuttgart um Verleihung eines förmlichen Privilegiums gegen den Nachdruck sämmtlicher Werke von E. Spindler, deren Verlag derselbe rechtmäßig erworben, so wie gegen den Verkauf fremder Nach-

drücke dieser Werke in unsrem Königreiche die allerunterthänigste Bitte gestellt hat; so wollen wir demselben das nachgesuchte Privilegium auf den Zeitraum von zehn Jahren, vom Tage gegenwärtiger Ausfertigung anfangend, hierdurch allergnädigst ertheilen, und gebieten demnach sämmtlichen Unterthanen unsres Königreichs, insbesondere allen darin angefessenen Buchdruckern und Buchhändlern bey Vermeidung unsrer allerhöchsten Ungnade und einer Strafe von Einhundert Dukaten, wovon die eine Hälfte unsre im Herat, die andere dem gedachten Verleger Hallberger zu-

fallen soll, wider Wissen und Willen des Lehrern C. Spindlers Werke unter keiner Form, weder selbst nachzudrucken, noch den Verkauf fremder Nachdrücke zu übernehmen, oder auf irgend eine Art zu begünstigen.

Hiernach weisen Wir sämtliche Obrigkeitkeiten Unseres Königreiches an, den privilegierten Verleger besagter Werke gegen alle Beinträchtigung drüstigst zu schützen, die ihnen angezeigten Nachdrücke sogleich wegzunehmen, und jenem zu seiner freyen Verfügung zustellen zu lassen.

Wir wollen, daß dieses Privilegium zu Jedermann's Nachricht und Warnung durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werde.

Zu dessen Urkunde haben Wir diesen Brief eigenhändig unterzeichnet, und Unser geheimes Canzleyinsiegel beydrucken lassen.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den Siebenzehnten Juny im Jahre Eintausend achtundhundert Einunddreißig.

L u b w i g.

v. Stürmer.

Auf

Königlichen Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär,
Fr. v. Kobell.

Pfarreien- und Beneficien-Verleihungen und Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben folgende Pfarreien und Beneficien aller- gnädigst zu verleihen geruht:

unterm 6. Juny d. J. die Pfarrey Rasch, Dekanats Altdorf, dem bisherigen Pfarrer zu Issigau, Dekanats Steben, Georg Simon Nikolaus Schidz;

unterm 9. Juny d. J. die Pfarrey Müßbach, Dekanats Neustadt an der Hardt, dem bisherigen zweyten Lehrer an der lateinischen Schule zu Grünstadt, Friedrich Brösch;

die Pfarrey Rettenbach, Landgerichts Oberdorf, dem Pfarrer Gebhard Immel von Remnatsried, des nämlichen Landgerichts;

die Pfarrey Buch, Landgerichts Rain, dem Pfarrer Johann Evangelist Schaber von Illdorf, des nämlichen Landgerichts;

unterm 11. Juny d. J. die Pfarrey Gebronthausen, Landgerichts Pfaffenholzen, dem Pfarrer Joseph Heffner in Wollnach, des nämlichen Landgerichts;

unterm 13. Juny d. J. die Pfarrey Fürnheim, Dekanats Dettingen, dem Pfarrer

amtscandidaten Johann Christian Adam Verner aus Weidenberg;

unterm 14. Juny d. J. das Beneficium Kirchschlethen, Landgerichts Scheßlitz, dem dermaligen Pfarrer in Ullstadt, Landgerichts Neustadt an der Aisch, Priester Anton Lindner;

unterm 16. Juny d. J. die Pfarrey Emmering, Landgerichts Bruck, dem Pfarrer Bartholomä Graf von Mittelstetten, des nämlichen Landgerichts;

die Pfarrey Pfaffenhofen en der Glon, Landgerichts Friedberg, dem Pfarrer Jakob Wimmer von Wenigmünchen, Landgerichts Bruck;

unterm 17. Juny d. J. die Pfarrey Ormesheim, Landcommissariats Zweibrücken, dem Pfarrer Jakob Hemmer zu Kirtweiler, Landcommissariats Landau;

die Pfarrey Augendorf, Dekanats Seibelsdorf, dem Pfarramts-Candidaten

und Studienlehrer in Hof, Johann Wilfert;

unterm 18. Juny d. J. die Pfarrey Obermarchenbach, Landgerichts Moosburg, dem Cooperator zu Holzen, Landgerichts Ebersberg, Priester Bartholomä Seefelder;

die Pfarrey Entraching, Landgerichts Landsberg, dem Cooperator in Schwarzbach, Landgerichts Deggendorf, Maria Holtermaier.

Seine Majestät der König haben vermöge an das Königl. protestantische Oberconsistorium unterm 7. Juny d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung die von der Freyherrlich von Kunzbergischen Patronatsherrschaft für den dermaligen Pfarrer zu Obersteinbach, Dekanats Burgaslach, Christian Sebald Cramer, auf die Pfarrey Ermreuth, Dekanats Gräfenberg, ausgestellte Präsentation zu genehmigen, und derselben die landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Regierungs-Blatt

für

das

Königreich

Bayern.



Nro. 25.

München, Sonnabend den 9. July 1831.

Inhalt.

Bekanntmachungen: Zuteilung der Steuerdistrikte Neigersbeuern und Sachsenkam an das Landgericht Tölz. — Nachweis über die Verwendung der vom ersten Januar bis letzten December 1830 angefallenen Zaren aus verliehenen Gewerbsprivilegien. — Dienstesnachrichten. — Auszug aus der Adelsmatrikel.

Bekanntmachung.

Zuteilung der Steuerdistrikte Neigersbeuern und Sachsenkam an das Landgericht Tölz.

Seine Majestät der König haben vermöge an die Königliche Regierung

des Isarkreises unterm 20. April d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung zu genehmigen geruht, daß die dem Landgerichte Miesbach einverleibten Steuerdistrikte Neigersbeuern und Sachsenkam von demselben getrennt, und dem Landgerichte Tölz zugetheilet werden.

N a φ-

über die Verwendung der vom ersten Januar bis letzten Decem-

Rechnungs- Periode	Goll = Einnahme.												Summa der Goll- Einnahme.		
	Aktivität des verigten Jahres.	Aus Taxen für neu verliehene Privilegien.						Aus Rückständen der 1sten der 2ten							
		Schl. d. Privi- legien.	Betrag der Taxen.			Total.			Taxabfälle.			Total.			
vom	bis	fl. kr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	
18	30.														
1. Jän.	31. Debr.	2237	5	42	317	30	502	30	820	—	176	15	521	30	
														3754 50	

iv e i 6

ber 1830 angefallenen Taxen aus verliehenen Gewerbsprivilegien.

Ausgaben auf										Summa der Aufgaben	Aktivrest des nächsten Jahres.		
Rückstände der ersten		Festen der zweiten		Unterstützungen für Gewerbetreibende		Nachlässe und Verluste.		Regies- Kosten.					
				säol	Ve raa								
Zehntel.				der Unterstützungen.									
fl.	[fr.]	fl.	[fr.]	fl.	[fr.]	fl.	[fr.]	fl.	[fr.]	fl.	[fr.]	fl.	[fr.]
130	-	372	30	12	2940	-	240	-	-	16	3682	16	72

Dienstes-Nachrichten.

Se. Majestät der König haben allernädigst geruht:

unterm 14. März l. J. den Gustav Heinrich Freyherrn von Stain zum Rechtenstein zum Königlichen Kammerjunker zu ernennen;

unterm 22. Juni d. J. das erledigte Rentamt Dahn im Rheinkreise dem Rechnungscommissär Joh. Mich. Faller bey der Regierung des Rheinkreises, in provisoriischer Eigenschaft zu verleihen;

unterm 24. Juni d. J. den Zollunterinspektor Max Sattler in Aschaffenburg seinem Besuche gendäß auf die Zollunterinspektorstelle in Königshofen zu versetzen und zugleich zu beschließen, daß dem bisherigen Verweser derselben, Julius Ferdinand Schneider, die Verwaltung der Zollunterinspektorstelle zu Aschaffenburg übertragen werde.

Auszug aus der Adelsmatrikel.

Der Adelsmatrikel des Königreichs wurden einverleibt:

am 14. März d. J. der Chemiker und Fabrikant Albert Joseph Edler von Riehthal zu Schweinfurt, sammt Abkömmlingen bey der Adelsclasse lit. R. sol. 64. act. Nro. 1155.

am 16. März d. J. der Acessuist der Königl. Regierung des Obermainkreises, Leopold von Hüllesheim in Bayreuth, sammt Abkömmlingen, bey der Adelsclasse lit. II. sol. 103. act. Nro. 1201.

am 1. September 1828 der Königl. Regierungsraath Joseph von Ringel in Regensburg sammt Abkömmlingen bey der Adelsclasse lit. R. sol. 41. act. Nro. 3075.

am 12. May d. J. der K. K. Oesterreichische Rittmeister Wilhelm Graf von Hompesch, als erstgeborener Sohn des Königl. Großbritannischen Generals und Besitzers der Hofmark Berg am Laim, Ferdinand Grafen v. Hompesch, bey der Grafenclasse lit. II. sol. 10. act. Nro. 2316.

am 24. May d. J. Ferdinand Martin Freyherr von Rast, Herr zu Taal, sammt Abkömmlingen, bey der Freyherrnclasse lit. R. sol. 43. act. Nro. 2364.

München am 22. Juni 1831.

Regierungs-Blatt

für

das

Königreich

Bayern.



Nro. 26.

München, Mittwoch den 13. July 1831.

Inhalt.

Berordnung: Die temporäre Verschärfung der Aufsicht auf den Messeverkehr betr. — Dienstesnachrichten. — Königl. Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen. — Landwirth des Königreichs. — Königl. Genehmigung einer magistratischen Wohl zu Fürth.

Berordnung.

(Die temporäre Verschärfung der Aufsicht auf
den Messeverkehr betr.)

Ludwig
von Gottes Gnaden König von Bayern

2c. 2c.
Wir haben Uns bewogen gefunden,

in Erwägung der möglichen Gefahren, die aus dem freyen Handel mit solchen Waaren entspringen könnten, welche aus den ver- malen von den orientalischen Brechuhre an- gesteckten Ländern bezogen sind, bis auf weiters den Verkehr auf jenen größtern Messen und Märkten Unseres Königrei- ches, die theils von ausländischen Kauf-

und Handelsleuten, theils mit Waaren be-
zogen werden, die aus Russland, Polen
oder Galizien herkommen, einer näheren
Aufficht unterwerfen zu lassen, und dem-
nach zu verordnen, wie folgt:

I.

Ausländische Kaufleute, welche diese Messen und Märkte beziehen, sind verbun-
den, bey der Polizeybehörde des Markt-
ortes über ihren Aufenthalt in den letzten
zwanzig Tagen vor dem Marktbezug durch
Pässe oder sonstige Legitimationen sich aus-
zuweisen.

II.

Auch inländische Kauf- und Handels-
leute, welche diese Messen und Märkte be-
ziehen, sind verpflichtet, sich zu dem Be-
zuge derselben mit Reisepässen zu versetzen,
und es wird in so weit die Bestimmung
der Verordnung vom 16. März 1809 §. 1.
nach dem derselbst bereits ausgedrückten
Vorbehalte, temporär außer Wirkung gesetzt.

Die Aufficht auf Individuen, die leis-
ten ordentlichen Handel treiben, ist zu
verschärfen, und gegen in- und ausländische
Betteljuden die Verordnung vom 16. Au-
gust 1809 in strengen Vollzug zu setzen.

III.

Die WaarenSendungen zu diesen Messen
und Märkten sind,

1) wenn sie vom Auslände kommen
mit den Zollpässen, und

2) wenn sie über die Grenzen des Unter-
und Obermaynkreises gegen Sachsen, dann
über die Grenzen des Obermayn-, Regen-,
Unterdonau- und Isarkreises gegen Böh-
men, Österreich und Salzburg eintreten,
an welchen Grenzen besondere Vorsichts-
maßregeln gegen die Verbreitung der
Cholera dermalen angeordnet sind, zugleich
mit den Nachweisen zu begleiten, welche
nach den deßfallsigen Vorschriften für den
Eintritt an der Grenze nothwendig sind,
und auf welchen sich die Visa der zur Con-
trollirung dieser Legitimationen bestimmten
Grenzzoll- und Polizeybehörden befinden
muss.

3) WaarenSendungen aus inländischen
Waarenlagern sind mit Verzeichnissen zu
begleiten, die von dem Versender ausges-
stellt, und von der Polizeybehörde des Ver-
sendungsortes mit dem unentgeltlich zu er-
theilenden Bezeugnisse versehen seyn müssen,
dass unter der Sendung keine solchen aus-
ländischen Waaren sich befinden, die nach
den angeordneten Vorsichtsmaßregeln ge-
gen die benannte Krankheit wegen ihrer
Beschaffenheit, ihrer Herkunft und der Zeit
ihrer Versendung nach Bayern dem Ver-
kehr nicht ohne Besorgniß überlassen wer-
den können.

Als solche Waaren sind aber Bett- und Schreibfedern, Pferde- und Kühhäare, Borsten, Flachs, Hanf, rohe Häute und Felle, Leder, Tuchten, Pelzwerk, Segeltuch, Tauwerk, Werg und Wolle, und überhaupt Gegenstände mit rauher und haariger Oberfläche zu betrachten, die seit dem Monat Januar dieses Jahres aus Russland, Polen und Gallizien bezogen, weder auf dem Transporte noch mittlerweise einer Reinigung unterlegen, und bisher im verpackten Zustande geblieben sind.

Unsere Kreisregierungen, Kammern des Innern, haben zum Vollzug dieser, durch die Kreis-Intelligenzblätter noch besonders bekannt zu machenden, Anordnungen unverzüglich das Geeignete zu verfügen.

München am 11. July 1831.

Ludwig.

Graf v. Armanstorff. v. Stürmer.

Auf
Königlichen Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär,
Gr. v. Kobell.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

unterm 7. July d. J.: dem bisherigen Landrichter Joh. Nepomuk Bartisch zu Mühldorf und dem Kreis- und Stadtgerichtsrath Joachim Kaiser in München den nachgesuchten Wechsel ihrer Stellen allergnädigst zu bewilligen, u d in Folge dessen den Kreis- und Stadtgerichtsrath Joachim Kaiser als Landrichter in Mühldorf zu ernennen;

den Landrichter Liet. Paul von Haerl zu Altötting, in Rücksicht seiner durch vorgelegte amtliche und ärztliche Bezeugnisse nachgewiesenen bedenklichen Augenschwäche, nach §. 22. lit. D. der IX. Beyslage zur Verfassungs-Urkunde, auf sein Ansuchen, unter Bezeugung der allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen seit 25 Jahren geleisteten treuen und eifrigen Diensten, in temporären Ruhestand zu versetzen, und

die hierdurch in Erledigung kommende Landrichterstelle in Altötting dem Landrichter Dr. Max August Schilcher zu Berchtesgaden, auf sein Ansuchen um Verschung an ein seinen Gesundheitsumständen den zuträglicheres Amt, zu übertragen;

als Landrichter in Berchtesgaden den bisherigen ersten Landgerichtsassessor Maximilian Freyherrn von Ott zu Wasserburg zu ernennen;

den Gerichtsarzt zu Schweinfurt, Dr. Ohlhaut, auf das eisledigte Landgerichts-Physikat Würzburg, rechts des Mayns, seinem Ansuchen entsprechend, zu versetzen.

Königliche Genehmigung zur Annahme fremder Dekoratioen.

Nachdem Seine Majestät der König der Franzosen dem Königlichen Generals-Commissar und Regierungspräsidenten von Stichaner das Großoffizierskreuz der Ehrenlegion verliehen haben, so geruhen Seine Majestät der König unterm 29. dieses Monats die Ermächtigung zur Tragung dieser Decoration demselben zu ertheilen.

München den 30. Juny 1831.

Landwehr des Königreichs.

Seine Majestäte der König haben allergnädigst geruht:

unterm 30. Juny d. J. den bisherigen Landwehrhauptmann, Landrichter Dr. Krumm, zum Major und Commandanten des Landwehrbataillons Sonthofen zu befördern;

unterm 6. July d. J. den Forstmeister Grafen Carl v. Soden zum Major und Commandanten des Landwehrbataillons zu Gunzenhausen zu ernennen.

Königl. Genehmigung einer magistratischen Wahl zu Fürth.

Seine Majestät der König haben vermöge an die Königl. Regierung des Regalkreises unterm 28. Juny d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung, die vollzogene Wahl eines rechtakademischen Magistratsraths zu Fürth zu genehmigen, und dem als rechtakademischen Magistratsrat gewählten Adam Friedrich Möller die als sehrhöchste Bestätigung zu ertheilen geruht.

Regierungs-Blatt

für das
Königreich Bayern.



Nro. 27.

München, Sonnabend den 16. July 1831..

J u n k t.

Bekanntmachung: Die Uebereinkunft unter den Uferstaaten des Rheins und die auf die Schiffahrt dieses Flusses sich beziehende Ordnung betr.

Bekanntmachung.

(Die Uebereinkunft unter den Uferstaaten des Rheins und die auf die Schiffahrt dieses Flusses sich beziehende Ordnung betr.)

Königreich Bayern.
Staatsministerium des Königl. Hauses
und des Neuherrn.

Die folgende Uebereinkunft unter den

Uferstaaten des Rheins und die auf die Schiffahrt dieses Flusses sich beziehende Ordnung nebst der Ratificationsurkunde Seiner Königlichen Majestät dd. München den 30. März 1831 wird nachstehend durch das Regierungsblatt der

genauen Nachachtung wegen zur öffentlichen Kunde gebracht.

München den 5. July 1831.

Auf
Seiner Majestät des Königs Al-
lerhöchsten Befehl:
Graf v. Armanstorp.

Durch den Minister:
der expedirende geh. Sekretär;
statt dessen:
W e s n a r d.

(Ratifikationsurkunde der Rheinschiffahrtsordnung vom 31. März 1831.)

W i r E u d w i g,
von Gottes Gnaden König von Bayern
K. R.

Thun kund und bekennen hiermit:
Nachdem Wir, Seine Majestät der König der Franzosen, Seine Majestät der König von Preußen, Seine Majestät der König der Niederlande, Seine Königl. Hoheit der Großherzog von Baden, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen, und Seine Durchlaucht der Herzog von Nassau in Folge vielfähriger, von Commissarien aller betheiligten Höfe zu Mainz gepflogenen Verhandlungen über die Auffassung einer Rheinschiffahrtsordnung auf den

Grund der allgemeinen und besondern Beschlüsse, welche der, am Congresse zu Wien den 9. Juni 1815 unterzeichnete Hauptvertrag und die demselben als interessanter Theil angehängten, von der Rheinschiffahrt handelnden zweihundreißig Artikel zu diesem Ende festgestellt haben, und in Erwähnung der, hierbei eingetretenen Schwierigkeiten dahin übereingekommen sind, alle die über allgemeine Grundsätze des gedachten Congressvertrages in Bezug auf die Rheinschiffahrt erhobenen Streitfragen, so wie die daraus abzuleitenden Folgerungen unberührt zu lassen, und auf der Grundlage eines Gesammliniebezeichnisses gegenseitig gemachter und angenommener Vorschläge, jedoch unter dem aussdrücklichen Vorbehalte, daß diese Verständigung den allerseits behaupteten Rechten und Grundsätzen in keiner Art Eintrag thun solle, eine Vereinbarung über diejenigen Maßregeln und reglementarischen Bestimmungen zu treffen, deren die Rheinschiffahrt nicht länger entbehren kann. Und nachdem gedachte Uebereinkunft im gemeinsamen Einverständniß glücklich zu Stande gekommen, und am 31. März d. J. von den gegenseitigen Bevollmächtigten in acht gleichlautenden deutschen Originalausfertigungen, und in acht gleichlautenden französischen Originalausfertigungen, wovon eine deutsche und eine französische für jeden der

sieben kontrahirenden Theile, eine deutsche und eine französische aber zur Hinterlegung bey den gemeinschaftlichen Commissionsacten, um daselbst zum gemeinsamen Gebrauche der teilnehmenden Regierungen zu dienen, unter Vorbehalt der Ratificationen, in Mainz unterzeichnet worden ist; so erklären Wir hiermit nach sorgfältiger Prüfung und Erwagung alier und jeder, in dem erwähnten, als:

Uebereinkunft unter den Uferstaaten des Rheins und auf die Schiffahrt dieses Flusses sich beziehende Ordnung oder im französischen Texte als:

Convention entre les Gouvernemens des Etats riverains du Rhin et règlement relatif à la navigation du dit fleuve

bezeichneten Verträge enthaltenen und daselbst in zehn Titeln und hundert und neun Artikeln zusammengestellten Bestimmungen, welche, als wören sie hier von Wort zu Wort eingeschaltet, anzusehen sind, daß Wir dieselben im deutschen wie im französischen Originaltexte, jedoch unter Beziehung auf den obenerwähnten, im Eingange des Vertrages befindlichen Vorbehalt, ingliedern auf die von Unserm Bevollmächtigten zu den Protokollen der Rheinschiffahrtcentralcommission gegebenen Er-

Härrungen, und auf die unter dessen Mitwirkung von derselben gefassten Beschlüsse durchaus genehmigt haben; so wie Wir solche Kraft der gegenwärtigen, in gewöhnlicher Form ausgestellten Bestätigungsurkunde feierlich genehmigen, indem Wir für Uns und Unsere Nachkommen auf Unser Königliches Wort versprechen, gesuchten Bestimmungen getreulich nachzusommen, so wie auch darüber zu wachen, daß sie von Unsern Behörden und Unternthanen jederzeit genau erfüllt werden.

Zu mehrerer Bekräftigung dessen haben Wir Unsere Bestätigungsurkunde in acht gleichlautenden Exemplaren, wovon sieben für die mit contrahirenden Theile je besonders, die achte aber zur Hinterlegung bey den gemeinschaftlichen Commissionsacten bestimmt ist, eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm gröszen Staatsiegel versehen.

So geschehen zu München den dreißigsten May im Jahre des Herrn Einthalend Achthundert ein und dreißig.

Ludwig.

Graf von Armanstorp.

Auf

Königlich Allerhöchsten Befehl:

v. Baumüller.

U e b e r e i n k u n f t
u n t e r
d e n U s e r s t a a t e n d e s R h e i n s u n d a u f d i e
S c h i f f s a h r t d i e s e s F l u s s e s s i c h b e z i e h e n d e
O r d n u n g .

Da die Absfassung einer definitiven Rheinschiffahrtsordnung, nach den Bestimmungen der Wiener Congreßacte, Schwierigkeiten in Folge der Art und Weise gefunden hat, wie von den Regierungen der Userstaaten die allgemeinen Grundsäke dieser Acte in ihrer Anwendung auf die aus Deutschland geraden Weges durch die Niederlande in's offene Meer und umgekehrt fahrenden Schiffe verstanden worden sind; indem Seine Majestät der König der Niederlande beharlich behaupteten, daß sich Ihre Souveränitätstrechte, ohne die mindeste Beschränkung, über das Ihre Staaten bespülende Meer selbst dahin erstrecken, wo mit demselben die Gewässer des Rheins zusammenfließen, und daß als die Fortsetzung dieses Stromes innerhalb der Niederlande nur der Eck allein, nach den der Wiener Congreßacte vorausgegangenen Verhandlungen, angesehen werden müsse; während Seine Majestät der König von Preußen, Seine Majestät der König von Bayern und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen beharlich behaupteten, die Ausübung dieser Rechte, so weit solche

auf die aus dem Rhein in's offene Meer und umgekehrt fahrenden Schiffe angewendet werden wollten, sey durch die Wiener Congreßacte beschränkt worden, und unter der Benennung des Rheins habe besagte Acte den ganzen Lauf, alle Arme und alle Ausmündungen dieses Stromes innerhalb der Niederlande ohne irgend einen Unterschied begriffen; — Ansichten, welchen nun ebenfalls Seine Majestät der König der Franzosen und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden beygetreten sind: so haben die Userstaaten für angesessen erachtet, alle die, über allgemeine Grundsäke der Wiener Congreßacte in Bezug auf die Rheinschiffahrt erhobenen Streitfragen, so wie die daraus abzuleitenden Folgerungen unterhürt zu lassen und auf der Grundlage eines Gesammtinbegriffes gegenseitig gemachter und angenommener Vorschläge, jedoch unter dem ausdrücklichen Vorbehalte, daß diese Verständigung den beyderseits behaupteten Rechten und Grundsäken in keiner Art Eintrag thun solle, eine Vereinbarung über dieselben Maßregeln und reglementarischen Bestimmungen zu treffen, deren die Rheinschiffahrt nicht länger entbehren kann.

Zu diesem Zwecke haben die nachstehend bezeichneten hohen Vertragschließenden Theile, namentlich:

Seine Kdnigl. Hoheit der Grossherzog von Baden, den Herrn Johann Lambert Bächler, Ihren Legationsrath, Ritter des Grossherzoglich-Badischen Zähringer Löwenordens und des Kaiserlich-Russischen St. Annenordens II. Classe;

Seine Majestät der König von Bayern, den Hrn Bernh. Sebst v. Nau, Ihren geh. Hofcath, Ritter des Civil-Verdienstordens der Königlich-Bayerischen Krone, des Kaiserlich-Oesterreichischen Leopold- und des Kaiserlich-Russischen St. Annenordens II. Classe;

Seine Majestät der König der Franzosen, den Herrn Hubert Engelhardt, Ihren Commissär;

Seine Kdnigl. Hohheit der Grossherzog von Hessen und bey Rhein, den Herrn Georg Carl August Verdiier, Ihren Regiesungsrath;

Seine Durchlaucht der Herzog zu Nassau, den Herrn Ludwig von Rößler, Ihren geheimen Rath und General-Domainen-Director, Ritter des Königlich-Niederländischen Löwenordens, des Civil-Verdienstordens der Königlich-Bayerischen Krone und des Königlich-Württembergischen Ordens der Krone;

Seine Majestät der König der Nieder-

lande, den Herrn Johann Bourcoud, Ihren Staatsrat, Ritter des Königlich-Niederländischen Löwenordens;

Seine Majestät der König von Preußen, den Herrn Heinrich Delius, Ihren Regierungs-Chef-Präsidenten, Ritter des Königlich-Preußischen rothen Adlerordens II. Classe mit Eichenlaub und Commandeur des königlich Französischen Ordens der Ehrenlegion;

zu Ihren bevollmächtigten Commissaire ernannt, welche nach Auswechselung ihrer in guter und gehöriger Form besunden Vollmachten, über folgende Artikel übereingekommen sind:

Erster Titel.

Von der Schiffahrt auf dem Rhein im Allgemeinen und von den in dieser Hinsicht unter den hohen vertragsschließenden Theilen gegenseitig verabredeten Anordnungen und Zusständnissen.

Artikel 1.

Die Schiffahrt auf dem Rheinströme in seinem ganzen Laufe soll von da an, wo dieser Flug schiffbar wird, bis in die See, sowohl aufwärts als abwärts, völlig frey seyn und in Bezug auf den Handel niemanden untersagt werden können, wobei man sich jedoch nach den Polizeyvorschriften,

welche die Aufrechthaltung der allgemeinen Sicherheit erfordert, und nach den durch die gegenwärtige Ordnung festgesetzten Bestimmungen zu achten hat.

Artikel 2.

Seine Majestät der König der Niederlande erklären Sich damit einverstanden, daß als Fortsetzung des Rheins innerhalb des Königreichs der Niederlande, der Lek und der mit dem Namen „Waal“ bezeichnete Stromarm betrachtet werden.

Auf diese beiden, als Verlängerung des Rheins zu betrachtenden Flüsse, finden demnach die Bestimmungen der gegenwärtigen Rheinschiffahrts-Ordnung Anwendung.

Artikel 3.

Schiffe, die Eigenthum der Unterthanen der Uferstaaten und zur Rheinschiffahrt gehörig sind, dürfen, wenn sie durch das Königreich der Niederlande aus den Rhein gewässern in die offene See und umgekehrt fahren, zu keiner Umladung oder Löschung angehalten werden.

Für die hier in Rede stehenden Schiffe, falls dieselben geraden Weges und ohne umzuladen durch das Königreich der Niederlande fahren, soll die Verbindung mit der offenen See, sowohl bei ihrer Ausfahrt durch den Lek und die Waal, als bei ihrer Einfahrt aus der See in diese Stromarme, mittelst der besuchtesten Wasserstrassen statt

finden; nämlich für die Schiffe, welche sich des Lek's bedienen, Rotterdam und Briel vorbei, und für diejenigen, welche sich der Waal bedienen, Dordrecht und Helvoetsluis vorbei durch das Hollandsdiep und das Haringvliet; alles jedoch unter den in gegenwärtiger Ordnung enthaltenen Klauseln und Bedingungen, so weit solche darauf anwendbar sind.

Den besagten Schiffen soll auch die Benutzung der, mittelst des Canals de Voorne etwa herzustellenden künstlichen Wasserverbindung mit Helvoetsluis unter dem Vorbehalte freystehen, daß sie alsdann dieselben besondern Gebühren, welchen die niederländischen National-Fahrzeuge wegen des Gebrauches der gedachten Wasserversbindung unterworfen seyn werden, dafür zu entrichten haben würden.

Sollte durch Naturereignisse oder Kunstanlagen die direkte Verbindung mit der offenen See über Briel oder Helvoetsluis in der Folge für die Schifffahrt unbrauchbar werden; so wird die niederländische Regierung an deren Stelle dem Handel und der Schifffahrt der Rheinuferstaaten eine andere Wasserstrasse anweisen, welche eben so gut ist als diejenige, die dem Handel und der Schifffahrt ihrer eigenen Unterthanen zum Ersegen, für jenen unbrauchbar gewordenen Verbindungsweg eröffnet werden wird.

Ebenso soll für den Fall, wenn der Canal de Voorne unsfahrbart werden, und an dessen Stelle zu Gunsten des Handels und der Rheinschiffahrt der niederländischen Unterthanen, ein anderer künstlicher Verbindungsweg mit Helvoetsluys treten sollen, den Schiffen, welche Eigenthum der Unterthanen der übrigen Rheinuerstaaten und zur Rheinschiffahrt gehörig sind, die Mithilbung dieses Verbindungsweges unter denselben Obsiegenheiten verstattet seyn, welche den Niederländischen Schiffen gleicher Art alsdann werden aufgelegt werden.

Als zur Rheinschiffahrt im Sinne der gegenwärtigen Ordnung gehörig, sollen alle Schiffe betrachtet werden, deren Patrone oder Führer, abgesehen von den im Artikel 27 bezeichneten Papieren, mit dem im Artikel 42 vorgeschriebenen Patente versehen sind.

Artikel 4.

Waaren, die aus der offenen See eingehen, um durch die Gewässer der Waal oder des Leck's über Lobith nach Deutschland, Frankreich, der Schweiz oder weiter geführt zu werden, oder solche, die aus Deutschland, Frankreich, der Schweiz oder weiter her kommen und durch die fraglichen Gewässer in die offene See ausgeführt werden sollen, unterliegen zwar, wenn sie ohne Ausladung direct transitiren, den weiter unten im Artikel 39 angegebenen Formalsätzen, sind jedoch bey ihrem Durchgange

durch das Niederländische Gebiet auf den, im vorhergehenden Artikel vorgezeichneten Wasserstrassen, von allen Transito-Abgaben, Zöllen oder anderen dergleichen Gebühren frey. — An die Stelle dieser lehtern tritt eine fest bestimmte Abgabe (droit fixe) von Dreyzehn und einem Viertel Centen niederländischen Geldes für den Centner bey der Bergfahrt und von Neun Centen niederländischen Geldes für den Centner bey der Thalfahrt, mit Ausnahme derjenigen Artikel, welche in dem, der gegenwärtigen Uebereinkunft unter lit. A bezeugten Verzeichnisse einzeln namhaft gemacht sind, und für welche, nach den darin enthaltenen Ansägen, eine fest bestimmte Abgabe von höherem oder geringerem Betrage zu zahlen ist. Sofern es indessen Seine Majestät der König der Niederlande etwa angemessen erachten sollten, einen Theil der Schiffsfahrts-Abgaben für die Strecken von Lobith bis Krimpen oder Gorcum, oder umgekehrt nicht erheben zu lassen, soll es Allerhöchst-Ihnen unbekommen seyn, diesen Theil noch der gedachten festbestimmten Abgabe hinzuzuzählen. Da diese Abgabe nach der Strecke von Gorcum bis in die offene See, auf dem Wege Dordrecht und Helvoetsluys vorbe, durch das Hollandsdiep und das Hasringsliest, mit Beobachtung des Verhältnisses der mutmaßlichen Entfernung zwischen Straßburg und der Niederländischen

Die nämlichen Bestimmungen, sowohl hinsichtlich der festbestimmten Abgabe, als in Betreff der Befahrung niederländischer Gewässer, Flüsse und Kanäle, finden auf Patrone oder Führer solcher, den Unterthanen der Userstaaten zustehender und zur Rheinschiffahrt gehöriger Schiffe Anwendung, welche, von der See kommend, Waaren geladen haben, die zur Durchfahrt nach dem Rhein, eine der Städte Rotterdam, Dordrecht oder Amsterdam vorbeigegangen sind und daselbst ausladen, sey es, um dort Waaren in Niederlagen zu lagern oder solche zum innern Verbrauch abzuliefern, oder sey es auch, um ihre Ladung zu vervollständigen, und demnächst, um sich an den Ort ihrer Bestimmung zu begeben, nach dem Rhein fahren wollen.

Artikel 6.

Ebenso wird für alle, Rheinabwärts über See auszuführende, oder von der See her auf dem Rhein nach Deutschland, Frankreich, der Schweiz oder einer weiteren Bestimmung einzuführende Waaren, wenn sie für die Häfen von Rotterdam, Dordrecht oder Amsterdam bestimmt sind, um in den in besagten Häfen errichteten Zoll-Niederlagen auf längere oder kürzere Zeit gelagert zu werden, Befreiung von den gewöhnlichen Transito-Gebühren zugestanden. In diesem Falle tritt die, durch Artikel 4 und den ihm beigefügten Tarif fest-

bestimmte Abgabe an die Stelle der Transito-Gebühren, gleichviel welcher unter den oben benannten Handelsplätzen auch zum Orte der Niederlage gewählt werden mag; jedoch mit Vorbehalt der, durch die allgemeine niederländische Gesetzgebung als Schutzwehr gegen Unterschleife vorgeschriebenen Zoll-Formalitäten, der Lokal-Verordnungen über Hafenpolizey und der Zahlung der gewöhnlichen Wasser-Wegegelder, Schleusen- und Brückengelder auf Flüssen, Gewässern und Kanälen, die nicht zu den im Artikel 3 bezeichneten directen Rheinstraßen gehören.

Die auf die oben besagte Weise in Niederlagen zu lagernden Waaren zahlen, als zum Rheinhandel der Unterthanen von Userstaaten gehörig, an Magazin-, Wohlwerks-, Kran- und Wagegebühren, sofern dabei von dergleichen Anlagen Gebrauch gemacht wird, überhaupt nur die, im nachfolgenden Artikel 69 als Maximum angegebenen Beträge.

Artikel 7.

Um bey den im vorhergehenden Artikel erwähnten niederländischen Niederlagen die Vortheile der Befreiung von den gewöhnlichen Transito-Gebühren zu genießen, müssen die aus Deutschland, Frankreich, der Schweiz oder weiter her kommenden Waaren auf Schiffen, die der Rheinschiffahrt angehören, hingebracht worden seyn, in welchem Falle sie, ohne

Unterschied der Flagge, unter welcher sie weiter verladen werden, anstatt jeder andern Zollgebühr, die im Artikel 4 festbestimmte Abgabe in dem Augenblick erst zu entrichten haben, wenn sie zur Ausfuhr über See declarirt worden sind.

Waaren hingegen, die von der offenen See kommen — gleichviel welcher Nation das Fahrzeug, worauf sie gebracht werden, angehören mag — sollen nach ihrer Ausladung in niederländischen Häfen die festbestimmte Abgabe, anstatt der Eingangs-, Ausgangs- oder Durchgangsabgaben, wozu eine andere Bestimmung derselben etwa Veranlassung geben könnte, alsdann erst zu entrichten haben, wenn sie zur Ausfuhr auf dem Rhein nach Deutschland, Frankreich, der Schweiz oder einer weiteren Bestimmung declarirt und zu diesem Ende an Bord eines zur Rheinschiffahrt gehörigen und einem Unterthan der Uferstaaten zusstehenden Fahrzeuges verladen worden sind.

In dem einen wie in dem andern Falle sind die fraglichen Waaren nur bis zu der, dem Orte, wo sie den Rhein verlassen, oder auch von der, dem Orte, wo sie in diesen Strom einlaufen, am nächsten belegten Zollstelle an, der Zahlung der gewöhnlichen Rheinschiffahrts-Gebühr unterworfen, wovon in den folgenden Titeln die Rede segn wird.

Artikel 8.

Den See-Tonnen-Geldern, so wie den Leuchthurm-Geldern, Lootsen-Geldern und andern dergleichen Abgaben, die jedes See-Schiff beyin Eingange und Ausgänge über See in den Niederlanden zu entrichten hat und deren Erhebung sich nach der dortigen gewöhnlichen Landes-Gesetzgebung richtet, geschieht durch die vorstehenden Artikel in keiner Art Eintrag, wobei jedoch die Bestimmung des nachfolgenden Artikels 12 zu beobachten ist.

Artikel 9.

Die hohen Regierungen der Uferstaaten machen sich zur Erwiederung der ihnen günstigen, in den vorstehenden Artikeln enthaltenen Stipulationen dazu verbindlich, die bereits durch die Wiener Congreßakte für den ganzen Lauf des Rheins verabschiedete allgemeine Befreyung von Transits-Gebühr zu Gunsten der niederländischen Schiffe auf den Wasser-Transport solcher Waaren auszudehnen, welche den Rhein verlassen und in Flässe, Kanäle oder andere schiffbare Verbindungswege des Inlandes einlaufen, um sodann durch die gedachten Staaten zu transittern, in so weit letzteres ohne Vertauschung des Wassers Transportes mit einem Land-Transporte geschehen kann.

Wo dieser Fall einer Vertauschung des Wasser-Transportes mit einem Land-Trans-

porte eintritt, unterliegen die Waaren den Anordnungen der gewöhnlichen Gesetzgebung jener respectiven Regierungen. — Die Schiffer, welche den Rhein verlassen, um sich schiffbarer Verbindungswege im Innern der Uferstaaten zu bedienen, haben sich in allen Fällen den daselbst zur Verhinderung von Unteschleissen hinsichtlich des Transits bestehenden Formalitäten, so wie der Zahlung der daselbst angeordneten Wasser-Wegeselde, Brücken- und Schleusengelder u. s. w. und zwar auf demselben Fuße, wie ähnliche Fahrzeuge der respectiven Uferstaaten, zu unterwerfen.

Artikel 10.

Die hohen Regierungen der übrigen Uferstaaten machen sich auch ihrerseits das zu anheischig, daß jede von ihnen eine oder mehrere Städte längs des Rheinufers zu Freyhäfen für den Rheinhandel erklären werde, namentlich:

die Preußische Regierung, die Städte Köln und Düsseldorf, indem sie sich zugleich bereit erklärt, die Zahl der Preußischen Freyhäfen in der Folge, wenn das Bedürfniß oder die Umstände es erfordern sollten, noch zu vermehren;

die Nassauische Regierung, Bieberich und Oberlahnstein;

die Hessische Regierung, Mainz;

die Badensche Regierung, Mannheim; die Bayerische Regierung, Speier; die Französische Regierung, Straßburg (vid. Art. 11);

samtliche Regierungen unter dem Vorbehalte, die Zahl ihrer Freyhäfen nach Gutfinden zu vermehren, solchergestalt, daß die aus dem Königreiche der Niederlande kommenden oder zum Transporte dahin bestimmten Waaren, welche auf niederländischen oder auf allen andern den Unterthanen der Rheinuferstaaten gehörigen Schiffen nach jenen Freyhäfen gebracht werden, auf längere oder kürzere Zeit daselbst in Niederlagen geslagert und demnächst zum fernerem Transsitiren auf dem Rhein oder auf den andern im Artikel 9 bezeichneten inneren schiffbaren Verbindungswege, mit der Bestimmung nach dem Innern von Deutschland oder nach der Schweiz, durch die Gebiete der Uferstaaten weiter befördert werden können, ohne in einem dieser bezüglichen Falle irgend einer Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsgebühr unterworfen zu seyn; jedoch mit dem Vorbehalte, zur Zeit ihrer Lagerung die in den betreffenden Freyhäfen allgemein festgesetzten Magazin-, Wohlwerks-, Kran- oder Wagengebühren entrichten zu müssen, welche aber in keinem Falle die durch den Artikel 69

der gegenwärtigen Ordnung fixirten Höhe übersteigen dürfen.

Uebrigens versteht es sich, daß Waaren, welche in den oben vorgesehenen Fällen die im Artikel 3 bezeichnete Rheinstraße oder die mit dem Rhein zusammenfließenden und einer ähnlichen Verwaltungs-Ordnung wie dieser Strom unterworfenen Flüsse verlassen, um auf anderen schiffbaren Wasserwegen durch die Uferstaaten zu transpirieren, den durch die bestehende Gesetzesgebung in besagten Staaten zur Controllirung und Beaufsichtigung der Zolls und Steuergeschriften vorgeschriebenen Formalitäten, so wie der Zahlung von Wassersweggeldern, Barrieren-, Brückenz., Schleusengeldern und anderen Abgaben dieser Art unterliegen können, ohne daß jedoch die niederländischen Schiffe oder die Waaren, welche aus den Niederlanden kommen oder dahin gehen, auf eine weniger vortheilhafte Art, als die Schiffe oder Waaren derjenigen Uferstaaten, durch deren Gebiet sie passiren, behandelt werden dürfen.

Artikel 11.

Den Regierungen der Uferstaaten des Mayn's, des Neckar's und anderer in den Rhein fallenden Flüsse soll für ihre Waaren in den niederländischen, so wie in den am Rhein zu errichtenden Freyhäfen der Genug derselben Vorrechte, wie solche in den vorstehenden Artikeln bewilligt sind, von

dem Zeitpunkte an verstattet seyn, wo sie in ihren respektiven Gebieten und an den Ufern besagter Flüsse ähnliche Freyhäfen unter den im vorstehenden Artikel erwähnten Stipulationen errichtet haben werden.

Da die französische Regierung den vorhergehenden drei Artikeln nicht unbedingt beitreten kann: so bezieht sich dieselbe hinsichtlich der Ausführung, welche auf ihrem Gebiet statt finden wird, auf die in dem Protokolle, welches diesem Reglement beigefügt ist, enthaltene Erklärung, indem solche die nämliche Kraft und Wirkung haben soll, als wenn sie wörtlich in den Vertrag aufgenommen wäre.

Artikel 12.

Als Gegenleistung dafür, daß die dem niederländischen Rheinhandel angehörigen, aus Deutschland, Frankreich, der Schweiz oder weiter her kommenden oder dahin gehenden Waaren, welche auf schiffbaren Wasserwegen durch die Uferstaaten geführt werden, von aller Transito- oder sonst festbestimmten Abgabe befreit sind, gewähren Seine Majestät der König der Niederlande ferner noch den zum Rheinhandel gehörigen Schiffen der Rheinuferstaaten, wenn dieselben zugleich für die Seefahrt bestimmt sind, Gleichstellung ihrer Flagge mit der niederländischen Flagge in Bezug auf Tonnengelder, Lootsen-, Leuchtturms- und andere vergleichbare Gebühren.

Um den Vortheil dieser Gleichstellung zu genießen, haben die Schiffspatrone und Führer nichts weiter zu thun; als den mit Erhebung besagter Gebühren beauftragten Beamten in den niederländischen Häfen das ihnen in ihrer Eigenschaft als Rheinschiffer, dem nachstehenden Artikel 42 gemäß, ausgestellte Patent vorzuzeigen.

Artikel 13.

Erignet sich der Fall, daß Schiffe, welche der Rheinschiffahrt angehörig und Eigenthum der Unterthanen der Uferstaaten sind, wegen eintretenden Bedürfnisses einer Unterbrechung ihrer Fahrt oder des Überwinterns halber, in einen niederländischen Hafen einzulaufen und dasselb durch höhere Gewalt theilweise oder gänzlich auszuladen gehöthigt sind: so sollen sie alles des Schutzes und aller der Vortheile zu genießen haben, welche durch die im fraglichen Königreiche bestehende Zoll-Gesetzgebung den Schiffen aller andern Nationen zugesichert sind, wobei sie sich jedoch den durch dieselbe Gesetzgebung gegen den Unterschleif vorgeschriebenen Vorsichtsmassregeln unterziehen müssen.

Es wird hierben ausdrücklich beworcket, daß der Aufenthalt von Rheinschiffen in niederländischen Seehäfen, wenn solcher durch die in gegenwärtigem Artikel ausgedrückten Ursachen herbeigeführt wird, zu keinem heraus abzuleitenden Anspruche auf Eingangs-, Ausgangs- oder Durch-

gangs- Abgaben irgend einer Art Veranlassung geben soll.

Diese nämliche Bestimmung kommt auch alsdann zur Anwendung, wenn bey einer dem obigen Artikel 4 gemäß statt findenden Verblyeung oder Versiegelung der Lücken oder der zur Waaren-Niederlage dienenden Räume, die Patrone oder Führer von Schiffen, welche von Krimpen oder Gorcum bis in die offene See oder umsgekehrt durch das niederländische Gebiet passiren, wegen Wassermangels oder anderer außerordentlicher Umstände halber zu lichten oder einige Waaren überzuladen gesnöthigt sind, ohne daß sie in irgend einen Hafen einlaufen; nur müssen sie sich vorher — abgesehen von den in den nachfolgenden Artikeln 38 und 39 angegebenen Abwesenheits- oder besondern Nothfällen — an die nächsten Zollbeamten gewendet haben, um die Bleye oder Siegel abnehmen zu lassen; auch müssen sie sich den weitern Vorlehrungen, welche von den letzteren zur Verhütung heimlicher Einschwärzung eines Theils der Ladung für nöthig gehalten werden, unterziehen; die solcher gestalt abgeladenen Waaren aber müssen demnächst, bevor sie an die leute zur Erhebung der Rheinschiffahrtszölle oder der festbestimmten Abgabe bestehende Zollstelle gelangen, wieder auf dieselben Schiffe verladen werden, welche sie gebracht haben.

Zweyter Titel.

Von den Rheinschiffahrts-Abgaben und den Mitteln, sich von der gehörigen Entrichtung derselben zu versichern.

Artikel 14.

Wer auf dem Rhein, von da, wo derselbe schiffbar wird, bis nach Keimpfen oder Gorcum, mit Inbegriff des Led's und der Waal, und umgekehrt, Schiffahrt treibt, hat unter dem Titel von Schiffahrtsabgaben:

- 1) eine Schiffssgebühr für jedes Schiff, dessen Ladungsfähigkeit auf Fünfzig Gentner und höher steigt;
- 2) einen Zoll von der Ladung nach ihrem Gentner-Gewicht zu zahlen.

Artikel 15.

Zur Erhebung der Schiffss-Gebühr und des Zolles von der Ladung sind folgende Zollstellen bestimmt:

- a) für die Fahrt abwärts:

Breisach, bey Straßburg an der großen Rheinbrücke, Neuburg, Mannheim, Mainz, Taub, Coblenz, Andernach, Linz, Köln, Düsseldorf, Ruhort, Wesel, Lobith, Breeswyk, und Tiel;

- b) für die Fahrt aufwärts:

Gorcum, Tiel, Krimpen, Breeswyk, Emmerich, Wesel, Ruhort, Düsseldorf, Köln, Linz, Andernach, Coblenz,

Taub, Mainz, Mannheim, Neuburg, bey Straßburg an der großen Rheinbrücke, und Breisach.

Artikel 16.

An jeder hiernach zur Erhebung befugten Zollstelle, welcher ein Schiff vorbei oder von welcher es absfährt, ist die in dem Tarif unter B' bestimmte Schiffssgebühr und für den Centner Ladung, nach den Entfernung berechnet, der in der Anlage C provisorisch ausgeworfene Zoll, für jede Zollstelle besonders zu entrichten.

Die hohen Contrahenten behalten sich jedenfalls vor, in der durch das gegenwärtige Reglement vorgesehenen Jahres-Versammlung ihrer Commissarien weiter prüfen zu lassen, ob die tarifirten Sätze der Ladungs- und Schiffssgebühren, im Ganzen oder im Einzelnen noch zu ermäßigen sind.

Artikel 17.

Die Schiffssgebühr wird auf den Grund eines Richtungs-Manifestes erhoben, welches der Schiffspatron oder Führer bey sich haben muß, und jeder Uferstaat hat die nöthigen Maastregele zu treffen, damit diese Richtung in Gemäßheit der gegenwärtig am Rhein zwischen Straßburg und der niedersächsischen Gränze üblichen Methode mit einem, nach dem Decimal-System in Grade abgetheilten Maastocke geschehe; jedoch un-

beschadet der Abänderungen, welche die Central-Commission hierbei eintreten zu lassen angemessen finden könnte.

Artikel 18.

Da die Festsetzung des im Tarif C ausgeworfenen Zolles nur auf den, aus vorhandenen Stromkarten entnommenen, mehr oder weniger genauen Angaben beruhet: so soll im ersten Jahre nach der Ratifikation, der gegenwärtigen Ordnung fernerweitig zu einer Vermessung des Stromes in seiner ganzen Länge bis Krimpen und Gorcum geschritten und der Tarif demnächst nach dem Resultat dieser Vermessung dergestalt definitiv festgestellt werden, daß der Gesamtbetrag der Gebühren nicht das Verhältniß übersteige, welches sich im 3. Artikel des Anhanges von der Rheinschifffahrt zur Wiesner-Congreßakte festgesetzt findet, und daß die Entfernung von Lobith bis Gorcum gleichmäßig zur Basis für den Betrag des Zolls von Lobith bis Krimpen und umgekehrt dienen, und für beide Strecken der nämliche Zoll erhoben werden soll.

Die Central-Commission wird zu diesem Ende einen Sachverständigen abordnen, denselben im gemeinschaftlichen Interesse aller Uferstaaten eidlich verpflichten und ihm die obere Leitung des ganzen Vermessungsgeschäfts übertragen.

Jedem einzelnen Uferstaate für sich soll

es freystehen, diesem Gesamt-Abgeordneten zum Behufe der Controllirung seines Verfahrens einen Special-Commissarius auf eigene Kosten bezüggeben.

Entsteht zwischen dem Gesamt-Abgeordneten und dem Special-Commissarius eine Meinungsverschiedenheit: so ist von der Central-Commission darüber zu entscheiden.

Die durch vorgenommene Stromcorectionen bewirkte Abkürzung des Laufes soll übrigens keine Minderung des Tarifs begründen; wohlverstanden jedoch, daß die gleichen Rectificationen, welche unbestreitbar von allgemeinem Interesse sind, nur in Übereinstimmung mit den übrigen Uferstaaten unternommen werden.

Artikel 19.
Der in dem Tarif C provisorisch festgesetzte ganze Zoll soll für die in den Zusätzen dieses Tariffs benannten Artikel ermäßigt werden.

Sollte es sich zeigen, daß auch andere Gegenstände diese Ermäßigung des Zollsatzes nothwendig erfordern, oder daß es zweckmäßig sey, an den Zollsätzen der gegenwärtig schon geringer belasteten Gegenstände Veränderungen vorzunehmen: so wird die Central-Commission bey ihren jährlichen Zusammenkünsten deshalb ihre Vor-

schläge machen, welche alsdann von den Staaten, die im Besitz der Hoheit über das Strombett des Rheins sind, geprüft und, in so fern ihre Ansichten damit übereinstimmen, in einen Zusatz zu dem Tarif aufgenommen werden sollen.

Artikel 20.

Die Tarife werden in den Zollstellen öffentlich angeschlagen.

Artikel 21.

Unter dem Centner wird das Gewicht von fünfzig Kilogrammen französischen Gewichtes oder fünfzig Pfund niederländischen Gewichtes verstanden. Die Erhebung der Rheinschiffahrtsabgaben soll nach diesem Gewichte und seinen Unterabtheilungen geschehen.

Zu diesem Ende soll auf allen von den respectiven Regierungen zu bestimmenden Zollstellen auch Ein- und Ausladehäfen, richtiges, französisches oder niederländisches Gewicht vorhanden seyn.

Bey Gegenständen, die nicht gewogen werden können, soll die Feststellung ihres Verhältnisses zum Gewichte auch fernerhin nach der, zu diesem Behufe von der ehemaligen General-Direktion in Gemäßigkeit der Artikel 104 und 105 der Convention vom Jahre 1804 angefertigten, Gewichtstabelle geschehen; jedoch mit Vor-

behalt der Abänderungen, welche die Central-Commission in der Folge dabei einzutreten zu lassen ndthig finden dürfte.

Artikel 22.

Die Zahlung geschieht auf allen Zollstellen, ohne Unterschied der Gebiete wozu sie gehören, nach der Wahl des Schiffspatrons oder Führers entweder in Gold- oder Silber-Münze des Landes, wo sie zu leisten ist, oder in französischer Gold- oder Silbermünze, jedoch nur in 40-, 20-, 5-, 2-, 1 oder $\frac{1}{2}$ Frankenstückchen nach dem Gesetze vom 28. März 1803. Die französischen Münzen unter einem halben Frank sollen zwar bei den deutschen Erhebungsämtern angenommen werden, jedenfalls nur um Zahlungen in Bruchtheilen unter 50 Centimen zu berichtigen.

Das Verhältniß des Courses und der inlandischen Münzsorten zum Franken wird von jedem Landesherrn für sein Gebiet gesetzlich festgestellt.

Die darnach angefertigten besonderen Tabellen oder auch eine General-Valuationstabellen werden an jeder Zollstelle in der Amtsstube offen ausgehängt, damit jeder Schiffspatron oder Führer solche einsehen kann.

Außerdem werden sie von den verschlie-

denen Regierungen auch der Central-Commission zu Mainz mitgetheilt.

Artikel 23.

Der Schiffspatron oder Führer muß bey jeder Zollstelle den Rheinzoll, so wie der Tarif C ihm bestimmt, bis auf die darin angegebenen Ausnahmen, im Vorauß für die folgende Flusstrecke bis zur nächsten Zollstelle auch in dem Halle zahlen, wenn er seine Fahrt nicht bis zum Endpunkte dieser Strecke fortsetzen oder auf dem Wege ganz oder zum Theil ausladen will.

Eine Ausnahme von dieser Regel findet jedoch hinsichtlich derjenigen Fahrzeuge statt, welche den Strom, nachdem sie bei einer an denselben belegenen Zollstelle vorübergefahren sind, verlassen und in einen Nebenfluss desselben einlaufen, dessen Mündung zwischen dieser und der folgenden Zollstelle liegt.

In diesem Falle richtet sich die Verpflichtung zur Zahlung des Zolles nach dem Verhältnisse der Flusstrecke, die der Schiffer von der betreffenden Zollstelle bis zur Mündung des Nebenflusses zurücklegen will.

Die Central-Commission hat den Uferstaaten die zu diesem Ende nöthigen Zusätze zum Tarif C in Vorschlag zu bringen.

Es soll jeder Regierung, die mehrere Zollstellen hat, freystehen, bey Schiffen, welche ohne auszuladen durch ihr ganzes Stromgebiet passiren, die davon zu erheben-

den Rheinzölle an einer oder mehreren dieser Zollstellen zu ermäßigen und, nach Bedürfniß, die von den Ladungen der nämlichen Schiffe zu entrichtenden Abgaben an andern Zollstellen des nämlichen Gebietes zu erhöhen; es versteht sich jedoch, daß in diesem Falle das Ganze der in der ganzen Ausdehnung des besagten Gebietes zu erhebenden Abgaben den Betrag derjenigen Abgaben nicht übersteigen darf, denen jene Schiffe oder ihre Ladungen, wenn keine Ausnahme von der allgemeinen Regel statt fände, unterworfen seyn würde.

Artikel 24.

Wer seine Ladungen an einem Orte empfängt, wo keine Zollstelle ist, hat bis zur nächsten Zollstelle weder Schiffsgebühr, noch Rheinzoll zu zahlen. Die Ausnahmen ergibt der Tarif.

Artikel 25.

Wo ein und dasselbe Erhebungamt zweyen oder mehreren Ufersstaaten angehört, werden diese die Einnahme nach Verhältniß der Längen - Ausdehnung ihrer respectiven Ufer-Besitzungen untereinander vertheilen.

Artikel 26.

Es soll einem Staate, der mehrere Zollstellen hat, auf derjenigen Strecke, wo er allein die Hoheit über das Strombett des Rheins ausübt, freystehen, die bisherigen Rheinzollstellen im Innern aufzuheben und die gesammten Rheinschiffahrts-Abgaben, welche früher an den aufgehobenen Stellen

erhoben worden, an seiner ersten Zollstelle zunächst der Grenze zu erheben. Die Schiffspatrone oder Führer, die nicht blos durchfahren, sondern ihre Ladung ganz oder theilsweise innerhalb der bleibenden Zollstellen absetzen, sollen aber an solchen Abgaben an der ersten Rheinzollstelle des Staats mehr nicht von den Gütern, welche sie auszuladen haben, entrichten, als sie bey dem Fortbestehen der aufgehobenen Zollstellen davon bezahlt haben würden. Dergleichen Aufhebungen einzelner Zollstellen werden der Central-Commission oder, in Abwesenheit derselben, dem Ober-Ausseher der Rheinschiffahrt, angezeigt.

Artikel 27.

Ein Schiffspatron oder Führer soll nicht eher eine Waare einladen, oder wenigstens nicht eher von dem Ladungsorte absfahren, als bis er darüber einen Frachtbrief oder Connaissement erhalten hat, woraus die Gattung, die Menge und der Empfänger der Waare ersichtlich ist.

Die Ladung ist er jedem Zollamte, welcheser berührt, durch Vorlegung der Frachtbriefe und des Manifestes nachzuweisen verpflichtet.

Dieses Manifest soll in allen Punkten nach dem unter Danliegenden Schema angefertigt und von den darin erwähnten Belegen begleitet seyn:

Es wird von dem Schiffspatron oder

Führer selbst, oder für denselben von einem Andern, der jedoch kein Rheinschiffahrt- oder Hafenbeamter seyn darf, gefertigt, und von dem Schiffspatron oder Führer gezeichnet.

Für den Inhalt des Manifestes bleibt der Schiffspatron oder Führer verantwortlich, mag er es selbst abgefaßt oder sich das zu fremder Hülfe bedient haben.

Wenn ein Theil der Ladung erst unterwegs zu derselben hinzukommt oder durch Ausladung davon abgeht: so muß auch dieses auf dem Manifeste vermerkt und notwithstanding wie das Haupt-Manifest beschreint werden.

Der Schiffspatron oder Führer hat das in Rede stehende Manifest da, wo die Ausladung des Schiffes erfolgt, und unmittelbar nach dieser Ausladung, an die daselbst angestellten oder von dem Einnehmer des nächstgelegenen Zollamtes dahin gesandten Rhein-Zollbeamten abzugeben.

Ein Schiffspatron oder Führer welcher sein Manifest und die erforderlichen dazu gehörigen Belege auf deßfallsiges Verlangen nicht in vorgeschriebener Form vorzeigt, hat keinen Anrecht an den ihm durch gegenwärtige Ordnung zugesicherten Begünstigungen.

Artikel 28.

An dem Orte der Einladung kannen die

Beamten, welche dazu vom Staate bestellt seyn möchten, sich bey der Einladung selbst, oder nachdem solche geschehen ist, durch eine Untersuchung überzeugen, daß die Waaren nach Gattung und Menge mit dem Manis feste übereinstimmen.

Soweit ihrerseits eine Untersuchung statt gefunden hatte, attestiren sie das Manifest.

Wird einem Schiffspatron oder Führer an einem Orte Ladung einzunehmen verstaatlet, an welchem die zu vorbemerkter Prüfung erforderlichen Anstalten nicht vorhanden sind: so kann er an der nächsten Rhein-Zollstelle angehalten werden, die Ladung einer Untersuchung zu unterwerfen.

Die Rhein-Zollbeamten anderer Zollstellen haben überdies die Befugniß, bey ob, waltendem Verdachte, daß die Ladung nicht so beschaffen sey, wie das Manifest es enthält, sich, so weit es nöthig ist, durch die Besichtigung von der Ladung Kenntniß zu verschaffen.

Auf gleiche Weise können Rhein-Zollbeamte, die sich am Bord eines Bootes oder Nachens mit der Flagge besagter Rhein-Zollverwaltung befinden, von jedem Schiffspatron oder Führer — wo sie ihm auf dem Strom begegnen mögen — die Vorzeigung seines Manifestes fordern. Der oberste Rhein-Zollbeamte am Bord eines solchen Fahrzeuges attestirt alsdann das fragliche Manifest, so wie die etwa darin befindlichen nachträg-

lichen Declarationen und hält darauf, daß nichts darin in bianco, auch daß kein Zwischenraum, noch irgend eine Lücke darin gelassen bleibe; in dem Atteste bemerkt er die dertliche Stelle des Stromes, den Tag und die Stunde, wo dasselbe von ihm ausgestellt wird. — Die hier in Rede stehenden Atteste werden ganz kostenfrei ausgestellt.

Artikel 29.

Der Führer eines Flotes ist gehalsten, ein Manifest vorzulegen, worin die Summe der Stämme und ihr Kubischer Inhalt im Ganzen nach Cubik-Metern angezeigt wird. Die Rhein-Zollbeamten kontrollieren diese Angaben in Gemätheit ihrer Instructionen und nach der zu diesem Behufe am Rhein zwischen Straßburg und der niederländischen Grenze üblichen Reductions-Tabelle.

Artikel 30.

Rheinschiffahrts-Abgaben, die auf den Grund des bey der betreffenden Erhebungsstelle zu diesem Ende vorgezeigten Manifestes gesetzlich erhoben worden sind, werden in keinem Falle zurückgegeben, wennau hie: Schiffspatron oder Führer bey Fortsetzung seiner Reise einen außerordentlichen Verlust erlitzen haben sollte.

Artikel 31.

Schiffe welche bey einer Rheinzollstelle die Abgaben entrichtet und von dort aus ihre Reise fortgesetzt haben, nachher aber durch Sturm,

Eis oder andere Zusätze genehmigt worden sind, mit derselben Ladung an eben diese Zollstelle oder dieselbe vorbei noch weiter zurückzukehren, können nicht angehalten werden, auf derselben Stelle nochmals die besagten Abgaben zu zahlen.

Artikel 32.

Von der Zahlung der auf die Rheinschiffahrt gelegten Abgaben findet eine Befreiung nicht statt. Weder die Gegenstände der Ladung und deren Bestimmung, noch die Person des Eigenthümers, begründen hier eine Ausnahme.

Jedem einzelnen Uferstaate bleibt es in dessen unbenommen, für sich allein, oder wenn ein benachbarter Staat an der Einnahme Theil nimmt, mit dessen Zustimmung, Ermäßigungen der Rhein-Zollabgaben oder Befreiungen davon, nicht nur für gewisse Gegenstände ohne Unterschied der Personen durch allgemeine Verordnungen, sondern auch in einzelnen Fällen zum Vortheile gewisser, seinen Untertanen angehöriger Fahrzeuge oder einer bestimmten Person zu ertheilen; wobei es sich von selbst versteht, daß dergleichen Ermäßigungen oder Befreiungen nur für das ausschließliche Gebiet des Staates, welcher sie gewährt, oder des mitbeteiligten Nachbarstaates gültig sind, wenn nicht auch die anderen Uferstaaten ihre Zustimmung dazu geben.

Artikel 33.

Von einzelnen Uferstaaten kann jedoch der Tarif niemals, wäre es auch nur durch Nebenabgaben, z. B. durch Stempelgebühr u. s. w., erhöhet werden.

Eben so wenig ist es gestattet, ohne Zustimmung aller Rheinstaaten, die Zahl der Zollstellen zu vermehren, oder — die Artikel 23 und 26 erwähnten Fälle ausgenommen — anderswohin zu verlegen.

Artikel 34.

Die Rheinschiffahrts-Abgaben sollen niemals weder ganz noch theilweise verpachtet, sondern von jedem Rheinstaate für eigene Rechnung durch Beamte erhoben werden.

Die beteiligten Regierungen der Rheinstaaten verpflichten sich gegenseitig, an ihren respectiven Zollstellen so viele Beamten zu halten, daß in dem Dienste daselbst kein Stillstand, und bei Abfertigung des Schiffspatrons oder Führers, kein Aufenthalt für dieselben eintreten könne.

Artikel 35.

An Orten, wo eine Zollstelle ist, dürfen Schiffspatrone oder Führer nicht ein- oder ausladen, bis sie hierzu von dem Rhein-Zollbeamten die Erlaubniß erhalten haben; den Rhein-Zollbeamten aber ist von ihren respectiven Landesherrschaften ausdrücklich zur Pflicht zu machen, daß sie den Schiffspatrone oder Führern keinen Aufenthalt verursachen.

Im Uebertretungsfalle hat der Schiffspatron oder Führer den doppelten Betrag des Rheinholzes von den früher ein- oder ausgeladenen und an's Ufer gelegten, oder an Bord eines andern Schiffes gebrachten Gütern zu zahlen; vorbehaltlich der übrigen Strafen, welche die Abgabengesetze des Landes, wo dieser Vorschrift zuwider gehandelt worden ist, gegen voreilige oder heimliche Ausladungen verhängt haben mögen.

Was an anderen Orten bey dem Anlanden sowohl als dem Ein- und Ausladen zu beobachten ist, bestimmen die Abgabengesetze jedes Gebiets.

Dritter Titel.

Von der Anwendung der in jedem Uferstaate geltenden Steuergesetze bey der Rheinschiffahrt.

Artikel 36.

Ein Schiff, das auf die vorgeschriebene Weise mit einem, in gehöriger und vorschriftsmässiger Form ausgestellten Manufeste versehen ist, soll unter dem Vorwande, daß es nöthig sey, dessen Ladung zu untersuchen, wegen eines öffentlichen Steuer-Intresse auf seiner Fahrt anderswo, als an einer Rheinzollstelle oder in den, unter Artikel 41 gedachten Fällen, nicht aufgehalten werden.

Artikel 37.

Auf dem Rheinstrome, von da, wo er

schiffbar wird, bis ins Meer, und umgekehrt, ist ohne Rücksicht auf das, was in einzelnen Staaten bey der Ein- und Ausfuhr vorgeschrieben seyn mag, die Durchfuhr aller Waaren ohne Ausnahme erlaubt, und bey ihrem Transporte auf dem ganzen eben bezeichneten Rheinalufe nur den, in der gegenwärtigen Ordnung festgestellten Abgaben unterworfen.

Die Steuergesetze des Landes treten demnach nur ein, wenn Waaren mit der Bestimmung ankommen, im Lande ausgeladen zu werden; wenn Waaren von dem Lande zur Ausfuhr an Bord gebracht, aus dem Schiffe an's Ufer gelegt, oder aus einem Schiffe in ein anderes geladen werden; jedoch bleibt es in Beziehung hierauf bey den, hinsichtlich der Freyhäuser, in der gegenwärtigen Ordnung festgestellten Bestimmungen; auch dürfen bey eintretenden außerordentlichen Beschädigungen des Schiffes, oder bey stürmischer Witterung, oder wenn es an gewissen Stellen des Stromes wegen einer der Schifffahrt ungünstigen örtlichen Beschaffenheit des Strombettes für den Augenblick nöthig werden sollte, die gewöhnlichen Ausladungen zur Erleichterung des Schiffes, aber auf offenem Strome, vom Ufer entfernt, und unter Aufsicht von Steuerbeamten oder wo dieselben abwesend sind oder fehlen, unter Aufsicht der nächsten Ortsbehörde statt finden.

In keinem Falle dürfen aber die Güter, welche auf dem Rhein ein- oder ausgeführt werden, mit einer größeren Ein- oder Ausfuhr-Abgabe belegt werden, als Güter derselben Gattung, die man zu Lande ein- oder ausführt.

Artikel 38.

Auf jedem Gebiete bestimmt die Regierung nach ihrem eigenen Gutfinden die Häfen oder Landungsplätze, wo es gestattet seyn soll, einzuladen oder auszuladen.

Wird indessen der Schiffspatron oder Führer durch Sturm oder andere Zufälle an der Fortsetzung seiner Reise verhindert, so ist ihm auch anderen Orten, wo ihm ein solcher Unfall begegnet, erlaubt, Schiff und Ladung unter Aufsicht der Steuerbeamten, oder wenn deren keine zugegen sind, unter Aufsicht der Lokal-Obrigkeit in Sicherheit zu bringen.

Nimmt er nachher die Güter wieder ein, um seine Reise fortzusetzen, so hat er davon keine Ein- oder Ausfuhr-Zölle, noch Durchfuhr-Abgaben zu entrichten.

Wer unter solchen Umständen an einem Orte landet, wo keine Steuerbeamten sind, muß der Ortsobrigkeit von seiner Ankunft unverzüglich Anzeige machen und dafür sorgen, daß der Zwang, der ihn zum Anlanden bestimmte hat, glaubhaft festgestellt

und eine Verhandlung darüber aufgenommen werde.

Die Steuerbeamten, welche an dem zunächst gelegenen Orte desselben Gebiets angestellt sind, werden hiervon alsbald benachrichtigt und diese können die Ladung unter Aufsicht nehmen.

Wird, um die Waaren keiner weiteren Gefahr auszusetzen, das Schiff ausgeladen: so hat der Schiffspatron oder Führer sich jeder gesetzlichen Maßregeln zur Verhinderung, daß ein Theil seiner Ladung heimlich eingeführt werde, zu unterwerfen.

Eigenmächtige Vorkehrungen, welche der Schiffspatron oder Führer unternimmt, ohne die Steuerbeamten, oder in ihrer Abwesenheit oder Ermangelung die Ortsobrigkeit vorher davon benachrichtigt und ihre Zusicherung abgeworben zu haben, sind nur dann zu entschuldigen, wenn der Schiffspatron oder Führer klar beweiset, daß die Rettung des Schiffes oder der Ladung davon abhing.

Artikel 39.

Wenn ein Schiffspatron oder Führer, ohne ab- und zuzuladen, mit seiner Ladung in einen Theil des Rheins eintritt, in welchem die Hoheit über den Rheinstrom und beyde Ufer ungeheile von einem Landesherrn ausgeübt wird: so ist er für die im

ersten Absatz des obigen Artikels 37 bewilligte Transito-Freiheit, in Beziehung auf die das Steuerwesen betreffenden Formalitäten, nur dazu verpflichtet, die Lucken oder die sonstigen Waarenträume verbleyen oder versiegeln zu lassen, oder nach Ermessen der Lokalbehörde, zur Verhinderung des Schleichhandels, Begleiter an Bord zu nehmen, oder sich auch beyden Formalitäten zugleich zu unterwerfen.

Wenn bey statt findender Verbleyung oder Versiegelung der Lucken oder der sonstigen Waarenträume, Schiffspatrone oder Führer, wegen Wassermangels oder anderer außerordentlicher Umstände halber, zu lichten oder einige Waaren überzuladen gesindiget sind, welche nachher sofort wieder in die nämlichen Fahrzeuge verladen werden sollen: so haben sie sich an die nächsten Steuerbeamten zu wenden, um die Bleye oder Siegel abnehmen zu lassen, auch sich den weiteren Vorkehrungen, welche von den gebachten Beamten zur Verschütung heimlicher Einschwärzung eines Theiss der Waaren für nöthig erachtet werden, zu unterziehen.

Die Begleiter haben kein anderes Recht, als Schiff und Ladung, oder Bleye und Siegel, zu dem angegebenen Zwecke zu bewachen.

Den Schiffspatrone oder Führern liegt es ob, jene Begleiter an der Kost der Schiffsmannschaft Theil nehmen zu lassen und ihnen das nöthige Feuer und Licht zu gewähren; außerdem aber dürfen die Begleiter dafür, unter keinem Vorwande, einige Vergütung von dem Schiffspatron oder Führer fordern, noch solche annehmen.

Auch in denjenigen Theilen des Stromes, wo die einander gegenüber liegenden Ufer verschiedenen Landesherren angehören, können die vorsiehenden Bestimmungen gleichmägige Anwendbarkeit erhalten, wenn sich die betreffenden Landesherrschaften über ein gemeinschaftliches Steuersystem geeinigt haben.

Artikel 40.

Hat ein Schiffspatron oder Führer Waaren an Bord, welche in dem Lande, dessen Grenzen er auf der Fahrt berührt, ausgeladen werden sollen: so muß er, wenn es die Steuer-Einrichtung des Landes mit sich führt, seine Ladung vollständig den an der ersten Rhein-Zollstelle dieses Landes anwesenden Steuerbeamten anzeigen:

Es kann die Revision von ihnen veranlaßt und die Landessteuer von den Waaren gefordert werden, welche ausgeladen und eingeführt werden sollen.

Dasselbe findet in dem Falle statt, wenn der Schiffspatron oder Führer in einem Lande Waaren geladen hat, welche ausgeführt werden sollen. Die Anmeldung geschieht aber alsdann an der letzten Rheinzollstelle, innerhalb der Landesgrenze, bey den anwesenden Steuerbeamten, oder wenn es die Landesgesetze verstellen, an der dem Ladungsorte zunächst belegenen Zollstelle.

Artikel 41.

Wird ein Schiffspatron oder Führer überwiesen, daß er Schleichhandel zu treiben versucht habe: so soll ihn die Freyheit der Rheinschiffahrt für seine Person und für die Waaren, die er unerlaubter Weise einz- oder ausführen wollte, gegen die Verfolgungen der Steuerbeamten nicht schützen. Die außerdem in dem Schiffe befindlichen Waaren sollen jedoch wegen eines solchen Versuches nicht in Beschlag genommen, auch soll im Allgemeinen gegen einen solchen Schiffspatron oder Führer nicht strenger verfahren werden, als es die allgemeinen in Kraft stehenden Gesetze des Staates, wo der Unterschleif entdeckt worden ist, mit sich bringen.

Wird bey den Rheinzollstellen an der Grenze eines Gebietes, wo nämlich das Schiff die Landesgrenze eins- oder ausgehend durchschneidet, oder auch während

seines Durchganges durch das Gebiet, besunden, daß dessen Ladung von dem Massenfeste dergestalt abweicht, daß eine beabsichtigte oder erfolgte Bevortheilung der Landes-Steuern daraus zu entnehmen ist: so kann der Schiffspatron oder Führer auch dafür nach den Bestimmungen der Steuergesetze des Landes in Anspruch genommen und mit der Strafe belegt werden, welche diese wegen unrichtiger Declarationen verhängen.

Die hohen contrahirenden Theile verpflichten sich weiterhin, wegen sonst etwa günstiger und mit ihren Finanz-Interessen verträglicher Bestimmungen, welche die Erfahrung in der Anwendung ihres Zollsysteems auf die Rheinschiffahrt als nothwendig erweisen möchte, um den Handel und die Schiffahrt des Rheins zu beladen, übereinzukommen.

Vierter Titel.

Von dem Rechte, die Schiffahrt auf dem Rhein auszuüben.

Artikel 42.

Da die Rheinschiffahrt viele Erfahrung und Ortskenntniß erfordert: so werden zu deren Ausübung nur erfahrene Schiffspatrone oder Führer zugelassen, welche sich über ihre in diesem Stucke erworbenen Kenntnisse vorher ausgewiesen

haben. — Wer jedoch einmal zur Rheinschiffahrt berechtigt war, bedarf über seine Fähigkeit keiner weiteren Nachweisung.

Jede Ufer-Regierung wird die nöthigen Maßregeln ergreifen, um sich von der Fähigkeit derjenigen zu versichern, welchen sie die Rheinschiffahrt vertraut.

Das Patent, das hierüber dem Schiffspatron oder Führer von seiner Landesbrigkeit durch die hierzu verordneten Behörden ausgefertiget wird, giebt ihm das Recht, von dem Punkte an, wo der Rhein schiffbar wird, bis in's Meer, und aus dem Meere bis an den gedachten Punkt, die Schiffsahrt in Gemäßheit der Bestimmungen der gegenwärtigen Ordnung auszubüten. Unter der großen, intermedialen und kleinen Schiffsahrt gilt deshalb kein rechtlicher Unterschied. Vergleichene Schiffer-Patente werden nur anerkannten Unterthanen der Rheinuferstaaten ertheilt und die betreffenden Schiffe darin genau bezeichnet.

Artikel 45.

Der Schiffspatron oder Führer, wem die Fahrtung des Rheins verstatte ist, und welcher denselben befährt, darf nirgendwo gezwungen werden, wider seinen Willen zu löschern oder seine Ladung an Bord eines andern Schiffes zu bringen. Daher sind alle Rechte, Privilegien und

Gebräuche, die mit dieser Bestimmung direct oder indirect im Widerspruch stehen, und in den Rheinhäfen, oder sonst wo auf dem Rhein bis in's Meer, entweder zum Vortheile einer Schiffergilde und um die unter ihnen hergebrachte Rangfahrt zu begünstigen, oder aus einem andern Grunde hergebracht waren; ein für allemal abgeschafft, und dürfen, unter welchem Namen es immer sey, nie wieder eingesührt werden.

Eben dasselbe gilt in Gemäßheit des Artikels 110 der Wiener-Congressakte und der ihr unter Nr. XVI. angehängten Artikel auch von den mit dem Rhein in directer Verbindung stehenden Flüssen.

Artikel 44.

Alle bis jetzt noch bestehenden Schiffer-gilden und Bänfte sind aufgelöst.

Ihre Activa und Schulden werden mit Einwirkung der landesherrlichen Behörden, unter welchen sie ihren Sitz haben, liquidiert und die Schulden von den lebenden Mitgliedern berichtigter.

Was übrig bleibt, ist gemeinschaftliches Eigenthum dieser Mitglieder, welche darüber, in so fern es nicht früher auf eine gültige Weise zu einem andern Zwecke bestimmt war, nach Willkür verfügen.

Artikel 43.

Die Zahl der Rheinschiffer — Patrone oder Führer — ist unbestimmt.

So fern ihnen das Recht eingeräumt wird, auf den in den Rhein sich ergießenden Nebenströmen, als dem Neckar, dem Mayn, der Mosel und der Maas, imgleichen auch auf der Schelde, die Schiffsfahrt auszuüben, sind gegenseitig auch die dortigen Schiffspatrone oder Führer auf dem Rhein zugulassen.

Sie beweisen alsdann nur, daß sie auf einem dieser Nebenflüsse zur Schiffsfahrt berechtigt sind.

Artikel 46.

Das Uebersehen von Personen, Pferden, Wagen, Gepäck oder anderen Ge genständen von einem Ufer an das gegenüberliegende, und was sonst zum gemeinen Verkehr der beyden Ufer gehört, hat mit dieser Schiffsfahrts-Ordnung nichts gemein. Auch wird dieselbe überhaupt nicht angewendet, wo die Fahrt eines Schiffspatrone oder Führers auf das eigene Gebiet seines Landesherrn sich beschränkt. — Ein solcher steht allein unter der Obrigkeit des Landes, wo er sein Gewerbe treibt.

Artikel 47.

Der Staat allein, auf dessen Gebiete ein Schiffspatron oder Führer wohnt, hat

das Recht, das diesem einmal ertheilte Schiffspatent aus erheblichen Gründen wieder einzuziehen. Diese Bestimmung schließt aber das Recht anderer Rheinuferstaaten nicht aus, den Schiffspatron oder Führer, der eines auf ihrem Gebiete verübten Vergehens oder Verbrechens beschuldigt wird, zur Verantwortung und Strafe zu ziehen und, nach Beschaffenheit der Umstände, bey der Behörde seines Wohnortes zu veranlassen, daß sein Patent eingezogen werde.

Fünfter Titel.

Von Frachten und Rangfahrten.

Artikel 48.

Die Frachtpreise und alle übrigen Bedingungen des Transportes beruhen lediglich auf der freywilligen Uebereinkunft des Schiffspatrone oder Führers und des Versenders oder dessen Committenten; und wie diese unter mehreren Schiffspatrone oder Führern, ohne Rücksicht auf ihren Wohnort, die Wahl haben: so bleibt es dem Schiffspatrone oder Führer freystellt, eine ihm angebotene Ladung auszuschlagen oder zu übernehmen.

Artikel 49.

Zwey oder mehrere Handelsstädte können gleichwohl mit einer beliebigen Anzahl

Schiffspatrone oder Führer, die sie zu ihrem wechselseitigen Verkehr für nöthig erachten, Verträge auf eine bestimmte Zeit abschließen, hierin die Frachtpreise, die Zeit der Abfahrt und Ankunft, und andere in ihrem Interesse liegende, mit keinem gebietenden oder verbietenden Geseze im Widerspruche stehende, Bedingungen feststellen und also eine Rangfahrt einführen, welche dem Handelsstande billige Frachtpreise und den Schiffspatronen oder Führern, so oft sie in einen Hafen einlaufen, eine baldige Rückfracht sichert.

Artikel 50.

In den Städten, wo eine dergleichen Rangfahrt eingeführt wird, steht es jedoch jedem einzelnen Handelsmann, so wie jedem Schiffspatrone oder Führer frey, an dieser Vereinigung Antheil zu nehmen oder seinen Beitritt zu versagen. Handelsleute sowohl als Schiffspatrone oder Führer, welche der Vereinigung einmal beigetreten sind, können, nachdem sie drei Monate vorher aufgekündigt haben, mit dem Ablaufe jedes Kalender-Jahres wieder ausscheiden. — So lange ein Handelsmann zu der Vereinigung gehört, bleibt er verbunden, die Rangordnung zu beobachten und darf, dem Vertrage zuwider, seine Waaren weder unter seinem eigenen, noch unter einem fremden, zu dem Ende entlehnt,

Namen in ein anderes Schiff verladen; unbeschadet der besondern Verfügungen fremder Committenten, welche nicht zu der Vereinigung gehören.

Ebenso hat auch jeder Schiffspatron oder Führer, so lange er zu der Vereinigung gehört, die Rangordnung zu beobachten.

Wenn jedoch die Handels-Interessen zweyer contrahirenden Städte eine Aenderung der vorstehenden Bestimmungen erfordern sollten: so kann solche zwar statt finden; die Verträge aber müssen in diesem Falle einer besonderen Genehmigung der respectiven Regierungen unterworfen werden.

Artikel 51.

Da Verträge über die Errichtung einer Rangfahrt, gleich jedem unter Privatpersonen abgeschlossenen Beobachtungs-Vertrage, nur diejenigen verbinden, welche darin gewilligt haben, und wenn sie Bedingungen enthalten sollten, welche mit einem gebietenden oder verbietenden Geseze im Widerspruche stehen oder die Rechte anderer Personen verlegen, ohnehin ungültig seyn würden: so bedürfen sie keiner andern Form und Fassung als der, welche überhaupt beg Verträgen dieser Art, nach den gemeinen Rechten des Ortes, wo sie geschlossen sind, dazu erforderlich ist. — Die Central-Com:

mission so wenig, als der Oberaufseher der Rheinschiffahrt sind berechtigt zu fordern, daß solche Verträge durch sie vermittelt oder die Frachtpreise mit ihrer Bewilligung bestimmt werden.

Gleichwohl nehmen die betreffenden Regierungen von diesen Verträgen Kenntnis und lassen dieselben der Central-Commission oder in deren Abwesenheit, dem Oberaufseher der Rheinschiffahrt mithellen.

Artikel 52.

Einigen sich zwey Regierungen darüber, daß an bestimmten Tagen und Stunden ein Schiff von einem Orte absfahren soll, um Reisende, ihr Gepäck, ihre Wagen und auch Waaren an einen andern Ort zu führen; so hat dieses Schiff gleiche Rechte mit den übrigen, die den Strom befahren.

Die Central-Commission und der Oberaufseher der Rheinschiffahrt haben gleichfalls über solche Schiffe keine besondere Aufsicht; am wenigsten haben sie etwas darüber zu bestimmen, ob und wo solche Anstalten ertheilt, wie sie befördert und welche besondere Vorschriften deshalb erlassen werden sollen.

Sechster Titel.

Von den polizeilichen Vorschriften zur Sicherheit der Rheinschiffahrt und des Handels.

Artikel 53.

Meldet sich ein Schiffspatron oder Führer mit einem Fahrzeuge, das zum ersten

Male zur Rheinschiffahrt zugelassen oder beladen werden soll: so muß er solches zuerst von hierauf eidlich verpflichteten Sachverständigen untersuchen und bezeugen lassen, daß dieses Fahrzeug für denjenigen Theil der Rheinschiffahrt, wofür es bestimmt ist, tauglich befunden worden; daß es dauerhaft gebauet, gut kalsatert, und mit allem nöthigen Takelwerk und Schiffsgerechte versehen, auch daß es zur Aufbewahrung der einzunehmenden Güter angemessen eingerichtet ist und daß seine Schiffsmannschaft aus einer zu seiner Führung hinlänglichen Anzahl von Matrosen besteht.

Diese Untersuchung muß, so oft der Absender es nöthig findet, und jährlich wenigstens einmal wiederholt werden.

Wer Güter für fremde Rechnung auf dem Rheinstrome zu versenden hat, ist berechtigt, von dem Schiffspatron oder Führer die Beförderung eines durch die besagten Sachverständigen schriftlich ausgesetzten Bezeugnisses zu verlangen.

Unterläßt er diese Vorsicht und die Waaren gehen auf der Reise wegen Untauglichkeit des Schiffes zu Grunde, oder werden aus dieser Ursache beschädigt: so haftet das für den Absender, mit Vorbehalt seines Regresses gegen den Schiffer.

Für jeden nach Artikel 38 zum Ein- und Abladen anzuweisenden Hafen veranlassen die betreffenden Regierungen der Uferstaaten das

Erforderliche, damit das Verfahren der Sachverständigen ordnungsmäßig eingerichtet und dem dabey interessirten Handelsstande die beabsichtigte Sicherheit gewährt werde.

Artikel 54.

Welche Eigenschaften zur Tauglichkeit eines Stromfahrzeuges gehören, wird nach den beslichen Bedürfnissen mit landesherrlicher Genehmigung festgestellt. Sonst aber sollen unter den zur Rheinschiffahrt bestimmten Stromfahrzeugen keine andere Unterschiede irgend einer Art gemacht werden.

Artikel 55.

Ebenso bestimmt jeder Staat die Maassregeln, die er in seinen Häfen und auf den Ein- und Ausladeplätzen zur Erleichterung des Handels, zur Förderung der Schiffahrt und Beschleunigung der Versendungen, zur Handhabung einer guten Ordnung bei dem Ein- und Ausladen, zur Sicherheit der an's Ufer gelegten Waren und Erhaltung derselben, welche man aufzunehmen sich weigert oder worüber Streit entsteht, und überhaupt zum Besten des Handelsstandes und der Schiffspatrone und Führer für dienlich erachtet.

Artikel 56.

Der Schiffspatron oder Führer haftet für die Güter, die er zu laden übernommen hat, von dem Augenblicke an, da sie an's Ufer

gestellt und ihm als Theil seiner Ladung überwiesen werden.

Haben die Waaren erweislich durch Schuld der Beamten gelitten: so ist die ihnen zunächst vorgesehne Behörde den Erfatz zu leisten verpflichtet, welcher durch den Vergröß an die Beamten nicht aufgehalten werden darf.

Artikel 57.

Während der Fahrt darf der Schiffspatron oder Führer seine Ladung nicht verlassen, widrigfalls wird auf dessen Gefahr und Kosten, wenn auch kein Schaden hieraus entstanden seyn sollte, wofür er auf jeden Fall verantwortlich bleibt, das Schiff von den Rhein : Zollbeamten einem Schiffsschiffer anvertraut.

Es versteht sich von selbst, daß diese Vergütung nicht statt hat, wenn der Schiffspatron oder Führer nur augenblicklich sein Fahrzeug verläßt, um sich mit Lebensmitteln zu versehen, den Zoll zu entrichten, oder aus ähnlichen Beweggründen.

Artikel 58.

Allenthalben, wo wegen der Eigenschaften des Fahrwassers, nach der Observanz oder den bestehenden Vorschriften, die Lootsen oder die Steuerleute wechseln, ist der Schiffspatron oder Führer verbunden, einen andern Steuermann oder Lootsen an Bord zu nehmen.

men und soll, wenn er dieses versäumt, von den Rhein-Aussichts-Beauten dazu angehalten werden.

Unter mehreren zugleich anwesenden Bootsen und Steuerleuten bleibt dem Schiffspatron oder Führer die Wahl.

Artikel 59.

Flussfahrzeuge von geringer Ein senkung, als Nachen unter dreihundert Centner Ladungsfähigkeit, Marktschiffe u. s. w. sind von der im vorigen Artikel ausgedrückten Regel ausgenommen.

Artikel 60.

Was den Dienst der Bootsen und Steuerleute betrifft: so hat es bey den in jedem Staate gegebenen oder zu gebenden Bestimmungen, und in Ausnehmung der Gebühren, welche sie zu fordern berechtigt sind, bey der gegebenen oder zu gebenden Taxoordnung mit der Maßgabe sein Bewenden, daß dem fremden Schiffer keine andere Verpflichtungen als dem einheimischen auferlegt werden.

Artikel 61.

Wer mehrere beladene Fahrzeuge führt, darf in keinem Falle, gleichviel ob er den Strom aufwärts oder abwärts fährt, eines dieser Fahrzeuge an das andere anhängen.

Auch ein leeres Fahrzeug, das über drey-

hundert Centner Ladungsfähigkeit hat, darf einem beladenen Schiffe nicht angehängt werden.

Tritt die Nothwendigkeit ein, das Schiff zu lichten: so sollen die Licher abgesondert geführt und, wenn sie stromaufwärts gehen, abgesondert bespannt werden.

Artikel 62.

Mit einer Oberlast auf dem Rhein zu fahren ist verboten. Während der Reise dürfen gleichfalls keine Waaren über Bord aus einem Schiffe in's andere geladen werden, nur die Fälle ausgenommen, wo das Wasser zu niedrig, wenn das Schiff beschädigt ist oder sonst eine dringende Gefahr eintritte, welche den Schiffspatron oder Führer unbehiger, ohne Aufschub zu lichten. — Auch in diesen Fällen hat man sich indessen nach der im Artikel 39 darüber enthaltenen Vorschrift zu richten.

Artikel 63.

Die Verfugungen des Artikels 61, so wie das Verbot mit Oberlast zu fahren, sind auf die Rheinschiffahrt nicht anwendbar, welche mit Dampfschiffen betrieben wird.

Dennach sollen die auf das Verdeck solcher Schiffe niedergelegten Waaren an einer oder zwey Stellen in der Art vereinigter und mit einem Segeltuch bedeckt werden, daß

die Verbleyung statt finden kann, wenn nach Maafgabe des Artikels 37 die Durchfuhr aus einem Gebiete in das andere hiezu Veranlassung gibt; ohne daß jedoch eine Vermehrung von Kosten oder Aufenthalt entstehen darf.

Die respectiven Landesherrschaften sorgen durch geeignete Maahregeln für die Beförderung und den Schutz dieses neuen Zweiges der Gewerthäufigkeit; so wie dafür, daß aller Vortheil, welchen derselbe zu versprechen scheint, dem Handelsstande gesichert werde.

Artikel 64.

Uebertretungen der in den Artikeln 61 und 62 enthaltenen Vorschriften werden von dem weiter unten näher zu erwähnenden Rheinpolstrichter des Ortes, wo sie zuerst entdeckt wurden, mit einer Geldbuße von einhundert bis dreihundert Franken belegt. Sind an vere Nachtheile entstanden, welche der Schiffspatron oder Führer durch Nichtbefolgung der Vorschriften verschuldet: so bleibt er auch dafür haftend.

Artikel 65.

Schiesvpulver soll mit besonderen Fahrzeugen geführt und niemals unter andere Güter verladen werden. Schiffe, die damit beladen sind, bleiben, so viel es sich thun läßt, von dem Ufer entfernt und wenn sie, entweder um ausgeladen zu werden, oder weil sie

aus einer andern Ursache die Reise nicht gleich fortsetzen können, vor Anker legen, wird die Polizey-Behörde des zunächst geslegenen Ortes davon benachrichtigt.— Diese bestimmt, was die öffentliche Sicherheit etwa noch weiter erheischen mag, und der Schiffspatron oder Führer hat die ihm gegebene Vorschrift zu befolgen; alles bey der im Artikel 64 ausgedrückten Strafe, worauf von dem Rheinpolstrichter erkannt wird.

Artikel 66.

Die Flößer sind schuldig, einen Nachen vorauszuschicken, um die auf dem Strome oder in dem Hafen befindlichen Schiffe, die Mühlen und Brücken zu warnen, damit jeder auf seiner Hut sey und bey Zeiten die erforderlichen Maahregeln zu seiner Sicherheit ergreifen könnte.

Dieser Nachen soll dem Flößer wenigstens eine Stunde vorhergehen, und, damit er auch schon von weitem bemerkt werde, zum Zeichen seiner Bestimmung, eine aus sechzehn roth und schwarz abwechselnden Feldern bestehende Flagge aufstecken.

Die Befolgung dieser Vorsicht allein soll gleichwohl den Flößer niemals entschuldigen, wenn er übrigens nicht alle mögliche Sorgfalt angewendet hat, um Unglück zu verhüten; wenn er nicht mit den, nach der Größe seines Flöses erforderlichen Geräthschaften versehen war, in der Bauart gefehlt oder

sonst etwas gehan und unerlassen hat, was ihn nach den allgemeinen Grundsähen des Rechts verpflichtet, den durch das Vorbefahren seines Flusses verursachten Schaden zu ersehen.

Artikel 67.

Alle Rheinstaaten machen sich anheischig, eine besondere Sorgfalt darauf zu verwenden, daß auf ihrem Gebiete der Leinpfad überall in guten Stand gesetzt, darin erhalten und, so oft es nöthig seyn wird, ohne einen Aufschub auf Kosten dessjenigen, den es angehe, wieder hergestellt werde, damit in dieser Beziehung der Schiffahrt nie einiges Hinderniß im Wege stehe.

Sie verbinden sich überdies, jeder für seine Gebietsstrecke, die nöthigen Maafres geln zu ergreifen, damit durch Mühlen oder andere Trieb- und Räderwerke auf dem Strome, ingleichen durch Wehre und sonstige Kunstanlagen irgend einer Art, niemals eine Hemmung der Schiffahrt verursacht werde; damit bei liegenden oder Schiffbrücken die freye Durchlassung der Fahrzeuge oder Flöße, die ihre Fahrt fortsetzen wollen, so schnell als möglich geschehe, ohne daß das für eine andere Zahlung als ein mäßiges, durch gemeinschaftliche Uebereinkunft und auf einen unveränderlichen Satz festzustellen des Entgeld gefordert werden könne, und daß mit endlich jedes andere im Strombett selbst

vorkommende Hinderniß der Schiffahrt — sofern dergleichen Hindernisse von einem Mangel an der gehörigen Stromaufsicht und Instandhaltung herrühren — ohne Aufschub und auf ihre eigene Kosten hinweggeräume werde. Für das Niederländische Conventement sind die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels, so weit sie sich auf die gehörige Instandhaltung des Leinpfades und des Strombettes selbst beziehen, nur in Ansehung der Waal verbindlich.

Artikel 68.

Um den Leinpfad und die daran stossenden Gebäude, Geländer oder andere Anlagen zu schonen, sollen bey dem Heraufziehen der Schiffe niemals mehr als drei Pferde auf einem Stichseile gehen. Die Übertretter dieses Verbots können von der gerichtlichen Ortsbehörde mit einer Polizey-Strafe belegt werden.

Artikel 69.

Den auf dem Rhein fahrenden Schiffspatronen oder Führern sind von den betreffenden Regierungen angemessene Pläne zur Niederlage ihrer Waaren anzuseien; auch zum Behufe jeder wünschenswerthen Erleichterung und Beschleunigung der Ein- und Abladungen die nöthigen Einrichtungen anzurichten und in Stand zu erhalten.

An anderen Orten und Plätzen können die Schiffspatrone oder Führer nur mit

ausdrücklicher Genehmigung der Rheinpolizei
beamten Güter eins oder abladen.

An jedem Eins- oder Abladeplatze sorgen die betreffenden Regierungen für die Bestellung einer mit Verwaltung der Haßens-Polizen zu beauftragenden Beaufsichtigungs-Commission. Zur Besteitung der desfallsigen Unterhaltsungs- und Beaufsichtigungskosten wird unter der Benennung von Bohlwerks-, Krahns- und Waagegebühren ein Entgeld erhoben, dessen Betrag aber folgende Sähe, nämlich:

- a) an Bohlwerksgebühr, 5 Centimen
- b) an Krahnggebühr, 5 Centimen bei der Abladung, und 5 Centimen für den bei der Einladung, im Ganzen 10 Centner Centimen,
- c) an Waagegebühr, 5 Centimen nicht übersteigen darf.

Güter, welche zu ihrer sicheren Aufbewahrung in den hierzu an jedem Eins- oder Abladeplatze befindlichen Magazinen gelagert werden, zahlen dafür eine Magazingegebühr, die während des ersten Monats den Betrag von $\frac{1}{2}$ Centime für den Tag und während jedes folgenden Monats den Betrag von $\frac{1}{2}$ Centime für den Tag bei jedem Centner nicht übersteigen darf.

Bei Bestimmung der Höhe der besagten Bohlwerks-, Krahns-, Wäge- und Magazingegebühren wird der Ausländer dem Insländer völlig gleich behandelt.

Artikel 70.

Wo Werft-, Bohlwerke, Krahne, öffentliche Waagen, Magazine und Sicherheitshäfen, wie der vorhergehende Artikel besagt, auf Kosten des Staates, in dessen Gebiete der Ort gelegen ist, oder auf Kosten einer Stadt errichtet sind, ist nur derjenige, der sie wirklich gebraucht, die in Gemäßheit desselben Artikels von den respectiven Landesherrschäften festzuschiedenden und zur Deckung der Unterhaltsungs- und Beaufsichtigungskosten bestimmten Gebühren zu zahlen verpflichtet.

Alle dieser Bestimmung zuwiderlaufende Gewohnheiten sind hiermit abgeschafft.

Ein Schiffspatron oder Führer, der am Ufer anlege und Waren aussieht oder einlader, ohne eine oder die andere solcher Anstalten zu benützen, und ohne die gewöhnliche Uferbenutzung zu verhindern, ist die Gebühr nur für diejenigen dieser Anstalten zu zahlen verpflichtet, die er wirklich gebraucht hat und die benutzt werden müssen, um das Gewicht der Ladung, indem sie an Bord gebracht wird, auszumitteln und festzustellen.

Siebenter Titel.

Bon Defraudationen der Schiffsahrt-Abgaben.

Artikel 71.

Defraudationen der Rheinschiffahrts-Ab-

gaben werden mit einer Geldbusse bestraft, welche dem vierfachen Werthe der nicht gezahlten Abgaben gleichkommt. — Die Abgaben selbst sind hierbei allemal besonders nachzuzahlen.

Bey der Bestimmung der Geldstrafen nimmt man den ganzen Betrag der Abgaben zum Grunde, welche der Schiffspatron oder Führer an der Zollstelle, wo der Betrug entdeckt wird, zu unterschlagen versucht hat, und die an allen übrigen auf denselben Gebiete gelegenen Zollstellen wirklich unterschlagen worden sind.

Eindeckt sich bey dieser Untersuchung, daß auch ein anderer Rheinstaat, oder mehrere, von dem Schiffspatron oder Führer an ihren Rechten verkürzt worden sind: so wird das aufgenommene Protokoll den betheiligten Zollämtern in beglaubigter Form mitgetheilt und zugleich die Strafe für ihre Rechnung miterhoben. — Der Schiffspatron oder Führer wird jedoch aus diesem Grunde an der Fortsetzung seiner Fahrt nicht gehindert.

Artikel 72.

Dem Schiffspatron oder Führer ist an jeder Zollstelle über die dort geschehene Zahlung eine Quittung auszufertigen und über dies die geleistete Zahlung unter seinem Manufeste zu vermerken.

Diese Quittungen müssen genaue Anga-

ben der Zahl von Centnern, wofür das Ganze, das Wiertheil oder der zwangsläufige Theil des Rheinzolles, oder die doppelte Schiffsgebühr entrichtet worden ist; auch den Betrag der verschiedenen, sowohl an Rheinzoll für die Ladung, als an Schiffsgebühr geleisteten Zahlungen enthalten.

Artikel 73.

Der Schiffspatron oder Führer kann auch an jeder Zollstelle angehalten werden, durch seine Quittungen zu beweisen, daß er überall, wo er schuldig war, den Rheinzoll und die Schiffsgebühr bezahlt habe. — Wer eine oder mehrere dieser Quittungen nicht beibringen kann, wird bis zum Beweise des Gegenteils als Desraudant angesehen und hat einzuseilen die nach Artikel 71 verwirkte Strafe zu erlegen.

Artikel 74.

Wer bei einem Zollamte vorbeifährt, ohne zur Entrichtung der Abgaben sich angemeldet und sein Manifest vorgezeigt zu haben, oder wer vor geschahener Entrichtung der Abgaben von einem Zollamte wieder afschreitet, verfällt in die oben Artikel 71 festgesetzte Strafe, es sey denn, daß er, um das Schiff, die Ladung oder die Schiffsmannschaft zu retten, durch einen unausweichlichen und klar zu erkennenden Nothfall dazu gewungen gewesen. Unter solchen Umständen ist es genug, wenn er bey dem Rheinzollamte sich

anmeldet, sobald das Schiff, die Güter und die Mannschaft in Sicherheit gebracht sind.

Artikel 75.

Ergiebt es sich bey dem Ausladen des Schiffes oder bey dem Abwiegen der ausgeladenen Güter, daß die Anzahl der auf dem Schiffe befindlichen Colli, deren Bezeichnung, oder die Gattung der Waaren, von den im Manifest angegebenen verschieden sind: so wird vor allem untersucht, wovon der Unterschied herrührte.

Artikel 76.

Sind in dem Manifeste ganze Ladungs-Artikel oder Colli ausgelassen: so hat der Schiffspatron oder Führer die im Artikel 21 bestimmte Geldstrafe nach Verhältniß der Abgaben verwarf, welche von den in dem Manifeste verschwiegenen Ladungs-Artikeln hätten gezahlt werden müssen.

Artikel 77.

Ist das Gewicht im Manifeste unrichtig ausgedrückt und die Verschiedenheit ist von der Art, daß man sie nicht als die Folge eines bloßen Zufalls ansiehn kann: so zahlt der Schiffspatron oder Führer die Geldstrafe nach Verhältniß des Mehrgewichs. — Ist dagegen die Verschiedenheit so unerheblich, daß eine ihr zum Grunde liegende Absicht zu bestreiten, nicht angenommen werden kann, so findet nur eine Nachzahlung des falschen Zollbetrages für das Mehrgewicht

bey den einer und derselben Landesherrschaft angehörigen Zollstellen statt.

Artikel 78.

Wenn statt einer einem höheren Zoll unterworfenen Waare, das Manifest eine niedriger besteuerte angiebt: so wird die Geldstrafe nach dem wahren Ertrage der unrichtig angegebenen Artikel berechnet.

Artikel 79.

Der Schiffspatron oder Führer haftet in jedem Falle für die Strafe; ihm bleibt indessen der Revers wider diejenigen vorbehalten, welche durch unrichtige Angaben ihn in Irrthum geführt und zu Schaden gebracht haben.

Artikel 80.

In Beziehung auf die Strafen, welchen der Schiffspatron oder Führer bey den Landes-Ein- und Ausfuhrzöllen, durch unrichtige Erklärungen und andere Contraventionen sich ausseht, wird auf den dritten Titel verweisen, und soll durch die gegenwärtige Ordnung den in jedem Rheinstaate geltenden Steuergesetzen kein Eintrag geschehen.

Achter Titel.

Von den Gerichten in freitigen Rheinschiffahrts-Angelegenheiten.

Artikel 81.

Ehe die gegenwärtige Ordnung in Vollzug tritt, soll an jedem Ein- oder Abschluß-Hafen oder in jedem Gemeindebezirke,

worin sich ein Rheinzollamt befindet, ein das selbst oder doch so nahe als möglich wohnender, auch außerdem einem richterlichen Amte vorstehender Beamter ernannt werden, zur summarischen Behandlung und Entscheidung in erster Instanz:

- a) aller Contraventionen gegen die Bestimmungen dieser Schiffahrts-Ordnung und der hierdurch verwirkten Strafen, insofern der Schiffspatron oder Führer sich denselben nicht freywillig unterwirft;
- b) aller Streitigkeiten wegen Zahlung der Rheinschiffahrts-Krahn-, Waage-, Hafen-, und Werfts- oder Bohlwerks-Gebühren und wegen ihres Betrages;
- c) der von Privatpersonen unternommene Hemmung des Leinpfades;
- d) der den Eigenthümern der Zugpferde bey dem Heraufziehen der Schiffe, zu Last gelegten Beschädigungen am Grundeigentum, so wie über jeden Schaden, den Schiffer oder Führer, während der Fahrt oder beim Anlanden, durch ihre Fahrlässigkeit andern verursacht haben sollen.

Name und Wohnort des Zollrichters sollen im Zollamte angeschlagen werden.

Artikel 82.

Die Richter werden von dem Staate, der sie dazu bestimmt und anstellt, als solche erklärt.

Sie werden nicht nur im Allgemeinen eidlich darauf verpflichtet, daß sie jedem, ohne Unterschied der Person, schleunige und unparteiische Gerechtigkeit widersfahren lassen wollen; sondern versprechen zugleich, in allen durch die gegenwärtige Ordnung vorgesehenen Fällen, die darin enthaltenen Bestimmungen zur Richtschnur zu nehmen.

Das Protokoll über die Verpflichtung des hierbey angestellten oder in der Folge dort eintretenden Personals wird von den Richtern selbst, dem Ober-Ausseher der Rheinschiffahrt zur Nachricht eingendest und von diesem der Central-Commission bey ihrer nächsten Zusammenkunft vorgelegt.

Artikel 83.

Streitigkeiten, welche über die oben erwähnten Gegenstände an der Zollstelle selbst entstehen, gehörten ausschließlich zur Kompetenz des nach Artikel 81. dafelbst angestellten Zollrichters.

Wird an einer Rheinzollstelle über Diefraudation der Rheinschiffahrts-Abgaben geklagt: so untersucht der Richter nicht blos den Betrug, den der Schiffspatron oder Führer an der Zollstelle selbst begangen haben soll, wo er zuerst beschuldigt wird, sondern auch die übrigen, auf derselben Fahrt an den vorherigen von ihm schon zurückgelegten Zollstellen desselben Gebietes begangenen Defraudationen, und bringe auch diese bei Bestimmung der Strafe in Anschlag.

Klagen wider Schiffspatrone, Führer der Leinserde oder andere Privatpersonen, über Hemmung des Leinpfades, oder über Beschädigung an Grund-Eigenthum, sind bey dem zunächst wohnenden Zollrichter des Gebietes, wo sich der Vorfall ereignet hat, anzubringen.

Artikel 84.

Der Zollrichter untersucht die bey ihm angebrachten Streitigkeiten summarisch. — Klage, Antwort und alle weiteren Ausführungen der Partheyen werden mündlich angebracht und zu Protokoll genommen, worauf nach Verschiedenheit der Umstände entweder noch Beweis aufgenommen, Besichtigungen sc. gehalten, oder sogleich das Endurtheil erlassen wird.

In allen Fällen werden dem Urtheile, es sey definitiv oder nicht, die Thatumstände, welche den Streit veranlaßt haben, die Fragen, worauf es nach den beyderseitigen Verhandlungen aukam, und die Entscheidungsgründe eingerückt.

Bey diesem Verfahren findet weder der Gebrauch von Stempelpapier, noch die Anwendung von Sportstaxen für die Richter oder ihre Gerichtsschreiber statt; die Partheyen haben keine andere Kosten als solche zu tragen, die durch Zeuge oder Sachverständige und deren Vorladung, durch Inspektionen, Porto &c. veranlaßt, und nach

der für andere Streitsachen eingeführten Taxordnung erhoben werden.

Überdies kann der Schiffspatron oder Führer, oder Glößer, wegen einer eingeleiteten Untersuchung an der Fortsetzung seiner Reise nicht verhindert werden, sobald er die von dem Richter für den Gegenstand der Untersuchung festgesetzte Caution geleistet hat.

Artikel 85.

Die Urtheile der Rheinzollrichter werden unter der Autorität des Landesherrn erlassen; sie sind gleichwohl, sobald sie rechtmäßig geworden, auch auf dem Gebiete jedes andern Rheinstaates, ohne weitere Untersuchung, jedoch immer nach der in jedem Staate gültigen Prozeß-Ordnung vollstreckbar.

Artikel 86.

Hatte die Klage einen Werth von mehr als fünfzig Franken zum Gegenstande: so bleibt es dem unterliegenden Theile unbenommen, wider das Urtheil der ersten Instanz die Berufung einzulegen. Er hat deshalb nach dem 9ten Artikel des Wiener Vertrags vom 24. März 1815 zwar unter der Central-Commission und der höhren Instanz des Landes, wo das Urtheil erlangt ist, die Wahl; da jedoch die Central-Commission sich nur einmal im Jahr versammelt und Gegenstände von mehrerer Wichtigkeit zu verhandeln hat, mithin solche Appellationssachen unmöglich sobald entschei-

den kann, als es in diesen Sachen erforderlich ist: so wird in dem Falle, da der Appellant seinen Rekurs an die Centrals Commission nimmt, das Urtheil erster Instanz provisorisch vollstreckt; wobei es der Einsicht der Richter anheim gestellt bleibt, diese Vollstreckung nach Maahgabe der Regeln des gemeinen Rechtes mit oder ohne vorher gegangene Sicherheitsleistung zu verstatthen.

Artikel 87.

In jedem Rheinstaate bestimmt der Landesherr eins für allemal das Gericht, bey welchem die Appellationen gegen die in diesem Gebiete von den Zollrichtern in erster Instanz gesprochenen Urtheile angebracht werden können.

Dieses Gericht darf seinen Sitz in keiner, von dem Rheinufer allzufern liegenden Stadt haben.

Artikel 88.

Wird die Appellation bey diesem Gerichte eingeleget: so hat der Appellant die dort hervorgebrachten Formen zu beobachten. Ist es dagegen die Absicht, die Berufung bey der Central-Commission einzulegen: so wird der Akt, wodurch die Appellation eingeleget wird, in den nächsten zehn Tagen, von der Insinuation des Urtheils an zu rechnen, dem Gerichte, welches entschieden hat, nach der, durch die in dem betreffenden Staate gültige Prozeß-Ordnung, vor-

geschriebenen Form in der Person des Gerichtsschreibers und dem obliegenden Thelle an dem in der ersten Instanz dort erwählten Domicil, oder in dessen Ermangelung, gleichfalls auf der Gerichtsschreiberen zugestellt.

Dieser Akt enthält eine summarische Anzeige der Beschwerden des Appellanten, nebst der Erklärung, daß die Appellation bey der Central-Commission vorzugesetzt werden solle.

Der Appellant übergiebt zugleich in den nächsten vier Wochen nach der geschehenen Insinuation des Appellations-Aktes eine schriftliche Ausführung seiner Beschwerden bey dem Richter, der in der ersten Instanz erkannt hat. Der Appellat antwortet darauf in der ihm vorzubestimmenden Frist. — Die Verhandlungen werden darauf mit den vorherigen Akten dem Oberaufseher der Rheinschiffahrt eingeschickt, der sie der Central-Commission bey ihrer nächsten Zusammenkunft zur Entscheidung vorlegt.

Werden die in dem gegenwärtigen Artikel dem Appellanten vorgeschriebenen Formen nicht beobachtet: so wird die Appellation als ausgegeben und nichtig angesehen.

Neunter Titel.

Von den Umtschäfungen und Pflichten der Central-Commission, des Oberaufsehers und anderer bey der Rheinschiffahrt angestellter Beamten und deren Besoldung.

Artikel 89.

Zur Vollziehung der gegenwärtigen Ordnung konkurriren, jeder in dem ihm angewiesenen Wirkungskreise:

- 1) die Central-Commission;
- 2) der Oberaufseher der Rheinschiffahrt;
- 3) vier Aufseher und
- 4) die auf den einzelnen Zollstellen oder sonst angestellten Zolleinnehmer u. andere Beamten.

Artikel 90.

Von jedem Rheinstaate wird jährlich ein Bevollmächtigter zur Central-Commission abgeordnet.

Diese Bevollmächtigten vereinigen sich regelmäßig jedes Jahr am 1. Juli in Mainz und müssen ihre Geschäfte innerhalb eines Monates beendigen. Sind dieser Geschäfte zu viel, als daß sie in einem Monate beendigt werden könnten: so versammeln sie sich nochmals im nächsten Herbst auf einen Monat.

Artikel 91.

Die Vereinigung dieser Abgeordneten bildet die Central-Commission. — Das Coos bestimmt für die Dauer jeder Sitzung, wer bey derselben das Präsidium führen, die

vorsitzende Gegenstände zum Vortrag bringen, die dazu erforderlichen Vorarbeiten unter die Mitglieder verteilen und den Geschäftsgang leiten soll.

Ein anderes Mitglied, über dessen Wahl man sich zu einigen hat, übernimmt die Geschäfte des Sekretariats, führt in den Sitzungen die Feder und besorgt durch die von der Central-Commission dazu bestimmten Schreiber die Ausfertigung aller Beschlüsse.

Artikel 92.

Die Commission ernennt, ehe für diesmal die versammelten Commissarien sich trennen, den Ober-Aufseher der Rheinschiffahrt und übergibt demselben die Aufbewahrung ihres Archivs.

Dieser Beamte ist, gleich den übrigen Aufsehern, ihr in seinen Amtsvorrichtungen unterordnet.

Artikel 93.

Die Beschäftigung der Central-Commission besteht vorzüglich darin, daß sie über die Art, wie die Bestimmungen der gegenwärtigen Ordnung bis dahin befolgt worden, Erkundigungen einziehe; bei ihren allerhöchsten und höchsten Committenten, insfern es nöthig oder nützlich seyn mag, neue Bestimmungen in Vorschlag bringe; den betreffenden Behörden die Beschleunigung der Arbeiten empfehle, die im Flußbette, zur

Beschützung des Ufers oder 'an dem Leinpfade entweder dringend nöthig sind oder doch zur Förderung der Schifffahrt mit Vortheil würden vorgenommen werden können; und daß sie den im 16. Artikel des Wiener Vertrags ihr vorgeschriebenen umständlichen Bericht über den Zustand der Rheinschifffahrt, ihre Fortschritte oder ihre Abnahme, und über die dabei etwa eingetretenen Veränderungen entwirft.

Endlich entscheidet sie in letzter Instanz die bei ihr eingeführten Prozesse.

Artikel 94.

Alle Beschlüsse der Central-Commission werden nach der absoluten Mehrheit der Stimmen abgefaßt, die in vollkommener Gleichheit abzugeben sind.— Ihre Beschlüsse erlangen jedoch für die Rheinufstaaten alsdann erst Verbindlichkeit, wenn dieselben ihre Genehmigung dazu durch die betreffenden Commissarien ertheilt haben, indem die Mitglieder der Central-Commission nur als Agenten der Uferstaaten, welche sich über deren gemeinsame Interessen vereinbaren sollen, betrachtet werden können.

Die Commission kann auch nicht in ihrem Namen Gesche oder neue allgemeine Verordnungen erlassen, und eben so wenig einem Rheinstaat neue Verbindlichkeiten auferlegen, die dieser nie übernommen zu haben behauptet.

Artikel 95.

Die Central-Commission ernennt den Ober-Aufseher auf Lebenszeit. Diese Ernennung geschieht nach Vorschrift des 13. Artikels des Wiener Vertrages.

Demgemäß haben von überhaupt 72 Stimmen der Preußische Commissarius 24; der Französische 12; der Niederländische Commissarius 12, und die Commissarien, der übrigen deutschen Fürsten 24 Stimmen, welche letztere sich nach Verhältniß der Uferstrecken mit elf Stimmen für den Badischen, sechs für den Großherzoglich Hessischen, vier für den Bayerischen und drei für den Nassauischen Commissarius verteilen.

Artikel 96.

Der jährliche Bedarf der Central-Commission zur Bezahlung der gemeinschaftlichen Kosten wird allemal zum voraus bey der Zusammenkunft vom 1. July für das folgende Jahr bestimmt.

Zu den gemeinschaftlichen Kosten werden nur die Besoldung des Oberaufsehers, dessen etwaige Pension und die Kanzleykosten gerechnet.

Der Gehalt des Oberaufsehers der Rheinschifffahrt und seine etwaige Pension, so wie seine übrigen zur Vergütung geeigneten Ausgaben, werden von den Uferstaaten in dem Verhältnisse getragen, wie sie nach

vorstehendem Artikel an der Ernennung jenes Beamten Theil nehmen.

Zu den Kanzleikosten der Central-Commission, welche bei den jährlichen Zusammenkünften vorfallen, entrichtet jeder Uferstaat einen gleichen Anteil.

Die Zahlungen geschehen vierteljährig zum voraus, spätestens am 24. December, 24. März, 24. Juni und 24. September jedes Jahrs für das folgende Quartal.

Die Mitglieder der Central-Commission besorgen, daß der Anteil ihrer allerhöchsten und höchsten Committenten zu gehöriger Zeit an die gemeinschaftliche Kasse zu Mainz kostenfrei abgeliefert werde; der Ober-Aufseher empfängt hieraus seine Besoldung und bestreitet aus dem Überschusse die bei der Versammlung der Central-Commission aufgegangenen Kanzleikosten.

Artikel 97.

Die Besoldung des Ober-Aufsehers besteht in 12.000 Francs jährlich mit Einkluss seiner eigenen Bureauosten. Ihm wird in Dienstfischen die Portofreiheit gestattet.

Artikel 98.

Er hat seinen Wohnsitz in Mainz und correspontiert mit den Aufsehern, sowie mit den von jedem Uferstaate bezeichneten Behörden. Seine Hauptpflicht ist, dafür zu sorgen,

dass gegründeten Beschwerden, welche die Aufseher, die Handelsleute oder die Schiffspatrone und Führer in Angelegenheiten der Rheinschiffahrt bei ihm anbringen, schleunig abgeholfen werde.

Sollten in irgend einem Hafen Unordnungen und Mißbrüche sich einschleichen, an einem Orte auf dem Rheinstrome zum Nachtheile der Rheinschiffahrt, unter welchem Vorwande es immer sei, neue Abgaben eingeführt, die hier festgestellten erhöhet oder sonst der Rheinschiffahrt neue Lasten aufgebracht werden: so steht es jedem, der sich hierdurch verlebt glaubt,frey, sich an die betreffende Orts- oder Bezirks-Behörde, oder auch an den Aufseher der Rheinschiffahrt, in dessen Bezirk sich der Vorfall ereignet hat, und wenn hierauf den Beschwerden nicht abgeholfen wird, an den Ober-Aufseher zu wenden.

Letzterer kann zur Erörterung der ihm angezeigten Mängel und Beschwerden den Aufsehern und den Rheinzollbeamten Auftrag erteilen.

Wenn derselbe die Angaben oder Klagen für begründet hält, hat er solche der betreffenden ersten Departemental- oder Provinzial-Behörde bekannt zu machen und auf Abhülfe anzuordnen.

Erfolgt die Abstellung nicht: so sind solche Beschwerden von ihm der Central-Commission vorzulegen und bleibt deren weitere Entschließung abzuwarten.

Damit diese ohne Aufschub gefaßt werden kann, muß der Ober-Ausseher die Departemental- oder Provinzial-Behörde auch davon in Kenntniß sezen, daß der streitige Gegenstand vor die Central-Commission gelangen werde. Jener Behörde liegt es alsdann ob, zu veranlassen, daß der Bevollmächtigte des betreffenden Staates mit der erforderlichen Instruction zeitung versehen werde.

Eben dieses Verfahren hat statt, wenn Hindernisse, die im Flußbett entstehen und die Rheinschiffahrt beschwerlicher machen, nicht zu der ersten gelegenen Zeit aus dem Wege geräumt; wenn die an dem Rheinufer und dem Leinpfad erforderlichen Reparaturen vernachlässigt werden; wenn die Rhein-Zollbeamten durch ihr Benehmen zu begründeten Klagen Anlaß geben, oder die Steuerbeamten, der gegenwärtigen Ordnung wider, die Freyheit der Rheinschiffahrt verleihen sollten.

Vor der jährlichen Versammlung der Central-Commission hält der Ober-Ausseher alle Materialien bereit, die dazu beigetragen können, ihre Arbeiten zu erleichtern,

sie über den Zustand der Rheinschiffahrt, ihre Mängel und Bedürfnisse gründlich zu unterrichten und ihr nützliche Vorschläge zu machen.

Artikel 99.

Der Ober-Ausseher legt seinen Amtseid vor der Central-Commission in die Hände des Präsidenten ab und verspricht alle in der gegenwärtigen Ordnung ihm auferlegte Pflichten treu und genau zu erfüllen.

Artikel 100.

Hält die Central-Commission für unthig, den Ober-Ausseher von seinem Posten zu entfernen: so kann sie, nach Beschaffenheit der Umstände, darüber berath-schlagen: ob er lediglich entlassen oder ob er vor Gericht gezogen werden soll.

Im ersten Falle erhält der Ober-Ausseher, wenn er noch nicht zehn Jahre gesdient hat, die Hälfte, sonst aber zwey Drittels seiner bisherigen Besoldung als Gnadengehalt. — Eben dieselbst geschicht, wenn er in Ruhestand deswegen versetzt wird, weil ihm sein Gesundheitszustand nicht erlaubt, länger zu dienen.

Die also bewilligte Pension wird auf

eben diese Weise wie die Besoldung selbst geahlt.

Im zweyten Falle entscheidet die Central-Commission in einer, nach Vorschrift des 17. Artikels des Wiener Vertrags vorgenommenen Berathschlagung, und also nach absoluter Mehrheit der Stimmen, welche Gerichte in erster und zweyter Instanz ihn richten sollen, und er wird alsdann nach dem über ihn ausgesprochenen Urtheile behandelt.

Ueber die Frage, ob der Ober-Ausseher entlassen werden soll, wird von der Central-Commission auf dieselbe Weise, wie bey Ernennung dieses Beamten (Artikel 95) abgestimmt. Er verliert jedoch seine Stelle nicht, wenn er nicht wenigstens zwey Drittel der im Artikel 95 bestimmten Anzahl von Stimmen gegen sich hat.

Artikel 101.

Der Rhein wird in vier Aussichts-Bezirke getheilt. Der erste erstreckt sich von da, wo der Strom schiffbar wird, bis zum Ausflusse der Lauter; der zweyte von dort bis zum Ausflusse der Nahe; der dritte von der Nahe bis zur niederländischen Grenze, und der vierte auf den übrigen Theil des Stromes im niederländischen Ge- biete bis in's Meer.

Für jeden dieser Bezirke wird ein besonderer Aufseher für die Rheinschiffahrt auf Lebenszeit ernannt. Frankreich und Baden ernennen den ersten; Bayern, Großherzogthum Hessen und Nassau den zweyten; Preussen den dritten und die Niedersande den vierten.

Jeder Aufseher erhält seine Besoldung und seine ewige Pension von den Staaten, welche ihn ernannt haben. Von diesen wird ihm auch sein Wohnsitz in einer rheinischen Handelsstadt seines Bezirkes ausgewiesen.

In Dienstsachen wird den Aufsehern in allen Rheinstaaten die Porto-Freigheit gestattet.

Artikel 102.

Das Amt des Aufsehers, welcher dazu von den Staaten, die ihn ernannt haben, auf die gegenwärtige Ordnung verpflichtet wird, besteht darin, den ihm angewiesenen Bezirk zweymal im Jahre zu bereisen; die in dem Flusse entstandenen Schiffahrts-Hindernisse zu untersuchen; den Zustand des Leinpfades in Augenschein zu nehmen und hierüber sowohl, wie über alle der gegenwärtigen Ordnung zu widerlaufende Mängel, die er entweder auf seinen Reisen entdeckt oder durch eingezogene Berichte vernimmt, seine Regierung durch genaue Be-

richte zu benachrichtigen, oder, sofern er von ihr dazu ermächtigt ist, diese Mängel sogleich abzustellen. Ueber den Erfolg seiner Bemühungen und Vorschläge benachrichtigt er den Ober-Ausseher.

Die Ausseher dürfen wegen der bei ihnen anzebrachten Beschwerden keine Spotseln annehmen.

Artikel 103.

Jeder Staat ernennt selbst die an den Zollstellen seines Gebietes zum regelmäßigen Dienste und zur schnellen Absertigung der Schiffspatrone oder Führer erforderlichen Zoll-Beamten und verpflichtet sie eidlich auf die gegenwärtige Ordnung.

Die Bestimmung ihrer Besoldungen und ihrer Pensionen, wenn sie in Ruhestand versetzt werden, bleibt ebenfalls dem Gut befinden des Landesherrn einzig anheim gestellt.

Neben-Emolumente, wozu der Schiffspatron oder Führer etwas bezutragen hätte, dürfen in keinem Falle eingeführt werden.

Wo der Rheinzoll für gemeinschaftliche Rechnung mehrerer Rheinstaaten erhoben wird, bleibt es den betreffenden Regierungen überlassen, sich über ihre gegenseitige Konkurrenz zu den Ernennungen zu verst einigen.

Artikel 104.

Die Rheinschiffahrts-Beamten, zu welcher Klasse sie immer gehören, dürfen weder selbst Handel treiben, noch sich mit einer Handlung verbinden, selbst nicht als Commandit-Gesellschafter oder Theilhaber.

Concussion oder Bestechung, zu welcher letzteren Klasse auch jede Annahme eines Geschenkes von Zollpflichtig'n oder für deren Rechnung gehört, ziehen auf jeden Fall, vorbehaltlich der übrigen gesetzlichen Strafen, die Dienstentfernung nach sich.

Artikel 105.

Alle Rhein-Zollbeamten sind schuldig, ihren Dienst in eigener Person zu verschenken.— Wünschen sie auf bestimmte Zeit Urlaub zu erhalten: so haben sie sich deshalb an ihren unmittelbaren Vorgesetzten zu wenden, welcher alsdann durch zweckdienliche Maahregeln für die regelmäßige Fortsetzung des dem abwesenden Zollbeamten obliegenden Dienstes Sorge trage.

Die Ausseher wenden sich zu diesem Be hufe an die competente Behörde ihrer respektiven Regierung, müssen aber auch dem Ober-Ausseher davon Kenntniß geben.

Artikel 106.

Alle Lokal-Lasten, wozu auch die Gehälter und Pensionen der Zollbeamten zu rechnen, sind ausschließlich für Rechnung der Staaten, welchen die Abgaben gehören.

Artikel 107.

Jeder Regierung der Uferstaaten bleibt es überlassen, welche Uniform sie ihren Rhein-Zollbeamten geben will. — Eine allgemeine Uniform für sämtliche Rhein-Zollbeamte wird nicht eingeführt.

Die Schiffe und Nachen der Rhein-Zollverwaltung führen die Flagge desjenigen Staates, welchem sie angehören; jedoch zur Bezeichnung ihrer Bestimmung für die Rhein-Zollverwaltung mit dem Zusage des Wortes „Rheinus.“

Artikel 108.

Sollte zwischen einem oder dem andern Rheinuferstaate (was Gott verhüten wolle) ein Kriegszustand eintreten: so dauert die freye Erhebung der Rhein-Zollabgaben fort, ohne daß derselben von einem oder dem andern Theile Hindernisse in den Weg gesetzt werden dürften.

Den im Verwaltungsdienst der Rhein-Zollabgaben verwendeten Schiffen und angestellten Personen kommen alle Vorrechte der Neutralität zu statthen; auch werden Schutzwachen (Sauvegardes) für die Rhein-Zollstellen und Gassen bewilligt.

Zehnter Titel.

Von der Vollziehung vorstehender Bestimmungen.

Artikel 109.

Diese Rheinschiffahrtsordnung gilt als ein Vertrag, der nur mit allseitiger Be- willigung eine Abänderung erleiden kann.

Die von den Staaten des Rheins gehnehmigten und mit der Ratification verschenken Urkunden desselben werden, längstens in zwey Monaten vom Tage der Unterzeichnung an zu rechnen, in Mainz ausgewechselt.

Den ein und dreißigsten Tag nach erfolgter Auswechselung wird die Ordnung in Vollzug gestellt. Alle auf der Rheinschiffahrt bis jetzt hastende Lasten, welche darin nicht ausdrücklich beibehalten sind, sind von eben diesem Tage an abgeschafft.

Mainz den 31. März 1831.

L. S. gez. Büchler.

L. S. : von Mau.

L. S. : Engelhardt.

L. S. : Georg Carl Aug. Verdier.

L. S. : von Köhler.

L. S. : J. Bourcoud.

L. S. : Heinrich Delius.

Litt. A.

N a d w e i s u n g

derjenigen Handelsartikel, welche bey ihrem Durchgange durch das
niederländische Gebiet von

Krimpen oder Gorcum bis ins offene Meer

an festbestimmter Abgabe mehr oder weniger als den, durch den Art. 4. des Rheinschiffahrtsvertrages festgestellten Abgabensatz
 von $13\frac{1}{4}$ Cents für 50 Pfund niederl. Gewichtes stromaufwärts,
 s 9 s s s s = zu zahlen haben.

1) Handelsartikel, die einem höheren Satz an festbestimmter Abgabe unterliegen:

		Betrag des Abgabens satzes für einen Centa- ner von 50 Pfund nies- derländisch Brutto-Ges- wichtes, sowohl für die Fahrt aufwärts als für die Fahrt abwärts.
1) Thee	{ Boos und groben Congo alle andere Thesorten	i Gulden 48 Centen. 2 s 80 =
2) Salz	{ rohes Kochsalz raffiniertes Kochsalz	— s 90 = 7 s 20 =

2) Handelsartikel, die einem niedrigeren Sahe an fest bestimmter Abgabe unterliegen:

- 1) Unausgelaugte Asche
- 2) Gussstein in Gänzen und Masseln, und Roheisen
- 3) Salzmeverz.
- 4) Getreide aller Art
- 5) Getrocknete Hülsenfrüchte.
- 6) Lohrinde
- 7) Mehl und Grüne aller Art
- 8) Pech
- 9) Sämereyen aller Art
- 10) Behauene Bruchsteine zu Fußboden, Mühlensteine, Schleifsteine
- 11) Theer

- 12) Alraunerde und Alraunsteine
- 13) Brennholz von allen Gattungen und Kohlen daraus
- 14) Alle nicht besonders genannte rohe Erze
- 15) Gips
- 16) Kalk
- 17) Gebrannte Steine aller Art
- 18) Steinkohlen
- 19) Schiefersteine
- 20) Gemüse Löffelware
- 21) Dörf und Dorfsteinen
- 22) Vitriolsteine oder Vitriolerde

- 23) Frische Butter in einzelnen Stücken
- 24) Dünger aller Art, als ausgelaugte Asche, Abfälle von Fabriken zum Düngen, Mergel, Stallmist u. s. w.
- 25) Eier
- 26) Gemeine Erdien, wie Sand, Lehm, u. s. w.
- 27) Faschinen zum Wafferbau.
- 28) Lebende Fische
- 29) Hüttenkräuter, Heu und Schilf
- 30) Frische Gartengemüse, als: Blumen, Gemüse geschiebbares Winzelwerk
- 31) Gesäßgel

Betrag des Abgabensages für einen Centner oder 50 Pf. niederländisch Bruttogewichtes.

Für die Fahrt aufwärts	Für die Fahrt abwärts
------------------------	-----------------------

$3\frac{1}{2}$ Centen. $2\frac{1}{2}$ Centen.

1 Cent. $\frac{1}{2}$ Cent.

$\frac{1}{2}$ Cent. $\frac{1}{4}$ Cent.

Litt. B.**T a r i f**

der Gebühren, welche von den Schiffsgesäßen bey der Schiffahrt auf dem Rhein, nach Verhältniß ihrer Ladungsfähigkeit, an jeder Zollstelle zu erlegen sind.

Für ein Fahrzeug von

50 und unter 300 Gentner, der Gentner zu 50 Kilogramm

							Gt.
300	"	600	"	"	"	"	10
600	"	1000	"	"	"	"	90
1000	"	1500	"	"	"	"	83
1500	"	2000	"	"	"	"	—
2000	"	2500	"	"	"	"	4
2500	"	3000	"	"	"	"	50
3000	"	3500	"	"	"	"	6
3500	"	4000	"	"	"	"	—
4000	"	4500	"	"	"	"	9
4500	"	5000	"	"	"	"	10
5000 Gentner und darüber	"	"	"	"	"	"	50
							12
							13
							—
							15

Wird eine Zollstelle ganz aufgehoben: so werden die bisher dafelbst erhobenen Schiffsgebühren an der vorhergehenden Zollstelle von denen Schiffen miterhoben, die ihre Fahrt über die aufgehobene Zollstelle hinaus fortsetzen wollen.

Mainz, den 31. März 1831.

Ges. Büchler. von Nau. Engelhardt. Verdier.
von Kößler. J. Bourcourd. Delius.

Litt. C.

**Tarif
für den Rheingoll.**

Von allen Gegenständen, welche auf dem Rhein verschiff werden und die nicht ausdrücklich ausnahmsweise geringer belegt sind, wird für den Centner an Rheinzoll erhoben:

Für die Rheinstrecke		Bei der Fahrt			
von	bis	abwärts an der Zollstelle zu		aufwärts an der Zollstelle zu	
1 der badisch-französischen Grenze	Breisach . . .	Preisach . . .	13 40	Breisach . . .	20 90
2 Breisach . . .	Straßburg . . .	deßgl. . .	12 0	Straßburg . . .	19 40
3 Straßburg . . .	Neuburg . . .	Straßburg . . .	15 10	Neuburg . . .	22 80
4 Neuburg . . .	Mainzheim . . .	Neuburg . . .	12 52	Mainzheim . . .	15 87
5 Mainzheim . . .	Mainz . . .	Mainzheim . . .	18 70	Mainz . . .	28 11
6 Mainz . . .	Caub . . .	Mainz . . .	8 95	Caub . . .	13 45
7 Caub . . .	Coblenz . . .	Caub . . .	0 70	Coblenz . . .	16 09
8 Coblenz . . .	Andernach . . .	Coblenz . . .	5 50	—	—
9 Coblenz . . .	Andernach . . .	—	—	Andernach . . .	8 30
10 Andernach . . .	Einz . . .	Andernach . . .	3 10	Einz . . .	4 70
11 Einz . . .	Cöln . . .	Einz . . .	11 80	Cöln . . .	17 70
12 Cöln . . .	Düsseldorf . . .	Cöln . . .	11 0	Düsseldorf . . .	17 40
13 Düsseldorf . . .	Ruhrort . . .	Düsseldorf . . .	7 0	Ruhrort . . .	11 10
14 Ruhrort . . .	Wesel . . .	Ruhrort . . .	7 50	Wesel . . .	11 —
15 Wesel . . .	Niederaußm.-preuß. Grenze bei Schenkenschanz . . .	Wesel . . .	10 50	Emmerich . . .	15 50
		Wenn der Eck abwärts gefahren wird, an der Zollstelle zu		Wenn der Eck aufwärts gefahren wird, an der Zollstelle zu	
16 Lobith . . .	Breeswyk . . .	Lobith . . .	12 —	Breeswyk . . .	18 —
17 Breeswyk . . .	Krimpen . . .	Breeswyk . . .	7 —	Krimpen . . .	10 —
		Wenn die Waal abwärts gefahren wird an der Zollstelle zu		Wenn die Waal aufwärts gefahren wird, an der Zollstelle zu	
18 Lobith . . .	Tiel . . .	Lobith . . .	11 —	Tiel . . .	16 —
19 Tiel . . .	Gorcum . . .	Tiel . . .	8 —	Gorcum . . .	12 —

A u s n a h m e n.

- A. Ein Viertel von obigen Tariffägen wird entrichtet von:
- 1) unausgelaugter Asche;
 - 2) Gusseisen in Gänzen und Masseln, und Roheisen;
 - 3) Galmeierz;
 - 4) Getreide aller Art;
 - 5) getrockneten Hülsenfrüchten;
 - 6) Lohrinde;
 - 7) Mehl und Grüze aller Art;
 - 8) Pech;
 - 9) Sämereien aller Art;
 - 10) behauene Bruchsteine zu Fußböden, Mühlensteinen, Schleifsteinen;
 - 11) Theer;
 - 12) Salz.

- B. Ein Zwanzigstel des Tariffäges wird entrichtet von:

- 1) Alaunerde und Alaunsteinen;
- 2) Brennholz von allen Gattungen und Kohlen daraus;
- 3) allen, nicht besonders genannten, rohen Erzen;
- 4) Gips;
- 5) Kalk;
- 6) gebrannten Steinen aller Art;
- 7) Steinkohlen;
- 8) Schiefersteinen;
- 9) gemeiner Töpferware;

- 10) Torf und Torfkohlen;
 - 11) Vitriolsteinen oder Vitriolerde.
- C. Es wird von Bau- oder Nutzhölz der Zoll nach cubischem Maasse entrichtet und zwar:
- 1) von Eichen-, Ulmen-, Eschen-, Kirschen-, Birn-, Apfel- und Kornelsholz, von einem Cubikmeter:
 - a. bey der Fahrt abwärts so viel wie von vier Centnern nach der ersten Geldspalte;
 - b. bey der Fahrt aufwärts, so viel wie von zwey und einem halben Centner nach der zweyten Geldspalte des vorstehenden Tariffs;
 - 2) von Fichten-, Tannen-, Lärchen-, Buchen-, Pappeln-, Erlenholtz und andern weichen und harzigen Holzarten, von einem Cubikmeter:
 - a. bey der Fahrt abwärts, so viel wie von zwey Centnern nach der ersten Geldspalte;
 - b. bey der Fahrt aufwärts, so viel wie von einem und einem viertel Centner nach der zweyten Geldspalte des vorstehenden Tariffs;
- D. Anstatt der Tariffähre wird blos die Schiffsgeschür, nach dem besondern Tarif für dieselbe, noch einmal,

- mithin überhaupt doppelt erhoben,
wenn die Ladung des Schiffes lediglich enthält:
- 1) Frische Butter in einzelnen Stücken;
 - 2) Dünger aller Art, als: ausgelaugte Asche, Abfälle von Fabriken zum Düngen, Mergel, Stallmist &c.;
 - 3) Eier;
 - 4) gemeine Erden, wie Sand, Lehm &c.;
 - 5) Faschinen zum Wasserbau;
 - 6) lebende Fische;
 - 7) Futterkräuter, Heu und Schilf;
 - 8) Frische Gartengewächse, als: Blumen, Gemüse, genießbares Wurzelwerk;

Mainz, den 31. März 1831.

- 9) Geflügel;
- 10) Milch;
- 11) Frisches Obst;
- 12) gebrochene Bau- und Pflastersteine;
- 13) Stroh und Spreu;
- 14) lebende Thiere.

Wenn ein Schiff von diesen Artikeln nicht überhaupt fünfzig Centner geladen hat, bleiben sie ganz außer Betracht und frey; wenn dagegen das Schiff noch andere Ge genstände geladen hat, so ist der dafür bestimmte Zoll noch besonders zu zahlen.

Ges. Büchler. von Nau. Engelhardt. Verdier.
von Kögler. J. Bourcoud. Delius.

Übertragung.

Die Zeitungsfänger nehmen sich Duplikat der Manifeste zum Nachweis ihrer Erinnernahmen und werfen in den Spalten 10 und 11 den Geheimnissberraß der eroberten Schiffbauers gebaut worden ist, gehörte eigentlich dem (R. R. zu R. Decretarien) oder tem Unterzeichneten.

Wanifceit des Schiffspatrons oder Führers wohnhaft zu

Das von dem Unterzeichneten unter Bezeichnung des Verfassates, dem hier folgende angehört) fälsche gewährte Schiff, geräumt und auf dem Werthe des zu wohnhaften Schiffbauers gehauft worden ist, gehört eigentlich dem (R. R. zu R. Decretarien) oder tem Unterzeichneten. Die Ladung ist zu eingeschlossen und aus folgendem Nachweise daß weiter Erfreit die zu ertheilen.

B i f a		Damen	Der Güter oder Bezeichnung der Güttide	Genauer Bezeichnung der Güttide nach ihrem Vorfahrer.	Der Güter oder Bezeichnung der Güttide nach ihrem Vorfahrer.	Der Güttide oder Bezeichnung der Güttide nach ihrem Vorfahrer.	Der Güttide oder Bezeichnung der Güttide nach ihrem Vorfahrer.	Der Güttide oder Bezeichnung der Güttide nach ihrem Vorfahrer.	Der Güttide oder Bezeichnung der Güttide nach ihrem Vorfahrer.	Der Güttide oder Bezeichnung der Güttide nach ihrem Vorfahrer.	Der Güttide oder Bezeichnung der Güttide nach ihrem Vorfahrer.
Zur Verifikation		der Verfasser	Verfasser und Empfänger.	Verfasser und Empfänger.	Verfasser und Empfänger.	Verfasser und Empfänger.	Verfasser und Empfänger.	Verfasser und Empfänger.	Verfasser und Empfänger.	Verfasser und Empfänger.	Verfasser und Empfänger.
Ladung.		1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Zu kommende der Verfasser ber Ladung.											11.

Daß vorstehendes Manifest in jeder Beziehung richtig und über einstimmend mit der Ladung ist, wird hiermit bestwirkt.

ben

18

(Unterschrift.)

P r o t o l l

z u d e r

Uebereinkunft und Rheinschiffahrtsordnung vom 31. März 1831 in
Betreff des zweyten Alinea des Art. 11. des besagten Tractates
gehörig.

Frankreich. Der Bevollmächtigte hat die Ehre die Erklärung vorzulegen, worauf sich
der Zusatz zu dem Artikel 11. des Reglements-Entwurfs bezieht:

„Da die Französische Regierung, ohne
die allgemeinen Interessen ihres National-
handels zu benachtheiligen, nicht unbedingt
den Artikeln 9, 10 und 11 des hier be-
liegenden Reglements zustimmen kann; dem-
ohnerachtet aber doch wünscht, der Regie-
rung der Niederlande, so wie den übrigen
Rheinuerstaaten, ihren aufrichtigen Wunsch
zu erkennen zu geben, mit ihnen beyzutra-
gen, die Schiffsahrt und den Handel dieses
Stromes zu beleben: so willigt sie ein, ihr
gegenwärtiges Mauthgesetz durch nachstes-
hende Verfigungen, welche dieselbe Gesetzes-
kraft haben, als wenn sie in das Regle-
ment selbst eingerückt wären, zu modifizieren.

„1) Die Kaufmannsgüter und Colonial-
waaren, welche auf dem anliegenden Etat
verzeichnet sind, werden in dem wirklichen

Entrepôt zu Straßburg aufgenommen; nach
den Bedingungen des Art. 25. des Gesetzes
vom 8. Floreal Jahr XI. des Art. 14. des
Gesetzes vom 17. May 1826 und der früheren
Verordnungen, nach welchen dieses Entre-
pôt gegründet wurde.

„2) Jene dieser Kaufmannsgüter oder
Colonialwaaren, die aus Ländern jenseits
des Meeres herkommen oder die das Pro-
duct rheinischer Uferstaaten unterhalb Mainz
find, müssen entweder in letzterem Hafen
oder zu Thal geladen worden seyn.

„3) Sie können auf allen Punkten,
als Transitgut, weiter versührt werden,
mit Ausnahme jener, welche der Art. 22
des Gesetzes vom 28. April 1816 bezeich-
net, indem diese solches nur mittelst des

Rheins oder des Canals können, um durch Hüningen wieder auszugehen.

„4) Sie können, sey es durch das Entrepôt, sey es für den Transit, nur der einfachen Waagegelühr von 15 Centimes von 100 Francs Werth, oder von 25 Centimes per Centner Markgewicht, nach der Wahl des Steuerpflichtigen, unterworfen werden.

„5) Jene von genannten Waaren, die sich in dem Art. 22. des Gesetzes vom 28. April 1816 verzeichnet finden, können in keinem Falle, obgleich in dem Entrepôt zu Straßburg aufgenommen, zum innern Verbrauch erklärt werden: sie müssen immer wieder ausgeführt werden, wie dies weiter oben gesagt ist.

„6) Wenn die Fahrzeuge, die in die Ill schiffen, um in das Entrepôt von Straßburg zu gelangen, mit Magazinen versehen sind, die solide Scheidewände haben und gänzlich von den Zimmern und andern von der Schiffsmannschaft zugänglichen Orten getrennt sind: so sind sie auf der Wanzelau nur der Verbleyung der Lucke unterworfen, wovon die Mauth übrigens die Verschließung durch Vorleges und Combinationschlösser, durch Siegel und andere Mittel, welche sie für gut findet, anzuwenden, zusammen oder getrennt, so wie durch Douanenbegleitung, welche ihr

immer frey stehen wird an Bord zu geben, sicher stellen wird.

„7) Die Waaren, welche nicht geraden Weges von der Wanzelau nach Hüningen in den Fahrzeugen expedirt werden, deren Zugänge so verschlossen sind wie oben gesagt ist, sind der Verbleyung unterworfen, entweder auf der Wanzelau, oder bey dem Ausgange aus dem Entrepôt von Straßburg. In obigen Fällen wird die Verbleyung doppelt seyn, wenn es sich voa fabricirten Waaren handelt, welche in dem anliegenden Etat mit einem Sternchen (*) bezeichnet sind. Jene fabricirten Waaren, welche auf beyliegendem Etat mit zwey Sternchen (**) bezeichnet sind, müssen in Kisten, die in gutem Stande sind, vorgezeigt werden.

„8) Alle Fahrzeuge, welche den Uferstaaten des Rheins oder den Nebenflüssen dieses Stromes angehören, sollen den französischen Schiffen hinsichtlich der Gebühren und der Schiffahrtsbefugniß auf der Ill bis Straßburg gleichgestellt seyn. Dieselbe Begünstigung ist ferner auf die niederländischen Fahrzeuge für den Transit der Waaren, welche zum Entrepôt zugelassen werden, von Straßburg bis nach Hüningen durch den Rhone-Canal in den Rhein ausgedehnt.“

Der Königlich Niederländische Bevollmächtigte bezieht sich auf das Separationsprotokoll vom 23. März zum 512 Protokoll vom 30. des nämlichen Monats gehörig.

Der Königlich Französische Bevollmächtigte bezieht sich seiner Seits auf die gemeinschaftliche amtliche Erklärung hierüber, welche in dem besagten Protokoll der Central-Commission abgeführt ist.

Ges. Engelhard. J. Bourcoud.

Ges. Büchler. von Nau. Engelhardt. Verdier.
von Rößler. J. Bourcoud. Delius.

Pièce jointe à la déclaration de Mr. le Commissaire de France, concernant
l'art. 11 du traité du 31. Mars 1831.

E T A T.

Liège en planches.
 Bois de teinture en bûches.
 Bois d'ébénisterie.
 Cire non ouvrée.
 Colle de poisson.
 Crins bruts et frisés.
 Sucre brut et terré.
 Café.
 Cacao.
 Canelle, cassia lignea et scabissone.
 Girofle (clous, griffes et antofles de)
 Muscades.
 Macis.
 Poivre et piment.
 Thé.
 Riz, sagou et tapioca.
 Coton en laine.
 Fromages.
 Citrons, oranges et leurs variétés.
 Fruits secs.
 Houblon.
 Laines en masse.
 Dents d'éléphant.
 Ecailles de tortue.
 Nacre de perle.
 Cornes de bétail préparées et en feuillets.
 Plomb brut.
 Etain brut.
 Smailt et azur.
 Peaux brutes.

Fanons de baleine bruts.
 Pelleteries non ouvrées.
 Poils en masse.
 Soufre.
 Gommes d'acacia (arabique), caoutchouc,
 sloës, opium, camphre, cachou et tous
 les sucs végétaux d'Europe autres que
 liquides.
 Cochenille, indigo, rocou, orseille et toutes
 autres teintures et tannins, autres que
 liquides.
 Bitumes solides.
 Bois odorans.
 Bulbes et oignons.
 Couleurs, celles liquides exceptées.
 Graines d'amome.
 Espèces médicinales.
 Graisses non liquides.
 Antimoine.
 Arsenic métallique.
 Mercure natif ou vif - argent.
 Produits chimiques, ceux liquides exceptés.
 Substances propres à la médecine et à la
 parfumerie.
 Tabacs en feuilles.
 Soies grêges et moulinées.
 Os de bétail.
 Dents de loup.
 Colle forte.
 Oreillons.

Graines oléagineuses.
 Fruits à distiller.
 Semences forestales.
 Chicorée en racine.
 Chardons cardières.
 Bois communs.
 Coques de coco.
 Callebasses vides.
 Grains durs à tailler.
 Ecories de tilleul pour cordages.
 Plants d'arbres.
 Jus de réglisse.
 Gru.
 Plantes alcalines.
 Marc d'olives sec (grignon).
 Plomb battu ou laminé.
 Zinc autre qu'ouvré.
 Manganèse.
 Graphite.
 Confitures sèches.
 Gingembre.
 Fer platiné ou laminé et fer blanc.
 Fer de tréfilerie.
 Acier naturel et fondu,
 Cuivre et laiton bruts, battus ou laminés.
 Fil de cuivre.
 Cuivre doré en lingots, battu et filé sur fil.
 Cuivre argenté en masses, battu et filé sur fil.
 Étain battu et laminé.
 Bismuth.
 **Armes, autres que celles de calibre.
 **Bimbeloterie.
 *Liège ouvré.
 *Caractères d'imprimerie.
 *Cire ouvrée.
 **Cordages.
 **Feutres,

*Chanvre et lin.
 **Fourréeses d'horlogerie.
 **Horloges en bois.
 *Instruments aratoires, d'optique, de calcul,
 d'observation, de chirurgie, de chimie,
 de musique.
 **Joncs.
 *Limes et râpes.
 *Machines et mécaniques.
 *Mercerie.
 *Meubles.
 **Miroirs.
 *Outils.
 *Ouvrages en bois.
 **Parapluies.
 *Pierres ouvrees.
 *Plumes.
 *Scies.
 **Peignes et billes de billard.
 **Vannerie à dénommer.
 **Verres à lunettes.
 **Vitrifications.
 **Parfumerie.
 **Epices préparées.
 **Amidon.
 **Bougies de blanc de baleine et de cachalot.
 **Chandelles de suif.
 **Fanous de baleine apprêtés.
 *Poterie } de terre } grossière.
 } fayence.
 } de grès commun.
 **Porcelaine.
 **Vases et cristaux } grands miroirs étames.
 } verres à cadran.
 *Ouvrages de poil, autres que les tissus.
 *Carton.

- *Papier.
- *Livres.
- **Cartes géographiques.
- **Gravures et lithographies.
- **Musique gravée.
- **Pelletteries ouvrées.
- *Ouvrages en plomb.
- *Corail taillé non monté.
- *Bâts non garnis de cuir.
- **Effets à usage.
- *Objets de collection hors de commerce.
- *Sucres raffinés.
- **Acier ouvré.
- **Cuivre allié de zinc filé poli (sauf celui pour les cordes d'instruments et celui propre à la broderie.)
- **Cuivre doré filé sur soie.
- **Cuivre doré filé ouvré.

NOTA. Les marchandises fabriquées non comprises dans cet état n'en jouiront pas moins du transit en passe-début et sans entrepôt qui peut leur être accordé par les lois générales de France.

Signé BÜCHLER. DE NAU. ENGELHARDT. VERDIER.
DE ROESSLER. J. BOURCOURD. DELIUS.

-
- **Cuivre argenté filé sur soie.
 - **Cuivre ouvré, autre que pur, allié, doré ou argenté.
 - **Etain ouvré.
 - **Zinc ouvré.
 - **Bismuth ouvré.
 - **Savons.
 - **Poterie de grès fin.
 - **Verrerie de toute sorte.
 - **Glaces.
 - **Schakos de feutre garnis de cuir.
 - **Peaux préparées et ouvrées.
 - **Plaqués.
 - **Coutellerie.
 - **Ouvrages d'horlogerie montés.
 - **Sellerie.
 - **Tablettierie.

Regierungs-Blatt

für

das

Königreich

Bayern.



Nro. 28.

München, Sonnabend den 23. July 1831.

Inhalt.

Bekanntmachung: Landrat des Regierkreises. — Landrat des Rheinkreises. — Dienstesnachrichten. — Pfarrchen- und Beneficien: Verleihungen und Bestätigungen.

Bekanntmachungen.

Landrat des Regierkreises.

Seine Majestät der König haben
vermöge an die Königliche Regierung des
Regierkreises unterm 27. Juni 1831 erlass
sener allerhöchsten Entschließung zu Mitglie-

dern des Landrats im Regierkreise allerdnächst
ernannt:

I.

- 1) den erblichen Reichsrath Karl Fürsten von Wrede;
- 2) den erblichen Reichsrath Grafen Fried-
rich Ludwig von Castell,

40

II.

- 3) den Hofrath und Professor an der Hochschule zu Erlangen Dr. Koch,

III.

- 4) den Gutsbesitzer Freyherrn Franz Georg von Grailsheim,
 5) den Gutsbesitzer Grafen von Pückler,
 6) den Gutsbesitzer Freyherrn von Leonrod, lebenslänglichen Reichsrath und Appellationsgerichts-Direktor zu Augsburg.

IV.

- 7) den protestantischen Pfarrer Chr. W. Götz zu Ansbach,
 8) den protestantischen Pfarrer G. A. Lehmus zu Rothenburg,
 9) den katholischen Pfarrer Melchior Hotzelt zu Ansbach.

V.

- 10) den Kaufmann und Magistratsrath Joseph Wörsching zu Dinkelsbühl,
 11) den Fabrikbesitzer und Magistratsrath Sebastian Beck zu Schwabach,
 12) den Kaufmann Lorenz Albrecht Bilsing zu Fürth,
 13) den Kaufmann Joh. Tob. Marcius zu Erlangen,
 14) den Kaufmann und Magistratsrath Philipp Neubauer zu Ansbach,
 15) den Marktsvorsteher und Handels-

Appellationsgerichts-Assessor Johann Merkel zu Nürnberg.

VI.

- 16) den Kaufmann und Weißgerberzeughaber Johann Georg Rupprecht zu Altdorf,
 17) den Postexpeditör und Gutsbesitzer Moriz Stöcker zu Langenfeld,
 18) den Gutsbesitzer Konrad Sauer zu Döckingen, Landgerichts Heidenheim,
 19) den Gastwirth und Bräuhausbesitzer Georg Heinrich Ammonsdörfer zu Schopfloch, Landgerichts Dinkelsbühl,
 20) den Mühlbesitzer Paul Stein von Riedfeld,
 21) den Bräuhausbesitzer Friedrich Uebel-eisen von Herrieden,
 22) den Gutsbesitzer Georg Leonh. Berthold von Emskirchen,
 23) den Gastwirth und Bräuhausbesitzer Joh. Heinrich Hörnlein zu Stadeln,
 24) den Gastwirth und Bräuhausbesitzer Johann Ebert zu Dennenlohe, Landgerichts Wassertrüdingen,
 25) den Gastwirth und Bräuhausbesitzer Johann Michael Herrlein von Wasermungenau,
 26) den Fabrikinhaber Johann Nikolaus Adam von Hemhofen,
 27) den Bräuhausbesitzer Stephan Dorner zu Offenbau.

Landrat des Rheinkreises.
Seine Majestät der König haben
vermöge an die Königl. Regierung des Rhein-
kreises unterm 27. Juni 1831 erlassener
allerhöchsten Entschließung zu Mitgliedern
des Landtaths im Rheinkreise allernächst
ernannt:

I.

- 1) den Consistorial-Rath Philipp David Müller in Speyer,
- 2) den protestantischen Pfarrer Christian Gottsc. Hahn zu Dannenfels,
- 3) den katholischen Pfarrer Mich. Schneiter zu Deidesheim,

II.

- 4) den Gutsbesitzer Joseph Spitz zu Speyer,
- 5) den Handelsmann Karl Gießen zu Kirchheim,
- 6) den Tabaksfabrikanten Christ. Kienlein zu Zweibrücken,
- 7) den Advocaten Ludwig Haas zu Landau,
- 8) den Weinhändler Friedrich Schneidet zu Landau,
- 9) den Bürgermeister Christian Sieben zu Annweiler,

III.

- 10) den Notär Karl August Köster zu Friedelsheim,
- 11) den Advocaten Phil. Norbert Mahla zu Landau,

- 12) den Notär Friedrich Xaver Renker zu Speyer,
- 13) den Bürgermeister Karl Ritter zu Frankenstein,
- 14) den Gutsbesitzer Johann Jakob zu Schopp,
- 15) den Bürgermeister Peter Landenberg zu Bubenhausen,
- 16) den Bürgermeister Peter Brunk zu Hochstetten,
- 17) den Bezirks-Ingenieur Paul Denis zu Zweibrücken,
- 18) den Gutsbesitzer Peter Frank zu Alsenbrück,
- 19) den Doctor der Medizin Karl Thomas zu Alsenborn,
- 20) den Handelsmann Andreas Gießen zu Deidesheim,
- 21) den Einnehmer Wilhelm Mühlhäuser zu Speyer,
- 22) den Gutsbesitzer Ludwig Kern zu Böchingen,
- 23) den Rentbeamten H. Wilh. Stöhr zu Zweibrücken,
- 24) den Einnehmer Joh. Bonifaz Rauch zu Offenbach.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben
allernächst geruht:

unterm 9. Juny d. J. den Appellationsgerichts-Accessisten Philipp Gengler, seinem Gesuche entsprechend, von der Antritung der ihm verliehenen Stelle eines Advokaten in Hof zu entbinden und diese Stelle dem rechtstundigen Magistratsträthe Karl Gottlob Lunkenstein in Windsheim zu übertragen;

unterm 10. July d. J. den Regierung-Accessisten Adolph August Lust als Auktuar des Landcommissariats Bergzabern in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unterm 12. July d. J. den Landrichter Eduard Freyherren von Schatte zu Euerdorf im Untermagnkreise, seinem Ansuchen gemäß, auf die erledigte Stelle eines Vorkandes des Landgerichts Busmarshausen zu versetzen, und

als Landrichter zu Burgau den damaligen ersten Landgerichtsassessor zu Dillingen, Simon Zimmermann, zu ernennen;

unterm 14. July d. J. den Gerichts-
arzt zu Dinkelsbühl, Dr. Heinrich Mair,
seinem Ansuchen entsprechend, auf das
Landgerichtsphysikat Nürnberg zu versetzen.

Pfarreyen- und Beneficien-Verleihungen und Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben folgende Pfarreyen und Beneficien aller- gnädigst zu verleihen geruht:

unterm 21. Juny d. J. die Pfarrey Pöcking, Landgerichts Starnberg, dem Pfarrer Johann Franz in Gremerhause, Landgerichts Freising;

die Pfarrey Wibelsheim, im Dekanate Windsheim, dem Pfarramtskandidaten und bisherigen Subrector der lateini- schen Schule zu Marktsteft, Carl Wilhelm Drechsel;

unterm 23. Juny d. J. die Pfarrey Rechtmehring, Landgerichts Wasserburg, dem Pfarrer Joseph Aaron Kurz zu Reit im Winkel, Landgerichts Traunstein;

die Pfarrey Kirchenthumbach, Land- gerichts Eschenbach, dem Pfarrer Jakob Lehner in Hopfenhöhe, des nämlichen Landgerichts.

Regierungs-Blatt

für das
Königreich Bayern.



Nro. 29.

München, Sonnabend den 30. July 1831.

Inhalt.

Bekanntmachung: Die XVII. Verlosung des verzinslichen und unverzinslichen Staatslotterie-Anlehens betreffend — Dienstesnachrichten. — Pfarreien- und Beneficien-Verleihungen und Bestätigungen.

Bekanntmachung.

(Die XVII. Verlosung des verzinslichen und unverzinslichen Staatslotterie-Anlehens betr.)

Den 16. und 17. künftigen Monats August wird die XVII. Verlosung des verzinslichen und unverzinslichen Staats-

Lotterie-Anlehens vorgenommen, wobei folgende planmäßige Preise verlost werden:

A. für die verzinslichen Lose E—M.

1 Preis zu . . .	5,000 fl.
5 Preise zu 2000 fl.	10,000 =
50 Preise zu 1000 fl.	50,000 =
zusam. 56 Preise zu . . .	65,000 fl.
	41

Außerdem werden fünf Serien für die sechste Capitalzahlungsfrist dieser Lose E — M zu einer Million nach der in der Bekanntmachung vom 8. August 1826 angeordneten Weise durch das Los bestimmt werden.

B. Für das unverzinsliche Anlehen:

1) Gemeinschaftlicher Hauptpreis zu
50,000 fl.

(an welchem alle Lose von
100 fl., 25 fl. und 10 fl. Theil
nehmen können.) Sodann

a) Für die Lose zu 100 fl.

1 Preis zu . . .	8000 fl.
2 Preise zu 3000 fl.	6000 :
5 Preise zu 2000 fl.	10,000 :
142 Preise zu 200 fl.	28,400 :

b) Für die Lose zu 25 fl.

1 Preis zu . . .	6000 fl.
2 Preise zu 2400 fl.	4800 :
-5 Preise zu 1800 fl.	9000 :
272 Preise zu 100 fl.	27,200 :

c) Für die Lose zu 10 fl.

1 Preis zu . . .	4000 fl.
2 Preise zu 1500 fl.	3000 :
5 Preise zu 1200 fl.	6000 :
292 Preise zu 50 fl.	14,600 :
<u>Bsf. 731</u> Preise zu . . .	177,000 fl.

Die Bezahlung der Preise des verzinslichen und unverzinslichen Anlehens wird bey der Hauptcasse im Monate October geleistet.

Die Rückzahlung der für die Capitalszahlung bestimmten Lose ohne Preise erfolgt

- a. im Monate September von den Buchstaben E. G. J. und L. mit den Zinsen bis zum 2. des gedachten Monats;
 - b. in dem Monate November von den Buchstaben F. H. K. und M. mit den Zinsen bis zum 2. November,
- von welchen Terminen jede weitere Verzinsung aufhört.
München am 23. July 1831.

Königl. Staatschuldentlastungs-Commission.

v. Sutner.

Sigriz, Sekr.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben allernädigst geruht:
unterm 10. July d. J. zu beschließen, daß die bisherigen Forstreviere Stausen und Fischen im Oberdonaukreise, mit

Ausnahme der Waldungen der Forstwarte Oberstorf, in ein Forstrevier vereinigt, und der Sitz des Reviersförsters nach Immenstadt verlegt,

die Forstwarte Oberstorf mit dem bis herigen und auch ferner verbleibenden Forstrevier Burgberg vereinigt, jedoch nicht mehr in der Eigenschaft einer Forstwarte, sondern in der einer Waldausseherey oder Gehilfenstation besetzt,

auf das Forstrevier Burgberg der durch die Auflösung des Forstreviers Fischen entbehrliech werdende Reviersförster Gustach Walch versezt, und

auf das neu formirte Forstrevier Immenstadt der dermalige Forstwart zu Gunzesried Joseph Scheidenagel zum Reviersförster ernannt werde;

unterm 16. July d. J. den Advokaten Joseph Kellner in Amberg nach Regensburg zu versezen, und die hiedurch in Amberg erledigte Stelle dem Advokaten Hyacinth Schmitt in Nabburg zu verleihen;

den bisherigen Forstamtsaktuar Fried- rich Sturz zum Reviersförster in Kosbach, Forstamts Erlangen, und den Forstamts- aktuar Rudolph von Paschwitz zum Forstrevier in Arberg, beide provisorisch, zu ernennen;

unterm 17. July d. J. den Kreis- und Stadtgerichtsassessor Freyherrn von Leoprechting zu Straubing, auf den Grund des §. 22. lit. D. Edikt IX. zur Verfassungs-Urkunde, auf zwey Jahre in den Ruhestand zu versezen, und die hierdurch erledigte Stelle eines Assessors bey dem Kreis- und Stadtgerichte Straubing dem bisherigen Landgerichtsassessor Joseph Salzmann daselbst zu verleihen;

unterm 18. July d. J. dem Kreis- und Stadtgerichtsrathe Schiffmann zu Memmingen die bey dem Wechselgerichte daselbst erledigte Stelle eines Rathes zu übertragen;

den Forstamtsaktuar Friedrich Erb, zum provisorischen Reviersförster in Hörringen, Forstamts Winnweiler im Rheinkreise, zu ernennen;

zu der erledigten Sekretärstelle bey der Königl. Regierung des Obermäynkreises den temporär quiesciren Syndicus des Marktes Redwitz, Johann Franz Malz, provisorisch zu ernennen;

unterm 20. July d. J. zu beschließen, daß in die erledigte Rechnungskommissärs-Stelle zweyter Classe bey der Generalzoll- Administration der dortige Rechnungskommissär Wilhelm Herwagen vorzurücken habe, und zum Rechnungskommissär dritter

Klasse der Zollrechnungscommissariats: Assistent Ludwig Haag provisorisch ernannt werde.

Pfarreyen- und Beneficien-Verleihungen und Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben folgende Pfarreyen und Beneficien aller gnädigst zu verleihen geruht:

unterm 23. Juny d. J. die Pfarrey Herrnbergtheim, Dekanats Uffenheim, dem Pfarramtscandidaten Johann Alldinger aus Fürth;

die zweyte Pfarrey zu Berg, Dekanats Hof, dem Pfarramtscandidaten Johann Hirsch von St. Georgen bey Bayreuth;

die Pfarrey Krautostheim, Dekanats Weidshheim, dem Pfarramtscandidaten Paul Conrad Nörr aus Kitzingen;

die Pfarrey Thundorf, Dekanats Schweinfurt, dem Pfarramtscandidaten Johann Georg Wanderer aus Bayreuth;

die Pfarrey Artelshofen und Alsfalter,

Dekanats Hersbruck, dem Pfarramtscandidaten Albrecht Weidner aus Ansbach, und

die Pfarrey Hirschlaach, Dekanats Windsbach, dem Pfarramtscandidaten Bernhard Paul Ewald aus Maroldsweisach;

unterm 25. Juny d. J. die Pfarrey Görlried, Landgerichts Oberdorf, dem Pfarrer Christian Burghardt in Rieden, Landgerichts Füssen;

die Pfarrey Rodhausen, Dekanats Waltershausen, dem Pfarrer zu Bodis, Dekanats Hof, Ernst Wilhelm Friedlein;

unterm 26. Juny d. J. die Pfarrey Thalmässing, Landgerichts Stadtamhof, dem Pfarrer Martin Minichsdorfer in Eichelberg, und die sich hiedurch eröffnende Pfarrey Eichelberg, Landgerichts Heimau, dem Pfarrer Anton Zenger in Walting, Landgerichts Hilpoltstein;

unterm 27. Juny d. J. die obere Stadt Pfarrey in Ingolstadt dem Dekan und Pfarrer Franz Borgias Knör in Gaimersheim, Landgerichts Ingolstadt.

Regierungs-Blatt

für das
Königreich Bayern.



Nro. 30.

München, Mittwoch den 10. August 1831.

Inhalt.

Königl. Verordnung: Den Termin zur Anmeldung für die theoretische Prüfung der Rechts-Candidaten betr. — Bekanntmachung: Die Kreis-Hilfs-Kassen betreffend. — Dienstes-Nachrichten. — Landrat des Regierungs- — Pfarrverein- und Benefizien-Berlebungen und Bekätigungen. —

Bekanntmachungen.

(Den Termin zur Anmeldung für die theoretische Prüfung der Rechts-Candidaten betr.)

Wir finden Uns bewogen, den zweyten Absatz im §. 7. der Verordnung vom 6. März 1830 dahin abzuändern, daß die Gesuche um Zulassung zur theoretischen Prüfung von den zum Staatsdienste adspicirten Rechts-Candidaten spätestens bis zum 25. August eines jeden Jahres eingereicht werden sollen.

Wir befehlen, diese Unsere Entschließung durch das Regierungs-Blatt öffentlich bekannt zu machen.

München den 7. August 1831.

Ludwig.
Frhr. v. Bentener. Gr. v. Armanstberg.
v. Stürmer.

Auf Königl. Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär
Gr. v. Kobell.

(Die Kreis-Hilfs-Kassen betreffend.)

Die Resultate der Kreis-Hilfs-Kasse-Rechnungen für das Jahr 1830 werden in nachstehender summarischer Uebersicht zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Es bewähren diese Resultate den erfreulichen Zustand der Anstalt, welche aus der Großmuth Seiner Majestät des Königs hervorgegangen, dem wohlthätigen Zwecke gewidmet ist, Landeigentümer und Gewerbes-Besitzer in unverschuldeten Nothfällen zu unterstützen.

München, den 29. Julius 1831.

Auf

Königlichen Allerhöchsten Befehl:
v. Stürmer.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Gr. v. Kobell.

Summarische Uebersicht der Resultate der Kreis-

Hilfs-Gassen deß	E i n n a h m e .										A u f b e -			
	An Zeitungsf. von 1848.		In Dotations- zuflüssen.		An Zuflüs- tätten.		An Capital- zinsen.		Zotale.		Auf Anhören am Oeffnungsmaß- schieden.		Auf Gemahns- schaften.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Glarus	4,408	31 ¹ ₂	—	—	1,000	10 ³	51	42	5,460	24 ⁸	5,160	—	—	—
Unterdenau	244	13 ¹ ₂	179	36	827	17 ¹ ₂	—	—	1,250	55 ¹ ₂	1,000	—	—	—
Regens	3,171	57	—	—	811	18 ³	13	39	3,996	64 ¹ ₂	3,750	—	—	—
Oberdenau	11,084	27 ¹ ₂	8,254	16	679	24 ³	246	49	21,164	57	21,150	—	5	45
Reiat	5,937	31	—	—	702	56 ¹ ₂	65	47	6,750	47	6,050	—	—	—
Obermägn	5,025	7	1,400	—	1,870	38 ¹ ₂	116	23	8,412	8 ¹ ₂	8,150	—	—	—
Untermägn	3,773	52 ¹ ₂	2,000	—	1,340	32	131	28	7,254	52 ¹ ₂	5,305	—	—	—
Rhein-Kreisb.	10,000	—	—	—	—	—	355	33	10,355	33	100	—	—	—
Cumma	44,545	3	11,833	52¹₂	7,241	18¹₂	981	21	04,001	32¹₂	50,005	—	5	145

Hüfss : Gasse : Rechnungen für das Jahr 1938.

g a b e.			Gasse Rest.		Ausweis des Gasse-Rest.		Bemerkungen.	
auf Begleiteren	auf Abstreicher	Total.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
		5,100	—	300 24½	300 24½	—		Vermögens-Stand.
							Kapitalien . . .	10,810 fl. —
							Aktiv-Ausstände . . .	3 „ 6 „
							Aktiv-Rest . . .	300 „ 24½ „
								11,113 „ 24½ „
		1,000	—	250 55½	250 55½	—		Das Vermögen besteht:
							in Kapitalien . . .	10,000 „ — "
							Aktiv-Rest . . .	250 „ 55½ „
								Summa 10,310 „ 55½ „
		3,750	—	240 54½	41 54½	205		Vermögens-Stand
							Kapitalien . . .	9,095 „ 50 "
							Aktivrest . . .	240 „ 54½ „
							Ausstände . . .	— „ 10 „
								Summa 10,242 „ 54½ „
		21,155	45	9 12	9 12	—		Vermögens-Stand.
							Kapitalien . . .	24,050 „ "
							desto in Tüsten zahlbar . . .	5,000 „ — "
							Aktiv-Rest . . .	0 „ 12 „
								Summa 20,050 „ 12 „
		6,050	—	655 47	105 47	550		Das Vermögen besteht:
							Aktiv-Rest . . .	655 „ 47 "
							Kapitalien . . .	9,072 „ 45 "
							Inventar . . .	5 „ — "
								Summa 10,333 „ 2 "
		54	4	8,204	4	208 4½		Vermögensstand am 1. 30.
							Aktiv-Rest . . .	208 „ 4½ "
							Kapitalien . . .	18,078 „ 55 "
							Wert der Utensilien . . .	100 „ — "
							Dotations-Ausstand vom Magistrat Münchberg . . .	600 „ — "
								Summa 10,502 „ 50½ "
		18	30	5,323	30	1,031 16½		Vermögensstand am 1. 30.
							Aktiv-Rest . . .	1,031 „ 16½ "
							Kapitalien . . .	11,500 „ 10 "
								Summa 13,321 „ 26½ "
							Vermögens-Stand.	
							nebige . . .	10,255 „ 33 "
								Dotate des Vermögens-Standes.
		72	40	50,743	25	13,858	7½	1,205 48½
							12,592	18½
								114,229 fl. 28½ fr.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben allernndigst geruht:

unterm 20. July d. J. zu der bey der Regierung des Unterdonau-Kreises erledigten Sekretärsstelle den bisherigen zweyten Landgerichts-Assessor Johann Obernies der Mayer zu Starnberg provisorisch zu ernennen;

unterm 23. July d. J. den Postoffizial Friedrich Wilhelm Freyherrn von Seckendorf zu Schweinfurt in gleicher Eigenschaft zum Postamte Würzburg zu versetzen;

unterm 27. July d. J. zu der bey der Regierung des Rheinkreises, Kammer der Finanzen, erledigten statusmässigen Rechnungs-Commissärs-Stelle in provisorischer Eigenschaft den bisherigen Revisor bey der Rechnungs-Kammer in München, Maximilian Frey, zu ernennen.

Landrath des Bezirkskreiseß.

Seine Majestät der König haben vermöge an die R. Regierung des Bezirkskreises unterm 22. July d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung auf die durch den Eintritt des Kaufmanns Johann To-

bias Marzius zu Erlangen in die Kammer der Abgeordneten erledigte Stelle eines Landrathes des Bezirkskreises den Gastwirth Philipp Edard, von Neustadt an der Aisch, zu ernennen geruht.

Pfarreien und Beneficien-Verleihungen und Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben folgende Pfarreien- und Beneficien zu verleihen allernndigst geruht:

unterm 29. Juny d. J. die Pfarrey Bachern, Landgerichts Friedberg, dem Cooperator Felix Hager in St. Oswald, Landgerichts Grafenau;

die Pfarrey Königshausen, Herrschaftsgerichts Kirchheim, dem Cooperator Georg Schreiner in Haarbach, Landgerichts Griesbach;

die Pfarrey Rechtis, Landgerichts Kempten, dem Cooperator Anton Ganghofer in Aurbach, Landgerichts Deggendorf;

die Pfarrcuracie Huttenwang, Landgerichts Übergünzburg, dem Cooperator Anton Weber in Waldkirchen, Landgerichts Wolfstein.

Regierungs-Blatt

für

das

Königreich

Bayern.



Nro. 31.

München, Donnerstag den 18. August 1831.

Inhalt.

K. Verordnungen: Die theoretische Prüfung der zum Staatsdienste adspicienden Rechtskandidaten betr. — Das hess. Staat Anwälte im §. 5. der Vollzugss. Verordnungen. Gesetz zugetheile Berufungsrecht bett. — Bekanntmachungen. Landrat des Untermain. Reichs. — Dienstle. Nachrichten. — Ernennung Ednialdten Gonulin. — Marzen. und Beneckens. Verleibungen und R. stützungen. — Die Eintheilung des Landgerichts München in zwei Landgerichte und Aufstellung des Polizei-Kommissariats Neu-Ulm betr. — Verleibung der Ehrennmaus des K. Ludwigs Ordens. — Großherzoglich Sachsen-Weimarsch's Consulat zu München. — Landwehr des Königreiches. — Erhebung in den Freiherrnstand.

Königliche Verordnung.

(Die theoretische Prüfung der zum Staatsdienste adspicienden Rechtskandidaten betreffend.)

Ludwig
von Gottes Gnaden König von Bayern
sc. sc.

Nachdem die Erfüllung des Zweckes, zu welchem Wir unterm 6. März des vorigen Jahres eine allgemeine theoretische

Prüfung der dem öffentlichen Dienste sich widmenden Rechtskandidaten nach Beendigung des vorschriftmäßigen Studiums an der Hochschule angeordnet haben, durch die möglichste Einheit und Gleichförmigkeit des Verfahrens und der Grundsätze bei dem Vollzuge der Prüfung bedingt ist, so haben Wir beschlossen, bis auf Weiteres zu verordnen, wie folgt:

L.
Die allgemeine theoretische Prüfung der dem öffentlichen Dienste sich widmenden Rechtskandidaten soll in Zukunft ausschließlich an der Hochschule zu München statt finden.

Diese Prüfung ist am 18. Oktober, oder wenn auf diesen Tag ein Sonn- oder gehoteter Feiertag fiele, an dem nächstfolgenden Werktag zu eröffnen.

II.

Unsere Staats-Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen sind ermächtigt, zu dieser Central-Prüfung nach Erforderniß von einer jeden der beiden anderen Hochschulen Unseres Reiches einen Professor der juristischen und einen der staatswirtschaftlichen Facultät einzuberufen.

III.

Die §. §. 2, 3 und 7 Unserer Verordnung vom 6. März 1830 werden, so weit Wir durch gegenwärtige Verordnung, abändernde Bestimmungen getroffen haben, außer Wirksamkeit gesetzt.

München den 12. August 1831.

Ludwig.

Gebr. v. Bentner. Gr. v. Armanstorff.
v. Stürmer.

Auf Königl. Allerhöchsten Beschl.:
der Generalselskraut,
Gr. v. Kobell.

(Das dem Staats-Anwalte im §. 35. der Vollzugs-Vorschriften zum Heeres-Ergänzungsgesetz zugetheilte Berufungsberecht best.)

Ludwig
von Gottes Gnaden König von Bayern
et. sc.

Wir finden Uns bewogen, nachdem man dem §. 35. der untern 13. März 1830 zum Vollzuge des Heeres-Ergänzungsgesetzes erlassenen Vorschriften die Bedeutung zu geben sucht, als ob darin eine Berufung des Staatsanwalts gegen die Beschlüsse des Rekrutierungsrathes gestattet worden sei, zu erklären, wie folgt:

1) die in der angeführten Stelle dieser Vorschriften dem Staats-Anwalte zugestandene Berufung beschränkt sich auf die von den untern Conscriptions-Behörden ertheilten Entscheidungen und ist sohin auf die Beschlüsse des in letzter Instanz entscheidenden obersten Rekrutierungsrathes nicht auszudehnen.

2) Es entspricht jedoch der allgemeinen Bestimmung und Pflicht des Staats-Anwalts

a) bei den Berhauhlungen des obersten Rekrutierung-Rathes jederzeit diejenigen Anträge zu stellen, welche er im Interesse und zur Wahrung

- des Gesetzes für nothwendig und geeignet hält; dann
- b) Entscheidungen des oberstea Rekrutirungs-Rathes, welche er dem Gesetz zuwiderräuschend erachtet, dem Staats-Ministerium des Innern zu dem Zwecke anzuseigen, damit zur richtigen und gleichförmigen Anwendung des Gesetzes in künftigen Fällen das Erforderliche eingeleitet werde.

Diese Erläuterung ist durch das Regierung's-Blatt bekannt zu machen.

München den 7. August 1831.

Ludwig.

v. Stärmer.

Auf Königl. Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär
Dr. v. Kobell.

Bekanntmachungen.

Landrat des Unter-Maynkreises.

Seine Majestät der König haben
vermöge allerhöchster Entschließung vom
2. August 1830 zu Mitgliedern des Land-
raths im Untermainkreise allernädigst er-
nannt;

I.

- 1) den erblichen Reichsrath, Grafen
von Schönborn,

- 2) den erblichen Reichsrath, Grafen
von Rechteren;

II.

- 3) den Professor an der Hochschule zu
Würzburg, Dr. Brendel;

III.

- 4) den Appellationsgerichtsrath und
Gutsbesitzer Joseph von Haber-
mann zu Würzburg,

- 5) den Gutsbesitzer Grafen Karl von
Rottenhan,

- 6) den Gutsbesitzer Freyherrn Philipp
von Bechtolsheim;

IV.

- 7) den katholischen Pfarrer, geistlichen
Rath Haaf zu Würzburg,

- 8) den katholischen Pfarrer J. Ad.
Neuland zu Ebenhausen,

- 9) den protestantischen Pfarrer H. Chr.
Ullrich zu Schweinfurt;

V.

- 10) den Kaufmann Joseph von Rhor-
dius zu Würzburg,

- 11) den Appellationsgerichtsrath Niko-
laus Rohenberger zu Würz-
burg,

- 12) den Bürgermeister Franz Bisping
zu Karlstadt,

- 13) den Weinhändler Heinrich Kleinfeller zu Kitzingen,
- 14) den Weinhändler Mathias Will zu Aschaffenburg,
- 15) den Kaufmann Christoph Gademann zu Schweinfurt;

VI.

- 16) den Weinhändler Felix Müller von Friedenhausen, Landgerichts Ochsenfurt,
- 17) den Handelsmann und Gutsbesitzer Stephan Breitenbach zu Würzburg,
- 18) den Gutsbesitzer Christoph Schmitt auf dem Waldschwinder-Hofe, Landgerichts Gerolzhofen,
- 19) den Gutsbesitzer Johann Berk zu Butthardt, Landgerichts Röttingen,
- 20) den Appellationsgerichtsrath und Gutsbesitzer Karl Fares zu Würzburg,
- 21) den Ortsvorsteher und Gutsbesitzer Joseph Lienhard zu Grafenrheinfeld, Landgerichts Schweinfurt,
- 22) den Gutsbesitzer Eugen Pezold zu Kitzingen,
- 23) den Gutsbesitzer Markus Körb-

- lein zu Geldersheim, Landgerichts Werneck,
- 24) den Gutsbesitzer Sebastian Steinacher zu Neustadt,
- 25) den Ortsvorsteher und Gutsbesitzer Burkard Then zu Sommerach,
- 26) den ehemaligen Rechenkammer-Director und Gutsbesitzer Philipp Stöhr zu Aura, Landgerichts Euerndorf,
- 27) den Gutsbesitzer Kaspar Röder zu Laudenbach, Landgerichts Karlstadt.

Dienstes-Märkten.

Seine Majestät der König haben allernädigst geruht:

unterm 27. July d. J. den Ober-Appellationsgerichts-Rath Franz von Schab auf den Grund des §. 22. lit. d. Edikt IX. zur Verfassungs-Urkunde, unter Bezeugung der allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen geleisteten ausgezeichneten Diensten, auf zwey Jahre in den Ruhestand zu versetzen; zu der hiedurch erledigten Stelle eines Oberappellationsgerichts-Rathes den bisherigen Appellationsgerichts-Rath Leonhard Siebenwurst zu Bamberg zu be-

förderen und die hierdurch erledigte Stelle eines Rathes bey dem Appellationsgerichte für den Obermäynkreis dem bisherigen Appellationsgerichts-Assessor Bartholomäus Lehner zu Amberg zu verleihen.

unterm 29. July d. J. den Zollbeamten Ludwig Brezfeld, von Epenbrunn nach Ludwigstadt zu versetzen, und den pensionirten Oberlieutenant Wilhelm von Huschberg als Zollbeamten 2ter Classe in Epenbrunn provisorisch anzustellen.

unterm 31. July d. J.

das erledigte Rentamt Neustadt an der Wiss dem Rentbeamten Johann Christoph Wucherer zu Busmarshausen, seiner Bitte entsprechend, zu verleihen;

zum Rentbeamten im Busmarshausen den quiescirenten Stiftungs-Administrator des Bezirkes Mindelheim, Joh. Xaver Bach, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

die nachgesuchte Versehung des Rentbeamten Nikol. Jos. Eckart zu Hilders auf das erledigte Rentamt Guedorf zu genehmigen;

das Rentamt Hilders dem Rechnungs-Commissär bey der Regierung des Obers-donaukreises, Thaddäus Beck, provisorisch zu verleihen;

zum Rechnungs-Commissär bey eben gedachter Kreis-Regierung den Revidenten bey dem Oberst-Rechnungshofe Friedrich Wilh. Müllner, provisorisch zu ernennen;

auf das erledigte Rentamt Eggenfels den der Rentbeamten zu Friedberg, Daniel Weidner; dann

auf das Rentamt Friedberg den Rentbeamten Jos. Pettenkofer zu Leuchtenberg, beyde ihrem allerunterthünigsten Ansuchen gemäß, zu versetzen;

das Rentamt Leuchtenberg dem Rechnungs-Commissär Heinrich König bey der Regierung des Ober-Mäynkreises provisorisch zu verleihen;

die von dem Rechnungs-Commissär bey der Regierungs-Finanzkammer des Bezirkes, Andr. Wilh. Mauter nachgesuchte Versehung zur Finanzkammer des Ober-Mäynkreises zu genehmigen;

zu der dadurch bey der Finanzkammer des Bezirkes erledigten Rechnungs-Commissär-Stelle den funktionirenden Revisor bey der Staatsschuldentilgungs-Commission, Julius Rötter, provisorisch zu ernennen;

das erledigte Rentamt Wunsiedel dem Rentbeamten Obenberger zu Münchberg, seiner Bitte entsprechend, zu verleihen;

zum Rentbeamten in Münchberg den Xavier Kuetgens zum Königlichen Consul in Achen,
Rechnungs-Commissär bey der Regierungss-
Finanzkammer des Bezirkskreises, Christian
Adam Oehlschlägel, in provisorischer
Eigenschaft zu befördern; und

an dessen Stelle als Rechnungs-Com-
missär den practicirenden Lieutenant und
functionirenden Revisor bey der Regierung
des Untermainkreises, Joseph Kauschiner
zu ernennen, und zugleich zu bestim-
men, daß diese sämmtlichen Versehrungen
und Beförderungen mit dem 1ten Oktober
dieses Jahres einzutreten haben;

unterm 4. August d. J. bey dem Land-
gerichte Kaufbeuren noch einen Advokaten
anzustellen und dazu den bisherigen Pri-
vat-Docenten Dr. Dauner in München
zu ernennen;

unterm 9. August d. J. dem Assessor
der Regierung des Obermainkreises, Kam-
mer der Finanzen, Georg Christian Lam-
pert, den Titel und Rang eines Regie-
rungsrathes zu verleihen.

Ernennung Königlicher Consuln.

Seine Majestät der König haben
den Kaufmann- und Tuchfabrikanten

Xaver Kuetgens zum Königlichen Con-
sul in Achen,

den Kaufmann Gottwald Hesse zum
Königlichen Consul in Dresden,

den Kaufmann August Morgenstern
zum Königl. Consul in Magdeburg,

den Kaufmann Joh. Christoph David
Bartels zum Königl. Consul in Gölln,
endlich

den Kaufmann Markus Andreas Sow-
chay zum Königl. Consul in Lübeck
zu ernennen geruht.

Pfarreyen- und Beneficien-Verleihun- gen und Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben
folgende Pfarreyen- und Beneficien zu ver-
leihen allergnädigst geruht:

unterm 2. July d. J. die Pfarrey
Gebrontshausen, Landgerichts Pfaffen-
hofen, dem Pfarrer Joseph Straßer in
Altishheim, Landgerichts Donauwörth;

unterm 4. July d. J. die Pfarrey
Bischofsgrün, Dekanats Bernack, dem
Pfarrer zu Brand, Dekanats Wunsiedel,
Christian David Niedel;

das einfache Beneficium in Altkirchen, Landgerichts Wolfrathshausen, dem Pfarrer Johann Baptist Brandmayer zu Aschheim, Landgerichts München;

unterm 8. July d. J. die Pfarreien Weilheim, Landgerichts Monheim, dem Beneficiaten Georg Geißler in Neu-markt, Landgerichts gleichen Namens;

unterm 9. July d. J. die Pfarreien Eichenbrunn und Faimingen, Landgerichts Lüdingen, dem Pfarrer Franz Alois Hei-ser, von Billishausen, Landgerichts Zus-marshausen;

unterm 10. July d. J. die Pfarreien Höhrstein, Landgerichts Alzenau, dem Pfarrer Anton Gehlert in Tükelhausen, Landgerichts Ochsenfurt;

unterm 14. July d. J. das Curat-beneficium in Helfendorf, Landgerichts Miesbach, dem provisorischen Frühmeß-beneficiaten, Priester Joseph Penzinger in Erding, Landgerichts gleichen Namens;

die Pfarreien Falkenberg, Landgerichts Tirschenreuth, dem Beneficiaten Georg Zeitler in Ehenfeld, Landgerichts Amberg;

unterm 15. July d. J. das Curat-beneficium in Taufkirchen, Landgerichts Münschen, dem Cooperator Philipp Eyer-schmalz, von Fraheim, Landgerichts Mühldorf.

Seine Majestät der König haben vermöge an das K. protestantische Ober-Consistorium unterm 13. Juny d. J. er-lässener allerhöchsten Entschließung die von dem Herrn Fürsten von Oettingen Oettingen und Oettingen-Spiel-sberg für den Pfarramts-Kandidaten Jo-séph Friedrich Christian Adolph Wasser von Aufkirchen, auf die Pfarrey Heuberg, Dekanats Oettingen, ausgestellte Präsen-tation zu genehmigen und derselben die landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Die Eintheilung des Landgerichts Mü-nchen in zwey Landgerichte und Auflösung des Polizey-Commissariats Neu-Ulm betr.

Seine Majestät der König haben vermöge an die Königl. Regierungen des Isar- und Oberdonau-Kreises unterm 7.

August d. J. erlassener allerhöchsten Ent- und Stadtgerichtsboten Isaac Fischer schließungen zu bestimmen geruht, wie zu Amberg.

1) das Landgericht München soll in zwei Landgerichte, Au und München, abgetheilt werden.

Das Landgericht Au wird die Steuer-Distrikte Au, Haarhausen, Berg am Laim, Bogenhausen, Oberföhring, Obergiesing und Harlaching —

das Landgericht München aber den Ueberrest des dermaligen Landgerichtsbezirkes München umfassen.

2) Das Landgericht und Polizey-Commissariat Neu-Ulm wird aufgelöst und der Amtsbezirk desselben mit dem Landgerichte Untergünzburg vereinigt.

Verleihung der Ehrenmünze des K. Ludwigs-Ordens.

Seine Majestät der König haben folgenden Individuen die Ehrenmünze des K. Ludwigs-Ordens zu verleihen geruht:

am 5. July d. J. dem Pfarrvikar, Priester Joseph Haller in Waldhof, Landgerichts-Pfarrkirchen;

unterm 13. July d. J. dem Kreis-

Großherzoglich Sachsen-Weimar'sches Consulat zu München.

Seine Majestät der König haben zu befehlen geruht, daß der zum Großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenachischen Consul in München ernannte Banquier Martin Karl Kraft in dieser Eigenschaft anerkannt werde.

Landwehr des Königreichs.

Seine Majestät der König haben unterm 17. July d. J. den bisherigen Landwehr-Hauptmann, Wilhelm Wolfrum, zu Hof, zum Major und Commandanten des dortigen Landwehr-Bataillons allernädigst zu befördern geruht.

Erhebung in den Freyherrnstand.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 17. März d. J. bewogen gefunden, den Herzoglich Nassau'schen Amts-Secretär, Johann Vincenz Idstatt zu Elville, in den erblichen Freyherrnstand des Königreiches allernädigst zu erheben.

Regierungs-Blatt für das Königreich Bayern.



Nro. 32.

München, Donnerstags den 25. August 1831.

Inhalt.

Bekanntmachungen: Die siebenzehnte Verlosung des Staats-Lotterie-Anlehens betr. — Aufführung von Polizei-Kapitalien der K. Schuldenentlastungs-Kasse für den Untermain-Kreis betr. — Dienstes-Meldungen. — Posten- und Benelehen-Beteiligungen und Bestätigungen.

Bekanntmachungen.

(Die siebenzehnte Verlosung des Staats-Lotterie-Anlehens betreffend.)

Die von der K. Regierung des Isar-Kreises am 16. und 17. dics. vorgenommene siebenzehnte Verlosung des verginslichen und unverzinslichen Staats-Lotterie-Anlehens wird neben den für die sechste Capitalis-Zahlungs-Frist der verzinslichen Lose E — M durch das Los bestimmten Serien mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Zahlung der

Preis-Lose im künftigen Monate Oktober, jene der Capitalis-Lose aber in den Monaten September und November in der für die einzelnen Buchstaben hiernach bemerkten Ordnung erfolgen, und von diesem Zeitpunkte an jede weitere Vergisfung ces- siven werde.

München, den 18. August 1831.

Königl. Staatschuldentlastungs-Commission.

v. Gutner.

Sigriz, Sekr.

V e r z e i c h n i s
der verzinslichen Preislose zu 500 fl.

H a u p t - P r e i s e.

Zug		Lit.	Num.	Betrag.	fl.	Zug	Lit.	Num.	Betrag.	fl.	Zug	Lit.	Num.	Betrag.
1	2	L	603	5000	3	I	F	1370	2000	5	H	E	651	2000
		G	1019	2000	4			685	2000	6			356	2000

F ü n f g i g P r e i s e z u 1000 fl.

E	F	G	H	I	K	L	M
600	1385	544	113	353	521	360	624
500	1391*	1000	359	601	614	587	881
640	1730	1042	506	657	620	628	953
851	1735	1224	(71	860	1022	1001	1034*
1568	1737	1354	1220	997	1215	1552	1386
1943	1771	1303	1583	1791*	1400	1600	1786
—	—	—	—	—	1726	1763	—

V e r z e i c h n i s
der außer den Preis-Losen für die sechste Capital-Bahlungs-Frist zu einer Million
durch das Los bestimmten Serien der verzinslichen Lose.

V e r z e i c h n u n g		Nebenstehende Nummern sind zahlbar			
der Serien.	der treffenden Nummern.	Im Monate September von den Buchstaben	Im Monate November von den Buchstaben		
XL	501 — 550	E	F		
XII.	551 — 600	G	H		
XXV.	1201 — 1250	I	K		
XXVIII.	1351 — 1400	L	M		
XXXIX.	1901 — 1950				

**Preis - Liste
der unverzinslichen Looſe.**

Gemeinschaftlicher Hauptpreis zu 50,000 fl.,
gewonnen von dem Looſe zu 100 fl., Buchſtabe C., Nummer 1073*.

Preise der Looſe zu 100 fl.

Haupt - Preise:

Zug	Lit.	Num.	Betrag	Zug	Lit.	Num.	Betrag	Zug	Lit.	Num.	Betrag	Zug	Lit.	Num.	Betrag
1	H	120	8000	3	M	1404	5000	5	A	837	2000	7	B	268	2000
2	I	1857	3000	4	F	1364*	2000	6	E	1300	2000	8	L	1823	2000

1 4 2 Preise zu 200 fl.

A	B	C	D	E	F	G	H	I	K	L	M
180	488	487	49	310	173	-22	97	247	307	53	355
340	515	553	205*	350*	501	53*	273	477	634	232	424*
364	630	577	403	407	614	247	370	572	847	322	425
410	837	787*	434	1233	713	314*	583	612	806	384	475*
771	1137	805	504*	1415	846	530	640	638	952	496	800
940	1212	995	1134	1405*	1130	350	882	877*	1038	580	1277
1108	1270	1178	1114	1564	1145	622	883	1097	1210	610	1522
1533	1303*	1402	1321	1615	1174	951	901*	1115	1300	985	1500
1647	1588	1406	1569*	1693	1733	992	1213	1203	1441	1032	1722*
1650	1616	1484	1700	1722	1749	1001	1291	1241	1031*	1130	1775
1968	1920	1500	1751	1848	1855	1135	1514	1267	1602	1251	1920
—	—	1633	1910	1987	1095	1411	1807	1709	1743	1706	1921

Preise der Looſe zu 25 fl.

Haupt - Preise.

Zug	Lit.	Num.	Betrag	Zug	Lit.	Num.	Betrag	Zug	Lit.	Num.	Betrag	Zug	Lit.	Num.	Betrag
1	RD	427	6000	3	FA	174	2400	5	BA	1587	1800	7	LD	1320	1800
2	BC	1903	2400	4	FB	1776*	1800	6	GA	188	1800	8	CA	1727	1800

272 Preise zu 100 fl.

AA	AB	AC	AD	BA	BB	BC	BD	CA	CB	CC	CD
243	1055	70	380	935	461	645	33*	133	36*	107*	7
466	1525	254	819	1003	712	845	08	250	413	440	161
477	1022	1381	962	1016	1020	1040	1173	538	456	637*	531
942	1709	1573	1079	1226	1266	1105	1217	740	402*	801	1275*
1166	1904	1810	1135	1789	1401	1109	1271	1228	614*	848	1370
1455	1919	—	1503	1955	—	1598	1338	1235	1947	1491	—

DA	DB	DC	DD	EA	EB	EC	ED	FA	FB	FC	FD
750	200	647*	1374	1155	53	279	260	212	847*	1	544
1138*	347	840	1430	1187	301*	532	483	340	1080	183	971
1181	471*	897	1571	1513	446	609	655	404	1100	605	1074
1311	546	1711	1643	1502	770	936	1203	1427	1572	897	1275
1474	1200	1855	1708	1922	832	1455	1311	1718	1659	1100*	1324
1838	1502	—	1809	1973	1458	1720	1034	—	1689	1721	—

GA	GB	GC	GD	HA	HB	HC	HD	IA	IB	IC	ID
470	350	133	32	509	214	72	140	201	100	131	502
767	658	443	40	524	345	131	581	240	307	331	612
972	1031	457	83	973	403	284	822	030	327	763	1106
1409	1103	973	372	1624	1283	425	1470	1248*	380	1012	1023
1640	1507	1165	487	1730	1549	735	1500	1418	302	1804	1817
1819	—	—	574	—	1633	1901	1995	1475	1207	1814	—

KA	KB	KC	KD	LA	LB	LC	LD	MA	MB	MC	MD
504*	21	355	142	200	1031	330	225*	750	451	58	788
675	613	555	549	838	1191	503	600	1006	1107	95	1247
705	866	1074	901	930	1104*	601	796	1470	1605	796	1466
1009	1472	1160	1016	1000	1403*	1172	800	1765	1700	882	1042
1241	1538	1246	1188	1392	1473	1837	1270	1782	1988	1186	1686
1805	—	—	1709	1991	—	1887	1480	—	—	—	1709

Preise der Rose zu 10 fl.

Haupt-Preise.

Zug Lit. Num. Betrag		Zug Lit. Num. Betrag		Zug Lit. Num. Betrag		Zug Lit. Num. Betrag									
1 FE 452 fl. 4000 3 FC 1600 1500 5 IC 154 fl. 1200 7 BC 332 fl.	2 GD 1944 1500 4 FD 1442 1200 6 MD 315 1200 8 AC 1145 1200														
292 Preise zu 50 fl.															

AA	AB	AC	AD	AE	BA	BB	BC	BD	BE	CA	CB	CC	CD	CE
27	283	72	381	342	200	440	61	302	253	141	733	628	399	230
382	833	1158	1087	616	631	510	295	409	935	525	882	1371	975	245
528	1042	1605	1402	1381	1856	774	616	771	1870*	1014	1832	1804	1425	673
546	1051	1020	1091	1502	1907	1444	1365	1405	1887	1114	1856	1850	1444	1640
702	1370	1942	—	1737	1922	1609*	—	1508	—	1440	1901	1940	—	1943

DA	DB	DC	DD	DE	EA	EB	EG	ED	EE	FA	FB	FC	FD	FE
712	101	234	108	1000	24	91	390	202	21	360	296	285	230	1144
718	215	1358	1058	1255	229	161	804	694	1143	476	678	1443	235	1208
1428	1480	1393	1541	1758	207	314	1110	1137	1404	1069	1228	1073	347	1503
1773	(166)	1803	1830	1802	1181	576	1789	1761	1499	1070	1451	1760	871	1740
1923	1708	—	1843	1906	1707	1590	—	—	1992	—	—	1837	1893	—

GA	GB	GC	GD	GE	HA	HB	HC	HD	HE	IA	IB	IC	ID	IE
210	67	74	75	68	137	366	580	420	203	355	351	350	455	347
907	1708	79	1801	717	852	421	1174*	684	541	376	782	405	902	452
3176	1920	403	1842	804	871	1111	1192	745	1754	524	805	910	1055	892
1026	1971	454	1852	857	1036	1532	1497	806	1830	1128	1694	1502	1271	1614
1777	—	515	—	1209	1517	1847	1692	1111	—	1771	1991	—	—	—

RA	RB	RC	RD	RF	LA	LB	LC	LD	LE	MA	MB	MC	MD	ME
60	155	281	380	403	217	300	292	142	482	276	588	582	589	567
300	578	408	1132	1442	408	489	301	587	513	361	942	840	1451	887
733	1028	474	1770	1473	570	992	530	690	742	550	1160	855	1531	1146
1770	1803	692	1837	1500	720	1157	709	945	1360	1502	1068	1008	1810	1158
—	—	1955	1862	1738	1248	1211	1425	1291	1481	1042	—	1685*	—	1767

N A					N B					N C				
291	376	722	1166	—	144	519	1466	1891	—	185	226	758	1212	—

Königliche Regierung des Isarkreises.

München, den 17. August 1831.

Graf v. Seinsheim, Director.

Rösch, Sekretär.

Numerierung. Die mit einem Sternchen (*) bezeichneten Nummern sind in die Stelle der schon bey früheren Verlosungen gehobenen Nummern nach der treffenden Reihe eingerückt.

(Aufkündigung von Passiv-Capitalien der königl. Schuldentilgungs-Casse für den Untermain-Kreis betreffend.)

Im Namen
Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Die Obligationen au porteur mit drey-tägiger Aufkündigung lit. A. von Nro. 1. bis 500 incl., jede im Betrage von 500 fl., dann lit. B. von Nro. 1 bis 1273 incl., jede im Betrage zu 100 fl., werden hiermit aufgekündigt.

Die Inhaber können, vom Tage der Bekanntmachung an, das Capital mit laufenden Zinsen bey der angewiesenen königl. Schuldentilgungs-Casse für den Untermain-Kreis erheben; mit dem 1ten Oktober l. J. cessirt jedoch die Verzinsung, und das Capital wird bis zur Erhebung als unverzinsliches Depositum behandelt.

Diejenigen Inhaber, welche ihre Capitalien au porteur oder auf Namen, jedoch gegen halbjährige Aufkündigung stehen zu lassen wünschen, werden eingeladen, sich darüber vor dem 1ten Oktober l. J. bey der erwähnten Schuldentilgungs-Casse zu äußern, indem spätere Erklärungen nicht mehr berücksichtigt werden können.

Würzburg, den 16. August 1831.

Königl. Regierung des Untermain-Kreises, Kammer der Finanzen, als Staats-Schuldentilgungs-Commission.

In Abwesenheit des R. Präsidenten:

v. Günther.

v. Weinbach.

Stöhr.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

unterm 12. July d. J. den Königl. Kammerjunker Gustav Freyherrn von Ester zum Königl. Kämmerer zu ernennen;

unterm 2. August d. J. den Landgerichtsarzt zu Monheim, Dr. Schniblein, auf das erledigte Landgerichts-Physikat Windshain, seinem Ansuchen entsprechend, zu versetzen;

unterm 6. August d. J. die in Nördlingen erledigte Advokaten-Stelle dem Appellationsgerichts-Accessisten Karl Friedrich Göss zu Ainsbach zu verleihen und die Stelle eines zweyten Rechtsanwaltes bey dem Landgerichte Dinkelsbühl dem Appellationsgerichts-Accessisten Erhard Christoph Bezzel in Ainsbach zu übertragen;

unterm 9. August d. J. den Oberzoll- und Hallants-Controleur 3ter Klasse in Landau, Michael Welle, die erledigte Hallverwaltersstelle in Augsburg auf sein Ansuchen, jedoch nur in der Eigenschaft als Beweser, zu übertragen;

den Director der Hebammenschule, Dr. Berger, zum außerordentlichen Professor

der Geburtshäuse an der Ludwig-Maximilians-Universität in München zu ernennen;

unterm 10. August d. J. für die Landgerichte Immenstadt, Sonthofen und Weissenfeld einen Advokaten zu bestellen und dazu den bisherigen Advokaten Alois Grädlauer zu Füssen zu ernennen und die hierdurch in Füssen erledigte Advokaten-Stelle dem bisherigen Appellationsgerichts-Accessisten Carl Ad. Ch:istoph Gottfried Wagner zu Neuburg zu verleihen;

unterm 13. August d. J. dem Obersteiger Georg S:ill zu Arzberg, Bergamts Wunsiedel, den Titel eines Einfahrers und Markscheiders zu verleihen.

Pfarreien- und Beneficien-Berleihungen und Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben folgende Pfarreien- und Beneficien zu verleihen allergnädigst geruht:

unterm 16. July d. J. die Pfarrei Grünthal, Landgerichts Wasserburg, dem Pfarrer Johann Evangelist Bahngrubee in Priel, Landgerichts Moosburg, und die Pfarrei Priel dem Stadt-pfar:Cooperator Georg Neubauer zu Wasserburg;

unterm 20. July d. J. die Pfarren Ebermannstadt, Landgerichts gleichen Namens, dem Pfarrer Johann Eppenauer in Pfeifendorf, Landgerichts Bamberg II.;

unterm 24. July d. J. das Incurat-Beneficium in Pförring, Landgerichts Ingolstadt, dem Cooperator in Eging, Landgerichts Kelheim, Priester Lorenz Prey;

unterm 28. July d. J. die Pfarren Schwendkirchen, Landgerichts Wasserburg, dem Pfarrer Martin Arnstein in Schweißdenkirchen, Landgerichts Moosburg;

unterm 29. July d. J. die Pfarren Neunkirchen, Herrschaftsgerichts Miltenseberg, dem Pfarrer Aquilin Herbert zu Limbach, Landgerichts Eltmann;

die Pfarren Rettenberg vor der Burg, Landgerichts Sonthofen, dem Pfarrer Anton Jäck in Griesbeckerzell, Landgerichts Aichach;

unterm 2. August d. J. die zweyte Pfarrstelle zu Berneck im Dekanatsbezirk gleichen Namens, dem Pfarramts-Candidaten Alfred Joseph Conrad Schlichter gross.

Seine Majestät der König haben

unterm 25. Juny d. J. die von dem Herrn Erzbischofe von Bamberg geschehene Verleihung der Pfarren Kirchenehrenbach, Landgerichts Forchheim, an den Pfarrer Johann Künnell zu Weichenwasserslos, Landgerichts Scheslitz, allernächst zu genehmigen.

Bermöge Allerhöchster Entschließung vom 1. Juig d. J. wurde allernächst genehmigt, daß die Pfarrey Burgeberbach, Landgerichts Herrieden, von dem Bischofe von Eichstädt, dem bisherigen Curatus zu Wülbzburg, Landgerichts Weissenburg, Priester Franz Joseph Bauer, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben vermöge an die Königl. Regierung des Unterdonau-Kreises unterm 26. July d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung zu genehnigen geruht, daß das Beneficium in Freudenhain, Landgerichts Passau, von dem Bischofe von Passau, dem dermaligen Verweser desselben, Priester Friedrich Bonenstein übertragen werde.

Regierungs-Blatt

für das
Königreich Bayern.



Nro. 33.

München, Mittwoch den 31. August 1831.

Inhalt.

Bekanntmachung: Den zwischen dem Königreiche Bayern und dem Königreiche Württemberg, dann dem Großherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach abgeschlossenen Handelsvertrag, und die damit verbundene Vereinbarung wegen eines Zoll-Kartells betreffend. —

Bekanntmachung.
Den zwischen dem Königreiche Bayern und dem Königreiche Württemberg, dann dem Großherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach abgeschlossenen Handelsvertrag, und die damit verbundene Vereinbarung wegen eines Zoll-Kartells betreffend.)

Seine Majestät der König von Bayern, und Seine Majestät der König von Württemberg einerseits, und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach andererseits, haben zu möglich-

ster Erleichterung des Handels und Verkehrs zwischen Ihren Staaten am 10. März l. J. einen Vertrag geschlossen, dessen Bestimmungen nach nunmehr erfolgter Ratifikation nebst den Beilagen A., B., C. und dem dazu gehörigen auf Artikel 10. des Vertrages bezüglichen Zollkartell, zur Nachachtung andurch mit der Bemerkung öffentlich bekannt gemacht werden, daß die Vertrags-Bestimmungen fogleich in Kraft treten.

Art. 1.

Der Handel und Verkehr zwischen den Königlich Bayerischen und Königlich Württembergischen Staaten und dem Großherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach soll gegenseitig in folgender Art erleichtert werden:

I.

Frey von Eingangsgebühren sollen, und zwar nun forthin vertragsmäßig, nach den Königreichen Bayern und Württemberg aus dem genannten Großherzogthum alle diejenigen Gegenstände gebracht werden, welche in der Beilage A. namentlich angegeben sind.

(A.)

II.

Freyen Eingang in die Königreiche Bayern und Württemberg erhalten ferner, so weit es eigene Erzeugnisse der großherzoglichen Lande sind, und zwar (nach Verzeichniß B.)

(B.)

- a) in unbestimmten Quantitäten
- 1) Gartenfrüchte, Beeren, Kräuter und Sämereyen (nach dem Bayerisch Württembergischen Vereins-Tarifziffer 16 a, 17 a, 33, 59 a, 126, 138 b 1, 158, 165 g., 1. 2., 166, 169 a, 204, 358 b, c, d, 413 a.)

2) Flachs, Hanf, Werg (Ziffer 154 a, 197 a, 483).

3) Gemeine, nicht eigens beslegte Vittualien (Ziffer 464.)

4) Vieh: Pferde, Fohlen unter 1 Jahr, Maulthiere, Esel, Stiere, Ochsen, Kühe, Rinder, Tergen und Jährlinge, Kälber unter 1 Jahr, Schweine, Frischlinge, Spanferskeln, Schafe, Hämmer, Widder, gemeine und veredelte, Lämmer, Geißvieh, Böcke, Ziegen, Kühe.
Ziffer 465. a — q.)

5) Holz, gemeines, hartes und weiches, dann Nuss-, Kirschbaum, auch Masern-Holz, dann Holzwaren, gemeine für Landleute, als: Drischeln, Geiselsteden, Heheln, Hasspeln, Heugabeln, Holzschuhe und Stöckeln, Schusterspäne, Kochlöffel, Futterkörbe, Leisten, Mausfallen, Mehls- und Salzkübel, Mühlkünette, Mühlden, Rechen, Reise, Schaufeln, Schindel, Siebläufe, Spindeln, Spinn-Räder, Spinnroden, gemeine Tels-

- ler, Tröge, Weidenkörben und Ringe, Packisten und Steckenspäne.
(Biffer 202, a, 1, 2, 3, 5, f, 1, 2, und i.)
- 6) Steine, insbesondere Mühlsteine, Wehrtsteine, Ziegels und Backsteine, Steinbauers Arbeiten.
(Biffer 428, b, d, e, f, g.)
- 7) Pech, rohes und gesäuertes.
(Biffer 318, a, b, c, e.)
- 8) Kienrüß (Biffer 225.)
- 9) Gyps in Fässern und Kalk, gebrannter
(Biffer 175 a, 216, a.)
- 10) Eisen rohes, Kupfer rohes in unverarbeiteten Masseln, Messing unverarbeitetes.
(Biffer 123 b, 247 b, 282 b.)
- b) in bestimmten Quantitäten
- 1) Binders- Fassbinders- Arbeiten, Dreher- und Drechsler- Waren von Holz, gemeine, Schreiner- Arbeiten gemeine, Gefährte zum Deconomiedienst, unbeschlagene.
(Biffer 52, 116 a 1, 398 a, 170 b 2, c 2, d 2, g.)
- jährlich im Ganzen vierhundert Centner.
- 2) Büchsenmachers Arbeiten, als: vollendete Gewehre, Pistolen u. c. (Biffer 73.)
jährlich fünfzig Centner.
- 3) Tabakspfeifen erdbene, unbeschlagene;
(Biffer 128? a.)
jährlich fünfzig Centner.
- 4) Kuhlaer-Pfeifenköpfe mit seinem Beschläge:
(Biffer 441. b, 2.)
jährlich fünfzig Centner.
- 5) Kuhlaer-Pfeifenköpfe, gut beschlagene;
(Biffer 441. b, 3.)
jährlich fünfzig Centner.
- 6) Puppenköpfe, Gesichter von Papier;
(Biffer 339. b.)
jährlich fünfzig Centner.
- III.
- Einem herabgesetzten Eingangszolle und zwar vorerst um fünfzig Prozent der allgemeinen Tarif-Angabe sollen unterliegen:
- 1) Wolle, Schaffschur- und Weißgerber: Wolle, rohe unge-
45*

Kämmte, gefärbte, Floken, Garne, Tücher, ganze und halbe, Azots, Moltons, Biber, gestrichene Waaren;

(Bifser 489. a, 1, 2, b, c, d, 168. e, 1, 2, f, 456.)

im ersten Jahre im Ganzen zusammen 600 Centner,

im zweyten Jahre im Ganzen zusammen 1000 Centner,

im dritten Jahre im Ganzen zusammen 1500 Centner.

2) Baumwolle, Kartätschte, gesponnene, nämlich Garne, rohe ungebleichte, gebleichte, gerzwirnte, ungefärbte und gefärbte Tücher und Waaren, rohe und weiße, brochirte, festonirte, auch mit Leinen und Wolle vermengte, gestrichete;

(Bifser 38, lit. b, c, d, 1, 2, 3.

Bifser 168. a, 1, 2, 3, 4.)

im ersten Jahre im Ganzen zusammen eine Quantität von vier hundert Centner,

im zweyten Jahre im Ganzen zusammen eine Quantität von sieben hundert Centner,

im dritten Jahre im Ganzen zu-

sammen eine Quantität von ein tausend Centner,

3) Leinwand ungebleichte, Drillich, Zwillich, Gradel, Canevas, und alles rohe Leinenzug im ungebleichten Zustande, gebleichte Waaren, alle mit Seiden, Baumwolle und Schafwolle ic., nicht gemengt; ferner Tischzeuge, Damast, Gingang, Köllisch, dann gefärbte Leinwand, gefärbter Canevas und Zwillich, so wie rohe und geköperte Hosenzeuge, Fadenbattist;

(Bifser 256. a, b, c, d,)

im Ganzen zusammen

im ersten Jahre . 600 Centner,

" zweyten " . 1000 "

" dritten " . 1500 "

" vierten Jahre und weiter, so

lange der Vertrag besteht, bleibt es hinsichtlich der so eben unter 1, 2 und 3 genannten Gegenstände bey den Quantitäten des dritten Jahres.

4) Eisenfabrikate, gemeine Huf- und Nagelschmied-Arbeiten, Sensen, Sicheln, Ketten, Feilenhauer- und Waffen-

schmied - Arbeiten, Aerte, Sägblätter &c. zum Betriebe der Landwirthschaft mit Geschmeidewaaren unvermeugt,

jährlich im Ganzen zusammen

200 Centner.

(Giffer 123. i. 1, 2.)

IV.

a) Wenn die unter I. und II. genannten Artikel aus den Königreichen Bayern und Württemberg in die Grossherzoglichen Lände eingeführt werden, sollen dieselben frey von allen auf dem Eingange ruhenden Abgaben, welche unter irgend einem Titel von ausländischen Gegenständen gleicher Art, als solchen im Grossherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach erhoben werden, d. h. frey von jedem Eingangszoll und von jeden Verbrauchssteuern, insferne letzteren nicht auch die inländischen Gegenstände gleicher Art unterliegen, eingehen.

b) Sollten nach vorgängigem Benehmen die unter III. aufgeführten Waaren im Grossherzogthume jü mit Eingangs-Abgaben belegt werden, so soll denselben — insfern sie Bayerische oder Württembergische Erzeugnisse sind — dieselbe Ermäßigung, und zwar für unbestimmte Quantitäten

zu Theil werden, welche den Weimar-Eisenachischen Erzeugnissen derselben Art bey dem Eingang in das Gebiet des Bayerisch-Württembergischen Zollvereins zugestanden ist.

c) Gleiche Herabsetzung des Imposstetrages, nämlich vor der Hand zu fünfzig Prozent, soll beim Eingang in das Grossherzogthum folgenden Bayerischen und Württembergischen Erzeugnissen zugestanden seyn:

1) Butter, Schmalz, Unschlitt, Brenn- und Speiseöle;

(Giffer 75. 390. 460. a, b, 302, b, c.)

2) Wein und Most;

(Giffer 478. a, c, nur daß statt „ausländischen“ Bayerische und Württembergische zu verstehen ist.)

3) Rauch- und Schnupftabak, auch Karotten und Tabakblätter;

(Giffer 440. a, b.)

4) Wachskerzen

(Giffer 470. c.)

5) Für Bier, Branntweine, Likörs, Cyder, Essig und geschrotetes Malz aber soll nur eine solche Abgabe zu leisten seyn,

welche derjenigen gleichkommt, mit welcher die eigenen inländischen Erzeugnisse gleicher Art in dem gedachten Großherzogthume besteuert sind.

Art. 2.

Was den Durchgang betrifft, so sollen

- 1) Waaren und Güter, welche aus dem Gebiete eines der contrahirenden Staaten durch das Gebiet eines anderen in das Ausland, oder vom Ausland durch das Gebiet eines der contrahirenden Staaten in das Gebiet eines andern geführt werden, im Durchgange möglichst erleichtert werden; dem gemäß bestimmen
- 2) die hohen contrahirenden Theile vorläufig und im Allgemeinen, daß in Ihren Staaten in den vorbezeichneten Fällen die inländischen Erzeugnisse der Natur und des Gewerbsleis- tes, so wie der Kunst, von allen Durchgangabgaben (ausschließlich der Chaussees oder Weggelder und der Wasserzölle auf Strömen, hinsichtlich welcher die Wiener-Congress-Akte oder besondere Staats-Verträge Anwendung finden) gänzlich befreit bleiben, daß sohin in Gemässheit dessen auch insbesondere die bisherige Transito- zoll-Gebühr im Neustädter-Kreise

Bayern und Württemberg gegenüber, aufzuheben habe.

- 3) An dem fortbestehenden Großherzoglich Sächsischen Geleite soll für die Bayerisch und Württembergischen Erzeugnisse der Natur und des Gewerbsfleisches und der Kunst, auf den Straßen durch das Eisenachische Oberland und über Eisenach nach Kreuzburg ic. eine Erleichterung von fünfzig Prozent der allgemeinen Tariffähre statt finden;
- 4) Bei allenfallsiger Aussführung des Salzes aus einer Staats- oder Privat-Saline durch das Gebiet eines der contrahirenden Staaten wird, unbeschadet des freien Ausgangs- und Durchganges, über die Straßen für den Transport und über die dagegen erforderlichen Sicherheits-Maasregeln jährlige Verabredung vorbereihalten.

Art. 3.

(C.) Von Ausgangszöllen beim Übertritte in die Großherzoglichen Lande bleiben die im Verzeichniß C aufgezählten Gegenstände, und zwar nun auch forthin vertragsmäßig, ohne weitere Beschränkung

frey; dieselbe Behandlung sollen die nämlichen Gegenstände beym Uebertritte aus dem Grossherzogthume in das Bayerisch-Württembergische Vereinsgebiet finden, insbesondere aber hören alle in den Grossherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenachischen Landen, im Verkehre mit Bayern etwa noch bestandenen Ausfuhr-Verbote auf; — frey von allen Ausgangsabgaben sollen auch seyn alle diejenigen Producte, welche für Gewerbe oder Fabriken im Bayerisch-Württembergischen Vereinsgebiete dahin, aus dem Grossherzogthum ausgeführt werden, insbesondere Sägebäume, sogenannte Sägeblöcke, Holzähnlen, Porzellan-Erde, Hämte, Felle, Blut von Vieh, Därme von Vieh, Fleischen von Vieh, Haare von Pferden, Schweinen, Vibern, Hasen; Abfälle von Häuten und Leder, Hornsizien.

Art. 4.

Wenn außer den in vorstehenden Artikeln 1, 2, 3, gemachten Zugeständnissen, wegen irgend eines Gegenstandes von einem der contrahirenden Theile für die Unterthanen eines dritten Staates außer dem Falle besonderer Handels-Verträge günstigere Bestimmungen getroffen werden, als durch den allgemeinen Tarif schon festgesetzt sind, so sollen dieselben auch den Unterthanen des andern contrahirenden Theils zu Statthen kommen; dagegen soll

iegend ein Erzeugniß der Natur und des Gewerbsfleisches aus den Landen der hohen contrahirenden Theile mit einer höhern Abgabe, als hiesür im allgemeinen Tarife bestimmt ist, nicht belegt werden.

Art. 5.

Chaussee-Abgaben oder andere statt derselben üblichen Rechnisse, wie z. B. der in den Königreichen Bayern und Württemberg zur Surrogirung des Weggeldes von eingehenden Gütern angeordnete fice Zolls beyschlag, ebenso Pflaster-Damm-Brückengeld, Fährgelder oder unter welchen andern Namen dergleichen Abgaben bestehen, — ohne Unterschied, ob die Erhebung derselben für Rechnung des Staats oder eines Privat-Berechtigten, namentlich einer Gemeinde geschieht, sollen nur in dem Betrage neu eingeführt werden können, als sie den gewöhnlichen Herstellungss- und Unterhaltungskosten angemessen sind.

In Beziehung auf die Chaussee-Geld-Abgaben wird zur Zeit und bis der Grossherzoglichen Regierung die Gewährung einer Erleichterung möglich wird, festgesetzt, daß die gegenwärtig im Umfange des Grossherzogthums bereits üblichen Chaussee- und Weggeldabgaben nicht erhöht werden.

Uebrigens soll die Aufhebung oder Ver-

minderung solcher bestehenden Abgaben besonderer Vereinbarung vorbehalten bleiben.

Art. 6.

Der freye oder erleichterte Uebergang der Erzeugnisse, wie solcher in dem Artikel 1. verabredet ist, bleibt an die Einschaltung bestimmter Zollstrassen und Uebergangspunkte gebunden, worüber eine besondere Vereinbarung statt finden wird.

Um aber der gegenseitig für inländische Erzeugnisse der Natur, des Gewerbefleisches und der Kunst zugestandenen Freizügigkeit oder Erleichterung bey der Einführung in das Gebiet eines der contrahirenden Staaten, oder bey der Durchführung theilhaftig werden zu können, müssen von Handels- und Gewerbetreibenden alle Erfordernisse besonders in Anschauung der bezubringenden Bezeugnisse beobachtet werden, welche der vorsorglichen Bestimmung des Art. 13. des zwischen Bayern und Württemberg einerseits und Preussen und Hessen Darmstadt andererseits geschlossenen Handelsvertrages und den hiernach näher festzusezenden Reglements entsprechen.

Art. 7.

Uebrigens wollen die hohen contrahirenden Theile zur Erleichterung der gegen-

seitigen Waaren-Versendung und Behandlung eine Reduction der Münz-, Maß- und Gewichts-Bestimmungen zum Gebrauche der Behörden und des handeltreibenden Publikums vorläufig entwerfen und bekannt machen lassen, bis es den Bemühungen der verschiedenen contrahirenden Staaten gelingt, ein gleiches Münz-, Maß- und Gewichts-System nach der allseitig und öffentlich ausgesprochenen Absicht in Anwendung zu bringen.

Art. 8.

Zugleich werden die hohen contrahirenden Theile dahin wirken, daß dem gewerblichen Verkehr Ihrer Unterthanen gegenüber die möglichste Erleichterung und Freyheit gewährt werde.

Vorläufig und bis das Nähtere hierüber bestimmt werden kann, sollen Handelsreisende als solche, — welche nicht Waaren, sondern nur Muster bey sich führen und für inländische Establissements bey Gewerbetreibenden — nicht aber bey den sonstigen Consumenten Bestellung suchen, in keinem der contrahirenden Staaten besondern Abgaben und Steuern unterliegen, worüber das Nähtere besonders bekannt gemacht werden wird.

Art. 9.

Rücksichtlich des kleinen wechselseitigen Verkehrs der Grenzbewohner sollen diejenigen Erleichterungen, welche im Bayerisch-Württembergischen Zollvereine statt finden, und in der am 4. Februar 1829 im Königreiche Bayern verfügten Bekanntmachung umständlich angeführt sind, auch zu Gunsten der Großherzoglichen Unterthanen in den an das Königreich Bayern grenzenden Ortschaften, innerhalb des bestimmen Bezirkes — gegen Zusicherung der vollen Reciprocity von Seite Sachsen-Weimar-Eisenachs gewährt werden, vorbehaltlich weiterer Bestimmung hinsichtlich der Begünstigungen, welche von Seite des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach, nach Anforderung der eigenhändlichen geographischen und gewerblichen Verhältnisse, besonders in Ansehung des Marktbesuches, gewünscht werden.

Als allgemeiner Grundsatz wird einzuweilen festgesetzt, daß alle Abgaben, welche von fremden Kauf- und Handelsleuten bey dem Besuche der Märkte und Messen an den Staat, an die Communen oder an Corporationen entrichtet werden, insoferne sie nicht von den Insländern in gleichem Maße zu leisten sind, bezüglich auf die Unterthanen der hohen contrahirenden Theile, gänzlich hinwegfallen.

Art. 10.

Die hohen contrahirenden Theile werden sich überhaupt in allen zur Sicherung der landesherrlichen Gefälle und Regalien nothwendigen Maßregeln und Anordnungen einander gegenseitig freundschaftlich unterstützen und treten deshalb und insbesondere zur Aufrechthaltung der Handels- und Zolls-Anordnungen, so wie zur Unterdrückung des gemeinschädlichen Schleichhandels in ein förmliches Cartel-Verhältniß (nach Inhalt der Beylage) vorbehaltlich der zu diesem Zwecke etwa in der Folge noch erforderlichen und gesondert festzusehenden weiteren Bestimmungen über gemeinsame Schutzmaßregeln.

Art. 11.

Die Dauer dieses Vertrages wird vorläufig bis zum 31. December 1834 bestimmt und hat sich auch auf die beyden Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen auszudehnen.

München, den 21. August 1831.

Staatsministerium des Königl. Hauses
und des Neubern.

Graf v. Armansperg.

Braun.

Uebereinkunft wegen eines Zoll-Cartells.

Art. 1.

Die Behörden, Beamten und Bediensteten der kontrahirenden Staaten sollen einander gegenseitig in allen gesetzlichen Maßregeln, welche zur Verhütung, Entdeckung oder Bestrafung von Unterschleisen gegen Zoll- und andere Verbrauchs-Abgaben des einen oder des anderen Staates oder zur Sicherung dieser Fälle und der gegen Contraventen zu verhängenden Strafen von dem einen Theile für nothwendig erkannt werden, thätig, zweckmäßig und ohne Vorzug den verlangten Beystand erhalten.

Art. 2.

Wenn eine bevorstehende Uebertretung der über solche Abgaben bestehenden Gesetze des einen Staates zur Kenntniß der Beamten oder Bediensteten des andern Staates kommt, so sind diese verbunden, auch ohne spezielle Aufforderung alle gesetzlichen Mittel anzuwenden, welche zur Verhütung, Entdeckung oder Bestrafung derselben führen, können.

Ein gleiches liegt ihnen hinsichtlich der bereits begangenen Uebertretungen ob.

Art. 3.

Den Beamten oder Bediensteten sämtlicher kontrahirenden Regierungen soll ge-

stattet seyn, gegenseitig die Spur begangener Unterschleise in die gegenseitigen Gebiete ohne Begrenzung auf einen gewissen Raum zu verfolgen, und es sollen die Ortsobrigkeiten in diesem Falle auf mündlichen oder schriftlichen Antrag derselben Beamten oder Bediensteten und unter deren Zusicht durch Haussuchungen, Beschlagnahme oder andere gesetzlichen Maßregeln des Thaerstandes sich gehörig versichern.

Art. 4.

Bei Haussuchungen, soll ein Protokoll aufgenommen und ein Exemplar dem requirirenden Beamten oder Bediensteten eingeändigt, ein zweites Exemplar aber zu den Acten der einschlägigen Untersuchungsbehörde zugesellt werden.

Art. 5.

In den Fällen, wo Verhaftung gesetzlich zulässig ist, wird den verfolgenden Beamten des einen Staates die Besugniß ertheilt, den Zollcontraventen, wenn es ohne Anwendung gewaltsamer Maßregeln geschehen kann, auf dem Gebiete des andern Staates anzuhalten, und den Angehaltenen selbst zur nächstgelegenen Ortsobrigkeit dessen Staats, auf dessen Gebiet die Anhaftung statt fand, abzuführen.

Wenn also die Person des Frevels dem verfolgenden Beamten oder Bediensteten be-

kannt und die Beweisführung hinlänglich gesichert ist, so findet keine Unhaltung auf fremdem Gebiete statt.

Art. 6.

Bey Erhebung des Thatbestandes einer Uebertretung, welche von einem Angehörigen des einen Staates gegen die oben erwähnten Gesetze des anderen Staates begangen werden, soll den officiellen Angaben der Behörden, Beamten oder Bediensteten dieses anderen Staates jener Glaube hingemessen werden, welchen die Gesetze den officiellen Angaben der inländischen Behörden, Beamten oder Bediensteten unter gleichen Verhältnissen beilegen.

Art. 7.

Eine Auslieferung der Zollkontraventen, wenn sie Unterthanen desjenigen Staates sind, in dessen Gebiete sie angehalten worden, ist nicht zulässig, es soll aber gegen sie auf Antrag der jenseitigen zuständigen Behörde das Strafverfahren eingeleitet, und sowohl wegen der Zollkontravention, als wegen der etwa konkurrenden Verbrechen oder Vergehen, nach den Landesgesetzen erkannt werden.

Seine Königliche Hoheit wollen übrigens in ihren Landen verordnen und darauf halten, daß diejenigen Ihrer

Unterthanen, welche eine Kontrebande mit Salz oder eine Defraudation mit Waaren, die im Bayerisch-Württemberg'schen Zollverein einer Verbrauchsteuer oder einem Zolle unterworfen sind, verüben oder befördern, sohin die Zollgesetze des genannten Vereines beeinträchtigen, mindestens um den doppelten Betrag des dadurch gesuchten Vortheils, in so ferne aber die großherzoglichen Gesetze die Defraudation des Impostes mit härteren Strafen ahnden, nach solchen bestraft werden. Dabei soll jener Vortheil mindestens dem Betrage derjenigen Abgabe gleich geachtet werden, womit die Waare im Bayerisch-Württemberg'schen Zollverein beladen ist; bey dem Salze soll derjenige Preis, zu welchem in den Niederlagen oder Faktoreien der nächsten k. bayerischen Saline das Salz zum inländischen Verbrauche an Bayerische Unterthanen verkauft wird, als Maßstab der Abgabe angesehen werden.

Art. 8.

Die Geldstrafen und konfiscirten Ge genstände, welche in Folge der Untersuchung und Aburtheilung eines gegen die Gesetze des andern Staats begangenen Frevels sich ergeben, fallen dem Amtar desjenigen Staats anheim, wo die Aburtheilung erfolgt, nach Abzug der Anteile, welche nach den Gesetzen dem Auftränger — (Angerer, Denuncianten) oder einem dritten Berechtigten

zukommen, und nach Abzug desjenigen Betrages, um welchen die Gefälle des anderen Staates verkürzt worden, und welcher denselben nach vorgängiger Verrichtigung des Aufbringungs-Antheils zurückzuvergütet ist, infowelt der Erlös aus den confiscaerten Waaren und die Zahlungsmittel des Be- strafen hiezu hinreichen.

Diese Rückverjährung, so wie die Erstattung der erweislichen Auslagen kann unmittelbar von der aburtheilenden Behörde an die percipirende Behörde des anderen Staates erfolgen.

Art. 9.

Wenn die Untersuchung und Bestrafung eines Frevels gegen die Gesetze des eigenen oder eines anderen der kontrahirenden Staaten durch die Anzeige von Beamten oder Bediensteten des anderen Staates veranlaßt wird, so ist der gesetzliche Aufbrin- ger-Anheil auch denselben zu verahfolgen.

Art. 10.

Die Urtheile der competenten Behörden in Defraudationsfällen, infowelt es die Aufbringer-Antheile, Aerarial-Entschädigung und Gefälls-Entgänge, so wie die Untersuchungskosten betrifft, sind gegenseitig vollziehen zu lassen.

Art. 11.

Sämtliche Regierungen verbinden sich, weder in den Grenzbezirken noch an irgend einem andern Orte ihres Gebietes eine Niederlage oder sonstige Anstalt zum Zwecke des Einschärzens unverzollter oder verbotener Waaren in das Gebiet des anderen kontrahirenden Staates zu dulden, und alle gesetzlichen Mittel aufzubieten, diejenigen Ihrer Unterthanen, welche erwiesenermassen schon einmal defraudirt haben, von einer Wiederholung abzuhalten und die unbeschäftigten arbeitsscheuen Individuen an den gegenseitigen Grenzen durch strenge Aufsicht und sonstige Maßregeln unschädlich zu machen.

Art. 12.

Die kontrahirenden Regierungen werden überdies diejenigen administrativen Maßregeln, welche zur Kontrolirung der Waaren-Transporte dienlich und nach den geographischen Verhältnissen räthlich erscheinen, im gemeinsamen Einverständnisse anzordnen, und in Vollzug sehen lassen.

München den 10. März 1831.

B e r g e i d n i ß

b e r

i m E i n g a n g e f r e y e n G e g e n s t à n d e

V e r g e i c h n i s
der
im Eingange freyen Gegenstände.

Nro.	G e g e n s t à n d e.	Nro. im Tarife.
1	Absfälle, Scherben, Schnize, Späne eigens belegte.	1
2	Asche a. allgemein Haus-Wald, Holz, Törs, auch Seifensieder und Zunder: Asche. c. Roth- oder ausgelaugte Asche.	26 a et c.
3	Bäume zum Verpflanzen.	31
4	Vagage, alle, nämlich schon gebrauchte Kleider und Wäsche ic. als Bedürfniß der Reisenden.	32
5	Baumwolle, a., rohe ungepönnene, ungeldammte.	38 *
6	Beere a., gemeine, frische f., Vogels und Wachholder-Beere	39 a et f.
7	Weine a., rohe unverarbeitete, c. Mist.	40 a et c.
8	Bienenkrübe b., Stöcke mit lebenden Bienen.	46 b.
9	Bley a., altes und alte zerbrochenen Bleiwaaren, b. rohes, unverarbeitetes in Blöcken, Mulden ic. d. Erz.	57 a. b et d.
10	Blut vom Vieh a. im nassen b. im eingetrockneten Zustande.	60 a et b.
11	Braunstein.	65
12	Brot a. gemeines, gebackenes (so lange das Schliff Roggen über 11 fl. steht.)	66 *
13	Buchbindwaren c. alte, defekte, zum Einstampfen.	64 *
14	Buchdruckerbuchstaben b., alte, schon gebrauchte unbrauchbare.	70 *
15	Bücheln und Kieferzapfen.	72
16	Centanti baares Geld.	103
17	Därme von Vieh a. nasse, b. trockene.	103 a et b.
18	Dornschlag.	114
19	Danger.	118
20	Eicheln.	120
21	Einzeweide von Vieh, mit Ausschluß der Därme.	122
22	Eisen a. altes und alte zerbrochenen Eisenwaren. b. Absfälle (Eisenfeilspäne) f. Brüye, h. Erz, Eisenstein auch Wascheisen (Generale vom 11. December 1828. Nr. 588.)	123 a. b. f. et h.
23	Elsenbein a. Absfälle gänzlich unbrauchbare.	125 a.
24	Erde a. gemeine c. Farberde gemeine, auch Talk-, Wallers-, Umbras- und Vitriols-Erde auch Traß-, d. Moors-Erde und e. Porcellain-Erde.	127 a. d et e.

Nro.	G e g e n s t à n d e .	Nro. im Liste.
25	Erze rohe, nicht eigens belegte a. unverpackt.	130 a
26	Korbholzer o. i. in Blöcken, Säcken, alle ungeschütteten.	138 c 1
27	Käffer a. alte leere zum Füllen.	137 a
28	Kelbspath.	143
29	Kilze a. alte, zerschüttete Filzhölze.	149 a
30	Klads b. Brutz oder Seelinge, mit Abschlag von 20% für das Wasser.	152 b
31	Klads b. grüner vom Felde hinweg.	154 b
32	Klecken von Thieren a. frische, b. getrocknet.	155 a et b
33	Kloßgeräthschaften zum Behuse der Fahrz.	159
34	Früchte:	
	a. alle, welche inländische Grünbewohner auf ihren eigenhümlichen Gründen im Auslande erbauen, und in ihrem rohen Zustande einführen, so wie jene, welche ausländische Unterthaner auf ihren eigenhümlichen Gründen im Auslande erbauen, und gleichfalls im rohen Zustande ausführen, gegen Steuerfreiheit	163
	b. alle Getreid-Gattungen: als Waizen, Kern, oder Dinkel, Hirse, Linsen, Erben, wenn das Schäffel über 16 fl.; Roggen oder Korn wenn das Schäffel über 11 fl.; Gerste, Reis, Bohnen und Haidekorn, wenn das Schäffel über 9 fl.; Haber und Wicken, wenn das Schäffel über 5 fl. steht.	a b et fl. 3
	f. Erdäpfel und Rüben, 3, wenn das Schäffel über 15 fl. steht.	
35	Futter: a. Kräuter für das Vieh. b. Haber den Frachtführer für ihre Pferde mitnehmen, 1, 2 Morgen für das Pferd.	164 a et b 1
36	Gallmey.	167
37	Gefährte e. alte schon gebrauchte, Wägen in Ein- und Auswanderungsgällen.	170 e
38	Gierberlauge.	172
39	Gips b. Dünger d. f. ungebrannte gestoßene Gipsteine, c. Steine.	175 b c
40	Glasscherben.	181
41	Gold a. in Barren und Stangen, Bruchgold oder Pagament, dann alles ausgebrannte ausgezupfte Gold.	184 a
42	Haare 2 a. von Schweinen, roh unbearbeitete, Menschenhaar-Abgang (Werghaar.) Generale von 1/3 1829.	190 à 2 a
43	Haderlumpen.	192
44	Häckerling von Stroh und Heu.	193
45	Häute, nämlich g. Abfälle 1, frische, 2. getrocknete.	194 g 1 et 1

Nro.	G e g e n s t ä n d e.	Nro. im Tafle.
46	Hafner = Erz.	195
47	Handwerkszeuge, schon gebrauchte, für wandernde, wiederkehrende Handwerker.	196
48	Hauf, b. grüner vom Felde hinweg.	197 b
49	Hausgeräthe, a. alte, schon gebrauchte, in Ein- und Auswanderungs- und erweiterten Erbschaftsfällen.	199 a
50	Holz, h. Abfälle, Sägspäne.	202 b
51	Hopfenseglinge.	205
52	Kalk, b. Steine.	216 b
53	Kies zum Glasmachen.	224
54	Mauern.	227
55	Mleyen.	229
56	Knochen a. rohe b. gemahlene, Mehl.	230 a et b
57	Knöppern a. ungemahlene b., Mehl.	232 a et b
58	Kohlen a. von Holz b. von Stein.	234 a et b
59	Kuchen von Lein, Reis &c.	243
60	Kupfer, a. altes und alle zerbrochene Kupferwaren, auch Kupferasche, b. Erz.	247 a et b
61	Leder, o. Abfälle 1. im nassen Zustande.	254 c
62	Lohriunden a. birken, eiche, fichtene, ungestampfte, b. gestampfte, c. Kuchen d. s. ausgelangte Lohre.	260 a b etc
63	Mägen vom Vieh.	263
64	Maschinen für Ackerbau, Fabriken und Gewerbe. a. zum eigenen Gebrauche, auf Ansuchen	273
65	Messing, a. altes und alle zerbrochenen Messingwaren, auch Messing- asche.	282 a
66	Meubles, b. alte schon gebrauchte, in Ein- und Auswanderungs- und erweiterten Erbschaftsfällen.	285 b

Nro.	G e g e n s t à n d e .	Nro. im Tafle.
67	Modelle und Formen für Ackerbau und Fabriken.	289
68	Muster und Musterkarten a. in unbrauchbaren Abschnitten in Blättern oder Cartous.	296 *
69	Dohengalle, a. frische.	301 *
70	Dele, Wirkend (Generale vom 30. September 1828 Nro. 1075.) Papier, altes beschriebenes, bedrucktes zum Einstampfen Preß- und andere Akten sammt Beylagen.	302 Haupttitel 313
71	Pflanzen a. frische, zum Verpflanzen.	327 *
72	Platina.	330
73	Portasche, a. rohe, b. calcinierte.	334 a et b
74	Quercitronen.	342
75	Neben, Weinreben zum Verpflanzen.	344
76	Röhre zu Webertämmen.	353
77	Roht, a. gemeines.	355 *
78	Saamen, a. welche inländische Grenzbewohner zur Bebauung ihrer eigenständlichen Gründe aus - oder welcher ausländische Grenzbewohner zum gleichen Zwecke einführen, gegen Reciprocatität.	358 *
79	Sacke, a. alte, leere. 1. zum Füllen, notorisch wiederkehrende.	359 a *
80	Sand, gemeiner, zum Puhen.	367
81	Sandel, a. ganzer.	368 *
82	Schiffahrts-Geräthschaften zum Behuße der Fahrt.	380
83	Schlif, a. rohes und Moosrohr.	384 *
84	Schliff.	386
85	Schmac oder Samach.	388
86	Schwämme, a. gemeine 1 frische.	402 a *
87	Schwefel, a. roh in Stäugen und Städke. b. gereinigt in Stangen.	404 a et b.
88	Seide, a. Cocons, oder Galetten. b. Faserseide, rohe durchgefressene Cocons und Seidenabfälle.	408 a et b.

Nro.	G e g e n s t à n d e .	Nro. im Tarife.
89	Silber, a. in Barren und Stangen, auch Bruchsilber oder Pagament, dann alles gebräunte, ausgezupfte Silber.	417 *
90	Soda, a. rohe.	418 *
91	Spreu.	425
92	Steine, a. alle Bau- Bruch- und Pflastersteine.	428 *
93	Streu.	432
94	Stroh, a. gemeines.	434 *
95	Thon, Töpferton.	450
96	Thran (Fischschmalz).	451
97	Torf.	453
98	Treibern, Trestern.	455
99	Wich (n. 2 a.) veredelte Hammel und Widder, welche erwiesenmassen zur Veredelung der inländischen Schafzucht gehörten, (Generale vom 20. November 1828, Nro. 15854.	465 n. 2 *
100	Weinstein, a. roher und einmal kristallisirter.	482 *
101	Zink, a. Erz.	494 *
102	Zinn, a. altes und alle zerbrochene Zinn-Waaren.	495 *

B zu Art. II. a. b. III.

B e r g e i c h n i s

b e t

im Eingange unter den Vertragsmäig bezeichneten Voraussetzungen
und Beschränkungen befreiten oder erleichterten Gegenstände.

V e r g e i c h n i s

d e r

im Eingange unter den vertragsmäßigen bezeichneten Voraussehungungen und Beschränkungen befreiten oder erleichterten Gegenstände.

Tariß- Ziffer.	Bezeichnung der Gegenstände und deren Belegung.	Bemerkung.
	Zum Art. I. (II. a. 1 — 10.)	
16 a	Apotheker-Blumen, Bäume, Kräuter, Rinden, Saamen, Wurzeln, Zwiebeln, nicht eigens belegte	
	a) frisch im grünen Zustande (Sp. Ct. à 50 fr.)	
17 a	Aprilosen, a) Früchte (Sp. Ct. à 50 fr.)	
53	Baldrian (Sp. Ct. 1 fl. 40 fr.)	
50 a	Blumen, a) Gartenblumen, frische (zu 1 fl. Werth 3 fr.)	
126	Enian und Enianwurzeln (Sp. Ct. à 25 fr.)	
158 b 1.	Farbz. b) 1) Beeren, Blumen, Kräuter, Wurzeln nicht eigens belegte, unbereitete (Sp. Ct. à 12½ fr.)	
158	Globusamen (Sp. Ct. à 25 fr.)	
103	Früchte, g) Baumfrüchte	
g. 1. 2.	1) alles generine, frische Landobst, auch gemeine Milde (Sp. Ct. à 50 fr.) 2) gedreht oder getrocknet (Sp. Ct. à 1 fl. 40 fr.)	
166	Galläpfel oder Gallus (Sp. Ct. à 50 fr.)	
169 a	Gartengerüsch, alle Blumen, Gemüse und Krautarten,	
	a) nicht eigens belegte, frische (flie 1 fl. Werth 3 fr.)	
204	Hopfen, (Sp. Ct. à 5 fl.)	
358 b, c, d.	Saamen: b) Hanf, Lein, Mohn, Raps-Saamen (Sp. Ct. à 12½ fr.) c) Kleesaamen (Sp. Ct. à 12½ fr.) d) andere, in Körnern, Knollen, Zwiebeln, für Feld-, Gartens-, Holz- und Wiesengrände (Sp. Ct. à 12½ fr.)	
413 a	Senf, a) Senf- und Senfmehl (Sp. Ct. à 1 fl. 40 fr.) (II. a. 2.)	
154 a	Flachs, a) ungehebelt, gehebelt, ungesponnen, (Sp. Ct. à 12½ fr.)	
197 a	Hanf, a) ungesponnener (Sp. Ct. à 12½ fr.)	
483	Werg, von Flachs oder Hanf (Sp. Ct. à 12½ fr.) (II. a. 3.)	
464	Vitualien, nicht eigens belegte, gemeine (Sp. Ct. à 12½ fr.)	

C. zu Art. 3.

B e r g e i ß n iß

b e r

im Ausgange freyen Gegenstände

Nro.	G e g e n s t a n d e .	Nro. im Tariife.
16	Beere, Garten und Waldbeere:	59 a, d et f
	a. gemeine frische, d. in Eisig, Wein, oder Branntwein eingemachte, f. Vogel und Wachholderbeere.	
17	Beine.	40 *
18	Bier:	47 *
19	Bimsen.	50
20	Binden, Hosbinden = Arbeiten.	52 *
21	Blau und blausaures Kali.	54
22	Blech:	a. alle schwarze und weiße Eisenbleche, unverarbeitet, auch Stahlblech in Tafeln. Generale vom 7. Okt. 1828, Nro. 14.012, e. Fabrikate: 1) von schwarzem Bleche, 2) von weißem Bleche.
23	Bley:	55 a
	e. Federn, Bleistifte, mit höher belegten Waaren unver- mengt. f. Bleiwaren, als Gegenstände des Kramhandels.	55 e et f
24	Blumen:	57
25	a. Gartenblumen frische.	59 a
26	Branntweine und alle gebrannte nicht besonders belegte Wässer.	63
27	Brot:	66 a. 1. et 2.
	a. gemeins, gebackenes 1) so lange das Schädel Roggen unter und bis 11 fl. steht, 2) über 11 fl. b. broncierte Holzarbeiten.	67 b
28	Butter, alle.	75
29	Chemische Feuerzeuge.	88
30	Chemische Waaren, nicht eigens belegte.	89
31	Contanti (bares Geld).	103
32	Corallen:	104 b
	b. geschliffen, ungefasst.	
33	Coriander.	105
34	Dantesh (Spiel- oder Rechenpfennige.)	110
35	Darmsaiten.	111
36	Draht:	115 a, c, d, e 1.
	a. von Eisen, c. von Stahl, d. Saiten, e. Waaren: 1) gewisse Vogelhäuser.	

Tarifös.
Ziffer.

Bezeichnung der Gegenstände und deren Belegung.

465
a-q

Bieb,

- a) Pferde (1 St. 5 fl.)
- b) Fohlen unter 1 Jahr (1 St. à 1 fl.)
- c) Maultiere (1 St. 1 fl. 12 fr.)
- d) Eseln (1 St. 3 fr.)
- e) Stiere (1 St. 2 fl.)
- f) Löwen (1 St. 5 fl.)
- g) Kühe (1 St. 2 fl.)
- h) Rinder, Terzen und Jährlinge (1 St. à 1 fl. 30 fr.)
- i) Kälber unter 1 Jahr (1 St. 30 fr.)
- k) Schweine (1 St. 20 fr.)
- l) Frischlinge (1 St. 12 fr.)
- m) Spanferkel (1 St. 3 fr.)
- n) Schafe, Hammel, Widder 1) gemeine (1 St. 12 fr.) 2) vereide Schafe (1 St. 6 fr.)
- o) Lämmer (1 St. 3 fr. ic.)
- p) Geißschaf, Wölfe, Ziegen (1 St. 9 fr.)
- q) Rüge (1 St. 3 fr.)

202
a.1,2,3,5.
f. 1,2, i.

Holz,

- 1) Bau- und Werkholz in Stämmen und Stückchen, auch Rosten und Stangen ungeschnitten (1 fl. Werth $\frac{1}{4}$ fr.)
- 2) Bau- und Werkholz geschnitten zu Rähmlingen, Läden, Pfosten, Riegeln, Säulen, Pöhlen, Brettern, Schwärzlingen, Latten, Dauben, Gasböden, Felgen, gehobte Brunnen-eiche, Weinsäule, oder Rebstocken, auch Weiden und Reisholz (1 fl. Werth 1½ fr.)
- 3) Brennholz, alles, in Scheitern, Nesten, Bauschen, Bogen, Spinen, Stückchen, Sturzböden, Scheiten, Hobelspänen (1 fl. Werth à $\frac{1}{4}$ fr.)
- 5) Schiffbau-Holz, alles in Stämmen, Ruten, auch Achse und Krumholz; (1 fl. Werth à $\frac{1}{2}$ fr.)
- 6) Rauß, Kirschbaum; auch Masenholt
- 1) in Blöcken und Stämmen (1 fl. Werth à $\frac{1}{2}$ fr.)
- 2) geschwungenes (1 fl. Werth à $\frac{1}{2}$ fr.)
- i) gemeine für Landleute, als Drückeln, Geiselstäcke, Heckeln, Haspeln, Heugabeln, Holzschnüre und Stückeln, Schusteripine, Kordelstiel, Futterförde, Leisten, Mausfallen, Mehli- und Salzkobel, Mühlkämme, Mulden, Reden, Reife, Schaufeln, Schindeln, Siebläufe, Spindeln, Spinnräder, Spinnrocken, gemeine Teller, Tröge, Weidenkreuze und Ringe, Packkisten und Steckholz (1 fl. Werth mit 6 fr. belegt.)

Anmerkung.

Tarifziffer.	Bezeichnung der Gegenstände und deren Belegung.	Anmerkung.
428 b, c, f, g.	Steine, b) Mühlsteine (1 St. 30 fr.) e) Weylesteine (100 Stück 3 fr.) f) Ziegels- und Backsteine (1 Fuhr 6 fr.) g) Steinhauer-Arbeiten, gemeine Tröge, Thürstücke, (1 St. à 3 fr.)	
318 a-b c e.	Pech, a) robust ungeläutertes (Sp. Ct. à 12½ fr.) b) Schusterpech Sp. Ct. à 25 fr.) c) geläutertes, für Fassbinder, Seiler, (Sp. Ct. à 50 fr.) e) Sackpech (Sp. Ct. à 12½ fr.)	
223	Kienrüß	(1 Sp. Ct. à 50 fr.)
175 a	Gips	a) in Fässeln (1 St. à 3 fr.)
216 a	Kalk	a) gebrannter (1 Schäffel à 2 fr.)
123 b	Eisen,	b) robust in Flossen, Gelenken von Hochöfen (Sp. Ct. à 12½ fr.)
247 b	Kupfer,	b) robust in unverarbeiteten Massen (Sp. Ct. à 12½ fr.)
282 b	Messing,	b) unverarbeitetes, Stück-, Guss- und Tafelmessing Sp. Ct. à 6 fl. 40 fr.)
		b., (II. b. 1 — 6.)
52	Binders,	Fassbinders-Arbeiten (1 fl. Werth mit 6 fr. bisher belegt.)
116 a 1	Dreher-	oder Drechsler-Waren a) von Holz: 1) ganz gemeine, als Spindeln, Spinnräder, Spinn- recken, Nudelwalzen, Mulden, Tröge, Teller für Landleute (1 fl. Werth 6 fr.).
398 a	Schreinera-Arbeiten nicht eigens belegte,	a) gemeine, unpolierte (1 fl. Werth 6 fr.).
170 b 2 c 2 d 2 g	Gefährte	b) zum Dekonome-Dienst — 2) unbeschlagene (1 Stück à 1 fl.) c) kleine, als Handschlitten, Schubkarren usw. 2) un- beschlagene (1 Stück à 15 fr.) d) Pfälze und Ecken 2) unbeschlagene (1 Stück à 15 fr.) g) einzelne Theile, Räder, Achsen (1 fl. Werth à 6 fr.)
73	Wüchsenmacher-Arbeiten, alle vollendeten Gewehre, Pistolen usw. (Sp. Ct. 30 fl.)	
128 a	Tabakspfeifen,	erdene, unbeschlagene (Sp. Ctr. 3 fl. 20 fl.)
441 b, 2, 3.	Ruhlaer-Pfeifenköpfe mit gemeinem Beschläge (Sp. Pf. à 15 fl.) 3) gut beschlagene (Sp. Ct. 1 fl.)	
339	Puppen,	b. Gesichter von Papier (Sp. Ct. 15 fl.)

Tarifz: Ziffer.	Bezeichnung der Gegenstände nach deren Belegung.	Umrückung.
480 a, 1, 2, b, c d 150 — e 1, 2, f 480	<p>C., (zu III. 1. 2. 3.)</p> <p>Wolle, a) alle Schaffschur- und Weißgärber-Wolle:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) rohe ungelämmte (Sp. Ct. à 12½ fl.) 2) gelämmte (Sp. Ct. à 5 fl.) <p>b) gefärbte (Sp. Ct. à 10 fl.)</p> <p>c) Glocken, Wollabfälle, Tuchschererwolle, wie sie vom Fabrikate abfallen (Sp. Ct. à 25 fl.)</p> <p>d) Garne von Wolle:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) ungefärbte (Sp. Ct. à 10 fl.) 2) gefärbte (Ct. Sp. 15 fl.) <p>h) Tuch- und Wollenwaaren, alle mit nicht höher belegten Stoffen vermengt oder unvermengt, alle Ganz- und Halbtücher, auch Mors, Über, Molton, einschließlich der Enden und Leisten (Netto Ct. à 60 fl.)</p>	
38 b c, 1, 2, 3, 4 d, 1, 2, 3.	<p>Baumwolle, a) Garätsche, aber nicht durch Leinen zu Watte bereitet (Sp. Ct. à 1 fl. 40 fr.)</p> <p>c) Garne:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) rohe ungebleichte (Sp. Ct. à 50 fr.) 2) gebleichte, gewirrte, jedoch ungefärbte (Sp. Ct. 5 fl.) 3) gefärbte (Sp. Ct. 10 fl.) 4) türkisch rothgefärbtes Garn (Sp. Ct. 10 fl.) <p>d) Tücher und Waaren:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) rohe und ungebleichte, ungemusterte und ohne Doselein (Netto Ct. 20 fl.) 2) alle weißen, glatten Hamans, Mousselin usw. ic. (Netto Ct. à 60 fl.) 3) Baumwollwaaren, brochierte, festonirte, gesickte, gefärbte, gedruckte, gestreifte, auch mit Leinen und Wolle vermengte (Netto Ct. 60 fl.) 	

Nro.	G e g e n s t à n d e .	Nro. im Tarife.
	c. Hölzer:	
	2) geschnitten; gemahlen, geraspelt,	
	d. Waren,	
	3) Pastell-Farben.	138 b 1, c 2, d 5.
47	Gendel.	
48	Sette:	144 145 b
49	Feuersteine.	148
50	Hirnisse.	150
51	Gisüe:	
	a. gemeine, deutschändische,	
	1) frische mit Abschlag von 20% für das Wasser,	
	2) getrocknet oder geräuchert.	152 a 1 et 2.
52	Gleisch:	
	a. frisches und solche Würste,	
	b. gedämpfte Schinken, Zungen, Cervelats und Sa-	
	lamini-Würste.	156 a d.
53	Glinnen	157 4
	d. Steine.	
54	Gloß, Gerätschaften zum Behuße der Fahrt.	159
55	Kerböte.	162
56	Früchte:	
	a. alle, welche inländische Grenzbewohner auf ihren	
	eigenthümlichen Gründen im Auslande erbauen und	
	in ihrem rohen Zustande einführen, so wie jene,	
	welche ausländische Unterthanen auf ihren eigenthüm-	
	lichen Gründen im Inlande erbauen und gleichfalls	
	im rohen Zustande ausführen, gegen Reciprocität,	
	b. alte Getreidegattungen:	
	1) Weizen, gegevierter Kern $\frac{m}{m}$ oder Dinkel, $\frac{m}{m}$	
	oder Dinkel, $\frac{m}{m}$ von 1 - 15 fl. 50 fr.	
	2) Korn oder Roggen, $\frac{m}{m}$ 1 - 10 " 59 "	
	3) Gerste und ungegerbter $\frac{m}{m}$ $\frac{fl.}{fl.}$ Getreide,	
	4) Haben und Wicken, $\frac{m}{m}$ 1 - 8 " 59 "	
	c. Bohnen und Heidkorn, gleich Gerste,	
	d. Krein oder Hirse (ungeschälte), auch Linsen und Erbsen,	
	gleich Weizen,	
	f. Erdäpfel und Rüben (wenn das Schäffel Roggen	
	unter 11 fl. steht),	
	g. Baumfrüchte:	
	1) alle 6 gemeine frische Landobst, auch gemeine Nüsse,	
	2) gedörrt und getrocknet,	
	3) alle in Eßz., Wein oder Brauntrwein einges-	
	machten Baumfrüchte.	163 c, d, f, g, 1, 2, 5.

Mrs.	G e g e n s t a n d e .	No. im Liste.
57	Futter:	
	b) Haber, den Frachtführer für ihre Pferde mit sich nehmen: 1) 2 Wagen für 1 Pferd.	164 b 1
58	Gartengewächse, alle Blumen, Gemüse- und Krautarten:	
	a) nicht eigens belegte, frische, b) in Essig, Salz, Wein oder Branntwein eingemachte,	169 a et b
59	Gefährte:	
	b) zum Dekonome = Dienste, große: 1. beißlagene, 2. unbeschlagene, c) kleine, als Hausschlitten, Schubkarren usw. 2. unbeschlagene, d) Pfähle und Ecken: 2. unbeschlagene: e) alte schon gebrauchte Wagen in Ein- und Auswanderrung = Fälen, g) einzelne Theile, Räder, Achsen.	170 b, 1, 2 c, 2. 170 d, 2 e et g
60	Geflügel:	
	a) zahmes: 1) großes ausgewachsenes, 2) kleines, junges, unausgewachsenes.	171 a, 1, 2
61	Gips:	
62	Glas:	
	a) Spiegelgläser: 1. hohe ungeöffnete; a) Judentum = Spiegelgläser, b) grüne Hohlglas = piegelgläser, 2. geöffnete, unbelagierte, 3. belagierte. b) Fenster und Tafelglas, c) Brillen- und Uhrgläser, d) Trüngläser und alle ungefäßte Glaswaren, auch Beenglas, Glasperlen, Glasschäppchen, Paternoster, Glässchen, Spiegelgläser usw. jedoch mit Ausnahme der gefäßten, zu Galanterie-Waren gehörigen Glaswaren. e) Steine geschliffene, Prömen für Lustres.	175, b 177 a, b, c d et e
63	Glaser = Arbeiten, gemeine.	178
64	Glasgemälde.	180
65	Glauber-salz:	182 a et b
	a) in Erde, Stein gebrannt, entwölft, b) kristallisiert.	a et b

Nro.	G e g e n s t à n d e .	Nro. im Tarife.
66	Gold: a) in Barren und Stangen, Bruchgold oder Pagament, dann alles ausgebrannte, ausgezupfte Gold	184 a.
67	Grühe: alles, gemeine Grieselwerk, als gerändelte Gerste, Grieß, Haberkern, auch geschälte Hirse	187
68	Haarpuder (Krafmehl)	191
69	Handwerkzeuge schon gebraucht, für wandernde, wiederkehrende Handwerker	196
70	Hans: e) Körner.	197 e.
71	Hausgeräthe: a) alte schon gebrauchte in Eins- und Auswanderungss- und erwiesenen Erbhafts-Fällen	199 a.
72	Holz: b) Arzneihölzer, h) Absätze, Sigipäne, i) Waaren gemeine für Landleute als Drischeln, Grisels- stecken, Hecheln, Haspeln, Heugabeln, Holzschabe und Stöckeln, Schäferspäne, Kochstäffel, Kürpers- korbe, Leisten, Mausfallen, Mehl- und Sa'kkabel, Mühlstämme, Milben, Reven, Reife, Schafeln, Schindeln, Siebläufe, Spindeln. Spinnräder, Spinnroden, gemün Teller, Töpze, Weidenkrezen und Ringe, Parkisten und Steckeholz.	202 b 202 h
	k) Waaren, seim nählich: alle Bildschnitzer, Schachtels- mader, Arbeitern und Kinderspielzeuge roh, oder bemalt und lackirt	202 i
73	Hopfen	202 k
74	Hopfenschlinge	204
75	Instrumente	205
76	a) astronomische	
76	Käse, alle	211 a
77	Kaninchen, lebende	215
78	Kanneubäcker-Arbeiten d. s. Steingeschirre	217
79	Kardendisteln für Tuchmacher	218
80	Korbmacher-Arbeiten	219
	a) gemeine von Weiden,	235
	b) seine	{ a et b
81	Krapp:	{ 238 a et b
	a) roher in Wurzeln,	
	b) in Mehl	
82	Kraut:	{ 239 a et b
	a) ungeschnitten in Käpsen,	
	bg) eingeschnitten eingefaszen	

Nr.	G e g e n s t à n d e .	Pro. im Tarife.
83	R ü m m e l. Leder:	245
84	a) alles Roth- und Weißgerber-Leder ganz oder nur lohröhr gearbeitete Hämte, b) Kordian, Saffian auch Brüßlers, dann alles ges- flichte und latirte Leder, c) türkisches Bocksleder, rohes	254 a, b, c.
85	Leim:	235 b et c.
86	Leinwand:	256 a, b, c
87	Lohrinden:	260 c
88	Marmor:	272
89	b) verarbeitet im Grossen, c) verarbeitet im Kleinen, mit Galanterie-Waaren un- vermengt.	b et c.
90	Maschinen für Ackerbau und Gewerbe:	273 *
91	Mehl:	278 *
92	Messing:	282 e.
93	Meubles:	285 b
94	Milch.	286
95	Modelle und Formen für Ackerbau und Fabriken	289
96	Moos.	290
97	a) isländisches, b) anderes medicinisches	a et b
98	Mustert und Musterkarten:	296 *
99	a) in unbrauchbaren Abschnitten in Blättern oder Cartons.	299
100	Nestlerarbeiten	300
101	Oblaten	301
102	Öchsengalle:	a) frische.

Nro.	G e g e n s t à n d e .	Nro. im Tarife.
100	Dele:	
	a) Kien-, oder Terpentin-, Pech- und Stein-Dele, b) Lein-, Hanf-, Rüb- und Rebs-Dele.	302 *
101	Papier:	
	a) alles Druck-, Lbch-, Pack-, Schreib-, Schrein- und Zeichnungs-Papier b) Preßplatte und Pappendeckel, c) gefärbtes Buntpapier und Papier-Tapeten, e) Probesch- und andere Acten sagt mit Beilagen	313 b, c et e
102	Papparbeiten:	
	a) gemeine	314 a
103	Pergament	320
104	Pfirsiche	326 a et b
105	Pflanzen:	
	a) frische zum Verpflanzen	327 a
106	Platina	330
107	Portasche:	
	b) calcinirte	334, b
108	Puppen:	
	b) Gesichter von Papier	339 b
109	Reise:	
	a) eiserne; fönnisches Reiseisen	347 a
110	Reißblei	349
111	Rebs	
	a) Frucht	350 a
112	Riemer-Arbeiten	351
113	Röthsel, Rothsteine:	
	b) verarbeitet zu Schreibfedern	354 b
114	Rohr:	
	a) gemeines	355 a
115	Saamen:	
	a) alle, welche inländische Grenzbewohner zur Bebauung ihrer eigentümlichen Gründe aus- oder welche ausländische Grenzbewohner zu gleichem Zwecke einführen, gegen Reciprocatät b) Hanf-, Lein-, Mohn-, Rebs-Saamen, c) Kleesamen, d) andern in Körnern, Knollen, Zwiebeln für Feld-, Garten-, Holz- und Wiesengründe.	358 a mit d
116	Säder:	
	a) alte, leere: 1) zum Füllen, notorisch wiederkehrende, b) neue	359 a 1 et b

Mro.	G e g e n s t à n d e .	Mro. im Tarife.
117	Säure nicht eigens belegte	361
118	Saftfarben, chemisch bereitete, nicht eigens belegte.	362
119	Salz:	
	a) Kochsalz und Salzsteine,	{ 366
	b) Viehsalz, Salzlauge, Salzdünger und andere Abfälle von Kochsalz	a, b et c
	c) Salzäpfel	
120	Sand, gemeine zum Puhen	367
121	Sandel:	
	a) gemahlen, geraspelt	368 b
122	Schachtelhalme	372
123	Schiffe:	
	a) große, Gemsen, Schelchen	{ 379
	c) kleine, Himpeln, Jollen, Nachen	a et b
124	Schiff- oder Bootsschäften zum Behuße der Fahrt	380
125	Schiff- oder Bootsklammern	381
126	Schiff:	
	b) Waaren, Decken, Kohen, Matten, Zöger ic.	381 b
127	Schliff	386
128	Schmalz	390
129	Schmelzsteigel	391
130	Schmergel, Schmiergel, Schmiergel-Steine,	392
131	Schreibmaterialien, nicht eigens belegte, in so weit sie nicht als tierliche Schreibzeuge ic. unter Galanterie-Waaren gehörten	
132	Schreibtafeln, elastische	396
133	Schreiner-Arbeiten, nicht eigens belegte:	397
	a) gemeine, unpolierte	398 a
134	Schusser	401
135	Schwämme	
	a) gemeine,	402 a
	1. frische	402
	2. getrocknete, gedrörte.	a 1 et 2
136	Schwefel:	
	d) Säure.	404 d
137	Schwertfeger-Arbeiten	405
138	Seife:	
	a) Seife und Seifensieder-Waaren	410
	c) Schnitzseife.	a et c
139	Seiler Arbeiten von Flachs, Hanf und Werg	411
140	Senf:	413 a
	a) Senf und Senfmehl.	
141	Sennessblätter	414
142	Siebmachers-Arbeiten	410

Nro.	G e g e n s t à n d e :	Nro. im Tariife.
143	Silber:	a) in Barren und Stangen auch Bruchsilber oder Pagament, dann alles ausgebrannte, ausgezupfte Silber
144	Soda:	a) rohe, b) kristallisierte
145	Spiegel:	a) vollendet: 1. ohne Rahmen, 2. mit Rahmen
146	Stahl:	a) roher unverarbeiteter, b) verarbeiteter, Stahlwaren: 1. gemine
147	Steine:	a) alle flans, Bruch- und Pflastersteine, b) Mühsteine, c) Schiefer- und Zafelsteine, ungefasste, d) Schleifsteine, e) Wetzsteine
148	Stockmachers Arbeiten mit Galanterie - Waaren unvermengt	431
149	Stroh:	d) Waaren. 1) gemeine Bienenkröte, Strohdecken
150	Tabakös:	a) Dosen, 1. gemeine, b) Pfeifen. 1) erdene, gemeine köllnische, 2) andere gemeine, hblzerne, gegossene Rulhaer, meer- schaumene, ordindr porcellanene, mit gemeinem Metalle beschagen, 3) gut beschlagene, meerschaumene, sein gemalte, por- cellanene
151	Theer.	447
152	Tiere, seltene Schauthiere:	a) vierfüßige, b) Vogel
153	Thon, Töpfertthon	450
154	Torf	453
155	Trippel:	a) roh, b) präparirt
156	Tröbern, Tresten	455

Nro.	G e g e n s t à n d e .	Nro. im Tariife.
157	Tücher, von Wolle, alle Ganz- und Halbtücher, auch Nyors, Viber, Molton, &c. einschließlich der Enden und Leisten.	456
158	Uhren:	
	c) Schwarzwalder Uhren, gemeine hölzerne	450, c.
159	Umschlässe:	
	a) roh und geschmolzen	460 a.
160	Virtualien nicht eigens belegte, gemeine	464
161	Vieh:	
	a) Pferde,	
	b) Schweine,	
	n) Schafe, Hammel, Widder:	
	1. gemeine	
	p) Geißviech, Ochse, Ziegen	
162	Bitriol:	
	a) Eisenbitriol, ordinär	
	c) Zinkbitriol (Galizenstein),	
	e) Öl	
163	Wasser:	
	b) mineralisches.	474 b
164	Wasserblei:	
	b) verarbeitet	475 b
165	Weine:	
	a) alle rothen und weißen, inländische und zum Eingange versilberten (Generale vom 11. Aug. 1829 Nro. 12810).	
	b) weiße Seeweine mit Beschränkung auf bestimmte Einsprungs-Stätte.	
166	Wolle:	
	a) alle Schafffuß- und Weißgärbwolle	
	3. Von den Hauptwollmärkten ausgehend.	
	f) Tuch- und Wollwaren, alle mit nicht höher belegten Kosten vermengt, oder unvermengt.	
167	Zeichnungs-Materialien nicht eigens belegte und mit Galanteries-Waren unvermengt.	491
168	Zimmermanns-Arbeiten, Haubgerippe, Dachstühle	493
169	Zink:	
	b) Metall, rohes unverarbeitetes,	
	c) Zinkblech und Draht.	
170	Zinn:	
	c) gestrecktes und gewalztes,	
	d) Folien,	
	e) Ochse,	
	f) Zinngießerwaren, alle,	
171	Zöpfe von Schilf	495
172	Zwiebeln:	
	a) große, zum Genusse,	
	b) kleine, zum Stecken,	
	c) Blumenzwiebeln.	
		a mit c

Regierungs-Blatt

für
das
Königreich



das
Bayern.

Nro. 34.

München, Sonnabend den 3. September 1831.

Inhalt.

Königl. Allerhöchste Entschließung: Die Verlängerung der Stände-Versammlung betreffend. — Bekanntmachungen: Dienstes-Richtungen. — Pfarrordens- und Besuchss-Verleihungen und Bestätigungen. — Königliche Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen. — Indigenats-Verleihung. — Landwoche des Königreiches.

Königl. Allerhöchste Entschließung.
(Die Verlängerung der Stände - Versammlung betreffend.)

Ludwig
von Gottes Gnaden König von Bayern
26. 26.

Unsern Gruss zuvor, liebe und Ge-
treue, Stände des Reiches! Da die von

Uns unterm 22. Junc laufenden Jahres beschlossene Verlängerung der diesjährigen Sitzung der Stände Unseres Reichs mit dem letzten dieses Monats zu Ende geht, so finden Wir Uns bewogen, diese Sitzung bis zum 15. Oktober dieses Jahres in der Erwartung zu verlängern, daß bis zu diesem Zeitpunkte die Berathung und Ver- schlussfassung über die bis jetzt von Unsern

Staatsministern und Minister - Verweser zum Vertrage gebrachten Gesetze - Entwürfe endlich gänzlich erledigt seyn werden.

Wir verbleiben anbey Unsern Lieben und Getreuen, den Ständen des Reiches, mit Königlicher Huld und Gnade gewogen.

Berchtesgaden, am 28. August 1831.

K u d w i g .

Fürst von Wrede. Frhr. v. Bentner.
Gr. v. Armanstorp. v. Weinrich.
v. Stürmer.

N a c h

Königlichem Allerhöchsten Befehl:
der Staatsrat und Generals-Sekretär,
Egid v. Kobell.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben allernächst geruht:

unterm 13. August d. J. zu der beg
der Regierung des Oberdonau-Kreises er-
ledigten Sekretärs-Stelle den Polizey-In-
spectör und bisherigen Vorstand der Zwangs-
arbeits-Anstalt zu Kaisheim, Angelicus
Kleinhädel, provisorisch zu er-
nennen;

unterm 17. August d. J. den Appella-
tionsgerichtes-Rath Jack zu Ansbach auf

den Grund des §. 22. lit. D. Edict IX.
zur Verfassungs-Urkunde auf zwey Jahre
in den Ruhestand zu versetzen und die hier-
durch bey dem Appellationsgerichte für den
Regierkreis erledigte Raths-Stelle dem bis-
herigen Landrichter Wilhelm Karl Ludwig
Greiner zu Hersbruck zu verleihen;

dann durch allerhöchstes Rescript vom
23. August d. J. zu genehmigen, daß die
Advokaten Wellebil zu Schobenhäusen
und von Seybold zu Burglengenfeld
ihre Stellen in der Art vertauschen, daß
Ersterer als Advokat zu Burglengenfeld,
Letzterer aber als Advokat zu Schoben-
häusern eintrete;

ferner unter denselben Tage auf die
zu Neustadt an der Hardt erledigte Friedensgerichts-Schreibers-Stelle den bisherigen
Friedensgerichts-Schreiber zu Bergzabern,
Daniel Weber zu versetzen;

sodann die am Bezirksgerichte Kaisers-
lautern erledigte Gerichtsschreibers - Stelle
dem Friedensgerichts - Schreiber Heinrich
Bühler von Landau zu verleihen;

ferner unterm nämlichen Tage d. J. das er-
ledigte Physikat zu Rain dem Gerichtsarzte zu
Riedenburg, Dr. Bratsch, in provisori-
scher Eigenschaft, seinem Ansuchen gemäß,
zu verleihen und

das erledigte Physikat zu Neuburg dem praktischen Arzte baselbst Med. Dr. Joh. Nepomuk Hilp pl provisorisch zu übertragen;

unterm 21. August d. J. das Zollamt 1ter Classe an der Rheinschanze bey Phis lipsburg in eine Zollstation, und dagegen die Zollstation Germersheim in ein Zollamt 1ter Classe umzuwandeln.

Seine Majestät der König haben unterm 14. July l. J. dem Leibarzte Dr. Düsselbrunner in Anerkennung der von ihm Allerhöchstenselben und dem Königlichen Hause geleisteten Dienste und stets bewiesenen Treue und Ergebenheit den Titel und Rang eines Ober-Medicinalrathes Tax- und Stempelsrey allergnädigst zu verleihen geruht.

Pfarreien- und Beneficien-Verleihungen und Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben folgende Pfarreien und Beneficien zu verleihen allergnädigst geruht:

unterm 3. August d. J. die Pfarrey Oberreitenau, Landgerichts Lindau, dem dermaligen Pfarrer zu Babenhausen, Priester Joseph Sabbo;

unterm 6. August d. J. die Pfarrey Lauterden, Dekanats gleichen Namens, im Rheinkreise, dem zweyten Pfarrer in Otterberg, Dekanats Kaiserslautern, Christian Ludwig Müller;

die Pfarrey Einselthum, Dekanats Kirchheimbolanden, im Rheinkreise, dem Pfarramts-Candidaten Adolph Ernst Theodor Berckmann aus Waldmohr;

unterm 7. August d. J. die Pfarrey Steinheim, Landgerichts Höchstädt, dem Subregens des Clericalseminars zu Dillingen, Dominicus Wachter;

unterm 9. August d. J. die Pfarrey Oberwiesenbach, Landgerichts Roggenburg, dem Pfarrer Andreas Gruber zu Echenbrunn, Landgerichts Lauingen, und

die Pfarrey Möddingen, Landgerichts Lauingen, den Pfarrer Lorenz Storß in Staufen, des nämlichen Landgerichts.

Königliche Genehmigung zur Annahme
fremder Dekorationen.

Seine Majestät der König haben
Sich allernächst bewogen gesunden, dem
Gesanglehrer Ferdinand Orlandi zu
München die nachgesuchte Bewilligung zu
erteilen, den ihm von Sr. päpstlichen
Heiligkeit verliehenen Orden vom goldenen
Sporn annehmen und tragen zu dürfen.

Indigenats-Verleihung.

Seine Majestät der König haben
Sich unterm 20. July d. J. allernächst

bewogen gesunden, dem Candidaten der
Theologie, Carl Friedrich Schimper,
aus Offweiler im Elsaß, das Indigenat
des Königreiches taxfrey zu verleihen.

Landwehr des Königreichs.

Seine Majestät der König haben
unterm 6. August d. J. den lieben
Bataillons-Adjutanten Joseph Stang
zum Major und Commandanten des Land-
wehr-Bataillons des Landgerichts Wegscheid
allernächst zu befördern geruht.

Regierungs-Blatt

für das Königreich Bayern.



Nro. 35.

München, Dienstag den 20. September 1831.

Inhalt.

Konreuth des Ober-Donaukreises. — Bekanntmachungen: Die Bewilligung des Prädikats: „Gesuchte“ für die Häupter der Gräflichen Familien v. Pappenheim und v. Giech etc. — Abtheilung von Passiven betreffend. — Dienst- und Nachrichten. — Verleihung von Generalsprivilegien. — Kön. Genehmigung zur Annahme der Rektors- und Senator-Wahl an der K. Universität zu Würzburg für das Jahr 1832. — Verleihung des goldenen Ehrenzeichens des Civil.-Verdienst-Ordens. — Verleihung des K. Ludwig-Ordens und der Ehrenmedaille derselben. — Landwehr des Königreichs. — Einsetzung einiger Stadtgemeinden in das Landgericht Dinkelsbühl. — K. Genehmigung zur Namens-Aenderung. — Indigenats-Berechtigung.

Landrat des Ober-Donaukreises.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 3. September d. J. zu Mitgliedern des Landrats im Ober-Donaukreise als berghändigst ernannt:

I.

- 1) den erblichen Reichsrath, Herrn Anton Anselm Fugger von Babenhausen,
- 2) den erblichen Reichsrath, Grafen Carl Anton Fugger von Nordenhof;

II.

- 3) den Gutsbesitzer Jakob Wilhelm von Langenmantel auf Westheim,
- 4) den Gutsbesitzer Christoph David von Stetten zu Wallmuthofen,
- 5) den Gutsbesitzer und quiesciren Regierungsrath Freyherrn Carl von Eyb zu Reisensburg;

III.

- 6) den Pfarrer und Dekan Gebhard von Langenmantel zu Waal,
- 7) den Pfarrer Anton Walter in Winstwang,
- 8) den Pfarrer Xaver Ebensteuer in Bobingen;

IV.

- 9) den Banquier Freyherrn Carl von Wohnlich zu Augsburg,
- 10) den Handelsmann Xaver Gleizle zu Neuburg,
- 11) den Großhändler Freyherrn Georg

Ludwig von Ruepprecht zu Einsdau,

- 12) den Großhändler Christoph Walsch zu Kaufbeuren,
- 13) den Handelsmann Franz Benetti zu Dillingen,
- 14) den Kaufmann Melchior Rehm zu Memmingen;

V.

- 15) den Gutsbesitzer Joseph Müller von Oberfahlheim,
- 16) den Gutsbesitzer Ferdinand Fischer zu Wettenhausen,
- 17) den Franz Anton Höß, Guts- und Brauereibesitzer zu Immenstadt,
- 18) den Privatier und Gutsbesitzer Georg Deuringer zu Augsburg,
- 19) den Guts- und Mühlesbesitzer Joseph Matulka zu Bobingen,
- 20) den Mühlesbesitzer Anton Brack zu Sonthofen,

- 21) den Gutsbesitzer in der Meringerau Joseph von Babuensnig,
- 22) den Gutsbesitzer Anton Popp zu Donauwörth,
- 23) den Guts- und Brauereybesitzer Ignaz Mayer zu Neuburg,
- 24) den Guts- und Wirtschafts-Besitzer Anton Grieser zu Weiler,
- 25) den Brauerey- und Wirtschafts-Besitzer Leonhard Fischer zu Oberkammlach,
- 26) den Gutsbesitzer und Kaufmann Thomas Beuther zu Lindau.

Bekanntmachungen.

(Die Bevolligung des Prädikats „Erlaucht“ für die Häupter der Gräflichen Familien von Pappenheim und von Giech betr.)

Seine Majestät der König haben Sich bewogen gefunden, den in der Sitzung der deutschen Bundesversammlung vom 13. Febr. 1829 mit Allerhöchstirer Zustimmung gefassten und unterm 22. April des nämlichen Jahres bekannt gemachten Beschluß, die Titulatur der Häupter der

vormalss reichsständischen Gräflichen Familiens liep betreffend (Reg. Bl. 1829, S. 355. sgl.), auf die Familien der Herren Gräfen von Pappenheim und von Giech in Berücksichtigung ihrer früheren staatsrechtlichen Verhältnisse anwendbar zu erklären, die Anreihung derselben an das der erwähnten Bekanntmachung beigefügte Verzeichniß zu genehmigen, demzufolge dem jedesmaligen Familienhaupte das Prädikat „Erlaucht“ alsergnädigst zu verleihen, und zu verordnen, daß demselben diese Titulatur in allen von den Königlichen Stellen und Behörden zu erlassenden Ausfertigungen ertheilt werde.

(Abschreibung von Passiven betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Mit Beziehung auf das Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 27. Dezember 1828 (Regierungs-Blatt vom Jahre 1829, Stück 2, Seite 21, 22, dann Intelligenzblatt für den Unter-Mainkreis, Stück 2, Seite 25, 26) werden die Eigenthümer der dort bezeichneten Schuldurkunden aufmerksam gemacht, daß mit dem 17. Jänner künftigen Jahres der Erhebungstermin obiger Forderungen ablaufe, und die bis

dahin nicht abgesordneten Beträge nach Artikel 13. des Gesetzes über die Staats-schuld vom 11. September 1825 der Ab-schreibung unterliegen.

Königl. Regierung des Unter-Maynkreises, Kammer der Finan-zien, als Staats-Schuldenab-gungs-Commission.

Fhr. v. Zu-Rhein,
Präsident.

v. Weinbach.
Then.

Stdt.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben allernächst geruht:

unterm 27. Juny d. J. den Raths-Accessisten bey der K. Regierung des Isar-kreises, Carl Freyherrn von Lindenfel s auf Thumsentreuth, auf sein allerunter-thänigstes Ansuchen, zum K. Kammerjur-ker zu ernennen.

unterm 25. August d. J. Allerhöchst ihrem Leibarzte, Medicinalrath Dr. Jo-hann Baptist Wenzel, den Titel und Rang, eines Ober-Medicinalrathes Tax und Stempfley, zu verleihen;

unterm 28. August d. J. auf die zu Dürkheim erledigte Friedens-Richterstelle den bisherigen Friedensrichter zu Kaisers-lautern, Philipp Jakob Moll zu ver-sezzen;

unterm 3. September d. J. das Rent-amt Neuburg an der Donau dem Rent-beamten Karl Reitschuster zu Immens-tadt, seiner Bitte entsprechend, zu ver-leihen, und auf das Rentamt Immenstadt den quiescirenten Stiftungs-Administrator des Districts Neuburg, Anton Reisenz-egger in provisorischer Eigenschaft zu er-nennen;

unterm 6. Sept. d. J. den Forstmeister Stauch zu Neustadt im Untermaynkreise auf das Forstamt Beilngries im Regen-kreise zu versetzen, und

zum Forstmeister in Neustadt den Res-diesförster zu Geyersnest, Sigm. Fhrn. v. Haller provisorisch zu erkennen; dann

auf das erledigte Forstrevier Reit im Winkel (im Starkreise) den Forstamtsh-auptar zu Reichenhall, Fried. Krächer, zum provisorischen Revierförster zu befördern;

auf das Forstrevier Inzel den Revierförster Victor v. Röser zu Rottach im Forstamt Tegernsee, seiner Bitte gemäß, zu versegen, und

den Forstamts-Actuar Karl Frey. v. Prielmayer zum Revierförster in Rottach provisorisch zu ernennen;

unterm 7. Sept. d. J. die am Bezirksgerichte Zweibrücken erledigte Stelle eines Substituten des Staats-Procurators dem dortigen Advokaten Karl Friedrich Heinß zu verleihen;

unterm 11. Sept. d. J. auf das Physikat Neustadt an der Aisch den bisherigen Gerichtsarzt zu Höllfeld im Ober-Mainkreis, Dr. Schmauß, seinem Ansuchen gemäß, zu versegen;

unterm 12. Sept. d. J. dem Rentbeamten Ignaz Deutter zu Weichtach, bey seinem zurückgelegten zoten Lebensjahr, vom 1. Oktober d. J. an die nachgesuchte Versegnung in den Ruhestand, unter Bezeugung der allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen vielseitigen treuen und eisigen Diensten, zu bewilligen.

Verleihung von Gewerbsprivilegien.

Seine Majestät der König haben folgende Gewerbsprivilegien allergnädigst zu ertheilen geruht:

am 26. August d. J. dem Tuch-Dekateur Raphael Lemburg in München ein Privileg auf seine Erfindung hinsichtlich der Decatirung und Retablirung schon getragener wollener Kleidungsstücke im unzertrennten und zertrennten Zustande auf den Zeitraum von zehn Jahren;

am 27. August d. J. dem Nikolaus Ludwig Wuarin zu München ein Privileg für ein von ihm erfundenes Pferdgebiss auf den Zeitraum von fünf Jahren;

am 4. Sept. d. J. dem K. Ministerialrath des Staats-Ministeriums des Innern, Mar. Freyherrn von Freyberg ein Privileg auf eine von ihm erfundene Maschine, durch welche ruhende Flüssigkeiten in beliebiger Quantität zu einer beliebigen Höhe gehoben werden können, ohne Anwendung einer anderen Kraft, als der des Gewichts dieser Flüssigkeiten selbst und durch welche zugleich in Folge eines sich immer selbst widererzeugenden Drudes jede andere Maschine in beständiger Bes-

wegung gesetzt werden kann, für den Zeitraum von fünfzehn Jahren.

Königl. Genehmigung der Rectors- und Senatorienwahl an der K. Universität zu Würzburg für das Jahr 1833.

Seine Majestät der König haben vermöge an den Senat der Universität Würzburg unterm 1. September d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung den als Rector der Universität Würzburg für das Studienjahr 1833 gewählten Professor, Mitglied der Juristenfakultät, Dr. Seuffert, in dieser Eigenschaft zu bestätigen und zugleich zu genehmigen geruht, daß die Professoren Bickel, Kiliani, Münnz, Goldmäser und Geyer der jüngere in den Senat eintreten.

Berleihung des goldenen Ehrenzeichens des Civil-Verdienst-Ordens.

Seine Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Ober-Donaukreises unterm 28. August d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung dem Jubelpriester Anton Rist, Schulbenefiziaten in Wollmarshofen, Landgerichts Ursberg, welcher durch seinen Eifer und beharrlichen Fleiß die Schule dortselbst nicht nur in ihrem dermaligen guten Zustand versiegt, sondern auch mit einem Dotations-Kapitale beschenkt, und seines geringen Einkommens ungeachtet die Kinder der armerer Eltern mit den nöthigen Schul-Erfordernissen auf eigene Kosten versieht hat, das goldene Ehrenzeichen des Civil-Verdienst-Ordens zu verleihen geruht.

Berleihung des K. Ludwigsordens und der Ehrenmünze desselben.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 14. July d. J. allernädigst bewogen gesunden, dem Königl. Rath und Capellmeister Franz von Paula Grua das Ehrenkreuz des K. Ludwigsordens zu verleihen.

Seine Majestät der König haben folgenden Individuen die Ehrenmünze des K. Ludwigs-Ordens allernädigst zu verleihen geruht:

unterm 31. July d. J. dem Pfarrer Franz Xaver Geiger zu Kaufering, Landgerichts Landsberg;

dem Dekan und Pfarrer Michael Schenk zu Schwabmünchen;

unterm 12. August d. J. dem Stadtkaplan, Priester Dominikus Lehnauer in Dinkelsbühl.

Landwehr des Königreichs.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht;

unterm 24. August d. J. dem Königl. Kämmerer Friedrich Freyherren von Hütten zu Würzburg zum Commandanten der Landwehr des Unter-Maynkreises mit dem Range eines Landwehr-Obersten und der Auszeichnung eines Obersten auf der Landwehr-Uniform, und

unterm 9. Sept. d. J. den Bürgermeister Carl Ungerland zu Windsheim zum Major und Commandanten des dortigen ersten Landwehr-Bataillons zu ernennen.

Einverleibung einiger Ruralgemeinden in das Landgericht Dinkelsbühl.

Seine Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, unterm 19. Juni d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung zu genehmigen geruht, daß die bey dem Landgerichte Nördlingen bisher zugetheilten Ruralgemeinden Waitzingen, Weitsweiler, Frankenhausen, Greifelbach und Wildburgstetten von dem erwähnten Landgerichte getrennt und an das Landgericht Dinkelsbühl überwiesen werden.

Königliche Genehmigung zur Namensänderung.

Seine Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Rezatkreises unterm 2. July d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung zu genehmigen geruht, daß der israelitische Webermeister Löw Aaron Jüngermann zu Bruck, diesen seinen Familiennamen in den Namen „Dessauer“ umwandeln und, unbeschadet der Rechte Dritter, führen dürfe.

Indigenats-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Goldegg in Österreich, das Indigenat des Sich unterm 9. d. Mts. allergnädigst bei Königreiches tapfer zu verleihen.

wogen gefunden, dem Hüttenmeister Franz Rischner aus Dienten, Pfleggerichts

Regierungs-Blatt

für das
Königreich Bayern.



Nro. 36.

München, Montags den 3. Oktober 1831.

Inhalt,

Dienstes: Nachrichten. — Pfarrereien, und Beneficen, Verleihungen und Bestätigungen. — Collegiatstift zu Regensburg. — Bekanntmachung: Aufzündigung von Post- Kapitellen der Königl. Studententilgungs-Gesell für den Unter-Wappenkreis betreffend. — Ordens: Verleihung. — Verleihung des goldenen und silbernen Stoll: Verdienst: Ehrenzeichen. — Auszug aus der Adels-Matrikel. — Königl. Genehmigung einer magistratischen Wahl.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben allernächst geruht:

unterm 6. September d. J. die zweite Assessorsstelle am Landgerichte Nürnberg dem als Actuar des Landgerichts Markt

Erlbach ernannten Wilhelm von Peß zu übertragen, und als Actuar des Landgerichts Markt Erlbach den in dieser Stelle functionirenden Actuar Carl Vogel zu ernennen;

unterm 13. September d. J. die am Appellationsgerichte des Regencrises erste

digte Assessorsstelle dem Kreis- und Stadtgerichtsrathe Paul Winkler zu Bayreuth zu verleihen und zu der hierdurch am Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth erledigten Rathsstelle den in den unmittelbaren Staatsdienst übernommenen Patrimonialrichter von Fischbach und Neudrossenfeld, Georg Anton Valentin Krauhold, zu ernennen;

unterm 14. Septem. d. J. den Landrichter Georg Adolph Ludwig v. Reiche zu Selb bis auf weiteres in temporärem Ruhestand zu versetzen,

an das Landgericht Selb II. Classe den dermaligen Landrichter Gottlieb Friedrich Müller zu Lauenstein zu versetzen, und

als Landrichter zu Lauenstein den bisherigen Civil-Adjuncten am Landgerichte Culmbach, Johann Gottfried Mayer zu ernennen;

unterm 15. Sept. d. J. den Landrichter Anton von Kolb zu Ottobeuern bey seiner legal nachgewiesenen physischen Gebrechlichkeit nach §. 22. lit. D. der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde auf sein allerunterthänigstes Ansuchen unter Bezeugung der allerhöchsten Zufriedenheit mit seinem dem Staate seit 39 Jahren geleisteten nützlichen Diensten' in den Ruhestand zu versetzen;

zu der hierdurch erledigten Landrichterstelle in Ottobeuern den bisherigen I. Assessor des Landgerichts Roggenburg, Gerhard Praher, zu befördern;

auf die erledigte Stelle eines Vorstandes des Landgerichts Lauingen den bisherigen Landrichter zu Schwabmünchen, Joseph Kämmerle, auf sein Ansuchen zu versetzen, und anstatt desselben als Landrichter in Schwabmünchen den bisherigen Kreis- und Stadtgerichtsrath Anton Braun zu Kempton zu ernennen;

unterm 16. Sept. d. J. dem bisherigen Gerichtsarzte Dr. Eglauch zu Hofheim das Physikat Dinkelsbühl zu verleihen;

unterm 17. Sept. d. J. die erledigte Zahlmeisterstelle bey der Bezirkskasse in provisorischer Eigenschaft dem bisherigen Controlleur des Brau- und Hofeconomie-Rentamtes zu Würzburg, Martin Engertsberger, seiner Bitte entsprechend, zu verleihen;

unterm 21. Sept. d. J. zu der am Landgerichte Neuburg erledigten ersten Assessorsstelle den dortigen zweyten Assessor Franz Freyherrn von Lerchenfeld allergnädigst zu befördern,

auf die hierdurch an ebengenanntem Landgerichte in Erledigung kommende 2te Assessorsstelle den zweyten Assessor am Landgerichte Zusmarshausen, Georg Strobel, auf eigenes Ansuchen zu versezen,

in die am Landgerichte Dillingen erledigte erste Assessorsstelle den dorfselbst vorhandenen ersten Assessor Michael Stoeker eintreten zu lassen, und

den zweyten Assessor Dr. Gustach Seif zu Weiler, seiner Bitte allernädigst willfährend, in gleicher Eigenschaft nach Dillingen zu versezen;

ferner unterm nämlichen Tage das Rentamt Biechtach dem Assessor bey dem obersten Rechnungshofe, Georg Richter, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen provisentlich zu verleihen.

Pfarreien- und Beneficien-Verleihungen und Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben folgende Pfarreien und Beneficien zu verleihen allernädigst geruht:

unterm 12. August d. J. dem Pfarrer zu Annweiler, Balthasar Hänchen, die erste Pfarrstelle zu Bergzabern, unter gleich-

zeitiger Ernennung desselben, zum Dekan des Districts;

unterm 14. August d. J. die Pfarrey Abelsried, Landgerichts Zusmarshausen, dem Pfarrer Alois Fischer in Aystetten, Landgerichts Gögglingen;

unterm 15. August d. J. die Pfarrey Priel, Landgerichts Moosburg, dem Cooperator Franz Beßinger in Schneise, Landgerichts Trostberg;

die Pfarrey Döllwang, Landgerichts Neumarkt, dem Cooperator Franz Xaver Gruber zu Altenthan, Landgerichts Stadtamhof;

die Pfarrey Unterhausen, Landgerichts Neuburg, dem Pfarrer Johann Michael Koller in Wellbach, Landgerichts Zusmarshausen;

die Pfarrey Troschenreuth, Landgerichts Eschenbach, dem Curatus Gaspar Nepp zu Pingberg, Landgerichts Forchheim;

unterm 26. August d. J. die Pfarrey Pfaffenhausen, Landgerichts Pfaffenberg, dem Pfarrer Georg Willfahrt in Hartenstein, Landgerichts Sulzbach;

die Pfarrey Habach, Landgerichts Weilheim, dem Schulbeneficiaten und Vad-

caplan in der Glashütte bey Kreuth, Priester Caspar Grundler;

die Pfarrey Uebersfeld, Landgerichts Monheim, dem Pfarrprovisor Xaver Franz zu Morsach, Landgerichts Herrieden;

unterm 27. August d. J. die Pfarrey Reickersbeuern, Landgerichts Tölz, dem Cooperator Martin von Rheinl in Berchtesgaden;

unterm 28. August d. J. das Frühmeß- und Spital-Beneficium in Allersberg, Landgerichts Hilpoltstein, dem Priester Johann Georg Höning in Neumarkt;

unterm 30. August d. J. das Beneficium der innern Schlosskazelle zu Burghausen dem Cooperator Andreas Wüddinger in Passau;

unterm 31. August d. J. die Pfarrey Weichenwaherlos, Landgerichts Schelklingen, dem Pfarrer Johann Birckel zu Obertrubach, Landgerichts Pottenstein;

unterm 14. September d. J. die Pfarrey Emsheim, Landgerichts Monheim, dem Pfarrer Georg Forster zu Morsbach, Landgerichts Greding;

die Pfarrey Gremertshausen, Landgerichts Freising, dem Expositus Engelbert

Schwaiger in Schleching, Landgerichts Traunstein;

die Pfarrey Riedofen, Landgerichts Stadtamhof, dem Cooperator expositus Paul König in Pfreundorf, Landgerichts Burglengenfeld, und die Pfarrey Tettenwang, Landgerichts Niedenburg, dem Cooperator Joseph Bizeisberger in Pfreising, Landgerichts Ingolstadt;

unterm 15. September d. J. die Pfarrey Mittelstätten, Landgerichts Bruck, dem Beneficiaten Baptist Aybauer in Siegenburg, Landgerichts Abensberg;

unterm 17. Sept. d. J. die Pfarrey Rott, Landgerichts Wasserburg, dem Pfarrer Dominicus Stacheter in Wippenhausen, und die Pfarrey Wippenhausen, Landgerichts Freising, dem Cooperator expositus Joseph Kainz in Niederthann, Landgerichts Moosburg;

die Pfarrey Stiefenhofen, Landgerichts Immenstadt, dem Schulbeneficiaten Hieronimus Berkemann in Sulzberg, Landgerichts Kempten;

unterm 20. Sept. d. J. die Pfarrey Hohenfurch, Landgerichts Schongau, dem Pfarrer Joseph Bernhard Harle in Bayersözen, des nämlichen Landgerichtes.

Seine Majestät der König haben
vermöge an die K. Regierung des Markt-
kreises unterm 25. August d. J. erlassener
allerhöchsten Entschließung zu genehmigen
geruht, daß die Pfarrey Tölz von dem
Herrn Erzbischofe zu München-Freising dem
Dekan, Pfarrer und Districts-Schul-Ins-
pector Joseph Wurm in Wartenberg,
Landgerichts Erding, übertragen werde.

Seine Majestät der König haben
vermöge an die K. Regierung des Unter-
Donaukreises unterm 15. Sept. d. J. ers-
sasser allerhöchsten Entschließung zu ge-
nehmigen geruht, daß die erledigte Stelle
des Directors des Wallfahrtspriesterhauses
in Altendötting von dem bischöflichen Or-
dinariate Passau dem Pfarrer Joseph Al-
brecht in Böbrach, Landgerichts Weich-
tach, übertragen werde.

berg, dem Caplan Georg Seuffert in
Schlach, verliehen werde.

Collegiatstift zur alten Capelle in Regensburg.

Seine Majestät der König haben
vermöge an die K. Regierung des Regen-
kreises unterm 23. August d. J. erlassener
allerhöchsten Entschließung die von dem
Capitel des Collegiatstiftes zur alten Capelle
in Regensburg vorgenommene Wahl des
Pfarrers Max Joseph Engelhard zu
Straßkirchen, Landgerichts Straubing, auf
das durch den Tod des Canonikus Klei-
ber und durch das Vorrücken der übrigen
Canoniker erledigte Stingelheimische Cano-
nikat in dem besagten Kapitel zu geneh-
migen geruht.

(Aufklarung von Passiv-Capitalien der Königl.
Schuldenentlastungs-Casse für den Unter-Mayn-
kreis betreffend.)

Im Namen
Sr. Majestät des Königs von Bayern.
Die Obligationen au porteur

- 1) Lit. A. mit dreitägiger Aufkündigung von Num. 500 bis 1124 incl. zu 500 fl. pr. Stück,
 - 2) Lit. A. mit vierzehntägiger Aufkündigung von Num. 1 bis 664 incl. zu 500 fl. pr. Stück,
 - 3) Lit. B. mit vierzehntägiger Aufkündigung von Num. 1 bis 575 incl. zu 100 fl. pr. Stück,
 - 4) Lit. C. mit vierzehntägiger Aufkündigung von Num. 1 bis 80 incl. zu 50 fl. pr. Stück,
 - 5) Lit. D. mit vierzehntägiger Aufkündigung von Num. 1 bis 50 incl. zu 25 fl. pr. Stück,
- werden hiermit aufgekündigt.

Die Inhaber können vom Tage der Bekanntmachung an das Capital mit laufenden Zinsen bey der angewiesenen Schuldentilgungs-Casse des Unter-Maynkreises erheben; mit dem ersten November l. J. cessirt jedoch die Verzinsung und das Capital wird bis zur Aufhebung als unverzinsliches Depositum behandelt.

Diejenigen Inhaber, welche ihre Capitalien au porteur oder auf Namen, jedoch gegen halbjährige Aufkündigung, stehen zu lassen wünschen, werden eingeladen, sich darüber vor dem ersten November l. J.

bey der erwähnten Schuldentilgungs-Casse zu äußern, indem spätere Erklärungen nicht mehr berücksichtigt werden können.

Es wird hiebey bemerkt, daß Obligationen unter dem Betrage von 100 fl. nicht mehr ausgestellt, die geringeren daher erhoben, oder bis zu den Beträgen von 100, 500 oder 1000 fl. zusammengeworfen werden müssen.

Königl. Regierung des Unter-Maynkreises, Kammer der Finanzen, als Staats-Schuldentilgungs-Commission.

Fhr. v. Zu-Rhein,
Präsident.
v. Weinbach.

Then.
Kaufchinger.

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 12. d. Ms. bewogen gesunden, dem Major vom 12. Linien-Infanterie-Regimente (Prinz Otto), Wilhelm Herbst,

das Ehrenkreuz des R. Ludwig's Ordens
zu verleihen;

Verleihung des goldenen und silbernen
n. Civil- Verdienst- Ehrenzeichens.

Seine Majestät der König haben
dem Districts- Vorsteher, Wößner Georg
Lechenberger in München, welcher zu ver-
schiedenen Zeiten mehrere Personen mit
eigener Lebensgefahr vom Tode des Er-
trinkens rettete, wegen dieser mehrfach
bewiesenen Bürgertugend unterm 13. Sept.
d. J. das goldene Civil- Verdienst- Ehren-
zeichen allernädigst zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben
am 11. Sept. d. J. dem Zimmerpalier
Andreas Lang dahier, welcher mit der
größten sich wiederholenden Lebensgefahr
bei dem Einsturze des Brunnerschen Neu-
baues die Arbeiten möglich mache, die
zur Herausgrabung der unglücklichen Ver-
schütteten unternommen wurden, wegen
dieser edlen Handlung das silberne Civil-
Verdienst - Ehrenzeichen allernädigst zu
verleihen geruht.

Auszug aus der Adelsmatrikel.

Der Adels- Matrikel des Königreiches
wurden einverlebt:

am 21. Juny d. J.

der Königl. Sachsische und Herzoglich
Sachsen- Coburgische geheime Rath,
Franz Xaver Graf Fischer von
Treuberg, Besitzer der Herrschaft Holz-
gen im Oberdonaukreise; sammt Ab-
kömmlingen bey der Grafen- Classe
Lit. F. fol. 18. Act. No. 3023.;

am 8. July d. J.

der Königl. Preußische Kämmerer und
Besitzer des Ritterguts Niedernberg
im Obermahnkreise, Gottlob Adolph
von Uechtriz sammt Abkömmlingen
bey der Adelsklasse Lit. U. fol. 4.
Act. No. 3165.;

am 19. desselben Monats

der Herzoglich Nassauische Amts- Se-
kretär zu Eltville, Johann Vincenz
Freyherr von Eckstatt, Besitzer der
Hofmark Rammsberg im Unterdonau-
kreise, sammt Abkömmlingen bey der
Freyherren- Classe Lit. I. fol. 15. Act.
No. 1259.;

am 18. August d. J.

der Durchlauchtig: Hochgeborene Herr
Fürst Otto Victor von Schönburg-
Waldeburg, Königl. Preußischer
Generalmajor der Cavallerie a. D.
und Königl. Sächsischer wirklicher ge-
heimer Rath, Besitzer der Rittergüter
Förben und Schwarzenbach an der
Saale im Obermeynkreise, mit sei-
nen Geschwistern und ihren Abkömmlin-
gen, bey der Fürstenklasse Lit. S.
fol. 2. Act. No. 4138., und

am 2. Juny 1826

der Königl. Württembergische Haupt-
mann Friedrich Wilhelm Freyherr
von Eyb zu Ansbach, sammt Ab-
kömmlingen, bey der Freyherrn: Klasse
Lit. E. fol. 12. Act. No. 4072.

Königliche Genehmigung einer magistratischen Wahl.

Selte Majestät der König: haben
vermde an die K. Regierung des Isar-
kreises unterm 6. September d. J. er-
lässener allerhöchsten Entschließung die von
dem Magistrat der Stadt München vor-
genommene Wahlhandlung, wobei der
Kreis-Bau-Ingenieur Carl Muffat zur
erledigten Stelle des technischen Bauraths
für den Magistrat der Stadt München
gewählt worden ist, zu genehmigen und
dem genannten Kreis - Bau - Ingenieur,
welcher oberwähnte Stelle angenommen
hat, die erbetene Entlassung aus dem
Staatsdienste zu ertheilen geruht.

Regierungs-Blatt

für das
Königreich Bayern.



Nro. 37.

München, Montags den 17. Oktober 1831.

F u n - h a l t .

Königl. Allerhöchste Entschließung: Die Verlängerung der gegenwärtigen Sitzung der Stände-Versammlung betr. — Bekanntmachung: Die Inclairung des Herzoglichen Sachsen-Coburg-Gothaischen Amtes Königsberg in den Bayerisch-Württembergischen Zollverein betr. — Landrat des Unter-Donaukreises. — Dienst-Nachrichten.

Königl. Allerhöchste Entschließung.
(Die Verlängerung der gegenwärtigen Sitzung
der Stände-Versammlung betreffend.)

L u d w i g
von Gottes Gnaden König von Bayern
2c. 2c.

Unsern Gruß zuvor, Liebe und Ge-

treue, Stände des Reiches! Wir haben
beschlossen, die dermalige Sitzung der
Ständeversammlung noch bis zum zwan-
zigsten des nächstfolgenden Monats Novem-
ber zu verlängern.

Wir verbleiben an bey Unsern Lieben

und Getreuen, den Ständen des Reiches, daß der erste November d. J. als Termin mit Königlicher Huld und Gnade gewogen, zu dessen Vollzug bestimmt worden sey.

München, am 12. Oktober 1831.

L u d w i g.

Fürst von Wrede. Frhr. v. Bentner.
Gr. v. Armansperg. v. Weinrich.
v. Stürmer.

Nach
Königlichem Allerhöchsten Befehl:
der Staatsrath und General-Sekretär,
Egid v. Kobell.

B e k a n n t m a c h u n g.

(Die Inclavirung des Herzoglich Sachsen-Gothaischen Amtes Königsberg in den Bay-
erisch-Württembergischen Zollverein betr.)

Zwischen den Kronen Bayern und Würt-
temberg eines — und dem Herzoglichen
Hause Sachsen-Gotha — anderen
Theils ist wegen Inclavirung des Herzog-
lichen Amtes Königsberg in den Bayerisch-
Württembergischen Zollverein, durch beider-
seitige Bevollmächtigte unterm 14. Junias
d. J. ein Vertrag unterzeichnet, und von
den allerhöchsten und höchsten Theilen ge-
nehmigt worden, dessen Inhalt andurch
mit dem Beysage bekannt gemacht wird,

A l l g e m e i n e B e s t i m m u n g e n.

A r t. 1.

Seine Durchlaucht der Herzog von
Sachsen-Gotha erklären Sich, un-
beschadet Ihrer landesherrlichen Hoheits-
rechte, bereit, mit Ihren innerhalb der
Landesgrenzen des Königlich Bayerischen
Staats eingeschlossenen Besitzungen, welche
das Amt Königsberg bilden dem Baye-
risch Württembergischen Zollverein und dem
indirekten Abgaben - Systeme des König-
reichs Bayern, in so weit dich zu dem
Ende nöthig seyn möchte, beizutreten.

Demnach sollen die Gesetze und Verord-
nungen über die auf den Eingang, Aus-
gang, Durchgang, so wie auf die Pro-
duction, den inneren Verkehr oder den Ver-
brauch von Waaren gelegten Abgaben, o
weit sie respective in dem Bayerisch-Würt-
tembergischen Zollverein und in den Königs-
berg zunächst liegenden Bayerischen Bezir-
ken gegenwärtig bestehen, oder künftig er-
lassen werden, in dem Herzoglichen Amte
Königsberg eben so zur Anwendung kom-
men, als wenn sie von Seiner Durchlaucht
dem Herzoge selbst ausgestossen wären.

Art. 2.

In Gemäßigkeit des Artikel 1 sollen daher die Bayerisch-Württembergischen Gesetze über die Zölle und die Bayerischen Gesetze über die Aufschlagsgefälle, namentlich die Vereinszollordnung und der Vereins-Zolltarif vom 12. November 1828 die Zollverwaltungs-Reglements, insbesondere die Verordnung über die Kompetenz der Zollbehörden vom 8. Februar 1829, über den Grenzverkehr vom 4. Februar 1829, über die Aufsicht und Kontrolle bezüglich auf das Zollwesen vom 20. September 1829, über Erleichterung der Durchfuhr im Zollvereine vom 22. September 1828, über die Zollschutzwehr und Sicherungs-Anstalten vom 3. Oktober 1828 ic. sc., dann die Verordnung vom 28. July 1807 und die derselben nachgesetzten verschiedenen Novellen über die allgemeine Gleichstellung und Erhebung der Bier-, Brauntwein- oder Malzaufschläge unmittelbar nach Auswechslung der Ratifikationen dieses Vertrages in den gedachten Gebiettheilen von der Herzoglichen Behörde förmlich publicirt, und dieselben zum ordnungsmäßigen Vollzuge angewiesen werden; auch wird angeordnet werden, daß die Gesetze und Verordnungen, welche künftig in Bezug auf das Zollwesen, dann die Productions-, Verkehrs- und Verbrauchssteuern in Bayern

erlassen werden sollten, der Herzoglichen Regierung zu Coburg durch die R. Regierung des Unter-Maynkreises in Würzburg jedesmal förderlich mitgetheilt werden, daß mit die Herzoglichen Behörden hievon amtliche Kenntniß erhalten, und die Publication im Amtsbezirke Königsberg rechtzeitig verfügen können.

Von dem Augenblide an, wo der Beytritt des Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Amtes Königsberg in Vollzug kommt, haben auch die Bestimmungen der bisher daselbst bestandenen Verordnungen über die von fremdem Bier und Fleisch zu entrichtenden höhern Franksteuer- und Aceise-, Bierpfennig und Fleischsteuer-Abgaben vom 18. September 1829 und so auch alle Arten von Auflagen, welche die Natur einer Zollabgabe haben, gegen Bayern und Württemberg außer Anwendung zu treten.

Art. 3.

Seine Königliche Majestät von Bayern und Seine Majestät von Württemberg eines — und Seine Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha andern Theils sichern Ihren Untertanen gegenseitig einen völlig freyen Gewerbs- und Handelsverkehr zwischen den Königreichen Bayern und Württemberg und den Gebiettheilen des Herzoglichen Amtes Königs-

berg in derselben Art und Ausdehnung, als wenn dieselbe einer und der nämlichen Regierung untergeben wären. Insbesondere werden die Bewohner dieser Herzoglichen Gebiettheile hinsichtlich ihrer Erzeugnisse und Fabrikate im Umfang der Bayerischen und Württembergischen Lande-dieselben Rechte und Freyheiten genießen, welche den Bayerischen und Württembergischen Unterthanen zustehen, und bey ihrem Verkehr in den Königl. Bayerischen und Königl. Württembergischen Staaten nicht mehr Abgaben zahlen, als die Königlich Bayerischen und Württembergischen Unterthanen.

Desgleichen werden die Königlich Bayerischen und Königlich Württembergischen Unterthanen im Amtsbezirke von Königsberg eben so behandelt werden, so, daß auch solche inländische Erzeugnisse und Fabrikate, welche mit besondern Fabrikations- oder Verbrauchssteuern belegt sind, wenn sie diese Steuern einmal entrichtet haben, ohne weitere Abgabe noch sonstiges Hinderniß frey aus einem Lande in das andere übertragen.

Der Gebrauch der in den K. Bayerischen und K. Württembergischen Staaten jetzt vorhandenen oder in Zukunft weiter herzustellenden Förderungsmittel des Verkehrs steht den Herzoglichen Unterthanen auf

dieselbe Art zu, wie er den K. Bayerischen und Württembergischen Unterthanen damals zugestanden ist, oder weiterhin zugestanden werden mag. Insbesondere werden von denselben Kanal-, Schleusen-, Brücken-, Fähr-, Häfen, Wage-, Krähnen-, Wege-, Pfasters-, Markt-, Stand- und Niederlagsgelder, und überhaupt Leistungen für den Gebrauch von allen Anstalten zur Förderung des Verkehrs nur dann erhoben, wenn dergleichen Abgaben, auch von Königlich Bayerischen oder Württembergischen Unterthanen erhoben werden, und in diesem Falle nur in demselben Betrage und unter denselben Bedingungen, wie von den Letztern. Auch sind dieselben, wenn sie bey dem Eintritt in das Stromgebiet, oder das Gebiet der Landwege der Königl. Bayerischen und Württembergischen Staaten die etwa nöthigen Vorschriften über die Ursprungszugnisse, ihre Unterthansverhältnisse als Angehörige des Amtes Königsberg und andere Erfordernisse, um den freyen Verkehr oder den Durchgang zu genießen, erfüllt haben, keinen andern Maßregeln zur Aufrethaltung der Strom- oder Wegpolizey oder des Verkehrs und des Durchgangs unterworfen, als denselben, welche den K. Bayerischen und K. Württembergischen Unterthanen in solchen Fällen auferlegt oder vorgeschrieben sind.

Art. 4.

Seine Königliche Majestät von Bayern und Seine Königliche Majestät von Württemberg versprechen ferner, daß Seine Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Gotha an dem Reinetrage der Zölle des Bayerisch-Württembergischen Zollvereins im Verhältnisse der Bevölkerung des Amtes Königsberg Antheil nehmen solle. Malzaufschlag und die gegenseitige Controlirung der Malz-Aufschlags-Verwaltung.

Art. 5.

Die Erhebung der im Amt Königsberg einzuführenden Malzaufschläge soll durch die Herzoglichen Behörden geschehen, und in die Herzoglichen Landeskassen fließen, übrigens aber wollen doch Seine Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Gotha gestatten, daß die benachbarten K. Bayerischen Oberaufschlag-Aemter sich durch Abordnung von Beamten, welche sich bey der betreffenden Herzoglichen Behörde zu Königsberg gehörig auszuweisen haben, die Überzeugung verschaffen, daß überall und genau der K. Verordnung vom 28. July 1807 und den darauf gefolgten Novellen gemäß verfahren werde. Gleiche Berechtigung soll dagegen der Herzogl. Sachsischen Behörde in Bezug auf die Controlirung der gehörigen Beobachtung der gedachten Verordnungen in dem anstehenden K. Bayerischen Gebiet zustehen.

Defraudationen.

Art. 6.

Die Untersuchung gegen Handlungen Herzoglicher Unterthanen, wodurch die K. Bayerisch-Württembergischen Zollgesetze übertreten, und die Einnahmen aus Zöllen oder Regalien gefährdet werden möchten, es sey nun, daß jene Handlungen im Amtsbezirk Königsberg, oder außer denselben entdeckt werden, den einzigen Fall ausgenommen, wo der Vertreter im Bayerischen oder Württembergischen Staatsgebiete auf frischer That ergriffen worden ist, soll vom Herzoglichen Justizamte Königsberg geführt werden.

Dasselbe erkennt in erster Instanz in allen Zollstrafäachen, in welchen den K. Untergerichten in Bayern und Württemberg eine gleiche Competenz eingeräumt ist. Das Untersuchungs- und Straf-Vorfahren ist, in so weit eine criminelle Strafbarkeit nicht vorliegt, sowohl bey dem genannten Gerichte I. Instanz, als auch bey den höhern Gerichten, vor welche die Sache nach dem im Herzogthume Sachsen-Gotha verfassungsmäßig geordneten Instanzenzug gelangen möchte, nach den Bayerisch-Württembergischen Zollgesetzen,

insbesondere nach den Bestimmungen der Zollordnung vom Jahre 1828 §. 93 bis 111 zu bemessen, und in jedem Fau soll das Verfahren so viel als möglich abgeskürzt, auch durchaus keiner unnöthigen Verzögerung Statt gegeben werden.

Wenn in Folge dieser obigen Bestimmungen Geldstrafen verfügt werden, so fallen dieselben nach Abzug des Aufbringer-Antheits und der defraudirten Gefälle den Herzoglichen Cassen anheim, auch verbleibt Seiner Herzoglichen Durchlaucht die unbeschrankte Uebung des landesherrlichen Begnadigungs- und Strafverfahrengesetzes.

Uebrigens werden sich die hohen Contrahenten in den zur gegenseitigen Sicherung der landesherrlichen Gefälle und Aufrechthaltung der Gewerbe Ihrer Unterthanen nothwendigen Maßregeln einander gegenseitig freundschaftlich unterstützen. Seine Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha wollen namentlich gestatten, daß die K. Zollbeamten die Spuren begangener Unterschleife auch in Ihr Gebiet verfolgen und mit Beziehung der Ortsobrigkeiten sich des Thatbestandes versichern. Insosfern zu dessen Feststellung oder zur Sicherung der Gefälle und Strafen, Visitatoren, Beschlagnahme und Vorkehrungen in Antrag gebracht werden, sollen diese zugezogenen Orts-Obrigkeiten, sobald

sie sich von der Zusässigkeit den Umständen nach überzeugt haben, solche alsbald willig und zweckmäßig veranstalten.

Einige besondere Verhältnisse.

a) Salz-Consumtion.

Art. 7.

Die Bewohner des Herzoglichen Amtes Königsberg werden das benötigte Salz durch die Königl. Bayerischen Salzfaktoreyen und um dieselben Preise, wie die Königl. Bayerischen Unterthanen in den umliegenden Districten, beziehen.

Seine Durchlaucht werden Sorge tragen, daß kein anderes als Bayerisches Salz im gedachten Amtsbezirk verbraucht, und die K. Bayerischen Verordnungen im Betreff der Salzregie daselbst streng aufrecht erhalten werden.

Seine Königliche Majestät werden dafür dem Herzoglichen Amtar eine der jährlichen Salzconsumtion angemessene baare Vergütung anweisen lassen.

b) Spieltarten und Kasender.

Art. 8.

Seine Durchlaucht wollen ferner eine Fabrikation von Spieltarten im Gebiete des Amtes Königsberg nicht gestatten.

Dagegen wird von Seite der Königlich Bayerischen Regierung veranstaltet werden, daß eine dem Verbrauche des gedachten Bezirks angemessene Quantität von Spielkarten, welche mit dem Coburg-Gothaischen Kartensymbol versehen, und mit Urteilen der Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Landesbehörde begleitet sind, aus dem Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha über das Königl. Vereinszollamt Emershausen nach vorausgegangener gehöriger Declaration bey denselben frey nach Königberg gelangen könne.

Dasselbe soll auch in Beziehung auf den Bedarf an Kalendern gelten.

S ch l u ß.

Art. 9.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrags wird bis zum Schluß des Jahres 1842 festgesetzt; wird in diesem Jahre keine Aufkündigung von der einen oder andern Seite erfolgen, so soll derselbe als stillschweigend auf weitere zwölf Jahre verlängert angesehen werden.

München, den 9. Oktober 1831.

Staatsministerium des Königl. Hauses und des Neubüros.

Graf v. Armansperg.

Braun.

Landrat des Unter-Donaukreises.

Seine Majestät der König haben vermittegt allerhöchster Entschließung vom 4. Oktober d. J. zu Mitgliedern des Landrates im Unter-Donaukreise allernächdigst ernannt:

I.

- 1) den erblichen Reichsrath Max. August Grafen von Töring-Zettenbach und Guttengzell,
- 2) den erblichen Reichsrath Max. Grafen von Arcu auf Valley;

II.

- 3) den Gutsbesitzer Ruppert von Kellner,
- 4) den Gutsbesitzer Ignaz Freyherren von Asch, Kämmerer und Appellationsgerichtsrath zu Straubing,
- 5) den Gutsbesitzer Michael von Poßinger zu Frauenau;

III.

- 6) den Dekan und Pfarrer Jakob Mehlstäubel zu Kirchberg,
- 7) den Dekan und Pfarrer Michael Denk zu Regen,
- 8) den Pfarrer Michael Waldhauser zu Triftern;

- IV.
- 9) den Bierbrauer Jakob Hartl,
und
 - 10) den Handelsmann Joseph Ober-
hauser zu Passau,
 - 11) den Gastwirth und Magistratsrath
Ignaz July, und
 - 12) den Weinwirth Joseph Wagner
zu Straubing,
 - 13) den Apotheker Sebastian Anton
Seel, und
 - 14) den Ledersfabrikanten Johann Nep-
omuk Steininger zu Deggendorf;

V.

- 15) den Gutsbesitzer Max. Maier zu
Obernzell,
- 16) den Brauhaus-Besitzer Ignaz
Schmerold zu St. Nicola,
- 17) den Gutsbesitzer und Bierbrauer
Michael Schmid zu Ortenburg,
- 18) den Gutsbesitzer und Bierbrauer
Joseph Schmuher zu Lederham,
- 19) den Gutsbesitzer Joseph Biehrer
zu Friesendorf, Landgerichts Deg-
endorf,
- 20) den Gutsbesitzer Michael Erndl
zu Atting, Landgerichts Strau-
bing,
- 21) den Gutsbesitzer Joseph Hacken-
buchner zu Plattling,
- 22) den Gutsbesitzer Anton Pöschel &
berger zu Arnstorf, Landgerichts
Eggelsen,
- 23) den Gutsbesitzer und Posthalter
Franz Reichenberger zu Freis-
ung,

- 24) den Gutsbesitzer und Bierbrauer
Friedrich Stuppner zu Huthurn,
- 25) den Gutsbesitzer Martin Moosser
zu Altdötting, und
- 26) den Gutsbesitzer Joseph Mitter-
wallner zu Vilshofen.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben
allernächstigst gerucht:

unterm 27. September d. J. das
Rentamt Schweinfurt dem Rentbeamten
zu Volkach Joh. Baptist Sauer auf
seine Bitte zu verleihen;

unterm 28. September d. J. den zwey-
ten Landgerichts-Assessor Joh. Würtz
zu Schongau, mit Belastung seines der-
maligen Titels und Ranges, als Wechsels-
gerichts-Actuar nach Augsburg zu ver-
sezgen, und zu der hierdurch erledigten
Stelle eines zweyten Assessors am Lands-
gerichte Schongau den bisherigen Actuar
des besagten Wechselgerichts Paul Rum-
mel, seinem Ansuchen willfahrend, zu
expinnen;

unterm 29. September d. J. auf die
bey dem Landgerichte Tirschenreuth erledi-
gite Stelle eines Advocaten den bisherigen
Appellationsgerichts-Accessisten Tho-
mas Gühregen zu Bamberg zu er-
nennen;

unterm 4. Oktober d. J. den Zolls-
beamten Joh. Nep. Zellershuber von
Hindelang nach Oberstaufen, und den Zolls-
beamten Joh. Grafer von Oberstaufen
nach Hindelang, jeden in seiner bisherigen
Dienstesegenschaft, zu versetzen.

Regierungs-Blatt

für
Königreich



das
Bayern.

Nro. 38.

München, Montags den 24. Oktober 1831.

Inhalt.

Landrat des Regenkreises. — Pfarrchen- und Beneficien-Befreiungen und Bestätigungen. — Dienst-Nachrichten. — Königl. Bestätigung der Rector- und Senator-Wahl an der K. Universitât München für das Jahr 1832. — Königl. Bestätigung der Wahl eines rechtmässigen Bürgermeisters zu Regensburg. — Landwehr des Königreiches.

Landrat des Regenkreises.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 15. Oktober d. Js. zu Mitgliedern des Landrathes im Regenkreise allergnädigst ernannt:

I.

- 1) den erblichen Reichsrath Fürsten von Thurn und Taxis,
- 2) den erblichen Reichsrath Maximilian Grafen von Montgelas;

II.

- 3) den Gutsbesitzer Freyherrn Wilhelm von Berchem,
 4) den Gutsbesitzer Georg von Bäumler,
 5) *);

III.

- 6) den Pfarrer zu St. Ulrich in Regensburg, Augustin Rothfischer,
 7) den Pfarrer Georg Beer zu Niederwinzer,
 8) den Pfarrer Anton Mehrl zu Regenstauf;

IV.

- 9) den Dekonom Heinrich Hartmayer zu Regensburg,

*) Wegen Ernennung des dritten Mitgliedes des Landrats aus der Class der adelichen Gutsbesitzer mit Geschlechterkraft wurde weitere Einschließung vorbehalten, bis die zur Ergänzung der geistlichen Zahl von sechs Candidaten noch abgängigen zwey Candidaten ebenfalls in Vorschlag gebracht seyn werden.

- 10) den Weinhandler Johann Brunbauer zu Eichstätt,
 11) den Kaufmann Georg H. Drexel zu Regensburg,
 12) den Kaufmann Johann Jakob Rehbach zu Regensburg,
 13) den Dekonom Vitus Wohlfarth zu Ingolstadt,
 14) den Rothgerber und Bürgermeister Johann Nibler zu Kelheim;

V.

- 15) den Bierbrauer Anton Hörrhamer zu Abensberg,
 16) den Eisenfabrikanten Max. Pindl zu Hemau,
 17) den Gutsbesitzer Franz Hartmann zu Bonholz,
 18) den Wirth und Bierbrauer Anton Schweizer zu Kastel,
 19) den Drahtfabrikanten Alois Karl zu Neumarkt,
 20) den Tafernwirth Carl Martin Dorner zu Hirschau,

- 21) den Müller Joseph Bolland zu Gallern,
- 22) den Bierbrauer Jakob Kleber zu Nabburg,
- 23) den Bierbrauer Franz Maily zu Bohburg,
- 24) den Tasernwirth Jakob Dausinger zu Stadtamhof,
- 25) den Bierbrauer Ignaz Schleinsöfer zu Ergolsbach,
- 26) den Hammermeister Friedr. Trautner zu Bömischtz.

Pfarreien und Beneficien-Verleihungen und Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben folgende Pfarreien- und Beneficien zu verleihen allergnädigst geruht:

unterm 28. September d. J. die Pfarrei Troschenreuth, Landgerichts Eschenbach, dem Cooperator Joseph Mehler in Beidl, Landgerichts Troschenreuth;

unterm 26. Sept. d. J. die Pfarrei Kemptenried, Landgerichtes Zusmarshausen,

dem Vorschlage des Bischofs von Augsburg gemäß, dem dermaligen Vikar derselben, Priester Joseph Sedlmayr;

Seine Majestät der König haben unterm 17. Sept. d. J. die von dem Grafen von Castell für den dermaligen Pfarrer zu Kleinweisach, Dekanats Bamberg, Johann Christian Friedrich Buchrucker, auf die Pfarrey Billingshausen im Dekanate Würzburg ausgestellte Präsentation zu genehmigen und derselben die sardessfürstliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Seine Majestät der König haben ferner folgende Verleihungen allergnädigst genehmigt:

unterm 20. September d. J. die von dem Bischofe von Augsburg geschehene Verleihung der Pfarrey Frankenholzen, Landgerichts Oberndorf, an den dermaligen Vikar derselben, Ignaz Dodel;

unterm 21. Sept. d. J. für den dermaligen Erledigungsfall die von dem Bischofe von Augsburg geschehene Verleihung der Pfarrey Weißensee, Landgerichts Füßen,

an den Beneficiaten Simon Stöß in Rößhaupten, des nämlichen Landgerichts;

unterm 22. Sept. d. J. die von dem Hecen Erzbischofe von Bamberg geschehene Verleihung der Pfarrer Priesendorff, Landgerichts Bamberg II., an den Kaplan Georg Schädel zu Altenkundstadt, Landgerichts Weismayn;

die von dem Bischofe von Eichstätt geschehene Verleihung der Pfarrer Geiersheim, Landgerichts Ingolstadt, an den Pfarrer Joseph Wilibald Winhard in Bergen, Landgerichts Neuburg:

unterm 26. Sept. d. J. die von dem Bischofe von Regensburg geschehene Verleihung der Pfarrer Dietelskirchen, Landgerichts Bilsbiburg, an den Cooperator Joseph Schmidner in Kelkofen, Landgerichts Landshut.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben allernächst geruht:

unterm 1. October d. J.:

zur Stelle eines Vorstandes des Landgerichts München den bisherigen Landrichter Georg Ignaz Kuttner zu Pfaffenhausen im Isartkreise, auf eigenes Ansuchen, und

zur Stelle eines Vorstandes des Landgerichts Au, gleichfalls auf eigenes Ansuchen, den bisherigen Landrichter Franz Borgias Spaeth von Pfaffenhausen zu Castl im Regenkreise, zu berusea;

in die Stelle eines ersten Assessors am Landgerichte München, den bey dem bisherigen Amte dieses Namens angestellten Assessor Wolfgang Hader, und in die Stelle eines zweyten Assessors den eben diesem Amte zugetheilten zweyten Landgerichtsassessor Peter Kammerer einzutreten zu lassen;

als ersten Assessor des Landgerichts Au, den bisherigen zweyten Assessor des Landgerichts München, Anton von Schmid zu befördern, und

als zweyten Assessor dieses Amtes den bisherigen Actuar des Landgerichts München Conrad Stroehlein;

sodann, als Landrichter in Pfaffenho-
sen zu Cassl den in den unmittelbaren
Staatsdienst übernommenen Herrschafts-
richter Isidor Althamer von Ebnath,
Landgerichts Kemptnath, zu ernennen;

unterm 2. October d. J. das Land-
gerichtsphysikat zu Schweinfurt, dem praes-
tischen Arzte alldort, Med. Dr. Carl
Schmidt provisorisch zu verleihen;

auf das Landgerichtsphysikat zu Obern-
burg den Herrschaftsgerichtsarzt zu Schill-
lingsfürst Med. Dr. Peter Joseph
Wenzel zu ernennen;

das Landgerichtsphysikat zu Monheim
dem bisherigen Gerichtsarzte zu Obern-
burg Dr. Wenzel provisorisch auf sein
Ansuchen zu verleihen; und

auf das Landgerichtsphysikat Werderfels
den Med. Dr. Richard August Sorg
von Würzburg provisorisch zu ernennen;

unterm 3. October d. J. die erle-
bigte Stelle eines Vorstandes des Land-
gerichts zu Rüthingen dem bisherigen Land-
richter zu Lauf im Regatkreise, Joseph

Fellner, seinem Ansuchen willfährend,
in die Function eines Adjuncten am
Landgerichte Aschaffenburg den dortigen
Actuar Christoph Bermuth, seiner Bitte
gemäß, eintreten zu lassen;

dafür den bisherigen Actuar Peter
Herging zu Gerolzhofen, auf sein
Ansuchen, und in bisheriger Eigenschaft
an das Landgericht Aschaffenburg zu ver-
sezen und

an dessen Stelle als Actuar zu Ge-
rolzhofen den bisherigen Actuar Georg
Dörfer zu Weiher zu transferiren;

ferner den bisherigen ersten Assessör
des Landgerichts Füssen, Ludwig Friedrich
Schmidt, in gleicher Eigenschaft an das
Landgericht in Roggenburg zu versetzen;

unterm 5. Oktober d. J. dem bisheris-
gen Ober-Ingenieur bey der obersten Bau-
behörde, Regierungsrath Antonin von
Schlichtegross, die durch den Tod des
Oberbauraths Martin erledigte Ober-
bauraths-Stelle in provisorischer Eigen-

schaft und außer dem Status allergnädigst zu verleihen;

unterm 6. Oktober d. J. den ehemaligen Patrimonialgerichtshalter Karl Wolff zu Engelburg als zweyten Assessor am Landgerichte in Straubing zu ernennen;

unterm 7. Oktober d. J. dem Regierungsrathe Matthäus von Lugenberger, bey seiner zerrütteten Gesundheit und physischen Gebrechlichkeit die erbetene Versetzung in den Ruhestand nach §. 22 lit. D. der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde, unter Bezeugung der allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen dem Staate seit 27 Jahren geleisteten treuen Diensten, allergnädigst zu bewilligen und an dessen Stelle als Regierungsrath bey der Kammer des Innern den vormaligen überzähligen Regierungsrath, nunmehrigen Landrichter zu Gräfenberg, Christian von Landgraf, auf sein Ansuchen, zu ernennen.

unterm 9. Oktober d. J. den Landrichter Wilhelm Albert zu Weiher, bey seiner fortwährenden Kranklichkeit und Funktionsunfähigkeit, in temporäre Quiescenz, vorläufig auf ein Jahr, zu versetzen;

an dessen Stelle als Landrichter in Weiher den bisherigen Actuar des Landgerichts Brückenau, Egid Kapp, zu befördern; und

als Actuar des Landgerichts Weiher den geprüften Rechtscandidaten Philipp Mezler allergnädigst zu ernennen;

unterm 12. Oktober d. J. das Rentamt Volkach im Unter-Maynkreise dem Rentbeamten zu Orb, Joseph Ostenberger, auf sein Ansuchen, zu übertragen, und das Rentamt Orb dem Rechnungs-Commissär bey der Regierung des Ober-Donaukreises, Joseph Hauser, provisorisch zu verleihen;

unterm 13. Oktober d. J. das Landgerichts-Physikat zu Herzogenaurach dem bisherigen Verweser desselben, Med. Dr. Heinrich Eichhorn, provisorisch zu übertragen;

auf das Physikat Hof den Gerichtsarzt zu Geisries, Dr. Christen, und auf das Physikat Geisries den Landgerichtsarzt zu Ludwigstadt, Dr. Thiermann, zu versetzen; ferner und zwar in provisorischer Eigenschaft

das Physikat Ludwigstadt dem Med. Med. Dr. August Max Einsle, provisorisch zu übertragen.
Dr. August Jos. Müngenthaler aus Aschaffenburg;

das Physikat Seflach dem bisherigen Verweser dieser Stelle, Dr. Joseph Obereder;

das Physikat Hollfeld dem bisherigen Physikats-Verweser zu Stadtsteinach, Dr. Gottfried Häbner;

das Physikat Stadtsteinach dem vermaligen Verweser des Physikats Pottenstein, Dr. Burkard Spix, und

das Physikat Pottenstein dem practischen Arzte zu Kronach, Dr. Thomas Göß, zu verleihen;

ferner den bisher dem Physikat Hof zugetheilten Physikatsbezirk Rehau wieder mit einem eigenen Gerichtsarzte zu besetzen, und hiezu den Med. Dr. Johann Philipp Reinfelder von Wilhelmsdorf im Regatkreise provisorisch zu ernennen;

das Landgerichts-Physikat Starnberg dem bisherigen Verweser dieser Stelle,

Königl. Bestätigung der Rectors- und Senatorienwahl an der K. Universität München für das Jahr 1833.

Seine Majestät der König haben vermöge unterm 10. Oktober d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung die auf den ordentlichen Professor der Rechte, Dr. Hieronymus Bayer gefallene Wahl eines Rectors der genannten Hochschule für das Studienjahr 1833 zu bestätigen und in gleicher Weise die allerhöchste Zustimmung dem Wahlergebnisse, wodurch

aus der theologischen Facultät
der Professor Dr. Mall,

aus der juridischen
der Professor Dr. Schmidlein,
aus der staatswirthschaftlichen
der Professor Dr. Bierl,

aus der medicinischen
der Professor Dr. Breslau, und
aus der philosophischen
der Professor Dr. Vogel

zu Senatoren berufen worden sind, zu erhalten geruht.

Königl. Bestätigung der Wahl eines Eggelkraut in dieser Eigenschaft zu bestätigen geruht.
rechtskundigen Bürgermeisters zu Regensburg.

Landwehr des Königreichs.

Seine Majestät der König haben vermdge an die K. Regierung des Regenkreises unterm 23. September d. J. erslassener allehöchste Entschließung die erneuerte Wahl eines rechtskundigen Bürgermeisters der Stadt Regensburg zu genehmigen und den einstimmig wieder gewählten ersten Bürgermeister Sigmund von

Seine Majestät der König haben unterm 27. September d. J. den bisherigen Landwehr-Major Albert von Fröhlich zum Obersten und Commandanten des Landwehr-Regiments der Stadt Augsburg allernädigst zu befördern geruht.

Regierungs-Blatt

für das
Königreich Bayern.



Nro. 39.

München, Sonnabend den 5. November 1831.

Inhalt.

Bekanntmachungen: Sitzung des Königl. Staatsraths-Ausschusses. — Aufzus an die Mitglieder der Nürnberger Leib-Kreisen: Institute. — Dienstes-Nachrichten. — Präzess- und Beneficien-Berleihungen und Bekämpfungen. — Königl. Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen. — Landwehr des Königreiches. — Erhebung in den Adelstand. — Königl. Consulat zu Mannheim. — Verleihung des höheren Civil-Dienst-Ehrenzeichens. — Einverleibung verschiedener Gemeinden des Landgerichts Mittelfeld in das Landgericht Roding. — Zuteilung verschiedener Unterthanen des Landgerichts Nördlingen zum Landgericht Dinkelsbühl.

Bekanntmachungen.

Sitzung des Königl. Staatsraths-Ausschusses.

In der Sitzung des Königlichen Staatsraths-Ausschusses vom 22. October d. J. wurden entschieden:

die Rekurse

- 1) der Gemeinden der Landgerichte Donauwörth, Schwabmünchen, Gögglingen, Rhaín, Friedberg, Zusmarshausen der Stadt Augsburg, der Dominikanerkirche, Besitzer des Landgerichts Aichach ic. ic. wegen der Con-

Kurrenz zu den Lechuserbauten bey Lechhausen.

An das Königliche Staats-Ministerium des Innern wurde abgegeben:

- 2) der Rekurs der Gemeinden des Landgerichts Friedberg wegen der Lechuserbauten bey dem Munkenhofe in der Friedbergerau.

A u f r u f an die Mitglieder der Nürnberger- Leib-Renten-Institute.

Von der ehemaligen Reichsstadt Nürnberg wurden in den Jahren 1777 und 1783 zwei Leibrenten-Institute errichtet, deren Fortführung in der Folge auf die Königl. Bayer. Staats-Schuldenentschuldungs-Anstalt überging.

Die im Jahre 1809 suspendirte Renten-Bahlung wurde zwar im Jahre 1819 sowohl für das laufende, als zugleich für die Rückstände wieder eingeleitet, und so nach im verflossenen Jahre 1828 in den ordentlichen laufenden Gang zurückgeführt. Allein mehrere Aetien-Besitzer haben sich während dieser Zeit theils gar nicht gemeldet, theils die erforderliche Beybrin-

gung der Lebens- oder Todten-Beugnisse unterlassen, und sohin die unangenehme Folge herbeigeführt, daß bisher die statutenmäßige Vertheilung der heimgesallenen Renten unter die übrigen Mitglieder, sowie die Hinauszahlung der Einlagenreste an die Erben der Verstorbenen nicht vorgenommen, sondern diese Rückstände neuerdings in den Rechnungen nachgeführt werden mußten.

Um diesen Mißstand zu beseitigen, und zugleich dem Antrage der übrigen anmeldeten Mitglieder wegen Vertheilung der Renten genügen zu können, sieht man sich veranlaßt, die nachstehenden in den Catalogen vorgetragenen Aetion-Besitzer, deren Renten wegen bisher unterlassener Anmeldung und Erhebung noch offen stehen, oder deren Erben hiemit aufzufordern, daß sie zu Vermeidung der ihnen bey längerem Stillschweigen zugehörenden Nachtheile sich förderlichst über den noch fortduernden Besitz ihrer Aetionen bey der unterzeichneten Commission, oder der Special-Casse in Nürnberg gehörig ausweisen, und zugleich die gerichtlichen Beugnisse ihres Lebens, oder des Lebens jener Tontinisten, auf deren Namen die Girlage gemacht worden ist, oder betreffenden Falles die Todesanzeigen bezubringen sich bestreben wollen, um über Renten und allenfallsige Capitals-Rückzahlungen gehörige Abrechnung pflegen,

und die statutenmäßige Vertheilung unter die lebenden Mitglieder gehörig vornehmen zu können.

Sollten einige Action-Besitzer über das Leben oder den Tod derjenigen Individuen, auf deren Name ihre Aktion genommen wurde, die nothigen Zeugnisse bezubringen gänzlich außer Stande seyn, so erwartet man wenigst eine Anzeige dieses Verhältnisses,

um mit Zustimmung der übrigen Mitglieder auch diesfalls ein endliches Abkommen einzuleiten zu können.

München, den 28. Oktober 1831.

Königl. Staatschuldentilgungs-
Commission.

v. Sutner.

Pehl, Secretär.

Verzeichniß

derjenigen Aktionen der beiden Nürnberger Leibrenten-Gesellschaften von den Jahren 1777 und 1783, welche noch als bestehend aufgeführt werden, wovon aber in neuerer Zeit die Renten nicht erhoben worden sind.

Nr. curr.	Name des letzten Besitzers der Aktion.	Name des eingetretenen Mitgliedes.	Gefügt der Aktion	
			Gefügt Classe	Nr.
1	Arcken, Ursula, Sophia, Elisabetha zu Altenburg . . .	Die Aktion-Besitzerin selbst	I.	IV. 137 138
2	V. Serz, Johann Wolfgang Albert, Kaufmann zu Nürnberg	Neudorfer, Georg Lorenz, Drechsler	"	V. 68
3	Reformierte Kirchengemeinde Ferschen bey Altona am Rhein .	Schmitt, Susanna Maria zu Altona	"	" 111
4	Dieselbe	Schmitt, Maria, Anna, dafelbst	"	" 112
5	Greibemantel, Christoph, Wilhelm, Kammer-Sekretär zu Bayreuth	Münch, Georg, aus Welschenkohl, Kaiserl. königl. dster. Corporal	"	" 116

Nr. curr.	Name des letzten Besitzers der Aetie.	Name des eingetretenen Mitgliedes.	Gesellschaft		der Aetie Classe Nr.
			Classe	Nr.	
6	C a m a n n , Christina Magdalena, Bürgemeisterswitwe in Brauns- schweig	F e i n , Ferdinandina Dorothea Friederica, Hofrathsgattin zu Braunschweig	I.	V.	158 159 160 161 162
7	Dieselbe	F e i n , Georg, Dr. jur. daselbst	"	"	165 166
8	S ch a p e r , Margaretha Barbara, Justina, Doctors - Gattin in Braunschweig	Die Aetienbesitzerin selbst	"	"	229
9	S ch u n t e r , Johann Andreas, Professorsohn in Amsterdam .	Der Aetienbesitzer selbst	"	"	44
10	B r a u n , Johann Martin Fried- rich zu Rastell	Der Aetienbesitzer selbst	"	"	73
11	R i e s l i n g , Gottlieb, Kaufmann in Ulm	K i e s l i n g , Benedicta Chri- stina, dessen Tochter	"	"	102
12	S e b a l d e r - Schule in Nürn- berg	S c h m i d t , Johann Ludwig, Pfarrerssohn zu Pommelsbrunn	"	"	149
13	S c h o b e r , Johanna Dorothea, Stadt - Rieutenants - Gattin in Eisfeld	Die Aetienbesitzerin selbst	VI.		
14	Reformierte Kirchengemeinde zu Köln am Rhein	S c h m i d t , Anna Jakobina da- selbst	"	"	160
15	Dieselbe	S c h m i d t , Johann Gottfried daselbst	"	"	161
16	Eiserische Stiftung zur Wohl- thätigkeit zu Nürnberg	S c h u b a r t , Johann, Visiters- sohn	"	"	184
17	R e n d e , Emanuel Christoph, Gymnasial - Lehrers hinterlasses- ner Sohn in Augsburg, nun Waaren - Sensal in Wien	Der Aetienbesitzer selbst	"	"	189
18	v. M ö l l e r , Heinrich Gottfried von Regensburg, Hauptmann in k. dän. Kriegs-Diensten .	Der Aetienbesitzer selbst	"	"	210
19	K a l m , Johanna Lucia Juliana, Pfarrerstochter in Goslar .	Die Aetienbesitzerin selbst	"	"	221

Nr. curr.	Name des letzten Besitzers der Actie.	Name des eingetretenen Mitgliedes.	der Actie	
			Gesellschaft Classe	Nr.
20.	Spital-Amt zu Nürnberg . . .	Rohlede rer, Johann Leonhard	I.	VI. 270
21	Armen- und Arbeitshaus daselbst	Schreiner, Eva Sabina Mit- telwächterstochter	"	" 346
22	Dasselbe	Schreiner, Barbara Sabina Mittelwächterstochter	"	" 347
33	Dieses	Schmid, Anna Regina, Rechens- macherstochter	"	" 348
24	Armen- und Arbeitshaus daselbst	Fischer, Sus. Johanna, Kamms- macherstochter von Nürnberg	"	" 349
25	Dasselbe	Ehemann, Susanna Maria Barbara, Maurergesellenstoch- ter von Nürnberg	"	" 350
26	Dasselbe	Hertel, Georg Friedrich, Ins- validentsohn	"	" 351
27	Dasselbe	Müller, Johann Tobias, Knopf- pressersohn von Nürnberg	"	" 355
28	Dasselbe	Gla klop f, Anna Catharina Isabella, Hornrichterstochter	"	" 356
29	Dasselbe	Wölfel, Maria Barb., Schloss- gesellenstochter von Nürnberg	"	" 359
30	v. Peyer, Consulentes Stif- tung zur Wohlthätigkeit daselbst	Saudner, Anna Dorothea,		
31	Bareucamp, Carolina Elisa- betha, geb. Hagedorn, Gattin des Kaufmanns Collegiums- Directors zu Lübeck, dann ver- ehelichte Stiller, nun Witt- we daselbst	Buchhalterstochter von da Die Actienbesitzerin selbst	"	" 377
32	Burgmann, Pet. Georg, Pfarr- erssohn zu Mühlheim am Rhein, zu Biddeford in England . . . Dessen Mandatar: Conrad Re- ga zu Effen an der Ruhr . . .	Der Actienbesitzer selbst	I.	VII. 116

Nr. curz.	Name des letzten Besitzers der Actie.	Name des eingetretenen Mitgliedes.	Gesellschaft	der Actie	
				Classe	Nr.
33	Sickel, Johann Conrad, Kaufmann in Leipzig	Der Actienbesitzer selbst	I.	VII.	197
34	Sonnenmeyer, Christoph Friedrich, Kunsthändler in Berlin Mandatar: Johann Jakob Fleischhauer, Kaufmann in Nürnberg	Ingleichen.	"	"	216
35	Hassel, Wilhelmina, Amalia, Louise, verehelichte Mayenberg in Wolfenbüttel	Der Actienbesitzer selbst.	"	"	219
36	Hassel, Elisabetha Juliana Henriette, verehelichte Schulz, daselbst	Ingleichen	"	"	220
37	Hassel, Ludwig Rudolph Philipp, Consistorial-Sekretär daselbst	Ingleichen	"	"	221
38	Eysen'sche Stiftung zur Wohlthätigkeit in Nürnberg	Schubert, Maria Magdalena, Vizierstochter	"	"	264
39	Ungengl, Johann Benedict, Zinngießerssohn	Roland, Ernst Friedrich, Formschneiderssohn	"	"	277
40	Art, Jakob Martin, Bäckerssohn	Roland, Christoph Ernst Friedrich, Formschneiderssohn	"	"	279
41	von Imhoff'sche Stiftung für Notdhürftige in Nürnberg	Fleischmann, Christoph Wilhelm Gottlieb Friedrich, Schneider zu Weihof	"	"	288
42	Mahner, Georg Conrad Heinrich zu Braunschweig	Der Actienbesitzer selbst	"	"	329
43	Mahner, Wilhelm Rudolph, Philipp daselbst	Ingleichen	"	"	330
44	Mahner, Carl Julius Heinrich daselbst	Ingleichen	"	"	331
45	Mahner, Carolina Amalia Friederika daselbst	Ingleichen	"	"	332

Nr. curr.	Name des letzten Besitzers der Actie.	Name des eingetretenen Mitgliedes.	Gesamt- Summe	der Actie	
				Classe	Nr.
46	Mahner, Friederika Henriette Conradina, verehelichte Sander	Ingleichen	I.	VII.	333
47	Gebhardi, Juliana Catharina Friederika, verehelichte Bitterich	Die Actienbesitzerin selbst	"	"	335
48	Gebhardi, Heinrich Ulrich Friedrich zu Hartensteven im Magdeburgischen	Der Actienbesitzer selbst	"	"	337
49	Gebhardi, Rudolph Ludwig Carl, Dr. jur. zu Escherhausen im Braunschweigische	Ingleichen	"	"	338
50	Gravenhorst, Joh. Heinrich und Christoph Julius zu Braunschweig	Gravenhorst, Joh. Andreas, Dr. Med. zu Braunschweig	"	"	423
51	Diese ingleichen	Gravenhorst, Carl Hermann Julius, Fabrikant dasselbst, verst. 12. August 1828	"	"	425
52	Spitalamt Lauf	Weickmann, Simon, Meisterschnecke von da	"	"	436
53	Dasselbe	Schmidt, Georg Christoph, Kupferschmiedgeselle	"	"	442
54	Armen- und Arbeitshaus zur Wohlthätigkeit in Nürnberg . . .	Schmidt, Matthäus Carl, Schneidersohn	"	"	491
55	Dasselbe	Hilliger, Georg, Verleidemachersohn	"	"	492
56	Dasselbe	Raab, Georg Adam	"	"	493
57	Dasselbe	Kugler, Erhard, Döckenmachersohn	"	"	494
58	Schubel, Catharina Barbara Maria, verehelichte, nun geschiedene Flechsel . . .	Die Actienbesitzerin selbst	"	"	529
59	Holste, Felix Ludwig Christoph, Hofrat in Sonderhausen . . .	Der Actienbesitzer selbst	"	"	580

Nr. curr.	Name des letzten Besitzers der Aktie.	Name des eingetretenen Mitgliedes.	Gefällig- keit	der Aktie	
				Classe	Nr.
60	Neddermeyer, Philipp Ernst Viktor Adolph, Contributions- Einnehmer zu Oldendorf, bey Preußisch Minden, Sohn	Ingleichen	I.	VII.	581
61	von Thil, Freiherr, grossher- zoglich Hessischer Staatsminister zu Darmstadt	von Gensau, Carl, grossher- zoglich Badenscher Oberst-Stall- meister	II.	III.	15
62	Souville, Charlotte Augusta, Kammerherrnsgattin in Stut- gart	Die Aktionbesitzerin selbst	"	"	16
63	Frenherr Schenk v. Schweins- berg, Moritz, Hessen-Cassels- scher Landrat in Schweinsberg	Der Aktionbesitzer selbst	"	"	40
64	Dessen Gattin Louisa . . .	Die Aktionbesitzerin selbst	"	"	47
65	v. Weiß, Johanna Sophie Hens- tette, geb. v. Gensau, Ober- stengattin zu Karlsruhe, nun deren Erbe	Ingleichen	"	"	135
66	von Wildungen, Frenherr Ludw- ig Carl Eberhard Heinrich, Friedrich, Regierungsrath in Kassel	Der Aktionbesitzer selbst	"	IV.	11
67	v. Trümbach, Ludovika Anna Louisa, Generalstochter zu Marburg	Die Aktionbesitzerin selbst	"	"	56
68	v. Trümbach, Christina Albert- ina Carolina, Ingleichen . . .	Ingleichen	"	"	57
69	Schellenberg, Elisabetha, För- sterstochter zu Winterthur . . .	Ingleichen	"	"	65
70	Schmoldt, Johann, zu Osten im Herzogthum Bremen . . .	Der Aktionbesitzer selbst	"	"	72
71	Hängliche, Christian Gottlob Handlung	Seydel, Anna Maria Eleonora, Tabakfabrikantens-Daughter auf dem Bischesgut	"	"	147

Nr. curr.	Name des letzten Besitzers der Actie.	Name des eingetretenen Mitgliedes.	Gesellschaft		der Actie Classe Nr.
			II.	IV.	
72	v. Allwörden, Heinrich Bassilius, Advocat und Procurator in Stade	Der Actienbesitzer selbst		IL	181
73	Engelbrecht, Anna Catharina, des Dispacheur's bey dem Aßfuranz-Comptoir, Engelbrecht zu Bremen Tochter	Die Actienbesitzerin selbst	"	V.	29
74	v. Volkamer, Louisa Wilhelmina, Senators und Baumeisterstochter zu Nürnberg	Die Actienbesitzerin selbst	"	"	73
75	Funk, Mathias Sebastian, kais. russischer Stabschyrurg in St. Petersburg. Mandatar: Kaufmann Ziel in Nürnberg	Der Actienbesitzer selbst	"	"	77
76	Schenk v. Schneidberg Maria, verehelichte v. Geismar	Die Actienbesitzerin selbst	"	"	90
77	v. Verlichingen, Louisa Friederika, verehelichte v. Möllwarth zu Rechenberg	Ingleichen	"	"	140
78	v. Dertel, Jeanette Friederika Wilhelmina Henriette in Leipzig	Ingleichen	"	"	151
79	v. Popp, Anna Margaretha, Oberappellationsgerichts-Direktorsgattin in München	Schmidt, Joh. Ludwig, Pfarrer zu Hammelsbrunn	"	"	294
80	v. Peper, Consulentens, große Stiftung zur Wohlthätigkeit in Nürnberg	v. Diethe, Catharina Barbara, verehelichte Hauptmann v. Knebel zu Berlin	"	"	341
81	Engelbrecht, Joachim Peter, Dispacheur's Sohn aus Bremen, nur zu Weihholz	Der Actienbesitzer selbst	VL	"	19
82	Schödiger, Dorothea, verehelichte Senator Rodde zu Lübeck, jetzt in Görlingen	Die Actienbesitzerin selbst	"	"	20

Nr. curr.	Name des letzten Besitzers der Actie.	Name des eingetretenen Mitgliedes.	der Actie	
			Gesellschaft Classe	Nr.
83	Giem, Johanna Konradina Maria, verwitwete Gimbeck in Braunschweig	Ingleichen	II.	VI. 21
84	Schenk von Schweißberg, Ferdinand, churfürstl. Hessen-Cassel-scher Legationsrat	Der Actienbesitzer selbst	" "	73
85	Schenk von Schweißberg, Sophia, verehelichte v. Dörn-berg	Die Actienbesitzerin selbst	" "	74
86	Coch, Jakob, Ganzlesesekretär zu Bremen	Berens, Anna Maria, Sekre-tärin zu Bremen hinterlassene Tochter	" "	87
87	Dieser, ferner	Dessen Sohn, Franciscus Coch	" "	88
88	Dieser, ferner	Dessen Tochter, Tibetha Catharina	" "	89
89	Merkel, Margaretha Elisab-etha, geb. Bepler, Markt-vorsteherinwitwe in Nürnberg	Eidler, Anna Margaretha, Buchhalterin Tochter	" "	110
90	v. Dertel, Erdnutha Carolina Friederika Amalia, vermahlte Fürstin v. Carola in Nies-derschlesien	Die Actienbesitzerin selbst	" "	140
91	Welker, Johann Christian in Leipzig	Der Actienbesitzer selbst	" "	253
92	v. Peyer, Consulentens, große Stiftung für arme Kranke und betrügerige Leute zur Wohlthä-tigkeit in Nürnberg	Gräser, Clara Sophia, Pfarr-ress zu Zimmendorf Tochter	" "	364
93	v. Schlüsselfelder, Joh. Carl Stiftung dafelbst	Käfer, Michael, Wirtz zu Röts-enbach bey St. Wolfgang, Sohn	" "	413
94	Spital zu Lauf, halben Anteil	Schmidt, Georg Christoph, Kupferschmiedsgesell	" "	448
95	Behagel, Edler v. Hack, Ja-kob Friedrich zu Frankfurt am Main	Der Actienbesitzer selbst	" "	29

Nr. curr.	Name des letzten Besitzers der Aktie.	Name des eingetretenen Mitgliedes.	Gefüllt	der Aktie
			Classe	Nr.
96	Räbel, Johann Christoph, Kaufmann von Nürnberg . . .	Der Aktienbesitzer selbst	II.	VI. 43
97	Räbel, Johann, Kaufmann von da . . .	Ingleichen	II.	VII. 45
98	Räbel, Kunegunda verm. Gaußwirth Lederer in Nürnberg	Die Aktienbesitzerin selbst	"	" 46
99	Löning, Metta Lucia verehelichte Schuhmacher in Bremen	Ingleichen	"	" 48
100	Mungen, Lucia Elisabetha, verheilichte Dr. Ahasverus zu Bremen . . .	Ingleichen	"	" 49
101	Kylpusch, Friederika Carolina, verheilichte v. Kettelholt zu Rudolstadt . . .	Die Aktienbesitzerin selbst	"	" 50
102	Dahmer, Johann, Kaufmannssohn von Frankfurt am Main .	Der Aktienbesitzer selbst	"	" 66
103	v. Techel, Jobst Friedrich, Stiftung in Nürnberg . . .	Krauß, Paul von Kirchensittenbach	"	" 83
104	Schenk von Schweinsberg, Louise Sophia Carolina Euphrosina Maria, Hessenloßlischen Kammerherrenstochter zu Schweinsberg	Die Aktienbesitzerin selbst	"	" 84
105	Schenk v. Schweinsberg, Ludwig Johann Carl daselbst	Der Aktienbesitzer selbst	"	" 108
106	Trautmann, Maria Rosina, verheilichte Rodde zu Pötsneck	Die Aktienbesitzerin selbst	"	" 127
107	Trautmann, Sophia Wilhelmina, Handelsmannsfrau von Pötsneck	Ingleichen	"	" 128
108	Coch, Jakob, Canzlei-Sekretär in Bremen . . .	Dessen Tochter Christiana Magdalena	"	" 133

Nr. curr.	Name des letzten Besitzers der Actie.	Name des eingetretenen Mitgliedes.	Gesellig- keit Classe	der Actie Nr.
109	Coch, Jakob, Ganzley-Sekretär in Bremen	Coch, Sara Susanna, dessen Tochter	II.	VII. 134
110	v. Zobel, Freyherr Friedrich Carl Joseph Adam Ludwig Lothar Philipp Alois Franciscus de Paula zu Weitshäheim . . .	Der Actienbesitzer selbst	" "	153
111	v. Holzschuher'sche Familien- Stiftung in Nürnberg . . .	v. Holzschuher, Ernst Franz Leopold Sigmund, k. französis- cher Hauptmann	" "	202 203
112	v. Christmann, Charlotte, Justizrathstochter in Ulm . .	Eberle, Amand, Malersohn zu Oberthalheim	" "	330
113	Hauser, Carl, Förstersohn zu Benedikt in Schwaben . . .	Der Actienbesitzer selbst	" "	389
114	Spital zu Lauf, halben Antheil .	Jordan, Maria Cathar., Schleis- ferstochter	" "	499
115	Merz, Anna Maria, verehes- lichte Trautmann zu Pöhlitz	Die Actienbesitzerin selbst	" "	500 609

München, den 28. Oktober 1851.

Königliche Bayerische Staats-Schuldenentlastungs-Commission.

von Gutner.

Pegl, Secretär.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben allernädigst geruht:

unterm 7. Oktober d. J. den Kreis- und Stadtgerichts-Assessor Georg Sigmund Schnorr zu Memmingen, auf sein Gesuch, von dem Antritte dieser Stelle zu entheben und denselben zum Advokaten zu Waldsassen zu ernennen, sofort die dadurch bey dem Kreis- und Stadtgerichte in Memmingen erledigte Assessors-Stelle dem bisherigen Advokaten in Waldsassen, Joseph Beckl, zu verleihen;

unterm 12. Oktober d. J. die bey dem Wechselgerichte zu Bamberg erledigte Assessors-Stelle dem bisherigen Suppleanten, Kaufmann Wenglein zu verleihen; den Kaufmann Raulino der ihm übertragenen Stelle eines Wechselgerichts-Suppleanten zu entheben und in dessen und des Kaufmann Wenglein Stelle zu Suppleanten dieses Wechselgerichts die Kaufleute Vogt-heer und Ludwig Stöber zu ernennen;

unterm 13. Oktober d. J. den quiesciereten Stiftungs-Administrator Anton Reisenegger, seiner Bitte gemäß, von dem Antritte des ihm unterm 3. Septe-

l. J. übertragenen Rentamts Immenstadt zu entbinden, und dasselbe dem Rentbeamten zu Belburg, Anton Rettich, seiner Bitte um Versetzung entsprechend, zu verleihen, dann das Rentamt Belburg dem unterm 31. July l. J. provisorisch als Rentbeamten in Hilders ernannten Thad-daus Beck, seiner Bitte gemäß, in gleicher Eigenschaft zu übertragen;

unterm 16. Oktober d. J. die bey dem Appellationsgerichte des Unter-Maynkreises erledigte Assessor-Stelle dem bisherigen Kreis- und Stadtgerichts-Rath Franz Stümer zu Würzburg zu verleihen;

unterm 20. Okt. d. J. auf die hiedurch bey dem Kreis- und Stadtgerichte Würzburg erledigte Rathsstelle den dortigen Assessor Freyherrn Friedr. von Zu-Rhein zu befördern;

den bisherigen Verweser der Post-Verwaltung Straubing, Joh. Bapt. Kiel-steiner, zum dortigen Postverwalter definitiv zu ernennen;

unterm 21. Oktober d. J. den bisherigen Suppleanten bey dem Wechselgerichte zu Würzburg, Adam Philipp Franz Wahler

in den Ruhestand zu versetzen und zu Supplanten bey diesem Gerichte die Handelsleute Carl Philipp Wahler, Joseph Schäfer und Friedrich Geiß zu ernennen;

unterm 24. Oktober d. J. das Landgerichts-Physikat zu Niedenburg dem praktischen Arzte zu Grossostheim, Med. Dr. Johann Wolf, provisorisch zu verleihen;

auf die am Landgerichte Wasserburg erledigte erste Assessorsstelle den dermaligen ersten Assessor Conrad Ruedorfer am Landgerichte Weilheim, seinem eigenen Ansuchen gemäß zu versetzen;

unterm 25. Oktober d. J. dem Advokaten Michael Alois Mahr die erbetene Versehung von Münnerstadt nach Würzburg zu bewilligen, die zweyte in Würzburg erledigte Anwaltsstelle dem Regierung-Accessisten Valentin Fischer zu verleihen, an die Stelle des von Münnerstadt nach Würzburg versetzten Advokaten Mahr den Rechtspractikanten Carl Joseph Born zu ernennen, auf die in Matzenberg erledigte Advokaten-Stelle den Advokaten Will zu Rothenfels zu versetzen; die hiedurch in Rothenfels erledigte

Stelle eines Rechtsanwaltes dem Rechtspractikanten Carl Eschborn zu verleihen und für die in Schweinfurt zu besiegende Advokaten-Stelle den Appellationsgerichts-Accessisten Carl Friedrich zu bestimmen;

unterm 26. Oktober d. J. auf die erledigte Landrichterstelle zu Heilsbronn den bisherigen Landrichter Ludwig Friedrich Bartholomä zu Pottenstein zu versetzen, und

zu der gleichzeitig erledigten Stelle eines Vorstandes des Landgerichts Hersbruck den dermaligen Civiladjuncten am Landgerichte Windsheim Anton Heilmann, allergnädigst zu befördern;

ferner das erledigte Rentamt Amberg dem Rentbeamten zu Sulzbach, Nikolaus Röder, dessen Ansuchen entsprechend, zu verleihen.

Pfarreien- und Beneficien-Verleihungen und Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben folgende Pfarreien und Beneficien zu verleihen allergnädigst geruht:

unterm 1. Oktober d. J. die Pfarrey Hopfenhe, Landgerichts Eschenbach, dem Cooperator Johann Baptist Becher in Erbendorf, Landgerichts Kemnath;

die Pfarrey Bayersoyen, Landgerichts Schongau, dem Pfarrvilar Franz Xaver Lutz zu Karlshuld, Landgerichts Neuburg;

unterm 7. October d. J. die Pfarrey Priel, Landgerichts Moosburg, dem Cooperator Georg Hero in Salzburghofen, Landgerichts Laufen;

unterm 12. October d. J. die Pfarrey Kirchdorf an der Amper, Landgerichts Moosburg, dem Prediger Joh. Baptist Burgmayer bey St. Peter in München, und die sich hiedurch eröffnende Predigers Stelle bey St. Peter dem Curatpriester Georg Lehner in München.

Königliche Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen.

Seine Majestät der König haben unterm 10. October s. Js. dem König-

lichen geheimen Hofrath ic. von Nau in Mainz die Erlaubniß zu ertheilen geruht, das ihm von des Großherzogs von Hessen Königl. Hoheit verlehene Commandeur-Kreuz des Großherzoglichen Haussordens annehmen, und nach den Status ten tragen zu dürfen.

Landwehr des Königreichs.

Seine Majestät der König haben am 7. Oktober d. J. den bisherigen Oberstleutnant Leonhard Mayer zu Wallenstein zum Major und Commandanten des dortigen Landwehr-Bataillons allergnädigst zu befördern geruht.

Erhebung in den Adelstand.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 12. July d. J. allergnädigst bewogen gefunden, den vormaligen Königl. Rentbeamten zu Lauingen, Carl Deindel samt seinen rechtmäßigen Nachkommen beyderley Geschlechts in den Adelsstand des Königreiches zu erheben.

R. Consulat zu Mannheim.

Seine Majestät der König haben sich allergrädigst bewogen gefunden, den Friedrich Ludwig Bassermann, Chef der Weinhandlung Reinhard Bassermann zu Mannheim, zum Königlich Bayerischen Consul zu ernennen.

Verleihung des silbernen Civil-Verdienst-Ehrenzeichens.

Seine Majestät der König haben am 1. Oktober d. J. dem Corporal Georg Schlagbaum im 11. Linien-Infanterie-Regiment wegen Rettung des Johann Baptist Riedmüller vom Tode des Ertrinkens im Bodensee, das silberne Civil-Verdienst-Ehrenzeichen allergrädigst zu verleihen geruht.

Einverleibung verschiedener Gemeinden des Landgerichts Mitterfels in das Landgericht Roding.

Seine Majestät der König haben vermöge an die R. Regierung des Bezirks unterm 28. Oktober d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung zu genehmigen geruht, daß die Gemeinden Falkenstein, Arrach, Rettenbach, Zell, Michelsneukirchen, Au, Schillertswiesen und Ebersteuth von dem Landgerichte Mitterfels und dem Unter-Donaukreise getrennt und dem Landgerichte Roding und somit dem Bezirks unterm 1. Oktober d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung zu genehmigen geruht, daß die Gemeinden Falkenstein, Arrach, Rettenbach, Zell, Michelsneukirchen, Au, Schillertswiesen und Ebersteuth von dem Landgerichte Mitterfels und dem Unter-Donaukreise getrennt und dem Landgerichte Roding und somit dem Bezirk

Unter-Donaukreises unterm 1. Oktober d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung zu genehmigen geruht, daß die Gemeinden Falkenstein, Arrach, Rettenbach, Zell, Michelsneukirchen, Au, Schillertswiesen und Ebersteuth von dem Landgerichte Mitterfels und dem Unter-Donaukreise getrennt und dem Landgerichte Roding und somit dem Bezirk

Zutheilung verschiedener Unterthanen des Landgerichts Nördlingen zum Landgerichte Dinkelsbühl.

Seine Majestät der König haben vermöge an die R. Regierung des Bezirks unterm 28. Oktober d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung zu genehmigen geruht, daß die bisher zum Landgerichte Nördlingen gehörigen Unterthanen zu Gramastetten, Fürnheim, und Irchingen von dem erwähnten Landgerichte getrennt und dem Landgerichte Dinkelsbühl zugethieilt werden.

Regierungs-Blatt

für das
Königreich Bayern.



Nro. 40.

München, Sonnabend den 12. November 1831.

Inhalt.

Kontrah des Ober-Maynkreises. — Pfarrer- und Beneficien-Berlebungen und Bestätigungen. — Diensts-Richter. — Ordens-Berlebung. — Verleihung der Ehrenmünze des Königl. Ludwigs-Ordens. — Landwehr des Königreiches. — Ernennung einer R. Hofdame. — Erteilung und Erbschung von Gewerbs-Privilegien.

Landrat des Ober-Maynkreises.

I.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 27. October d. Js. zu Mitgliedern des Landrates im Ober-Maynkreise allernndigst ernannt:

- 1) den erblichen Reichsrath Grafen von Ortenburg,
- 2) den erblichen Reichsrath Grafen von Giech;

- II.
- 3) den Gutsbesitzer von Bug, Regierungssessor Freyherrn Carl von Dobeneck zu Ansbach,
 - 4) den Gutsbesitzer Freyherrn Ernst von Hirschberg zu Raibis,
 - 5) den Gutsbesitzer Freyherrn Friedrich von Lindenfels zu Thumsenreuth;

III.

- 6) den protestantischen Pfarrer Georg Kubner zu Wunsiedel,
- 7) den protestantischen Pfarrer Georg Link zu Conradreuth,
- 8) den katholischen Pfarrer Nikolaus Haas zu Scheßlitz;

IV.

- 9) den Kaufmann Wilhelm Stengel zu Bamberg,
- 10) den Kaufmann Christoph Maurer zu Culmbach,
- 11) den Oekonom h. W. Engelhardt zu Hof,
- 12) den Dr. Christian Schmidt zu Bayreuth,
- 13) den Kaufmann Joh. B. Schaller zu Kronach,

- 14) den Kaufmann Joh. Georg König zu Wunsiedel;

V.

- 15) den Kaufmann und Gastwirth Ambros Wiesend zu Kulmain,
- 16) den Rechnungs-Commissär Ludwig Schraut zu Bayreuth,
- 17) den Gastwirth Georg Link zu Wernsdorf,
- 18) den Commerciencrath und Hammerbesitzer Theodor Löwel zu Maresgrün,
- 19) den Hammerbesitzer Wilhelm Müller auf dem Wendelhammer,
- 20) den Oekonom Heinrich Leers zu Göpfersgrün,
- 21) den Gutsbesitzer Freyherrn August Voit von Salzburg zu Ealmreuth,
- 22) den Gastwirth Joseph Brückner zu Hochstadt,
- 23) den Hammerbesitzer Heinr. Schreider zu Falkenstein,
- 24) den Draht-Fabrikanten Christoph Ströhreuter zu Warmensteinach,
- 25) den Landwirth Georg Hübner zu Oberconnersreuth,
- 26) den Bäckermeister Erhardt Gummi zu Culmbach.

Pfarreien und Beneficien-Verleihungen und Bestätigungen.

Se. Majestät der König haben folgende Pfarreien, und Beneficien zu verleihen allernädigst geruht:

unterm 13. October d. J. die Pfarrey Rosenheim dem Hof-Curatkaplan und Beneficiaten Albert Hofmann zu Nymphenburg;

unterm 14. October d. J. die Pfarrey Reit im Winkel, Landgerichts Traunstein, dem Pfarrer Cajetan von Roggenhofer in Ostermünchen, Landgerichts Rosenheim;

unterm 15. October d. J. die Pfarrey Ortenburg dem Pfarrer Tobias Bacharias Halbmair zu Unterroach;

unterm 17. October d. J. die Pfarrey Raitenbuch, Landgerichts Schongau, dem Pfarrer Gaudenz Adlgäßer in Hauser, Landgerichts Bruck;

unterm 24. October d. J. die Pfarrey Sardünz, Landgerichts Stadtamhof, dem Beneficiaten Joseph Kienert in Kößlarn, Landgerichts Griesbach;

die Pfarrey Mainroth, Landgerichts Weihmagn, dem Pfarrer Franz Wiendl zu Kirchlein des nämlichen Landgerichts;

unterm 26. October d. J. die Pfarrey Kammerstein, Dekanats Schwabach, dem bisherigen Pfarrer zu Neidhardtswind, Dekanats Markt Erlbach, und zweyten Pfarrer in Wilhermedorf, Dekanats Kadolzburg, Ludwig Friedrich Christoph Heller;

die Pfarrey Erpolsheim, Dekanats Neustadt an der Hardt, dem bisherigen Pfarrer und Capitels-Senior zu Marnsheim, Dekanats Kirchheimbolanden, Friedrich Ludwig Piris;

die Pfarrey Wallmersbach, Dekanats Uffenheim, dem bisherigen Pfarrer Wilhelm Friedrich Heller in Döhlau, Dekanats Hof;

unterm 28. October d. J. die Pfarrey Schwanheim, Landcommissariats Bergzabern, dem Pfarrer zu Arzheim, Landcommissariats Landau, Priester Sebastian Maurer;

die Pfarrey Stabenberg, Landgerichts

Simbach, dem Cooperator Georg Weber
in Berghausen, Landgerichts Hemau;

die Pfarrey Niedersauer, Landgerichts
Neustadt, dem Pfarrvikar Lorenz Jörg
zu Marktsteinach, Landgerichts Schwein-
furt;

die Pfarrey Enkenbach, Land:Commiss-
ariats Kaiserslautern, dem Pfarrvikar An-
dreas Baumann in Kaiserslautern; zu-
gleich wurde dem Pfarrer Jakob Köhler
zu Enkenbach der Rücktritt auf die Pfarrey
Wolfstein, Land:Commissariats Eusel, ge-
stattet;

die Pfarrey Kurzenaltheim, Dekanats
Dittenheim, dem bisherigen Pfarrer Ru-
dolph Heinrich Albrecht Niedel zu Bühl;
Dekanats Ebermergen;

die Pfarrey Griesboldstried, Landgerichts
Türkheim, dem Caplan Andreas Büschel
in Ottobeuern;

die Pfarrey Hörghausen, Landgerichts
Schrobenhausen, dem Stadtpfarr:Caplan
Nicolaus Thoma bey St. Ulrich in
Augsburg;

die Pfarre: Curatle Huttenthal, Land-
gerichts Überhünzburg; dem Stadtpfarr:
Caplan Anton Lechner in Augsburg;

die Pfarrey Biberachzell, Landgerichts
Roggenburg, dem Stadtpfarr:Caplan Jo-
seph Bauer bey St. Ulrich in Augs-
burg;

die Pfarrey Röfingen, Landgerichts
Burgau, dem Catecheten Alois Kopp
in Augsburg;

die Pfarrey Sachsenried, Landgerichts
Buchloe, dem Caplane:Beneficiaten Jo-
seph Wachtel in Stiefenhofen, Landge-
richts Immenstadt;

die Pfarrey Lauterbronn, Landgerichts
Wertingen, dem Caplan Leonhard Bal-
thasar in Lindau;

die Pfarrey Remnatsried, Landgerichts
Oberdorf, dem Caplan Stephan Klug-
hamer in Memmingen;

die Pfarrey Graunstetten, Landgerichts
Werthingen, dem Pfarrvikar Christian v.
Walt zu Berg im Gau, Landgerichts
Schrobenhausen;

die Pfarrey Altsheim, Landgerichts Donauwörth, dem Pfarrvikar Kaspar Filsler in Königshausen, Herrschaftsgerichts Kirchheim;

das Curatbeneficium in Lehenbühl, Landgerichts Grönenbach, dem Caplan Franz Xaver Röger in Neuburg;

die Pfarrey Königstried, Landgerichts Mindelheim, dem Cooperator Cosmas Damian Dopfer in Kaufbeuren;

die Pfarrey Walda, Landgerichts Rain, dem Pfarrvikar Joseph Ullmer in Hörghausen, Landgerichts Schrottenhausen;

die Pfarrey Buch, Landgerichts Rain, dem Caplan Franz Xaver Brönnemäyer in Dillingen und

die Pfarrey Echsheim, Landgerichts Rain, dem Caplanelybeneficiaten Joseph Anton Huber in Gundelfingen, Landgerichts Lauingen;

unterm 31. October d. J. die Pfarrey Zell und Weipoltshausen, Dekanats Schweinfurt, dem Pfarramts-Candidaten Gustav Eduard Roth aus Weissenburg;

Seine Majestät der König haben unterm 13. October d. J. von den durch den Magistrat der Stadt Nürnberg im Einverständniß mit den Gemeindegewählten mächtigten zur Wiederbefestigung der erledigten dritten Pfarrstelle bey St. Lorenz das selbst in Vorschlag gebrachten drey Geistlichen, dem bisherigen dritten Pfarrer an der Kirche zum heil. Geist in Nürnberg, Gottfried Thomasius, die landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 18. October d. J. zu genehmigen geruht, daß die Pfarrey Oberbach, Landgerichts Bischofsheim, von dem Bischofe in Würzburg dem Pfarrvikar Joh. Caspar Herrmann zu Esselbach, Herrschaftsgerichts Rothenfels, verliehen werde.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

unterm 12. October d. J. zum Landrichter in Lindau mit der Function eines Stadt-Commissärs, den durch die Auf-

lösung des Landgerichts Neuulm außer Aelitität getretenen Landrichter und Polizey-Commissär Johann Georg Hummel zu ernennen;

unterm 27. October d. J. auf die Landrichterstelle zu Pfarrkirchen den Landrichter Joseph Freyherrn von Schatte zu Kötzting, auf sein Ursuchen, zu versetzen;

als Landrichter zu Kötzting den bisherigen ersten Landgerichts-Assessor zu Simbach, Franz Anton von Nothammer, zu befördern;

auf die erste Landgerichts-Assessorstelle zu Simbach den ersten Landgerichts-Assessor Anton von Rüdt zu Regen zu transfestiren;

als ersten Landgerichts-Assessor zu Regen den dortigen zweyten Assessor Mathias Prantner vorrücken zu lassen und

als zweyten Assessor des Landgerichts Regen den Rechtsconvidaten Wilhelm Freyherrn von Schatte zu ernennen;

unterm 31. Oct. d. J. dem Landrichter und Stadtcommissär Georg Henne zu Kempten, in Rücksicht der legalen Nachweise des ihn mit der Gefahr der Erblindung bedrohenden Augenleidens und der von amtlichen Aerzten anerkannten Nothwendigkeit seiner Zurückziehung von Amtsgeschäften, die nach §. 22.

mit D. der IX. Beylage zur Verfassungs-Urkunde erbetene temporäre Ruheverschung unter Bezeugung der besondern Zufriedenheit mit seinen seit einer Reihe von beynahe 33 Jahren mit unverbrüchlicher Treue, bewährtem Eifer und mit Auszeichnung geleisteten erspriesslichen Diensten allergnädigst zu bewilligen und dessen Stelle als Landrichter zu Kempten mit der Function eines Stadt-Commissärs dem dermaligen Landrichter Ludwig Lorber zu Sulzbach, seinem allerunterthänigsten Ursuchen gemäß, zu verleihen;

die von dem Revierförster zu Deisenhofen, Jos. von Schilcher, nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienste, unter Bezeugung der allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen geleisteten Diensten, zu genehmigen, und auf das Forstrevier Deisenhofen den Revierförster zu Marschmaier, Mar. Schilcher, auf sein Ansuchen, zu versetzen;

unterm 1. November d. J. den bisherigen Assessor des Kreis- und Stadtgerichts München, Joseph Schollwöck, zum Rathe des Kreis- und Stadtgerichts Kempten zu ernennen;

unterm 3 November d. J. das Landgerichts-Physikat zu Waldmünchen dem prae-schen Aerzte zu Murnau, Med. Dr. Ludwig Stadelmaier, provisorisch zu verleihen.

Ordens = Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 25. d. Ms: allergnädigst bewogen gefunden, dem Königl. Preußischen Präsidenten und Bevollmächtigten bey der Central-Rheinschiffahrts-Commission, v. Deslius, das Commandeur-Kreuz des Civil-Berdiens-Ordens der Bayerischen Krone zu verleihen.

Verleihung der Ehrenmünze des K. Ludwigs-Ordens.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, folgenden Individuen die Ehrenmünze des K. Ludwigs-Ordens allergnädigst zu verleihen:

unterm 30. July d. J. dem Eisengerechtsdienner Bernhard Pfisterer zu Regensburg;

unterm 6. October d. J. dem Beneficiaten zu Sonthofen, Priester Franz von Paula Ertlinger;

unterm 20. Oct. d. J. dem Stadtpfarrer Joseph Carl Rainer bey St. Moritz in Augsburg;

unterm 22. October d. J. dem Meßner an der Wallfahrtskirche zu Amberg, Andreas Siegert.

Ernennung einer K. Hofdame.

Seine Königliche Majestät haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 31. Oct. d. J. allergnädigst bewogen gefunden, die bisherige Hofmeisterin Ihrer Königlichen Hoheit der Prinzessin Matilde, Amalie Freyin von Rottenhof, zur Hofdame Höchstgedacht Ihrer Königl. Hoheit, Tax- und Siegelfrei zu ernennen.

Landwehr des Königreichs.

Seine Majestät der König haben am 12. October d. J. den bisherigen Landwehr-Hauptmann, Landgerichts-Assessor Joseph Überle, zum Major und Kommandanten des vereinigten Landwehr-Bataillons des Landgerichts Neunburg vor'm Wald allergnädigst zu befördern geruht.

Ertheilung und Erlösung von Gewerbs-Privilegien.

Seine Majestät der König haben

folgende Gewerbs-Privilegien zu ertheilen allgemeindigt geruht:

am 19. Julie d. J. dem Klaviermacher gesellen Joseph Schmid aus Kröschig in Böhmen, und Friedrich Greiner von Eichelberg in Württemberg, zur Zeit in München, ein Privilegium auf Verfertigung einer von ihnen neu verbesserten Art von Klavieren;

am 15. October d. J. dem Franz Kolinberger in Münch'n, ein Privilegium auf ein ihm eigenthümliches Verfahren, Stahl auf Eisen zu schweißen, für den Zeitraum von fünf Jahren;

am 22. October d. J. dem Schlossermeister Johann Andreas Harlaner aus Nürnberg ein Privilegium für die ihm eigenthümliche Verbesserung der Druck- und Brücken-Waagen für den Zeitraum von sechs Jahren;

dem Musik-Instrumentenmacher Julius Kieselstein aus Nürnberg ein Privilegium auf eine ihm eigenthümliche Einrich-

tung der Octaven-Flügel Fortepiano's für den Zeitraum von fünfzehn Jahren;

In Folge der Bestimmung des §. 55 Biff. 4 der Gewerbs-Instruction ist wegen nicht rechtzeitiger Entrichtung der zweyten Hälften der Privilegien-Taxe

- a) das Privileg des Friedrich Koch und Anhaus auf Ziegelbereitung, privilegiert, den 19. April 1826, und
- b) des Ignaz Wiedmann auf eine Delpress-Maschine, privilegiert den 5. December 1827, als erloschen erklärt worden.

Das dem Knopfmacher Karl Pöllath in Schrebenhausen auf dessen eigenthümliche Bereitung der sogenannten harten Fäthwaren aus Messing unterm 26. Juni 1827 verliehene Privilegium wurde wegen mangelhafter Beschreibung als erloschen erklärt.

Regierungs-Blatt

für

das

Königreich

Bayern.



Nro. 41.

München, Dienstags den 22. November 1831.

Inhalt.

Königl. Allerhöchste Entschließung: Die Verlängerung der gegenwärtigen Sitzung der Stände-Versammlung betreffend. — Dienst-Nachrichten. — Pfarrer- und Benefizien-Befreiungen und Bestätigungen. — Belehnung des Ehrenkreuzes und der Ehrenmitze des Königl. Ludwig-Ordens. — Königl. Genehmigung einer magistratischen Wahl. — Bekleidung von Gewerbe-Privilegien. — Indigenats-Befreiung.

Königl. Allerhöchste Entschließung.
(Die Verlängerung der gegenwärtigen Sitzung
der Stände - Versammlung betreffend.)

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern,
sc. sc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe und Ge-
treue, Stände des Reiches! Wir haben

beschlossen, die gegenwärtige Sitzung der Stände - Versammlung bis zum 18. des nächstfolgenden Monats December zu ver- längern, behalten uns aber vor, dieselbe auch früher zu schließen, wenn die zur Be- rathung und Zustimmung noch vorliegenden Gegenstände vor dem 18. December in beiden Kammern erledigt seyn sollten.

Wir verbleiben anbey Unsern Lieben und
Getreuen, den Ständen des Reiches, mit
Königlicher Huld und Gnade gewogen.

München, den 18. November 1851.

Ludwig.

Fürst von Wrede. Frhr. v. Bentner.
Gr. v. Armansberg. v. Weintrich.
v. Stürmer.

Nach

Königlichem Allerhöchsten Befehl:
der Staatsrath und General-Sekretär,
Egid v. Kobell.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben
allergnädigt geruht:

unterm 26. October d. J. den Revier-
förster Heinrich Drechsel zum Forstmeis-
ter in Wernberg zu ernennen;

unterm 6. November d. J. die am
Bezirksgerichte Frankenthal erledigte Präsi-
dentskelle dem Regierungs- und Fiskalats-
Rathé Karl Bettinger zu Speyer zu
verleihen;

den Forstamts-Actuar Melchior Grohé
zu Speyer zum Revierförster in Eusenthal
zu befördern;

unterm 9. November d. J. dem bishes-
eigen Rechnungsführer an der Zwangs-Ac-

beits-Anstalt zu Kaisheim, Franz Xaver
Steinle, die erledigte Stelle eines Vor-
standes der genannten Anstalt, seinem Ge-
suche entsprechend, provisorisch zu übertra-
gen und auf die hierdurch frey werdende
Stelle eines Rechnungsführers in eben die-
selbe Anstalt den vormaligen Polizey-Officier
Joseph Müller, dermalen zu Ober-
fahlheim, in provisorischer Eigenschaft zu
ernennen;

unterm 10. November d. J. auf die am
Landgerichte Ebersberg erledigte zweyte As-
sessorsstelle den bisherigen zweyten Assessor
Joseph von Dall-Armii zu Illertissen
im Oberdonaukreise, seinem Ansuchen um
Zurückversetzung in den Isarkreis gemäß, und

auf die am Landgerichte Freyung erledi-
gte zweyten Assessorstelle den bisherigen
ersten Assessor zu Weiler im Oberdonau-
kreise, Carl Grafen von Berchem, mit
Vorbehalt seines Ranges, gleichfalls auf
eigentliches Ansuchen, zu versetzen, dann

als zweyten Assessor am Landgerichte
Starnberg den funktionirenden Actuar am
Landgerichte Erding, Xaver Marx, zu
ernennen;

den Forstamts-Actuar zu Bayreuth,
Friedrich Schiedemann, zum Revier-
förster in Kirchenthumbach provisorisch zu
befördern;

unterm 12. November d. J. auf das er-
ledigte Steuer-Contoamt Kaiserslautern

den Steuer-Controllamts- und Regierungs-Accessisten Heinrich Heres als Steuer-Controleur zweiter Classe provisorisch zu ernennen;

unterm 14. November d. J. den Rentbeamten Thadddeus Beck, seiner Bitte gemäß, von dem Austritte des Rentamts Velburg zu entbinden und denselben auf dem Rentamte Hilders zu belassen, dann zugleich zu bestimmen, daß das Rentamt Velburg durch den als Rentamts-Verweser nach Hilders bestimmt gewesenen Rvidenten bei der Rechnungs-Kammer Anton Lintl, vor der Hand verweset werden solle.

Pfarreyen- und Beneficien-Verleihungen und Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben folgende Pfarreyen und Beneficien zu verleihen allergnädigst geruht:

unterm 31. October d. J. die Pfarrey Pflaumfeld, Dekanats Gunzenhausen, dem bisherigen Pfarrer Leonhard von Eberz in Eismannsberg, Dekanats Sulzbach;

unterm 3. November d. J. die erste Pfarrstelle zu Pegnitz, Dekanats Creußen, dem bisherigen zweyten Pfarrer daselbst, Friedrich Florentin Klinger.

Seine Majestät der König haben folgenden Verleihungen und Präsentationen

die Landesfürstliche Bestätigung zu erhellen geruht:

unterm 25. October der von dem Bischofe von Augsburg geschehenen Verleihung der Pfarrey Amendingen, Landgerichts Ottobeuren, an den dermaligen Provisor derselben, Priester Sebastian Egger;

unterm 26. October d. J. der von dem Freyherrn Friedrich Christian von Reichenstein, als Patron der Pfarrey Fischbach, Dekanats Seibelsdorf, für den Pfarramts-Candidaten Adam Friz* Carl Mengert aus Bayreuth ausgestellten Präsentation auf die genaute Pfarrey;

der von dem Freyherrn von Thüngen zu Rosbach und Beitlefs ausgestellten Präsentation für den Pfarramts-Candidaten Conrad Rüdel aus Rauschenberg, auf die Pfarrey Detter, Dekanats Waizenbach;

der von den Grafen zu Castell für den Pfarramts-Candidaten Johann Leonhard Löblein aus Rädenhausen ausgestellten Präsentation auf die Pfarrey Rehweiler, Dekanats Rädenhausen;

unterm 27. October d. J. der von dem Bischofe von Augsburg geschehenen Verleihung der Pfarrey Rieden, Landgerichts Fürsten, an den bisherigen Vikar derselben, Priester Xaver Doekermann;

der von dem Freyherrn von Guttentberg-Sternberg ausgestellten Präsentation für den Pfarramts-Candidaten Gaias

Andreas Keller aus Regensburg auf die Pfarrei Sulzdorf, Dekanats Waltershausen;

unterm 28. October d. J. der von dem Grafen Christian Friedrich von Castell ausgestellten Präsentation für den Pfarramts-Candidaten Christian Ferdinand Brügel aus Ansbach auf die Pfarrei Abtswind, Dekanats Rödenhausen;

unterm 31. October d. J. der von dem Herrn Erzbischof von Bamberg geschehenen Verleihung der Pfarrei Ludwig, Landgerichts Schelz, an den dermaligen Vikar derselben, Gottfried Dippold, nebst Zustellung des einfachen Beneficium's St. Catharina in Burgellen, Landgerichts Ebermannstadt, an denselben.

Verleihung des Ehrenkreuzes und der Ehrenmünze des K. Ludwigs-Ordens.

Seine Majestät der König haben sich allergnädigst bewogen gefunden:

unterm 28. October d. J. dem geistlichen Rath, Dekan und Pfarrer Martin Königsdorfer zu Eutingen im Oberschlesien

unterm 31. October d. J. dem Administrations-Commissär und Pensions-Zahlmeister Dietrich Dunker das Ehrenkreuz des K. Ludwigs-Ordens huldvollst zu verleihen.

Unterm 8. November d. J. wurde dem K. Auditorial-Aktuar Leonhard Bauer die Ehrenmünze des Königl. Ludwigs-Ordens allergnädigst verliehen.

Königliche Genehmigung einer magistratischen Wahl.

Seine Majestät der König haben vermöge an die K. Regierung des Oberschlesien unterm 6. November d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung die zur Wiederbesetzung der erledigten Stelle eines rechtskundigen Rathes bey dem Magistrat der Stadt Augsburg vorschriftsmäßig volljogene Wahlhandlung zu genehmigen und dem zum rechtskundigen Rathe gewählten bisherigen Polizei-Aktuare daselbst, Philipp von Rauner in dieser Eigenschaft, unter dem Vorbehalse der gefestigten dreijährigen provisorischen Dienstzeit die allerhöchste Bestätigung zu ertheilen geruht.

Verleihung von Gewerbsprivilegien.

Seine Majestät der König haben am 4. November d. J. dem Joseph Steiger aus Straubing ein Privileg auf ein ihm eigenthümliches Verfahren bey Bereitung einer vorzüglichen Sorte Rauchtabak aus inländischen Tabaksblättern für den Zeitraum von fünf Jahren allergnädigst zu verleihen geruht.

Indigenats-Verleihung.

Seine Majestät der König haben sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 15. September d. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Israeliten Michael Maron aus Hanau das Indigenat des Königreiches zu verleihen.

Regierungs-Blatt

für

das

Königreich

Bayern.



Nro. 42.

München, Mittwochs den 30. November 1831.

Inhalt.

Bekanntmachungen: Auseinandersetzung von Passiv-Capitalien bei der K. Schuldenentligungs-Kasse für den Unter-Maynarkreis betreff. — Übersicht über die für 1831 bewilligten Stipendien-Erholungen an der Universität München. — Übersicht derselben Stipendien-Bewerber, welchen für 1832 Stipendien an der Universität München verliehen werden. — Dienst-Nachrichten. — Pfarrer- und Geistlichen-Vertreibungen und Bestätigungen. — Ordens-Vertreibungen.

Im Namen
Sr. Majestät des Königs von Bayern.

(Auseinandersetzung von Passiv-Capitalien der Königl. Schuldenentligungs-Kasse für den Unter-Maynarkreis betreffend.)

In Folge Patents Seiner Hoheit
des Fürsten Primas ddot. Aschaffen-

burg den 1. September 1809 wurden für den Betrag von 487,850 fl. an Steuer- und Kammerschulden im Jahre 1810 Obligationen au porteur mit Zinsterminen vom 1. und 19. Februar ausgegeben, und zugleich bestimmt, daß an dieser Schuld jährlich wenigstens 40,000 fl. durch Verlosung zur Heimzahlung gelangen sollten.
59

wenn die Umstände keine schnellere Heimzahlung gestatten sollten.

Die im nachfolgenden Verzeichnisse spezifirten Capitalien wurden bisher noch nicht abgetragen, und werden, die eingegangene Verbindlichkeit zu erfüllen, nunmehr sämtlich, sohin mit Umgehung weiterer Verlosungen aufgekündigt.

Die Inhaber können vom Tage der Bekanntmachung an das Capital mit laufenden Zinsen bei der angewiesenen Schuldentilgungs-Casse für den Unter-Maynkreis erheben; es cessirt jedoch die Verzinsung am 1. Jänner 1832 für die Capitalien mit dem Binstermine 1. Februar, und am

19. Jänner für jene mit dem Binstermine 19. Februar 1832.

Würzburg, den 12. November 1831.

Königl. Regierung des Unteren Maynkreises, Kammer der Finanzen, als Staats-Schuldentilgung-Commission.

Erhr. v. Zu-Rhein,
Präsident.

v. Weinbach.
Then.

Stöhr.

Verzeichniß
der noch bestehenden Aschaffenburgischen au porteur Obligationen zu 4 $\frac{2}{3}$,
3 $\frac{1}{2}$ $\frac{2}{3}$, und 3 $\frac{1}{3}$.

Bezeichnung der Obligationen.	Kapitalsbetrag.	
	fl.	fr.
I. Zu 4 $\frac{2}{3}$ verzinslich:		
Lit. A. Nro. 357 359 362 368 370 371 372	7 10 10 22 24 25 26	

I. Zu 4 $\frac{2}{3}$ verzinslich:

Lit. A. Nro.	357	359	362	368	370	371	372
	7	10	10	22	24	25	26

Beschriftung der Obligationen.	Kapitalsbetrag.	
	fl.	ft.
377 bis 381 incl. 393 mit 395 397 mit 399		
31 35 53 55 57 59		
402 405 406 408 412 413 415		
03 66 67 69 73 74 76		
416 417 419 422 424 426 428		
77 79 81 85 87 90 92		
430 jede zu 1000 fl.	33,000	
94		
Lit. B. Nro. 430 457 458 jede zu 500 fl.	1,500	
8 6 10		
Lit. C. Nro. 461 470 jede zu 250 fl.	500	
2 11		
Lit. F. Nro. 565 566 569 bis 572 incl. 574 578		
10 11 15 18 20 25		
579 580 590 591 595 bis 598 incl.		
26 35 39 40 44 47		
600 601 606 612 bis 617 incl.		
49 50 57 64 69		
621 624 627 630 631 633		
73 70 79 84 85 87		
635 bis 638 incl. 640 641 651		
90 92 95 96 107		
	Bertag .	35,000

Bezeichnung der Obligationen.								Kapitalbetrag.	
								fl.	fr.
I.	zu 4 % verginalich.						Übertrag	35,000	—
	652	664 bis 668	incl.	jede zu	1000 fl.			43,000	—
	108	121	125					—	
Lit. G. Nro.	674	689 bis 691	incl.	693 bis 697	incl.	jede zu	500 fl.	4,500	—
	8	23	25	27	33			—	
Lit. H. Nro.	700	702	704	705	706	708	710		
	1	3	5	6	7	8	9		
	712	730	731	736	787	jede zu	250 fl.	3,000	—
	12	36	37	42	43			—	
Lit. M. Nro.	476	492	jede zu	250 fl.				500	—
	35	42						—	
" " "	477	479	486	487	490	493			
	26	28	23	24	40	25			
	494	jede zu	1000 fl.					7,000	—
	29							—	
" " "	480	495	jede zu	500 fl.				1,000	—
	32	33						—	
Lit. N. Nro.	742	748	751	753	756	758 bis 761	incl.		
	31	37	40	30	42	21	24		
	767	jede zu	1000 fl.					10,000	—
	41							—	
							Vortrag	104,000	—

Bezeichnung der Obligationen.	Kapitalbetrag	
	fl.	Fr.
Lit. N. Nro. 755 766 jede zu 250 fl. 48 37	Übertrag .	104,000 500
" " " 768 zu 500 fl. 45		500
Lit. O. Nro. 522 524 525 531 jede zu 1000 fl. 14 16 17 18		4,000
" " " 532 zu 500 fl. 43		500
Summe von I. zu 4 8		109,500
II. Zu 3 1/2 vergünstl.		
Lit. O. Nro. 780 bis 788 incl. jede zu 1000 fl. 21 20		9,000
" " " 789 zu 500 fl. 44		500
" " " 790 zu 250 fl. 50		250
Lit. N. Nro. 796 zu 1000 fl. 20		1,000
" " " 797 zu 250 fl. 46		250
Summe von II. zu 3 1/2		11,000

Bezeichnung der Obligationen.	Kapitalsbetrag.	
	fl.	fr.
III. Br. 3 $\frac{8}{8}$ verzinslich.		
Lit. O. Nro. 823 bis 827 incl. jede zu 1000 fl.	5,000	—
36 39		
" " " 828 829 und 830 jede zu 250 fl.	750	—
51 52 53		
Summe von III. zu 3 $\frac{8}{8}$	5,750	—
Hiezu " " II. " 3 $\frac{1}{2}$ $\frac{8}{8}$	11,000	—
" " " I. " 4 $\frac{1}{2}$ $\frac{8}{8}$	109,500	—
Gesammt-Summe	126,250	—

Würzburg, den 8. November 1831.

Königliche Staatschuldenentlastungs-Casse des Unter-Magn Kreises.

Ü e b e r s i c h t
über die für 1831 bewilligten Stipendien-Erhöhungen an der Universität
M ü n c h e n.

Nro.	Bezeichnung der S t i p e n d i a t e n .	E r h ö h t			Bemerkungen.
		von	auf	um	
1	Aldofer Karl	30	40	10	
2	Amann Wilhelm	40	100	60	
3	Ernold Ludwig	60	100	40	
4	Auer Franz	40	70	30	
5	v. Bally Gustav	60	90	30	
6	v. Bally Karl	60	100	40	
7	Braun Michael	50	100	50	
8	Brennhofer Ignaz	40	70	30	
9	Burger Joseph	60	70	10	
10	Dickhard Xaver	60	70	10	
11	Ellgass Martin	40	85	45	
12	Geiß Benedict	60	85	25	
13	Gießl Karl	60	75	15	
14	Häckl Alois	60	10	10	
15	Haußlmayr Eduard	40	70	30	
16	Heidenreich Joseph	60	100	40	
17	Hettig Karl	40	45	5	
18	Huber Jakob	40	75	35	
19	Kreppel Adam	60	85	25	
20	Krieger Ludwig	40	60	20	
21	Lamberger Max Wilhelm	40	60	20	
22	Mayer Wilhelm	40	70	30	
Summa		—	—	610	

Nr.	Bezeichnung der Stipendiaten.	Erhöht			Bemerkungen.
		von	auf	um	
23	Pauer Anton	40	60	20	
24	Neuthner Adolph	40	75	35	
25	Reisenberger Karl	60	75	15	
26	Riederer Alois	40	60	20	
27	Ries Joseph	40	70	30	
28	Schallhammer Adelbert	40	45	5	
29	Schreiner Max	60	70	10	
30	Sendelbeck Elisäus	60	100	40	
31	Sprengler Joseph	60	75	15	
32	Stich Wolfgang	40	60	20	
33	Siolz Albert	45	70	25	
34	Unterstein Franz Xaver	60	100	40	
35	Wein Xaver	50	85	35	
36	Wiedermann Joseph	40	75	35	
37	Wigard Alois	85	100	15	
38	Wolf Adolph	60	70	10	
Summa {		II.	—	370	
I.		—	—	610	
		—	—	980	

München, den 19. November 1831.

U e b e r s i c h t
derjenigen Stipendien-Bewerber, welchen für 1832 Stipendien an der
Universität München verliehen werden.

Nro.	Venennung der Stipendiaten.	Heimath.	Kreis.	Betrag.	Bemerkung.
1	Grabner Max	Kempten	Oberdonau	fl.	
2	Gmeiner Alois	Närrnau	Obermайн	80	Juristen-Facultät.
3	Ueb. Friedrich August	Illertissen	Oberdonau	70	
4	v. Krenzinger Ludwig	München	Isar	60	
5	Danhausser Max	Pressat	Obermайн	60	
6	Glamige v. Max	Straubing	Unterdonau	50	
7	Mühler v. Alois	Amberg	Regen	50	
8	Zuhrmann Ferdinand	Wodennais	Unterdonau	40	
9	Terreis Johann	Hafsmühl	Obermайн	40	
10	Glowy Franz Simon	Cham	Unterdonau	40	
11	Hermann Franz Jos.	Martinszell	Oberdonau	80	Cammeralist. Fac.
12	Gerstner Georg	Amberg	Regen	70	
13	Deutschenbauer Fr. X.	Auerried	Oberdonau	60	
14	Pfödler Benedict	Regensburg	Regen	60	
15	Sölll Georg	Wolfsgrub	"	80	Medicin. Fac.
16	Hipp Benedict	Ereg	Oberdonau	70	
17	Koller Michael	Lamm	Unterdonau	70	
18	v. Reichert Moritz	Amberg	Regen	60	
19	Zeitler Johann Baptist	Wehr	Obermайн	50	
20	Haindl Max	München	Isar	40	
21	Tremmel Engelbert	Deggendorf	Unterdonau	40	
22	Imminger Ioh. Nep.	Hefenhofen	Oberdonau	40	
23	Stehele Joseph	Reinhardtsried	"	60	Philosoph. Fac.
24	Bogler Ignaz	Oberndorf	"	60	
25	Häuber Benedict	Werles.	"	60	
			Cumma	1400	
				60	

Nro.	Benennung der Stipendiaten.	Heimat.	Kreis.	Wert Betrag.	Bemerkung.
26	Rainer Adalbert Jos.	Rötting	Unterdonau	fl.	
27	Deubert Joh. Baptist	Eichstätt	Regen	60	
28	Appl Wolfgang	Schwarzhausen	"	60	
29	Reger Johann Peter	Grub	"	60	
30	Horst Michael	Hahnbach	"	60	
31	Schurz Johann	Hals	Unterdonau	60	
32	Schmidbauer Johann	Fürstenzell	"	60	
33	Wolf Jakob	Eschlkam	"	60	
34	Braam Georg August	München	Isar	50	gegen Einziehung seines
35	Moser Joh. Baptist	Obergriesbach	Oberdonau	50	Stipendiums von gleich
36	Mary Ignaz	Passau	Unterdonau	50	dem Betrage aus dem
37	Quante Wilhelm	Augsburg	Oberdonau	50	Ingolstädter Convict-
38	Brunner Jakob	Krennerhausen	Unterdonau	50	fonde.
39	Pill Johann Nepomuk	München	Isar	40	
40	Mahr Oskar	"	"	40	
41	Wbhner	"	"	40	
				Summa II.	850
				" I.	1400
					2310

München, den 19. November 1831.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben allernädigst geruht:

unterm 2. November d. J. dem bisherigen K. Hofgärtner zu Berg am Würm-

see, Jakob Klein, auf die erledigte Hofgärtnerstelle in Nymphenburg provisorisch zu befördern, und dem bisherigen Gartens- Eleven Ludwig Lang, die Hofgärtnerstelle zu Berg am Würmsee ebenfalls provisorisch zu verleihen;

unterm 10. November d. J. den Registerator des Kreis- und Stadtgerichts Nürnberg, Johann Georg Fugger, auf den Grund des §. 22. Lit. D. Edict IX. zur Verfassungs-Urkunde, auf zwey Jahre in den Ruhestand zu versetzen; zu der hierdurch bey dem Kreis- und Stadtgerichte Nürnberg erledigten Registerator-Stelle den Kreis- und Stadtgerichts-Schreiber Johann Christian Brünner zu Erlangen zu befördern und die Stelle eines Kreis- und Stadtgerichts-Schreibers zu Erlangen dem für den Staatsdienst übernommenen Herrschaftsgerichts-Aktuar Joseph Haas zu Treibach zu übertragen;

dann unter demselben Tage auf die zu Augsburg erledigte Stelle eines Reichsanwaltes den bisherigen Advokaten zu Donauwörth, Georg Bertl, zu versetzen und den Lieutenant à la suite und Privatdozenten an der Universität München, Ernst von Moys, zum Advokaten am Landgerichte Au zu ernennen;

ferner unter demselben Tage die zu Kufel erledigte Notarstelle dem geprüften Rechts-Candidaten Heinrich Julius Giesen von Weisenheim am Sand zu verleihen;

unterm 11. November d. J. als Landrichter zu Euerdorf den bisherigen Aktuar und Verweser dieses Landgerichts, Johann Baptist Ihls, zu befördern, und anstatt

dessen als Aktuar den Rechtspraktikanten Heinrich Weber zu ernennen;

unterm 18. November d. J. die bey der Regierung des Ober-Donaukreises, Kammer der Finanzen, erledigte Rechnungs-Commissärstelle dem bisherigen Revidenten bey der Regierung des Unter-Maynkreises, Gottfried Peter Schönner, provisorisch zu verleihen;

unterm 19. November d. J. das erledigte Rentamt Sulzbach dem Rentbeamten Vital Deyzrl zu Beilngries, auf sein Ansuchen, zu übertragen; auf das Rentamt Beilngries den Rechnungs-Commissär bey der Regierung des Reitakreises, Kammer der Finanzen, Johann Georg Friederich Köppel, provisorisch zu ernennen; an dessen Stelle zum provisorischen Rechnungs-Commissär den quiescirenden und als Revidenten bey der Regierung des Ober-Donaukreises, Kammer der Finanzen, funktionierenden Kreiskommando-Aktuar Heinrich Appel zu bestimmen; und zu der bey der General-Post-Administration erledigten Revisorstelle den für dieselbe bereits verwendeten Postofficial Franz Xaver Rottmanner zu ernennen;

unterm 20. November d. J. zu genehmigen: daß der ordentliche Professor der Rechte, Dr. Schmidtlein, in die durch den Tod des Professors von Weninge-

Ingenheim erledigte Stelle bey der Juristen-Fakultät eintrete, und

die durch die bezeichnete Veranlassung erledigte Lehrstelle des Bayerischen Civilrechts als Nonimalsfach, und unter Ernennung zum ordentlichen Professor der Rechte, provisorisch dem außerordentlichen Professor an der Universität Erlangen, Dr. Franz Xaver Zenger, zu verleihen;

Pfarreyen- und Beneficien-Verleihungen und Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben folgende Pfarreyen und Beneficien zu verleihen außergnndigst geruht:

unterm 2. November d. J. die Pfarrey Godramstein, Dekanats Landau im Rheinskreise, dem bisherigen Pfarrer zu Hinterweidenthal, Dekanats Pirmasen, Johann Conrad Kleinmann;

unterm 8. November d. J. die Pfarrey Bibrach, Landgerichts Biechtach, dem Pfarrer Nikolaus Geiger in Puch, Landgerichts Pfaffenhausen;

die Pfarrey Jochhöfen, Landgerichts Neuburg, dem Seminarpräfector Peter Pammer in Amberg;

unterm 9. November d. J. die erste Pfarrstelle zu St. Georgen, Dekanats Bayreuth, dem Johann Martin Busch, bisherigen Pfarrer zu Möhrendorf, Dekanats Erlangen;

Seine Majestät der König haben folgenden Verleihungen und Präsentationen die Landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen geruht:

unterm 2. November d. J. der von dem Freiherrn von Bibra auf die Pfarrey Schwebheim, Dekanats Schweinfurt, ausgestellten Präsentation für den Pfarramts-Candidaten Johann Wolfgang Schmidt aus Unterburg;

unterm 3. November d. J. der von dem Bischofe von Speyer geschehenen Verleihung der Pfarrey Kirrwiler, Landgerichts-Commissariats Landau, an den bisherigen Pfarrer zu Trulben, Land-Commissariats Pirmasen, Priester Georg Borell.

Seine Majestät der König haben unterm 29. October d. J. den bisherigen Dekanats-Bewerber Joh. Friedrich Carl Weinmann, Pfarrer zu Rentweinsdorf, zum willklichen Dekan des Capitels Memmelsdorf außergnndigst ernannt.

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 17. Nov. d. J. außergnndigst bewogen gefunden, dem Herrn Bischofe Michael von Sailer in Regensburg das Grosskreuz des Civil-Dienst-Ordens der bayerischen Krone zu verleihen.

Regierungs-Blatt

für das
Königreich



das
Bayern.

Nro. 43.

München, Sonnabend den 10. December 1831.

Z u h a l t.

Königliche Allerhöchste Verordnung: Das einseitige Verbot der Ein- und Durchfuhr von gebrauchten Bettlen, gebrauchten Kleidungsstücken, Lumpen, Abfällen von der Wollen-Manufactur und Menschenhaaren betr. — Bekanntmachungen: den Vollzug des Art. 2. des zwischen den Königlichen Bayern und Fürstentheilberg einerseits und dem Königreiche Preussen und dem Großherzogthume Hessen andertheils geschlossenen Handelsvertrages betr. — Bandath des Marktes. — Dienstliche Rätschichten.

Königliche Allerhöchste Verordnung.
(Das einseitige Verbot der Ein- und Durchfuhr von gebrauchten Bettlen, gebrauchten Kleidungsstücken, Lumpen, Abfällen von der Wollen-Manufactur und Menschenhaaren betr.)

Eu d w i g,
von Gottes Gnaden König von Bayern,
rc. rc.

Wir finden Uns bewogen, in Anwen-

dung des Gesetzes vom 15. August 1828, die Zollordnung betreffend, §. 9., aus Sanitätspolizeylichen Rücksichten zu verordnen, wie folgt:

- 1) die Ein- und Durchfuhr von gebrauchten Bettlen, gebrauchten Kleidungsstücken, Lumpen, der Abfälle bey der Wollen-Manufactur und von Menschenhaaren ist verboten.

2) Die Dauer dieses Verbotes ist vorerst auf sechs Monate, vom Tage der Bekanntmachung durch das Regierungs-Blatt an gerechnet, festgesetzt.

3) Von dem Verboote ausgenommen sind die Effekten der Reisenden vorbehaltlich der Behandlung nach den Sanitätspolizeylichen Vorschriften und in so lange, als diese in Wirkung sind. Unsere Staats-Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

München, den 2. December 1831.

Ludwig.

Gr. v. Armansperg. v. Stürmer.
Auf
Königlichen Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär,
F. v. Kobell.

Bekanntmachungen.

(Den Vollzug des Art. 2. des zwischen den Königreichen Bayern und Württemberg einerseits und dem Königreiche Preußen und dem Großherzogthume Hessen andererseits geschlossenen Handelsvertrages betreffend.)

Nachdem zum Vollzuge des Artikel 2. des zwischen den Königreichen Bayern und Württemberg einerseits und dem Königreiche Preußen und dem Großherzogthume Hessen andererseits unterm 27. May 1829 ge-

schlossenen Handelsvertrages (siehe Bayer. Regierungsblatt vom Jahre 1829 Nr. 31. S. 553 — 576) von den hohen contractirenden Theilen durch besondere Ueber-einkunst festgesetzt worden ist, daß die in gedachtem Artikel unter Absatz II. lit. d., e. und f. mit Hinweisung auf die näheren Bestimmungen des Königl. Bayerisch-Württembergischen Vereinszolltarifs und des R. Preußischen Zolltarifs bezeichneten in ländlichen Gegenstände, nämlich:

- 1) Leder und Lederwaren,
- 2) zu Waaren verarbeitetes Kupfer und Messing, dann
- 3) geschmiedetes Eisen und grobe Eis-fernwaren

vom 1. Jänner 1832 anfangend bey dem Uebergange aus dem einen der beiden Zollvereine in den anderen ganz Abgabefrei seyn sollen; so wird solches hiermit durch das Regierungs-Blatt des Königreiches zu dem Ende bekannt gemacht, damit die Königlichen Zollerhebungss-Behörden sowohl, als das commercirende Publikum sich hiernach zu benehmen wissen.

München, den 30. November 1831.

Königliche Staats-Ministerien des R. Hauses, und des Neustern dann der Finanzen.

Graf v. Armansperg.

Giebel,
General-Sekretär.

Landrath des Isarkreises.

Seine Majestät der König haben
vermöge allerhöchster Entschließung vom
26. November d. Js. zu Mitgliedern des
Landrates im Isarkreise allernädigst
ernennt:

I.

- 1) den erblichen Reichsrath Grafen von Törings-Seefeld,
- 2) den erblichen Reichsrath Grafen von Sandizell;

II.

- 3) den ordentlichen Professor der Cameral-Wissenschaften an der Hochschule zu München, Hofrat Dr. Oberndorfer;

III.

- 4) den Gutsbesitzer Grafen v. Hundt, adelichen Stallmeister, in Weikertshofen,
- 5) den Gutsbesitzer Freyherren v. Freyberg, Ministerialrath in München;

IV.

- 6) den Pfarrer Andreas Baader zu Haidhausen,
- 7) den Pfarrer Joseph Jöß zu Gollheim,
- 8) den Pfarrer Mathias Egger zu Henkammer;

V.

- 9) den Kaufmann Joachim Peckert zu Landshut,

- 10) den Bierbrauer und Weinwirth Xaver Kloo zu Landsberg,
- 11) den Kaufmann und Vorstand der Gemeindebevollmächtigten, Xaver Rießler zu München,
- 12) den Kaufmann und Magistratsrath Anton Schindler zu München,
- 13) den Kaufmann Ludwig Negrioli zu München,
- 14) den Banquier Simon Freyherren von Eichthal zu München;

VI.

- 15) den Weinwirth Georg Buchauer zu Wasserburg,
- 16) den Bierbrauer Michael Steiger zu Inderdorf,
- 17) den Schiffmeister Joseph Riedl zu Krayburg,
- 18) den Wirth Anton Mayer zu Dachau,
- 19) den Oberappellationsgerichtsrath von Welsch zu München,
- 20) den Posthalter Sebastian Röchl zu Hohenlinden,
- 21) den Rothgerber Jos. Anton Weinsmüller zu Schongau,
- 22) den Gutsbesitzer Joh. Bapt. Haller zu Berchtesgaden,
- 23) den Färbermeister Philipp Fürst zu Leisendorf,
- 24) den Bierbrauer Anton Mirtlspurger zu Vilshburg,

- 25) den Bierbrauer Xaver Resch zu Erding,
26) den Posthalter Ferdinand Estermann
zu Peiß.

Ummerl. Wegen Ernennung des dritten Mitglieds des Landrats aus der Classe der adelichen Gutsbesitzer mit Gerichtsbairt wurde weitere Entschließung vorbehalten, bis zur Ergänzung der gesetzlichen Zahl von sechs Kandidaten, die noch abgängigen zwey Kandidaten ebenfalls in Vorßlag gebracht seyn werden.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben allernächstigst geruht:

unterm 29. October d. J. den Kammerjunker und Hauptmann im 15. Linien-Infanterie-Regimente, Ludwig Grafen von Benhels-Sternau, zum Königl. Kammerer zu ernennen;

unterm 12. November d. J. zu den bey dem Oberappellationsgerichte erledigten Sekretär-Stellen die bisherigen Appellationsgerichts-Sekretäre Joseph Söllner zu Neuburg und Hugo Fertig zu Würzburg zu befördern und an deren Stellen zum Sekretär des Appellationsgerichts zu Neulurg, den Kreis- und Stadtgerichts-Protokollisten Joseph Weinig zu Amberg und zum Sekretär des Appellationsgerichts zu Würzburg den Protokollisten Johann Baptist Brenner zu München zu ernennen; auf die hierdurch erledigte Stelle eines Protokollisten bey dem Kreis- und Stadtgerichte München den Pro-

tokollisten Kaspar Mayer zu Augsburg zu versetzen; die hierdurch erledigte Stelle eines Protokollisten bey dem Kreis- und Stadtgerichte Augsburg dem Appellationsgerichts-Accessisten Sigmund Stecher zu Straubing, sowie die Protokollisten-Stelle bey dem Kreis- und Stadtgerichte Amberg dem Rechtspraktikanter Friedrich Brems zu Beilngries zu verleihen;

desgleichen unter demselben Tage auf die bey dem Kreis- und Stadtgerichte Münzberg erledigte Protokollisten-Stelle den Protokollisten Joseph Bauer zu Erlangen zu versetzen und die hierdurch bey dem Kreis- und Stadtgerichte Erlangen erledigte Stelle eines Protokollisten dem für den Staatsdienst übernommenen Patrimonialrichter Clemens August Fraatz zu Helmstadt zu verleihen;

ferner unter demselben Tage die bey dem Wechsappellationsgerichte des Isar-, Regn- und Unterdonaukreises erledigte Stelle eines technischen Assessors dem bisherigen Supplikanten, Handelsmann Anton Huber, zu verleihen und zu der hierdurch erledigten Stelle eines Supplikanten den Leihhausbesitzer und Handelsmann Clemens Prantl zu ernennen;

unterm 20. November d. J. den Kreisforst-Centroleut und bisherigen Verweser des Forstamts Partenkirchen, Karl Elmert, als Forstmeister dasselbst in definitiver Eigenschaft zu bestätigen.

Regierungs-Blatt

für das
Königreich Bayern.



Nro. 44.

München, Sonnabends den 17. December 1831.

Inhalt.

Bekanntmachung: Die Stiftung des Karl Hornschuh in Klingen betr. — Dienst-Meldungen. — Pfarreien und Beneficen: Verleihungen und Bestätigungen. — K. Consulat zu St. Petersburg. — Verleihung des silbernen Civil-Dienst-Ehrenzeichens. — Verleihung der Ehrenmedaille des Königl. Ludwigs-Ordens. — Titel: Verleihung.

Bekanntmachung.

(Die Stiftung des Karl Hornschuh in Klingen betreffend.)

Staats-Ministerium des Innern.

Der Bürger Karl Hornschuh zu Klingen hat bey der Eccular-Feyer der Uebergabe der Augsburger Confession eine

Stiftung von sechstausend Gulden in der Art gegründet, daß die Zinsen

- a) aus 2500 fl. hivon als Schulgeld für arme protestantische Kinder;
- b) aus 1500 fl. zum Unterricht in dem Kirchengesang,
- c) aus 1200 fl. zu Stipendien für studirende protestantische Jünglinge,
- d) aus 600 fl. zur kirchlichen Gedächtnis

- nüffiger des Stifters, und zu Schulbüchern für arme Schulkindern, endlich
e) aus 200 fl. für die Administrations-
kosten und andere kleine Ausgaben
verwendung werden sollen.

Seine Majestät der König haben
befohlen, daß dieser Stiftung in Anerken-
nung des von dem Stifter betätigten ver-
dienstlichen Bestrebens zur Förderung ge-
meinnütziger kirchlicher und Unterrichtszwecke
durch die Bekanntmachung derselben im
Regierungs-Blatte ehrende Erwäh-
nung geschehe.

München, den 7. December 1831.

Auf
Seiner Königlichen Majestät Al-
lerhöchsten-Befehl:

v. Stürmer.

Durch den Minister:
der General-Sekretär,
Dr. v. Kobell.

Die n e s t e s - M a c h r i c h t e n .

Seine Majestät der König haben
allergnädigst geruht:

unterm 22. November d. J. bey dem
Landgerichte Traunstein einen zweyten Ad-
vokaten zu bestellen und hierzu den geprüften
Rechtspraktikanten Friedr. Ney zu ernennen;

unterm 27. November d. J. die Stelle
eines Hultmanns bey dem Berg- und Hütten-
amte Königshütte provisorisch dem dortigen

Kanzleischreiber Joh. Jos. Fischer zu ver-
leihen;

unterm 30. November d. J. die statut-
mäßige dritte Official-Stelle bey dem Post-
amte Hof provisorisch dem dortigen Func-
tionär Max. von Schanzenbach zu ver-
leihen;

unterm 2. December d. J. zu geneh-
migen, daß der Hallverwalter erster Classe
bey dem Hallamte zu Regensburg, Johann
Enslin, auf die Hallverwalter-Stelle
erster Classe in Augsburg, und der dermalige
Verweser derselben, Michael Welle, in
eben dieser Eigenschaft nach Regensburg,
ihrem Gesuche gemäß, versetzt werden;

unterm 4. December d. J. den Rech-
nungs-Commissär bey der Regierung des Re-
gatkreises, Kammer der Finanzen, Joh. Georg
Friedrich Köppel, auf sein Ansuchen, von
dem Amttrite des ihm am 19. v. M. über-
tragenen Rentamts Beilngries zu entbin-
den, und zu verfügen, daß dieses Rentamt
vorläufig versetzt werde, wož als Ver-
weser der Rechnungs-Commissär der Re-
gierung des Regatkreises, Kammer der
Finanzen, Sigmund Bezold, ernannt
wurde;

den Landgerichtsräte zu Günzburg, Dr.
Gähner, die nach §. 22. lit. B. der IX.
Beylage zur Verfassungs-Urkunde und im
Hinblicke auf seine physische Gebrechlichkeit
begründete Ruheversetzung zu bewilligen und

denselben zugleich als eine schrrende Anerkennung seiner während 41 Jahren um den Staat erworbenen vielfachen Verdienste den Titel eines Rethes taxfrei zu verleihen, und zum Gerichtsarzte des Landgerichts Günzburg den bisherigen praktischen Arzt daselbst, Med. Dr. Paul Speth, provisoriisch zu ernennen.

Pfarreien und Beneficien-Verleihungen und Bestätigungen.

Se. Majestät der König haben folgende Pfarreien, und Beneficien zu verleihen allgemeindigst gegeben:

unterm 16. November d. J. die Pfarreien Floching, Landgerichts Mühldorf, dem Pfarrer Lorenz Sporer in Mohrenweis, Landgerichts Bruck;

die Pfarrey Herrleinheim, Herrschäftsgerichts Sulzheim, dem Pfarrer Jos. Jüngling in Wechterswinkel, Landgerichts Melkendorfstadt;

das Kurat- und Frühmessbeneficium in Haunersdorf, Landgerichts Landau, dem Cooperator Georg Brunschwaiger in Ettling, des nämlichen Landgerichts;

das Beneficium in Zeitsarn, Landgerichts Eggensfelden, dem Cooperator Georg Schwankl in Feuchten, Landgerichts Burghausen;

unterm 19. November d. J. die Stadt-pfarrey Friedberg dem Capitel-Kamerer,

Districts-Schulinspector und Pfarrer Anton Walter in Binswangen, Landgerichts Wertingen;

die Pfarrey Bellenberg, Landgerichts Illertissen, dem Pfarrer Jakob Thadd. Blankenhorn zu Burlafingen, Landgerichts Günzburg;

unterm 20. November d. J. die Pfarrey Heimertingen, Herrschäftsgerichts Babenhausen, dem Pfarrer Joseph Wankmiller in Ronspberg, Landgerichts Ober-

günzburg;

die Pfarrey Böttigheim, Landgerichts Homburg, dem Pfarrer Adam Schlembach zu Oberstein, Landgerichts Orb;

die Stadtpfarren zu St. Martin in Landshut dem Stadtpfarrer Hieronimus Scheifele zu St. Moriz in Ingolstadt;

unterm 25. November d. J. die Pfarrey Willishausen, Landgerichts Zusmarshausen, dem Pfarrercuraten in Oberrieden, Landgerichts Mindelheim, Priester Franz Layer Blank;

unterm 29. November d. J. die Pfarrey Anger, Landgerichts Reichenhall, dem Pfarrer Thomas Christlmayer zu Uffing, Landgerichts Weilheim;

unterm 1. December d. J. die Pfarrey Sulzbach, Landgerichts Obernburg, dem Pfarrer Ignaz Keller zu Hörlstein;

die Pfarrey Staufen, Landgerichts Lauingen, dem Stadtcaplan Priester Andreas

Saiger in Höchstädt, Landgerichts gleichen Namens;

unterm 2. December d. J. die Pfarrey Westheim, Dekanats Windsheim, dem bisherigen Pfarrer zu Stierhöfleßteten, Dekanats Rüdenhausen, Heinrich August Reinhold;

die Pfarrey Gersbach, Dekanats Berneck, dem bisherigen ersten Pfarrer zu Selbitz, Dekanats Steben, Johann Heinrich Peck.

Seine Majestät der König haben folgenden Verleihungen und Präsentationen die Landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen geruht:

unterm 17. November d. J. der von dem Bischofe zu Augsburg geschehenen Verleihung der Pfarrey Siegertshofen, Landgerichts Türkheim, an den dermaligen Vikar derselben, Priester Franz Xaver Wittmann;

unterm 22. November d. J. der von dem Bischofe zu Speyer geschehenen Verleihung der Pfarrey Grevenhausen, Land-Commissariats Neustadt, an den Kaplan Heinrich Sigmund in Landau.

R. Consulat zu St. Petersburg.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 6. August d. J. allergnädigst bewogen gesunden, den Kaufmann Friedrich Wilhelm Walz in St. Petersburg zum

Königl. Bayerischen Consul daselbst zu ernennen.

Verleihung des silbernen Civil-Verdienst Ehrenzeichens.

Seine Majestät der König haben dem Landgerichtsdienner Max Eisenhofer zu Eggendorf, welcher im Feldzuge 1809 sehr wichtige Aufträge mit Leibes- und Lebensgefahr eben so entschlossen als glücklich vollführt hat, unterm 3. November d. J. das silberne Civil-Verdienst-Ehrenzeichen allergnädigst zu verleihen geruht.

Verleihung der Ehrenmünze des R. Ludwig-Ordens.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschlüsse vom 18. Nov. d. J. allergnädigst bewogen gesunden, dem Pfarrer Anton Höger in Aufliechen an der Maysach im Isartalreise;

sodann dem Postwagen-Conducteur Georg Hofbauer in München die Ehrenmünze des R. Ludwig-Ordens zu verleihen.

Titel-Verleihung.

Seine Majestät der König haben unterm 27. October d. J. dem Dekan und Pfarrer Martin Königsdorfer in Lüzingen, Landgerichts Höchstädt, den Titel eines geistlichen Rathes farben zu verleihen geruht.

Regierungs-Blatt

für

das

Königreich

Bayern.



Nro. 45.

München, Montags den 19. December 1831.

Inhalt.

Königt. Allerhöchste Entschließung: Die Verlängerung der Stände-Versammlung betreffend. — Bekannt machen: Dienstes Nachrichten. — Pfarrcens: und Beneficien: Verleihungen und Bestätigungen. — Amt: Verleihung. — Collegialstift zur alten Kapelle in Regensburg. — Umwandlung des Herrschaftsgerichts Kirchheim in ein Patrimonialgericht zweiter Classe. — Landwoche des Königreichs.

Königliche Allerhöchste Entschließung. (Die Verlängerung der Stände - Versammlung betreffend.) die endliche Erledigung d-r, der ständischen Berathung unterliegenden, Gegenstände noch einen kurzen Zeitraum in Anspruch nimmt, so haben Wir beschlossen, die gegenwärtige Sitzung der Stände - Versammlung bis zum 20. des laufenden

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern,
sc. sc. Monats einschließlich zu verlängern.

Unsern Gruß zuvor, Liebe und Treue, Stände des Reichs! Nachdem

Wir verbleiben anbey Unsern Lieben und Getreuen, den Ständen des Reichs, mit Königlicher Huld und Gnade gewogen.
München, den 16. December 1831.

E u d w i g.

Fürst v. Wrede. Frhr. v. Bentner. Gr. v. Armansperg. v. Weinrich. v. Stürmer.

Nach
Königlichem Allerhöchsten Befehl:
der Staatsrath und General-Sekretär,
Egid v. Kobell.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

unterm 11. December d. J. das Landgerichtspräfikat zu Rehau dem practischen Arzte Med. Dr. Johana Christoph Neher von Kleinlangheim provisorisch zu verleihen;

unterm 12. Dec. d. J. den bisherigen Practikanten des Archiv-Conservatoriums im alten Hofe zu München, Heilmayer, zum Registraturgehilfen bey demselben zu ernennen.

Pfarreyen und Beneficien-Verleihungen und Bestätigungen.

Se. Majestät der König haben folgende Pfarreyen, und Beneficien zu verleihen allergnädigst geruht:

unterm 3. December d. J. die Pfarrey Althenthahn, Landgerichts Stadtamhof, dem Pfarrer Rupert Obermayr in Schönthal, Landgerichts Waldmünchen;

unterm 5. Dec. d. J. die Pfarrey Althausen, Landgerichts Königshofen, dem Pfarrer Odoric Kobel in Batten, Landgerichts Hilders;

die Pfarrey Vüberachzell, Landgerichts Roggenburg, dem Kaplan, Priester Anton Apprich in Ursberg, Landgerichts gleichen Namens;

die Pfarrey Straßkirchen, Landgerichts Straubing, dem vormaligen Domvikar in Regensburg und nunmehrigen Pfarrer in Haag, Landgerichts Wasserburg, Priester Michael Wandner;

die Pfarrey Haag, Landgerichts Wasserburg, dem Pfarrer und Districts-Schul-inspector Joseph Waas in Höttelbach, Landgerichts Dachau;

die Pfarrey Offenbau, Dekanats Thalmessingen, dem bisherigen Pfarrer Johann Georg Conrad Recknagel in Oberwaldsbehrungen, Dekanats Wallershausen;

die erste Pfarrstelle zu Münchberg dem bisherigen Pfarrer zu Obermichelbach, Dekanats Dinkelsbühl, Friedrich Wilhelm Meinel, wobei derselbe zugleich zum Districts-Dekan ernannt wurde;

die Pfarrey Gräfenberg und das damit verbundene Dekanat dem bisherigen

Pfarrer zu Markt Breit, Dekanats Kleinlangheim, Wlh. August Heinrich Lehman.

Seine Majestät der König haben folgenden Verleihungen und Präsentationen die Landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen geruht:

unterm 23. November d. J. der von dem Bischofe zu Würzburg geschehenen Verleihung der Pfarrer Limbach, Landgerichts Eltmann, an den Caplan an der dortigen Domkirche, Priester Joh. Koob;

unterm 25. Nov. d. J. der von dem Bischofe zu Würzburg geschehenen Verleihung der Pfarrer Rüdenschwinden, Landgerichts Mellerichstadt, an den dermaligen Pfarrvater zu Unterleinach, Landgerichts Würzburg, links des Mainz; Priester Friedrich Köhler;

unterm 1. December d. J. der von dem Bischofe von Passau beabsichtigten Verleihung der Pfarrer Aicha vor'm Walde an den Pfarrer Mathias Hauer in Breitenberg, Landgerichts Wegscheid, und der sich hierdurch erhoffenden Pfarrer Breitenberg an den Priester Johann Baptist Ringer, bisheriger Verweser der Pfarrer Aicha;

unterm 5. December d. J. der von dem Herrn Fürsten von Oettingen-Wallerstein geschehenen Präsentation des Ernst Christian Schäfer, bisherigen

Pfarrers zu Wallerstein-Ehringen, auf die erste Pfarrstelle zu Harburg, Dekanats Ebermergen.

Titel-Verleihung.

Seine Majestät der König haben vermdge an das k. protestantische Ober-Consistorium unterm 4. Decembar d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung dem Dekan und Pfarrer J. A. Ludwig Hepp zu Kaiserslautern, um demselben bey dem bevorstehenden Antritte seines 81ten Lebensjahres einen weiteren Beweis der allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen vierjährigen treuen Diensten zu geben, den Titel eines protestantischen Kirchenrats tax- und siegelfrei zu verleihen geruht.

Collegiatstift zur alten Capelle in Regensburg.

Seine Majestät der König haben vermdge an die k. Regierung des Regenkreises unterm 8. Decembar d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung der von dem Capitel des Collegiatstiftes zur alten Capelle in Regensburg beschlossenen Ernennung des Cooperators Johann Baptist Hänsling zu Schönsee, Landgerichts Neunburg, zum sechsten Vikar an dem besagten Stifte, die allerhöchste Bestätigung zu ertheilen geruht.

Haupt-Rechnung
der
allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt
in
Bayern
für das Stats-Jahr
1837.

Assuranz-Kapitals-Bestand.

Der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt sind im Jahre 1839 einverleibt gewesen.

In den Bezirken der königl. Regierungen des	Haupt- Gebäude	Neben- Gebäude	Summe der Gebäude	Mit einem Schätz- ungswerte von Gulden
Isar-Kreises . . .	91,034 $\frac{1}{2}$	67,141	158,175 $\frac{1}{2}$	80,264,160
Unterdonau-Kreises . .	59,879	78,127	138,006	41,349,375
Regen-Kreises . .	67,067	52,004	119,071	50,372,680
Oberdonau-Kreises . .	80,747 $\frac{1}{2}$	31,641	118,358	70,324,950
Rezat-Kreises . .	78,995 $\frac{1}{2}$	63,179 $\frac{1}{2}$	142,174 $\frac{1}{2}$	85,415,750
Obermain-Kreises . .	73,316 $\frac{1}{2}$	78,367 $\frac{1}{2}$	151,684 $\frac{1}{2}$	63,602,000
Untermain-Kreises . .	82,537	96,240	178,777	67,017,530
Haupt-Summe	540,146	467,500 $\frac{1}{2}$	1,007,446 $\frac{1}{2}$	458,347,045
Im Jahre 1838 betrug solche	537,597	463,125	1,000,722	448,032,940
Ergab sich Mehrung pro 1839	2,540,	4,175 $\frac{1}{2}$	6,724 $\frac{1}{2}$	10,314,105
in Gegenhalt der letztern eine Minderung	—	—	—	—

G e l d - R e c h n u n g .

Belege.	G i n n a h m e n .	fl.	kr.	tl.	Belege.	G i n n a h m e n .	fl.	kr.	tl.			
Wiederende Nachweitung für die Kreise vom Jahre 1833. Preisgeld 1833 Villaau Mr. J. Gold V. I.												
A. An Aktiv-Resten vom Jahre 1833 auf das Jahr 1833	700,626	24	—			Übertrag	11,241	fl. 8 kr. 6 tl.	1,464,538	8	4	
B. An Assuranz-Bew. träge pro 1833 zu 10 kr. vom Hundert, und zwar von 458,347,035 Gulden Einschätzungs- Capital	763,911	44	4			Staten: Zahlung der Kar- tharina Korbwohr zu Lau- dam, Edg. Pfäffnischen, von einer noch schwäbigen Braud- entzündung zu 1000 fl. 100 fl. — kr. — tl.						
C. An befördern Zu- flüssen						An erhaltenen Zuschüssen aus der Kreis-Glanz-Kasse 105,000 fl. — kr. — tl.						
1) Besondere Beiträge von neu besetzten Milt- gliedern der Infanterie und Höherenungen der Lan- schlags-Capitulation und zwar:						b) beim Unterdonau- Kreise.						
vom Isar : Kreise 2,194 fl. 32 kr. 1 tl.						An erhaltenen Zuschüssen vom Regen-Kreise 10,000 fl. — kr. — tl.						
" Unterdonau - Kreise 1,356 fl. 45 kr. 4 tl.						c) beim Regen-Kreise. An erhaltenen Zuschüssen, und zwar:						
" Regen : Kreise 855 fl. 53 kr. 7 tl.						vom Regen : Kreise 10,000 fl. — kr. — tl.						
" Oberdonau : Kreise 1,798 fl. 14 kr. 6 tl.						von der aufgelösten Braud- versicherungs Reserve-Kasse in Amberg						
" Regat : Kreise 1,114 fl. 15 kr. 2 tl.						58 fl. 49 kr. 2 tl.						
" Obermain : Kreise 2,782 fl. 14 kr. 2 tl.						Rückersatz der vom Regen- Kreis hier zu Wallertheim, Edg. Aalenberg, im Jahre 1832 zu viel bezogenen Brand- entzündung von						
" Untermain : Kreise 1,044 fl. 32 kr. — tl.						80 fl. — kr. — tl.						
2) Uebrige Zuflüsse						d) beim Oberdonau- Kreise						
a) beim Isar : Kreise, Nachträglich erhobene Be- träge						Rückträllig erhobene Be- träge von den Landgerichten Nischach, Rain und Sonthofen 56 fl. 1 kr. 7 tl.						
— fl. 33 kr. — tl.						Zinsen von den kontinentalen Brand- versicherungs-Geldern						
Zinsen von denponirten Banknotenveranz : Geldern 4 fl. 48 kr. — tl.						120 fl. 9 kr. — tl.						
Seite 11,241 fl. 8 kr. 6 tl.	1,464,538	8	4			Rückersatz der vom Gott- fried Lentner zu Untermar- feld, Edg. Neuburg, im Jahre 1832 zu viel bezogenen Brand-						
						entzündung von						
						Seite 137,165 fl. 8 kr. 7 tl.	1,464,538	8	4			

Geid : Rechnung.

Belege.	G i n n a h m e n .	fl.	fr.	bl.	Belege.	A u s g a b e n .	fl.	fr.	bl.
	Uebertrag 157,185 fl 8 fr. 7 bl.	1,464,538	8	4		A. Passiv: Rest vom Jahre 18 ³³		226	49 16
	Entschädigung a von -70 fl. - fr. - bl.				I.	B. Die im Jahre 18 ³³ ehobenen Brandshäf- den betragen		699,128	16 5
	c) beim Kreis: Krefeld.				II.	C. Auf Beſoldungen, Pen- ſionen und Funktions- Remunerationen und zwar:			
	Rachtmäßig erho bene Kon- kurrenz: Brötzage 56 fl. - 8 fr. 2 bl.					a) für das Central: Rech- nungs-Bureau in Brand- Versicherung: Gegen- ständen 400 fl. - fr. - bl.			
	Müderfaß einer Brandent- schädigung von Konrad Kolb, zu Langenfeld, Edg. Wibart, wegen unterlassener Wieder- erbauung des im Jahre 18 ³³ abgebrannten Wohnhauses 100 fl. - fr. - bl.					b) für das Personal des ehemaligen Central-Rech- nungs-Bureau der all- gemeinen Brand-Versi- cherung: Anzahl 637 fl. 50 fr. - bl.			
	H. beim Obermain: Kreise.					c) für das Rechnungs- und Kanzlei: Personal bei Kreis-Regierungen 3000 fl. 50 fr. - bl.		6,098	20 -
	An erhaltenen Zuschüssen vom Unterstaat: Kreise 20,000 fl. - fr. - bl.				III.	D. Perzeptions-Gebühren von eingehobenen Kon- kurrenzbeiträgen zu			
	Müderfaß der vom Georg Schoppaß, zu Mappolder- gen, Edg. Deutzhoff, zu viel b zogenen Brandentschädigung von 91 fl. 40 fr. - bl				IV.	703,011 fl. 44 fr. 4 bl	6,365	56	1
	g) beim Untermain: Kreise.				IV.	F. Schätzungs-Gebühren F. Sporthilf. und Rothens- lobnahmen	1,088	14	-
	Müderfaß an zu viel be- zogenen Perzeptions-Gebühren - fl 22 fr. 0 bl	158,005	50	7	V.	G. Besondere Ausgaben	1,036	6	-
	Summe der Ginnahmen	1,622,542	8	3		Summe der Ausgaben	173,727	1	2
							887,070	(48)	0
						B i l a n g e .			
						Ginnahme	1,622,542	8	3
						Ausgabe	887,070	43	6
						Actis: Rest pro 18 ³³	734,871	24	5

Man sehe hiernach die resultirende Nachweisung *Ges. V.*

Rechnungs-Beleg I.
Übersicht
der Brandschäden vom Jahre 1830.

Stadt, Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der beteiligten Individuen.	Brandschäden.			
			Partials		Totals	
			fl.	fr.	fl.	fr.
Bruk, Landgericht.	Germerswang . .	Johann Scheibenberger . .	400	—	—	—
	Langwied . .	Anna Fendt . .	100	—	—	—
	Riedhof . .	Joseph Manhard . .	800	—	—	—
Dachau, Landgericht.	Goepertshausen . .	Georg Kistler . .	1,850	—	1,300	—
	Westerndorf . .	Sebastian Raft . .	2,050	—	—	—
	Mittersteinering . .	Georg Schmögel . .	300	—	5,900	—
M	Unglbrechtung . .	Alois Maurer . .	1,700	—	—	—
	Unzing . .	Anton Ziegwallner . .	1,175	—	—	—
		Anton Binder . .	300	—	—	—
Ebersberg, Landgericht.	Ebersberg . .	Kaspar Haimerer . .	1,950	—	—	—
		Anton Wofer . .	390	—	—	—
		Mathias Faltermair . .	500	—	—	—
G	Geierharding . .	Georg Gross . .	100	—	—	—
		Ignaz Maier . .	25	—	—	—
		Thomas Seubmayer . .	200	—	—	—
H	Hartweg . .	Mathias Seelmair . .	1,050	—	—	—
		Michael Dutzenhofer . .	1,050	—	—	—
		Paul Grill . .	200	—	—	—
R	Ransheim . .	Stephan Zbarmair . .	2,100	—	—	—
		Balthasar Febl . .	1,450	—	—	—
		Simon Krämer . .	1,100	—	—	—
J		Balthasar Eicher . .	1,850	—	—	—
		Joseph Bedacht . .	1,200	—	—	—
		Pfarrer Schwaben . .	600	—	—	—
J		Sebastian Hainzelmaier . .	750	—	—	—
		Martin Bichammer . .	1,050	—	—	—
		Dorlind Huber . .	300	—	—	—
J		Georg Pradel . .	600	—	—	—
		Johann Bichelmair . .	600	—	—	—
			Seite	21,740	—	—
			Seite I.	—	—	5,200

Stadt und Gerichts - Bezirk.	Polizei- und Ortschaften.	Namen der beteiligten Individuen.	Brandschäden.	
			Partials	Totalis.
			Fl.	Fr.
		Uebertrag . . .	21,740	—
	Poing . . .	Martin Ostermair . . .	1,450	—
		André Wölflinger . . .	950	—
		Weldior Wolfram . . .	1,250	—
Ebersberg, Landgericht,	Schwaben . . .	Wirtz Schwatzer . . .	1,100	—
	Tagsaching . . .	Kajetan Danner . . .	1,200	—
		Michael Baumann . . .	1,050	—
				29,340
	Altenerding . . .	Wendelin Pirsch . . .	375	—
	Gorstern . . .	Joseph Mayer . . .	1,000	—
	Hofstating . . .	Sebastian Kreidwefer . . .	1,000	—
	Ländersdorf . . .	Margaretha Hardinger . . .	30	—
Erding, Landgericht.	Niederdieng . . .	Marihas Käfer . . .	470	—
	Niederwörth . . .	Georg Neumair . . .	800	—
	Übermieting . . .	Anton Kressier . . .	1,800	—
	Unterbrölzen . . .	Korbinian Pals . . .	600	—
		Michael Mittermair . . .	200	—
		Joseph Obermair . . .	1,000	—
		Walthasar Kellner . . .	200	—
		Kaspar Maieroth . . .	850	—
				8,325
	Alterbach . . .	Michael Rieder . . .	1,500	—
	Atreching . . .	Anton Grafel . . .	400	—
	Edenhausen . . .	Klemens Hößlzel . . .	392	30
	Hartshausen . . .	Markt Burg . . .	50	—
		Wilhelm Koch . . .	1,000	—
		Simon Riedmayer . . .	950	—
		Die Gemeinde . . .	300	—
		Anton Gottschlich . . .	300	—
		André Hörger . . .	2,000	—
		Joseph Hufnagel . . .	2,000	—
	Hummel . . .	Bartlma Hamleder . . .	650	—
	Kriegsfeldurah . . .	Ursula Hoffetter . . .	400	—
	Oberhummel . . .	Franz Kriegersteiner . . .	850	—
	Unterbrück . . .	Jacob Wachinger . . .	1,850	—
		Joseph Schauermair . . .	1,350	—
		Eduard Gelling . . .	500	—
				14,992
				50
			Seite II.	—
				52,057
				50

Kreis.	Polizei- und Gerichtsbezirke.	Dörtschaften.	Namen der beteiligten Individuen.	Brandbeschäden		
				Partials	Totals	
				fl.	fr.	
Landsberg, Landgericht.	Obermeitinn	Erfing . . .	Georg Schretenscher . . .	200	—	
			Anton Mohrhirsch . . .	50	—	
			Xaver Schmid . . .	200	—	
			Andrä Schmid . . .	100	—	
			Joseph Ried . . .	400	—	
	Vürgen . . .		Xaver Tausch . . .	40	—	
			Leopold Schmid . . .	2,000	—	
			Joseph Doll . . .	150	—	
			Quirin Esterle . . .	200	—	
			Johann Happach . . .	300	—	
Landshut, Landgericht.	Winkel . . .		Joseph Storch . . .	20	—	
			Joseph Nobel . . .	50	—	
			Leopold Ringelmair . . .	25	—	
			Johann Lehnherr . . .	36	—	
			Jacob Ender . . .	40	—	
	Entenau . . .		Anton Hitler . . .	40	—	
			Franz Wöll . . .	500	—	
			Zollhof . . .	800	—	
					5,111 —	
					20	
Laufen, Landgericht.	Thandorf . . .	Entenau . . .	Peter Schneid . . .	240	—	
		Hofberg . . .	Theres Huber . . .	200	—	
		Neumühl . . .	Joseph Schunkernmair . . .	57	—	
			Karl Sandhofer . . .	750	—	
			Thomas Brunner . . .	750	—	
	Wolfsteinerau . . .		Martin Brunner . . .	2,500	—	
			Joseph Horner . . .	450	—	
			Simon Sonleitner . . .	200	—	
			Jacob Kagerhuber . . .	2,000	—	
					7,147 —	
Gars	Hofham . . .	Gurheim . . .	Joseph Schleghofer . . .	230	—	
		Surheim . . .	Mathias Stadler . . .	1430	—	
		Teisendorf . . .	Joseph Gruber . . .	333	20	
					1,993 20	
Seite III.				—	—	
				14,251	20	

Stadt.	Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der beteiligten Individuen.	Brandbeschädigen.			
				Partial-		Totale	
				Betrag.		fl.	fr.
			Johann Gfenn . . .	400	—		
			Alois Heinrich . . .	150	—		
			Secretär Sigritz . . .	1,000	—		
						1,550	—
			Georg Rinkel . . .	400	—		
			Michael Neumair . . .	400	—		
			Michael Pranger . . .	150	—		
			Lorenz Maier . . .	400	—		
			Johann Strahl . . .	30	—		
			Georg Neumair . . .	66	40		
			Paul Rinkel . . .	12	30		
			Lorenz Heigl . . .	600	—		
			Georg Thome . . .	300	—		
			Reichertshausen	Simon Hoffstetter . . .	800	—	
			Unterhaindlfing . . .	Gallus Löhwald . . .	1,000	—	
			Zolling . . .	Joseph Kellner . . .	500	—	
				Peter Kreuzmayr . . .	200	—	
			Ampfing . . .	Georg Hartinger . . .	5	45	10
			Dinglfurth . . .	Alois Gründliefst . . .	200	—	
			Erbarding . . .	Johann Eiselbässer . . .	100	—	
			Klugham . . .	Joseph Straßer . . .	80	—	
			Salzmannskirchen	Sebastian Haargasser . . .	50	—	
			Wolfsberg . . .	Alois Ell . . .	37	30	
						451	15
			Daining . . .	Thaddäus Kern . . .	30	—	
			Gremann . . .	Leonhard Wagner . . .	500	—	
			Giesing . . .	Franz Knoll . . .	16	—	
						546	—
			München, Stadtmagistrat	München	Leberfabrikant Block . . .	550	—
						550	—
			Au am Inn . . .	Georg Fuß . . .	200	—	
			Göbbelshach . . .	Bernhard Hartler . . .	300	—	
			Kreuth . . .	Joseph Dettner . . .	700	—	
			Thongruben . . .	Martin Schdnauer . . .	400	—	
				Johann Moosrainar . . .	800	—	
				Jakob Moosrainar . . .	1,000	—	
				Georg Östermair . . .	50	—	
					Seite	3,450	—
					Seite IV.	—	7,086 25

Stadt und Grafschafts- Bezirke.	Ortschaften.	Namen der beteiligten Individuen.	Brandstädteben.			
			Partials.		Totals.	
			fl.	fr.	fl.	fr.
		Überting .	3,450	—		
Pfaffenhausen, Landg.	Wallerbach	Martin Breitenacher Michael Wissler Johann Moosmaier Michael Dornbäuer	515 950 1,050 400	— — — —	7,325	—
Prien, Herrschaftsg.	Bucha	Johann Kaiser Michael Meiller	40 100	— —	140	—
Reichenhall, Landg.	Gmain	Kaspar Bernhaupt Langweid	480	—	480	—
	Einsbach	Nikolaus Schreiter Florian Waller	80 80	— —		
	Oberaußlach	Walbassar Wallly Wilibald Schmidt	25 6,000	— —		
Rosenheim, Landg.	Pang	Michael Huber Rosenheim	300 300	— —		
	Schacht	Exaver Ultmannsberger Joseph Holznair	75 25	— —		
	Willingeran	Anna Kloß Höchenschwand	300 100	— —	7,675	—
	Buchhof	Freyherr von Hallberg Dreßling	2,750 300	— —		
Starnberg, Landg.	Übertraubing	Simon Lindner Traubing	200 150	— —	3,400	—
Tegernsee, Landg.	Grumb	Anton Stainböck Rottach	430 15	— —	5,445	—
Ubl, Landgericht.	Weisach	Johann Ueberlägner Watersberg	5,000 Die Gemeinde	— 7 30	7 30	
Traunstein, Landg.	Feldwies	Johann Fleindl Oberkreuzbrück	400 300	— —		
	Untersteinreich	Maria Rüsinger Maria Mayer	630	—	1,830	—
		Seite V.	—	—	25,802	50

Gerichts- bezirk.	Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der beteiligten Individuen.	Brandschäden.			
				Partial-		Totals	
				fl.	fr.	fl.	fr.
	Troßberg, Edg.	Obergröben	Simon Zoglauer	.630	—	630	—
		Hymansdorf	Georg Vilobel	500	—		
		Hub	Sebastian Friedl	400	—		
		Erdmansdorf	Simon Eder	150	—		
		Öfen	Thomas Maier	300	—		
		Wilsbiburg	Thomäus Heilmair	0	—	1,356	—
			Margdalena Aschner	150	—		
		Aischau	Joseph Marktmüller	2,450	—		
		Edling	Jakob Döner	100	—		
		Eicharding	Joseph Weichselgartner	300	—		
		Garterstätt	Franz Springer	3,700	—		
			Joseph Huber	3,000	—		
			Anton Hellingbrunner	2,000	—		
			Georg Greißl	1,000	—		
			Johann Grabmaier	2,500	—		
			Sebastian Krauß	1,450	—		
			Alois Scheucher	3,100	—		
			Ignaz Holtenberger	1,000	—		
			Leopold Weiß	500	—		
			Theres Kemmler	4,150	—		
			Joseph Huber	1,000	—		
			Eduard Cingr	7,500	—		
			Alois Zeller	800	—		
			Kajetan Modenbachner	200	—		
			Andrea Mittermüller	150	—		
			Bartlind Fischer	150	—		
			Joseph Hinterberger	200	—		
			Wilhelm Kolbek	1,450	—		
			Johann Lan	200	—		
				Seite	37,050	—	
				Seite VI.	—	—	1,986

Freile.	Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Drehsachen.	Namen der beteiligten Individuen.	Brand schäden.		
				Partial		Total-
				fl.	fr.	fl.
			Uebertrag . . .	57,050	—	
Wasserburg, Edg.	Haag . . .		Maria Brädel . . .	150	—	
			Peter Lechner . . .	200	—	
			Johann Rainer . . .	250	—	
			Job. Bap. Hopfbaier . . .	400	—	
			Ihre Königliche Hoheit die vermittelte Frau Ehrefürstin . . .	20,800	—	58,850 —
	Markried . . .		Georg Schefer . . .	300	—	
	Pölling . . .		Major v. Renner . . .	200	—	
			August Hipper . . .	1,210	40	
			Joseph Wind . . .	15	10	
			Markus Müller . . .	39	20	
			Anna Negele . . .	9	6	
Weilheim, Edg.	Weilheim . . .		Johann Brunner . . .	121	—	
			Anton Maier . . .	166	40	
			Joseph Hirschauer . . .	426	20	
			André Reijer . . .	100	—	
			Ezaver Demmel . . .	4,433	20	
			Jakob Patschoty . . .	76	40	
			Ezaver Demmel . . .	700	—	7,798 10
	Heuerberg . . .		Mathias Strobel . . .	1,500	—	
	Dorfen . . .		Jakob Jäger . . .	600	—	
	Hohenrain . . .		Anton Linderl . . .	500	—	
	Wünning . . .		Joseph Rauscher . . .	300	—	
			Johann Lanzinger . . .	50	—	2,950 —
			Seite VII.	—	—	69,508 16

Richter	Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Dreikästen.	Namen der beteiligten Individuen.	Brandabschlägen.			
				Partials		Total-	
				Betrag.		fr.	
			Seite VII.	—	—	69,508 16	
			" VI.	—	—	1,980 —	
			" V.	—	—	25,802 30	
			" IV.	—	—	7,056 25	
			" III.	—	—	14,281 20	
			" II.	—	—	52,057 30	
			" I.	—	—	5,200 —	
			Summa . . .	—	—	177452 1	
			Haker . . .	Anna Rothmaier . . .	2,500 —		
				Mathias Altmann . . .	1,000 —		
				Joseph Kaiser . . .	1,000 —		
				Joseph Saginger . . .	200 —		
				Sebastian Kain . . .	200 —		
				Mathias Kroneber . . .	200 —		
				Mathias Schönauingen . . .	200 —		
				Die Gemeinde . . .	100 —		
			Deggendorf, Edg.	Lorenz Kiermaier . . .	1,050 —		
				Georg Altenhofer . . .	300 —		
				Joseph Raudler . . .	200 —		
				Jacob Altschaf . . .	750 —		
				Peter Schmerbeck . . .	25 —		
				Stephan Pledl . . .	15 —		
				Barbara Bauer . . .	800 —	8,740 —	
			Thal . . .				
			Gern . . .	Krepherr von Elosen . . .	4,033 20		
			Helgenb . . .	Michael Hänghuber . . .	50 —		
			Kleinmünchen . . .	Franz Wagner . . .	400 —	4,483 20	
			Grafenau, Edg.	Ulshütte . . .	Sebastian Rohrbach . . .	400 —	400 —
				Seite I.	—	—	13,623 20

Kreis.	Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Drehsäulen.	Nam.en der bestelligten Individuen.	Brandshäden.			
				Partials		Totals	
				fl.	fr.	fl.	fr.
Griesbach, Landgericht	Barham Wolfsburg		Georg Eisinger . . . Georg Schneider . . .	50	—		
				400	—	450	—
Kamm, Landgericht	Kam		Anna Syroth . . . Paul Syroth . . . Georg Schlesinger . . . Ignaz Graf . . . Paul Hofbauer . . . Georg Junker . . . Das Staats-Aerat . . . Anna Pentofer . . . Wolfgang Gress . . .	500	—		
				100	—		
				20	—		
				500	—		
				300	—		
				80	—		
				308	15		
				2	—		
				925	—		
Abzetting, Landgericht	Hofberg Segezehof		Peter Weber . . . Michael Kanzelberger . . .	1,100	—	2,795	15
				450	—	1,550	—
Landau, Landgericht	Berg Haarburg Holzbauern Kistloed Meinminger Schw. Poxau Zanklau		Jakob Lukas . . . Eaver Hohmann . . . Georg Heilmair . . . Gabriel Reisinger . . . Georg Scheipl . . . Joseph Heindl . . . Jakob Renner . . . Urban Radlingtr . . .	643	20		
				100	—		
				100	—		
				50	—		
				300	—		
				1,000	—		
				1,500	—		
				5	—	3,698	20
Mitterfels, Landgericht	Absch Avoig Buchs Elkberg Gaisingen Lindsoist Odmühle		Florian Stettmaier . . . Joseph Jobst . . . Peter Weinzierl . . . Joseph Mayer . . . Johann Prädel . . . Johann Grägl . . . Joseph Kalm . . .	150	—		
				800	—		
				800	—		
				25	—		
				120	—		
				331	52½		
				160	—	2,320	52½
						10,820	27½

Kreis.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der beteiligten Individuen.	Brandschäden			
				Partials		Totals	
				fl.	fr.	fl.	fr.
		Heiderwies	Johann Wimmer	500	—	—	—
	Passau, Landgericht	Leoprechting	Jacob Eberle	—	—	—	—
		Mollnhoef	Anton Marx	3,500	—	—	—
		St. Nikola	Daniel Grau	700	—	—	—
	Pfarrkirchen, Landgericht Furth		Kaspar Aigner	300	—	4,700	—
		Hartwachsried	Anton Zeller	250	—	300	—
		Rabenstein	Wolfgang v. Kießling	294	7	—	—
			Die Commune	50	—	—	—
			Johann Gigg	100	—	—	—
			Anton Rakelsberger	200	—	—	—
			Peter Fischer	500	—	—	—
			Bartlma Grimm	1,500	—	—	—
			Das Staats-Merat	550	—	—	—
			Peter Hättlinger	225	—	—	—
			Georg Wöhre	250	—	—	—
			Georg Karl	300	—	—	—
			Wittwe Hermann	10	—	—	—
			Peter Högl	7,800	—	—	—
			Bonifaz Dizorzi	800	—	—	—
			Joseph Keller	500	—	—	—
			Michael Rechenmacher	400	—	—	—
			Michael Eschaidter	200	—	—	—
			Ambros Roth	200	—	—	—
			Jof. Griebl und Cons. . . .	200	—	—	—
			Michael Müller	100	—	—	—
			Joseph Pug	800	—	—	—
			Michael Wieninger	800	—	16,329	—
	Regen, Landgericht	Regen	Anna Maria Lechner	95	14	95	14
	Straubing, Landgericht	Ittling		—	—	—	—
Seite III.				—	—	21,424	21

Kreis.	Polizei- und Gerichtsbezirke.	Ortschaften.	Namen der beteiligten Individuen.	Brandstoden			
				Partials		Totals	
				fl.	kr.	fl.	kr.
Straubing, Stadtmaistrat.	Straubing.	Gottlieb Grasdorfer. Ignaz Ebdner. Michael Brandl.	115 500 80 57				
Korrbart. Kohlstatt.		Sebastian Högl Joseph Weißeder.	450 600			701	57
Bilshofen, Landgericht.	Pleinting.	Michael Brähmert Joseph Kärt Andrä Käfer Anton Prigel Adelheit Schreitenschafer. Joseph Greinneder. Andrä Mader. Maria Auginger. Michael Brunner. Anton Zader. Walburga Wagner. Johann Heigel. Gotthard Diebel. Nikolaus Schramm. Hugo Filipp. Georg Spaunder. Joseph Schauder. Jakob Wollenberger. Anna Strobl. Johann Daperl. Dionis Engelhart. Simon Wohlmutz. Joseph Weber.	1,000 800 500 600 1,250 900 1,000 200 600 600 500 100 500 700 500 150 2,200 15 10 10 40 10 40 30 25				
Rukasing.		Johann Eidl.	900				
Vierthofen.		Thomas Jauner. Michael Straubel. Sebastian Pirkl.	1,250 1,840 50			17,803	20
						18,505	17
Seite IV.				—	—		

Gefecht	Polizei- und Gerichtsbezirke.	Ortschaften.	Namen der beteiligten Individuen.	Brandbeschäden			
				Partial-		Total-	
				Part.	Fr.	Part.	Fr.
Unterbozen, Kriit.	Bergscheid, Landgericht.	Hatelberg, Kleingeuget, Westerstein.	Georg Ziller Georg Kniggeder Kaimund Krieg	90	—		
	Wolfstein, Landgericht.	Kärholz, Hammermühle, Leopoldbreuth, Lindberg.	Thomas Brambed Baron Vogner Michael Frank Simon Drexleitner	1,000	—	1,990	—
			{ Seite V. " IV. " III. " II. " I.			3,865 18,505 21,424 10,820 13,023	17 21 27 20 25
			Summe.			68,238	251
Grenzfecht	Abensberg, Landgericht.	Wackershofen.	Petr Gilch	50	—	50	—
	Amberg, Landgericht.	Frenthofen, Karmesolden, Mülles.	Sebastian Wild Die Gemeinde Johann Wisnet	1,083	20 200 222	1,505	351
		Beilngries.	Die Commune	50	—		
	Beilngries, Landgericht.	Pöllendorf.	Michael Röhl Johann Schmid Georg Böhm	285 1,100 100	— 40	1,501	40
Burglengenfeld, Land- gericht.	Dallatenried.	Schwandorf.	Johann Nibler Johann Böhm Georg Scherer Johann Scherl	50 180 711 25	— — 15 —	966	15
			Seite 1.	—	—	4,023	281

Kreis.	Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Dörtschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandstädten.			
				Partials		Totals	
				fl.	fr.	fl.	fr.
Bogen, Freyung, Ingolstadt.	Eichstädt, Stadtmagistrat.	Eichstädt . . .	Joseph Wettmesser . . .	50	—		
			Lorenz Mader . . .	500	—		
		Weratshausen . . .	Ignaz Pfaller . . .	833	20		
			Jakob Schmadel . . .	55	—		
			Witwe Miller . . .	30	—		
	Hemau, Landgericht.	Hemau . . .	Johann Stettner . . .	1,937	30		
			Sebastian Geiller . . .	37	30		
			Michael Eibl . . .	200	—		
			Jakob Forster . . .	1,350	—		
			Joseph Schek . . .	25	—		
Regensburg.	Ingolstadt, Landgericht.	Brunnenreuth . . .	Joseph Liebl . . .	510	—		
			Johann Schindler . . .	75	—		
			Jakob Praktorius . . .	30	—		
			Anton Willer . . .	200	—		
						4,305	—
	Kellheim, Landgericht.	Holzharlanden . . .	Friederich Haag . . .	200	—		
			Geimerseheim . . .	100	—		
			Katharinenberg . . .	400	—		
			Straßhaupten . . .	400	—		
			André Beck . . .			1,160	—
Nabburg, Landgericht.	Holzhammer . . .	Holzharlanden . . .	Blasius Ingerl . . .	200	—		
			Jakob Riederer . . .	350	—		
			Georg Maier . . .	240	—		
						790	—
			Joseph v. Widmann . . .	2,400	—		
	Unterlaibach . . .	Unterlaibach . . .	Lorenz Siegert . . .	437	50		
			André Heßl . . .	1,550	—		
			Michael Bauer . . .	1,500	—		
			Michael Schars . . .	780	—		
			Jakob Oblik . . .	1,130	—		
			Georg Schmidt . . .	2,100	—		
			Adam Seeger . . .	700	—		
			André Schieder . . .	1,200	—		
						11,797	30
						19,080	50

Kreis.	Polizey- und Gerichts Bezirke.	Ditschäften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden			
				Partials		Totals	
				fl.	kr.	fl.	kr.
Neumarkt, Landgericht	Wölling	Postbauer	Johann Steiner . .	1,000	—		
			Michael Wößl . .	15	—		
			Leonhard Jängl . .	400	—		
			Michael Bosenbacher . .	16	—		
			Stephan Pröll . .	30	—		
	Richtheim	Faulhof	Georg Haberl . .	153	20		
			Karl Kreuzer . .	100	—		
			Wenzel Zinnbauer . .	509	—		
			Georg Grilzenberger . .	50	—		
			Heinrich Bindl . .	10	—		
Neunburg, Landgericht	Heinrichsgreut	Penting	Michael Stöterl . .	50	—		
			Stephan Groß . .	1,200	—		
			Sebastian Fischer . .	000	—		
			Michael Bucherl . .	1,200	—		
			Nikolaus Bucherl . .	033	20		
	Virk	Wultenried	Die Stiftungspflege . .	100	—		
			Christoph Held . .	1,500	—		
			Adam Frank . .	1,200	—		
			Georg Peer . .	30	—		
			Georg Groß . .	25	—		
Parßberg, Landgericht	Schwabse	Untermauerbach	Die Stiftungspflege . .	375	—		
			Wolfgang Hierl . .	150	—		
			Sebastian Giel . .	1,500	—		
			Michael Wiesgikel . .	100	—		
			Florian Almayer . .	20	—		
	Weichselau	Parßberg	Georg Scheitinger . .	750	—		
			Mathias Wetter . .	75	—		
			Wolfgang Kraus . .	1,800	—		
			Georg Wallenberger . .	85	—		
			Georg Simbel . .	1,500	—		
			Johann Merkl . .	101	62		
			Die Gemeinde . .	15	3		
						13,670	491
			Johann Frößl . .	2,300	—		
			Martin Dilling . .	216	40		
			Leonhard Mayer . .	200	—		
			Walthasar Bauer . .	10	—		
			Michael Wölf . .	25	—		
						2,801	40
						18,175	491

Feste.	Polizey- und Gerichts - Bezirke.	Ortschaften.	Namen der beteiligten Individuen.	Brandschäden.			
				Partial-		Total-	
				fl.	fr.	fl.	fr.
Pfaffenbergs, Landgericht	{ Hadersbach . . .	Paul Brändl . . .	1,400 —				
		Michael Maier . . .	200 —				
		Max Baumgärtner . . .	400 —				
	Ludmantendorf . . .	Alois Eder . . .	600 —				
	{ Überlaunertbach . . .	Die Gemeinde . . .	100 —				
Pfaffenholzen, Landg.	Wichs . . .	Simon Kammermair	300 —				
	Berg . . .	Sebastian Schumann	400 —				
						400 —	
Regensburg, Erg.	Regensburg . . .	Barbara Schmidberger	50 —			50 —	
Regenstauf, Landgericht	Kuhthal . . .	Barbara Graßmann	75 —				
	Wall . . .	Ferdinand Biersak .	100 —				
	Gunt . . .	Georg Nels und					
	Gene . . .	Johann Härtel . . .	500 —				
	Pfaffenfang . . .	Peter Pichlmair . . .	600 —				
Roding, Landgericht	Walderbach . . .	Leonhard Übermeier .	250 —				
		Wolfgang Höcherl .	2,000 —				
		Das Staats-Merat	10 —				
						175 —	
	Stadtamhof, Erg.	Haushausen . . .	Georg Schüler . . .	70 —			
Wohenstrauss, Erg.			Joseph Griesl . . .	500 —			
			Wolfgang Kleber . . .	1,000 —			
			Johann Körster . . .	3,000 —			
			Johann Winkler . . .	1,000 —			
			Georg Baumebel . . .	5,400 —			
			Adam Argauer . . .	2,000 —			
			André Brenner . . .	4,500 —			
			Michael Allo . . .	100 —			
			Das Staats-Merat . . .	4,100 —			
			Adam Brenner . . .	937 30			
			Joseph Wildenauer .	731 15			
			Franz u. Adam Herbst	662 30			
			Die Kirchenstiftung .	1,760 25			
			Seite	25,691	40		
			Seite IV.	—	—	7,055	—

Regierungs- Bezirk.	Polizei- und Gerichts - Bezirke.	Ortschaften.	Namen der beteiligten Individuen.	Brandschäden.	
				Partials Totals	
				Betrag.	fl. fr. fl. fr.
			Uebertag.	25,691	40
			Joseph Spelner . .	120	50
			Johann Dunkel . .	125	—
			Michael Egerer . .	195	50
			Joseph Egerer . .	21	52½
			Adam Zitter . .	168	45
		Eßlarn . .	Paul Zimmermann . .	12	—
			Peter Preim . .	28	7½
			Joseph Brenner . .	10	50½
			Michael Gerstmann . .	39	8½
			Die Gemeinde . .	93	45
		Großenschwand	Ambros Haubner . .	800	—
		Kleinischwand	Katharina Bodenstein . .	10	—
		Waidhaus . .	Simon Hierold . .	500	—
		Zeissau . .	Paul Reichel . .	300	—
					28,117 50
	Zaizkofen, Herrschaftsbez.	Schierling . .	Ferdinand Häring . .	610	—
			Sattler Grundler . .	25	—
					635 —
			Seite V.	—	28,752 50
			" IV.	—	7,055 —
			" III.	—	18,175 40½
			" II.	—	19,080 50
			" I.	—	4,023 28½
			Gesamme	—	77,087 57½

Gericht.	Polizeys und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der beteiligten Individuen.	Brandbeschädigen.	
				Partials	Exzess-
				Betrag.	fl. fr.
Aichach, Landgericht		Adelshausen . .	Beudeikt Willibald . .	942	51
		Kahenthal . .	Weiler . .	100	—
		Wilkremitz . .	Mathias Sifflinger . .	500	—
		Ergard . .	Peter Steinbok . .	550	—
		Thalmannsdorf . .	Mathias Haag . .	200	—
Augsburg, Stadtmagistrat	Augsburg		Kaspar Held . .	2,820	39
			Johann Ehrmann . .	133	20
			Kohleifers Reitzen . .	50	—
			Christian Müller . .	33	20
					3,046 19
Buchloe, Landgericht	Emenhausen . .	Appolonia Messmer . .	200	—	200 —
Burgau, Landgericht	Burtenbach . .	Max Autenried . .	150	—	150 —
Dillingen, Landgericht	Dillingen		Eustach Göller . .	5,333	20
			Xaver Weiler . .	241	40
			Anton Hafner . .	500	—
			Xaver Gallenmüller . .	28	34½
		Göltz . .	Joseph Sonzag . .	50	—
Friedberg, Landgericht		Anwalting . .	Joseph Wagner . .	2,266	40
		Dasing . .	Severin Brandmaier . .	150	—
		Friedberg . .	André Reidl . .	375	—
		Höfsl . .	Johann Haag . .	400	—
		Kissing . .	André Reidl . .	75	—
		Kissling . .	Johann Schwabauer . .	150	—
		Lechhausen . .	Mathias Drexl . .	55	—
		Merching . .	Georg Brandl . .	10	—
		Steinach . .	Joseph Berger . .	615	—
			Johann Leder . .	600	—
			Sebastian Schlecht . .	527	30
			Maria Nägele . .	17	8½
				2	10
					5,223 34½
					Exzess L. — — 17,046 18½

Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Nam'en der betheiligten Individuen.	Brandstädten.	
			Partial-	Total-
			Vertrag.	
			fl.	fr.
Güßen, Landgericht	Pfrontendorf	Wittwe Lochbichler	60	—
Göggingen, Landgericht	Margartshausen	Urban Kugelbräu	800	—
		Sebastian Scheffstöß	250	—
		Ottmar Sommer	5	—
		Pius Käsmayer	1	30
	Dietmannried	Basil Strang	2,000	—
Gebenbach, Landgericht	Landholz	Johann Georg Alpp	2,000	—
	Wöringen	Franz Joseph Klotz	400	—
		Wittwe Kleß	1,500	—
Günzburg, Landgericht	Reisensburg	Johann Hartmann	5	—
Höchstädt	Höchstädt	Bernhard Gerstmayer	900	—
Höchstädt, Landgericht	Unterfinningen	Johann Aufheimer	500	—
		Michael Schweit	50	—
Illertissen, Landgericht	Weiler	Nikolaus Kleymair	1,400	—
Zimmernstadt, Landgericht	Kuchenhofen	Gallus Hasslach	500	—
	Niedersonthofen	Johann Georg Siegel	2,600	—
	Bechen	Franz Joseph Zink	416	40
Kempten, Landgericht	Hirschdorf	Michael Mayr	800	—
	Rohrweiher	Eaver Mayr	400	—
		Die Stiftungspflege	747	30
Kempten, Stadtmagistr.	Kempten	Johann Peter Fischer	2,800	—
		Johann Henle	3,733	20
				3,733 20
		Seite II.	—	21,869 —

Freie Polizey- und Grafschafts-Bezirke.	Ortschaften.	Nameu der beteiligten Individuen.	Brandstädde.	
			Partial-	Total-
			Betrag.	Betrag.
Laningen, Edg.	Burghagel . . .	Johann Hehl . . .	200	
	Lautingen . . .	Leonhard Fink . . .	218	45
				418 45
Liudau, Edg.	Ißlings . . .	André Berger . . .	300	—
				300 —
Memmingen, Stadtur.	Memmingen . . .	Ignaz Joseph Danner . . .	3,000	—
	Ambach . . .	Jakob Jung . . .	400	—
	Vaar . . .	Johann Haller . . .	100	—
	Burgheim . . .	Anton Röfner . . .	1,000	—
		Kosmas Stigmäuer . . .	7	30
		Mathias Sattler . . .	100	—
	Karlsfeld . . .	Georg Eules . . .	300	—
		Philipps Riedelmaier . . .	200	—
		Johann Seeger . . .	700	—
	Neuburg Edg.	André Häner . . .	200	—
	Karlsruhe . . .	Bitus Lederer und		—
		Griminger . . .	1,350	—
	Übermarfeld . . .	Friedrich Sommer . . .	700	—
	P. obfeld . . .	Michael Speer . . .	230	46
	Nied . . .	Barbara Eger . . .	285	—
	Rosing . . .	Martin Knikel . . .	600	—
	Unterhausen . . .	Johann Abel . . .	600	—
	Wagenhofen . . .	Anton Halbreiter . . .	350	—
				7,123 16
Oberdorf, Edg.	Bidingen . . .	Joseph Anton Settele . . .	66	—
	Obrechfeld . . .	Joseph Huttler . . .	600	—
	Södten . . .	Johann Maurer . . .	500	—
				1,166 —
Übergangburg, Edg.	Husschlag . . .	Martin Mayer . . .	47	30
				47 30
Ottobeuren, Edg.	Benningen . . .	Anton Fischer . . .	465	—
		Joh. Georg Widemann . . .	2,500	—
		Seite . . .	2,905	—
		Seite III. . .	—	12,055 31

Stadt:	Polizei- und Gerechts.-Bezirke.	Drehsäften.	Namen der beteiligten Individuen.	Brandschäden.			
				Partial-		Total-	
				Betrag.	fl.	fr.	fl.
Ottoburg, Edg.				Übertrag .	2,965	—	
				Magdalena Koch .	2,000	—	
				Alois Paul . . .	300	—	
				Marg. Reitach .	400	—	
				Die Gemeinde . .	350	—	
				Die Stiftungspflege .	60	—	
				Franz Xaver Scherer .	15	—	
				Franz Joseph Merk .	1,750	—	
				Joseph Anton Bauer .	80	—	
				Anton Sauter . .	6	40	
Rain, Edg. . .							7,926 40
				Kähnhausen .	200	—	
				Portmeh . . .	400	—	
Roggensburg, Edg. .				Rain . . .	100	—	
				Kristershofen .	Maria Anna Noll .	400	—
				Zeiertshofen .	Mari Stiegeler .	1,000	—
Schrobenhausen, Edg.				Schachach . .	Korbinian Wehrmann .	550	—
				Schrobenhausen .	Kaspar Harter .	16	40
				Weichselbaum .	Joseph Dauner .	200	—
					Johann Schmid .	900	—
							1,666 40
Schwabmünchen, Edg.			Reinhartsköfen	Grab . .	Margaretha Grotter .	450	—
				Lechfeld . .	Franz Eberle .	15	—
					Thomas Fischer .	13	9½
					Augustin Ziegler .	37	30
					Thaddäus Morhard .	400	—
			Schwabmünchen		Christian Heiß .	400	—
					Martin Nägele .	15	9
					Johann Weber .	1,600	—
					Alois Bichbäler .	1,400	—
					Johann Böhler .	10	—
					Mathias Haid .	20	28½
				Seite .	4,367	—	
				Seite IV. .	—	—	11,693 20

Stadt.	Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der beteiligten Individuen.	Brandstädäen.	
				Partials	Totals
				fl.	fr.
Schwabmünchen, Edg.	Schwabmünchen	Uebertrag; Balthasar Wurmser; Franz Herle; Franz Anton Reiter; Ulrich Schrankenmüller; André Almann; Georg Hübbers Kinder; Joseph Krön; Ignaz Wohlgeschaffen; André Zerle; Leopold Mayer; Staudenmayerische Erben	Uebertrag; Balthasar Wurmser; Franz Herle; Franz Anton Reiter; Ulrich Schrankenmüller; André Almann; Georg Hübbers Kinder; Joseph Krön; Ignaz Wohlgeschaffen; André Zerle; Leopold Mayer; Staudenmayerische Erben	4,367 10 76 700 200 470 35 13 700 400 350 16	163 — 114 — — — — 20 — — — — — —
	Straßberg	Bechtris; Wangenitz; Hilterfingen; Kelchsried; Schmerzhofen	Magnus Deuble; Johann Geis; Johann Georg Rieß; Anton Vernegg	400 600 400 100	— — — —
Tölzheim, Edg.	Lussenhausen	Georg Freih; Stephan Heinz; Jakob Geiger; Michael Schneider; Matthias Schmid; Alois Kraus; David Oster; Geißwistert Gilser; Stephan Mayer; Martin Geiger	Georg Freih; Stephan Heinz; Jakob Geiger; Michael Schneider; Matthias Schmid; Alois Kraus; David Oster; Geißwistert Gilser; Stephan Mayer; Martin Geiger	300 800 92 800 1,000 1,500 2,000 28 7 4	— — 18 — — — — 34½ — 22½
	Windwangen; Laugna; Zusamaltheim	Leonhard Reichler; Joseph Riegel; Joseph Lotter; Joseph Schäfli	Leonhard Reichler; Joseph Riegel; Joseph Lotter; Joseph Schäfli	114 1,400 1,000 250	17 — — —
Seite V.				18,734	194

Freie. Dbergau, Kreis.	Polizey- und Gerichtsbezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandbeschäden			
				Partials		Totals	
				fl.	fr.	fl.	fr.
Zusmarshausen, Edg.	Herzenried	Georg Hintermayer . . .	3,500 —				
			Joseph Schuster . . .	50	—		
			Max Rüf . . .	200	—		
			Nikolaus Hillenbrand . . .	400	—		
			Johann Wallishofer . . .	400	—		
	Neumünster	Maria Streit . . .	66	40	—		
			Georg Dänzle . . .	350	—		
						4,900	40
Dbergau, Kreis.	Seiten-Uebertrag	Seite VI.	—	—	4,066	40	
			—	—	18,734	191	
			—	—	11,093	20	
			—	—	12,055	31	
			—	—	21,800	—	
		Seite IV.	—	—	17,040	181	
			—	—			
			—	—			
			Summe.	—	—	86,305	91
Kreis.	Altdorf, Landgericht	Unterrieden . . .	Adam Mederer . . .	300	—		
	Ansbach, Landgericht	Neudorf . . .	Johann Georg Vogel . . .	168	53 ¹ ₄	300	—
	Ansbach, Magistrat,	Ansbach . . .	Johann Schwarzböck . . .	2,500	—		
			Ludwig Neumeier . . .	57	11		
			Christoph Auerhammer . . .	40	43		
			Michael Leidenberger . . .	63	—		
			Joh. Heinrich Zollas . . .	100	—	2,689	54
	Eadolzburg, Landgericht	Oberreichenbach . . .				100	—
			Seite I.	—	—	3,258	471

Kreis.	Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Dörtschaften.	Namen der beteiligten Individuen.	Brandbeschäden.			
				Partials		Total-	
				fl.	fr.	fl.	fr.
Dünkelshühl, Edg.	Schopfloch	André Sindel . .	200 —				
		Leonhard Hella . .	200 —				
	Mittelshofen	Joseph Freundlich . .	1,072 30				
		Leonhard Klostermaier . .	300 —				
Erlangen, Edg.	Brand	Valentin Tauber . .	1,000 —				
		Friederich Beck . .	2,100 —				
	Kleingescheid	Kaspar Seibold . .	870 50				
		Johanna Stader . .	1,500 —				
Erbach, Edg.	Lennenlohe	Johann Ulrich Münker . .	550 —				
		Uttenereuth . .	— —				
	Mausdorf	Moriz Rühl . .	300 —				
		Peter Wedel . .	400 —				
Furth, Stadt.	Mönchaurach	Adam Gatterer . .	450 —				
		Pratenhof . .	500 —				
	Feuchtwang	Margaretha Deinlbürfer . .	— —				
		Feuchtwang . .	Moritz Mayer . .	650 —		650 —	
Grebing, Edg.	Furth	Christoph Heinrich . .	2,000 —			2,000 —	
		Eßelberg . .	Joseph Eberle . .	266 40		— —	
	Günzenhausen	Anton Neubauer . .	300 —				
		Anton Walther . .	9 22½			576 2½	
Harburg, Herrschafts-Edg.	Günzenhausen	Die Gemeinde . .	518 42				
		Überreibach . .	400 —				
	Überhambach	Johann Frey . .	800 —				
		Möttingen . .	Karl Münzinger . .	3,500 —		3,500 —	
Heidenheim, Edg.	Weroldeheim	Samson Löwensteiner . .	600 —				
		Leonhard Schwimmer . .	12 30				
	Wettelsheim	Johann Conrad Huber . .	666 40				
		Windfeld . .	Joh. Leonhard Hirsch . .	666 40			
Heilsbronn, Edg.	Bonhof	Simon Rank . .	300 —				
		Fischbach . .	400 —				
	Teile	Teile . .	700 —				
		Seite II.	— —			19,733 54½	

Kreis.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften	Namen der beteiligten Individuen	Brandschäden			
				Partials		Totals	
				fl.	fr.	fl.	fr.
Heilsbronn, Ldg.	Spelheim	Somnaburg	Uebertrag . . .	700	—		
		Mittelschenbach	Leonhard Huber .	400	—		
			Witwe Wuislinger .	600	—		
			Anton Schwarz . .	619	26 $\frac{1}{2}$		
			Michael Schner .	800	—		
	Windischbach		Adam Leuner . .	500	—		
			Alois Prünster . .	320	—		
			Johann Heidingsfelder	400	—		
			Jacob Hirsch . .	24	42 $\frac{1}{2}$		
			Johann Schnell . .	14	40	4,378	48 $\frac{1}{2}$
Herrrieden, Ldg.	Mörsach		Michael Vogel . .	800	—	800	—
			Lorenz Winter . .	1,600	—	1,600	—
Herzogenaurach, Ldg.	Rekenberg		Adam Reinhardt .	333	20	333	20
		Herzogenaurach	Philipp Krümmer .	266	30	266	30
Hohenlandsberg, Herrschaftsgericht	Dornheim						
Lauf, Ldg.	Hirschbach		Stephan Schiefer .	400	—		
	Neunkirchen		Jacob Grischa .	400	—	800	—
Neustadt, Ldg.	Willmersbach		Anna Kraft . . .	475	—	475	—
			Philipp Thum . .	300	—		
Nördlingen, Ldg.	Nähermenningen		Adam Burger . .	5	20	305	20
Dettingen = Spielberg, Herrschaftsdtg.	Hainsfahrt		Franziska Ganser .	500	—		
	Hauzen		Johann Ziegler .	300	—	800	—
Dettingen = Wallerstein, Herrschaftsdtg.	Gräublein		Michael Tränkler .	1,000	—		
	Wallerstein		Eugen Gruber u. Con.	750	—	1,750	—
Pleinfeld, Ldg.	Auerau		Stephan Eichhorn .	600	—		
	Georgengemünd		Eugen Vogtherr .	93	13 $\frac{1}{2}$		
	Überbreitenlohe		Anton Kegler .	450	—		
			Andreas Winkler .	30	—		
	Wallbau		Rößische Relikten .	600	—	1,773	13 $\frac{1}{2}$
Seite III.				—	—	13,282	12 $\frac{1}{2}$

Stadt.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der beteiligten Individuen.	Brandschäden.			
				Partial:		Totals	
				fl.	fr.	fl.	fr.
Schillingsfürst, Herrschagericht.	Neuendorf . .	Die Gemeinde . .		32	30	32	30
Schwabach, Landgericht.	Hinterhof . .	Georg Leuzmann . .	1,800 —				
	Katzwang . .	Michael Eichstein . .	57 50			1,837	30
Wassertrüdingen, Landg.	Beierberg . .	Friederich Fischer . .	2,928 34				
	kleintellenfeld . .	Maria Magd. Feldner . .	57 8½				
		Joseph Neuner . .	100 —			3,085	42½
Seiten-Uebertrag . .				Seite IV.	—	—	4,955 42½
				" III.	—	—	13,282 12½
				" II.	—	—	10,733 54½
				" I.	—	—	3,253 47½
				Summe . .	—	—	41,239 37
Baireuth, Ldg. . .	Hinterleebach . .	Simon Hauenstein . .	300 —				
	Kulmberg . .	Johann Maier . .	150 —				
	Neustädlein . .	Konrad Knorr . .	15 50				
	Obernsees . .	Zimmergesell Drechse . .	964 —				
		Johann Engelbrecht . .	8 45				
		Johann Rögen . .	600 —				
		Johann Georg Schilling . .	1,250 —				
		Johann Linhard . .	1,000 —				
		Georg Zäuschel . .	1,030 —				
		Johann Oppitz . .	300 —				
		Johann Heinrich Jäß . .	780 —				
		Johann Hermansdörfer . .	5 —				
		Peter Koch . .	950 —				
		Johann Schmidt . .	900 —				
		Nik. Hermansdörfer . .	590 —				
				Konr. Hermansdörfer . .	700 —		
				Seite . .	9,543 35		
				Seite I. . .	— —	— —	— —

Stadt.	Polizey- und Graichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der beteiligten Individuen.	Brandbeschäden.			
				Partials		Totals	
					Betrag.		Betrag.
			Übertrag . . .	9,543	35		
			Christoph Herrmannsdörfer . . .	30	9		
			Adam Popp . . .	500	—		
			Georg Dollbeis . . .	710	—		
			Johann Beierlein . . .	1,200	—		
			Johann Schilling . . .	980	—		
			Leonhard Höhl . . .	400	—		
			Johann Kirchner . . .	400	—		
			Johann Heinrich Job . . .	1,010	—		
			Johann Adam Hafer . . .	900	—		
			Georg Dieg . . .	150	—	15,823	44
			Wilhelm Fischer . . .	1,000	—		
			Johann Brey . . .	1,000	—		
			André Kretschmann . . .	500	—		
			Lorenz Rahm . . .	300	—		
			Karl Kellein . . .	200	40		
			Witwe Semmelmann . . .	22	48½		
			Johann Weidmann . . .	31	15		
			Georg Wieland . . .	37	50	3,758	13½
			Benedikt Schuster . . .	533	20		
		Eigendorf . . .	Martin Schardig . . .	1,280	—	1,813	20
		Zagendorf . . .	Kaspar Bez . . .	160	—	160	—
			Gottschert von Gröbnau . . .	1,200	—	1,200	—
			Adam Dietl . . .	1,000	—		
			Nikolaus Bauer . . .	2,000	—		
			André Hofmann . . .	2,000	—		
			Michael Dietel . . .	1,975	—		
			Margaretha Dietel . . .	1,800	—		
			Wolfgang Zapf . . .	2,825	—		
			Die Gemeinde . . .	300	—		
			Wolfgang Zimmerer . . .	722	—	13,522	—
			Seite II. . .	—	—	36,277	171

Richteramt Döbeln	Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der beteiligten Individuen.	Brandstädde.			
				Partials		Totals	
				fl.	fr.	fl.	fr.
	Gräfenberg, Landgericht	Hippolstein . . .	David Christoph Kögner	605	—	605	—
	Höchstädt, Landgericht	Mühlhausen . . .	Moes Hitzmann	200	—		
			Karl. u. Friedr. Werlein	30	—		
			Benjamin Hellmann	187	30		
	Hof, Landgericht . . .	Joditz . . .	Michael Kraus . . .	1,900	—		
			Joh. Michael Kraus	610	—		
			Joh. Friedrich Hertel	1,200	—		
			Die Heliciten der Wittwe				
			Wolf, um Kogel	1,450	—		
			Friederich Caspar Kratz	400	—		
			Eberhard Grilner . . .	2,000	—		
			Mathäus Mann . . .	800	—		
		Altendorf . . .	Johann Lang . . .	500	—	8,300	—
		Leheu . . .	Joh. Scheiber, Senior	600	—		
			Michael Schöpf . . .	500	—		
			Wolfgang Richter . . .	700	—		
			Johann Schlicht . . .	500	—		
			Michael Murr . . .	800	—		
			Georg Michael Kastner	400	—		
			Agay Schramel . . .	510	—		
			Johann Pöllath . . .	720	—		
			Michael Schiener . . .	515	—		
			Jakob Murr . . .	500	—		
			Eduard Hil . . .	500	—		
			Joseph Schlicht . . .	500	—		
			Franz Alsterbauer . . .	300	—		
			Michael Schöpf . . .	400	—		
			Lindra Müller . . .	500	—		
			Franz Ebert . . .	500	—		
			Georg Bürger . . .	500	—		
			Johann Höcht . . .	400	—		
			Seite	9,845	—		
			Seite III.	—	—	9,382	30

Kreis.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Gutschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandbeschädigen.			
				Partial-		Total-	
				Betrag.		Betrag.	
			Uebertrag	9,845	—		
Kennath, Ldg.	Waldeck . . .		Johann Schraml . . .	300	—		
			Wolfgang Fischer . . .	500	—		
			Jacob Murr . . .	300	—		
			Kaspar Vogner . . .	500	—		
			Thomas Sichert . . .	475	—		
						11,920	—
Kirchenlamitz, Ldg.	Weissenstadt . . .		Christoph Fischer . . .	800	—		
			Adam Rückdeichel . . .	900	—		
			Wilhelm Rückdeschel . . .	550	—		
			Mathäus Schobert . . .	72	—		
			Konrad Almeh . . .	125	—		
			Elias Sack . . .	133	20		
			Adam Wezel . . .	15	—		
						2,595	20
Kronach, Ldg.	Schnaid . . .		Andrä Neuther . . .	160	—	150	—
Kulmbach, Ldg.	Ludwigsschorgast . . .		Adam Reichenstein . . .	450	—		
			Gareische Relicte . . .	925	—		
			Georg Kraus . . .	125	—		
			Kaißpar Hohner . . .	166	40		
						1,666	40
Lichtenfels, Ldg.	Leßfeld . . .		Georg Zahner . . .	45	—		
	Obringstadt . . .		Johann Zapf . . .	100	—		
						145	—
	Leugast . . .		Nikolaus v. Schramm . . .	50	—		
			Michael Rödel . . .	700	—		
			Konrad Maisel . . .	500	—		
	Marienweiher . . .		Georg Zogl . . .	10	—		
			Franz Hornberger . . .	5	—		
Münchberg, Ldg.	Zell		Georg Lorenz Venler . . .	1,342	51		
			Heinrich Schlick . . .	800	—		
			Johann Roth . . .	1,800	—		
			Johann Schlegel . . .	1,500	—		
			Nikolaus Wunderlich . . .	1,500	—		
			Christian Dietel . . .	2,400	40		
			Johann Goller . . .	1,000	—		
						12,074	31
			Seite IV.	—	—	16,487	—

Kreis. Gerichts-Bezirk.	Polizei- und Ortschästen.	Namen der beteiligten Individuen.	Brandschäden				
			Partials		Totals		
			fl.	Fr.	fl.	Fr.	
Döbremain - Kreis. Münchberg, Edg.	Zell . . .	Hebertrag .	12,674	318			
		Michael Neubauer .	2,000	—			
		André Heinold .	1,981	49			
		Jacob Kießling .	1,000	—			
		Heinrich Ittner .	4,000	—			
		Simon Ott .	800	—			
		Michael Ittner .	3,000	—			
		Johann Ittner .	2,000	—			
		Barbara Trost .	1,000	—			
		Jacob Wunderlich .	330	—			
		Christoph Lang .	1,255	—			
		Philipp Hainold .	991	15			
		Wolfgang Döbereiner .	300	—			
		Johann Adam Schott .	1,000	—			
		Jacob Diel .	1,300	—			
		Nikolaus Puchta .	200	—			
		André Schneider .	400	—			
		Johann Träger, und					
		Heinrich Kern .	1,000	—			
		Friederich Hörrath .	1,000	—			
		Johann Popp .	2,400	—			
		Georg Ittner .	1,786	15			
		Lorenz Dietl .	2,000	—			
		Friederich Leupold .	6,000	—			
		Georg Mil. Schneider .	5,000	—			
		Das Gotteshaus .	4,400	—			
		Simon Bechert .	900	—			
		Nikolaus Behm .	600	—			
		Konrad Kaiser .	300	—			
		Das Gotteshaus .	26,537	30			
		Konrad Leichart .	5,800	—			
		Die Gemeinde .	290	—			
		Wolfgang Söß .	20	—			
		Simon Schott .	20	—			
Seite .			93,486	208			
Seite V. .			—	—	—	—	

Sectie Obermainz-Greif.	Polizey- und Gerichts - Bezirke.	Ortschaften.	Namen der beteiligten Individuen.	Brandschäden.	
				Partials	
				fl.	fr.
Münchberg, Edg.	Zell	Konnersreuth	Uebertrag	93,486	20½
			Ernst Schaffeneck	10	—
			Wolfgang Schlegel	30	—
			Wolfgang Schmidt	9	5½
			Konrad Schbrig	11	45½
			Nikolaus Holl	5	—
			Wittwe Fahriss	5	—
			Johann Schneider	4	30
			Johann Kern	13	20
			Elias u. Michael Kern	50	—
			Jakob Trost	2,200	—
					95,825 1½
Neustadt, Edg.	Parlstein	Windischeschenbach	Johann Fritsch	1,000	—
			Die Gemeinde	16	40
			Georg Adam Sporer	1,10½	—
			Johann Eßlich	800	—
			Michael Bamiedel	100	—
			Anton Kraus	548	—
			Lorenz Kraus	550	—
			Georg Lüdner	40	—
			Veit Dietrich	92	18½
			Simon Eßlich	33	20
			Wittwe Hamisch	40	—
			Michael Dietrich	25	—
Pegnitz, Edg.	Kreuzen	Seite	Anton Schieder	800	—
			Johann Bäumler	100	—
			Die Gemeinde	400	—
			Gottlieb Künneth	500	—
			Friedrich Kühl	30	—
			Michael Kurzdfifer	10	—
			Johann Geißler	50	—
			Johann Endelsfel	50	—
			Sigmund Weigel	200	—
					5,645 18½
			Seite VI	840	—
					101470 20½

Richter. Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Geschäften.	Namen der beteiligten Individuen.	Brand schäden.			
			Partials		Totals	
			fl.	fr.	fl.	fr.
		Uebertrag .	840	—		
		Adam Meyer .	400	—		
		Barbara Küneth .	2	30		
		Witwe Roth .	1	15		
		Witwe Ebert .	60	—		
		Sigmund Domeier .	50	—		
		Georg Knopf .	100	—		
		Georg Imhof .	300	—		
		Paul Dettner .	100	—		
		Lorenz Imhof .	20	—		
		Barbara Küneth .	300	—		
		Christoph Weigel .	250	—		
		Witwe Neidhardt .	400	—		
		Paulus Weigel .	30	—		
		Johann Warter .	30	—		
		Witwe Scheiber .	80	—		
		Ulrich Weigel .	60	—		
		Jakob Rath .	250	—		
		Weißgärtner Volk .	100	—		
		Paulus Wiesend .	50	—		
		Philipps Wolfram .	200	—		
		Friederich Küneth .	350	—		
		Sigmund Weigel .	100	—		
		Witwe Arzberger .	200	—		
		Langheinrichs Erben .	300	—		
		Friedrich Ebert .	300	—		
		Die Gemeinde .	1,400	—		
		Sebastian Geißler .	30	—		
		Georg Imhof .	150	—		
		Iphanius Hämmerlein .	200	—		
		Seite .	6,653	45		
		Seite VII.	—	—	—	—

Stadt.	Polizei- und Gerichts - Bezirk.	Ortschaften.	Namen der beteiligten Individuen.	Brandschäden.		
				Partials.		Total.
				Betrag.		
				fl.	fr.	fl.
Döbermanns Kreis.	Pegnitz, Landgericht	Kreussen	Uebertag .	6,653	45	
			Friedrich Martin .	150	—	
			Lorenz Hofmann .	100	—	
			Heinrich Dettet .	75	—	
			Adam Scharf .	75	—	
			Christoph Weigel .	600	—	
			Jakob Kähler .	50	—	
			Balthasar Schleim .	100	—	
			Michael Neumüller .	50	—	
			Die Gemeinde .	3	—	
			Paulus Wiesend .	100	—	
			Friedrich Martin .	56	15	
			Lorenz Imhof .	25	—	
			Johann Hämmerlein .	3	3½	
			Karl Ebert .	80	—	
			Michael Kurzdrfer .	33	20	
			Friedrich Ebert .	100	—	
			Sigmund Dometer .	600	—	
			Jakob Rath .	8,800	—	
			August Schmidt .	200	—	
			Wittwe Roth .	450	—	
			Karl Ebert .	100	—	
			Ulrich Weigel .	16	40	
			Ulrich Mühl .	900	—	
			Adam Scharf .	15	—	
			Nicolaus v. Reichenstein .	275	—	
			Jakob Rath .	100	—	
			Gottlieb Künneth .	13	20	
			Thomas Stöckert .	200	—	
			Schmidische Erben .	50	—	
				19,954	23½	
Wich			Seite VIII .	—	—	19,954 23½

Stadt.	Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der beteiligten Individuen.	Brandstädte				
				Partials		Totals		
				fl.	fr.	fl.	fr.	
Bamberg	Pottenstein, Landgericht.	Geschwand . . .	Johann Waldrapp . . .	500	—	500	—	
			Thomas Strunz . . .	1650	—			
			Nikolaus Hagen . . .	1000	—			
			Thomas Kangel . . .	1050	—			
			Friedrich Adelzel . . .	1700	—			
			Georg Geier . . .	70	55			
			Johann Spitzbarth . . .	127	30			
			Christian Hagen . . .	250	—			
			Johann Schöner . . .	175	—			
			Johann Hobzel . . .	10	—			
Kronach	Rehau, Landgericht.	Draisendorf . . .	Adam Rank . . .	900	—	8150	258	
		Schleba . . .	Johann Georg Prell . . .	1350	—			
			Johann Pleischmidt . . .	940	44			
			Die Gemeinde . . .	5	—	2295	44	
			Karl Hohner . . .	500	—	500	—	
		Stadtsteinach, Edg.	Karl Heimlein . . .	500	—	500	—	
		Leuschnitz, Landgericht.	Michael Häring . . .	900	—			
		Tirschenreuth, Edg.	Michael König . . .	8	—	908	—	
		Vorchenheim, Landgericht.	Baptist Engelhart . . .	187	80	187	30	
		Weidenberg, Edg.	Georg Adam Grell, und Joh. Paul Penzing . . .	214	171	214	171	
Wunsiedel	Weissenfeld, Landgericht.	Kleinbühl . . .	Johann Dürst . . .	500	—			
		Schwendelberg . . .	Johann Verner . . .	500	—	800	—	
Schwandorf	Wunsiedel, Landgericht.	Urberg . . .	Johann Häring . . .	300	—			
			Georg Fuchs . . .	2100	—	2400	—	
						16444	57	
						Seite IX.		

Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namcn der betheiligten Individuen.	Brandbeschäden.			
			Partials.		Totals.	
			Betrag.		fl.	fr.
		Seite IX.	—	—	16444	57
		" VIII.	—	—	19954	232
		" VII.	—	—	—	—
		" VI.	—	—	101470	201
		" V.	—	—	—	—
		" IV.	—	—	16487	—
		" III.	—	—	9382	30
		" II.	—	—	36277	172
		" I.	—	—	—	—
		Summe	—	—	200016	28½
Untermain-Kreis.	Obersteinbach	Martin Hen . . .	270	—	—	—
	Angelsberg	Konrad Weiß . . .	25	—	—	—
	Alzenau, Landgericht	Johann Stab . . .	125	—	—	—
	Oberwesten	Leonard Bärtner . . .	115	—	—	—
	Sommerkahl	Johann Stenger und Schürtling . . .	100	—	—	—
		Johann Mey . . .	200	—	835	—
	Amorbach, Herrschaftsg.	Georg Niederer . . .	238	53½	—	—
	Amorbach	Thadäus Herrmann . . .	10	—	—	—
		Bonifaz Scholl . . .	5	—	—	—
		Franz Schnorr . . .	11	6½	—	—
Brückenau, Landgericht.	Schönderling	Adam Lazarus . . .	10	—	275	—
	Schöndra	Michael Morber . . .	170	—	—	—
		Johann Klähspies . . .	537	30	707	30
	Dettelbach, Landgericht.	Michael Ungemach . . .	10	—	—	—
	Dettelbach	Sebastian Aichtmann . . .	1243	20	—	—
		Kasper Hadermann . . .	1430	10	—	—
		Konrad Egerich . . .	15	45	—	—
		Wittne Weßert . . .	60	—	—	—
		Michael Zint . . .	58	—	—	—
		Seite . . .	2,815	15	—	—
		Seite I. . .	—	—	1,817	30

Kreis.	Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der beteiligten Individuen.	Brandschäden.				
				Partials		Totals		
				fl.	kr.	fl.	kr.	
			Uebertrag	2815	15			
			Raspar Henneberg . .	33	20			
			Johann Blattner . .	43	20			
			Georg Erdbert . .	68	34 $\frac{1}{2}$			
			Barbara Schulz . .	12	40			
			Heinrich Reinfelder . .	405	—			
			Simon Weichsel . .	13	20			
		Dettelbach . .	Michael Göbisch . .	895	23 $\frac{1}{2}$			
			Philipp Zahn . .	1275	48			
			Nikolaus Henninger . .	115	33 $\frac{1}{2}$			
		Dettelbach, Landgericht	Michael Schmid . .	50	20			
			Georg Stöcklein . .	24	10			
			Joseph Scheller . .	5	—			
			Franz Schmitt . .	110	—			
			Die Gemeinde . .	142	30			
					—			
		Mainstockheim . .	Die Gemeinde . .	1683	—			
			Friedrich Gernert . .	150	—			
			Karl Neef . .	102	30			
			Georg Müller . .	5	—			
			André Sattes . .	5	—			
		Stadtschwarzach	Das Staats-Aerar . .	20	50			
	Ebern, Landgericht	Heiligenröder . .	Johann Kupfer . .	109	—	7082	33 $\frac{1}{2}$	
	Eltmann, Landgericht	Katschenbrunn . .	Kaufmann Förster . .	1006	40			
		Södabrunn . .	Otto Endres . .	375	—	100	—	
						20 $\frac{1}{2}$	40	
			Euerndorf . .	Magdalena Geheu . .	15	25		
	Euerndorf, Landgericht	Garig . .	Ursula Werner . .	40	—			
		Machtolshausen . .	Wittwe Koch . .	1450	—			
		Wipperthalhof	Michael Schlereth . .	170	—			
	Hofheim, Landgericht	Sulzbach . .	Georg Töpfer . .	37	45	1681	25	
	Gemünden, Landgericht	Gemünden . .	Wittwe Demare . .	6	56 $\frac{1}{2}$	37	45	
						.6	56 $\frac{1}{2}$	
						11859	20 $\frac{1}{2}$	

Stadt und Gerichts-Bezirke.	Polizei-	Dreieichen-	Namens- der beteiligten Individuen.	Transfärden:		
				Vorfalls	Totalis	Vertrag
						pr. tele. fl. tr.
Obernburg, Ldg.	Hobbach	Weinreuter	75	—	—	75 —
Erfeld		Adam Pfanzler	683	20	—	
Ochsenfurt, Ldg.	Ochsenfurt	Georg Eck	6	48	—	
		Joseph Jäger	123	20	—	
		Adam Knoet	460	—	—	
		Michael Konrad	2	18	—	
					1,215	46
Orb, Ldg.	Alsbach	Martin Adrian	150	—	—	150 —
Heigenbrücken		Eck und Döllmann	70	—	—	
Kaufach		Lorenz Hunkel	100	—	—	
Waldbach		Wittwe von Hugart	100	—	—	
Rothenbuch, Ldg.	Weibersbrunn	Wittwe Braunstetter	000	—	—	
		Leonhard Arein	25	—	—	
		Georg Heuer	25	—	—	
		Johann Schulz	25	—	—	
		Wittwe Ripp	25	—	—	
					1,030	—
Röttingen, Ldg.	Dettingen	Audra Hebling	800	—	—	
		Michael Stidbel	1,185	—	—	1,985 —
Rabenhausen, Herrschaftsgericht	Wiesenbrenn	Eisia Rosenbusch	120	—	—	
		David Rosenbusch	180	—	—	
		Georg Paul	400	—	—	
		Audra Paul	25	—	—	
		Audra Pfeifer	542	514	—	
		Der Staats-Arar	000	—	—	
		Georg Kellermann	350	—	—	
		Lorenz Graf	108	20	—	
		Lagatus Dettinger	50	—	—	
		Michael Keller	66	40	—	
					2,202	51½
				Seite V.	—	6,658 37½

Stelle Kreis	Platzen und Gerichts - Bezirke.	Ortschaften.	Namen der beteiligten Individuen.	Brandstädte.			
				Partial-		Total:	
				fl.	fr.	fl.	fr.
Untermain-Kreis.	Wollach, Edg.	Tarkendorf Übervolkoch Stamheim	Adam Rüß . . .	630	—		
			Michael Rausch . . .	31	30		
			Adam Kehlmair . . .	260	—		
			Mainrad Käldner . . .	250	—		
						1,161	30
Wepfers, Edg.		Hettenshausen	Johann Handwerk und Hartmann . . .	600	—		
			Wittwe Lauer . . .	250	—		
			Witwans Lechner . . .	145	12		
			Joseph Frischling . . .	545	—		
			Johann Endres . . .	370	—		
Wernet, Edg.		Schwanfeld	Georg Seuffert . . .	225	—		
			Die Gemeinde . . .	40	—		
			Die Kirche . . .	625	—		
						2,200	12
Würzburg, Edg. r. d. R.		Randelsaier	Konrad Bum . . .	900	—		
			Sigmund Göbel . . .	105	—		
			Barbara Wogefelder . . .	600	40		
			Michael Brandel . . .	10	—		
			Michael Troß . . .	109	31½		
Unterdürnbach		Thüngersheim	Anton Illni . . .	440	46		
			Valentin Arnold . . .	23	45		
			Thomas Hafelmann . . .	8,187	30		
			Friederich Bachmund . . .	51	30		
						10,423	41½
Gleichen	Übernag		Seite VI.	—	—	14,385	23½
			" V.	—	—	6,658	31½
			" IV.	—	—	4,180	52½
			" III.	—	—	9,820	54½
			" II.	—	—	11,850	20½
			" I.	—	—	1,817	30
			Summe	—	—	48,737	37½

R e f a p i t u l a t i o n .

Seiten	Kreise.	fl.	fr.
24	Isar : Kreis	177,452	1
32	Unterdonau : Kreis	68,238	25½
40	Regen : Kreis	77,087	57½
52	Oberdonau : Kreis	86,365	9½
58	Rezat : Kreis	41,230	37
76	Obermain : Kreis	200,016	28½
86	Untermain : Kreis	48,737	37½
	Haupt : Summe .	699,128	16½

Rechnungs - Beleg II.

Functions- Remunerations-, und Pensions- Bezüge des Zentral-
und Kreis- Personals.

Kreise.	Remunerationen			Pensionen.			Gesammt- Betrag.		
	fl.	fr.	bl.	fl.	fr.	bl.	fl.	fr.	bl.
Bei dem Isar : Kreise . . .	700	—	—	2037	50	—	3337	50	—
„ Unterdonau : Kreise . . .	175	—	—	—	—	—	175	—	—
„ Regn : Kreise . . .	200	—	—	48	—	—	248	—	—
„ Oberdonau : Kreise . . .	325	—	—	—	—	—	325	—	—
„ Regat : Kreise . . .	250	—	—	—	—	—	250	—	—
„ Obermain : Kreise . . .	500	—	—	62	30	—	362	30	—
„ Untermain : Kreise . . .	300	—	—	1100	—	—	1400	—	—
<hr/>									
	Summe			2250	—	—	3848	20	—
	Summe			—	—	—	6098	20	—

Rechnungs - Beleg III.

Einhebungss - Gebühren für die ausseren Beamten, und Preise Einnehmer.

Kreise	Von einzubehenden Assuranz- Beiträgen.			Zu beziehende Remunerations- Gebühren à 2 pf. vom Gulden.		
	fl.	fr.	bl.	fl.	fr.	bl.
Bom Isar - Kreise	133773	36	—	1114	46	7
" Unterdonau - Kreise	68915	37	4	574	17	7
" Regen - Kreise	83954	28	—	699	37	2
" Oberdonau - Kreise	117208	15	—	970	44	1
" Ratz - Kreise	142359	35	—	1180	19	6
" Obermain - Kreise	106004	20	—	883	22	2
" Untermain - Kreise	111695	53	—	930	48	—
Summe	763911	44	4	6365	56	4

Rechnung : Beleg IV.

Summarische Darstellung der auf Abschaltung der Brandstädten, dann auf Geldlieferungs-Gebühren, und Botenlöhne eingegangenen Auslagen.

Schätzungs-Ges- bühren.			R e i s e .			Geld - Lieferungs- Gebühren.		
fl.	fr.	hl.	fl.	fr.	hl.	fl.	fr.	hl.
295	50	—	s	Isar : Kreis	—	279	23	—
149	20	—	s	Unterdonau : Kreis	—	150	8	—
120	5	—	s	Regen : Kreis	—	159	54	—
197	46	—	s	Oberdonau : Kreis	—	65	8	—
94	33	—	s	Rejat : Kreis	—	68	7	—
109	30	—	s	Obermain : Kreis	—	262	41	6
121	10	—	s	Untermain : Kreis	—	50	44	2
1088	14	—	s	Summe	—	1036	6	—
2	01	—						

Kreise.	Gegenstände dieser besondern Ausgaben.	Rechnungs - Beleg V. Besondere Ausgaben.			Partial-Betrag.	Total-Betrag.
		fl.	fr.	bl.		
	Nachträgliche Brandentschädigungen für frühere Jahre, und zwar:					
	a) Landgericht Dachau.	500	—	—		
	Martin Trüngel zu Petershausen	200	—	—		
	b) Landgericht Ebersberg	300	—	—		
	Walthasar Glockner zu Berg	600	—	—		
	Simon Widmann zu Orenhofen	100	—	—		
	c) Landgericht München.	30	—	—		
	Johann Meißner zu Holzkirchen	11	24	—		
	d) Landgericht Rosenheim.	54	17	—		
	Joseph Mayer zu Großholzhausen	6	54	—		
	e) Landgericht Starnberg.	85	9	—		
	Johann Beck zu Delling	200	—	—		
	Nachträgliche Schlägerei: Gebühren von den vorstehenden Brandfällen	53	10	—		
	für Schreibmaterialien und Buchdruckereibne	92	25	—		
	für Buchbindereibne	85	9	—		
	Dem Stadtmagistrat in München für Gelds	12	36	—		
	gefäße und Emballage	200	—	—		
	Regieosten bei der lgl. Regierung	105000	—	—		
	Derley für das Jahr 1848	18	17	2	107275	40
Isar-Kreis.	Auf uneinbringliche Ausstände beim Stadtmagistrat in München	—	—	—	107275	40
	Deserotion für Vertretung der Anstalt in Rechtsangelegenheiten	7	50	—		
	Räderdag an zu viel erhobenen Beiträgen:	3	38	—		
	a) beim Landgerichte Freising	—	—	—		
	b) München	—	—	—		
	Die von der Kreissfinanzklasse erbatenen Vor					
	schüsse sind dahin wieder zurückuerstattet					
	mit					
	Perceptions - Gebühren von Extrasonds - Beis					
	trägen					

Fortsetzung der besonderen Ausgaben.

Kreise.	Gegenstände dieser besondern Ausgaben.	Partial-Betrag.			Total-Betrag.		
		fl.	fr.	hl.	fl.	fr.	hl.
Unterdonau- Kreis.	Nachträgliche Brandentschädigungen für frü- here Jahre, und zwar:						
	a) Landgericht Kamm Barbara Wallinger von Rager	100	—	—			
	b) Landgericht Mittenfels Herrman Vogl zu Bogen	80	—	—			
	c) Landgericht Passau Jakob Preyer zu Weidenwiese	500	—	—			
	d) Landgericht Viechtach Franz Kellermair zu Frankentried	50	—	—			
	Nachträgliche Schädigungsbühren	12	12	—			
	Regieosten bey der kön. Regierung	3	8	—			
	Regieosten bey den äußern Amtmännern	11	16	—			
	Perceptions- Gebühren von Extrafonds- Beys- trägen	11	33	1	808	9	1
	Auf Schreibmaterialien	53	47	—			
Regenkreis.	" Buchbinderei	8	18	—			
	" Bureau-Requisiten	14	—	—			
	Deserviten für Vertretung der Anstalt in Rechtsangelegenheiten	28	19	—			
	Perceptions- Gebühren von Extrafonds- Beys- trägen	7	23	—	111	47	—
	Nachträgliche Brandentschädigungen für frü- here Jahre, und zwar:						
Oberdonau- Kreis.	a) Landgericht Aichach Martin Glenk zu Bach	100	—	—			
	b) Stadtmagistrat in Augsburg	1,512	30	—			
	Michael Schneider zu Augsburg	575	—	—			
	c) Landgericht Gögglingen	2,200	—	—			
	Jakob Birzele zu Inning	30	—	—			
	d) Landgericht Grönenbach	30	—	—			
	Martin Feigle zu Dietmannsried	4,047	30	—			
	Seite	Seite II.	"	"	010	56	1

Fortsetzung der besondern Ausgaben.

Kreise.	Gegenstände dieser besondern Ausgaben.	Partial-Betrag.			Total-Betrag.		
		fl.	kr.	bl.	fl.	kr.	bl.
Oberdonau- Kreis.	Übertrag	4,047	30	-			
	e) Stadtmagistrat Kaufbeuren						
	Wilhelm Habbel zu Kaufbeuren	500	-	-			
	f) Landgericht Neuburg						
	Jacob Scheule zu Untermarsfeld	1	25	-			
	g) Landgericht Sontheim						
	Adam Roth zu Boderneute	800	-	-			
	h) Landgericht Türkheim						
	Immelstetten						
	Paul Schilling	700	-	-			
	Georg Schmidt	1,200	-	-			
	Johann Müller	400	-	-			
	Otmar Jörg	9	-	-			
	Peter Fischer	15	-	-			
	Heinrich Förster	8	20	-			
	Wittwe Happs	11	15	-			
	Der Ortspfarrer	32	24	-			
Rezatkreis.	Hieronymus Kreuger zu Feilertschen	400	-	-			
	Nachträgliche Schätzungs-Gebühren von den vorbezeichneten Brandfällen	7	-	-			
	Regieosten bey der kön. Regierung	56	26	4			
	Regieosten bey den düstern Amenten	31	38	-			
	Peregrinus-Gebühren von Extrafonds-Bey- trägen	14	59	1	8,234	57	6
	Nachträgliche Brandentschädigungen für frü- here Jahre, und zwar:						
	a) Landgericht Herbsbrück						
	Michael Wirkmann zu Thalheim	400	-	-			
	Adam Zwicker	400	-	-			
	b) Landgericht Neustadt						
	Anderl Herting zu Dachsbach	4,432	48	-			
	Johann Georg Deininger von da	5,500	-	-			
	Nachträgliche Schätzungs-Gebühren	6	-	-			
	Geleistete Zuschüsse, und zwar:						
	In den Unterdonau-Kreis	10,000	-	-			
	" " Regenkreis	10,000	-	-			
	Seite	30,738	48	-			
	Seite III.	—	—	—	8,234	57	5

Fortsetzung der besondern Ausgaben.

Kreise.	Gegenstände dieser besondern Ausgaben.	Partial-Betrag.			Total-Betrag.		
		fl.	fr.	hl.	fl.	fr.	hl.
Rezat-Kreis	Reiekosten	Uebertrag	30,738	48	—	—	—
	Für beigeckte Requisiten		31	12	—	—	—
	Für lithographiertes Katasterpapier		6	28	—	—	—
	Rückersatz an zuviel verrechneten Konkurrenz- Beiträgen		15	32	2	—	—
	Perzeptions- Gebühren von Extrafonds- Beiträgen		93	40	2	—	—
			9	32	—	30,895	12 4
Obermain- Kreis.	Nachträgliche Brandentschädigungen für frü- here Jahre, und zwar:						
	a) Stadtmagistrat in Waisreuth						
	Johann Kauper zu Waisreuth		60	—	—	—	—
	b) Landgericht Hof						
	Wittmeister von Sicht zu Hof		500	—	—	—	—
	c) Landgericht Kronach						
	Georg Kaufmann zu Grub		1,200	—	—	—	—
	d) Landgericht Kronach						
	Barbara Pabstmann, und Elisabetha						
	Jakob zu Kronach		80	—	—	—	—
	e) Landgericht Münchberg						
Obermain- Kreis.	Marienweiler						
	Michael Maiel		600	—	—	—	—
	Joseph Gschwandner		50	—	—	—	—
	Michael Klauer		500	—	—	—	—
	André Rödel		800	—	—	—	—
	f) Landgericht Weischenfeld						
	Johann Thieweth zu Kochau		300	—	—	—	—
	Johann Töpfer alda		105	—	—	—	—
	Nachträgliche Schädigungs- Gebühren		10	—	—	—	—
	Dem Kassier für Schreibmaterialien		100	—	—	—	—
Weißach-Kreis.	Für gedrucktes Katasterpapier		43	15	—	—	—
	Für Buchbindelöhne		4	—	—	—	—
	Rückersatz an zuviel verrechneten Konkurrenz- Beiträgen		26	53	3	—	—
	Perzeptions- Gebühren von Extrafonds- Beiträgen		23	11	—	4,422	19 3
						55,317	31 7

Fortschung der besondern Ausgaben.

Kreise.	Gegenstände dieser besondern Ausgaben.	Partial-Betrag.			Total-Betrag.		
		fl.	fr.	hl.	fl.	fr.	hl.
	Nachträgliche Brandentschädigungen aus früheren Jahren, und zwar a) Herrschaftsgericht Gersfeld Friedrich Bay zu Brembach	750	—	—			
	b) Landgericht Hammelburg. Adam Balm, zu Untererthal	14	17	2			
	c) Herrschaftsgericht Remlingen Die Kirchenstiftung zu Oberaltheim	200	—	—			
	d) Herrschaftsgericht Tann Georg Küß zu Unterlindach	520	—	—			
	Nachträgliche Schätzungs-Gebühren	6	—	—			
Untermain-Kreis	Geleistete Zusätze:						
	An den Obermain-Kreis	20,000	—	—			
	Auf Beifassung der erforderlichen Requisiten und Geldkassen	90	42	—			
	Für lithographiertes Katasterpapier	207	8	—			
	Für Buchbinderehne	38	33	—			
	Für Buchdruckerkhne	5	35	—			
	Miegelosten	92	26	—			
	Rückersatz an zuviel verrechneten Beiträgen Prizeptions-Gebühren von Extrasonds-Beitragen	45	31	7			
		8	42	2	21078	55	3
Seiten-Uebertrag	Seite V.	—	—	—	21078	55	3
	" IV.	—	—	—	35317	31	7
	" III.	—	—	—	8234	57	5
	" II.	—	—	—	919	56	1
	" I.	—	—	—	107275	40	2
	Summe der besondern Ausgaben	—	—	—	173727	1	2

es Etat & Jahr 8 1839.

XVIII.	XIX.	XX.	XXI.	XXII.	XXIII.
Aufzeige und Repartition der Aktiv-Reste (Col. XVI.) v. J. 1839.					
Aus dem Aktiv-Reste sollen ergänzt werden	Aus der Vergleichung der Aktiv-Reste mit den ständi- gen Vorschussfonds etc. gibt sich ein	Zur Deckung des Bes- darfs werden von andern Kreisen noch überwiesen, nämlich vom			
Die ständigen Vorschuss- Fonds mit	Mehrbetrag Abgang von				
fl. Fr. bl.	fl. Fr. bl.		fl. Fr. bl.	fl. Fr. bl.	
60000 — —	9397 7 2	— — —	Oberdonaukr.	20000 — —	89397 7 2
40000 — —	35570 7 —	— — —	— — —	— — —	75570 7 —
40000 — —	43427 58 1	— — —	— — —	— — —	78427 8 1
60000 — —	81257 54 1	— — —	— — —	— — —	121257 54 1
60000 — —	163528 1 7	— — —	— — —	— — —	183528 1 7
50000 — —	— — —	73405 37	Regenkreis Rekatzkreis Untermainkr.	5000 40000 30000	51594 23 —
50000 — —	115095 53 2	— — —	— — —	— — —	135095 53 2
360000 — —	448277 1 5	73405 37 —	— — —	95000 — —	734871 24 5 Controll: Summe zu Col. VI., XVI. und XVIII.
	73405 37 —				
	374871 24 5				
374871 24 5					
734871 24 5					
XVIII.	XIX.	XX.	XXI.	XXII.	XXIII.

numer.

A.

Chronologische Uebersicht

der

im Regierungs-Blatte für das Königreich Bayern vom Jahre 1831
enthaltenen allerhöchsten Verordnungen und Entschließungen.

Datum der Verordnung sc. sc.	Gegenstand.	Nro. des Regg. Blatt.	Seite.
28. Jän. 1831.	Königliche Verordnung, den Vollzug der Bestimmungen des §. 2. der III. Beilage zur Verfassung-Verkündung betr.		
9. . .	Königliche Entschließung, die Einberufung der Ständes-Versammlung betr.	IV.	53
30. . .	Königliche Verordnung, die Verlängerung der Wirksamkeit der Königl. Erklärung wegen Fixirung und Umwandlung der gutschätzlichen Gesätze des Staates betr.	III.	25
31. . .	Abschied für den Landrat des Isarkreises über dessen Verhandlungen vom 28. Jün bis 8. July 1830-	V.	50
. . .	des Unterodonaufkreises über seine Verhandlungen vom 28. Jün bis 9. July 1830.	V.	41
. . .	des Regenkreises über dessen	VI.	57

Datum der Verordnung sc. sc.	G e g e n s t a n d .	Nro. des Regg. Blatt.	Seite.
31. Jän. 1831.	Verhandlungen vom 28. Juny bis 8. July 1830. . . .	VII.	73
" " "	Abtschied für den Landrat des Oberdonaukreises über dessen Verhandlungen vom 28. Juny bis 10. July 1830. . . .	VIII.	89
" " "	des Regatkreises über dessen Verhandlungen vom 28. Juny bis 2. July 1830. . . .	IX.	113
" " "	des Obermainkreises über dessen Verhandlungen vom 30. Juny bis 10. July 1830. . . .	IX.	121
" " "	des Untermainkreises über dessen Verhandlungen in der Sitzung vom 28. Juny bis 9. July 1830. . . .	X.	137
1. April	Königliche Verordnung, die Preise - Wertheilung der dem Landgestüte betr. . . .	XVI.	225
27. " "	Königliche Entschließung, die Verlängerung der Sitzung der Stände - Versammlung bis zum 30. Juny 1831 betreffend. . . .	XVII.	257
1. May	Armee - Befehl. . . .	XIX.	281
30. " "	Ratifikations - Urkunde der Rheinischfährsordnung vom 31. März 1831. . . .	XXVII.	385
12. Juny	Königliche Entschließung, die Verordnung über den Vollzug des §. 2. der III. Beilage zur Verfassungs - Urkunde betr. . . .	XXII.	337
22. " "	die weitere Verlängerung der Sitzung der Stände - Versammlung bis zum letzten August 1831 betr. . . .	XXIV.	361
11. July	Königliche Verordnung, die temporäre Verschärfung		

Datum der Verordnung x. 10.	Gegenstand	Num. des Regg. Blatt.	Seite.
7. August 1831.	Königliche Verordnung, den Termin zur Anmeldung für die theoretische Prüfung der Rechtskandidaten betr.	XXVI.	375
" " "	Königliche Erklärung, das dem Staatsanwalte im §. 35. der Vollzugs-Verschriften zum Heeres-Ergänzungsgesche zugetheilte Berufungsrecht betr.	XXX.	519
12. "	Königliche Verordnung, die theoretische Prüfung der zum Staatsdienste adspizirenden Rechtskandidaten betr.	XXXI.	530
28. "	Königliche Entschließung, die Verlängerung der Stände-Versammlung bis zum 15. Oktober 1831 betr.	XXXII.	527
12. Okt.	— — — die Verlängerung der Stände-Versammlung bis zum 20. November 1831 betr.	XXXIV.	633
13. Novbr.	— — — die Verlängerung der Stände-Versammlung bis zum 18. December 1831 betr.	XXXVII.	671
2. Deibr.	Königliche Verordnung, das einstweilige Verbot der Ein- und Ausfuhr von gebrauchten Werten, gebrauchten Kleidungsstücke, Lumpen, Abfällen von der Wollens-Manufaktur und Menschenhaaren betreffend.	XLI.	751
16. "	Königliche Entschließung, die Verlängerung der Stände-Versammlung bis zum 20. December 1831 betr.	XLIII.	783
		XLV.	799

Regi sterr

Regierungss-Blattes für das Königreich Bayern, vom Jahre 1831.

B. Sach-Register.

II.

Absch ied für den Landrat des Isarkreises über dessen Verhandlungen vom 28. Juny bis 8. July 1830. 41 — 50.

— — des Unterdonaukreises über seine Verhandlungen vom 28. Juny bis 9. July 1830. 57 — 68.

— — des Regenkreises über seine Verhandlungen vom 28. Juny bis 8. July 1830. 73 — 84.

— — des Oberdonaukreises über seine Verhandlungen vom 28. Juny bis 10. July 1830. 89 — 103.

Absch ied für den Landrat des Regenkreises über dessen Verhandlungen vom 28. Juny bis 2. July 1830. 113 — 120.

— — des Obermайнkreises über dessen Verhandlungen vom 28. Juny bis 10. July 1830. 121 — 133.

— — des Untermainkreises über dessen Verhandlungen vom 28. Juny bis 9. July 1830. 137 — 151.

Adel's Verleihungen und Erhöhungen. 336. 512. 732.

— — Einverleihungen in die Adels-Matrikel. 53 — 55. 183 — 185. 374. 668.

Unlehen.

Affekuranz.

Unlehen. Ausfertigung neuer Zins-Coupons für die verzinblichen Lotterie-Loose E — M. 214 — 216.

— XVII. Verloosung des verzinblichen und unverzinblichen Staatslotterie-Unlehen. 511 — 514. Resultat dieser Verloosung. 543 — 554.

Armee-Befehl vom 1. May 1831. 281 — 312. Ussenburger Staats-Obligationen zu Porteur Verloosung. 345 — 348.

Affekuranz (Brand) Hauptrechnung für das Jahr 1832. S. 11. 88.

B.

Verfugungrecht. Erläuterung des §. 35. der Vollzugs-Vorschriften zum Heeres-Ergänzung-Gesetz, nach welcher das Verfugungrecht des Staatsanwaltes gegen die Beschläge des Rekrutungs-Rathes auf die Beschläge des in letzter Instanz entscheidenden obersten Rekrutungs-Rathes nicht auszudehnen ist. 530.

Betten (gebrauchte). Einsweiliges Verbot der Ein- und Durchfuhr derselben. 783 — 785.

Bischöfliche Capitel. Besetzung erdfinnerer Canonikate ic. im bischöflichen Capitel zu Passau S. 22. zu Bamberg 174. — zu Augsburg 180. 317. 351. — zu Regensburg 197. 253. 343. 514.

Brandversicherungs-Anstalt. Hauptrechnung derselben für das Jahr 1832. 11. 89.

Affekuranz.

Cartel.

Dienstes-Nachrichten.

C.

Cartel. Allgemeine Cartel Convention des deutschen Bundes. 241 — 251.

Censur von Schriften. Sich „Prest.“

Cholera morbus. Temporäre Verschärfung der Ansicht auf den Meßverkehr wegen der möglichen Gefahr der Einbringung der asiatischen Cholera. (Cholera morbus.) 375 — 379.

— — Einsweiliges Verbot der Ein- und Durchfuhr von gebrauchten Betteln, gebrauchten Kleidungsstückn, Lumpen, Abfällen von der Wollens-Manufactur und Menschenhaaren. 783 — 785.

Collegiatstift zur alten Kapelle in Regensburg. Besetzung erledigter Canonikate ic. 345. 664. 804.

D.

Decorationen. Königliche Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen. 159. 381. 639. 731.

Deutscher Bund. Allgemeine Cartel-Convention des deutschen Bundes. 241 — 251.

Dienstes-Nachrichten über Poststellen im Staatsdienste, Versezungen, Besetzungen ic. 13 — 16. 23. 32. 55. 68. 86. 133 — 136. 171 — 173. 185 — 188. 197. 198. 216. 220. 236. 252. 313 — 317. 329 — 335. 339. 348 — 351. 373. 380. 508. 514 — 517. 525. 534 — 537. 555. 635 —

Ehrenmünze.

Gewerbs-Privilegien.

637. 655 — 659. 686. 693 — 700. 727 —
730. 744. 746. 753 — 755. 777 — 781.
789. 793. 801.

E.

Ehrenmünze. Verleihung der Ehrenmünze
des K. Ludwig's-Ordens. S. 102. 238.
322. 541. 650. 747. 757. 798.
— — der Verdienst-Ehrenzeichen. S. 158. 324.
355. 649. 667. 733. 798.

Erlaucht. Bevilligung des Prädikats „Erlaucht“ für die Häupter der gräflichen Familien von Pappenheim und von Giech. 643.

F.

Fidei-Commissse. Eintragung des Familiens Fidei-Commisses Sr. Erlaucht des Grafen Joseph Hugo Fugger von Kirchheim in die Fidei-Commissh-Matrikel. 161 — 170.

— — des Fideicommisses der Familie der Freyherrn von Leonrod. 179 — 182.
— — des von Egloffstein'schen Fidei-Commisses. 250 — 280.

Freigrafschafts-Vertrag mit dem Königreiche Cardinien. 27 — 32.

G.

Gewerbs-Privilegien. Sieh „Privilegien.“

Gutsheyrliche Gefälle des Staates.
Die Wirkamkeit der Königlichen Erklärung wegen Fixirung und Umwandlung der guts-

Händel.

Heer-Ergänzung.

herrlichen Gefälle des Staates wird bis zum Schluße der III. Finanz-Periode verlängert. 50.

H.

Handel. Temporäre Verschränkung der Aufsicht auf den Meßverkehr. 375 — 379.

— — Uebereinkunft unter den Uferstaaten des Rheins hinsichtlich der Schiffahrt auf diesem Flusse. 383 — 500.
— — Handels-Vertrag zwischen dem Königreiche Bayern und dem Königreiche Württemberg einerseits, und dem Großherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach andererseits. 559 — 632
— — Vollzug des Art. 2 des zwischen den Königreichen Bayern und Württemberg einerseits, und dem Königreiche Preußen und dem Großherzogthume Hessen andererseits geschlossenen Handels-Vertrages. 785.

Handels-Consuln. Ernennungen für Aachen, Dresden, Magdeburg, Köln und Lübeck. 538. Mannheim. 733. St. Petersburg. 797.

— — Anerkennung des zum Großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenachischen Consul in München ernannten Banquier Kraft in dieser Eigenschaft. 542.

Heer-Ergänzung. Erläuterung des §. 35. der Vollzugs-Vorschriften zum Heeres-Ergänzungsgesetze, wonach das Berufungsrecht des Staatkanvaltes gegen die Beschlüsse des Rekrutirungsратhes auf die Beschlüsse des in letzter Instanz entscheidenden obersten Rekrutirungsратhes nicht auszudehnen ist. 530.

Herrschafstgericht. Kreis-Hülfss-Kassen. Landgerichte. Landrat.

Herrschafstgerichte. Umwandlung des Herrschafstgerichts Ebnat in ein Patrimonialgericht II. Classe. 344. des Herrschafstgerichts Kirchheim. 805.

Hofdamen-Ernenngungen. S. 748.

Hoffähigkeit der beyden Präsidenten der Kammer des Abgeordneten. 197.

Hülfss-Cassen. Resultate der Rechnungen der Kreishülfsskassen pro 1838. 520 — 524.

J.

Indigenats-Verleihungen. S. 16. 160. 199. 224. 240. 326. 358. 639. 653. 753.

Industrie. Nähre Bestimmungen hinsichtlich der angeordneten jährlichen National-Industrie-Produktions-Ausstellungen. 193 — 196.

Isarkreis. Abschied für den Landrat des Isarkreises über dessen Verhandlungen vom 28. Juny bis 8. July 1830. 41 — 50.

— Ernennung der Mitglieder des Landrates. 787.

K.

Kanonikate. Besetzung erbfreier Kanonikate im bischöflichen Capitel zu Passau. S. 22. zu Bamberg 174. zu Augsburg 188. 387. 554. zu Regensburg. 197. 253. 343. 344.

Kleidungsstücke (gebrauchte). Einheitsliches Verbot der Ein- und Durchfuhr derselben. 783.

Kreis-Hülfss-Cassen. Resultate der Rechnungen pro 1838. 520 — 524.

L.

Landgerichte. Abänderung in der Formation der Landgerichte Untergünzburg und Roggenburg. 239. Miesbach und Edls. 369.

— Abtheilung des Landgerichts München in zwei Landgerichte und Auflösung des Polizey-Commissariats Neu Ulm. 540.

— Einverleibung einiger Gemeinden vom Landgerichte Nördlingen in das Landgericht Dinkelsbühl. 622. 734.

— Einverleibung verschiedener Gemeinden des Landgerichts Mittelfels in das Landgericht Roding. 733.

Landgestüte. Bestimmungen hinsichtlich der Preise, Vertheilung bey dem Landgestüte. 225 — 228.

Landrat. Abschied für den Landrat des Isarkreises über dessen Verhandlungen vom 28. Juny bis 8. July 1830. 41 — 50.

— für den Landrat des Unterdonaukreises über seine Verhandlungen vom 28. Juny bis 9. July 1830. 51 — 68.

— für den Landrat des Regenkreises über seine Verhandlungen vom 28. Juny bis 8. July 1830. 73 — 84.

— für den Landrat des Oberdonaukreises über dessen Verhandlungen vom 28. Juny bis 10. July 1830. 89 — 105.

— für den Landrat des Regenkreises über dessen Verhandlungen vom 28. Juny bis 2. July 1830. 113 — 120.

Landrath.

- Landrath. Abschied für den Landrath des Obermaynkreises über dessen Verhandlungen vom 30. June bis 10. July 1830. 121 — 133.
 — für den Landrath des Untermaukreises über dessen Verhandlungen vom 28. June bis 9. July 1830. 137 — 154.
 — — Ernennung der Mitglieder des Landrathes:
 des Regierkreises — 503 — 506. 525.
 des Rheinkreises — 507.
 des Untermaukreises — 531 — 534.
 des Oberdonaukreises — 639 — 643.
 des Unterdonaukreises — 684 — 686.
 des Regenkreises — 687 — 691.
 des Obermaynkreises — 733 — 738.
 des Isarkreises — 787 — 790.

Landwehr. Ernennungen von Offizieren bey Landwehr-Bataillonen. 70 — 72. 151. 174.
 238. 325. 335. 357. 381. 542. 640. 651.
 702. 732. 748. 806.

Lotterie-Anlehen. Sieh „Anlehen.“

Ludwig's-Orden. Sieh „Orden.“

Kumpen. Einsweißiges Verbot der Ein- und Durchfähr derselben. 783.

M.

Magistrate. Kbnigl. Bestätigung einer Magistrats-Wahl zu Erlangen. 192. zu Passau. 356. zu Fürth. 382. zu München. 670.
 zu Regensburg 701. zu Augsburg. 758.

Mehverkehr. Temporäre verschärfung der Auflösungen auf denselben wegen der möglichen Gefahr der Einführung der asiatischen Cholera. 375 — 379.

Menschenhaare.

- Menschenhaare. Einsweißiges Verbot der Ein- und Durchfähr derselben. 783.
 Militär-Cartel. des deutschen Bundes. S. 241. — 251.

N.

Nachdruckl. Privilegien gegen denselben. Sieh „Privilegien.“

Namens-Veränderungen. Kbnigl. Be- willigung hiezu. 160. 240. 52.

National-Industrie. Nöhre Bestimmu- gen hinsichtlich der angeordneten jährlichen National-Industrie-Produktion-Ausstel- lungen. 193 — 196.

Münzberger Leibrenten-Institute. Aufruf an die Mitglieder derselben zur Erhebung der Renten. 705 — 726.

O

Oberdonaukreis. Abschied für den Landrath derselben über seine Verhandlungen vom 28. June bis 10. July 1830. 89 — 103.
 — — Ernennung der Mitglieder derselben. 639 — 643.

Obermaynkreis. Abschied für den Landrath derselben über seine Verhandlungen vom 30. June bis 10. July 1830. 121 — 133.
 — — Ernennung der Mitglieder derselben. 735 — 738.

Orden.

Verleihungen des Civil-Dienstes
Ordens der Bayerischen Krone. 24.
355. 747. 782.

- Verleihungen des Verdienst-Ehrenzeis-
chens. 158. 355. 649. 667. 733. 798.
- des Ehrenkreuzes des K. B. Lud-
wig's-Ordens. 16. 224. 256. 321. 355.
650. 667. 757.
- der Ehrenmünze dieses Ordens. 24.
158. 192. 322. 541. 650. 747. 757. 798.

Sieh auch „Dekorationen.“

P.

Pfarreyen und Beneficiey. Verlei-
hungen und Bestätigungen. 9 — 13. 20
— 22. 87. 154 — 156. 174 — 176.
188 — 191. 221 — 224. 233 — 235.
253 — 256. 318 — 321. 340 — 342.
366 — 368. 510. 517. 526. 538 —
540. 556 — 558. 637 — 639. 659 —
661. 691 — 693. 730. 739 — 744.
755 — 757. 781. 795. 801 — 804.

Preis-Ertheilung für die Lösung der
im Jahre 1839 aufgestellten Preisfrage
aus dem Civilrechte. 157.

Preise = Vertheilung bei dem Landges-
talte. 225 — 228.

Presse. Verordnung, den Vollzug der Bes-
timmungen des §. 2. des III. constitutio-
nellen Edict's über die Freiheit der Presse
und des Buchhandels betr. 33 — 42.

Presse.

Presse.

Wiederaufhebung dieser Verordnung.
337.

- Priviliegien gegen den Nachdruck:
für Louis Hallberger in Stuttgart auf
sämtliche Werke C. Spindlers. 363.
- Ertheilung von Gewerbs-Privilie-
gien.
- für Sigismund Mayer zu Mainber-
heim auf Einführung eines neuen Desig-
lit-Apparates. 199.
- für Franz Schleicher in München
auf neue Fabrikation des geprästen Po-
pier. 199.
- für Matthäus Dürr zu Bamberg auf
Fertigung von Ösenlacheln. 327.
- für Ernst Fegel zu Nürnberg auf Fer-
tigung hanfener Niemen. 328.
- für Salomon Weinmann in Mün-
chen auf eine neue Vorrichtung zur Appre-
tierung alter Kleider ic. 328.
- für Paul Brehfeld aus Bayersdorf
auf eine Fleckenseifentinktur und eine
Glanzwickse. 357.
- für Peter Jäch in Weißb auf Fer-
tigung von Kornessig. 358.
- für Jos. Gittinger zu Landshut auf
ein Triebwerk. 358.
- für Jos. Schmid und Friedr. Greis-
ner in München auf Fertigung einer
Art von Clavieren. 749.
- für Franz Kolnberger in Mün-

Privilegien.

- Rechts-Candidaten.
- — auf sein Verfahnen, Stahl auf Eisen zu schweißen. 749.
 - Privilegien für Joh. Andre. Harländter in Nürnberg auf Verbesserung der Druck- und Brücken-Waagen. 749.
 - — für Julius Kieselstein in Nürnberg auf eine eigenhändliche Einrichtung der Octavien-Glocke = Fortepiano's. 749.
 - — für Joseph Steiger aus Straubing auf ein eigenhändliches Verfahren bey Bereitung einer vorzüglichen Sorte Rauchtabak aus inländischen Tabaksblättern. 758.
 - — Nachweis über die Verwendung der vom ersten Januar bis letzten December 1830 angefallenen Taxen aus verliehenen Gewerbs-Privilegien. 371.
 - — Abschaltung ertheilter Gewerbe-Privilegien. 750.
- Prüfung. Termin zur Anmeldung für die theoretische Prüfung des Rechts-Candidaten bis zum 25. August. 519.
- — Abhaltung der theoretischen Prüfung ausschließlich an der Hochschule zu München. 527 — 529.
- M.
- Rechts-Candidaten. Termin zur Anmeldung für die theoretische Prüfung bis zum 25. August. 519.
- — Abhaltung dieser Prüfung am 18. Okt. eines jeden Jahres ausschließlich an der Hochschule zu München. 527 — 529.

Regenkreis.

- Sachsen-Weimar-Eisenach.
- Regenkreis. Abschied für den Landrat des Regenkreises über dessen Verhandlungen vom 28. Juny bis 8. July 1830. 73 — 84.
 - — Ernennung der Mitglieder des Landrats im Regenkreise. 687 — 691.
- Reichsrath-Würde. Ernennungen hierzu.
- 85.
 - — Resignation. 112.

- Rezatkreis. Abschied für den Landrat des Rezatkreises über dessen Verhandlungen vom 28. Juny bis den 2. July 1830. 113 — 121.
- — Ernennung der Mitglieder. 503 — 506. 525.

Rheinkreis. Ernennung der Mitglieder des Landrats. 507.

Rheinschiffahrt. Uebereinkunft unter den Uferstaaten des Rheins und Ordnung der Schiffahrt dieses Flusses. 383 — 500.

S.

- Sachsen-Weimar-Eisenach. Handels-Vertrag mit dem Großherzogthume und Uebereinkunft wegen eines Soll-Cartells. 559 — 632.
- — Anerkennung des zum Sachsen-Weimars-Eisenachischen Consul in München ernannten Banquier Kraft in dieser Eigenschaft. 542.
 - — Zuklärung des Großherzogl. Sachsen-Weimar-Eisenachischen Vordegerichts Ost-

Sachs. Weim. Eisenach. Schuldenw. d. St.

heim in den Bayerisch-Württemberg'schen Zollverein. 201 — 214.

Sachsen-Weimar-Eisenach. Nulla-
virung des Herzoglich Sachsen-Coburg-Go-
thischen Amtes Königsberg in denselben
Zollverein. 673 — 683.

Sardinien. Freytag'sche Vertrag mit dem
Königreiche Sardinien. 27 — 32.

Schiffahrt. Uebereinkunft unter den Ufer-
staaten des Rheins und Ordnung der
Schiffahrt dieses Flusses. 383 — 500.

Schuldenwesen des Staats. Kapitallau-
schreibung im Untermainkreise. S. 8.

— Ausfertigung neuer Zins-Coupons für
die verzinsslichen Lotterie-Antehens-Loose
E — M. 214 — 216.

— Unerhoben gebliebene Capitalien. 219.
324.

— Verlosung der 4prozentigen Aschaffen-
burger Staatsobligationen zu Porteur 315
— 348.

— XVII. Verlosung des verzinsslichen
und unverzinsslichen Staatslotterie-Antehens.
511 — 514. Resultat dieser Ver-
losung. 543 — 554.

— Ausfündigung von Passiv-Capitalien der
Schuldenentlgungs-Casse für den Untermain-
kreis. 553. 664. Abschreibung von Passi-
ven derselben. 614.

— Aufruf an die Mitglieder der Miltenberger
Leibrenten-Institute zur Erhebung der
Rente. 705 — 726.

Schuldenw. d. Staats. Stände-Versamml.

Schuldenwesen des Staats. Ausfündi-
gung von Passiv-Capitalien der l. Schule
entlgungs-Casse für den Untermainkreis.
759 — 770.

Staatsgefälle (zehnts und grundherrliche.)
Verlängerung der Wirksamkeit der Königl.
Erklärung wegen Fixierung und Umwand-
lung bis zum Schlusse der III. Finanzper-
iode. 50.

Staatsrath's-Ausschuss. Durch denselben
entschiedene Rekurse: in den Sitzungen am
13. und 14. December 1830. 5 — 8.
am 26. Jänner 1831. 51 — 53.

— 18. Februar 177 — 170.
— 23. October 703 — 705.

Staatschulden. Sieh „Schuldenwesen.“

Ständes-Versammlung. Einberufung derselben
auf den 20. Febr. 1831. 25 — 28.

— Königl. Ernennung des ersten Präsi-
dents der Kammer der Reichsräthe. 27.

— Ernennung der Einweisungs-Commis-
sion zur Kammer der Abgeordneten. 84.

— Hoffähigkeit der beiden Präsidenten der
Kammer der Abgeordneten. 197.

— Verlängerung der Sitzung der Ständes-
Versammlung bis zum 30. Juny 1831.
257 — 260., bis zum letzten August 1831.
361., bis zum 15. October 1831. 633.,
bis zum 20. Nov. 1831. 671., bis zum
18. December. 751., bis zum 20. Dec.
799.

Gesungen.

Untermaynkreis.

- Gesungen. Schulstiftung des Pfarrers Ettmiller zu Dettenschwang. I 105.
 — von Hedenstaller'sche Stiftung für das in Freising zu errichtende Lyceum. 217.
 — des Karl Hornschuh in Rüningen für kirchliche und Unterrichts-Zwecke. 791.
Stipendien. Verleihungen an der Universität München für 1831. 771 — 778.

I.

Theoretische Prüfung der Rechts-Candidaten. Termin zur Anmeldung bis zum 25. August. 519.

— Anordnung einer theoretischen Centrals-Prüfung in München. 527 — 529.

Titel-Verleihungen. 200. 326. 798. 804.

II.

Universitäten. Königl. Genehmigung der Rectors- und Senators-Wahl an der Universität Würzburg für das Jahr 1832. 640. — an der Universität München. 700.

— Stipendien-Verleihungen an der Universität München für 1831. 771 — 778.
Unterdonaukreis. Abschied für den Landrat derselben über seine Verhandlungen vom 28. Juni bis 9. July 1830. 57 — 68.

— Ernennung der Mitglieder des Landrats im Unterdonaukreise. 684 — 686.

Untermaynkreis. Abschied für den Landrat

Untermaynkreis.

Zehent.

- Über seine Verhandlungen vom 28. Juni bis 9. July 1830. 137 — 154.
Untermaynkreis. Ernennung der Mitglieder des Landrats derselben. 531 — 534.
 — Kapitalien-Abschreibung. 8.
 — Verlosung der 4prozentigen A schaffensburger Staatsobligationen an Porteaux. 345 — 348.
 — Aufländigung von Passiv-Capitalien der Staatschulden-Liquidationsklasse für den Untermaynkreis. 553. 664. 759. — 770.
 — Abschreibung von Passiven derselben. 644.

V.

Werbienst-Orden. Sieh „Orden.“

Verfassungs-Urkunde. Verordnung, den Vollzug der Bestimmungen des §. 2. der III. Beilage zur Verfassungs-Urkunde betr. 33 — 40.

— Wiederaufhebung dieser Verordnung. 337.

W.

Wollen-Mannsfaktur. Einsweiliges Verbot der Ein- und Durchfuhr der Wollfälle von der Wollen-Mannsfaktur. 783.

3.

Zehent. Die Wirksamkeit der Königlichen Erklärung wegen Fixirung und Umwandlung der zehent- und gutesherlichen Gasfälle des Staates wird bis zum Schlusse der dritten Finanz-Periode verlängert. 50.

Behent.	Zollverein.	Zollverein.	Zufriedenheits-Bezeugungen.
Behent. Fortgang der Behentfixation. 28 — 232.			den Bayerisch-Württembergischen Zollverein. 973 — 683.
Zollbegünstigungen. Bekanntmachung über weiter verliehene. 105 — 112..			— — Vollzug des Art. 2. des zwischen den Königreichen Bayern und Württemberg einerseits, und dem Königreiche Preussen und dem Großherzogthume Hessen andererseits geschlossenen Handels-Vertrags, resp. Zollfreie Behandlung des Leders und der Lederwaren, des zu Waaren verarbeiteten Kupfers und Messings, dann des geschmiedeten Eisens und grober Eisenwaren bey dem Uebergange aus dem einen der beiden Zollvereine in den andern. 785.
Zollverein. Inklaerung des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach wegen eines Zolls-Carteis. 559 — 632.			
— — Inklaerung des Herzoglichen Sachsen-Coburg-Gotha'schen Amtes Aknigseberg in		Zufriedenheits-Bezeugungen. 280.	

C. N a m e n - R e g i s t e r.

A.

- Abel, Karl v., Ministerial-Rath. S. 85.
Abt, Fried. Aug. Stipendiat. S. 776.
Adam, Konrad, Oberleutenant. S. 293.
Adam, Nikola. S. 506.
Adelsheim, Aug. Fr. Sales. Freyherr v.,
S. 184.
Albert, Georg Kasp., Pfarrer. S. 87.
Aldgasser, Gaudenz, Pfarrer. 739.
Ahorner, Dr. Jof. Karl v., Regierung-Offizier
for. S. 188.
Albert, Jof. Heinr., Ober-Zollbeamter. S. 135.
Albert, Wilh., Landrichter. S. 697.
Albrecht, Jof., Priesterhaus-Direktor. S. 189.
663.
Aldinger, Jof., Pfarrer. S. 517.
Aldosser, Karl, Stipendiat. S. 771.
Alexandersohn, Jacob, Fabrikant. S. 107.
Althammer, Jofid., Landrichter. S. 695.
Amann, Wilhelm, Stipendiat. S. 771.
Amonsdörfer, G. Heinr. S. 606.
Angerer, Fr. Rav., Registratur. S. 14.
Anhaus, Hugo. S. 749.
Appel, Heinr., Rechnungs-Commissär. S. 780.
Appl, Wolfg. Stipendiat. S. 777.
Apprich, Ant., Pfarrer. S. 802.
Arbinger, Dr. Georg, Landgerichts-Offizier,
S. 353.
Arco, Mar. Gr. v., S. 684.
Arnold, Friedr., Revier-Förster. S. 349.
Arnold, Ludwig, Stipendiat. S. 771.
Arnstein, Mart., Pfarrer. S. 557.
Asch, Ignaz Freyh. v., S. 684.
Assmann, Sebastian. S. 322.
Aßum, And. A., Pfarrer. S. 16.
Attenberger, Peter, Pfarrer. S. 225.
Athenberger, Franz, Professor. S. 382.

Auberle.

Auberle, Großhändler. S. 109.
Auer, Franz, Stipendiat. S. 771.
Augustin, Ludwig, Pfarrer. S. 191.
Arthals, Joh. Nep. v., Lieutenant. S. 301.
Aybauer, Joh. Bapt., Pfarrer. S. 661.
Tymold, Dr., Professor. S. 351.

B.

Baader, Andr. S. 787.
Baader, Fr. F., Oberlieutenant. S. 309.
Bach, Joh. Kas., Rentbeamter. S. 535.
Bacher, Sigmund, Regiments-Altuar. S. 285.
Bach, Karl Fried., Registratur. S. 173.
Baldorf, Michael, Fabrikant. S. 107.
Bächle, Ludwig, Lieutenant. S. 300.
Bäumler, Georg v. S. 669.
Bähngruber, Joh. Cv., Pfarrer. S. 556.
Balling, Dr. Med. Ant., Prof. S. 339.
Bally, Gust. v., Stipendiat. S. 771.
Bally, Karl v., Stipendiat. S. 771.
Balchazar, Leonh., Pfarrer. S. 742.
Bar, Georg, Revier-Förster. S. 334.
Bartels, Christ. David, Konsul. S. 538.
Barth, Leop., Landgerichts-Assessor. S. 198.
Bartholomä, Ludw. Fried., Landrichter. S. 130.
Bartsch, Joh. Nep., Kreis- und Stadtgerichts-Rath. S. 380.
Bassermann, Fried. Ludw., Konsul. S. 135.
Bauer, Fr. Joseph, Pfarrer. S. 558.
— Gottlieb, Hauptmann. S. 290.
— Joseph, Pfarrer. S. 742.
— Joseph, Protokollist. S. 700.
— Karl, Pfarrer. S. 88.
— Leonhard. S. 157.
— Peter, Benefiziat. S. 235.
Bauerfeind, Heinr., Thor-Bicar. S. 345.

Bauerfeind

Baulmann.

Baumann, Andr., Pfarrer. S. 741.
Baumeister, Franz, Oberlieutenant. S. 290.
Bayer, Dr. Heinr., Professor. S. 700.
Becher, Joh. Bapt., Pfarrer. S. 731.
Bachtolsheim, Phil. Freyh. v., S. 532.
Beck, Joh. Samuel, Landrichter. S. 172.
Beck, Thad., Rentbeamter. S. 655. 727. 755.
Becker, Edm., Unterlieutenant. S. 360.
Becker, Paul, Hauptmann. S. 289.
Becker, Karl Gr. v., S. 355.
Bech, Sebast. S. 505.
Beer, Al., Rechnungs-Commissär. S. 136.
Beer, Pfarrer. S. 9. 689.
Weisler, Hermann, Regierungsrath. S. 187.
Weisinger, Franz, Pfarrer. S. 660.
Wels, Florian, Oberlieutenant. S. 304.
Wender von Bienenhal, Friedr., S. 14. 301.
Wenning, Dan. Wilhelm, S. 560.
Wenz, Joseph. S. 159.
Wenzel-Sternau, Ludwig Gr. v., Hauptmann. S. 293. 789.
Werchen, Karl Gr. v., Landgerichts-Assessor. S. 154.
Werchen, Wilhelm Freyh. v., S. 680.
— — — Freyh. v., Landwehr Oberst. S. 157.
Berger, Dr., Professor. S. 555.
Verkmann, Ad. Ernst Theod., Pfarrer. S. 638.
— Heinrich, Pfarrer. 661.
Vermuth, Christoph, Adjunkt. S. 696.
Verner, Adam, Pfarrer. S. 367.
Verthold, Leonh. S. 506.
Vexl, Georg, Adv. S. 779.
Vorb, Joh. S. 533.
Vettinger, Karl, Präsident. S. 753.
Veulwich, Otto v., S. 55.
Beuthner, Thomas. S. 643.

Beutner.

Beutner, Fried., Regiments-Altuar. S. 257.
 Bezold, Sigmund, Rentbeamter. S. 791.
 Bezzel, Dr. Christoph, Advokat. S. 555.
 Bieling, Joh. Bapt., Lieutenant. S. 309.
 Billing, Albrecht Lor., S. 505.
 Billmann, Karl David, Pfarrer. S. 11.
 Bischof, Georg, Pfarrer. S. 191.
 Bissing, Franz. S. 532.
 Blank, Fr. Xav., Pfarrer. S. 796.
 Blankenburg, Joseph. S. 326.
 Blankenhorn, Jak. Thad., Pfarrer. S. 796.
 Bliesmannsrieder, Fr. Seraph, Pfarrer. S. 321.
 Blum, Franz, Kanonikus. S. 317.
 Bodenstein, Fried., Beneficiat. S. 558.
 Bodwein, Franz. S. 322.
 Bohm, Jos., Oberleutnant. S. 291.
 Börsch, Fried., Pfarrer. S. 366.
 Bogner, Ign., Pfarrer. S. 21.
 Bohmhard, Karl, Oberleutnant. S. 290.
 Boltand, Jos. S. 691.
 Bolongaro, Math., Landwehr-Major. S. 238.
 Bomhard, Heinr. Jakob, Pfarrer. S. 341.
 Bomhard, Karl v., Rechnungs-Commissär. S. 136.
 Vonschab, Fr. Xav., Oberleutnant. S. 311.
 Voos, Valent., Dom-Vilar. S. 355.
 Morel, Georg, Pfarrer. S. 781.
 Born, Ludw., Regiments-Altuar. S. 286.
 Bourdillon, Benjamin, Oberleut. S. 290.
 Braam, Georg Aug., Stipendiat. S. 777.
 Brack, Ant. S. 642.
 Bram, Joh. Nep., Regiments-Altuar. S. 287.
 Branca, Sigmund Freyh. v., Lieut. S. 291.
 Brandenstein, Wilh. Ernst v., S. 359.
 Brandmayer, Joh. Bapt., Benefiziat. S. 539.

Brandmayer.

Brandt.

Brendt, Christ. Heinr. Phil., Pfarrer. S. 340.
 Bratsch, Dr. Med., Morit. S. 23. 636.
 Braun, Ant., Landrichter. S. 658.
 Braun Fried., Regiments-Altuar. S. 287.
 Braun Georg, Pfarrer. S. 176.
 Braun M., Stipendiat. S. 771.
 Braun, Wilh., Zoll-Ober-Inspektor. S. 123.
 Brecht, Kour. Christ., Pfarrer. S. 233.
 Breidenbach, Eberhard Friedr. v., S. 54.
 Breitenbach, Stephan. S. 533.
 Bremb, Friedr. Protokollist. S. 790.
 Brendel, Lorenz, Regens. S. 329.
 — Dr. Sebastian, Professor. S. 532.
 Brenner, Johann Bapt., Appellations-Ges richts-Sekretär. S. 789.
 Brennhofer, Ign., Stipendiat. S. 711.
 Breslau, Dr. Heinrich, Professor. S. 700.
 Dressendorf, Felix Freyh. v., Forst-Kom missär. S. 333.
 Breyfeld, Ludw., Hassbeamter. S. 633.
 — — Paul. — — S. 351.
 Briegleb, Joh. Karl, Advokat. S. 87.
 Bronenmayer, Fr. Xav., Pfarrer. S. 743.
 Brinkmüller, Joh. Bapt., Pfarrer. S. 520.
 Brügel, Christ. Fried., Pfarrer. S. 757.
 Brückner, Joseph. S. 738.
 Brückner, Max v., Lieutenant. S. 300.
 Brückner, Kaspar, Pfarrer. S. 319.
 Brumbauer, Johann. S. 600.
 Brüner, Christ., Registratur. S. 779.
 Brunk, Peter. S. 508.
 Brunner, Jak., Stipendiat. S. 777.
 — Joseph, Landgerichts-Assessor. S. 85.
 Brunschwaiger, Georg, Deuts. S. 795.
 Buchauer, Georg. S. 788.
 Buchberger, Melch. Rev. Jäger. S. 33.

Güchner.

Büchner, Fr. S. 157.

Buchrucker, Christ. Fried., Pfarrer. S. 691.

Böhler, Heinr., Friedensgerichts-Schreiber. S. 663.

Bukingham, Wilhelm, Kreis- und Stadtgerichts-Ausseffor. S. 340.

Bullemeyer, Vor. Regiments-Aktuar. S. 287.

Bundschuh, Peter. S. 160.

Bürger, Jos., Stipendiat. S. 771.

Bürger, Phil., Hauptmann. S. 289.

Burghart, Christ., Pfarrer. S. 518.

Burmayer, Joh. Bapt., Pfarrer. S. 731.

Burkhardt, Joh. Leonh. Heinr., Delan. S. 233.

Bush, Friedr. Ernst, Landwehr-Major. S. 325.

— Martin, Pfarrer. S. 781.

Buschel, Andr., Pfarrer. S. 741.

Buttenschön, Karl Friedr., Pfarrer. S. 190.

Butters, Joh. Karl Em., S. 229.

C.

Caspar, Martin, Pfarrer. S. 340.

Castell, Freyh. v., Landwehr-Major. S. 238.

Castell, Friedr. Lubw. Gr. v. S. 150. 504.

Christon, Dr. Med. S. 698.

Christelmayer, Thomas, Pfarrer. S. 796.

Christfeld, Alb. Ferd., Pfarrer. S. 255.

Cropf, Ausseffor beym Wechsel-Appellationsgericht. S. 56.

Cöster, Gustav Freyh. v., Kämmerer. S. 555.

Columba, Christoph, Hallamts-Controleur. S. 15.

Costa, Al., Lieutenant. S. 307.

Crailsheim, Friedr. Franz Georg. S. 505.

Crailsheim.

Cramer.

Dilg.

Cramer, Christian Sewald, Pfarrer. S. 368.

Crammer, J. Alb., Draht-Fabrikant. S. 105.

D.

Dall'Armi, Jos. v., Landgerichts-Ausseffor. S. 753.

Danhauser, Konrad, Pfarrer. S. 21.

— Max, Stipendiat. S. 775.

Däubler, Jak., Pfarrer. S. 222.

Dauner, Dr. Advokat. S. 557.

Dauinger, Jacob. S. 691.

Debruja, Peter, Oberfl. S. 283.

Deindel, Karl v. S. 732.

Deinlein, Michael, Subregens. S. 321.

Deissenberger, J. Bapt., Hauptmann. S. 293.

Dellius, von. S. 746.

Denis, Paul. S. 508.

Denk, Michael. S. 684.

Dengler, Joh., Oberleutnant. S. 292.

Dessauer-Jungermann, Edw. Aaron. S. 652.

Deubert, Joh. Bapt., Stipendiat. S. 777.

Deuringer, Georg. S. 642.

Deutschenbauer, Fr. Lazar., Stipend. S. 775.

Deuter, Ignaz. S. 647.

Deyel, Vital, Rentbeamter. S. 780.

Dick, Kaspar. S. 348.

Dickel, Jos. Lieutenant. S. 294.

Dichardt, Fr. Lazar., Stipendiat. S. 771.

Dietrich, Friedr. Steph., S. 315.

Diez, Freyh. Karl v. S. 284.

Dietz, Fr. Lazar., Benefiziat. S. 722.

Dieh, Wilhelm. S. 322.

Dieselwinger, Heinr. Wilh., Kommissär. S. 533.

Dilg, Walpert, Landkommissär. S. 156.

Dillenius.

- Dillenius, Karl Friedr., Waaren-Censal. S. 32.
Diller, Joseph, Professor. S. 358.
Dingler, Gottfried, Fabrikant. S. 108.
Dippold, Ludwig, Pfarrer. S. 167.
Distelbrunner, Dr., Obermedizinal-Rath. S. 636.
Dobeneck, Karl Freyh. v., S. 137.
— Ludwig Friedr. Karl Freyh. v., S. 335.
Dobmayer, Leop., Aktar. S. 198.
Dochtermann, Fr. Xav. Pfarrer. S. 156.
Dodel, Ign., Pfarrer. S. 692.
Döpp, Joseph, Hauptmann. S. 298.
Dörer, Georg, Aktar. S. 286.
Dörfer, Georg, Aktar. S. 690.
Dörmühl, Ad., Oberlieutenant. S. 299.
Dolhopf, Karl Ernst, Aktar. S. 332.
Dopfer, Damian, Pfarrer. S. 743.
Dorfner, Karl Mart. S. 690.
Dorn, Basil., Pfarrer. S. 154.
Dorner, Stephan. S. 506.
— Wilhelm, Aktar. S. 297.
Dorsch, Joh. Georg, Pfarrer. S. 255.
Doss, Joh. Nep. v., S. 349.
Drachendorf, Ad. Freyh. v., Lieutenant. S. 301.
Drechsel, Heinr., Forstmeister. S. 753.
— Karl Wilh., Pfarrer. S. 510.
Drexel, G. h., S. 690.
Drouin, Jos. v., Major. S. 289.
Duban, Theodor. S. 301.
Dufresne, Heinrich v., Hauptmann. S. 289.
Duntze, Dietrich, Pfarrer. S. 757.
Düprel, Friedr. Freyh. v., S. 316.
Du-Plessis-Gouret, Karl, Oberleutenant. S. 299.
Dürig, Jolis-Ober-Inspektor. S. 173.
Dürr, Mathias. S. 327.

Dürt. Ebenthauer.

Erb.

E.

- Ebenthauer, Fr. Xav., S. 641.
Eberhard, Joh., Rentbeamter. S. 25.
Eberhardt, Fr., Pfarrer. S. 319.
Eberlein, Wechsel-Gedächts-Professor. S. 360.
Ebert, Johann, S. 506.
Eberz, Leonh. v., Pfarrer. S. 155.
Eckard, Philipp. S. 526.
Ederer, Joh. Ant., Pfarrer. S. 115.
Eggelkraut, Sigism. v., Bürgermeister. S. 700.
Egger, Matthias. S. 787.
— Ecb., Pfarrer. S. 756.
Eglauß, Dr. Med., S. 658.
Eibl, Fr. Xav., Pfarrer. S. 319.
Eichhorn, Dr. Med. Heimt. S. 698.
Eichthal, Simon Freyh. v., S. 788.
Eilles, Kaspar., Professor. S. 332.
Einsele, Dr. Med. Mar., S. 700.
Eisenhofer, Mar. S. 798.
Eltart, Joh., Rentbeamter. S. 535.
Eller, Jakob, S. 239.
Ellersdorfer, Mr. Mar., Unterarzt. S. 285.
Ellgäss, Martin, Stipendiat. S. 771.
Elmett, Karl, Forstmeister. S. 790.
Elperger, Friedr., Pfarrer. S. 255.
Elßner, Adv. und Notar. S. 32.
Endres, Philipp. S. 305.
Engelhard, Joh., Kanonikus. S. 664.
Engelhardt, Dr. W., S. 132.
— Joh., Pfarrer. S. 87.
Engert, Joh., Oberarzt. S. 310.
Engertsberger, Mart., S. 658.
Enslin, Joh., Hallverwalter. S. 794.
Eppenauer, Joh., Pfarrer. S. 557.
Erb, Friedr., Reviereförster. S. 516.

Ermath.

- Ermath, Jak., Hauptmann. S. 298.
Erndl. Mich., S. 695.
Ernest, Karl, Lieutenant. S. 294.
Ernst, Friedr., Lieutenant. S. 307.
— Gottfr. Ad., Appellationsgerichts-Math. S. 349.
Ettlinger, Fr. Paul, S. 212.
Ertl, Ant., Landwehr-Major. S. 325.
Esborn, Karl, Advokat. S. 129.
Eßl, Mloys., S. 290.
Estermann, Friedr., S. 789.
Etmüller, Jos., res. Pfarrer. S. 104.
Euler, Dav., Pfarrer. S. 223.
Ewald, Bernh. Paul, Pfarrer. S. 518.
Eyb, Fr. Xav., Regierungs-Assessor und Gez. Kaladjunkt. S. 172.
Eyb, Friedr. Wilh., Freyh. v. S. 660.
— Karl, Freyh. v., S. 641.
Everschmalz, Ph., Benefiziat. S. 540.

F.

- Fässler, Mark., Oberleutenant. S. 310.
Fahrer, Jos., Provinzmeister. S. 69.
Faller, Joh. Mich., Rentbeamter. S. 313.
Fareß, Karl. S. 635.
Federl, Jos., Zivirmeister. S. 25.
Fellitsch, Ernst Georg v.
— Friedr. Heinr. Karl v.
— Friedr. Heinr. Ernst v.
— Ludw. Heinr. Christ. v.
— Phil. Heinr. Wilh. v.
— Wilh. Heinr. Christian v.
Feller, Jakob, Altuar. S. 286.
Fellner, Jos., Landrichter. S. 695.
Fertig, Hugo, Oberappellations-Gerichts-Eckdr. S. 789.

{ S. 54.

{ S. 54.</p

Freyberg.

- Freyberg, Mar Frey. v. S. 648. 788.
Friedrich, Christ., Quartiermeister. S. 296.
— Karl, Advokat. S. 730.
Friedl, Christ., Lieutenant. S. 304.
Friedlein, Ernst Wilh., Pfarrer. S. 618.
Friedrich, Georg Protatsins, Pfarrer. S. 223.
Friess, Mich., Prediger. S. 254.
Fritz, Simon, Altuar. S. 353.
Fröhlich, Ad. Aug., Pfarrer. S. 233.
— Al v., Landwehroberst. S. 70. 702.
— Fabrikant. S. 103.
Fuchs, Christ. Gottfr., Landwehrmajor. S. 355.
— Friedr. v., Oberst. S. 296.
— Jakob, Oberleutenant. S. 299.
— Karl, Julius, Notar. S. 317.
— J. Sam., Assess. S. 69.
— Severin, Pfarrer. S. 21.
Fugger, Ant. Anselm, Fürst. S. 640.
— Karl Ant., Graf v., S. 640.
— Johann Georg, Registrator. S. 779.
Führmann, Ferd., Stipendiat. S. 275.
— Max, Altuar. S. 285.
Fürst, Franz, Leutenant. S. 301.
— Philipp. S. 188.
Fürholzer, Karl, Pfarrer. S. 254.
Furtenbach, Friedr. v., S. 304.
— Eigm. v., Oberleutenant. S. 299.

G.

- Gademann, Christoph. S. 533.
Gailler, Andre, Hauptmann. S. 304.
Ganghofer, Ant., Pfarrer. S. 526.
Gäßner, Dr., Math. S. 794.
Gaugenrieder, Joh. Nep., Quartiermeister.
S. 292.

Gaugenrieder.

Gayer.

- Gayer, Jos., Revier-Öbster. S. 236.
Gebhardt, Ant., Pfarrer. S. 175.
— Jos., Hauptmann. S. 310.
Gebhardt, Christ. Friedr. Wilh., Pfarrer.
S. 20.
— Georg Wilh. S. 220.
Gegenbauer, Jak., Revier-Öbster. S. 354.
Gehlert, Ant., Pfarrer. S. 539.
Geibl, Ant., Pfarrer. S. 189.
Geiger, Christ., Lieutenant. S. 300.
— Gregor, Pfarrer. S. 16.
— Karl, Dr. Med. S. 351.
— Nik., Pfarrer. S. 781.
— Xaver. S. 650.
Geiß, Bened., Stipendiat. S. 771.
— Friedr. S. 729.
— Georg Ludw., Fabrikant. S. 106.
Geißler, Georg, Pfarrer. S. 539.
Gengler, Philipp. S. 509.
Gerber, Joh., Pfarrer. S. 342.
— Peter, Dr. Regimentärzt. S. 304.
Gershner, Georg, Stipendiat. S. 775.
Geyer, Dr. Georg Jr., Professor. S. 549.
Giech, Graf v., S. 614. 736.
Giesen, Heinr. Jul., Notar. S. 779.
Giesen, Andre. S. 508.
— Karl. S. 507.
Gießl, Karl, Stipendiat. S. 771.
Gißler, Nik., Hauptmann. S. 305.
Gindorfer, Ferd., Landwehr-Major. S. 157.
Gittinger, Jos. S. 358.
Glaser, Ant. Friedr. Heinr., Pfarrer. S. 319.
Glaßel, Joh. Wolfg., Pfarrer. S. 340.
Glaßauer, Georg. S. 24.
Gleitsmann Jr., Landrichter. S. 172.
Glezle, Xav. S. 641.
Glockner, Wilh., Wechselsensal. S. 32.

Glockert.

Glony.

Glony, Fr. Simon, Stipendiat. S. 775.
 Glmeiner, Alois, Stipendiat. S. 175.
 Gde, Karl Fried., Advokat. S. 555.
 Gdy, Christ. Wilhelm. S. 505.
 — — Georg, Pfarrer. S. 189.
 — — Dr. Med. Thomas. S. 699.
 Gdgel, Joseph, Postverwalter. S. 316.
 Gobel, Franz Frhr. v., Hauptmann. S. 298.
 Goldmaier, Dr. J. Kasp., Professor. S. 649.
 Grabinger, Joseph, Pfarrer. S. 88.
 Grabner, Max, Stipendiat. S. 175.
 Graf, Barth., Pfarrer. S. 367.
 Gralbauer, Alois, Advokat. S. 555.
 Grammont, Robert, Marquis de. S. 283.
 Grasser, Joh. S. 686.
 Graveneuth, Moritz Frhr. v., Bient. S. 291.
 Grebmer, Joseph v., S. 284.
 Greding, Karl, Lieutenant. S. 301.
 Greiner, Fried., S. 749.
 — — Wilhelm Karl Ludw., Appellations-Rath. S. 636.
 Grieser, Ant., S. 643.
 Griesmeyr, M. S. 157.
 Grdbl, Jos., Hauptmann. S. 293.
 Grohe, Welch., Revierförster. S. 755.
 Groß, Jakob, Auktuar. S. 287.
 — — Ludw. Quartiermeister. S. 288. 292.
 Großgebauer, Joh. Heinr., Pfarrer. S. 235.
 Grosschedel, Ant. Frhr. v., Oberlieutenant. S. 307.
 Grua, Fr. Paul., S. 650.
 Gruber, Andr., Pfarrer. S. 190. 638.
 — — Fr. Kar., Pfarrer. S. 600.
 Grundherr, Karl Alexander v., S. 184.
 — — Christ. Karl Gottfr. v., S. 184.
 Grundler, Gregor, Kanonikus. S. 253.
 — — Kasper, Pfarrer. S. 600.

Grundler.

Grunsfeld.

Grunsfeld, S. S. 157.
 Grüber, Jos., Landwehr-Major. S. 228.
 Gugemos, Jos. Ig., Pfarrer. S. 223.
 Guggenberger, Ludwig. S. 72.
 Gummi, Erhardt. S. 738.
 Gumpenberg, Jos. Frhr. v., Oberleutenant. S. 290.
 Gundermann, Jos., Auktuar. S. 286.
 Gürster, Jos., Landgerichts-Assessor. S. 352.
 Gährigen, Thomas. S. 686.
 Gutermann, Großhändler. S. 109.
 Göttingen, Friedr. v., S. 307.
 Gutheil, Aug. Christ., Pfarrer. S. 191.
 Gyßling, Georg David, Pfarrer. S. 254.

Hahn.

H.

Haaf, geistlicher Rath. S. 552.
 Haag, Ludwig. S. 517.
 Haas, Jos., Stadtgerichtsschreiber. S. 779.
 — — Ludwig. S. 507.
 — — Nikola. S. 737.
 Haasi, Al. v., Landrichter. S. 352.
 — — Fr. Heinr. v., Landwehr-Major. S. 72.
 Habermann, Jos. v., S. 532.
 Hader, Wolfgang, Landgerichts-Assessor. S. 694.
 Hackenbuchner, Jos. S. 685.
 Häberl, Simon, Ober-Medizinalrath. S. 510.
 Häckl, Alois, Stipendiat. S. 771.
 Hämmelmann, Kasp., Pfarrer. S. 154.
 Häufling, Joh. Bapt., Bist. S. 804.
 Hännchen, Bernh., Pfarrer. S. 650.
 Härtl, Mart., Kanonikus. S. 22.
 Haffner, Karl, Großhändler. S. 105.
 Hager, Felix, Pfarrer. S. 626.
 Hahn, Christ. Gottfr. S. 507.

- | Haindl. | Hauskncht. | Haußmann. | Hero. |
|---|------------|---|-------|
| Haindl, Max, Stipendiat. S. 775. | | Hausmann, Fr. Xav., Pfarrer. S. 225. | |
| Hainzinger, Joh. S. 200. | | Hausmayer, Eduard. S. 771. | |
| Hacker, Gottf., Benefiziat. S. 115. | | Heber, Georg Joh., Kanonikus. S. 174. | |
| Halbmair, Tob. Zacharias. S. 759. | | Hecht, Ferd. v., Major. S. 297. | |
| Halder, Karl, Lieutenant. S. 301. | | Heckl, Franz, Landwehr-Major. S. 557. | |
| Hall, Fried. Heinr. Joh., Pfarrer. S. 176. | | Heerwagen, Adr., Oberlieutenant. S. 290. | |
| Hallberger, Ludw. S. 303. | | — — Wilh., Rechnungs-Commissär. S. 516. | |
| Haller, Jos. S. 541. | | Heffner, Jos., Pfarrer. S. 366. | |
| Haller, Joh. Bapt. S. 788. | | Heidec, Wilh. v., Oberst. S. 224. 283. | |
| — — Sigmund Febr. v., Forstm. S. 646. | | Heidenreich, Jos., Stipendiat. S. 771. | |
| Halter, Mich., Lieutenant. S. 308. | | Heigel, Lorenz, Ultuar. S. 286. | |
| Haimann, Joh. Wolfg. Zivil-Adjunkt. S. 172. | | Heil, Pet., Oberlieutenant. S. 299. | |
| Hammerl, Paul v., S. 380. | | Heilmayer, Fr. Xav., Auditor. S. 312. | |
| Hann, Joh. Nep. v., Lieutenant. S. 300. | | Heilmayer, Registratur. S. 801. | |
| Hanser, Ant., Lieutenant und General-Adjunkt. S. 281. | | Heilmann, Anton, Landrichter. S. 130. | |
| Harlander, Franz. S. 326. | | — — Johann. S. 200. | |
| Harlander, And., S. 749. | | Heim, Phil., Benefiziat. S. 251. | |
| Harle, Bernh., Pfarrer. S. 661. | | Heine, Germano, Ultuar. S. 287. | |
| Harrer, Joh., Ultuar. S. 287. | | Heinrichmaier, Dr. Med. S. 509. | |
| Hartl, Jakob. S. 685. | | Heinzelmann, Gebrüder, Großhandl. S. 105. | |
| Hartmann, Constanz, Waffenschmied. S. 109. | | — — Georg, Großhandl. S. 105. | |
| Hartmann, Franz. S. 690. | | Heinzl, Karl Fried. S. 647. | |
| — — Martin. S. 102. | | Heisler, Fr. Al., Pfarrer. S. 539. | |
| — — Nifola, Ultuar. S. 287. | | Heilfrich, Fried., Ultuar. S. 285. | |
| — — Fabrikant. S. 108. | | Heller, Ludw. Friedr. Christ. S. 130. | |
| Hartmayr, Heinrich. S. 689. | | — — Wilh. Friedr., Pfarrer. S. 740. | |
| Hart, Peter v., Lieutenant. S. 295. | | Hellmeyer, Jos., Pfarrer. S. 10. | |
| Hasler, Georg, Fiskaladjunkt. S. 316. | | Hemmer, Fal., Pfarrer. S. 167. | |
| Hattmar, Kaspar. S. 283. 322. | | Henkelmann, Georg, Lieutenant. S. 291. | |
| Hauer, Benedikt, Stipendiat. S. 775. | | Henne, Dr. Eduard, Unterarzt. S. 285. | |
| — — Joh., Lehrer. S. 201. | | — — Georg, Landrichter. S. 745. | |
| Hauer, Math., Pfarrer. S. 103. | | Hepp, Johann Ad. Ludwig, Kirchen-Rath. S. 322. 804. | |
| Haus, Franz, Landgerichts-Ultuar. S. 256. | | Herbert, Aquilin, Pfarrer. S. 557. | |
| Hausböck, Mich., Benefiziat. S. 234. | | Herbst, Wilh., Major. S. 667. | |
| Hausser, Jos., Rentbeamter. S. 693. | | Herreb, Heinrich, Kontrolleur. S. 755. | |
| Hausknecht, Mich., Ultuar. S. 285. | | Hero, Georg, Pfarrer. S. 731. | |

Herrsd.	Hermann.	Hörlein.	Hütten.
Herold, Gottl. Geerg, Handelsgerichts- <u>Asses-</u> ser. S. 220.		Hörmlein, Jos. Heinr. S. 506.	
Herrken, Joh. Mich. S. 566.		Höß, Fr. Ant. S. 642.	
Herrmann, Friedr. v., Oberleut. S. 290.		— — Fr. Kap. S. 288. 292.	
— — Heinr. Hauptmann. S. 307.		Hößlinger, Leop. Lieutenant. S. 300.	
— — Joh. Kasp., Pfarrer. S. 241.		Hofbauer, Georg. S. 798.	
— — Karl Friedr. Heinr., Pfarrer. S. 341.		Hofheim, Karl Jos. S. 158.	
— — Zacharias, Professor. S. 352.		Hofmann, Alb., Pfarrer. S. 739.	
Hertel, Joh. Fal., Handelsgerichts- <u>Assessor.</u> S. 220.		— — Ignaz, Altuar. S. 286.	
Hettnerich, Joh. Ad., Pfarrer. S. 87.		— — Karl, Pfarrer. S. 175.	
Hertling, Fried. Frhr. v., S. 296.		Hofstadt, Kreis- und Stadtgerichts- <u>Assessor.</u> S. 350.	
Herzing, Peter, Altuar. S. 696.		Hohenhausen, Leop. Frhr. v. S. 289.	
Hess, Joh. Bapt., Pfarrer. S. 318.		Holler, Joh. Karl, <u>Assessor.</u> S. 168.	
Hessberg, Ludw. Karl Heinr. Frhr. v., S. 184.		— — Konrad, Oberleutenant. S. 200.	
Hesse, Gottwald, Consul. S. 538.		Hollenbach, Anton, Hauptmann. S. 298.	
Hertig, Karl, Stipendiat. S. 771.		Hompeich, Ferdinand. Graf v. S. 184.	
Heyder, Heinr., Altuar. S. 287.		— — Wilh. Graf v. S. 374.	
Heyß, Max Jos., Postamts-Verwalter. S. 316.		Hops, Karl, Pfarrer. S. 22.	
Hildebrandt, Adolph v. S. 335.		Hoppe, Eickelabjunkt. S. 172.	
— — Georg, Pfarrer. S. 191.		Horix, Aug. Heinr. Felix Frhr. v. S. 185.	
Hilpert, Wolfgang, Pfarrer. S. 321.		Horst, Mich., Stipendiat. S. 277.	
Hilpl, Dr. Med. Joh. Nep. S. 636.		Hortzelt, Welch. S. 305.	
Hintermayer, Joh., Quartiermeister. S. 309.		Hubel, Ludw., Altuar. S. 286.	
Hipp, Benedict, Stipendiat. S. 775.		Huber, Ant., Wechselgerichts- <u>Assessor.</u> S. 790.	
Hirsch, Joh., Pfarrer. S. 517.		— — Jos. Ant., Pfarrer. S. 743.	
Hirschberg, Fr. Jos. Graf v. S. 183.		— — Jakob, Stipendiat. S. 271.	
— — Hermann, Graf v., Lieut. S. 300.		Hübner, Georg. S. 738.	
— — Ernst, Frhr. v. S. 737.		— — Dr. Med. Gottfried. S. 699.	
Hittlinger, Sigism., Draht-Fabrikant. S. 105.		Hällesheim, Leop. v. S. 374.	
Höfer, Albert, Pfarrer. S. 318.		Hummel, Alberich, Pfarrer. S. 340.	
— — Christ. Alb., Pfarrer. S. 234.		— — Jos. Ant., Pfarrer. S. 11.	
Höger, Anton. S. 798.		— — Joh. Georg, Landrichter. S. 743.	
Höning, Georg, Venezij. S. 661.		Hundt, Graf v. S. 187.	
— — Ignaz, Pfarrer. S. 21.		Hundstorfer, Franz. S. 283.	
Höhammer, Ant. S. 690.		Hunoldstein, Otto Frhr. v., Lieut. S. 295.	
Hörmann, Fr. Jos. Stipendiat. S. 775.		Huschberg, Wilh. v. S. 535.	
Hütten, Fried. v., Landwehr-Oberst. S. 651.		Hütten, Fried. v., Landwehr-Oberst. S. 651.	

Jakobi.

J.

- Jakobi, Joh., Registrator. S. 135.
Jäk, Ant., Pfarrer. S. 557.
— — Appellationsgerichts-Rath. S. 636.
Jakob, Joh. S. 508.
Jansens, Jos., Major. S. 308.
Jekstatt, Joh. Vinz., Führ. v. S. 542. 668.
Tegel, Ernst. S. 327.
Jhl, Joh. Bapt., Landrichter. S. 770.
Imhof, Ant. Führ. v., Lieutenant. S. 510.
— — Joachim Führ. v., Hauptmann. S. 305.
Imler, Gebhard, Pfarrer. S. 266.
Imminger, Joh. Nep., Stipendiat. S. 775.
Joerg, Georg, Landwehr-Major. S. 71.
— — Lorenz, Pfarrer. S. 741.
Joergens, Math., Ober-Lieutenant. S. 293.
Joss, Joseph. S. 787.
Jünger, Petr., Kriegs-Commissär. S. 303.
Jüngling, Joseph, Pfarrer. S. 795.
July, Ign. S. 685.
Jungermann-Dessauer. S. 652.
Jungkennen, Wilh. Martin v., S. 513.

N.

- Kämmel, Ant., Pfarrer. S. 22.
Käser, Victor v., Revierförster. S. 647.
Kättenpeck, Mar., Landrichter. S. 14.
Kainz, Jos., Pfarrer. S. 661.
Kaiser, Joach., Landrichter. S. 380.
— — Karl, Lieutenant. S. 294.
Kammerer, Peter, Landgerichts-Ussessor. S. 694.
Kapp, Egid., Landrichter. S. 698.
Karl, Ul. S. 600.

Karl.

Kahenberger.

Kliebenschädel.

- Kahenberger, Nik. S. 532.
Kaufmann, Ant., Kanzleif. S. 25.
Kauschinger, Jos., Rentbeamter. S. 537.
Kausler, Mich., Aktuar. S. 286.
Kek, Forstmeister. S. 133.
Kellein, J. Karl Ul., Pfarrer. S. 11.
Keller, Andr., Pfarrer. S. 751.
— — Herman, Aktuar. S. 287.
— — Ignaz, Pfarrer. S. 22. 796.
— — Joh. Bapt., zweiter Staats-Prokurator. S. 351.
Kellerhöfen, Merit. S. 135.
Kellermeyer, Ant., Pfarrer. S. 10.
Kellner, Joseph, Advokat. S. 515.
— — Ruppert v. S. 684.
Kempter, F. Xav., Emailleur. S. 109.
Kern, Ludw. S. 508.
Ketterle, J. Mich., Ussessor. S. 134.
Keuß, Fr. Xav., Kontrolleur. S. 16.
Khreninger, Ludw. v., Stipendiat. S. 775.
Kiendl, Simon, Pfarrer. S. 20.
Kienzer, Joseph, Pfarrer. S. 739.
Kienlein, Christ. S. 507.
Kieselstein, Julius. S. 749.
Kiesling, Ph. Ad., Ussessor. S. 32.
Kimmerle, Jos., Landrichter. S. 658.
Kiespert, J. G., Fabrikant. S. 104.
Kilian, Dr. Joh. Jos., Professor. S. 649.
Kittel, Dr. Mart. Baldwin, Professor. S. 171.
Klaß, Ad., Aktuar. S. 285.
Kleber, Jakob. S. 691.
Klein, Jakob. S. 778.
Kleinfeller, Heinr. S. 533.
Kleinmann, Konrad, Pfarrer. S. 781.
Kleinischrodt, Karl, W. Appellationsgerichts-Rath. S. 56.
Kliebenschädel, Angelikus. S. 635.

Klinger.

Klinger, Fried. Floe., Pfarrer. S. 155.
 Klobard, Fried., Altuar. 287.
 Kloos, Fr. Xaver. S. 183.
 Klughammer, Steph., Pfarrer. S. 742.
 Knabpsel, Heinr., Ober-Lieut. S. 294.
 Kndr., Fr. Borg., Pfarrer. S. 518.
 Knoller, Kaspar, Assessor. S. 86. 134.
 Kobel, Dorit, Pfarrer. S. 802.
 Kobell, Wilh. v., Assessor. S. 161.
 Koch, Adam, Ober-Lieut. S. 309.
 — Fried. S. 749.
 — Ludwig v. S. 112.
 — Wolfg. Dan. Jos. S. 505.
 Köhler, Jak., Pfarrer. S. 190. 241.
 — Fried., Pfarrer. S. 803.
 Kbnig, Ant., Assessor. S. 288.
 — Heinr., Rentbeamter. S. 536.
 — Jakob, Friedensgerichtsschreiber. S. 237.
 — Joh. Georg. S. 738.
 — Paul., Pfarrer. S. 661.
 Kbnigs, Arnold. S. 230.
 Kbnigsdorfer, Martin. S. 252. 798.
 Kbpfel, Johann Georg Fried., Rentbeamter. S. 789. 794.
 Körblich, Christ., Oberleutenant. S. 298.
 Körblein, Max. S. 533.
 Körster, Aug. S. 807.
 Kolb, Anton. S. 657.
 Koller, Joh., Pfarrer. S. 10.
 — Mich., Pfarrer. S. 660.
 — Mich., Stipendiat. S. 775.
 Koluberger, Fr. S. 749.
 Konrad, Jos., Lieutenant. S. 308.
 Koob, Joh., Pfarrer. S. 805.
 Kopp, Alb. Pfarrer. S. 742.
 Kracher, Fried., Viehstörfer. S. 646.
 Krdy, Jak., Pfarrer. S. 234.

Krdt. Kraft.

Kraft, Karl v., Assessor. S. 350.
 — — Karl, Consul. S. 512.
 Krammer, Ant., Pfarrer. S. 10.
 Krause Ritter, August. S. 240.
 Kraus, Ant., Quartiermeister. S. 268.
 Kraus, Bernh. Alb., Pfarrer. S. 320.
 — — Job., Altuar. S. 285.
 Kraushold, Ant. Val., Kreis- und Stadtgerichts-Rath. S. 657.
 Kreypel, Adam, Stipendiat. S. 771.
 Kretz, Wolfg., Rechnungsführer. S. 286. 296..
 Krieger, Ul., Oberleutenant. S. 294.
 — — Ludwig, Stipendiat. S. 771.
 Kriegelsteiner, Joh. Bapt., Post-Verwalter. S. 728.
 Kröber, Ludwig. S. 113.
 Kroiss, Math., Pfarrer. S. 253.
 Kron, Ildor, Parlour. S. 326.
 Krumm, Joh. Nep. Dr. S. 582.
 Krumbel, Joh. Bapt., Pfarrer. S. 191.
 Kuetgens, Fr. Xav., Consul. S. 538.
 Kummer, Fr. Paul., Pfarrer. S. 224.
 Künsberg, Fehr. v., Assessor. S. 336.
 Künnell, Joh., Pfarrer. S. 658.
 — — Joh. Jos., Advokat. S. 86.
 Kunzmann, Ernst Christ., Prediger. S. 342.
 Kurz, Jos. Anton., Pfarrer. S. 510.
 Kuttner, Georg Jz., Landrichter. S. 694.

V.

L'Allemand, Ludwig, Pfarrer. S. 22.
 Lamberger, Max Wilh., Stipendiat. S. 771.
 Lammerd, Fried. S. 102.
 — — Gust. Ad., Altuar. S. 282.
 Lampert, Georg Christ. S. 537.

Landenberger.

- Landenberger, Peter. S. 508.
 Landgraf, Christ. v. S. 607.
 Lang, And. S. 167.
 — — Jakob, Pfarrer. S. 175.
 — — Ludwig. S. 778.
 Langenmantel, Gebhard v. { S. 641.
 — — Jak. Wilh. v.
 Larosée, Joseph v., Hauptmann. S. 290.
 — — Heinr. Jos. Raph., Basseler Graf v.
 Kämmerer. S. 252.
 Lauer, Job., Altuar. S. 287.
 Lautenbach, Friedrich, Altmar. S. 285.
 Lechenberger, Georg. S. 667.
 Lechner, Ant., Pfarrer. S. 742.
 Leers, Heinr. S. 138.
 Lehmann, Jos., Oberlieutenant. S. 298.
 Lehmus, G. A. S. 505.
 — — Wilh. Aug.-Herm., Pfarrer. S. 803.
 Lehnauer, Dominikus. S. 651.
 Lehner, Barth., Appellations-Rath. S. 535.
 — — Georg, Prediger. S. 731.
 — — Jakob, Pfarrer. S. 510.
 Lehrhuber, Dingenz, Protokollist. S. 135.
 Leinauer, Fr. Xav., Quartiermeister. S. 292.
 Leist, Kaspar, Assessor. S. 317.
 Leitenstorfer, Job., Revier-Jäger. S. 13.
 Leithäuser, Fr. Xav., Pfarrer. S. 175.
 Leithner, Christ. Friedr., Pfarrer. S. 116.
 Leixl, Fr. Xav., Landrichter. S. 56. 166.
 Lemburg, Raphael. S. 148.
 Lencke, Peter, Chorvokar. S. 543.
 Lengauer, Seb., Wagnmeister. S. 354.
 Leonrod, Karl Ludw. Frhr. v. S. 505.
 Leoprechting, Karl Frhr. v. S. 316.
 — — Gregor. v. S. 510.
 Le Paire, Ludw. Christoph, Landwehr-Major. S. 70.

Le Paire. Kerchenfeld.

Eub.

- Kerchenfeld, August Graf v. S. 310.
 — — Franz Frhr. v. S. 658.
 Lichtenberger Kais. S. 111.
 Liebel, Wolfg., Ober-Zoll-Inspector. S. 534.
 Liebmann, Ferd. Martin v. S. 335.
 Liehhard, Jos. S. 533.
 Lindenfels, Fried. Frhr. v. S. 737.
 — — Karl Frhr. v. S. 645.
 Lieder, Fr. Xav. S. 349.
 Lindhammer, Dr. Bernh. S. 306.
 Lindner, Ant., Benefiziat. 367.
 — — Dr. Med. Jos. Fried. S. 186.
 Link, Arnold v. S. 331.
 — — Georg. v. 738.
 — — Konrad S. 132.
 Lintel, Nep. Altuar. S. 286.
 Lintl, Ant., Rentbeamter. S. 155.
 Loe, Leop., Lieutenant. S. 294.
 Loeblein, Leonh., Pfarrer. S. 756.
 Loefl, Georg, Pfarrer. S. 87.
 Löbhr, Karl, Oberlieutenant. S. 290.
 Lösch, Jos. Heinr. Ferd., Pfarrer. S. 116.
 Löell, Franz v. S. 350.
 Löew, Jos., S. 186.
 Löewel, Theod. S. 738.
 Lonich, J. Bapt., Landwehr-Major. S. 335.
 Lerber, Ign. v., Rittmeister. S. 297.
 — — Ludw., Landrichter. S. 746.
 Lorenz, Job., Altur. S. 286.
 Loschge, Georg Wilh., Pfarrer. S. 253.
 Lotterkès, Ant., S. 102.
 Loy, Stanisl., Altmar. S. 286.
 Lüneschloß, Fried. v. S. 308.
 Lühov, Ludw. Graf v., Lieutenant. S. 301.
 Lust, Ad. Aug. S. 501.
 Lunkenbein, Karl Gottlob. S. 500.
 Luh, Fr. Xav., Pfarrer. S. 731.

Luz.	Maurer.	Mayer.	Miller.
Luz, Joh. Georg. S. <u>321</u> .		Mayer, Landwehr-Major. S. 70.	
Luhengerger, Math. v. S. <u>607</u> .		— — Anton. S. 788.	
		— — Anton v., Lieutenant. S. 301.	
		— — Ignaz. S. 642.	
		— — Joh. Gottfried, Landrichter. S. <u>632</u> .	
		— — Kaspar, Protokollist. S. <u>700</u> .	
		— — Leonhard, Landwehr-Major S. 752.	
		— — Sigmund. S. 199.	
		— — Wilhelm, Stipendiat S. <u>711</u> .	
		Mayer, Ignaz, Stipendiat S. 777.	
		— — Sigmund. S. <u>107</u> .	
		Mayrhofer, Jos. v. S. 284.	
		Mehler, Felix, Altuar. S. 287.	
		— — Joseph, Pfarrer. S. 697.	
		Mehlstäubel, Jakob. S. 684.	
		Mehmel, Dr. S. 322.	
		Mehrl, Ant. S. <u>689</u> .	
		Meinel, Fried. Wilh., Pfarrer. S. 802.	
		Meissner, And., Pfarrer. S. 319.	
		Meller, Vinz., Altuar. S. 286.	
		Melsheimer, Joh. Fried., Pfarrer. S. 233.	
		Melzl, v., Revier-Öbster. S. 334.	
		Mengert, Ad. Fried. Karl, Pfarrer. S. <u>756</u> .	
		Menzel, Gustav. S. 307.	
		Merk, Thomas. S. 302.	
		Merkel, Joh. S. 506.	
		— — Joh. Fried. .351.	
		— — Leonhard, Altuar. S. <u>287</u> .	
		— — Sigm. v., Ober-Lieut. 290.	
		Merkel, Fried., Oberlieutenant. S. 298.	
		Methschabek, Georg, Assessor. S. 197.	
		Mey, Lothar v., Hauptmann. S. 304.	
		Megler, Philipp, Altuar. S. <u>608</u> .	
		Meusel Eman. Assessor. S. 339.	
		Meyer, Karl Nicola, Pfarrer. S. 233.	
		Michel, Raimund, Hauptm. S. 203.	
		Miller, Franz, Lieut. S. 294.	

Müller.

- Müller, Konstantin, Ober-Zoll-Insp. S. 173.
Miltenberg, Georg, Professor. S. 339.
Minichsdorfer, Martin, Pfarrer. S. 518.
Mirtleperger, Ant. S. 788.
Mitterer, Job. Leonh. Ob. Zollbeamte. S. 155.
Mitterwallner, Mart. S. 486.
Moederich, Jos. Math. S. 11.
Moeller, Ad. Friedr. Mag. Rath. S. 382.
Moerdts, Jos., Forstkommiss. S. 333.
Moll, Ph. Jakob, Friedensrichter. S. 640.
Montgelas, Max, Graf von. S. 688.
Montaigne, Heinrich Fehr v. Postfoss. S. 64.

- Moor, Peter von, Oberleut. S. 293.
Mooser, Martin, S. 686.
Morgenstern, Aug. Konsul. S. 533.
Marogna, Max, Graf von. S. 198.
Moser, Job. Bapt., Stipendiat. S. 777.
Mon, Dr. Ernst von., Adv. S. 779.
Mühlberger, Jak. Pfarrer. S. 518.
Mühlhäuser, Wilh. S. 508.
Müller, Christ., Quartiermeist. S. 303.
— — Christ. Ludw. S. 638.
— — Daniel Ernst, Fabr. S. 106.
— — Georg. S. 21.
— — Gotts. Friedr., Landricht. S. 657.
— — Felix. S. 533.
— — Heinrich, Auktuar. S. 937.
— — Jos., Rechnungsführer. S. 754.
— — Jos. S. 642.
— — Kaspar Heinrich. S. 263.
— — Matthias, Pfarrer. S. 235.
— — Martin, Hofjäger. S. 13.
— — Narciss. Pfarrer. S. 222.

Müller.

Müller.

- Müller, Philipp David. S. 507.
— — Raffo, Pfarrer. S. 540.
— — Wilhelm. S. 138.
Müllner, Wilhelm, Rechn. Kommissär. S. 536.
Münster, Heinr. Fehr. v. S. 171.
Münz, Dr. Professor. S. 649.
Münzenhaler, Dr. Med. Aug. Jos. S. 699.
Muffat, Karl, Bauarath. S. 170.
Muck, Ernst von, Landwehr-Major. S. 806.
Mulzer, Wilh. Fehr. von, Lieut. S. 301.

N.

- Nagelschmidt, Job., Auktuar. S. 285.
Rau, von. S. 732.
Nebel, Dan. S. 358.
Negrioli, Ludw. S. 788.
Nehr, D. M., Job. Christ. S. 801.
Reimanns, Friedr. von. S. 187.
Nepp, Kaspar, Pfarrer. S. 660.
Neu, Peter von, Oberstleut. S. 256. 283.
Neubauer, Georg, Pfarrer S. 556.
— — Philipp. S. 505.
Neuburger, Phil., Auktuar S. 287.
Neumann, Mart. Lieut. S. 291.
Neumayer, Leonh. Quartiermeist. S. 288.
Neuland, Joh. Ad., Pfarrer. S. 532.
Neuschwandner, Georg. S. 159.
Ney, Friedr., Adv. S. 793.
— — Job. S. 159.
Nibler, Job. S. 690.
Niedermann, Joh. Paul, Pfarrer. S. 189.

Mieß.

Nieß, Erhard, Pfarrer. S. 176.
Nietz, Paul, Pfarrer. S. 512.
Nordegg, Friedr. Frhr. von, Lieut. S. 301.

Ott. Ott.

Ott, Max, Frhr. von, Landrichter. S. 386.
— — Max, Landrichter. S. 186.

Peg.

O.

Obenberger, Rentbeamte. S. 536.
Obererer, Dr. Med. Joz. S. 699.
Oberhauser, Joz. S. 685.
Obermayer, Ruppert, Pfarrer. S. 802.
Oberdorfer, Dr. Jakob, Kanonikus. S. 343.
— — Dr. Prof. S. 787.

Oberniedermayer, Joh., Sekret. S. 525.

Dehlschlägel, Christ, Rentbeamte S. 537.
Oesterreicher, Max, Chorvokar. S. 543.
— — Helm., Dr. Med. S. 252.

Oihlaut, Dr. Med. S. 581.

Odmiller, Franz, Pfarrer. S. 176.

Oppenrieder, Joh. Ph. Delan. S. 11.

Orrff, Karl von. S. 266.

Orlando, Ferd. S. 639.

Ortenburgs Lämbach, Joz. Karel, Graf
von Generalmajor. S. 310.

— — Karl Gr. v., Oberleut. S. 307.

— — Karl, Graf v., vbl. Reichsrath. S. 256.

Ortmayer, Wendelin, Hauptm. S. 307.

Ortlieb, Mar von. S. 300.

Ortenberger, Joz., Rentbeamte. S. 698.

Osterrieder, Ludwig, Pfarrer. S. 340.

Ott, Franz, Oberleut. S. 290.

— — Joh. Nep., geh. Schielär. S. 69.

— — Joh. Nep. von, Professor. S. 134.

P.

Pachmaier, Dr., Fiskal. S. 171.
Pammer, Peter, Pfarrer. S. 781.
Pappenheim, Graf von. S. 644.
Pappus, Trajberg, Ant., Frhr. von. S. 290.
Passauer, Fr. Sales., Pfarrer. S. 88.
Pattberg, Wilh., Hauptm. S. 207.
Paschwitz, Rud., Frhr. v., Forster. S. 615.
Pauer, Ant., Stipendiat. S. 773.
— — Joz. Landro., Major. S. 335.
Paul, Simon, Pfarrer. S. 12.
Paumgarten, Herman Graf von. S. 252.
Pausch, Felix, Pfarrer. S. 10.
— — Wolf, Erdmann, Pfarrer. S. 10.
Payer, Joz., Domvokar. S. 318.
Pechmann, Adelb., Frhr. v., Domdechau. S. 23.

Pedert, Joachim. S. 787.
Peez, Joh. Heim., Pfarrer. S. 707.
Peusel, Friedr., Fabrikant. S. 107.
Penzinger, Joz., Benefiziat. S. 535.
Perfall, Emanuel, Frhr. v., Landwehr-
Oberst. S. 174.
Peseneker, Clemens, Kleid. S. 301.
Peter, J. And. S. 317.
— — Marian von, Regierungsrath. S. 187.
Peterich, Joh. Bapt. S. 322.
Pettenköfer, Joz., Rentbeamte. S. 536.
Peg, Wilh. von, Professor. S. 685.

Pezold.

- Pegold, Eugen. S. 553.
Pfisterer, Bernh. S. 746.
Pflüger, Jos., Oberleut. S. 309.
— — Bened., Stipendiat. S. 775.
Pfrang, Jos., Pfarrer. S. 234.
Pichler, Georg, Oberleut. S. 284.
— — Marquard, Delan. S. 188.
Picel, Bernhard, Quartierm. S. 309.
Pierron, Jof. von, Kient. S. 308.
Pigenor, Thad. von, Hauptm. S. 289.
Picel, Dr. Georg, Professor. S. 649.
Pilati, Ign., Quartierm. S. 302.
Pill, Joh. Rep., Stipendiat. S. 777.
Pindl, Mar. S. 690.
Piris, Friedr. Ludw., Pfarrer. S. 740.
Plank, Al. von, Schakommissär. S. 314.
Pöllath, Karl. S. 750.
— — Mar, Oberst. S. 296.
Polster, Mar., Auditor. S. 303.
Pongelin, Aug. von, Quartiermeister. S. 292.
Popp, Anton. S. 642.
— — Ferd., Pfarrer. S. 189.
— — Karl Jof., Altuar. S. 286.
Poschelsberger, Ant. S. 685.
Poschinger, Mich. von. S. 684.
Posselt, Ernst Ludw., Rechnungskommissär. S. 136.
Prantl, Sigm. Frhe. von, Oberstleut. S. 310.
Prantl, Clemens, Assessur. S. 790.
Prantner, Math., Assessur. S. 745.
Prasser, Gerh., Landrichter. S. 658.
Präßberger, Dom. S. 350.
Predl, Jof. von, Assessur. S. 221.
Preußer, Job. S. 230.

Preußer. Prey.

- Prey, Lorenz, Benefiziat. S. 357.
Prielmayer, Karl. Frhr. v., Rev. Fräster. S. 647.
Pritscher, Jos. Pfarrer. S. 321.
Proske, Karl. S. 160.
Prukner, Ludw., Altuar. S. 285.
— — Wilh. Alb. Friedr., Pfarrer. S. 11.
Püller, Graf von. S. 505.
Pusch, Edmund, Hauptm. S. 308.

Q.
Quante, Wilh. Stipendiat. S. 117.
- R.
Raab, Theod. Dr. Med. S. 14.
Rabel, Hermann, Pfarrer. S. 175.
Ranz, Aug., Oberleut. S. 298.
Rainer, Adelb. Jof., Stipendiat. S. 777.
— — Jof. Karl. S. 147.
Raith, Stephan, Pfarrer. S. 21.
Ratiaß, Stephan, Altuar. S. 267.
Ripolt, Großhändler. S. 109.
Rasch, Jof. Ant., Pfarrer. S. 81.
Rast, Ferd. Mart. Frhr. v. S. 336, 374.
Rath, Karl von, Fabr. S. 105.
Rau, Fr. Xav., Pfarrer. S. 10.
Rauch, Jof., Benefiziat. 508.
— — Professor. S. 355.
Rouline, Peter, Assessur. S. 317, 327.
Raumer, Karl Georg Ludw. von. S. 326.
Rauner, Philipp von. S. 758.
Rebay, von, Großhändler. S. 110.

Reber.

- Reber, Gotthard, Zivilbeamter. S. 316.
Rechberg, August Graf von, Landrichter. 56.
Recker, Martin, Auktuar. S. 286.
Rechtern, Fried. Heinr. Burkhard, Gr. v. S. 532.
Reger, Joh. Bapt., Stipendiat. S. 777.
Rehbach, Joh. Jakob. S. 600.
Rehm, Melchior. S. 642.
Reichard, Jos. Martin, Notar. S. 198.
Reichart, Jos. Pfarrer. S. 10.
Reiche, Gg. Ad. Ludw. von, Landrichter. — S. 652.
Reichel, M. v., Oberleut. S. 306.
Reichenberger, Franz. S. 685.
Reichenberger, Leonh. Auktuar. S. 285.
Reichert, Morit von, Stip. S. 773.
Reichlin-Meldegg, Eduard, Frhr. von. Lieut. S. 291.
Reineler, Eberhard. S. 322.
Reinfelder, Dr. Med. Joh. Phil. S. 699.
Reinhardt, Georg, Pfarrer. S. 189.
Reinhold, Heinr. Aug., Pfarrer. S. 797.
Reisenegger, Anton. S. 446. 727.
Reisse, Heinr., Pfarrer. S. 254.
Reitschuster, Karl, Rentbeamter. S. 646.
Reichenstein, Ernst, Frhr. v., Landw. Oberst. S. 325.
Reichenstein, Wilh. Frhr. v., S. 304.
Reiz, Friedr. Jos., S. 252.
Reknagel, Fr. Christ. Fried., S. 220.
— — Georg Konr., Pfarrer. S. 802.
Renker, Friedr. Xav. S. 508.
Renner, Ig., Oberzollbeamter. S. 334.
Resch, Fr. Xav. S. 780.
Resenberger, Karl, Stipendiat. S. 773.
Rettich, Ant. S. 727.

Rettich.

Reuß.

- Reuß, Job. Georg, Auktuar. S. 287.
Reuthner, Adolph, Stipendiat. S. 773.
Rheinl, Martin v., Pfarrer. S. 601.
Rhodus, Joseph von, S. 532.
Ricciardelli, Fabius Graf von., Lieut. S. 300.
Richter, Georg, Rentbeamter. S. 659.
Riedel, David, Pfarrer. S. 538.
— — Präs und Kaplan. S. 175.
— — Jos. Pfarrer. S. 235.
— — Jos., Beneficiat. S. 87.
— — Rudolph Heinrich Albrecht, S. 741.
Rieder, Joh., S. 200.
Riederer, Alois, Stipendiat. S. 773.
— — Alois, Frhr. v., Lieut. S. 301.
Riedl, Jos. S. 188.
Riemschneider, Heinrich. S. 366.
Ries, Jos. Stipend. S. 773.
Riehler, Alb. Jos. v., S. 374.
Riehler, Fr. Xav. S. 788.
Rinkel, Friedr. Lothar, Landw. Major. S. 866.
Ringel, Jos. von. S. 374.
Rischer, Franz. S. 152.
Rist, Anton, Beneficiat. S. 650.
Ritter, August, Lieut. S. 301.
— — Karl. S. 508.
— — Krause August. S. 240.
Rininger, Joh. Bapt., Pfarrer. S. 803.
Röchl, Sebast. S. 188.
Röder, Kaspar. S. 534.
— — Nicola, Rentbeamter. S. 730.
Röger, Fr. Xav., Benes. S. 743.
Rödler, Peter. S. 159.
Rösch, Michael, Auktuar. S. 236.
Roggendorfer, Rajetan von, Pfarrer. S. 739.

Roggendorfer.

Roos.

- Roos, Karl Ludw., Pfarrer. S. 191.
 Roßnagel, Anton. S. 320.
 Roth, Georg, Hauptm. S. 289.
 — — Gustav Eduard, Pfarrer. S. 145.
 — — Wolf, Pfarrer. S. 264.
 Rothfischer, Augustin. S. 689.
 Rothhammer, Fr. Ant. von, Landrichter. S. 145.
 Rottenhan, Karl, Graf von. S. 532.
 Rottenthofer, Amalie, Freyin von. S. 748.
 Rotter, Julius, Rechnungscommis. S. 536.
 Rottmanner, Fr. Kar. Revisor. S. 780.
 Rubner, Georg. S. 737.
 Rück, Ad., Auktuar. S. 287.
 Rueedorfer, Konrad, Uffessor. S. 120.
 Rueff, Joh., Auktuar. S. 286.
 — — Sigmund, Auktuar. S. 285.
 Rupprecht, Ludw. Frhr. von. S. 642.
 Rüdel, Konrad, Pfarrer. S. 756.
 Rüdt, Anton v., Uffessor. S. 352. 745.
 Rummel, Paul, Uffessor. S. 686.
 Rupp, Anton, Leut. S. 294.
 — — Jof. Pfarrer. S. 10.
 Rupprecht, Georg. S. 506.
 Rusconi, Peter, Uffessor. S. 56.
 Rust, Isak, Professor. S. 317.

S.

- Sabbo, Jof., Pfarrer. S. 638.
 Sack, Ernst, Auktuar. S. 286.
 Sailer, Andr., Pfarrer. S. 797.
 — — Mich. v., Bischof. S. 782.
 — — Pinzeng, Landr. Major. S. 357.
 Salzmann, Jof., Uffessor. S. 516.
 Samhuber, Jof., Sekretär. S. 332.

Samhuber.

Sand.

- Sand, Joh. Friedr., Advoat. S. 315.
 Sandizell, Graf v., S. 787.
 Saporta, Friedr. Graf von, Hauptm. S. 295.
 Sartori, Karl, Adv. S. 69.
 Sartorius, And. v., Hauptm. S. 289.
 Sattler, E., Fabr. S. 106.
 — — Max, Inspektor. S. 373.
 Sauer, Joh. Bapt., Reichenbeamter. S. 686.
 — — Konrad. S. 506.
 Sauter, Joh. Rep., Oberleut. S. 293.
 Schack, Franz von, Oberappell. Rath. S. 534.
 Schaber, Joh. Eg., Pfarrer. S. 367.
 Schacht, Alex. Al. Karl, Frhr. v. S. 185.
 Schadelok, Karl, Oberleut. S. 293.
 Schäffer, Fabrikant. S. 116.
 — — Ernst, Christ., Pfarrer. S. 803.
 Schäzler, Ferd., Frhr. von. S. 32.
 Schaller, Joh. Bapt. S. 157.
 Schallhamer, Adelb., Stipendiat. S. 773.
 Schanzenbach, Max von, Postoffiz. S. 794.
 Schatte, Eduard, Frhr. von, Landrichter. S. 509.
 — — Joseph Frhr. von, Landrichter. S. 145.
 — — Wilhelm, Frhr. von, Uffessor. S. 745.
 Scheben, Heinr. Frhr. v., Forstkommiss. S. 333.
 Schech, Jof., Pfarrer. S. 510.
 Schedel, Georg, Pfarrer. S. 63.
 Schweile, Hieron., Pfarrer. S. 796.
 Scheibemantel, Friedr., Rev. Förster. S. 734.
 Scheidenagel, Jof., Rev. Förster. S. 516.
 Schellhorn, Gabril. S. 108.

Schenk.

- Schenk, Eduard von. S. 330.
 — — Mich., Pfarrer. S. 651.
Schenkl, Ant. v., Lieut. S. 305.
Schiber, Joh. Voigt., Reggkoth, S. 187.
Schick, Georg Sim. Mst., Pfarrer. S. 366.
Schieder, Siegm., Adv. S. 332.
Schierl, Jos. S. 351.
Schiffmann, Ad. S. 350. **516**.
Schilcher, Al. Aug., Assessor. S. **515**.
 — — Joseph von., Rev. Führer. S. 740.
 — — Dr., Mar. Aug., Landrichter. S. 380.
 — — Max., Rev. Führer. S. **221**. 746.
Schimper, Friedr. S. **620**.
Schimpf, Daniel. S. **322**.
Schindler, Ant. S. **788**.
Schlagbaum, G. S. 733.
Schlée Ad. Landw. Major. S. 355.
Schleich, Wilhelm von., Lieut. S. 301.
Schleicher, Franz. S. 199.
Schleinkosfer, Ign. S. 691.
Schlembach, Adam, Pfarrer. S. 769.
Schlichtegroll, Antoniu von., Oberbaus-
 rath. S. 696.
 — — Alfred Konrad, Pfarrer. S. 557.
Schlot, Joh., Rev. Führer. S. **334**.
Schlotthauer, Joh., Professor. S. 125.
Schmädl, Friedr. v., Hauptm. S. 298.
Schmauß, Dr. Med. S. 617.
Schmerold, Ignaz. S. **685**.
Schmid, Anton v., Assessor. S. 694.
 — — Dr. Joh. Martin von., Sekretär S.
 173.
 — — Joseph. S. 749.
 — — Michael. S. 685.
 — — Ludw., Landw. Major. S. **157**.
Schmidbauer, Joh. Stipendiat. S. **777**.
Schmidner, Jos., Pfarrer. S. 690.

Schmidner.**Schmidt.**

- Schmidt**, Dr. Christian. S. **132**.
 — — Fr. Reinh., App. Gerichts. Rath. S.
 351.
 — — Heinrich, Aktuar. S. 286.
 — — Jakob, Pfarrer. S. 191. 319.
 — — Johann, Aktuar. S. 285.
 — — Joh. Wolf, Pfarrer. S. **782**.
 — — Joh. Gottlieb, Pfarrer. S. 256.
 — — Joh. Nep., Oberstleut. S. **106**.
 — — Karl, D. M. S. **605**.
 — — Ludw. Friedr., Assessor. S. **606**.
 — — Theodor, Fabrikant. S. **108**.
Schmidtlein, Dr. Edward Jos., Professor
 S. 700. **780**.
Schmiedigen, Karl Friedr., Adv. S. 87.
Schmitt, Bapt. Aktuar. S. 286.
 — — Christoph. S. 533.
 — — Gabriel, Regimentssarzt. S. 302.
 — — Gabriel, Vorsteher. S. **133**.
 — — Georg, Lieut. S. 291.
 — — Hyacinth, Adv. S. 515.
 — — Joh., Pfarrer. S. **12**.
 — — Kilian, Rechnungsführer. S. 308.
Schmitz, Karl Anton, Pfarrer. S. 319.
Schmuderer, Johann Bapt., Pfarrer. S.
 191.
Schmucker, Jos. S. **685**.
Schneider, Friedr. S. **507**.
 — — Joh., Aktuar. S. 286.
 — — Julius, Ferd. S. 273.
 — — Landw. Oberstleut. S. 305.
 — — Matthias, Pfarrer. S. 11.
Schuetter, Mich., S. **502**.
Schniglein, Joh. ib. S. 322.
 — — Dr. Med. S. 555.
Schnorr, Sigm., Adv. S. 350. **721**.

Schönborn.

Schönborn, Clemens Graf v., Lieut. S. 291.
 — — Ervin Jr. Dam., Graf v. S. 531.
Schönburg-Waldenburg, Otto Viktor, Fürst von. S. 669.
Schnner, Gottfr. Peter, Rech. Kommiss. S. 780.
Schönsfeld, Heinr. von, Lieut. S. 300.
Schönsfelder, Johann Bapt., Pfarrer. S. 342.
Schöpf, Ant., Oberleut. S. 294.
Schöppeler, Fabr. S. 108.
Schollwöb, Joseph, Kreis- und Stadgerichtsrath. S. 746.
Schoys, Mich., Quartiermstr. S. 286.
Schramm, Heinr., Oberleutenant. S. 298.
 — Peter. S. 160.
 — Theobald. S. 150.
Schraut, Ludwig. S. 798.
Schreiber, Georg, Altmar. S. 287.
Schreider, Heinrich. S. 738.
Schreiner, Georg, Pfarrer. S. 526.
 — Georg, Stipendiat. S. 273.
Schrembs, Leonh., Pfarrer. S. 234.
Schreyer, Med. Dr. S. 339.
Schrödel, Simon, Altmar. S. 286.
Schübel, Altmar. S. 286.
Schüppel, Jakob. S. 322.
Schrer, Jos. S. 720.
Schurz, Johann, Stipendiat. S. 272.
Schütz, Jakob, Quartermaster. S. 309.
Schuhmacher, Heinr., Oberschreiber-Kommissär. S. 303.
Schumann, Joh. Georg, Pfarrer. S. 115.
Schub, Joseph, S. 159.
Schwaiger, Engelbert, Pfarrer. S. 661.
Schwanli, Georg, Benefiziat. S. 708.

Schwankl.**Schwarz.**

Schwarz, Fr. Kov., Halbbeamter. S. 15.
 — Joh. Bapt., Pfarrer. S. 115.
Schweiger, Ant. S. 600.
Schwenk, Jos., Reg. Bet. Arzt. S. 509.
Sekendorf, Friedr. Wilh., Greph. v. S. 525.
Sedelmaier, Jacob, Lotto-Revisor. S. 220.
Sedelmayr, Joseph, Pfarrer. S. 602.
Seebach, Jos. S. 32.
Seefelder, Barth., Pfarrer. S. 368.
Seel, Ant. Sebastian. S. 685.
Seif, Dr., Eustach, Assessor. S. 650.
Sell, Georg S. 556.
Sendelbeck, Elisab., Stipendiat. S. 173.
Sepp, Joh. Nep., Landrichter. S. 186.
 — Martin. S. 221.
Sertorius, Joh. Bapt., Lieutenant. S. 294.
Seubert, Georg, Hauptmann. S. 289.
Seuffert, Dr. Johann Adam, Prof. S. 649.
 — Georg, Benefiziat. S. 661.
Seybold, v., Advokat. S. 656.
Seydeniz, Max Gr. v., Major. S. 305. 306.
Sieben, Christian. S. 507.
Siebenwurst, Joh., Ober-Appellationsgerichtsrath. Rath. S. 531.
Sieber, W., Ober-Auditor. S. 309.
Siegel, Joseph, Fabrikant. S. 106.
Sieger, Joh. Georg, Pfarrer. 189.
Siegert, And. S. 748.
Simmer, Mich. v., Oberleutenant. S. 298.
Simon, Melchior, Pfarrer. S. 115.
Singer, Gottfried, Major. S. 297.
Sinzel, Revier-Forster. S. 15.
Sigmund, Heinrich, Pfarrer. S. 797.
Sir, Mart., Pfarrer. S. 190.
Soden, Karl Gr. v., Landwehr-Major. S. 382.
Södliner, Jos., Ober-Appellationsgerichtsrath. Rath. S. 789.

Söllner.

Söhl.	Steinacher.	Steiner.	Streiter.
Söhl, Georg, Stipendiat. S. 775.			
Sommer, Dr. Friedr., Unterarzt. S. 292. 302.			
Sorg, Rich. Aug. Dr. Med. S. 605.			
Souchay, Marc. Andr. I. Konf. S. 588.			
Spach, Friedr. Aug., Appellationsgerichts-Rath. S. 351.			
Späth, Dr. Borg, Landrichter S. 694			
Spagel, Joh. Bapt., Pfarrer. S. 222.			
Spannmann, Friedr., Hauptmann. S. 509.			
Spengel, Jos. v., Oberstlieutenant. S. 297.			
Spengler, Jos., Stipendiat. S. 173			
Speth, Paul, Dr. Med. S. 295.			
Spindelbauer, Jos., Sekretär. S. 173.			
Spiz, Jos. S. 507.			
Spix, Dr. Burk., S. 699.			
Spraul, Max, Lieutenant. S. 291.			
Sprengler, Joh. Nep., Lieutenant. S. 310.			
Sprunner, Karl v., Lieutenant. S. 391.			
Stacheter, Dominikus, Pfarrer. S. 602.			
Stadelmaier, Ludw. Dr. Med. S. 246.			
Staff, Karl v., S. 200.			
Stahel, Heinrich, Revier-Forster. S. 334.			
Stain, Gustav Freyh. v. S. 373.			
Stang, Jos., Landwehr-Major. S. 640.			
Stanger, Al. S. 239.			
Stark, M., Professor. S. 221.			
Staub, Ign., Registratur. S. 220.			
Stauch, Christ., Forstmeister. S. 46.			
Staudacher, Jos., geh. Sekretär. S. 85.			
Stecher, Sigm., Protokollist. S. 700.			
Steger, Philipp, Oberlieutenant. S. 298.			
Stehle, Jos., Stipendiat. S. 776.			
Steiger, Jos. S. 758.			
— Michael. S. 788.			
Stein, Paul. S. 500.			
— Urban. S. 386.			
Steinacher, Seb. S. 533.			
		Steiner, Max, Lieutenant. S. 291.	
		Steinhauer, Fr., Hauptmann. S. 301.	
		— Mola, Hauptmann. S. 289.	
		Steiningter, Joh. Nep. S. 685.	
		Steinkle, Fr. Fab. S. 754.	
		— Marx, Kreis- und Stadtgerichts-Schreiber. S. 23.	
		Steinsdorf, Max v., Lieutenant. S. 295.	
		Stempfle, Lor., Professor. S. 332.	
		Stengel, Ant., Lieutenant. S. 307.	
		— Ant. Wilhelm, Fabrikant. S. 106.	
		— Wilhelm. S. 757.	
		Steinglein, Melchior, Regierungsrath. S. 315.	
		Stetten, Christoph David. S. 641.	
		— Paul v., Professor. S. 31.	
		Stich, Wolfg. Stipendiat. S. 773.	
		Stichaner, von, Präfident. S. 381.	
		— Jos. von, Ultuar. S. 220.	
		Stizing, Jos., Dr., Unterarzt. S. 302.	
		Stocke, Mid., Professor. S. 659.	
		Stieber, Ludw. S. 121.	
		Stieber, Moritz. S. 506.	
		Stibor, Dr. Franz, Rentbeamter. S. 236.	
		— Heinrich Wilhelm. S. 508.	
		— Joseph, Kirtmeister. S. 298.	
		— Philipp. S. 534.	
		Stibl, Fr., Pfarrer. 190.	
		Schämmer, Ant., Ultuar. S. 286.	
		— Joseph, Ultuar. S. 286.	
		Stolz, Albert, Stipendiat. S. 773.	
		Storf, Lorenz, Pfarrer. S. 633.	
		Stos, Simon, Pfarrer. S. 603.	
		Strasser, Jos., Pfarrer. S. 538.	
		Strauß, Joh., Major. S. 306.	
		— Joseph, Pfarrer. S. 255.	
		Streicher, Jos. S. 240.	
		Streiter, Michael v., S. 54.	

Strelin.

Strelin, Jakob, Landrichter. S. 352.

Strobel, Georg, Assessor. S. 650.

— Joz., Rechnungs-Kommissär. S. 15.

Strobl, Al., Expeditor. S. 23.

Strehlein, Konrad, Assessor. S. 694.

Streßseneuther, Christ. S. 738.

Stühnrauch, Ant. v., Oberleutenant. S. 299.

Stümmer, Fr., Assessor. S. 728.

Stürmer, Joz. Bapt. v. S. 85. 331.

Stuhler, Barthol., Controleur. S. 16.

Stumpf, Emil, Reich. Kommissär. S. 136.

Stuppnel, Friedr., S. 605.

Sturm, Mart. Christ., Pfarrer. S. 320.

Stutz, Christ., Hauptmann. S. 293.

— Friedr. S. 515.

Sundahl, Ludwig v., Forstamts-Beweser.
S. 333.

Sutor, Mich., Lieutenant. S. 294.

T.

Tüüber, Fr. Ludw., Pfarrer. S. 189.

Taufkirch-Kleberg, Leopold Fr. v.,
S. 304.

Teng, Karl v., Assessor. S. 352.

Thabor, Joz., Pfarrer. S. 222.

Then, Burlard, S. 533.

— Valentin, Forstmeister. S. 733.

Thiermann, Dr. Med. S. 698.

Thöni, Ant., Unteräugt. S. 302.

Thoma, Nik., Pfarrer. S. 741.

Thomas, Karl, Dr. S. 508.

Thomasius, Gottfr., Pfarrer. S. 744.

Thurn- und Taxis, Joz. v. S. 688.

Todt, Friedr., Förster. S. 334.

Todt.

Vörting-Jettenbach-Guttenzell.

Vogel.

Vörting-Jettenbach-Guttenzell, Max

Aug. Gr. v. S. 684.

Vörting-Seefeld, Graf v., S. 787.

Loussaint, Christ., Advokat. S. 36.

Trapp, Mich., Hauptmann. S. 304.

Trautner, Friedr., S. 691.

Tremmel, Engelbert, Stipendiat. S. 775.

Trips, Friedr., Registratur. S. 171.

— Heim. Friedr., S. 315.

Trutschel, Franz, Freyh. v., S. 136.

Trutzenpolz, Joz., Benefiziat. S. 342.

Tünemann, Friedr., Hauptmann. S. 297.

U.

Uebelisen, Friedr., S. 506.

Ueckrich, Gottl. Adolph v., S. 668.

Ulmer, Jakob, Oberleutenant. S. 298.

Ulmer, Joz., Pfarrer. S. 743.

Ulrich, Heinr. Christ., Pfarrer. S. 532.

Unger, Willibald, Pfarrer. S. 12.

Ungeland, Karl Ludwig, Major S. 651.

Unterstein, Fr. Edu., Stipend. S. 773.

V.

Balta, Ant. v., Assessor. S. 180.

Varicourt, Joz. Bid. Am. Freyh. v., S. 103.

— Theod. Fr. Lamb. Freyh. v. S. 183.

Benningen, Philipp Fr. Freyh. v. S. 216.

Willeneuve, Joz. Hauptmann. S. 304.

Virtung von Hartung, Reimurd, Rittermeister. S. 298.

Vogel, Amand, Oberleutenant. S. 298.

Vogel.

- Vogel, Dr. Anton, Bataillons-Arzt. S. 302.
 — Dr. Aug., Professor. S. 700.
 — Gottfried, Oberl. und Professor. S. 288.
 — Karl, Altuar. S. 656.

Vogler, Benedict, Stipendiat. S. 775.

- Vogt, Adolph, Pfarrer. S. 253.
 — Aug., Altuar. S. 286.
 — Franz, Oberst. S. 305.

Vogtherr, S. 721.

Voigt, Friedr., Oberleutnant. S. 298.

Voit, August Freyh. v., S. 728.

Volke, Karl, Rechnungs-Kommissär. S. 173.

Vuarin, Ludw. S. 648.

W.

Waas, Jos., Pfarrer. S. 802.

Wagenseil, Grosshändler. S. 156.

— Ebhne. S. 103.

- Wagner, Georg Gotts., Assessor. S. 66. 134.
 — Joh. Bapt. Christ. S. 34.
 — Joseph, Benefiziat. S. 116.

Walderdorf, Eduard Hugo Graf v., S. 16.

Walter, Anton, Pfarrer. S. 796.

— Mathias, Pfarrer. S. 235.

— Peter, Pfarrer. S. 116.

Walther, Wilh., Lieutenant. S. 201.

Walz, Friedr. Wilh., Konzil. S. 797.

Wanderer, Joh. Georg, Pfarrer. S. 517.

— Michael, Pfarrer. S. 802.

Wankmüller, Jos., Pfarrer. S. 796.

Wasser, Friedr. Christ. Adolph, Pfarrer. S. 540.

Weber, Anton, Pfarrer. S. 526.

— Daniel, Friedensgerichtsschreiber. S. 636.

Weber.

Weber, Friedr., Rev. Führer. S. 133.

— Georg, Pfarrer. S. 740.

— Heinr., Altuar. S. 780.

— Joseph v., Domdekan. S. 16.

Weckbecker-Sternfeld, And. v., Regierungs-Assessor. S. 188.

Weech, Fr. Exav. v., Landwehr-Major. S. 806.

Weidinger, Johann Georg, Assessor. S. 55.

Weidner, Daniel, Rentbeamter. S. 536.

— Peter, Pfarrer. S. 21.

— Reinhard, Altuar. S. 286.

Weilhamer, Pr. Peter, Pfarrer. S. 21.

Wein, Fr. Exav., Stipendiat. S. 773.

Weinig, Jos., Appellations-Gerichts-Sekretär. S. 789.

Weinmann, Karl, Delan. S. 762.

— Karl Wilh. Christl., Delan. S. 189.

— Salomon. S. 328.

Weinmüller, Jos. Ant., S. 788.

Weinrich, Ludwig v., Lieutenant. S. 300.

Weinseisen, Ant., Pfarrer. S. 254.

Weißhaupt, Ernst, Hauptmann. S. 297.

Weiß, Edmund, Kontrolleur. S. 23.

— Franz, Staabs-Kassier. S. 69.

— Karl, Hauptmann. S. 297.

Welden, Karl Freyh. v., Assessor. S. 70. 187.

Welle, Mich., Hallerwalter. S. 555. 794.

Wellebil, Fr. Exav., Advokat. S. 636.

Welsch, v., S. 788.

Wenzl, Georg, Kriegs-Sekretär. S. 308.

Wendelberger, Mich., Pfarrer. S. 11.

Wendlinger, Johann, Altuar. S. 286.

Wenger, Georg, Pfarrer. S. 13.

Wenglein, Assessor. S. 727.

Wenzl, Pet. Jos., Dr. Med. S. 691.

Wenzel, Dr. Med., Landgerichts-Physikus. S. 695.

Wenzel.

Wenzel.

Wenzel.

- Wenzel, Dr. Joh. Bapt., Ober-Medizinalrat. S. 645.
Wepfer, Max., Lieutenant. S. 301.
Werking, Karl, Pfarrer. S. 87.
Werzeg, Joh. Christ. Ernst, S. 229.
— Joseph, Pfarrer. S. 115.
Wiedmann, Ignaz, S. 751.
— Joseph, Stipendiat. S. 773.
Werndl, Franz, Pfarrer. S. 120.
Wiesend, Ambros, S. 738.
— Landrichter. S. 158.
Wigard, Alois, Stipendiat. S. 173.
Wilfert, Joh., Pfarrer. S. 169.
Wilhelm, Jak., Pfarrer. S. 518.
Will, Advolet. S. 729.
— Ernst v., Assessor. S. 249.
— Mathias, S. 553.
Willfahrt, G., Pfarrer. S. 660.
Willrich, Ludwig, Advolet. S. 186.
Wimmer, Jakob, Pfarrer. S. 367.
— Jos. Nep., Rüttmeister. S. 298.
Winhard, Jos. Willibald, Pfarrer. S. 695.
Winkelmann, Dr., Professor. S. 352.
Winkler, Jos. Clem., Major. S. 16. 283.
— Paul, Assessor. S. 667.
Minneberger, Fertmeister. S. 133.
Winter, Adel.: Akteur. S. 286.
— Bernhard, Pfarrer. S. 13.
Wintersberger, Karl, Kontrolleur. S. 500.
Wirthmann, Burk., Quartermaster. S. 296.
Wisner, Wilhelm, Registratur. S. 304.
Wittenberger, Ignaz, S. 326.
Wittmann, Fr. Xav., Pfarrer. S. 791.
Wöhner, N., Stipendiat. S. 177.
Wöhrel, Tob. Ehne. S. 105.
Wölker, Wolfgang, S. 172. 352.
Wörsching, Joseph, S. 505.

Wörsching.

Wohlfarth.

Zeiser.

- Wohlfarth, Vitus, S. 690.
Wohnlich, Karl B. v., S. 108. 631.
Wolf, Adolph, Stipendiat. S. 773.
— Anton, Hauptmann. S. 284.
— Jakob, Stipendiat. S. 177.
— Jakob, Abtiter. S. 295.
— Johann, Dr. Med. S. 129.
— Karl, Assessor. S. 600.
Wolfrum, Wilh. Ludw., Major. S. 542.
Wrede, Karl Phil. Fürst v., S. 281. 504.
Wucherer, Joh. Christ., Rentbeamter. S. 553.
Wörtinger, And., Benefiziat. S. 661.
Würzinger, Ludw. v., S. 88.
Wurth, Joh., Assessor. S. 65.
— Johann, Assessor. S. 696.
Würtendorfer, Wilh., Zollbeamter. S. 354.
Wurm, Jos., Pfarrer. S. 663.

Y.

- Überle, Jos., Landwehr-Major. S. 748.
Yrsch, Graf v., S. 24.

Z.

- Zich, Peter, S. 558.
Zandt, Leop. Freyh. v., S. 293.
Zanitzer, Joh. Georg. Auditor. S. 287.
Zauner, Ant., Hauptmann. S. 298.
Zech, Dr. Phil. Nep., Kanonikus. S. 545.
Zehl, Joseph, Assessor. S. 700.
Zehler, Ludw., Advolet und Notar. S. 87.
— 352.
Zehrer, Jos., Lieutenant. S. 291.
Zellier, Christ., Assessor. S. 155. 230.

Zeitler.

Zeitler, Georg, Pfarrer. S. 639.

— Joh. Bapt., Stipendiat. S. 775.

Zellershuber, Joh. Nep. S. 686.

Benetti, Franz, S. 641.

Benger, Ant., Pfarrer. S. 518.

— Dr. St. Ex., Professor. S. 781.

Zentner, Heinr. v., Lieutenant. S. 300.

Zerreis, Johann, Stipendiat. S. 775.

Siegelmeier, Ul., Pfarrer. S. 222.

Siehrer, Joseph, S. 685.

Siel, Dr. Lorenz, Professor. S. 700.

Sigenhain, Friedr., Aktuar. S. 286.

Zimmermann, Simon, Landrichter. S. 509.

Zimmermann.

Zinter.

Zwierlein.

Zinker, Franz Paul, Pfarrer. S. 175.

Zirkel, Johann, Pfarrer. S. 661.

Zigelmayer, Mathias, S. 283, 322.

Zigelberger, Joseph, Pfarrer. S. 662.

Zigelberger, Joseph, Advoat. S. 69.

Zorn, Jak., S. 111.

— Karl Joseph, S. 720.

Zuner, Franz, Hauptmann. S. 295.

Zur-Rhein, Max Joseph, Freyh. v., S. 24.

— Theodor Freyh. v., Lieutenant. S. 500.

Zurwesten, Karl v., Oberleutnant. S. 291.

Zwierlein, Aug., Dr. Med. S. 354.

D. Orts-Register.

A.

- Abbach, Benesz. Verl. 222.
Abensberg, Pf. Besez. 12.
Aedelsried, Pf. Besez. 660.
Aicha vorm Wald, Pf. Besez. 803.
Aichach, Pf. Besez. 21.
Affaltern, Pf. Besez. 189.
Aibling, Pf. Besez. 15.
Alsfalter, Pf. Besez. 517.
Althausen, Pf. Besez. 802.
Altenthahn, Pf. Besez. 802.
Altenkunstadt Benesz. Verl. 665.
Altkirchen, Benesz. Verl. 539.
Allersberg, Benesz. Verl. 661.
Altisheim, Pf. Besez.
Amberg, Benesz. Verl. 175.
Amendingen, Pf. Besez. 756.

- Anger, Pf. Besez. 796.
Arielshofen, Pf. Besez. 517.
Attel, Pf. Besez. 100.
Au, Vorstadt, Pf. Besez. 176.

B.

- Bachern, Pf. Besez. 520.
Bamberg, Regens- und Subregens- Besez. 320.
Bayerdilling, Pf. Besez. 189.
Bayerlshofen, Pf. Besez. 731.
Boebrach, Pf. Besez. 188. 781.
Berg in Gau, Pf. Besez. 319.
Berg, Pf. Besez. 189. 517.
Berndorf, Pf. Besez. 176.
Berneck, Pf. Besez. 557.

Bergzabern.

- Bergzabern, Pf. Besez. 669.
 Bellenberg, Pf. Besez. 796.
 Bettekinghausen, Benesig. Verl. 235.
 Büchelberg, Pf. Besez. 320.
 Biberachzell, Pf. Besez. 742, 802.
 Billingshausen, Pf. Besez. 692.
 Bischofsgrätz, Pf. Besez. 538.
 Böttigheim, Pf. Besez. 706.
 Breitenberg, Pf. Besez. 803.
 Buch, Pf. Besez. 366, 743.
 Burghäslach, Pf. und Dekanats-Besez. 341.
 Burghausen, Benesig. Verl. 601.
 Burgellern, Benesig. Verl. 757.
 Burgoberbach, Pf. Besez. 558.

C.

- Cadolzburg, Pf. Besez. 88.
 Chamerau, Pf. Besez. 222, 319.
 Castell, Pf. Besez. 255.

D.

- Dillwang, Pf. Besez. 660.
 Dachau, Benesig. Verl. 254.
 Derching, Pf. Besez. 189.
 Detter, Pf. Besez. 756.
 Dietelskirchen, Pf. Besez. 693.
 Dorfleimnathen, Pf. Besez. 341.

Dorfleimnathen.

Ebermannstadt.

Gloßing.

E.

- Ebermannstadt, Pf. Besez. 557.
 Ebersbach, Pf. Besez. 88.
 Echsheim, Pf. Besez. 743.
 Egenburg, Pf. Besez. 175, 320.
 Eichelberg, Pf. Besez. 518.
 Eulzbrunn, Pf. Besez. 234.
 Einfelthum, Pf. Besez. 638.
 Enzenhausen, Pf. Besez. 176.
 Eseln, Pf. Besez. 9.
 Eutenhausen, Pf. Besez. 10.
 Emdeheim, Pf. Besez. 661.
 Emmenhausen, Pf. Besez. 10.
 Emmering, Pf. Besez. 307.
 Emstalchen, Pf. Besez. 10.
 Enkenbach, Pf. Besez. 100, 741.
 Entraching, Pf. Besez. 368.
 Ernreuth, Pf. Besez. 368.
 Erpolzheim, Pf. Besez. 740.
 Eschenbrunn, Pf. Besez. 539.

F.

- Gallenberg, Pf. Besez. 539.
 Gärnheim, Pf. Besez. 366.
 Gischbach, Pf. Besez. 756.
 Gloßing, Pf. Besez. 795.

Frankenhofen.

- Frankenhofen, Pf. Besez. 692.
 Freudenhain, Benefiz. Verl. 558.
 Freinsheim, Pf. Besez. 175.
 Frauenau, Pf. Besez. 254.
 Frauenstetten, Pf. Besez. 222.
 Frauenried, Benefiz. Verl. 88. 190.
 Frauenstetten, Pf. Besez. 742.
 Friedberg, Stadtpf. Besez. 395.

G.

- Gebrentshausen, Pf. Besez. 366. 538.
 Gefrees, Pf. Besez. 797.
 Geimersheim, Pf. Besez. 693.
 Gefell, Pf. Besez. 10.
 Georgen St., Pf. Besez. 318. 781.
 Görkried, Pf. Besez. 518.
 Godramstein, Pf. Besez. 781.
 Gräfenberg, Pf. u. Dekanats-Besez. 802.
 Grefenhausen, Pf. Besez. 797.
 Gremertshausen, Pf. Besez. 661.
 Griemoldstried, Pf. Besez. 741.
 Gränthal, Pf. Besez. 556.
 Gunzenhausen, Pf. Besez. 319.
 Gundramsried, Pf. Besez. 319.
 Grünenbach, Pf. Besez. 87.

H.

- Hazg, Pfarrer-Besezung. 802.
 Habach, Pfarrer-Besezung. 660.

Habach.

- Habburg, Pfarrer-Besezung. 804.
 Hasloch, Pfarrer-Besezung. 233.
 Hauersdörf, Beneficiums-Verleihung. 795.
 Hohen, Pf. Bes. 319.
 Heuberg, Pf. Bes. 540.
 Heiligenkreuz bey Nürnberg, Predigerstelle
Besezung. 342.
 Heligenstadt, Pf. Bes. 255.
 Heimertingen, Pf. Bes. 796.
 Heyna, Pf. Bes. 318.

I.

- Iggelheim, Pf. Bes. 191.
 Illertissen, Benefiz. Verl. 254.

Indesheim.

Indesheim, Pf. Bes. 235.
Ingolstadt, Pf. Bes. 518. 254..
Jochshofen, Pf. Bes. 781.
Ipshem, Pf. Bes. 11.
Irmelhausen, Pf. Bes. 22.

K.

Kammerau, Pf. Bes. 11.
Kammerstein, Pf. Bes. 140.
Köditz, Pf. Bes. 20.
Königstried, Pf. Bes. 743.
Könighausen, Pf. Bes. 526.
Kirchdorf, Pf. Bes. 731..
Kirchenehrenbach, Pf. Bes. 550..
Kirchenthumbach, Pf. Bes. 510.
Kirchschletten, Benefiz. Verl. 367..
Kirrweiler, Pf. Bes. 782..
Krautheim, Pf. Bes. 320..
Krautostheim, Pf. Bes. 517..
Kurzenaltheim, Pf. Bes. 741..

L.

Langenbettebach, Pf. Bes. 175..
Langenzenn, Pf. Bes. 255..
Lauchdorf, Pf. Bes. 11..

Lauchdorf.

Lauteborn.

Lauterbronn, Pf. Bes. 142..
Lauteroden, Pf. Bes. 638..
Läfering, Pf. Bes. 321..
Lehenbäckel, Benefiz. Verl. 743..
St. Leonhard am Forst, Pf. Bes. 190..
Limbach, Pf. Bes. 803..
Linden, Pf. Bes. 340..
Lorenz, St. Pf. Bes. 321. 744..
Ludwag, Pf. Bes. 757..

M.

St. Martin, in Landshut, Stadt pf. Bes. 796..
Maßbach, Pf. Bes. 235..
Mauchenheim, Pf. Bes. 251..
Mechtersheim, Pf. Bes. 191..
Meinroth, Pf. Bes. 740..
Memmelsdorf, Pf. u. Dec. Bes. 189. 782..
Mittreching, Pf. Bes. 222..
Mittelfeld, Pf. Bes. 223..
Mittelneufnach, Pf. Bes. 11..
Mittelstetten, Pf. Bes. 662..
Mödingen, Pf. Bes. 190. 638..
Mörbach, Pf. Bes. 12..
Mörzheim, Pf. Bes. 233..
Münchberg, Pf. u. Dec. Bes. 802..
Mußbach, Pf. Bes. 306..

Mabburg.

N.

Mabburg, Benefiz. Verl. 155.
Mattenhausen, Pf. Bes. 235.
Neubetting, Stadtpf. Bes. 253. 310.
Neuhäusl, Pf. Bes. 190.
Neufahrn, Benefiz. Verl. 342.
Neumarkt, Benefiz. Verl. 176.
Neunkirchen, Pf. Bes. 253. 557.
Niederhausen, Pf. Bes. 191.
Niederlauner, Pf. Bes. 741.
Nesselwang, Benefiz. Verl. 155.

O.

Oberbach, Pf. Bes. 744.
Oberhaus, Benefiz. Verl. 254.
Obermarchenbach, Pf. Bes. 155. 222.
368.
Oelsnich, Superintendentur Bes. 254.
Ommersheim, Pf. Bes. 87.
Ortenburg, Pf. Bes. 739.
Offenbau, Pf. Bes. 802.
Ormesheim, Pf. Bes. 367.
Oberreute, Pf. Bes. 318.
Oberreitenau, Pf. Bes. 638.
Oberroth, Pf. Bes. 88.

Oberaußkirchen.

Oberaußkirchen.

Rauenzell.

Oberaußkirchen, Pf. Bes. 321.
Oberthingau, Pf. Bes. 10.
Oberwiesenbach, Pf. Bes. 638.
Oberwinkling, Pf. Bes. 20.

P.

Pegnitz, Pf. Bes. 755.
Pettendorf, Pf. Bes. 21.
Pfaffenhausen an der Glon, Pf. Bes. 367.
Pfarrkirchen, Pf. Bes. 189.
Pfeffenhausen, Pf. Besig. 10. 660.
Pförring, Benefiz. Verl. 557.
Pflaumfeld, Pf. Besig. 755.
Pfraunfeld, Pf. Besig. 12.
Pocking, Pf. Besig. 510.
Priel, Pf. Besig. 550. 660. 731.
Priesendorf, Pf. Besig. 693.
Pürgen, Pf. Besig. 155.

R.

Randelsried, Pf. Besig. 319.
Rappoltskirchen, Pf. Besig. 156.

Rasch.

Rasch, Pf. Wesez. 366.
 Rauenzell, Pf. Wesez. 234.
 Rechtis, Pf. Wesez. 526.
 Rechtmehrung, Pf. Wesez. 510.
 Röfingen, Pf. Wesez. 742.
 Regensburg, Domprediger Ernennung 155.
 Rehweller, Pf. Wesez. 256.
 Rögling, Pf. Wesez. 340.
 Reicherdeuern, Pf. Wesez. 661.
 Remnatsried, Pf. Wesez. 742.
 Reupelsdorf, Pf. Wesez. 89.
 Raitenbuch, Pf. Wesez. 739.
 Reuth, Pf. Wesez. 342.
 Reit im Winkel, Pf. Wesez. 739.
 Rettenbach, Pf. Wesez. 366.
 Rettenberg, Pf. Wesez. 557.
 Röb, Pf. Wesez. 155.
 Rieden, Pf. Wesez. 10. 154. 756.
 Rädensschwinden, Pf. Wesez. 803.
 Richofen, Pf. Wesez. 662.
 Rodhausen, Pf. Wesez. 518.
 Romeltsried, Pf. Wesez. 691.
 Rosenheim, Pf. Wesez. 739.
 Rossbrunn, Pf. Erheb. und Wesez. 154.
 Rott, Pf. Wesez. 662.
 Rothseelberg, Pf. Wesez. 233.
 Rothalmünster, Pf. Wesez. 21.
 Zugendorf, Pf. Wesez. 367.

Zugendorf. Sachting.

Sachting, Pf. Wesez. 150.
 Sachsenried, Pf. Wesez. 742.
 Siegertshofen, Pf. Wesez. 797.
 Sälzdorf, Pf. Wesez. 757.
 Sindelbach, Pf. Wesez. 175.
 Sonthofen, Benefiziumsverleihung. 156.
 Sulzbach, Pf. Wesez. 320. 796.
 Sulzemoos, Pf. Wesez. 235.
 Schaghofen, Pf. Wesez. 223. 310.
 Schäffstall, Pf. Wesez. 222.
 Scheuring, Pf. Wesez. 175.
 Schäßburg, Pf. Wesez. 310.
 Schlingen, Pf. Wesez. 222.
 Schmölz, Pf. Wesez. 260.
 Schmidgaden, Pf. Wesez. 10.
 Schwabhausen, Pf. Wesez. 21.
 Schwanheim, Pf. Wesez. 140.
 Schweinfurt, Pf. Wesez. 234.
 Schweinsdorf, Pf. Wesez. 11.
 Schweinshaupen, Pf. Wesez. 256.
 Schwebheim, Pf. Wesez. 782.
 Schwendkirchen, Pf. Wesez. 518. 657.
 Schrobenhausen, Stadtpf. Wesez. 223.
 Speinshart, Pf. Wesez. 223.
 Speckbach, Pf. Wesez. 233.

S.

Speckbach.

Stabenberg.

Volkmannsdorf. Waldmöhre.

Wippenhausen.

Stabenberg, Pf. Besez. 141.

Stadtamhof, Pf. Besez. 2.

Straßen, Pf. Besez. 796.

Stieffenhofen^u, Pf. Besez. 662.

Steindorf, Pf. Besez. 199.

Steinheim, Pf. Besez. 638.

Straßkirchen, Pf. Besez. 802..

W.

Waldmöhre, Pf. Besez. 223.

Waldau, Pf. Besez. 743.

Waalhaupten, Pf. Besez. 189.

Walkerbach, Pf. Besez. 10.

Wallmersbach, Pf. Besez. 740.

Walterhausen, Dekanats-Besez. 189..

Wegfurt, Pf. Besez. 234.

Weichenwasserloch, Pf. Besez. 661..

Weidenbach, Pf. Besez. 191.

Weilerbach, Pf. Besez. 191.

Weilheim, Pf. Besez. 539..

Weingartsgereuth, Pf. Bes. 22.

Weipoltshausen, Pf. Bes. 743.

Weissensee, Pf. Bes. 692.

Weitnau, Pf. Bes. 11..

Wöhrl, Pf. Besez. 156.

Westerholzhausen^u, Pf. Besez. 340..

Wettheim, Pf. Besez. 797..

Wielelsheim, Pf. Besez. 510.

Wiederberg, Patronats-Pfarrei-Besez. 254..

Wieseldorf, Pf. Besez. 88..

Willishausen, Pf. Besez. 796..

Windischbach, Pf. + und Dekanats-Besez. 361..

Wippenhausen, Pf. Besez. 662..

T.

Thalmassing, Pf. Besez. 518..

Taufkirchen, Benefiziums-Verleihung; 540..

Theisbergstegen, Pf. Besez. 233..

Tölz, Pf. Besez. 668..

Tettenwang, Pf. Besez. 662..

Troschenreuth, Pf. Besez. 660, 691.

Zhundorf, Pf. Besez. 517.

U.

Webersfeld, Pf. Besez. 661..

Unterhaching, Benefiziums-Verleihung; 255..

Unterhausen, Pf. Besez. 660..

V.

Volkmannsdorf, Pf. Besez. 88..

Würzburg

Würzburg, Pf. und Delanats-Besitz. **233.**

Wittislingen, Pf. Besitz. 224.

Wolfstein, Pf. Besitz. **241.**

Wollnzach, Benefiziums-Verleihung. 191.

Wondreb, Pf. Besitz. **20.**

Wondreb.

Zeilhofen.

Ziegenbach

3.

Zeilhofen, Benefiziums-Verleihung. **191.**

Zeitlarn, Benefiziums-Verleihung. 795.

zell, Pf. Besitz. 743.

Ziegenbach, Pf. Besitz. **255.**